ARCHIV FÜR DEN MENSCHEN UND BÜRGER IN ALLEN...

Johann August Schlettwein







Johann August Schlettweins

Hochfürstl. Darmstädtscher Regierungsrath und Prof. in Giessen

Archiv für den Menschen und Bürger in allen Verhältnissen,

oder

Sammlung

von

Abhandlungen, Vorschlägen, Planen, Versuchen, Rechnungen, Begebenheiten, Thaten, Anstalten, Verfassungen, Gesezen, Verordnungen, Länder, Aemter- und Ortsbeschreibungen, Bücheranzeigen und Kritiken, welche das Wohl und Wehe der Menschheit und der Staaten angehen.

Siebenter Band.



Gottlob del. Liebe sc.

Leipzig,
in der Weygandschen Buchhandlung.
1784.

Archiv

für

den Menschen und Bürger

in allen Verhältnissen.

Siebenter Band.

I.

Verordnung des Churfürsten von Maynz gegen den überflüssigen Aufwand.

Se. Churfürstlichen Gnaden beherzigen schon seit dem Antritt Dero Regierung mit unabwendiger landesväterlicher Sorgfalt das Wohl, Ihrer getreuen Räthe und Diener.

Die gleich anfangs in Rücksicht der Kleidertracht und besonders wegen dem schädlichen Aufwand in den Edelgesteinen bekannt gemachte gnädigste Willens Meinung, war schon nichts anders als eine Folge dieser gütigsten Vorsorge, nur von daher kamen die immittels öfters erneuerte so dringend als wohlmeinende Ermahnung wider das verderbliche hohe Spielen und aus eben der natürlichen Quelle flossen die zum Theil schon zu ihrer Reife gediehene und zum Theil derselben sich nahende verschiedene Witwen=Instituten, die einzelnen Dienern, ihren

Witwen und Kindern so mannigfaltig geleistete fürstliche Unterstüzungen, und die inzwischen mehreren Departements und Dienststellen schon angediehene Zulagen und Verbesserung ihrer Gehalte — mit desto grösserer Beunruhigung und lebhaften Bedauren sehen aber seine Churfürstliche Gnaden, daß ein eindringender übertriebener Luxus seit einiger Zeit auch die Klasse der Churfürstlichen Räthe und Diener ergreife, und der höchst Ihro so nah am Herzen liegenden weitern Aufnahme ihres Wohlstandes den beschwerlichsten Damm vorzusezen beginne — Kleidung, innerliche Einrichtung der Häußer, Geschirr, Tafeln, Equipagen, Livereen, Besuch, Lustbarkeiten, kurz alles scheinet beynahe schon unter dem Gebiete dieses herrschenden Uebels zu stehen, welches leider die Kräfte der einzelnen Familien, so wie des Staates im Ganzen auf eine unwiederbringliche Art verzehret, und in dem es sich gleich einer Seuche von einem Stand dem andern mittheilet, allenthalben die bedenklichsten Folgen befürchten läßt. Unvermeidlich entstehet aus diesem Uebel zulezt das Verderben der Sittlichkeit, falsche Begriffe von Ansehen, Ehre und Glückseligkeit, Geringschäzung gegen Arbeiten und Beschäftigungen, welche oft mit den theuresten Pflichten des Standes und Amtes verbunden sind. Häufung der Schulden, Mangel der Mittel zur ordentlichen Erziehung der Kinder, und selbst schon Verderben der Jugend durch den ihr zu frühzeitig mitgetheilten Geist der Eitelkeit, Weichlichkeit, Ueppigkeit, und des Stolzes. — Noch ist es Zeit, daß die Churfürstliche Räthe und Diener sich gegen dieses Uebel des einreißenden übertriebenen Luxus bewafnen, welcher bey jungen Leuten ohne Einsicht, oft nur lächerliche und thörigte Schwach-

heit, bey Räthen aber und besonders aber bey jenen von der ersten Klasse, welchen zum Theil die Sorge für das Wohl des Staates mit anvertrauet worden, Verbrechen ist, da dieselbe ihre Amtspflicht dazu auffordert, daß sie ein der innern Glückseligkeit eines Staats so gefährliches Unwesen, wie der übertriebene Luxus ist, nicht von selbsten auf andere Stände verbreiten helfen. — Se. Churfürstliche Gnaden gedenken zwar nicht eine Sache, die so viele Formen annehmen kann, und die selbst auf das Vermögen und die besondere Verhältnisse eines jeden einzelnen sich beziehet, durch Geseze und Vorschriften dermalen noch einschränken, höchst Dieselben wünschen im Gegentheil, die Unterdrückung des Luxus mehr durch die eigene Einsicht und Bescheidenheit der Churfürstlichen Räthe als Diener, nicht durch den Zwang eines Gesezes entstehen zu sehen. Indessen erklären höchst Dieselben andurch öffentlich und ausdrücklich, daß höchst Ihro nichts mißfälliger seyn könne, als wann besonders die Churfürstlichen Räthe und Diener von dem leichtsinnigen Genius des Jahrhunderts hingerissen, sich nach jeder wandelbaren Mode immerhin richten, in ihren Häußern, bey ihren Besuchen, Gesellschaften und andern Zusammenkünften einen verschwenderischen Ueberfluß herrschen lassen, uud eine eingebildete Größe darianen sezen, daß sie sich, ihre Frauen und Kinder in einem übertriebenen tändelhaften und oft schon blos durch den beständigen Wechsel äusserst Kostspieligen Puz oder wohl gar in einem Schmuck sezen, der ihre Kräften übersteigt, und ihr Haußwesen auf viele Jahre, oft auf die ganze Zeit ihres Lebens zerrüttet, oder wenn sie ein Gastgebot über das andere anstellen, alzu öftere Lustreisen machen, in Equipagen, und Livereen einen

nen übertriebenen unnöthigen Aufwand machen, und sich in Bäder und Kurbrunnen begeben, nicht sowohl um ihrer Gesundheit zu pflegen und herzustellen, sondern nur um entweder dem hohen Spiel nachzugehen, oder durch einen glänzenden Aufwand falsche Ehre, falsches Ansehen und oft die Früchten von einem drückenden Schuldenlast einzuerndten. Ihro Churfürstlichen Gnaden sezen auf die Achtung der Churfürstlichen Räthe und Diener gegen höchst Sie die gnädigste Zuversicht, daß dieselbe sich die ihnen nun bekannte best gemeinte väterliche Absichten zum Richtmaaß nehmen, durch eine eigenwillige vernünftige Einschränkung des Luxus andern Ständen ein vorleuchtendes Beyspiel geben, und dadurch überhaupt bestätigen werden, daß Ihro Churfürstliche Gnaden den Werth Ihrer Räthe und Diener nicht nach dem Maaß der wechselnden Kleidung, noch nach der Grösse des Luxus, sondern nach dem Maaße der Tugend, der Rechtschaffenheit, der Wissenschaft, des Fleißes, des Wohlthuns, und des Verdienstes zu schäzen gewohnt seyn. — Nur durch Handlungen dieser höchsten Absicht geleitet, können die Churfürstliche Räthe und Diener sich bey Dienstbeförderung, Gnadensgehalten, und Zulagsgesuchen für sich ihre Frauen und Kinder einen Anspruch auf eine vorzügliche höchste Rücksicht erwerben, zum voraus aber vergewissert seyn, daß Ihro Churfürstlichen Gnaden bey künftigen Gnadenbezeigungen immer genau untersuchen und darauf sehen werden, welche weise Mässigung in dem Luxus ein jeder sowohl für sich, als bey den Seinigen immer eingehalten habe. Mainz den 5ten des Maymonats 1783.

Friederich Carl Joseph
Churfürst.

Beysatz des Herausgebers.

Dies ist also ein abermahliger Beweis, wie sehr das Licht der Wahrheit zur Ausrottung des größten Ungeheuers, des Luxus, durchdringt. Heil den Ländern, deren Väter dem weisen Friederich Carl Joseph mit gleicher Stärke nachfolgen, um die herrschende Sinnlichkeit, und Vanität, die unser Jahrhundert auszeichnen, und die Menschheit entehren, in den Pfuhl zurückzuwerfen, aus welchem sie hervorgekommen sind.

S.

II.

Neue Gedanken

über die

Schazungs-Renovations-Geschäfte, den Territorial Imposten,

und andere

dahin einschlagenden Gegenstände,

insbesondere

die Pfarrzehenden, die Frohnden, und die Bedrückungen der armen Landleute durch Begünstigung der Reichen. *)

Die Gerechtigkeit wills, daß bey den Schazungs-Renovations-Geschäften,

1) nicht

*) Ich theile diesen wichtigen Aufsaz dem Publikum desto lieber mit, je mehr ich mir Hofnung mache, daß er würdige Männer aufwecken werde, über Gegenstände vom größten Belange nachzudenken, und allzugewöhnliche, aber noch nicht genugsam beherzigte Quellen des unglücklichen Zustandes mancher Länder austrocknen, oder verstopfen zu helfen. Den Verfasser aber bitte ich, in

1) nicht nur der wahre Ertrag der Grund-Stücke von verschiedener Güthe, und Cultur aufs richtigste berechnet, sondern

2) auch nach dem Resultat der Berechnungen jedes Grundstück in seine gehörige Klasse gesezt, und so fort.

3) nach Maaßgab der Gröse, und des reinen Ertrags in Schazung genommen werde. Nicht weniger fordert aber auch die Gerechtigkeit,

4) daß die Auflage, auf diejenige Grundstücke, deren reiner Ertrag wächst, nach Maßgab dieser Verbesserung erhöhet, so wie im Gegentheil vermindert, und wegen dem Schaden, den Hagel, außerordentliche Kälte, und Hize, auch Nässe, und andere dergleichen widrige Umstände, und besonders auch das Gewild, als welches in den meisten Landen den Landesherrn ganz allein zustehet, und welche deswegen auch den Schaden, der dem Landmann dadurch verursachet wird, allein tragen sollten, verursachen können, herunter gesezt werden.

Wer und wo ist aber der Mensch, der all diesem sein Maaß der Zu- und Abnahme zu allen Zeiten, und durch alle Grade bestimme, da ihm sogar die Zeit dazu fehlen würde, wenn er auch vermessen genug wäre, sich der Fähigkeit zu rühmen, all diesen Forderungen der Gerechtigkeit ein sattsames

in diesen interessanten Materien weiter fort zu arbeiten, und den beglückenden Wahrheiten der Politik auf seine Art ebenere Bahn zu machen. S.

mes Genügen leisten zu können? Die Gerechtigkeit will die Abgaben auch sogar nach dem individuellen jährlichem Ertrage der Grundstücke, abgemessen wissen, indeme der Landmann, der gröstentheils arm ist, in reichen Jahren mehr zu geben vermag, und das, was er jezo, wann er es hat, nicht geben muß, nicht aufbewahren kann, um davon in folgenden Fehljahren, von welchen er weder die Zahl weiß, noch die Zeit, wann sie kommen werden, ohne Vermehrung seines Elendes, die jährlich aufs neue schuldig werdenden Abgaben daraus bestreiten zu können. Und ist es endlich nicht hart, den Landmann, und besonders den ärmern Theil darunter, in Rücksicht der Cultur einzuschränken? Da doch von ihm vermuthet werden kann, daß er keine Abänderung in seinem Feldbau vornehmen werde, wenn er es seinen besondern Umständen nicht zuträglich erachtet.

Je weniger also ein Schazungs-Renovator im Stande seyn wird, wann er auch noch grösere Geschicklichkeit, und Redlichkeit hätte, als man an den Menschen gemeiniglich wahrzunehmen gewohnt ist, jährlich allen diesen Schwierigkeiten auszuweichen, und allen den Forderungen an ihn zu entsprechen, je mehr jeder Menschenfreund schuldig, und verpflichtet ist, das seine zur Vervollkommnung der Art, und Weise beyzutragen, wie die landesherrlichen Einkünfte so zu erheben sind, daß jeder Kontribuent nur nach dem Verhältniß beysteure, in welchem er an den Geniesungen der Grundstücke wirklichen Antheil nimmt, und jedes Jahr nehmen kann und darf: So lege zu dem Ende, und in dieser Rücksicht auch ich meine wenige Gedan-

danken von dieser Sache vor, in der schmeichelhaften Hoffnung, daß einsichtsvolle Männer solche erwägen, verbessern, und wo nicht ganz, doch vielleicht zum Theil der Ausführung näher bringen, oder wann darinnen eine gänzlich mir noch ohnbewuste Ohnmöglichkeit liegen sollte, wenigstens doch meine Absicht nicht tadlen werden.

Ich wende mich also sogleich zur Sache selbst. Mein Vorschlag, allen beschriebenen, ohnläugbaren Schwierigkeiten am zuverlässigsten und leichtesten auszuweichen, gehet dahin, von dem jährlichen Ertrag aller Grundstücke so viel in Natura zu nehmen, als zu einem billigen Aequivalent für alle Lasten, welche das Land bisher ohne seinem Untergange sich zu nähern, tragen konnte, und getragen hat, nöthig erachtet werden kann.

Nach meinem Davorhalten könnte dies

1) der Fünfte Theil durch die Bank, oder wenigstens doch von denenjenigen Nuzungen seyn, mit welchen der Landmann, außer der Einsammlung nur wenig Mühe hat, als z. E. vom reinen Ertrag der Wiesen, der Grasgärten; der zahmen Bäume, der Waldungen, der Weyden 2c. es bestehe auch der daher zu ziehende Nuzen, worinn er immer wolle.

Sodann könnte es

2) der Sechste Theil seyn vom Ertrag der Ackerfelder, insofern sie mit Pflug, und Wagen

gen befahren werden können; und endlich müste es

3) der Siebente Theil des Ertrags der Weinberge, Krautgärten, und derjenigen Getraide-Felder seyn, welche ihrer üblen Lage wegen nicht mit Pflug, und Wagen befahren, sondern auch wie jene mit Schaufeln, und Hacken bearbeitet werden müssen.

Weil aber allerley widrige Umstände bald der Vor- bald der Nacherndte, Schaden zu bringen vermögen: so verstehe ich diese vorgeschlagene Theile des ganzen Ertrags, von allen und jeden Gewächsen, welche Grund und Boden in einem Staate Jahr aus Jahr ein hervorzubringen vermag und wirklich hervorbringt.

Ausser dieser Abgabe sollte aber, wie schon oben erinnert worden, nichts weiters vom Lande entrichtet werden müssen, es heise, und bestehe auch, wie, und worinnen es immer wolle.

Ich vermag durchaus nicht, demjenigen zu widerstehen, was Schlettwein in seiner der Welt öffentlich vorgelegten Ordnung in der Politik lehret, und behauptet, und all dasjenige, was auch seine Gegner bis daher dagegen vorzubringen sich bemühet haben, ist gar nicht von der Art, daß ein ohnbefangener nachdenkender Mann dadurch getäuscht werden könnte. Denn wenn der eine durch Verdrehung der Sache Ungereimtheiten finden, und dadurch zeigen wollte, daß er ein gröserer Cameralist sey, so legte er nur einen Beweis ab, daß er

die Wahrheit zu erkennen weder geneigt, noch fähig sey, noch auch den gewöhnlichen Gang der Sachen in der Welt durch eigene Betrachtungen kenne.

Wann ein anderer durch Berechnungen etwas gegen die **Schlettweinische Lehren** erweisen wollte, so waren diese Berechnungen immer von der Art, daß man sie nicht auf die öffentliche Probe stellen durfte; man glaubte das, was daraus erwiesen werden sollte, und wollte es lieber, als das Gegentheil. Endlich gaben noch andere, welche die Feder dagegen führten, nichts deutlicher zu erkennen, als dies, daß sie nichts gutes anerkennen können, wenn es nicht ihr eigenes Gepräge hat. Sie wollten selbst heilsame Umformungen im Lande machen, und da sie sich nicht im Stande fühlten, etwas reell gutes für die Gesellschaft zu thun, es wäre dann nach den ohnwandelbaren Gesezen der natürlichen Ordnung, so wollten sie das Ansehen haben, die Vorschriften dieser Ordnung in ihrer Vollkommenheit zu verstehen und zu befolgen. Nur Schade ists, daß durch das Umprägen, und durch die in abgerissenen Stücken geschehene Anwendung derselben sie nur verunstaltet, und ihre heilsame Wirkung gehemmet, wo nicht gar erstickt worden ist.

Noch ohnentschieden ist es aber doch, ob diese verschiedenen Schriftsteller, die durch allerley Geist getrieben, nur durch den der Wahrheit nicht, ihre Gegenmeynungen ebenfalls dem Publiko vorgelegt, und dadurch Gelegenheit gegeben haben, solche Gegenmeinungen mit ihren Gründen zu untersuchen, und das Betrügliche derselben in seiner wahren Gestalt

stalt darzustellen, der Wahrheit mehr geschadet haben, als andere Feinde, die unter allen Farben, und Gestalten sich äusserst bemüht haben, Unkraut unter den Weizen zu säen, und jedoch nur heimlich, wie die Pest die im Finstern schleichet dagegen geredet, geschrieben, aufgehezt, die Sache mit Fleiß verwirret, und auf diese Art endlich den weitern glücklichen Fortgang der Sachen, jedoch wie ich festiglich hoffe, nur auf eine Zeit lang aufgehalten haben.

Vielleicht war man aber nur des Glücks noch nicht fähig, vielleicht auch noch nicht werth, nach Gesezen, die aus der Natur des Menschen, und aus seinen von Gott ihm ohnmittelbar verliehenen eigenthümlichen Kräften und Rechten entwickelt worden, und folglich Himmel weit von willkührlich zusammen geflickten Projekten, wie die zu den meisten Regierungs = Formen leider sind, regiert zu werden!

Doch ich komme wieder zur Sache selbst, und zeige die Folgen, die aus dem einzigen Natural = Bezug der Staats = Einkünfte von allen jährlichen Produkten, wie mich dünkt, ohnmittelbar fliessen müssen. Sie sind diese:

1) Ausser einer gründlichen Berechnung, und Untersuchung, die zur Vorsorge verschiedentlich angestellt werden könnte, ob die vorgeschlagene einzige in Natura zu beziehende Territorial = Abgabe von allen Produkten des Landes, in dem von mir bestimmt angegebenen Verhältniß statt finden könne; und ob sie ohne Kränkung des einen, oder des andern

ern Theils, zu nehmen, und zu geben sey? wür-
en alle weitere doch nie ganz zuverläßige Ertrags
Berechnungen und kostspielige Renovationen, sie ha-
en Nahmen, wie sie immer wollen, insofern sie Lan-
desherrliche Gefälle betreffen, auf ewig abgethan blei-
en. Weil alle mögliche Ursachen dazu, ein für
llemal gänzlich hinweg fallen würden, welche bey
zigen Einrichtungen die kostspieligsten Schatzungs-
nd Zinnß-Renovationen nur allzubald wieder noth-
endig machen. Denn alle Felder würden sich von
lbst klaßificiren, und zwar alle Jahr nach den er-
altenen, oder nicht erhaltenen Verbesserungen,
ach den erlittenen Nachtheilen, und nach der Wit-
erung, die Gott schickt, welche oft nach der indi-
iduellen Verschiedenheit der Felder, und deren Lage
en geringsten Feldern zuträglich, und einer bessern Klasse
achtheilig seyn kann; nach dem Schaden, den sich oft ein
andmann selbst an dem einem Ort zufüget, um an einem
ndern Orte desto größern Vortheil einzuerndten,
nd endlich nach dem Schaden, den Hagel, ohnge-
öhnliche Kälte, Wasser-Güsse, ausserordentliche
Hitze und Trockene, und in gar vielen Gegenden
orzüglich das Gewild verursacht. Ist aber die be-
rächtliche Ersparniß an nie wieder kommenden
Renovations-Kosten nicht mit Recht schon eine Er-
öhung der Landes-Einkünfte zu nennen?

2) Nach eingethanen Ernden, sie bestehen
 was Früchten und Produkten sie immer wol-
en, wären auch zugleich alle Landesherrliche Ge-
älle bezahlet, und auch der ärmste Kontribuent
ürde diese Ausgabe kaum fühlen, weil sie gleich-
am niemals in seiner Einnahme begriffen war,
nd folglich würden

3) auch dem ärmsten, und allen seinen Nachkommen, alle und jede Pressung, oder Exekution wegen landesherrlichen Schuldigkeiten, vor die Zukunft immer unbekannt bleiben, wie

4) eben so dem Landesherrn der Verlust an Schatzungs- und andern Ausständen. Und, da

5) die Einsammlung, oder vielmehr die Besorgung dieser Gefälle einer der bereits aufgestellten Natural-Verrechnungen kaum so viel zu schaffen machen würde, als sie zu thun hat, weil sie auch neben den Natural-Gefällen, noch Geldgefälle und Bausachen zugleich mit besorgen muß; so könnte diejenige Bedienstung, die dermahlen, vorzüglich die Zehnd-Gefälle hat, ersagten Einzug der Einkünfte an jedem Oberamt allein besorgen, und könnten folglich die übrige verrechnete Bediensiungen und ihre Besoldungen zum Theil ganz eingezogen, oder doch zum Theil in nüzlichere verwandelt werden. So könnte z. E. anstatt, daß jezo in mehrern Ländern, in jedem Oberamte gemeiniglich 3 Bedienstungen sind, die neben ihren Verrechnungen bald dieses bald jenes Bauwesen zugleich mit besorgen müssen, eine besondere Bedienstung errichtet, mit einem wirklichen Bauverständigen eigends besezet, und auf diese Art alles Bauwesen weit vollkommener besorgt werden, als es dermalen nicht möglich ist.

6) Keine Kultur-Aenderung würde jemals weiteren Schwierigkeiten unterworfen seyn können, weil kein sogenanntes Schatzungskapital, das ist, keine Larve, unter welcher der reine Ertrag der Grundstücke, nach Art der Goldmacher versteckt wird, als

wenn

denn mit der Summe des reinen Ertrags nicht
den das ausgerichtet werden könnte, mehr seyn
würde.

7) Vorzüglich aber würde auf diesem Wege
der Vortheil des Landesherrn aufs engste mit den
Vortheilen der Unterthanen verbunden, und folglich
der Fürst seines eigenen Vortheils wegen sich in der
Nothwendigkeit sehen, so viel an Ihm ist, alle Hin-
dernisse des Feldbaues aus dem Wege zu räumen,
und alle Mittel anzuwenden, den Landmann zu ei-
nem fleißigen und wohl geordneten Feldbau aufzu-
muntern, weil dies der einzige Weg seyn, und blei-
ben würde, die Einkünfte des Landes zu ver-
mehren.

Eine Haupthinderniß des Feldbaues ist in ver-
schiedenen Gegenden die Hegung des Wildes, durch
welches der Landmann oft schon die Helfte, auch
mehr von seiner gehoften Ernde verlohren hat, und
noch jährlich verliert; als wovon ich selbst in Ge-
genden, welche ich mehrmals zu durchreisen Gelegen-
heit hatte, schon oft die traurigsten Beweise gesehen
habe. Und eben so liegt auch hierinnen der Grund,
warum in solchen Gegenden der Kleebau nicht zu
Stande kommen kann, allwo er doch oft theils we-
gen Mangel an natürlichen Wiesen, theils auch als
ein zuverlässiges Mittel das in dem Brachjahr über-
hand nehmende wilde Graß zu vermindern, und die
Eigenthümer des mühsamen Gätens der Fruchtfel-
der, wo nicht ganz, doch wenigstens zu einen be-
trächtlichen Theil zu entladen so nothwendig, als
seegensreich seyn würde.

Auch sogar Kraut und dergleichen trift man daselbst aus der nemlichen Ursach nur selten an, weil es sogar in den Gärten zwischen den Häusern nicht vor dem Wild sicher ist. Wie sehr wäre es daher nicht zu wünschen, daß Fürsten, die ihr Volk lieben, allen solchen Jagd-Lustbarkeiten als Landverderbliche, und keines Regenten, und Landesvaters würdigen Lustbarkeiten, weil sie weniger ergözen, als vielmehr nur das Herz gegen alle Leiden der Unterthanen verhärten, auf immer entsagen und in dieser Rücksicht jedem Beständer oder Pachter der Natural-Gefälle jederzeit das Recht, Wild zu fällen, in dem gepachteten Bezirk mit in den Pacht überlassen möchten! Durch dieses Mittel würden nicht nur Scheuren wieder gefüllt werden, die seit Manns Gedenken um die Helfte zu groß waren, und zugleich allen möglichen Wild-Diebstählen am kräftigsten vorgebogen werden. Denn wo es nichts zu stehlen gibt, da sind die Diebe selten, und da wo keine Diebe sind, sind auch keine Gegenanstalten nöthig, bey welchen bald dieser, bald jener das Leben schon eingebüsset hat, ohne dem Vaterlande, und noch weniger sich und den seinigen damit zu nützen. Wozu also solche unnöthige Blutschulden aufs Land?

8) Daß aber auf diesem Wege die erwünschteste, und billigste Gleichheit unter allen Kontribuenten nach Maßgab der wirklichen Theilnehmung an den jährlichen Produckten der Grundstücke bewirkt werden würde, fällt von selbst in die Augen.

Und ob gleich bisher der Mittelmann und noch mehr der arme Landmann besonders in Rücksicht

der

er Frohndienste und der Schulden = Obligations-
Taxen ungleich härter, als die reichern angelegt sind,
weil diese sich gemeiniglich Frohndfrey zu machen
wissen, und ihnen ohnehin von den Lasten der Obli-
gations = Taxen wenig oder nichts bekannt ist; so hat
man doch von den Reichen noch kein Exempel erlebt,
daß einer von ihnen zur Erkentlichkeit für einen
Armen, der jene beyde schwerdrückende Lasten auch
für den Reichen mit tragen muß, die Herrschaftli-
che Schuldigkeit, die man vergeblich von ihnen zu
erpressen bemühet war, entrichtet hätte.

Wie sehr würden also die niedern Klassen der
Unterthanen ihren Landesherrn segnen, wenn er ei-
ne solche natürliche Ordnung und billige Gleichheit
einzuführen sich entschließen, und dadurch die Fes-
seln brechen würde, wodurch gedachte niedere Klas-
sen auf immer in der traurigsten Abhängigkeit von
dem Reichern gehalten, und dadurch gehindert wer-
den, ihren Zustand zu verbessern. Ja gewiß dieser
Segen würde die ungerechten Seufzer der Reichen,
wegen der nun **billig** auf sie fallenden grösern La-
sten, und die der ärmere dennoch immer noch, je-
doch nur in **gerechtester Gleichheit** mit tra-
gen, und sich nichts desto weniger erleichtert, und
glücklicher achten würde, tausendmal überwiegen,
und auf die schreyende Ungerechten als Unsegen
zurückfallen machen.

Ja! welcher vernünftige kan sich doch wohl be-
reden lassen, zu glauben, daß ein Steuerfuß von
dieser Art, bey welchen der Arme, und Mittelmann
sich erleichtert, und dadurch glücklicher schäzet, für
die reichern verderblich seyn könne? Da doch der
 ar-

me und Mittelmann, mit einem weit geringern Antheil an den jährlichen Produkten nicht weniger Kinder, ja sogar meistens mehr als der Reiche zu versorgen hat.

Wenn aber auch an dieser Klage der Reichen etwas gegründet seyn könnte, so wäre für sie das zuverlässigste Mittel um eben so glücklich, als der Mittelmann zu seyn, die überflüßigen Güter zu verkaufen, und nicht mehr zu behalten, als der Mittelmann auch hat, und diese Anzahl desto fleißiger und besser zu bauen, und also höher zu nutzen, als bisher vielleicht bey den meisten nicht geschehen seyn möchte. Allein zu diesem Hülfsmittel würde gewiß keiner schreiten, und es zu thun auch keine Ursache fühlen.

Was soll ich aber von denen die niedere Klassen der Unterthanen allein drückende Obligations-Taxen sagen? Gewiß, wenn jemals etwas hartes, und verhaßtes erdacht worden, so ist es dieser Tax, und um so mehr, da die Polizey keinen heilsamen Endzweck dabey haben kann, den sie nicht durch gerechtere Mittel, leichter und gewisser erreichen könnte.

Denn je ärmer derjenige ist, der Geld zu entlehnen gezwungen ist, desto geringer ist gemeiniglich auch das Kapital, das er entlehnt, und entlehnen kan. Je geringer aber dieses ist, desto höher ist im Gegentheil verhältnißweise der Tax, der für die gerichtliche Schuld-Verschreibung bezahlt, und sofort von dem armen Mann samt dem Kapital zugleich verzinset werden muß, und ist diese Bedrükkung nicht um so himmelschreyender, je leichter sie verhütet, und als überflüßig abgeschaft werden könnte,

te, wenn nur von Seiten der Polizey eines Theils erlaubt werden wollte, die Besiz Scheine für die Helfte, oder $\frac{2}{3}$ des Kaufschillings oder Anschlags verpfänden zu dürfen, und andern Theils befohlen würde, daß bey Fallimenten den Vorweisern solcher Besiz-Scheine eben das Recht für ihre liquide Forderungen wiederfahren solle, als jezo bei Vorzeigung einer Obligation geschiehet, und dies besonders, wenn sich der Gläubiger legitimiren könnte, daß er von allen seinen Schuldnern abschlägliche Zahlung am Kapital annimmt, ohne von dem abbezahlten weitere Zinse zu verlangen, als bis auf den Tag der Abzahlung, weil der Gläubiger, der dieses nicht thut, ein eigennüziger ist, der nur eigenen Vortheil, nicht aber seinem Nebenmenschen mit dem Vorgestreckten nüzlich zu seyn sucht, und deshalben keine richterliche Hülfe verdienet.

Es würden auch, wenn ich mich nicht sehr irre, die Fallimente durch eine solche Verfügung gewiß seltner gemacht werden: a) weil nicht nur der Gläubiger, der jezo oft aus Mitleiden mit dem Geldbedürftigen sich mit einer Handschrift zufrieden stellen läßt, und am Ende für seine Gutherzigkeit büsen muß, sodann nicht mehr so nachsichtsvoll zu seyn Ursach hätte, wenn der Schuldner nun ohne sein Elend zu vermehren ihm hinreichende Versicherung zu geben im Stande seyn würde, sondern auch, b) weil sich das Schuldenmachen liederlicher Haußhälter von selbst sehr vermindern müste, indem es ohnmöglich länger getrieben werden könnte, als bis sämtliche Besizscheine verpfändet seyn würden. Und wie leicht müste es sodann der Polizey nicht werden, den wahren Aktiv- und Passiv-Zustand des Landes zu erfahren, welchen sie jezo keines Wegs zu erfahren im

Stande ist, ja nicht einmal von einem einzigen Unterthan, ohne grose Weitläuftigkeit mit einiger Gewißheit zu erfahren vermag, ohne die Schuldenlast und das Elend des im Verfall gekommenen Bürgers durch eine kostspielige und ihn noch gar danieder drückende Untersuchung zu vermehren. Gewiß ein groses Gebrechen eines Staats!

9) Auch würde es alsdenn für den Staat vollkommen einerley seyn, wer Besitzer der Grundstücke ist, und niemand dürfte darunter leiden, wenn auch Ausländer, und fürstliche Diener, die dem Herkommen gemäs, wenigstens von den Landesfrohnden, freylich aber zu mehrerer Belästigung der im Lande angesessenen Landleute, wo nicht gar auch, besonders die ersten, von der Schatzung frey sind, Grundstücke im Staate besässen. Es würden folglich auch alle Verordnungen überflüssig und unnütz, welche sowohl den Fremden, als auch den fürstlichen Dienern verbieten, ohne besondere landesherrliche Erlaubniß, Liegenschaften im Lande zu verkaufen, als welche Gesetze von den Ausländern immer als unnachbarlich angesehen, und der Grund zu allerlei Irrungen und Feindseligkeiten werden. Endlich würde auch

10) durch die einzige Territorial-Auflage, wenn gleich nur zufälliger Weise, dieses mit bewirket werden, daß viele Hände besonders die schwächern, welche sich nun nicht wohl anders als durch den Feldbau zu nähren wissen, und dabey eben nicht alle so nothwendig sind, andere Arbeiten suchen, und auf diese Art Gelegenheit an die Hand geben würden, Manufakturen da zu gründen, wo bisher bloß aus Mangel der Hände, und der Gewerbfreyheit solche immer noch ohnmög-

möglich geblieben sind, und daß auf diese Art ein stärke-
er Absaz, und grösere Consumtion der Landes- Pro-
dukte aller Gattung bewirkt werden würde? Man las-
e also der Natur nur ihren Lauf, und störe sie nicht,
n ihren Wirkungen, wann man auch gleich nicht ge-
eigt ist sie aufzumuntern.

Nun auch noch etwas weniges zur Antwort auf
ie Einwendungen die man gegen meinen Vorschlag
u einer einzigen Territorial- Abgabe machen möchte:
Man wird einwenden:

I) Daß es nicht räthlich sey, die Landes- Einkünfte
n lauter Naturalien zu beziehen, weil solche

a) nicht immer so verkäuflich wären, und deswe-
gen zu Zeiten Geld- Mangel in der Landesherrli-
chen Kasse zu befürchten seyn möchte, und so-
dann, weil

b) die Landesherrlichen Einkünfte auf diese Art
mehrere Speicher und Keller erfordern würden, als
jezo, da nur Zehnd- und Zinß- Gefälle in Natura ein-
gesamlet werden.

II) Wird man sagen, daß bey einer solchen Bezie-
hung der Fürstlichen Einkünfte Unordnung und Streit
entstehen würde, theils mit der Geistlichkeit im Lande,
theils auch mit auswärtigen Stiftern, die Zehnd- Ge-
fälle im Lande zu beziehen haben. Endlich wird man
behaupten, daß

III) der Preiß der Grundstücke fallen müste, wenn
alle Lasten geradezu darauf gelegt werden würden.

Was nun aber

1) den besorgten Geld-Mangel anlangt; so zweifle ich sehr, ob dieser so leicht wirklich werden dürfte, als bey den alten Einrichtungen, theils deswegen, weil die Käufer, welche sich ohnehin bey einer solchen Einrichtung vermehren würden, sich vorzüglich an die landesherrlichen Speicher und Keller halten müsten, theils auch deswegen, weil ich weit entfernt bin, den Rath zu geben, alle Naturalien selbst aufzuspeichern, sondern vielmehr nur diejenige, die nicht vortheilhaft genug gegen baares Geld verpachtet werden könnten.

Wenn aber der Fürst sich entschliessen würde, zum Besten seiner Unterthanen alle seine Gefälle in Naturalien auf die bestimmte natürlichste, und am wenigsten gekünstelte Art sich entrichten zu lassen. So würde es nicht mehr als nur billig seyn, daß auch seine ganze Dienerschaft, geistliche, und weltliche keine Geld-Besoldung verlange. In der That ist dieses der Natur am angemessensten. Denn wenn die Natural-Besoldungen, Frucht, und Wein, in einem hohen Preiße stehen, so sind gemeiniglich auch alle übrige Victualien, wenigstens doch die nothwendigsten, ganz gewiß auch in höherem Preiß, und folglich ists billig, daß der Diener, in solchen Jahren seine Besoldungen durch höheren Verkauf der nicht selbst benöthigten Naturalien ebenfalls höher bringe, als in wohlfeilern Jahren, in welchen die übrigen Nothwendigkeiten des Lebens eben auch wegen verminderten Preiß der Früchte wohlfeiler zu kaufen sind.

Dieses nun vorausgesezt, glaube ich, daß die dermaligen Speicher und Keller so ziemlich groß genug blei-

leiben, oder wenigstens doch keine so grose Erweiterung erfordern dürften, als man allenfalls glaubt, und befürchtet, und daß, wenn auch ja eine Erweiterung, und Vergrösserung an solchen Gebäuden noch vorgenommen werden müste, solche wohl aus dem Erlöß der durch eben diese Einrichtung entbehrlich werdender Diensthäuser ins Werk könnte gesezt, wie auch noch weiter daran zum Theil erspahrt werden, was für Bau = Materialien = Magazine verwendet worden, oder noch verwendet werden muß, so lange beynahe in jedem Oberamt drey Bedienstungen sich finden werden, deren jede sich mit Bauen abgiebt, und folglich ein eigenes Materialien = Magazin hat, oder wenigstens doch haben sollte.

Wann hingegen nur einer einzigen Bedienstung der Einzug und Verkauf der Natural = Gefälle überlassen, und einer andern die Besorgung des sämmtlichen Bauwesens auch allein übertragen, und leztere mit einem Bauverständigen besezt würde, dagegen aber einige von den übrigen Verrechnungen, die jezo, in mehr als einem Lande, unter so vielerley Nahmen die Staats = Einkünfte beytreiben müssen, eingezogen würden so würde sodann ein einziges Bau = Materialien = Magazin, das halb so groß wäre, als die jezige mehrere zusammen genommen wirklich sind, oder doch nothwendig seyn sollten, hinreichend groß genug seyn, und zugleich dadurch verhütet werden, daß nicht eine Bedienstung oft Dinge halb hinweg schenkt, nur um solche dem gänzlichen Verderben zu entreissen, welche eine andere Bedienstung noch nüzlich zu brauchen, und neues dadurch zu erspahren wissen würde. An die Erspahrung einer oder etlicher Besoldungen will ich hier nicht gedenken. Was aber

II) die besorgte Verwirrung mit der inn- und ausländischen Geistlichkeit wegen ihrer im Lande zu beziehen habenden Zehnd-Gefälle betrift, bin ich der Meinung, daß sie sehr leicht in jedem Fall auseinander zu setzen seyn werden, theils durch unmittelbare Theilung auf dem Felde, theils durch untrügliche Rechnung, und alles dies würde nur so leichter geschehen können, wann auch statt der bisherigen landesherrschaftlichen Gefälle etwa nur $\frac{1}{10}$tel des ganzen Ertrags sollte genommen werden können. Aber in Rücksicht der Zehnd-Gefälle, welche die Geistlichkeit des Landes beziehet, hielte ich noch ins besondere aus einerley Gründen für äusserst räthlich und wichtig, alle ihre Gefälle, und Besoldungen zusammen zu werfen, ein vor allemal billig abzuschätzen, unter den landesherrlichen Gefällen und so fort ein Jahr, wie das andere von denen Herrschaftlichen Speichern, und aus den herrschaftlichen Kellern, oder noch besser von den jährlichen Gefällen jeden Orts abreichen und zu gleichen Theilen unter alle austheilen zu lassen, jedoch mit dem Unterschied, daß ohne die Absicht zu haben, das mindeste bey dieser Abänderung für die landesherrliche Kasse zum Nachtheil der Geistlichkeit gewinnen zu wollen, von dem ganzen Ertrag sämmtlicher Pfarr-Einkünfte im Lande etwas zurück behalten werden müste nicht nur um die Superintendenten, und andern, welche auf entlegenen, mehr beschwerlichen Pfarreyen leben müssen, nach Verhältniß ihrer mehrern, und beschwerlicheren Arbeiten reichlicher besolden, wie auch alte verdienstvolle Männer gebührlich zur Ruhe sezen, und selbst auch nach Erforderniß der Umstände neue Pfarreyen von gleichem Ertrag mit den übrigen errichten zu können.

Die

Die Gründe hierzu sind äusserst wichtig:

a) lehret die tägliche Erfahrung, daß viele junge Theologen, ehe sie ins geistliche Ministerium, und in Besoldung treten, in Schulden versunken sind, oder wenigstens doch ihr Erbguth schon zugesezt haben. Kommen nun solche auf elende Anfangs-Pfarreyen, so müssen sie aufs neue Schulden machen, und versinken so sehr ins Elend, daß, wenn auch nur ein kleines Haußkreuz ihnen zustößt, sie sodann viele Zeit, und noch mehr Glück, als ohne welches keiner leicht grose Sprünge in der Beförderung macht, nöthig haben, sich wieder aus der Schuldenlast zu bringen. Ehe dieses aber ins Werk zu sezen ist, wird mancher zu Handlungen verleitet, die theils seinem Amt wenig Ehre machen, theils ihn in Gefahr sezen, durch den Tod, der einen solchen fast immer zu frühe übereilet, ganz gewiß das Lob, eines ehrlichen Mannes zu verlieren, wenn er auch gleich glücklich genug gewesen ist, solches in seinem ganzen Leben durch allerley mühsame Vorsichten, obgleich nur zweifelhaft zu erhalten. Dahingegen aber, wenn eine Pfarrey in fixirten Einkünften so einträglich wäre, als die andere, und der Unterschied nur in Kleinigkeiten bestünde, so würde ein junger Mann

b) nicht nur als ein ehrlicher Mann davon leben, sondern auch noch daneben seine verfallene Haushaltung wieder in Ordnung bringen, und sodann, ehe seine Familie sich vermehrt, oder grösern Aufwand erfordert, sich auch noch einiges Kapital zu erspahren vermögend seyn, um seine heran wachsende Kinder gebührlich, und aus eigenen Mitteln

er-

erziehen zu können, ohne andern damit zur Last zu fallen.

c) Wäre auf solche Art ein Mann einmal auf seinem Posten eingerichtet, so hätte er keine Ursache mehr eine Veränderung zu suchen, und würde sie auch nicht suchen, und nicht bey jeder sich ereignenden Vacatur, wie jezo geschiehet, erst von den Einkünften der verschiedenen Pfarreyen Bilanzen machen, und allerley Plane entwerfen, und Wege einschlagen, die bessere zu erhaschen. Vielmehr würde ein jeder mehr Ruhe bey seinem Amte geniesen, und

d) aus eben diesen Gründen um so verträglicher mit seiner Gemeinde seyn, und seyn können, als

e) die Beziehung der Pfarr-Besoldung keine unseelige Trennungen mehr, wie jezo der Bezug der Zehnd-Gefälle täglich zwischen Lehrern und Zuhörern erwecket, und unterhält, bewirken würde. Der Geistliche würde also

f) vielmehr in seiner Gemeinde, und mit ihr alt werden. Und wer weis nicht, wie viel die Religion dabey gewinnt, wenn ein Theil der Gemeinde, mit ihrem Seelsorger im Frieden alt worden ist, und der grösere Theil ihn, als ihren gemeinschaftlichen Vater ansiehet, und ehret. Da im Gegentheil

g) jezo fast durchgehends der Geistliche des Orts, besonders wenn er Zehnd-Gefälle zu beziehen

en hat, als ein Feind und Verräther seiner Zu-
örer angesehen, und dadurch unfähig gemacht wird,
in geistliches Hirten-Amt nach der Absicht, die es
llein haben sollte, zu verwalten. Es liegt auch hier-
nen der gröste Grund des moralischen Verder-
ens, und warum rechtschaffene Geistliche schon längst
ewünscht haben, daß dieser unseelige Zankapfel,
emlich die Zehnd-Gefälle, welche die Geistliche
att der Besoldung zu beziehen haben, zwischen
Seelsorgern und Beichtkindern aus dem Wege ge-
äumt werden möchte! Denn nicht nur verliert der
Pfarrer dadurch, daß er oft in unanständiger Klei-
ung dem Zehnden nachlauft, die Zeit zu seinem
Studiren, und sein Amt zu besorgen, sondern auch
as Zutrauen, und die Hochachtung, welche ihm bey
iner Gemeinde unentbehrlich sind, wenn anders
eine Lehren gesegnet seyn sollen. Wie groß muß
ber nicht der Nachtheil seyn, und täglich noch grös-
er werden, der aus der Verachtung des Predigers
ntsteht? Wenn unter den mehrern, die in einer
Gemeinde auf einander folgen, nur sehr selten auch
ner ist, wie sie alle seyn sollten, und gewiß meh-
ere seyn würden, wenn sie nicht durch ihre jetzige
Situation dahin gerissen würden, eigennützig, und
inkisch zu werden, so merkt man schon gesegnete
Wirkungen davon.

Sollte ich aber wohl irren, welches mir herz-
ch leid seyn sollte, wenn ich hoffe, daß Gott auch
iesem Unfug, seine obgleich uns noch unbekannte
Gränzen gesetzt haben werde? und daß zu dem En-
e selbst unter den Geistlichen sich Männer, dieses
Nahmens würdig, finden werden, die diese vielleicht
anchem etwas hart klingende Wahrheiten nicht miß-
ken-

kennen, und deswegen sichs nicht nur nicht entgegen, sondern vielmehr mit Eifer angelegen seyn lassen werden, meinen wohlgemeinten Wunsch, für die Verbesserung des moralischen Zustandes der Menschen, durch Hebung solcher unläugbarer Hindernisse, in Ausführung zu bringen; und um so mehr hoffe ich es, da diese Ausführung für diejenigen, die jezo schon auf vorzüglich guten Pfarreyen sitzen, eben nichts nachtheiliges, und für den übrigen Theil jährlich angenehme Folgen haben würde so wie eine vorzügliche Besoldung nach der andern vakant, und der Ueberschuß davon unter die Anfänger so lang vertheilt werden würde, bis endlich alle und jede Pfarreyen von demjenigen gleichen Ertrag seyn würden, in welchen sie nach den Umständen seyn könnten, und sollten. Was soll ich aber

III) auf die letzte Einwendung, nemlich darauf antworten? „daß der Preiß der Grundstücke fallen müste, wenn alle Beschwerden, die auf dem Lande haften, unmittelbar auf die Grundstücke gelegt, und nicht mehr wie bisher geschehen, mittelbar, und unter unzählig andern Nahmen erhoben würden."

Ich hoffe am wenigsten zu irren, wenn ich dasjenige zur Antwort hersetze, was ich gewiß thun würde, wenn ich Landmann wäre, und irgendwo in der Welt einen Platz suchte, mich nieder zu lassen.

Im nächsten besten Lande, würde ich vor allen Dingen mich erkundigen, worinnen die Lasten des Landmannes bestehen? und wann ich sodann

ur Antwort erhalten sollte, daß in dem Lande sämt-
iche Gewerbe von allen Lasten und Einschränkun-
gen frey, und nur die Grundstücke allein, und zwar
nur mit einer einzigen Abgabe, die eines jeden jähr-
ichem Ertrag angemessen unveränderlich und un-
villkührlich ist, belegt sey; und wenn ich nun ferner
aus der Gröse und der Art der Abgaben überzeugt
väre, daß sie gerecht und billig seyn, und keinen
Landmann aus falschen politischen Rücksichten mehr
begünstigen, als den andern, noch diesem den Un-
terhalt mehr erschweren, als jenem; so würde es
mir übrigens sehr gleichgültig seyn, ob man mir
den Nahmen, den man dieser einzigen Abgabe bei-
legt, zu sagen wüste, oder nicht. Und vielleicht wür-
de ich gar vergessen, darnach zu fragen aus lauter
Begierde, schon ein Bürger eines solchen glücklichen
Landes zu seyn. Ich würde daher ohne Zeitverlust
so viel Liegenschaften kaufen, als nur mein Ver-
mögen erlauben würde, und ich hoffen könnte mit
meinen Kräften nützlich zu bearbeiten. Und wür-
den andere wohl anders denken, und nach Maaß-
gab ihrer individuellen Kräfte anders handeln kön-
nen? Ich zweifle sehr. Und wenn dennoch mehrere
Bürger, und ganze Gemeinden eben so denken wür-
den, und nicht anders könnten: wie sollte es sodann
wohl möglich seyn, daß die Grundstücke unter ih-
rem wahren Werth sinken? Wer wird aber wohl
einen eingebildeten Werth wünschen, und zu be-
wirken trachten, der doch über kurz, oder lang,
der Grund zu einem allgemeinen Umsturz werden
muß? Ein solch eingebildeter, und daher schädlicher
Werth der Grundstücke, der in manchen Ländern
gefunden wird, kann aber durch mehrere Ursachen

 be-

bewirket werden: Einmal durch Mangel an Gelegenheiten seinen Unterhalt anders, als beym Ackersbau zu finden; sodann aber, und vorzüglich dadurch, wenn der reichere Landmann zum Nachtheil der Mittelleute und der Aermern nicht nach Verhältniß der besitzenden Liegenschaften gleich stark belastet ist; als zum Exempel in Ländern, wo der Landmann Natural-Frohnden prästiren, oder vor solche ein Geld-Surrogat nach dem sehr betrüglichen und schädlichen Verhältniß des Zugviehes, und von diesem nicht einmal durch die Bank, sondern höchstens nur von 3 Pferden, oder 4 Ochsen, wenn auch der Reiche noch so viel weiter hätte, entrichten muß; wodurch denn der Arme und Mittelmann immer um so härter gedrückt werden, ja zuverlässig der Reichere Gelegenheit zu finden weis, sich Frohndfrey zu machen. Denn gemeiniglich wird dieser ein Vorgesetzter, weil er die meisten Clienten, in der Gemeinde, oder andere Mittel an der Hand hat, sich Freunde zu machen; oder er trägt ein anderes Aemtgen davon, das ihn, vom Frohnen befreyet; und wenn auch dieses nicht ist, so frohnt er doch nur mit einem Theil seines Zugviehes, wenn im Gegentheil die Aermere mit allem was sie haben, und was sie noch schuldig sind, auf die Frohnde gehen müssen.

Unterdessen also, da die Aermere diese harte Last, wo nicht ganz, doch aber in Rücksicht der Reichern doppelt tragen, und sich und ihr Zugvieh abmatten, und letzteres am Ende oft mit Verlust an denjenigen Juden, von dem sie es auf Borgs hatten, überlassen müssen, lässet der Reichere das

sei-

seine, wo nicht ganz, doch wechselsweise, von Frohnen ruhen, oder stellt es auf Mastung, zieht junges Vieh nach, und macht also auch noch am Vieh einigen und oft beträchtlichen Gewinn.

Nun würde man sich aber sehr betrügen, wann ein und anderer glauben machen wollte, daß der Reiche, diesen doppelten Vortheil, theils zum Nutzen des Aermern, und theils zu Verbesserungen der Grundstücke verwende. Nein! gewiß unter 100, thun 99 keines von beyden: dann der Reiche wird durch diesen ungerechten Gewinn, den er aus dem sauren Schweiß des Armen ziehet, nur mehr in den Stand gesetzt, dem Armen theils für die Lebensmittel, die dieser dem Reichen gegen die Erndte gemeiniglich abkaufen muß, mehr anzusetzen; theils auch bey allen Gelegenheiten seine Liegenschaft, mit den besten Güterstücken, die feil werden, zu vermehren, sie kosten auch, was sie nur wollen: weil er durch deren Erwerbung nicht so wie der Aermere seine Last in gleichen Grad vermehrt. Und will dann und wann ein Mittelmann ein solches Stück Feld auch haben, und er zwingts, so legt er durch dessen hohen Preiß den unfehlbaren Grund zu seinem Verderben und steht also der Reiche, wie eine ihre Aeste weit ausbreitende Eiche, die alles Unterholz erstickt, dem geringern Landmann von allen Seiten im Lichte, daß er sich nicht zu erholen vermag. Was alsdann dem Mittelmann zu kaufen noch übrig bleibt, ist, was die Reichen nicht mögen, bergigt, schlecht, entlegen, und einer grossen Verbesserung bedürftig, welche aber der Aermere um so weniger in den Stand zu setzen die Kräfte hat, je öfterer und je mehr er durch Na-

 tu-

tural - Frohnden, oder durch die unproportionirte Gröse des Surrogats geschwächet wird.

Mein sehnlichster Wunsch wäre also dieser, daß für die Natural - Frohnden in allen Landen und besonders in meinem Vaterlande einstweilen, wenigstens doch ebenfalls ein Geld - Surrogat festgesezt, und wie schon in einigen andern Gegenden geschiehet, nach dem Schatzungsfuß erhoben werden möchte, und nicht nach willkührlich künstlich ausgedachten, nicht auf die Natur der Sachen, sondern nur auf falsche, der Gerechtigkeit entgegen laufende Politik, und aufs blose ohngefähr sich gründende Regeln.

So freudig aber auch, und segnend der Arme, und Mittelmann, als welche in meinen Gegenden den grösten Theil ausmachen, diese Einrichtung annehmen würden, weil sie dadurch offenbar erleichtert, und folglich nebst der Zeit auch mehrern Muth erhalten würden, ihr Bauren - Gewerbe eifriger und ordentlicher zu treiben, als manchem bisher eine Art von Verzweiflung an seinem Aufkommen nicht erlaubte: so wenig würden im Gegentheil die Reichern und die Vorgesetzten damit zufrieden seyn, und um so mehr alle falsche Scheingründe dagegen bringen; je bereiter sie ihre Beamten zur Annahme derselben finden würden. Allein man gebe nur jedem, der bisher Frohndfrey gewesen ist, was billig ist, und verschaffe übrigens dem geringern Landmann mehrere Gelegenheit, seine Umstände nach und nach zu verbessern: so wird mit dem Glück des Unterthanen, auch das Glück des Staats wachsen. Denn in keinem landwirthschaftlichen Staate werden

den die Abgaben richtiger und ordentlicher entrichtet, und der Feldbau mit mehrerer Ordnung getrieben, und in keinem trift man weniger Haußarme an, als in demjenigen, in welchem die Mittelleute die gröstmögliche Zahl ausmachen, hingegen werden in keinem Staate die Herrschaftliche Gefälle mit mehrerer Mühe und mehrern Verlust beygetrieben, und in keinem geht die Cultur langsamer und schwächer, als in welchen einer auf Unkosten hundert Armer reich wird, und bleiben kann.

III.

Briefe
an den
Herrn Finanz-Sekretär Hunger
in Dresden
über
die Ausführbarkeit, und die wichtigen Folgen des physiokratischen Systems.

Erster Brief.

Eine Vertheidigung der Physiokraten gegen die Angriffe des Herrn Hungers in seiner kurzen Geschichte der Abgaben in Sachsen.

Sie haben es in Ihrer kurzen Geschichte der Abgaben in Sachsen nicht zwar mit dem physiokratischen Regierungs-System, aber doch mit den Physiokraten ein wenig zu arg

arg gemacht, mein verehrungswürdiger Freund! und fast muß ich zweiflen, ob Sie so ganz aufrichtig die Wahrheit zu erforschen, und die Welt auf Wahrheit zu führen suchten, und ob nicht vielleicht einige besondere äussere Gründe und Rücksichten bey Ihnen gewirkt haben, die sich nicht hatten einmischen sollen. Sie werden hoffentlich es als ein Zeichen meiner Aufmerksamkeit auf Ihr schätzbares Werk, und meiner Achtung für Ihre Bemühungen ansehen, wenn ich vor allen Dingen aus Ihrer Schrift dasjenige, was Sie wider das physiokratische System, und wider die Anhänger und Vertheidiger desselben sagen, in seiner ganzen Vollständigkeit aushebe, und mit meinen Anmerkungen Schritt vor Schritt begleite. Haben Sie die Güte, werther Mann! meine Erinnerungen mit Genauigkeit durchzusehen, und zu beherzigen, und alsdenn mir und der Welt zu sagen, ob ich Sie von der Unzulänglichkeit Ihrer Einwendungen gegen den physiokratischen Wirthschafts-Plan, und von der Falschheit und Ungerechtigkeit Ihrer Beschuldigungen der Physiokraten überzeugt habe, oder ob und warum Sie in meinen Erinnerungen noch keine Befriedigung finden. Machen Sie es nicht, wie so viele, die bey jeder Gelegenheit das physiokratische System und die Vertheidiger desselbigen aus vorgespiegelter Wahrheitsliebe bald im spöttelnden, bald im dezisiven Tone angriffen, als denn aber, wenn die Physiokraten Ihnen auf Ihre Einwürfe antworten, so gar Sie um Ihre weitere Prüfung bitten, sich stillschweigend zurückziehen, und der Wahrheit die gebührende Ehre nicht geben. Bereiteln Sie mein Vertrauen nicht, das ich auf Ihren redlichen Eifer

 für

für die Wahrheit und das Beste der Menschen setze, und gönnen Sie mir das Vergnügen, mich mit Ihnen bis zu unserer beyderseitigen Vereinigung in der Wahrheit unterhalten zu dürfen. Ich werde mich unablässig bestreben Ihnen Liebe und Hochachtung zu beweisen. Giesen, den 26ten November 1783.

Schlettwein.

Des

Des Herrn Sekretär Hungers Angriffe auf das physiokratische Staatswirthschaftssystem und auf die Physiokraten aus dessen Geschichte der Abgaben in Sachsen mit Schlettweins Anmerkungen.

Die Anhänger des physiokratischen Systems, ihre Absichten mögen auch noch so edel und menschenfreundlich seyn, werden, so lange die Erfahrung [1]) ih-

Anmerkungen.

1) Wenn alle diejenigen, denen die Verwaltung der Finanzen in den Europäischen Staaten anvertrauet ist, den Physiokraten den Weg versperren, ihre Grundsätze und Behauptungen in der Erfahrung darzustellen, oder wenn sie die von den Physiokraten gemachte Anstalten aus unedlen Absichten auf hunderterley Art verwirren, und ihren Wirkungen vorsetzlich Widerstand thun; so können die Physiokraten durchaus nichts dazu, daß jene Finanz-Männer von der Wahrheit und Ausführbarkeit des Systems nicht überzeugt werden. Man muß erst den Physiokraten Erfahrungen anstellen lassen, und ihm auf seinem Gange aus Jalousie oder bösen Absichten keine Steine in Weg werfen, wenn

ihnen entgegen steht, diejenigen, denen die Verwaltung der Finanzen in den Europäischen Staaten an-

ver=

wenn man durch Erfahrungen von der Realität ihres Systems gewiß werden will. Eher kann auch Herr **Hunger** nicht sagen, daß die Erfahrung den Physiokraten entgegen stehe. Wenn noch keine gemacht ist, so kann auch keine dem physiokratischen System zuwider seyn, oder wenn hier oder da eine Anstalt gemacht wird, so kommt es natürlicher Weise darauf an, ob man von aussen her die Wirkungen der gemachten Erfahrungen verhindert, oder ob man den Physiokraten ungestört seine Operationen machen läßt. Nur im lezten Fall kann die Erfahrung, wenn sie mit den versprochenen Wirkungen des Systems nicht übereinkommt, wider das System Zeuge seyn, nicht aber im ersten. Wem es darum zu thun ist, von der Wahrheit und Ausführbarkeit, oder von der Falschheit und Unausführbarkeit des physiokratischen Systems überzeugt zu werden, der muß unumgänglich nothwendig so zu Werke gehen: Er muß 1) das ganze System in seinem wesentlichen Zusammenhange genau durchlesen, und von Schritt zu Schritt darüber denken, um entweder die Wahrheit, oder Falschheit eines jeden einzelnen Satzes mit Gewisheit zu sehen; 2) aufs genaueste untersuchen, ob jede Operation, welche das physiokratische System erfordert, in unsern Staaten gemacht oder nicht gemacht werden kann, ohne daß sie ein würkliches anerkanntes Uebel herfürbringt. Wann man einsieht, daß einer der physiokratischen Grundsätze unrichtig ist, oder daß die von den Physiokraten erforderte Operationen sich schlechterdings in den Staaten nicht machen lassen, oder daß sie nicht alle gemacht werden können, ohne offenbares Verderben zu wirken; so kann man die Sache nie auf

ei-

vertraut ist, von der Ausführbarkeit ihres Projekts schwerlich überzeugen.

In Frankreich hat es ein Türgot, den Weisheit und Tugend leitete, nach verschiedenen fruchtlosen Versuchen, wieder aufgeben müssen. 2)

In

einen Versuch, oder eine Erfahrung ankommen lassen, man muß sich vielmehr aller Erfahrung widersetzen. Aber wenn man erst völlig gewiß ist, daß ein jeder Theil des Systems unumstößliche Wahrheit ist, und daß eine jede Operation, die der Physiokrat fordert, sich machen läßt, und ohne alle verderbliche Folgen machen läßt; so muß man, wenn man anders das Gute nicht vorsetzlich hindern will, eine Probe durch einen Physiokraten ungestöhrt anstellen lassen, um auch die Menschen durch Thaten von der Richtigkeit und den beglückenden Folgen des Systems zu überzeugen.

Ich habe in meinen Schriften schon mehr als einmal mich anerboten, einen Versuch im Kleinen, oder im Grossen, zu machen, und vorher den Regenten, der sich dazu entschliessen will, von der Wahrheit und den heilsamen unausbleiblichen Folgen zu überzeugen. Das befürchte ich freylich, daß die Männer, welche itzt den Finanzen vorstehen, grösstentheils wenigstens, ihren Königen und Fürsten nicht dazu rathen, sondern die gröste Abneigung dagegen beybringen werden. Denn ich weiß dies aus der Erfahrung allzu gut, wie sehr sie bemüht sind, alles zu verkleinern, was sie nicht verstehen, und was ihrem alltäglichen Gange zuwider ist. Aber was kann, oder soll ich anders thun? Genug ich biete meine Kräfte den Grossen der Erde an, und will es gern realisiren, was ich versprochen habe!

2) Dieses Beyspiel hätte Herr **Hunger** in der That nicht an-

In den Staaten des Markgrafen von Baaden ist es in der Ausführung verunglückt. 3)

Rek.

anführen sollen. Wie ers angeführt hat, ist es noch dazu ein unwahres Faktum. Woher weiß er das, daß Türgot nach verschiedenen fruchtlosen Versuchen die Ausführung des physiokratischen Systems habe wieder aufgeben müssen? Die Sache verhält sich schlechterdings nicht so. Türgot suchte, als er Finanzminister worden war, einige wichtige Reformen nach dem physiokratischen System in Frankreich zu machen. Die führnehmsten waren die Aufhebung der Zünfte, und die Einführung eines Frohngeldes statt der Naturalfrohndienste, und die königlichen Edikte über diese beyden Gegenstände sind in ganz Europa bekannt. So lange Türgot Minister blieb, zeigte sich nicht, daß seine Anstalten fruchtlos wären, und er kam nicht unter die Umstände, daß er seine Versuche, um schädlicher Folgen willen, wieder hätte aufheben müssen. Seine Feinde ruheten aber nicht, und darf ich dem Herrn Hunger erst noch sagen, warum? sie ruheten nicht, bis sie ihn stürzten, den Mann, der Frankreichs armes Volk von den fetten mächtigen Blutigeln befreyen wollte. Erst sein Nachfolger Clügny warf Türgots Anstalten wieder um. Herr Hunger hat also eine ganz falsche Nachricht hier dargestellt.

3) Wie mag Herr Hunger so dezisiv sprechen? Ich fordere ihn auf die Quelle dieser seiner Behauptung zu nennen. Ich darf ihm mit der grösten Freymüthigkeit und unter öffentlicher Berufung auf das Zeugniß des Herrn Markgrafen von Baaden Hochfürstlichen Durchlaucht sagen, daß der Versuch, den ich im Jahr 1770 zu Dietlingen im Oberamt Pforzheim gemacht habe, so vollkommen glücklich ausge

— Necker selbst erklärt es für eine Chimäre 4) — und jedem der praktische Kenntniß im Finanzwesen zu

gefallen ist, als es für den Regenten und seine Dietlinger Unterthanen nur gewünscht werden konnte. Der Fürst bekam nun mehrere Einkünfte, und der wirthschaftliche und politische Zustand der Dietlinger wurde blühender. Ich habe bisher die detaillirte Nachricht von diesem wichtigen Versuch, die ich bereits ganz ausgearbeitet habe, mit grossem Vorbedacht noch zurückgehalten, um diejenigen Männer, die der Herr Markgraf itzt wirklich braucht, um die Ausführung des physiokratischen Systems im ganzen Lande zuzubereiten, in ihrem gewählten Gange nicht irre zu machen, und nicht den Schein zu haben, meine Operationen selbst zu preißen. Aber ich bitte nur noch um eine kleine Gedult, so werde ich, so ungern ich es in der That thue, die Dietlinger Besteurungs-Geschichte in ihrer grösten Vollständigkeit mit allen nöthigen Urkunden unterstüzt darlegen, und ich weiß gewiß, die Welt wird dadurch mit Erstaunen über viele Sachen, die sie sich nicht denken kann, von den Würkungen des physiokratischen Systems hinlängliche Aufklärung erhalten. Ich ersuche Herrn Hunger und alle meine Leser nochmahl, wegen der Baadischen Versuche mit ihren Urtheilen nicht zu sehr zu eilen, sondern noch kurze Zeit zu warten, bis die vollständigen Fakta ihnen werden mitgetheilt werden.

4) Was beweißt dann dies? Necker ist einer der grösten Geldhändler und Bankiers in Europa. Aber Türgot, Graf Rosenberg, und Graf Carl von Zinzendorf, welche das System für die wohlthätigste Politik, und nicht für eine Chimäre halten, sind tiefdenkende edelempfindende und uninteressirte Staatsmänner. Soll nun Nek-

zu erlangen Gelegenheit gehabt hat, werden die unendlichen Schwierigkeiten dieses Systems, welches den Landeigenthümern die ganze Last der Abgaben, so der Staat bedarf, und die gegenwärtig minder beschwerlich aus mannigfaltigen Quellen abfliessen, einzig und allein auflegt, deutlich in die Augen leuchten. 5)

Be-

Neckers Wort mehr Gewicht haben, als Türgots, Rosenbergs und Zinzendorfs Worte? das solte man sich gewiß doch nicht vorstellen können. Ich verweise Herrn Hunger und meine übrigen Leser auf meinen Aufsatz über Neckers Finanz-Verwaltung im dritten Bande dieses Archivs.

Aber warum hat Herr Hunger die weltbekannten grossen Erfahrungen verschwiegen, die in Toskana von dem weisen Peter Leopold in Ausführung des physiokratischen Systems mit wahrer Stärke und glücklichem Erfolge gemacht worden sind. Im vierten Bande meines Archivs finden sich die Rubriken der gemachten Anstalten.

5) Herr Hunger spricht hier von Männern, die praktische Kenntnisse im Finanzwesen zu erlangen Gelegenheit gehabt haben. Ich darf mit der grösten Freymüthigkeit sagen, daß auch ich zu dieser Klasse gehöre. Ich habe von 1763 an bis 1773 in der Kammer zu Karlsruh als Mitglied derselbigen gearbeitet. Es ware damals einer der grösten praktischen Kammeralisten Deutschlandes, der Freyherr von Gemmingen zu Guttenberg Chef des Collegii, und unter diesem ewig verehrungswürdigen Manne, dessen Gewogenheit ich vorzüglich genoß, habe ich praktizirt. Es ist keine einzige Rubrike der Staatswirthschaft, deren gewöhnliche Behandlung ich nicht aufs genaueste

ha-

Besonders in einem Lande, das, wie Sachsen, auf einer Fläche von höchstens 730 Quadrat Meilen, nicht weniger als eine Million sieben hundert und funfzig tausend Einwohner nährt *) und mit fremden Ge-

habe kennen lernen, und bey der ich nicht selbst auf eine oder andere Art mitgewürkt habe. Besonders habe ich zulezt das eigentliche grosse Finanzwesen, welches die Administrations-Geschäfte über die Staats-Einkünfte angeht, mehrere Jahre dirigirt, und öffentlich darf ich mich auf gesegnete Würkungen meiner Verwaltung berufen.

Wer wahre praktische Kenntnisse von Staatswirthschaft hat, und nicht Kenntniß des Schlendrians für praktische Kenntniß der Staatsverwaltung ansieht, der sieht auch ganz gewiß in den vielen bisherigen Imposten und in der Erhebungsart derselbigen solche Wirkungen, die den Ruin der Länder schlechterdings nach sich ziehen, und dem stellen sich keineswegs unendliche Schwierigkeiten des physiokratischen Systems, sondern nur sehr gewöhnliche, aber starke durch Fertigkeit und Muth zu überwindende Hindernisse von Seiten der grösten Anzahl der höhern und niedrigern Staatsbedienten vor. Daß aber die bisherige Mannichfaltigkeit der Quellen der Staatseinkünfte den Ländern zum Verderben gereicht habe, das habe ich in meinen Schriften schon erwiesen.

*) Im Jahr 1755 wurden in sämmtlichen Kursächsischen Landen, laut der am Ende angeführten General-Tabelle sub No. I.

1,695,026 Einwohner

gezählt. Gegenwärtig geht, nach sichern Nachrichten die Be-

Gebieten dergestalt durchschnitten und umgeben ist, daß man den Umfang seiner Gränzen auf zwey hundert deutsche Meilen rechnen kann, in einem Lande, dessen Staatsbedürfnisse, im Verhältniß, eben so grosse Summen erheischen, als die Civil-Listen seiner mächtigen Nachbaren. 6)

An-

Bevölkerung noch über

1,750,000 Menschen

hinaus, immaßen nur allein in den Jahren 1774 und 1775

35,726

mehr gebohren als gestorben sind. Man kann also in Sachsen immer

2,4 0 Menschen

auf die Quadratmeile rechnen, welches eine vorzügliche Bevölkerung ist, da gemeiniglich

in Schlesien nur 1922.
in der Mark 1646.
in Hannover 1671 Menschen

auf die Quadratmeile angenommen werden. S. Magaz. der Sächs. Gesch. 1 Stück 1782.

Anmerk. des Verf.

6) Hier ist noch nichts bewiesen. Herr Hunger sagt nur, daß in Sachsen wegen seines Umfanges, und seiner Volksmenge, und seiner grossen Staatsbedürfnisse das physiokratische System unendliche Schwierigkeiten finde. Ich werde es mehrmal in diesem Archiv darlegen, daß es nicht ist, und daß Sachsen **nur** durch das physiokratische System ein glücklicher Staat werden kann, und anders durchaus nicht.

Anfänglich würden alle Lebensmittel und rohe Materialien übermäßig steigen 7) — Hierauf unmittelbar würde ein unübersehlicher Schleichhandel aus den benachbarten Ländern erfolgen 8) — dann eine plötzliche Verminderung

7) Wie? übermäßig steigen? Wie sollte das zugehen? die Physiokraten haben schon gründlich gezeigt, daß alle Produkte durch Aufhebung der Handels- und Konsumzions-Imposten, sogleich für den Käufer im Preiß fallen, und für den Verkäufer durch die Herstellung der uneingeschränkten Handelsfreyheit steigen. Diese gesegnete Wirkung, daß die Produkte zugleich für den Käufer fallen, und für den Verkäufer steigen, haben die Gegner des physiokratischen Systems so wenig beherziget, daß sie vielmehr dieselbige ganz aus der acht gelassen, und doch immer das System zu verstehen geglaubt, und dawider gestritten haben. Freyheit läßt nie ein übermäßiges Steigen der Waaren zu, sondern würkt zuverläßig den Preiß, der für Käufer und Verkäufer der gerechteste und vortheilhafteste ist. Das haben die Physiokraten schon hinlänglich in allen ihren Schriften mit Evidenz dargelegt. Dagegen hätte Herr Hunger nicht durch einen dezisiven Gegensatz reden sollen, den das System aus Gründen schon verworfen hat.

8) Der Schleichhandel fällt beym physiokratischen System ganz weg; es giebt gar keinen mehr für den Staat, der die physiokratische Verfassung herstellt. Wenn aber bey der physiokratischen Einrichtung die rohen Materialien übermäßig steigen sollten, so würden allerdings, sogleich aus der Nachbarschaft so viele Waaren eingeführt werden, daß jener übermäßige Preiß für die Käufer und Ver-

rung der umlaufenden Geldmasse — ein allgemeiner Mangel an Baarschaft 9) — dann wieder ein gewaltiger Fall der

Verbraucher der Waaren nicht mehr statt finden könnte. Das heißt in der That: das physiokratische System läßt den Inwohnern eines Landes nie übermäßige Preiße der Lebensmittel befürchten. Aber doch wird die Einführung der Waaren, die aus benachbarten Ländern erfolgt, nie unübersehlich seyn, sondern nur so weit gehen können, bis das Gleichgewicht zwischen inländischen und ausländischen Preisen hergestellt ist.

9) Aus dem Erkauf ausländischer Produkte folgt noch lange nicht eine plötzliche Verminderung der zum innerlichen Umlauf erforderlichen Geldmasse. Müssen denn die ausländischen Produkte, die aus den benachbarten Ländern, in so ungeheurer Menge eingeführt werden sollen, mit lauter Gelde bezahlt werden? das physiokratische System vervielfältigt alle Gattungen von Produkten im Lande so sehr, daß man auch in diesem vervielfältigte Zahlungsmittel für ausländische Waaren hat. Die uneingeschränkte Freiheit der Gewerbe, und des Handels, die ein wesentlicher Theil des physiokratischen Systems ist, vermehrt die Zahlungsmittel aller Arten aufs höchste. Was das Land, das diese Freyheit genießt, an Gelde in fremde Länder ausgiebt, das zieht es immer wieder aus andern Ländern für seine überflüßige Produkte. Holland giebt das auffallendste Beyspiel von diesem allen. Allgemeiner Mangel an Baarschaft ist bey dem physiokratischen System schlechterdings unmöglich, weil bey dieser Einrichtung alle Inwohner geschäftig sind, alle Gewerbe, wodurch was gewonnen werden kann, aufs vollkommenste zu betreiben, und weil keine äusserliche Hindernisse diesem Betriebe im Wege stehen können.

der Preise 10) und endlich nach allen diesen Konvulsivischen Schwankungen, ein tödlicher Stillstand aller Geschäfte, eine gänzliche Vernichtung aller Nahrung, aller Gewerbe, oder welches einerley ist der Umsturz und unwiederrufliche Ruin des Staats! 11)

Mögen also immer die Physiokraten das Publikum mit gut gemeinten Spekulationen unterhalten, politische Romane schreiben, und den reinen Ertrag derselben geniessen, so gut sie können! 12)

Der praktische Finanzier geht kaltblütig seinen Weg, sieht die Gegenstände, wie sie sind 13); nicht

wie

10) Dies fällt nun ganz weg, da kein Mangel an Zahlungsmitteln bey dem physiokratischen System möglich ist. (9)

11) Schlechterdings unmögliche Folgen bey der physiokratischen Staatsverwaltung! aber bey den bisherigen Verwaltungssystemen sind sie würklich in Kursachsen entstanden, und gewiß lassen sie nicht nach, bis das arme Volk, das ja izt schon großen Theils in den bejammernswürdigsten Umständen ist, ganz zu Grunde gerichtet worden.

12) Zu arg! und fast beleidigend! mein werther Freund! wozu dient so eine Spötteley?

13) Der gröste Theil der praktischen Finanziers sieht in der That die Sachen nicht, wie sie sind. Er sieht gemeiniglich nur das gegenwärtige, das, was er wirklich einnimmt, und ausgiebt, und geht ganz kaltblütig seinen Weg, das ist, nur zu nehmen, wo er in dem Moment, da er haben will, oder haben muß, was findet, und bey den Ausgaben abzubrechen, wie er kann, oder wie es ihm gefällt, und wenns

nicht

wie sie in einer Utopischen Republik seyn könnten [14]), und läßt sich bey reellen Operationen, durch goldene Träume nicht blenden [15]).

Es wäre meinem Zweck entgegen, wenn ich dasjenige, was seit kurzem in dieser Materie in Frankreich, England und Deutschland geschrieben und verhandelt, behauptet und widerlegt worden, auch nur mit wenigen Worten berühren wollte.

Ich verweise meine Landsleute diesfalls auf die Schriften eines Schlettweins, Iselins, Manvillons, und anderer würdiger Schüler des Quesnay —

Mit diesen spekulativen Finanzmännern können sie nach Herzenslust über den reinen Ertrag, und über

nicht reichen will, Schulden zu machen. Aber die Wirkungen, die von den Erhebungsarten der verschiedenen Auflagen und Einnahmen unzertrennlich sind, und die Folgen, die jede Ausgabe begleiten, diese wirkliche Dinge sieht der praktische Finanzier, wie er bis daher war, gemeiniglich nicht. Eben deswegen geht es in den meisten Ländern so erbärmlich! O könnten doch nur die Regenten die wahren Wirkungen der gewöhnlichen Finanzkunst unter dem Volk sehen; sie würden zittern, und nicht ruhen, bis sie Türgote, Rosenberge und Zinzendorfe ꝛc. zu Finanziers hätten!

14) Der Physiokrat hats bisher klar gezeigt, und die Erfahrung bestätigt es alles, was für Wirkungen in den Ländern aus der bisherigen Staatsverwaltung entstanden sind; nicht was in einer möglichen Welt entstehen kann.

15) Lieber Freund! was sagen Sie hier? Flickereyen und Plusmachereyen sind dies nicht die Operazionen

über die hervorbringende und verarbeitende Klasse des Staats philosophiren [16]).

Mir, der ich in diesem Handwerk tagtäglich praktisch arbeite [17]), wird man es verzeihen, und meine Handwerksgenossen werden es mir, wie mich dünkt, sogar Dank wissen, wenn ich ihnen ohne weiteres nur die Geschichte der Konsumzions-Abgaben und den Einfluß, den sie auf den Preiß der Waaren und Lebens-

nen der gewöhnlichen praktischen Finanziers? Ein Loch zustopfen und zehn andere, und grössere dafür aufmachen, war das nicht die gemeine Kunst der praktischen Finanziers! Leugnen Sie mirs, wenn Sie können! — Aber die Physiokraten gehenden wahren Weg, auf welchem anaufhaltbar die Quelle aller Reichthümer stärker und ergiebiger wird.

16) Herr Hunger zählt mich hier unter die spekulativen Finanz-Männer, und ich habe doch zehn ganze Jahre und mit dem grösten Eifer in allen Fächern des Kameral- und Finanzwesens ohne Unterschied gearbeitet, und einige Jahre das ganze System der Baadischen Staatswirthschaft geleitet! Ich zweifle mit Recht, ob Herr Hunger in seinem Posten die Gelegenheit nur haben kann, alles, was zum Finanzwesen von oben bis unten hinaus gehört, zu sehen; wenigstens darf ich mich ganz gewiß als einen praktischen Finanzmann ihm an die Seite setzen!!!

17) Ich kenne bey dem Finanzwesen kein Handwerk, darinnen man tagtäglich praktisch arbeiten könnte, als konzipiren, und abschreiben, was andre angeben, untersiegeln, was geschrieben ist, und dann die Expedizions- und Registratur-Geschäfte thun. Hoffentlich wird Herr Hunger

bensmittel, auf die Bevölkerung, den Ackerbau, die Fabriken, Handel und Wandel, kurz auf Nationalreichthum und Glückseligkeit geäußert haben, in einem zur Uebersicht des Ganzen dienlichen kurzen Umriß, treulich darstelle, und hierdurch das Gute und Böse dieser Abgaben, den rechten Gebrauch, und den Mißbrauch derselben in gehöriges Licht setze.[18])

Ueberhaupt muß derjenige, welcher die Wirkungen der Abgaben auf den Zustand eines Landes gründlich erforschen will, auf die Periode ihres Ursprungs zurückgehen[19]). Er

ger nicht dieses eigentliche Finanzhandwerk hier meinen, dann bey dem würde er sich noch nicht einmal blosen spekulativen Finanzmännern, die er gleichwohl so sehr erniedrigt, gleich setzen dürfen. Die wahre Staatswirthschaft und Finanzkunst ist der höchste Gipfel der praktischen Philosophie, darinnen gedacht, combinirt, und aus Ursachen und Wirkungen kalkulirt werden muß. Weg also hier mit dem unrechten Namen Finanzhandwerk!

18) Eine vortrefliche und wichtige Absicht! Ich will Punkt für Punkt dem Herrn Hunger hier folgen, und seine Räsonnements streng prüfen.

19) Daß dieses seyn müsse, glaube ich dem Herrn Hunger nicht. Um die Wirkungen einer Abgabe auf den Zustand eines Landes hinlänglich darzustellen, wird nur erfordert, die würkliche Abgabe, wie sie ist, mit dem Gegenstande, in dem sie besteht, und der Quelle und den produktiven Ursachen dieses Gegenstandes zu vergleichen; nachzuforschen, was gethan werden muß, um den Betrag dieser Abgabe zu erwerben, und was daraus im Staate folgt. Ihr Ur-

Er muß Sitten und Gebräuche, Münzen, Maaß und Gewichte, und die ganze Verfassung, in welcher das Land und der Unterthan, bey Anlegung derselben war, und was er nachher geworden ist, mühsam studieren [20]).

Denn wie der Preiß der Lebensmittel und Produkte sich nach diesen Verhältnissen richtet, hauptsächlich aber durch die Masse des cirkulierenden Geldes bestimmt wird [21]); Geld hingegen in keinem Lande,

 wenn

Ursprung mag seyn, welcher er wolle, so ist die Kenntniß davon zur Erklärung der Folgen derselben nicht nothwendig.

20) Dies ist nicht nothwendig. So wenig man um die Wirkungen der Einschränkungen der Gewerbs- und Handelsfreyheit zu erklären, nothwendig auf die Anfangs-Periode dieser Einschränkungen zurückgehen muß; eben so wenig ist dies in Absicht auf die Wirkungen der Imposten nöthig. In den Händen eines ächten philosophischen Statistikers kann freylich die Kenntniß der ganzen politisch-ökonomischen Verfassung eines Landes, wie sie zu der Zeit war, da ein Imposten eingeführet worden, und wie sie nach eingeführten Imposten gewesen ist, sehr nützlich werden. Denn der wird über diese Veränderung des Zustandes im Lande nachdenken, um genau zu erforschen, ob sie sich auf den eingeführten Imposten, oder auf andere Ursachen und Umstände gründet.

21) Der Geldpreiß der Lebensmittel richtet sich nicht eben mit nach allen Sitten und Gebräuchen eines Volks, sondern nur nach der Nachfrage, nach der circulirenden Geldmas-

wenn es auch vom Himmel fiele, anders als durch die arbeitsamen Hände des Landmanns, durch den erfinderischen Fleiß des Fabrikanten, durch die rafinirte Bemühungen des Kaufmanns erhalten und vermehret werden kann [22]): also hat man, so bald man das eine weiß, auch von dem andern Kenntniß, und kann über dessen Verhältniß gegen die jetzige Zeit und

masse, und welches Herr **Hunger** mit Unrecht übergangen hat, nach der Menge der Lebensmittel, die auf den Markt gebracht worden, oder verkäuflich sind.

22) Herr **Hunger** redet nicht allein von der Geldmasse, sondern von der zirkulirenden Geldmasse. Der Geldzirkel wird hauptsächlich durch die Lebhaftigkeit des Kaufens und Verkaufens oder des Handels und der Gewerbe bestimmt, und die Lebhaftigkeit des Kaufens und Verkaufens hängt von der Freyheit und der Beschaffenheit der Imposten ab. Sind keine Auflagen auf die Gewerbe und den Umsatz gelegt, und geniessen die Gewerbe und der Handel Freiheit, so geht aller Handel und alle Gewerbe weit lebhafter, als wenn es an Freyheit fehlt, und Abgaben von dem Umsatz bezahlt werden müssen. Mithin ruhet das ganze Gebäude des ökonomischen Zustandes im Staate zulezt auf der Freiheit, und der Natur der eingeführten Imposten. Einschränkungen und Verbote, die den Handel und die Gewerbe geniren und Imposten, die den Gewerben oder dem Umsatz der Waaren eine Last auflegen, sind dem Steigen des Wohlstandes offenbar schädlich. Imposten aber, die kein Gewerbe, keine Arbeit, keinen Umsatz belästigen, und Freiheit zu werben und zu handeln, müssen nothwendig der Wohlfahrt des Staats vortheilhaft seyn. Da hat man nun nicht nöthig, auf den ersten Ursprung der Imposten zurückzugehen.

und mögliche Verbesserung für die Zukunft ein richtiges Urtheil fällen [23].

Es wird vielleicht, so redet Herr Hunger S. 108. weiter fort, meinen Lesern nicht unangenehm seyn, wenn ich hier noch einige, gröstentheils aus der Erfahrung abstrahirte Bemerkungen über die Konsumzions-Abgaben beyfügen.

Vor allen Dingen muß ich aber die Anhänger des physiokratischen Systems, welche die Staatswirthschaft zum öftern nur aus Büchern, und gemeiniglich nur aus französischen oder englischen Büchern zu ken-

23) Wenn man den Preiß der Lebensmittel in einem Lande weiß, so hat man nach dem Herrn Hunger auch Kenntniß von der Kultur, der Gewerbsamkeit und dem Handel des Landes. Ganz gewiß ist dieses falsch. Der Preiß der Lebensmittel kann hoch stehen, und Kultur, Künste und Handel sind gering. Jener Preiß kann auch niedrig seyn, und Kultur, Künste und Kommerzien stehen dabey im Flor. Aber es kann auch das Gegentheil statt finden. Nein! die Preise der Lebensmittel und Produkte, der ganze Zustand der Kultur, der Künste und Kommerzien, die Bevölkerung und der Geldzirkel hängen von den Imposten, und dem Grade der Freiheit der Thätigkeit der Menschen lediglich ab. Wo wenig Freiheit ist, und viele Imposten auf dem Verbrauche der Waaren, und dem Handel liegen; da kann kein Nahrungszweig blühen, und es müssen entweder hohe Preiße der Lebensmittel aus Mangel, oder niedrige Preise und Unwerth der Lebensmittel bey deren Ueberfluß entstehen. Wo aber uneingeschränkte Freiheit aller rechtmäßigen Thätigkeit ist, und alle oder die meisten

kennen scheinen [24]) auf das angelegentlichste bitten, ehe sie über den Zustand des deutschen Finanzwesens ihr

sten Imposten auf dem würklichen Gewinste der Kultur haften; da muß alles im Flor seyn, weil die Nahrungs-Geschäftigkeit, und die gute Kultur unaufhörlich steigen.

24) Wiederum ziemlich beleidigend! Wenns auch wahr wäre, daß die Physiokraten die Staatswirthschaft nur aus französischen und englischen Büchern kennten; so würden sie, wenn alles übrige sonst gleich ist, doch weit vollkommenere Kenntnisse davon haben, als diejenigen deutschen Kammeralisten, die die Staatswirthschaft aus den Zinkischen und von Jüstischen Schriften erlernt haben, und das sind gewiß die meisten. Wolte Herr Hunger wol die Kammeralistischen Werke dieser beyden deutschen den Werken eines Stuarts, Schmits, Mirabau, Türgot und de la Riviere gleich zu setzen sich getrauen? Warlich der Werth dieser englischen und französischen Werke ist unendlich weit über den Werth jener deutschen Schriften erhoben! aber wie mag Herr Hunger die Physiokraten zu Bücher-Kammeralisten machen wollen? Ich empfinde es als Pflicht, die ich der Wahrheit schuldig bin, Physiokrat zu seyn, und ich darf wol mit Gerechtigkeit fordern, daß man mich für einen praktischen Finanzier gelten lässet. Türgot war schon ein grosser praktischer Kenner der Staatswirthschaft, nicht bloßer Bücher-Kammeralist, als er noch königlicher Intendant in Limoges war. Graf von Rosenberg, dieser erhabene Staatsmann, hat es in seiner weissen Administrazion in Toskana genug bewiesen, daß er die Staatswirthschaft nicht bloß aus Büchern kannte. Graf Carl von Zinzendorf, der in Triest so grosse Wirkungen ausgebreitet hat, ist ein

ihr Urtheil sprechen, zuförderst das Korpus Delikti genau zu bestimmen, und nicht mit Verwechselung der Gegenstände, die Greuel und Abscheulichkeiten, so bey Erhebung der Konsumzions-Abgaben in jenen Reichen, besonders in Frankreich, vorwalten, und welche, wenn sie der Verfasser der herrlichen Schrift über das Finanzwesen rührend schildert, jedes fühlbare Herz bald mit Mitleiden, bald mit Grauen und Entsetzen erfüllen *), unsern Konsumzions-Abgaben, in gleichem Grade beyzumessen, und zur Last zu legen [25]).

Hier

ein grosser Geschäftsmann. Es ist in der That unverzeihlich, und sieht fast der größten Feigheit gleich, daß die Antiphysiokraten bisher immer nur die Physiokraten bey dem grossen Haufen durch die Beynamen: Spekulativer Finanzmänner oder Bücher-Kammeralisten zu verkleinern suchten. Warum bleiben sie nicht bey den Grundsätzen des physiokratischen Systems? Wenn diese wahr sind, so muß das System ausgeführt werden können, es mag von spekulativen oder praktischen Finanzmännern herkommen.

*) S. über das Finanzwesen rc. rc. aus dem Französischen, Leipzig bey Weidmanns Erben und Reich 1780.

Anmerk. des Verf.

25) Welcher deutsche Physiokrat hat das gethan? welcher hat den deutschen Konsumzions-Abgaben die Abscheulichkeiten, welche bey den französischen vorwalten, in gleichem Grade beygemessen? Ich bitte Herrn Hunger, mir einen zu nennen, wenn er kann. Das haben die deutschen Physiokraten gezeigt, daß alle Konsumzions-Auflagen ihrer Natur nach destruktiv für die Länder sind.

Hier zu Lande brauchen wir, dem Himmel sey Dank, bey diesen Auflagen keine Marter-Kammer, keine Galeeren; nicht Galgen und Rad [26]).

Die Barbarey, zu hängen und zu rädern um einer Abgabe willen, die unter den Händen einer weisen und menschenfreundlichen Administrazion eine Wohlthat und wahre Erleichterung für den Staat wird [27]), ist bey uns unerhört [28]).

Selbst jene Unterdrückungen, jene tägliche Quälereyen und Erpressungen ohne Zahl, finden bey uns nicht statt — wenigstens nicht auf die grausame, marternde, unmenschliche Art, wie dort [29].) —

Zwar haben wir Schlagbäume, Accißhäuser und Visitationen, welche allerdings die Lebhaftigkeit des Handels unterbrechen, den Gang der Geschäfte aufhalten, und der natürlichen Freiheit Zwang anthun

26) Aber doch Konfiskazionen und Strafen in Menge!

27) Wo bleibt der Beweis davon? Ich habe in meinen Schriften nicht blos das Gegentheil gesagt, sondern bewiesen.

28) Aber bey uns ist doch das nicht unerhört, daß man um der Accisen willen sein Eigenthum muß durchsuchen lassen, daß man in seinem Handel Aufenthalt leiden muß, daß viele Menschen durch Konfiskazionen und Strafen arm gemacht werden.

29) Ist denn aber das geringere Uebel nicht immer ein wahres Uebel?

thun 30), auch sind in den Händen gewissenloser Unterofffizianten leider, aller Aufsicht ungeachtet, noch immer unselige Mittel genug, den werbenden Bürger zu drücken 31).

Allein giebt es nicht allenthalben in der physischen und moralischen Welt Unvollkommenheiten? Und kann man sich wohl schmeicheln, daß das physiokratische System ganz von Mißbräuchen frey seyn würde 32)?

Wenn auf der sublunarischen Erde in einem polizirten Staate nur unwandelbare Grundsätze der Gerechtigkeit und der Ordnung unvermeidliche Uebel entkräften 33), dem

30) Das sind ja schreckliche Uebel für den Staat, deren Folgen nicht anders als betrübt seyn können!

31) Dieses Uebel allein sollte hinreichend seyn, die Accisen und Handels-Auflagen auf ewig zu verfluchen, solche Auflagen, die so beschaffen sind, daß ihre Einzieher und die Visitatoren, die man um derselbigen willen anstellen muß, aller Aufsicht ungeachtet, unselige Mittel genug haben, den werbenden Bürger zu drücken! Herr Hunger hätte kein entscheidenderes Zeugniß für die Wahrheiten der Psiysiokraten ablegen können.

32) Bey dem physiokratischen System können alle Mißbräuche übersehen, und verhütet oder zernichtet werden; aber bey den Handels- und Konsumzions-Auflagen nicht.

33) Bey den bisherigen Systemen sind ja keine unwandelbare Grundsätze der Gerechtigkeit möglich, weil man einem Men-

Unterdrükten schleunige Hülfe verschaffen, und jedem den Genuß einer gesetzmäßigen bürgerlichen Freyheit 34) gewähren; so ist der grosse Zweck erreicht. Unbestimmte Freiheit in allen Ständen und Gewerben würde nur eine Quelle von Unordnungen und zerstöhrendem Elende seyn, und die Geniessungen des Lebens, statt solche zu vermehren, unendlich verringern 35) — Die Grundsätze des Herrn Quesnay, und Mirabau klingen schön! — schön ist ihr Bestreben, Men-

Menschen das verbietet, was man dem andern zuläßt, der doch auch nicht mehr Recht hat, als jener, und weil man blos nach Konvenienzen entscheidet. Nur das physiokratische System hat unwandelbare Grundsätze der Gerechtigkeit und Ordnung. Und sind das unveränderliche Uebel, die aus einem willkührlich festgesezten Impoſten entspringen? diese Uebel soll die Regierung nicht über die armen Menschen verhängen; so hat sie nicht nöthig solche zu entkräften.

34) Was ist das für eine Freyheit? heißt gesetzmäßige bürgerliche Freiheit bey den Antiphysiokraten und bey der bisherigen Verwaltungsart was anders, als Einschränkungen der Freiheit, die nach willkührlichen Gesetzen der Minister und Magistratspersonen gemacht werden? Soll man das eine Freiheit nennen? Ich habe die wahre Freiheit in meinen Schriften schon deutlich genug abgebildet.

35) Abermal nur gesagt, ohne Beweis zu geben! Die Physiokraten haben in ihren Schriften die gesegneten Folgen der uneingeschränkten Freiheit, die im Grunde die wesentliche Gerechtigkeit selbst ist, nicht blos genannt, sondern umständlich entwickelt, und bewiesen.

36)

Menschen glücklich zu machen! und — ich will es nur aufrichtig gestehen — a priori bin ich gröstentheils mit ihnen einverstanden [36]).

Denn ob schon die Bedenklichkeiten, welche Nekker *) Graf von Brühl **) Schmohl ***) und andere ****) dagegen angeführt haben, wichtig [37]) und

36) Kann dann aber das, was a priori wahr ist, a posteriori falsch seyn? das ist schlechterdings unmöglich!!

*) S. Eloge de Jean Baptiste Colbert, par M. de Necker, a Dresde ches les Freres Walther 1781.

**) Recherches sur divers objects de l'Oeconomie politique par M. le C. de B. a Dresde 1781.

***) S. Antiphysiokratische Briefe in der Sammlung von Aufsätzen für Freunde der Kammeralwissenschaften ꝛc. ꝛc. Leipzig im Schwickerischen Verlag 1781.

****) Z. E. Kriegsrath Dohm im deutschen Museum, und der Ungenannte in den Ephemeriden der Menschheit VI. St. 1782.

37) Hier muß ich erst Herrn **Hunger** fragen, ob diese Männer, die hier angeführt worden sind, und die er den Physiokraten entgegen sezt, praktische Finanzmänner waren? **Necker** war Bankier, als ihn der König von Frankreich zum Generaldirektor der Finanzen machte, er hatte vorher nicht ein Jahr lang, geschweige mehrere, in Staatswirthschaftlichen Posten gearbeitet. **Schmohl** war auch nicht einmal in den aller kleinsten Fächern des Kammeralwesens praktisch zu Hauße, und seine Schriften sind mit sehr vielen Unwahrheiten, und verläumderischen Lügen angefüllt, wie ich

und noch zur Zeit von keinem Physiokraten völlig aus dem Wege geräumt worden sind [38]); so scheint mir doch ausser allem Zweifel, daß die Bestreitung der

ich nächstens durch verschiedene Exempel darlegen werde, und das auch Herr Hunger gar wohl hätte wissen können! Dohm war ebenfals bisher kein praktischer Kammeralist. Ob Graf von Brühl in Staatswirthschaftlichen Departementern gearbeitet habe, das weis ich nicht. Genug! Herr Hunger, der es den Physiokraten mit Unrecht vorrückte, daß sie nur spekulative Finanzmänner wären; daß sie nur Kammeralisten aus Büchern wären, hätte doch billig von den Männern, deren Bedenklichkeiten gegen das physiokratische System er für wichtig erklärt hat, nicht verschweigen sollen, daß sie, wo nicht alle, doch meistens nicht die geringste Staatswirthschaftliche Praxin gehabt haben, da sie gegen das System stritten.

38) Die Neckerischen Gründe gegen das physiokratische System habe ich bereits im 3ten Bande des Archivs, wie ich glaube, hinlänglich beantwortet. Herr Hunger sagt nichts davon, und dezidirt doch, die Neckerischen Bedenklichkeiten wären von keinem Physiokraten völlig aus dem Wege geräumt worden. Was fehlt dann in meiner Antwort auf die Neckerische Bedenklichkeiten? — Den Aufsaz des Herrn Dohm, wider das physiokratische System, habe ich nun im sechsten Bande des Archivs weitläuftig zergliedert, und die darinnen enthaltenen Zweifel aufgelößt. Wenn Neckers und Dohms Einwürfe entkräftet worden sind, so bedürfens die Schmohlischen nicht mehr. Was Graf Brühl gegen das System geschrieben hat, ist wirklich in meinen Schriften schon längst entkräftet gewesen. Ich bitte Herrn Hunger mir zu sagen, wo noch was fehlt.

der öffentlichen Ausgaben vom reinen Ertrag der Grundstücke, wenn es möglich wäre, sie in unsern einmal geformten, und durch wechselseitige unauflösliche physikalische und moralische Verbindungen an einander geketteten Staaten einzuführen [39]), und wenn sie, nach der Einführung, völlig in Gang gebracht und ununterbrochen fortgesezt werden könnte, alsdenn endlich gar aufhören würde, eine Auflage zu seyn [40]).

Jeder Bürger, der in einem solchen Staate einen Acker, oder eine Wiese, oder ein ganzes Land kaufte, würde von dem reinen Ertrag denjenigen Theil abrechnen, welchen der Staat jährlich zu empfangen hätte, und Preiß nur auf denjenigen machen, der ihm frey übrig bliebe. —

Aber wie würde es in diesem Fall mit dem Verkäufer stehen? Würde dieser nicht solcher gestalt ei=

39) Eben dies, daß unsere Staaten durch wechselseitige unauflösliche physikalische und moralische Verbindungen an einander gekettet sind, ist bey den Physiokraten eine Hauptstütze von der Ausführbarkeit ihres Systems.

40) Nichts ist richtiger als dies. Wenn z. E. der fünfte Theil des reinen Ertrags zu den Staatseinkünften bestimmt wird, so werden für das Volk immer nur $\frac{4}{5}$tel Ertrag gerechnet, und bey allen Theilungen, Käufen und Verkäufen, und Vererbungen nur $\frac{4}{5}$tel abgeschäzt. Der fünfte Theil des reinen Ertrags gehört auf ewig dem Staate zu, und kann nicht mehr im Kommerz der Unterthanen seyn.

einen Theil seines Eigenthums aufopfern müssen 41)! und welcher unermeßliche Schade für den ganzen Staat würde daraus erwachsen! welche allgemeine Erschütterung! welche schreiende Ungerechtigkeit! damit der

41) Wie sehr fehlt hier Herr Hunger in seinem Schlusse! der nemliche Theil des reinen Ertrags, den der Käufer abrechnet, ist ja auch dem Verkäufer nicht eigen, sondern ist der Theil, der dem Staat zu seinen Einkünften gehört. Folglich verliert der Verkäufer nicht das geringste von seinem Eigenthum. Er hat nur den Theil des Landes zu seinem Eigenthum, welcher nach Abzug des dem Staate gebührenden Antheils vom reinen Ertrage übrig bleibt, und nur diesen Theil kann er verkaufen. —

Ueberdies hätte Herr Hunger noch bedenken sollen, daß itzt, da der einzige Territorial-Imposten noch nicht eingeführt ist, dennoch alle Last der Auflagen auf den Grundstücken liegt. Dies haben die Physiokraten vollständig bewiesen, und ich bitte den Herrn Hunger recht sehr, diesen Gegenstand vor allen andern zu beherzigen. Daraus aber folgt mit Sonnenklarheit, daß jeder Grundeigenthümer schon bey der itzigen Verfassung denjenigen Theil an seinen liegenden Gütern nicht für sich, als disponibeles Eigenthum rechnen kann, der mit den bisherigen Imposten belastet ist.

So ist die Sache, wenn der Ertrag der Güter der nämliche bleibt, der er bisher war. Aber jenes ist nicht. Wenn der reine Ertrag eines Gutes bisher in 1000 Centner Getreide bestund, und jeder Centner 2 fl. galt, also der Geld-Ertrag 2000 fl. ausmachte, so beläuft sich der reine Natural-Ertrag nun nach eingeführtem physiokratischen

der neue Besitzer alle Vortheile und Annehmlichkeiten einer vollkommenen Steuerfreyheit geniessen könnte, wurde dem vorigen Eigenthümer mit einemmale

E 2 ein

schen System zuverläßig nicht nur höher als 1000 Centner, sondern jeder Centner kostet auch mehr als 2 fl. und der Geld-Ertrag steigt also über 2000 fl. Dies sind zuverläßige Wirkungen, welche die uneingeschrenkte Gewerbs- und Handelsfreiheit und die Sicherheit eines reinen Güter-Ertrags nach sich zieht. Gesezt nun z. E. daß jeder Centner Getreide 2½ fl. kostete, und nur die vorigen 1000 Centner erbaut würden, so wäre der reine Ertrag 2500 fl. anstatt, daß er vorher nur 2000 fl. machte. Der fünfte Theil des reinen Ertrages ist 500 fl. von welchem das Kapital dem Eigenthümer nicht bezahlt wird, wenn er dies Gut verkauft. Es werden ihm aber immer noch 2000 fl. in Kapital entrichtet, und er verlieret daher nicht das geringste von dem vorigen Werthe seines Gutes. Wenn aber gar, wie das wirklich ist, nach eingeführtem physiokratischen System der Natural-Ertrag des Gutes zugleich steigt, und also das Gut anstatt der vorigen 1000 Centner Getreide 1200 Ctr. bringt, und jeder Centner 2½ fl. kostet; so macht der Geld-Ertrag 3000 fl. Der fünfte Theil beträgt 600 fl. und die ⅘tel für den Eigenthümer 2400 fl. Wenn er also sein Gut verkauft, so ist der Kapitalwerth ein Fond, der jährlich 2400 fl. einbringt, und folglich wird der Eigenthümer sein Gut um ein ansehnliches höher verkaufen können, als bey der bisherigen Verfassung. Kurz! der Werth der Landgüter steigt mit der grösten Gewißheit, sobald das physiokratische System eingeführt wird, wie ich solches in meiner Casselischen Preißschrift über diesen Gegenstand im Jahr 1772 hinlänglich gezeigt habe.

ein grosser Theil seines Erbes, seines Eigenthums und wohlerworbenen Vermögens entrissen [42]).

Nun nehme man noch überdies einen Staat an, wo, wie in den meisten Europäischen Ländern, Monopolien eingeführt sind, wo der Kaufmann seine Waare, und der Arbeiter seine Arbeit weit über ihren natürlichen Preiß ansetzen, und also beyde sich einen übertriebenen Gewinn zueignen können; wo übermäßige Besoldungen bezahlt, zahlreiche Armeen unterhalten, für grosse Kapitalien hohe Zinsen entrichtet, wo der Landwirth und der Eigenthümer durch Verbote der Ausfuhr gehindert werden, ihre Erzeugnisse auf den wahren Werth zu bringen, und wo hingegen eingeschrenkte Einfuhr den Preiß der Bedürfnisse erhöhet; wo Frohndienste, Bodenzinse, Laudemien und andere aus der Lehns-Verfassung herrührende Lasten, dem zum Taglöhner hinuntergedrückten Landwirth beynahe keinen reinen Ertrag übrig lassen; wo er den ganzen Kaufschilling seines Bodens verzinsen muß; sollte es wohl möglich seyn, in einem solchen Staat eine unmittelbare Auflage vom reinen Ertrag einzuführen [43])? Iselin, der wärmste Physiokrat, zweifelt. — In

42) Alle diese Deklamationen sind unbedeutend, da sie einen falschen Grund voraussetzen.

43) Wo die vom Herrn Hunger angegebenen greulichen Umstände statt finden, da sind alle Auflagen ohne Unterschied für die Grundeigenthümer verderblich. Wenn nun alle die bisherigen Auflagen ein Ende nehmen, und nur an deren statt ein einziger Impost auf die Grundstücke geleget wird, so wird durch diese unmittelbare

— In übel organisirten Staaten, spricht er mit Einsicht, muß man von der unmittelbaren Auflage nicht so viel sprechen *) 44).

re Auflage, gewiß kein grösseres Uebel gewirkt, als die Grundeigenthümer itzt schon tragen müssen. Allein in dem Augenblicke, da Freiheit der Gewerbe, des Umsatzes, oder der Ein- und Ausfuhr der Produkte und Waaren hergestellt wird, da keine andere Abgaben mehr gefordert werden, als die Territorialsteuer, in diesem Augenblick geben die Grundstücke in dem Staate einen reinen Ertrag, den sie vorher nicht abwarfen.

*) S. Ephem. der Menschh. 6. St. 1782. S. 667 und 673.

Anmerk. des Verf.

44) Dies hat nie ein Physiokrat gelehrt, oder angerathen, daß man das physiokratische System nur in wohl organisirten Staaten einführen soll. Dies ist einmüthige Forderung derselbigen, daß man es gerade in den kränksten, in den verdorbensten Staaten einführen soll. Je kränker ein Staat ist, desto mehr Hülfe bedarf er. Ohne das physiokratische System einzuführen kann übel organisirten Staaten nicht geholfen werden. In solchen Ländern, wo der indirekten Auflagen, und der willkührlichen Einschrenkungen kein Ende ist, und wo Handwerker und Bauer im grösten Elend leben, gerade in diesen Ländern muß man am ersten zum physiokratischen System seine Zuflucht nehmen. Weisheit bey Einführung desselbigen ist natürlicher weise nöthig. Man muß nehmlich mit solchen Operazionen anfangen, welche die Landleute eines grösseren Werthes ihrer Pro-

Wolte man diesen Schaden Josephs zuvor heilen, mit einemmale aus dem Grunde heilen, wie es geschehen müste, wenn das System einen glücklichen Fortgang haben sollte 45), so bin ich fest überzeugt, daß die Kur entweder mißlingen, oder der Patient bey der Operation unter den Händen seines wohlmeinenden physiokratischen Wundarztes methodisch sterben würde 46).

Die

Produkte versichern u. s. w. Iselin war der würdigste Freund des physiokratischen Systems, aber Physiokrat war er nicht ganz.

45) Wie! mit einemmale sollen die Kalamitäten eines verdorbenen Staats aus dem Grunde geheilet werden? So was hat noch kein Physiokrat gewollt, und wird es auch keiner für alle Fälle wollen. Die Weisheit fordert, daß man die Quellen der Uebel nach und nach verstopfe, wo zufällige Verhältnisse nicht gestatten wollen, alles Elend auf einmal herauszureissen. Peter Leopold von Toskana hat das erhabenste Beyspiel hierinnen gegeben, wie meine Leser aus dem Verzeichniß der nach und nach auf einander erlassenen wichtigen Verordnungen in dem vierten Bande meines Archivs sehen können.

46) Dies sagt Herr Hunger, aber in Ewigkeit wird er es nicht beweisen können, wie ers auch itzt mit nicht dem geringsten Grunde unterstüzt hat. Wäre Herr Hunger ein Fürst, so würde ich ihn bey seiner Fürstenwürde beschwören, mir ein ganz verdorbenes Amt anzuvertrauen, um es nach dem physiokratischen Plane umzuformen. Ich würde so zu Werke gehen, wie ichs in die-

Die Konsumzions Abgaben haben hiernächst noch dies vor sich, daß in verschiedenen Ländern, als in Sachsen, Brandenburg und Hannover eine mehr als hundertjährige Erfahrung sie gerechtfertiget hat. In einem so langen Zeitraum haben sie, weit entfernt verderblich zu seyn, vielmehr die erspriesslichsten Wirkungen auf die Bevölkerung, den Nahrungs- und Handels-Stand, kurz auf alles allgemeine Beste geäussert 47).

Der Freyherr von Puffendorf schreibt, wie ich bereits oben erwähnt habe, den wiederaufblühenden Wohlstand der Brandenburgischen Staaten nach dem dreyßigjäh-

diesem Archiv schon mehrmal geäussert habe, und ich bin ganz gewiß, daß er von den ausserordentlichen heilsamen Wirkungen bald überzeugt werden sollte.

47) Ists möglich, daß ein eifriger Wahrheitsfreund so geschwind, und ohne alle Gründe in den allerwichtigsten Sachen dezidiren kann? Ich fordere Herrn **Hunger** auf, von dem Satze, daß die Konsumzions-Abgaben seit 100 Jahren in **Sachsen**, **Brandenburg**, und **Hannover** auf Bevölkerung, Nahrungs- und Handelsstand, oder auf das allgemeine Beste überhaupt die erspriestlichsten Wirkungen geäussert haben, mir einen Beweis zu liefern. Wenn er anfangen wird darüber zu denken, so wird er gewiß zur Ehre der Wahrheit bekennen müssen, daß er keinen Beweis finden kann, und daß gerade das Gegentheil wahr seyn müsse. Darf ich aber wohl die Bedingungen zu diesem Beweise hier machen? Man muß nothwendig die bestimmte Folgen in Absicht auf die vermehrte Volksmenge und die Verbesserung des Nahrungsstandes angeben, und zeigen, daß diese bestimm-

jährigen Kriege lediglich der General-Accise zu [48]). Als selbige 1668 in Berlin eingeführt wurde, so hatte dies den heilsamen Erfolg, daß bereits 1671 mehr als 150 Häußer, welche in Ruinen lagen, theils wieder hergestellt, theils nicht wenige neu aufgebaut, und überhaupt Bevölkerung und innerer Wohlstand vermehrt wurden *) [49]) und in dem Auszug der Geschichte des Preuſ-

stimmte Folgen grade in denen zu einer gewissen Zeit eingeführten Konsumzions-Auflagen nicht in andern im Staate vorhanden gewesenen Umständen zu suchen ist.

48) Kann dies wider die Behauptungen und Beweise der Physiokraten was wirken, daß Puffendorf ohne Beweis geglaubt hat, die Generalaccise sey einzig und allein Ursach an dem wiederaufblühenden Wohlstande der Brandenburgischen Staaten nach dem dreyßigjährigen Kriege. Wie kann dann eine Auflage zur Bereicherung was wirken, die nur auf den Ausgaben und dem Verbrauche liegt? Ein Wunder über alle Wunder müste das seyn, daß eine Auflage, die ohne Unterschied den Menschen ihr Vermögen vermindert, dieses Vermögen mag Gewinn, oder nicht Gewinn seyn, zur Blüte des Nahrungsstandes was beytragen könnte!

*) Hoc tempore schreibt 1671. der Berlinische Burgermeister Zarlang, ein Mann von grossen Einsichten und Verdiensten, in solatium miserorum et depauperatorum civium profligatus fuit deterrimus et exitialis ille hactenus observatus modus collectandi, secundum aedium et mansionum annuum et consuetum tributum, quo singulis fere mensibus, aeque ac annuatim misere conficiebantur, cives, aedesque eorum collapsae sunt; unde

Preußischen Finanz-Wesens auf die Jahre 1776 und 1777 wird für unstreitig und ausgemacht angesehen, E 5 daß

de consumtibilium, vulgo Accise, modus, magno civium hac tempestate commodo et emolumento introductus est. Inde hoc biennio, et quod excurrit, supra 150 aedificia ex ruinis reparata partim: pars etiam non contemnenda, de novo exstructa, totidemque civitas aucta et exornata fuit. S. A. und N. Berlin 1. S. 292 ingl. Beschr. der Königl. Residenz Städte Berlin und Potsdam 1. B. S. 180.

Anmerk. des Verf.

49) Die Accise hat das gewiß nicht gethan! der Burgermeister Zarlang sagt das, aber wo ist detaillirter Beweis? Wer wird denn daraus, daß gerade zu der Zeit, da die Accise in Berlin aufgekommen ist, in ein paar Jahren 150 Häußer wieder aufgerichtet, und noch neue dazu erbauet worden sind, den Schluß machen, daß die Accise diese Wirkungen verursacht hat? Wir haben hundert Exempel für eins, daß Städte und Dörfer abgebrannt sind, und daß sie seit solcher Zeit viel schöner aufgebauet worden, als sie waren. Wer wird da sagen, der Brand habe diesen heilsamen Erfolg gewirkt? Es ist schon manche Kalamität über Länder eingebrochen, und zur nemlichen Zeit sind grose Verbesserungen in den Staaten gemacht worden. Wer wolte aber wohl diese gleichzeitige Verbesserungen den eingebrochenen Kalamitäten als Ursachen zuschreiben? So machen es die Antiphysiokraten mit der Vertheidigung der Accise.

daß keine Art der Steuer-Erhebung schicklicher sey, als diese. *) 50).

In den Fürstenthümern Kalenberg, Göttingen und Grubenhagen sieht man die geschwinde und merkliche Aufnahme dortiger Unterthanen blos als Folgen der im Hannöverischen eingeführten Lizenten und Accisen an *) 51).

In

*) S. Beyträge zur Finanz-Litteratur in den Preußischen Staaten. St. 1. S. 131.
Anmerk. des Verf.

50) Da kommt man am geschwindesten davon, wenn man solche Versicherungen giebt! Man entledigt sich der Last des Beweises.

*) S. Hannöverisches Magazin 1765. St. 33.
Anmerk. des Verf.

51) Wer ist der Mann, der die Lizenten für die Ursach der Aufnahme der Hannöverischen Unterthanen ansieht? Es ist ein ungenannter Lizentbedienter, der versprochen hat die heilsamen Wirkungen der Lizenten im Hannöverischen der Welt vollständig darzulegen, und der es seit 1765, da er es versprach, bis 1784 noch nicht gethan hat. Ich habe ihn im zweyten Bande meines Archivs aufgefordert, sein Versprechen zu erfüllen, und ich warte mit dem innigsten Verlangen darauf. Herr Hunger ist hier in der That ein wenig ungerecht gewesen, daß er sich auf das Zeugniß eines Mannes beruft, der erst noch beweisen will, daß die Lizenten gute Wirkungen gethan hätten, und daß er nicht meiner Aufforderung dabey gedacht, noch weniger aber des wichtigen Gegenzeugnisses, welches im Kieler Litteratur-Journal bey Rezensirung des zweyten Bands meines Archivs dem Hannoveraner so freymüthig und stark entgegen gesezt worden ist.

In Sachsen hat die Einführung der General-Konsumzions-Accise einen sichtbaren guten Erfolg gehabt [52]).

Die im vorigen Jahrhunderte durch Pest, Krieg, und Brand verödeten Städte waren nicht im Stande ihre ordinairen Territorial- und Grundsteuren weiter aufzubringen [53]).

Die Bevölkerung hatte gegen das sechszehnde Jahrhundert eine merkliche Degradation erlitten, und ob sie schon von 1709 an wieder zunahm; so zählte man doch im Jahr 1722 in den sieben Kreysen, den Stiftern und beyden Lausitzen mehr nicht als 1,632,606 Seelen weiblichen und männlichen Geschlechts *).

Sobald aber die General-Konsumzions-Accise den Städten die darnieder drückende Last der Steuern

52) Hier kommt die Hauptsache! Ich bitte also meine Leser um die strengste Prüfung dessen was Herr Hunger sagt, und ich ihm antworten werde.

53) Sie waren also auch gewiß nicht im Stande, viel zu konsumiren, viel rohe Materien zu kaufen und zu verarbeiten, und konnten also zuverläßig nicht viel Accise geben. Wenn man damals die General-Konsumzions-Accise eingeführt hätte, so würde sie nicht nur schlecht ausgefallen seyn, sondern auch die Unterthanen völlig gehindert haben, wieder zu Kräften zu kommen.

*) S. Allg. und bes. Anmerk. von einh. und fremd. Handel S. 137.

Anmerk. des Verf.

ern entnahm, fiengen sie an sich zu erholen, die vorhandenen Brandstellen und Wüstungen wurden allmählich wieder erbauet, und im Ganzen dergestaltige Fortschritte gemacht, daß schon im Jahr 1730 ein hoher Grad von Wohlstand zu bemerken war *) 54).

Die=

*) Der Verfasser der allgemeinen und besondern Anmerkungen von einheimischen und fremden Handel, Leipzig 1776 schreibt alle Uebel, die Sachsen drücken, zwo unseligen Quellen zu. Die eine soll der fremde Handel, die andere die General=Accise seyn. Diesen Uebeln abzuhelfen schlägt er zwey Mittel vor. Das erste ist die Erschwerung des fremden Handels, durch hohe Belegung besonders in fünf Artikeln; das zweyte, die Befreyung aller innländischen Produkte von der Konsumzions=Accise. — Nach Durchlesung dieser Geschichte wird jeder selbst im Stande seyn, über den Grund obiger Beschuldigung, so wie über den Werth der vorgeschlagenen Mittel, sein Urtheil zu fällen.

Anmerk. des Verf.

54) Warum sagt uns Herr Hunger nicht eigentlich, was im Jahr 1730 für ein hoher Grad von Wohlstand in Sachsen zu bemerken war? Und warum zeigt er nicht, was die General=Konsumzions=Accise zu diesem Wohlstande beygetragen hat? daß die vorhandenen Brandstellen und Wüstungen allmählig wieder erbauet wurden, dies beweißt noch nicht Wohlstand. Denn es konnte mit Schulden gebaut werden, es konnte auch, was man aufs Bauen wendete, den ersten Bequemlichkeiten der Menschen entzogen werden, und dann findet hierbey statt, was ich in der 49sten Anmerkung gesagt habe.

Dieser Wohlstand muste nothwendig auf die zunehmende Bevölkerung, auf die Kultur des Landes, auf die Verbesserung des Nahrungsstandes, auf den lebhaftern Umlauf des Geldes einen heilsamen Einfluß haben 55) und so waren bis zum Jahr 1740 Städte und Dörfer im besten Flor.

Seit

55) Man denke hier mit Aufmerksamkeit nach! Die General-Accise, sagt Herr **Hunger** kurz vorher, wirkte einen hohen Grad von Wohlstand. Dieser Wohlstand, sagt er nun weiter, muste nothwendig zunehmende Bevölkerung, zunehmende Kultur des Landes, Verbesserung des Nahrungszustandes, und lebhaftern Umlauf des Geldes wirken. Die Physiokraten fragen hier den Herrn **Hunger**. Wenn Bevölkerung, Kultur des Landes, verbesserter Nahrungszustand, und lebhafter Umlauf des Geldes Effekt von dem durch die General-Accise herfürgebrachten Wohlstande des Landes waren, wie Herr **Hunger** uns deutlich sagt: Worin bestand dann dieser Wohlstand? Wir andern, die wir uns von den Antiphysiokraten immer für nichts als spekulative Kammeralisten, für Finanziers aus Büchern, auch mit Unrecht müssen ausschreien lassen, glauben und lehren, daß Kultur des Landes, lebhafter Umlauf des Geldes, Verbesserung des Nahrungsstandes, und Bevölkerung die Ursachen vom Wohlstande des Landes sind; und hier macht ein Mann, der sich selbst einen praktischen Kammeralisten nennt, und sich dadurch über die Physiokraten hinaus setzen will, den Wohlstand des Landes zur Ursach der Kultur, und des Geld Umlaufes, und der Verbesserung des Nahrungsstandes. Der gesunde Menschen-Verstand mag entscheiden, wer Recht hat! Ich bin gewiß, daß die Entscheidung wider

Seit 1740 haben nun zwar mancherley wiederhohlte Unglücksfälle diesen blühenden Zustand unterbrochen. Es haben die drey Kriege von 1740, 1743 und 1756 dem Land nach einer mäßigen Berechnung sechs und achtzig Millionen gekostet *) und nach hergestelltem Frieden ist es durch die verheerende Theurung von 1771 und 1772 fast ganz zu Grunde gerichtet worden.

Allein dem ohngeachtet hat sich bald wieder Kraft und Leben durch alle Stände verbreitet, und schon im Jahr 1773 ist, nach angefügten Tabellen, die Bevölkerung aufs neue beträchtlich angewachsen **) 56). Daß

der Herrn Hunger ausfällt. — Von der Hauptsache aber, daß die General-Konsumzions-Accise alle diese Folgen gewirkt habe, ist noch nicht der geringste Beweis gegeben worden, und ich halte ihn schlechterdings für unmöglich.

*) S. Etwas über die allgemeine und besondere Anmerkung vom einheimischen und fremden Handel 1776. S. 4.

Anmerk. des Verf.

**) S. die am Ende angehängten beyden Tabellen sub II und III. In der Oberlausitz sind vom Jahr 1773 an, alljährlich an die 4000 Menschen mehr gebohren worden, als gestorben, so daß man die Bevölkerung dieser Provinz gegenwärtig auf 288000 Menschen schätzen kann. S. Schlözers Briefwechsel Th. IV. Heft 20. S. 21.

Anmerk. des Verf.

56) Wenn es auch ist, daß die im Jahr 1771 und 1772 fast ganz zu Grunde gegangene Chursächsischen Lande schon

schon im Jahr 1773 in Absicht auf Bevölkerung wieder beträchtlich angewachsen sind; so ist es immer noch unerwiesen, daß dies eine Folge von den Accisen ist. Würde aber auch ohne Accisen die Bevölkerung nicht noch grösser geworden seyn, und haben werden müssen? das kann unmöglich mit Grunde bezweifelt werden. Allein Herr **Hunger** hat nicht einmal gründlich dargethan, daß die Bevölkerung im Jahr 1773 gegen die vorigen Zeiten beträchtlich angewachsen ist. Im Jahr 1755 sind in den gesamten sächsischen Landen nach der vom Herrn **Hunger** beygebrachten Tabelle 1,695,026 Einwohner gezählet worden. Nach seiner zweyten Tabelle sind im Jahr 1773 in den Sächsischen Staaten mit Ausnahme der Ober- und Unter-Lausitz und der Stifter Merseburg und Zeitz an gestorbenen 40653 gewesen. Der wie vielste unter den Lebenden soll dann nun gestorben seyn? Wenn Herr **Hunger** annimmt, daß von 36 Lebenden Einer gestorben ist, so nimmt er dies ohne allen hinreichenden Grund an. Es ist ganz falsch, daß das Volk in Chursachsen damals voll Kraft und Leben war; Herr **Hunger** hätte vielmehr das Gegentheil, nemlich Elend und Ohnmacht von dem grösten Theil des Volks bezeugen müssen, wenn er auf den Zustand desselbigen aufmerksam gewesen wäre. Gewiß ist es Glück genug, wenn nicht mehr als Einer von 30 Lebenden sollte gestorben seyn. Wenn man aber nun die 40653 Gestorbene mit 30 multiplizirt, so kommen 1,219,590 lebende Seelen heraus. Thut man von der Ober- und Niederlausitz und den Stiftern Merseburg und

mäßig größer geworden ist, beweiset die Gleichheit der Getreide-Preise des 17ten 18ten Jahrhunderts unläugbar*) 57).

Hätte seit Einführung der General-Accise die Arbeitsamkeit der Nation der die Masse des umlaufen-

und Zeitz auch noch bey 430,000 hinzu, so beträgt die Anzahl der Lebenden ohngefähr 1,649590 Seelen. Es sey aber, wie es wolle, so hat Herr Hunger offenbar Unrecht, wenn er glaubt, daß im Jahr 1773 die Bevölkerung schon aufs neue beträchtlich angewachsen gewesen wäre. Denn nach seiner eigenen Tabelle n. II. waren gegen 40,653 gestorbene nur 38,457 gebohrne, und also 2196 mehr gestorben, als gebohren. Wenn nun nach Herrn Hungers eigenem Geständnisse Sachsen in den beyden Jahren 1771 und 1772 fast ganz zu Grund gerichtet worden und auch im Jahr 1773 2196 mehr gestorben, als gebohren sind, so ist es mathematisch gewiß, daß im Jahr 1773 die Bevölkerung noch nicht hat grösser seyn können, als sie vorher war.

*) S. das am Ende Sub sign. O angeschlagene Verzeichniß der Getreide-Preise des 17ten und 18ten Jahrhunderts bey der Residenzstadt Dresden.

Anmerk. des Verf.

57) Ich halte diesen Beweis nicht für gründlich. Hätte Herr Hunger auch die angewachsene Bevölkerung bewiesen, welches doch nicht ist, so würde gleichwol daraus, und aus der Gleichheit der Getreide-Preise der vori-

fenden Geldes abgenommen *) so müste, da die Be-

vorigen und itzigen Zeiten auf eine geschehene Vermehrung der Produktenmasse nicht geschlossen werden können. Wenn die grössere Volksmenge verarmt ist, so können beydes die vorige Produktenmasse, und die vorigen Getreide-Preise bleiben. Ein grösseres Volk, das armselig lebt, verzehrt, und bauet nicht so viel, als ein kleineres Volk, das sich in gesegneten Umständen befindet.

*) Wenn man in sämtlichen Kursächsischen Landen 1,750,000 Menschen annimmt, und jedem durch die Bank 50 Thlr. jährlich zu seinem Verdienst, und Lebens Unterhalt zutheilt, so beträgt die ganze erforderliche Summe 87,500,000 Thlr.

Die Geschwindigkeit der Cirkulazion kann man, eins ins andre gerechnet, gar füglich in dem Verhältniß, wie 1 zu 4 bestimmen.

Folglich wäre nach dieser Berechnung die ganze Masse des in Sachsen vorhandenen baaren Geldes auf 21,875,000 Thlr. zu setzen.

Als nach dem vorleztern Kriege, statt des devalvirten Geldes 10 Millionen Konvenzions-Münze völlig ausgegeben waren, so war in diesem Zeitpunkt nicht mehr als ein Drittel Konvenzions-Geld in die Kurfürstlichen Kassen zurückgeflossen.

Zwey Drittel waren also noch in Cirkulazion. Zugleich war ein Drittel in alten Sorten, und ein Drittel in Gold eingegangen.

Bevölkerung so ansehnlich gestiegen ist 58); natürlicher Weise im erstern der Preiß des Getreides gleichfalls merklich gestiegen, im leztern hingegen eben so sehr gefallen seyn.

Denn wenn in diesem Zeitpunkt weniger Produkte hervorgebracht worden wären; so würde der Preiß derselben durch die, bey einer grössern Bevölkerung vermehrte Nachfrage nothwendig erhöhet worden seyn 59;) und wenn im Gegentheil, bey der ver-

Wenn man nun annimmt, daß von diesen auch nur ein Drittel von jedem, nemlich ein Drittel alte Spezies und ein Drittel Gold in Cirkulazion war;

So mußte damals die ganze Masse des cirkulirenden baaren Geldes auf 21,333,333 Thlr. 12 Gr. ansteigen.

58) Dies hätte Herr Hunger nicht vollständig bewiesen.

59) Nicht immer würkt die grössere Bevölkerung eines Staats eine vermehrte Nachfrage nach Getreide. Die Würkung hat sie nur, wenn das Volk nicht in Kalamitäten schmacht. Wenn aber die vergrößerte Volksmenge Noth leidet, sich in ihren Geniessungen einschrenken muß, und sich kaum halb satt essen kann; so vermindert sich auch bey der grössern Volksmenge die Nachfrage nach Produkten, und der Getreide-Preiß kann so niedrig bleiben, als er war, und noch weiter herunter fallen, zumalen wenn Freiheit fehlt. Abnahme und Unwerth der Produkte können bey einem gesunkenen Volke zugleich statt finden.

Ich bitte aber meine Leser sehr genau zu bemerken, daß der Preiß des Getreides im Geldwerthe steigen, und in Absicht auf die übrige ganze Masse der Bedürfnisse fallen

vermehrten Menge der Produkte die Geldmasse sich verringert hätte: so wäre der Preiß der Produkte durch die wenigere Nachfrage und verminderte Proporzion des Geldes gegen Waare auch verhältnißmäßig herabgefallen.

Aber keines von beyden! der Getreide-Preiß hat sich, wenn man Kriegs-Jahre und Theurung abrechnet, und die nach und nach verminderten Münz-Sorten mit in Anschlag bringet, in einem bewundernswürdigen Gleichgewicht gehalten 60) und

hier-

len kann. Ein Scheffel Korn, der vorher einen Thaler kostete, kann nun zwey solcher Thaler kosten; aber man bekömmt izt für die zwey Thaler nicht die Helfte Waaren mehr, die man vorher für einen Thaler bekommen konnte. Ist da der Scheffel Korn nicht im Preise gefallen?

60) Daß das Getreide seit Einführung der Konsumzions-Auflagen in Kursachsen immer in gleichem Preise geblieben wäre, sucht Herr Hunger durch die angehängte Verzeichnisse der Dresdner Getreide-Preise des 17ten und 18ten Jahrhunderts zu beweisen. Ich hoffe aber hinlänglich darzuthun, daß aus diesen Verzeichnissen die Hungerische Behauptung nicht folgt. Die General-Konsumzions-Accise ist seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in Kursachsen eingeführt worden. Ich will demnach aus den Hungerischen Verzeichnissen die 11 Jahre von 1690 bis mit 1700, annehmen, welche unmittelbar vor dem Jahre der eingeführten General-Konsumzions-Accise vorher gingen, und will die 11 Jahre von 1702 bis mit 1712 als die ersten 11 Jahre der General-Konsumzions-Accise dagegen stellen. Ich will die besten Frühjahrs- und

Hieraus sowohl, als aus dem gegenwärtig allmählich veränderten Zinsfuß, in gleichen aus dem fortwäh-

und Herbstpreise des Korns aus allen diesen Jahren zusammen summiren, den Durchschnitts-Preiß aus den summirten 22 Preisen herausnehmen, und die Vergleichung anstellen. Alle 22 Kornpreise in den Jahren von 1690 bis mit 1700 betragen nach dem Hungerischen Verzeichniß wie der angehängte Auszug zeigt, 49 Rthlr. 17 Gr. vom Scheffel. Dies macht im Durchschnitt $54\frac{5}{22}$ Gr.

In den Jahren 1702 bis mit 1712 beträgt der beste Korn-Preiß 37 Rthlr. 13 Gr. welches im Durchschnitt $41\frac{21}{22}$ Gr. macht. Also war der beste Preiß des Korns in den ersten 11 Jahren um $13\frac{1}{11}$ Gr. höher als in den letzten 11 Jahren. In beyden Perioden war der Leipziger Münzfuß und also völlig einerley Geld in Sachsen im Gange. Mithin hatte der Landmann an jedem Scheffel Korn nach den guten Preisen vorher, ehe die General-Konsumzions-Accise aufkam, $13\frac{1}{11}$ Gr. mehr, als in den ersten 11 Jahren, da die Konsumzions-Accise eingeführt worden war.

Mit dem geringsten Korn-Preise war es gleichfals so. In den 11 Jahren, die unmittelbar vor Einführung der General-Konsumzions-Accise vorhergegangen, betrug der summirte geringste Preiß von einem Scheffel Korn 43 Rthlr. 7 Gr. oder der Durchschnitts-Preiß von einem Jahr $47\frac{5}{22}$ Gr. In den ersten 11 Jahren nach eingeführter General-Konsumzions-Accise war der summirte geringste Korn-Preiß 31 Rthlr. 13 Gr. und also der Durchschnitts-Preiß von einem Jahr $34\frac{9}{22}$ Gr. Mithin war der geringste Preiß des Korns um $12\frac{9}{11}$ Gr. herunter gefal-

len

während den Steigen unserer landschaftlichen Obligazionen und Kammer-Kredit-Kassen-Scheine läßt

F 3 sich

len. Der Unterschied der Preise ist also sehr beträchtlich. Wenn man nun dabey bedenkt, daß die übrige Waaren mit dem Anfange dieses Jahrhunderts immer im Preise gestiegen sind; so ists offenbar, daß nach der eingeführten General-Konsumzions-Accise die Kornpreise sogleich um ein ansehnliches zum Verderben des Kursächsischen Landvolks vermindert worden sind.

Es ist in den folgenden Perioden nicht besser worden. In den Jahren von 1713 bis mit 1723 war der beste Preis des Korns im Durchschnitt $52\frac{13}{22}$ Gr. und blieb also noch immer um $1\frac{7}{11}$ Gr. unter dem Kornpreise in den 11 Jahren vor der General-Konsumzions-Accise. In den 11 Jahren von 1724 bis mit 1734 galt das Korn nach den besten Preisen im Durchschnitte $46\frac{1}{11}$ Gr. folglich $8\frac{2}{22}$ Gr. weniger, als vor der General-Konsumzions-Accise.

Wenn man die 33 Jahre von 1702 an, da die General-Konsumzions-Accise in Sachsen eingeführt worden, bis mit 1734 zusammen nimmt, so ist der höchste Preis von einem Scheffel Korn im Durchschnitte 46 bis 47 Gr. und folglich um 7 bis 8 Gr. geringer, als der in $54\frac{5}{22}$ Gr. bestehende Preiß in den 11 Jahren vor Einführung der General-Konsumzions-Accise war. Da rechne ich nun noch nicht den immersteigenden Abfall des Kornpreises gegen andere Bedürfnisse, die nach der Zeit der eingeführten General-Konsumzions-Accise in ihren Preisen höher gestiegen sind. Die Veränderungen sind in der That erstaunlich. Wenn in

sich mit grosser Evidenz beweisen, daß zu gleicher Zeit die Bevölkerung, der Anbau des Landes, die Masse des Geldes und die Summe der Produkte in gleichem Grad vermehrt [61]) mithin durch die ein=

Kursachsen nur 1 Million Scheffel Getreide Jahr aus Jahr ein verkäuflich waren, so gingen in den 33 Jahren von 1702 bis mit 1734 jährlich 7 bis 8 Millionen und auf alle 33 Jahre 231 bis 264 Millionen Groschen, das ist 9,625,000, bis 11 Millionen Rthlr. für das Land verlohren. Nimmt man zugleich auf die gestiegenen Preise der übrigen Waaren Rücksicht, so hat Sachsen vom Anfange der eingeführten Konsumzions-Accise bis auf das Jahr 1734 zuverläßig auf etliche 30 bis 40 Millionen Thaler verlohren. Diese lezte Rechnung will ich hier noch nicht machen, sondern solche mit einigen andern grossen Reflexionen über die veränderten Verhältnisse der Waaren-Preise in der Fortsetzung meines Aufsatzes über Sachsens Staatshaußhaltung darstellen.

61) Die Vermehrung der Volksmenge, des Anbaues des Landes, der Masse des Geldes und der Produkte, die hier Herr **Hunger** für evident annimmt, folgt keinesweges aus den Gründen, die er angiebt. Der erste Grund, den er im Gleichgewichte der Getreide-Preise des vorigen und itzigen Jahrhunderts findet, ist bereits in der vorhergehenden Anmerkung entkräftet worden. Der geänderte Zinsfuß, und das Steigen der landschaftlichen Obligazionen und Kammer-Kredit-Kassen-Scheine beweisen, daß der öffentliche Kredit in Sachsen zugenommen hat. Aber das beweisen sie noch nicht, daß die Kultur des Landes, die Masse des Geldes und der Pro=

eingeführten Konsumzions-Abgaben keine schädliche, sondern heilsame Würkungen hervorgebracht worden[62]).

Und da zu den Konsumzions-Abgaben der Fremde so gut, als der Einhimische, ein jeder aber in hochbelegten Gegenständen des Luxus nur willkührlich, nach Verhältniß des mehrern oder mindern Verbrauchs, beyträgt; so sind sie natürlich weit weniger lästig, als jene fixirte Steuren, welche nie verhältnißmäßig repartirt werden können, und

 zu

Produkte und die Bevölkerung gestiegen sey. Nicht ein jeder wachsender Kredit kommt aus diesen Quellen. Necker hatte, unter seiner Administrazion in Frankreich, grossen Kredit, er konnte Gelder aufnehmen, ohne daß es ihm schwer wurde. Aber dieser Kredit war nicht Folge von einer verbesserten Kultur der Länder des Königreichs, nicht Würkung von einer grössern Masse der Produkte und der Geldreichthümer in Frankreich, noch weniger ein Effekt einer grossen Bevölkerung. Der Geldbesitzer hatte Vertrauen auf Neckers Geschicklichkeit im Geldhandel, und auf seine Worte.

62) Wie Herr Hunger diese Folgen machen konnte, das ist mir unbegreiflich. Sind die Konsumzions-Auflagen in Sachsen Ursachen von der Gleichheit der Getreide-Preise, von der Verminderung der Geldzinsen, von dem Steigen der landschaftlichen Obligazionen und Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, aus welchen Hunger den Flor des Landes beweisen wollte? Ich will mir Aufklärung über diese Gegenstände ausbitten, die gewiß für jeden denkenden Kammeralisten die gröste Dunkelheit haben.

zu deren Beytreibung oftmals militarische Exekuzion erforderlich ist [63].

Um deswillen hat auch das französische Ministerium im Jahr 1781 zu Bestreitung der Kriegs-Kosten, die Erhöhung der Konsumzions-Auflagen einer unmittelbaren Besteurung vorgezogen. *) [64])

Und in England bemerkte zu eben der Zeit Lord Cavendisch im Unterhauße des Parlaments, daß das Volk die direkten Auflagen verabscheue, und daß es lieber eine mittelbare Taxe von sechs Pence, als eine unmittelbare von 1 Pence [65]), bezahle.

Uebrigens mögen die Physiokraten philosophiren, wie sie wollen. Die Welt ist und bleibt mit Vorurtheilen geblendet, und der Käufer einer mit Accise belegten Waare kalkulirt beym Einkaufe nichts weniger als diese, vom Verkäufer bereits erlegte Abgabe; vielmehr sieht er sie, indem ihn nur die Vor-

63) Die Territorial-Steuer kann allerdings nach dem reinen Ertrag der Grundstücke aufs gerechteste repartirt werden. Dies habe ich in meinen Schriften schon vollständig gezeigt, so wie auch dies, daß die Konsumzions-Auflagen unmittelbar für die Landwirthe sehr lästig sind, die einzige Territorial-Auflage aber für jedermann mit keinen, oder nur den allerkleinsten Beschwerden verbunden ist.

*) S. Ephemeriden der Menschheit St. 11. 1782 S. 204.

64) Necker war eben ein Freund der Konsumzions-Auflagen. Aber war ers mit Recht? Sein System habe ich in meines Archivs dritten Bande beurtheilt.

65) Die Autorität beweist in solchen wichtigen Sachen gar nichts. Gründe müssen entscheiden.

Vorstellung des Genusses reizt, als einen Theil des Preises an, ja er vergißt sie mehrentheils ganz, zumal viele Artikel der alltäglichen Konsumzion, wie die Erfahrung lehrt, auch ohne diese Abgabe, nicht um einen Heller wohlfeiler seyn würden 66).

Glückliche Illusion, welche, da die Abgaben in dieser Welt unvermeidlich sind, wenigstens das Unangenehme derselben auf gewisse Art unsern Augen verbirgt 67).

Es folgt auch nicht, wenn sämtliche Konsumenten dem Staat wegen ihres Verbrauchs im Laufe des Jahres eine Million kontribuirten, und

 diese

66) Hier sind die unrichtigsten Behauptungen! das ist wider alle Menschenempfindung, daß der Käufer einer Waare, deren Verkauf, oder Kauf und Verbrauch mit Accise belegt ist, den Betrag dieses Imposten nicht kalkuliren, ja sie mehrentheils ganz vergessen sollte. Ich habe schon auf diesen Zweifel in meinem Archiv in den Briefen an Young umständlich geantwortet, und Herr Hunger wiederholt ihn, ohne auf meine gegebene Antwort das geringste zu sagen. Daß auch viele Artikel der alltäglichen Konsumzion ohne die Accise nicht um einen Heller wohlfeiler seyn würden, ist wider alle nothwendige Verstandes-Begriffe, und wider alle Erfahrung. Die letzte hat mir gezeigt, daß in dem Augenblicke, da das Ohmgeld von Getränken aufgehoben wurde, die Wirthe sogleich den Preiß des Weines für die Verbraucher um ein merkliches herunter sezten. Und dies muß und wird immer geschehen, wenn die Lasten, die auf dem Verkauf einer Waare liegen, weggenommen werden.

67) Menschen sollen nicht durch Illusionen um das Ihrige gebracht werden!!

diese Konsumzion in gleicher Masse zwanzig Jahre fortsezten, daß sie in diesem Zeitraum um zwanzig Millionen ärmer werden, oder dem Ausländer die Verkaufsartikel um so viel theurer aufschlagen müssen [68].

Denn läßt nicht der Staat in der nemlichen Periode alle diese Abgaben in die Hände des arbeitenden Theils der Nazion durch tausend Kanäle zurückfliessen? und werden nicht dadurch Künstler, Handwerker, Fabrikanten, Kaufleute, Advokaten, Gelehrte rc. rc. in Stand gesezt, ihre Konsumzion in einem glücklichen Zirkel fortzustellen [69].)

Hiernächst ist wohl zu bemerken, daß in Sachsen, und in vielen Staaten, die Total-Summe der

68) Das hat kein Physiokrat so gesagt, wie Herr Hunger es darstellte. Ich bitte ihn diejenigen Beweise zu prüfen, welche in meinen Schriften von den schädlichen Wirkungen der Konsumzions-Auflagen gegeben sind, oder welche die französische Physiokratie in sich enthält. Eine Million, welche als Konsumzions-Auflage erhoben wird, zernichtet für die Landleute in dem nehmlichen Augenblicke eine Million Einnahme für Produkte, und macht, daß sie nicht die erforderlichen Auslagen der Kultur machen können. Dadurch aber entgeht dem Staate der Theil der Produkzionen, und des Ertrages, der durch jene Kultur-Auslagen würde gewirkt worden seyn. Darinn ist der Hauptnachtheil der Konsumzions-Abgaben konzentrirt.

69) Nein! es kommen nicht alle solche Abgaben aus den Staatskassen in die Hände des produzirenden Theils der Gesellschaft zur rechten Zeit wieder zurück. Wenn sie zur Unzeit kommen, so können sie nicht als Kultur-Auslagen gebraucht werden, und vermehren also auch die Produkzionen nicht.

der Konsumzions-Abgaben bey weitem sämtliche zugleich vorhandene Grundsteuren übersteigt 70).

Wolte man nun diese grose Summen blos auf den reinen Ertrag der Grundstücke legen; so würde der Künstler, der Manufakturist, der Handwerker, dem seine Kunst, seine Erfindung, sein Talent, man mag ihn übrigens unter die hervorbringende Klasse rechnen, oder nicht, doch immer einen weit höhern reinen Ertrag seiner Arbeit gewährt, als dem armen Landmann 71); und der bey jeder Veranlassung den Preiß seiner Waaren steigert, wenn der Preiß des Getreides Jahrhunderte durch im Durchschnitt gleich bleibt, zu den Bedürfnissen des Staats, wenigstens anfänglich, und ehe nach mehreren Jahren das Ebenmaß aller Dinge wieder hergestellt worden wäre, bey weitem nicht verhältniß-

70) Nach dem Büschingischen Kursächsischen Finanz-Staate ist das nicht so, daß in Sachsen die Totalsumme der Konsumzions-Abgaben die eigentlichen direkten oder Territorial-Revenüen, wenn auch diese im Ganzen genommen werden, übersteigt. Wenns aber wäre, so gäbe dies allein denkenden Männern den völligen Aufschluß, warum in Sachsen das Volk meistentheils so ausserordentlich arm ist.

71) Eben die Konsumzions-Imposten verursachen dies, daß die Künstler und Handwerksleute nicht immer, aber doch oft, durch die gesteigerten Preiße ihrer Waaren zum doppelt so grosen Verderben des Landes den reinen Ertrag der Grundeigenthümer vermindern. Das ist von den Physiokraten in ihren Entwickelungen schon tausendmal gezeigt, aber von den Antiphysiokraten noch nicht geprüft, und beantwortet worden.

nißmäßig kontribuiren [72]); dahingegen müßten die Landeigenthümer, auf welche sodann die ganze Last der Abgaben zurückfiele, den Werth ihrer Produkte ansehnlich erhöhen [73]) — Wo würden sie aber alsdenn Abnehmer finden, da diese nehmlichen Produkte in dem nächsten ausländischen, nicht physiokra-

72) In meiner wichtigsten Angelegenheit, und in meinen übrigen Schriften habe ich den Satz mit aller möglichen Evidenz darzulegen gesucht, daß an der Territorial-Abgabe jeder Konsument, ausländischer und inländischer, nach allen Ständen und Alter, bis aufs Wochenkind eines Bettlers hinunter, nach Verhältniß des Verbrauchs von Landes-Produkten seinen Antheil tragen muß, und sich keiner entziehen kann. Kann ich denn mehr thun, als alle Gegner des physiokratischen Systems zu ersuchen, diese wichtige Entwickelungen und Beweise zu prüfen, und entweder die Fehler derselbigen überzeugend aufzudecken, oder, wenn dies nicht geschehen kann, die Wahrheit zum Nutzen der Welt befördern zu helfen? Ich wünsche recht sehr, daß Herr Hunger zuförderst meine Bitte erfüllt, und nicht blos die von jeher wider das physiokratische System vorgebrachte Zweifel und Fragen wiederholt haben möchte.

73) Die Landleute können bey der allgemeinen Freyheit ihre Produkte nicht nach ihrem Willen erhöhen, weil nur die Konkurrenz die Preise bestimmen kann, und soll. Eine schädliche Erhöhung der Produkten-Preise ist auch darum nicht zu befürchten, weil der Landmann die Territorial-Steuer von einem reinen Profit bezahlt, den ihm die Natur über alle seine Vorschüsse schenkt.

kratischen Ort, um so viel wohlfeiler zu bekommen wären 74)?

Endlich irren die Feinde der Konsumzions Abgaben theils aus Unwissenheit, theils aus Vorsatz, wenn sie ohne weitere Untersuchung behaupten, daß die Kosten der Regie den grösten Theil des Ertrags wegnehmen.

In Sachsen betragen diese so sehr beschrienen Regie: Kosten höchstens den zehnten Theil der Einnahme und da das hierbey angestellte Personale grösstentheils aus verabschiedeten Militairpersonen besteht; so werden dem Staat nur wenig arbeitsame Hände entzogen, dagegen der Kriegskasse durch Ersparung der Pensionen erkleckliche Summen erhalten 75).

Bey

74) Die Freyheit des Handels stellt alles im Lande mit den Ausländern so ins Gleichgewicht, daß der Inländer nicht im Stande ist, in der Nachbarschaft bey den Ausländern die Produkte wohlfeiler zu bekommen.

75) Die Erhebungskosten der Konsumzions-Auflagen betragen nicht in allen Staaten gleich viel. Wo es aber auch nur der zehnte Theil vom Ganzen ist, da ist es immer für einen Staat noch zu groser Schade, der sich bey den direkten Auflagen zum Besten des Volks und der Regenten ersparen läßt. Nach dem Herrn Hunger soll die Totalsumme der Konsumzions-Abgaben die direkten Auflagen bey weitem übersteigen. Wenn man die direkten Auflagen in Sachsen auf 2 Millionen, und also die Konsumzions-Auflagen auch nur auf diese Summe sezt, so würde der zehnte Theil der lezten über 200,000 Rthlr. jährlich hinaussteigen, welches schon Nachtheil genug für Sachsen ist.

Bey so gestalten Dingen mögen die physiokratischen Philosophen sich sobald noch nicht schmeicheln praktische Finanz-Offizianten auf ihre Seite zu bringen [76]); über einen grosen Grundsaz sind wir jedoch in brüderlicher Freundschaft und im gemeinschaftlichen Bestreben Menschen zu beglücken mit ihnen ganz einverstanden, und dieser Grundsatz besteht darinnen, daß der mehrere Ertrag aller Abgaben, besonders aber der Konsumzions-Abgaben lediglich aus dem vermehrten Wohlstand der Unterthanen hergeleitet, und solchergestalt das Interesse des Regenten und des Volks glücklich und unauflößlich zusammen gekettet werden müsse.

76) Ich mache mir in der That die gewisseste Rechnung, daß die praktischen Finanziers durch die Noth der Länder und durch die Bekümmerniß der Regenten bald, sehr bald, werden gezwungen werden, in dem System Hülfe zu suchen, welches sich blos auf Gerechtigkeit und wohlthätige Ordnung stützet, und nichts anders zur Absicht hat, als den reinen Ertrag der Länder den von Gott geordneten physischen Natur-Gesetzen gemäß unaufhörlich zu vergrößern. Hilft man nicht bald, so fallen die Länder, die Paradiese auf der Erde seyn könnten, in gräßlichen Ruinen zusammen, und Völker und Regenten werden unter dem Jammer erliegen müssen!

(Die Fortsetzung der Briefe folgt.)

Bey=

Beylage

zur sechzigsten Anmerkung.

aus dem Hungerischen Verzeichniß der Dresdner

Der beste Kornpreiß in den unmittelbar vorhergehenden 11 Jahren vor Einführung der Konsumzions-Accise.

Im Jahr	Im Monath	Thlr.		Gr.
1690	May	1	=	5
	November	1	=	5
1691	May	1	=	5
	November	1	=	20
1692	May	1	=	22
	November	2	=	19
1693	May	2	=	12
	November	3	=	—
1694	May	2	=	22
	November	3	=	6
1695	May	2	=	9
	November	2	=	12
1696	May	1	=	18
	November	1	=	13
1697	May	1	=	7
	November	2	=	3
1698	May	2	=	3
	November	2	=	15
1699	May	2	=	13
	November	3	=	4
1700	May	3	=	6
	November	2	=	14
Dies thut im Durchschnitt auf 22 Preise 54 $\frac{5}{22}$ Gr.		49	=	17

Zug

Getreidepreise des 17ten und 18ten Jahrhunderts.

Der beste Korn-Preiß, nach Einführung der Konsumtions-Accise, und zwar in den ersten 11 Jahren.

Im Jahr	Im Monath	Thlr.		Gr.
1702	May	1	=	18
	November	1	=	10
1703	May	1	=	8
	November	1	=	11
1704	May	1	=	12
	November	1	=	16
1705	May	1	=	13
	November	1	=	13
1706	May	1	=	8
	November	1	=	9
1707	May	1	=	9
	November	2	=	4
1708	May	2	=	2
	November	1	=	18
1709	May	1	=	17
	November	1	=	19
1710	May	1	=	17
	November	1	=	16
1711	May	1	=	14
	November	1	=	21
1712	May	2	=	12
	November	2	=	10
Thut mit 22 getheilt 40 $\frac{4}{22}$ Gr.		37	=	13 Gr.

aus dem Hungerischen Verzeichniß der Dresdner

Der beste Korn-Preiß nach Einführung der Konsumtions-Accise in der 2ten 11jährigen Periode.

Im Jahr	Im Monath	Thlr.		Gr.
1713	May	2	=	9
	November	2	=	3
1714	May	2	=	8
	November	2	=	13
1715	May	2	=	7
	November	1	=	22
1716	May	1	=	18
	November	2	=	2
1717	May	1	=	20
	November	2	=	7
1718	May	2	=	6
	November	2	=	9
1719	May	2	=	9
	November	4	=	4
1720	May	3	=	12
	November	2	=	16
1721	May	2	=	—
	November	1	=	16
1722	May	1	=	11
	November	1	=	12
1723	May	1	=	8
	November	1	=	9
Thut zu 22 Preisen im Durchschnitt $52\frac{11}{22}$ Gr.		48	=	5

zug

Getreidepreise des 17ten und 18ten Jahrhunderts.

Der beste Korn = Preiß nach Einführung der Konsumtions = Accise in der 3ten 11jährigen Periode.

Im Jahr	Im Monath	Thlr.	Gr.
1724	May	1	9
	November	2	8
1725	May	2	5
	November	2	—
1726	May	1	17
	November	2	22
1727	May	2	21
	November	2	6
1728	May	1	20
	November	1	20
1729	May	1	23
	November	1	20
1730	May	1	16
	November	1	15
1731	May	1	15
	November	1	21
1732	May	1	22
	November	1	18
1733	May	1	16
	November	1	15
1734	May	1	16
	November	1	17
	thut mit 22 getheilt	42	6

46 $\frac{1}{11}$ Gr.

IV.

Verfassungs-Artikel

der hochobrigkeitlich bestätigten

Credit-Casse

für

die Erben und Grundstücke

in der Stadt Hamburg, und deren Gebiet,

wie solche

in der den 10. December 1782 gehaltenen Versamlung sämtlicher Interessenten beliebt worden.

Erster Titel.

Von der Credit-Casse, und deren Interessenten überhaupt.

Art. 1.

Endzweck dieses Instituts.

Die Credit-Casse für die Erben und Grundstücke, in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, besteht aus einem, durch die Beiträge sämtlicher

licher Interessenten zusammen gebrachten Geld-Fond, welcher dazu bestimmt ist, in Gemäßheit gegenwärtiger Verfassungs-Artikel den Mitgliedern von Quartal zu Quartal die zu Auszahlung der ihnen losgekündigten Hypotheken-Gelder benöthigten Vorschüsse zu thun, zugleich aber auch die allmälige Tilgung eines Theils der Beschwerung zu bewirken.

Art. 2.

Classification der Interessenten.

Es können an derselben Antheil nehmen:

1) Alle Erben und Güter-Besitzer, in der Stadt Hamburg, und in deren sowohl eignem, als gemeinschaftlichem Gebiet, und zwar auf zwiefache Weise. Entweder a) dergestalt, daß sie sich, durch die Anschwellung der an die Casse zu entrichtenden Geld-Beiträge, mit Zinsen und Zinses Zinsen einen Spaar-Fond, zu künftiger Tilgung eines Theils der Beschwerung, oder zu anderweitigem Gebrauch verschaffen; und dies macht die erste Classe der Interessenten aus (Tit. III.) Oder b) dahin, daß die Casse ihnen über dies in Gemäsheit der weiterhin fest zu setzenden Bedingungen die ersten drey Viertheile des Capital-Werthes ihrer Erben, gegen die Loskündigung und Prosecution der hypothekarischen Gläubiger garantirt, und aus diesen besteht die zweite Classe der Interessenten (Tit. IV. f. f.)

2) Alle diejenigen, welche noch zur Zeit kein eigenes Erbe besitzen, sich aber den künftigen Ankauf desselben durch allmählige Einbringung gewis-

 ser

ser willkührlich festzusetzender Beiträge erleichtern wollen; und dieses macht die dritte Classe von Interessenten aus (Tit. VIII).

Art. 3.

Einschränkung der Theilnehmung auf die Stadt Hamburg, und deren Gebiet.

Es kann aber die Credit-Casse in allen diesen Fällen auf solche Erben und Grundstücke, welche nicht auf Stadt Hamburgischen eigenen, oder gemeinschaftlichen Grund und Boden liegen, zu keiner Zeit erstreckt werden.

Art. 4.

Quellen der gegenseitigen Rechte, und Verbindlichkeiten.

Alle Verhältnisse zwischen der Credit-Casse, und den einzelnen Interessenten derselben, wie auch zwischen den Interessenten untereinander werden lediglich, durch gegenwärtige Verfassungs-Artikel und durch die, etwan in der Folge hinzukommenden Versammlungs-Schlüsse sämmtlicher Interessenten (Art. 18) in Subsidium aber durch die in den Stadt Hamburgischen Gerichten geltenden Rechte und Verfassungen bestimmt, und können mithin blos dieselben, keineswegs aber, weder die zur anfänglichen Verpflichtung der ersten Interessenten, abgefaßten Fundamental-Artikel, noch die auf Veranlassung dieses Instituts im Druck bereits erschienenen, oder künftig annoch erscheinenden Privatschriften zu Begründung irgend einer Behauptung jemals angeführt werden; indem jene Fundamental-

Ar-

Artikel durch gegenwärtige Verfassungs-Artikel mit ausdrücklichem Consens aller und jeder Interessenten gänzlich, und in allen Stücken aufgehoben werden; letztere aber, die Privatschriften, und namentlich der zu Anfang des 1782sten Jahres gedruckte Entwurf zur Errichtung einer Credit-Casse für nichts anders gehalten werden dürfen, als für das, was sie wirklich sind, für Privatschriften, keineswegs aber für legale Auslegungen, und am wenigsten für authentische Erklärungen der ersten Stifter.

Art. 5.

Gegenseitiger Verzicht des Gerichtsstandes.

In allen Rechtshändeln, welche wider Vermuthen aus diesem Institut, oder auf Veranlassung desselben entstehen könnten, es sey zwischen der Credit-Casse und den Interessenten, oder zwischen diesen unter einander, unterwerfen sich die Partheien lediglich der aussergerichtlichen Erkenntniß E. Hochedlen und Hochweisen Raths der Stadt Hamburg, mit Begebung aller sowohl suspensiven, als devolutiven Rechtsmittel, wie solche immer Nahmen haben mögen.

Art. 6.

Anweisung für diejenigen, die dem Institut beytreten wollen.

Diejenigen, welche diesem Institut fernerhin beitreten wollen, können sich deshalb in dem Verwaltungs-Comtoir, welches alle Sonnabend Morgen von 10 bis 12 Uhr offen steht, imgleichen bey einem

 von

von den, bei demselben angestellten Mäcklern, deren Name von Zeit zu Zeit in den Zeitungen bekannt gemacht werden wird, auch nach Gefallen bey einem der Directoren selbst, melden.

Zweiter Titel.

Von der Direction und Verwaltung.

Art. 7.

Anzahl und Wahl der Directoren.

Die Administration der Credit-Casse ist in den Händen der, durch Mehrheit der Stimmen aus den Interessenten selbst erwählten sieben Directoren, oder Vorsteher. Diese bleiben die ersten zwei Jahre, d. i. bis zu Ausgang des 1784sten Jahrs, ohne Abänderung bei derselben. Nach Ablauf dieser Zeit aber, tritt jährlich einer von ihnen aus, und es wird alsdann die erledigte Stelle aus den drey, von der Direction zum Vorschlag gebrachten Subjekten von sämmtlichen Interessenten, durch Mehrheit der Stimmen wieder besezt.

Art. 8.

Wahlfähigkeit zur Direction.

Das Amt eines Directors können alle diejenigen Interessenten bekleiden, welche in der Stadt selbst wohnen, und in nexu derselben stehen.

Art.

Art. 9.

Obliegenheiten der Direction.

Die Direction entscheidet nach Mehrheit der Stimmen, über die Anordnung und Vertheilung der Administrations-Geschäfte, über die Annehmung, Besoldung und Entlassung der Offizianten, über die Verwendung der Administrations-Kosten, über die Festsetzung des Taxations-Werthes, der zu garantirenden Erben (Art. 55) über die Festsetzung, Anschaffung und Belegung der vieljährig an die hülfbedürftigen Interessenten vorzuschießenden Capitalien (Art. 78. f f.) über die Festsetzung der nöthigen Falls zu entrichtenden außerordentlichen Zulagen (Art. 23) über die Art und Weise der Aufrechthaltung dieser Verfassungs-Artikel, über die Nothwendigkeit einer ausserordentlichen Convocation sämmtlicher Interessenten (Art. 15) über die Einrichtung des Aufsatzes zur Wahl neuer Directoren und Revisoren (Art. 7. und 16.) und über die Einrichtung aller Propositionen für die Versammlungen sämmtlicher Interessenten.

Art. 10.

Versammlungen der Direction.

Die Direction versammelt sich ordentlicher Weise zu Anfang eines jeden Monaths um über die vorkommenden Fälle zu berathschlagen. In diesen Versammlungen übernimmt der erste Director den Vortrag, die Stimmen-Sammlung und Protocoll-Führung. In dringenden Fällen hat jeder einzelne Director das Recht, eine ausserordentliche

Versammlung der Direction zu verlangen. Jedoch kann in den ordentlichen sowohl als ausserordentlichen Zusammenkünften der Direction nichts beschlossen werden, in so ferne nicht wenigstens drei Directoren zugegen, und in Absicht desjenigen, was beschlossen werden soll, gleicher Meinung sind.

Art. 11.

Administrations-Geschäfte.

Die einzelne Geschäfte der Administration, welche die Direktoren auf die schicklichste Weise unter sich zu vertheilen haben, bestehen in der besondern Aufsicht auf die Obliegenheiten der verschiedenen Offizianten des Instituts, und auf die genaue Befolgung aller in diesen Verfassungs-Artikeln enthaltenen Vorschriften, in der Beywohnung der von der Credit-Casse zum Behuf der Taxationen vorzunehmenden Besichtigungen, in der Cassen-Verwaltung und in der Ausübung aller derjenigen öffentlichen Handlungen, welche im Namen der Credit-Casse verrichtet werden müssen.

Art. 12.

Verwaltung der Gelder.

Alle Zahlungen der Interessenten an die Casse geschehen in grob Courant, und wird das Agio gegen Banco-Geld zu Vermeidung aller Weitläuftigkeit und alles Unterschiedes in den Berechnungen ein für allemal, es mag übrigens der gangbare Geld-Cours höher, oder niedriger seyn, zu fünf und zwanzig Procent bestimmt. Die Gelder werden demjenigen Director, welcher mit Zustimmung

sämmt-

sämmtlicher übrigen Directoren das Geschäfte der Cassen = Verwaltung übernimmt, gegen Empfang einer von zweien Directoren unterschriebenen Quittung ins Haus gebracht, von demselben zu Ende des Quartals im laufenden Geld = Cours zu Banco verwechselt, und an die Conto der Credit = Casse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg, und deren Gebiet, als auf welchen Namen das Bancofolium genommen wird, abgeschrieben. Die Banco = Zettel werden von zweien Directoren unterschrieben, und in die Banco überliefert.

Art. 13.

Rechnungs = Führung.

Alle zum Institut gehörige Rechnungs = Bücher und Documente, werden in dem Verwaltungs = Comtoir aufbewahrt. Die Hauptbücher werden von einem besonders dazu angenommenen Buchhalter der gröseren Sicherheit wegen in doppelter Abschrift geführt, wovon die eine in dem Verwaltungs = Comtoir, und die andere in dem Hause des jedesmaligen ersten Directors aufbewahrt wird.

Der Protocollist muß alle Sonnabend Morgen von 10 bis 12 Uhr, auch nöthigen Falls mehrere Tage in der Woche im Verwaltungs = Comtoir zugegen seyn, um alle und jede Anträge der Interessenten, und derjenigen, welche dem Institut fernerhin beytreten wollen, zu vernehmen.

Art.

Art. 14.
Administrations-Kosten.

Die Administrations-Kosten werden mit den Ueberschüssen an Taxations-Gebühren, Zinsen, Agio, Courtage, Strafgeldern rc. welche die Einrichtung des Instituts selbst an die Hand giebt, so viel möglich, bestritten, und der wider Vermuthen etwann annoch übrige Rest derselben zu Ende des Jahrs von sämmtlichen Interessenten aller drey Classen pro rata des Capitals, wofür sie contribuiren, gemeinschaftlich getragen. Die in jedem Jahre neueingetretenen Mitglieder müssen in diesem Fall, in so ferne sie in der ersten Hälfte des Jahrs d. i. vor Ausgang des Monats Junius sich unterzeichnet haben, gleich den ältern Genossen ihren Antheil an dieser Repartition zum Vollen bezahlen, die in der lezten Hälfte des Jahrs Eingezeichneten aber, bleiben für dasmal mit dem Beitrag zu den Administrations-Kosten annoch gänzlich verschont. Es wird hiebei die von Eröfnung des Instituts bis zu Ausgange des 1783sten Jahrs abgelaufene Zeit für das erste Jahr angenommen, jedoch so, daß der Termin, mit welchem die Neueingetretenen von den ältern Genossen unterschieden werden in diesem ersten Jahr eben sowohl, als in den folgenden, auf Ausgang Junius festgesezt bleibe.

Art. 15.
Ordentliche und ausserordentliche Versammlungen sämmtlicher Interessenten.

Alle Quartal wird eine ordentliche Versammlung der Interessenten gehalten, und denselben der Rech-

Rechnungs-Zustand des Instituts vorgelegt, und die Verwendung der eingekommenen Gelder angezeigt, auch die Wahl neuer Directoren und Revisoren, wenn solche erforderlich, vorgenommen rc. In besondern Fällen, die keinen Aufschub leiden, läßt die Direction die Interessenten zu einer ausserordentlichen Versammlung convociren. In den ordentlichen sowohl als ausserordentlichen Versammlungen, wird von den Interessenten aller drei Classen alles nach Mehrheit der Stimmen entschieden, deren jeder, ohne Rücksicht auf die Anzahl und den Capital-Werth der von ihm eingezeichneten Erben, und resp. Capital-Summen, nicht mehr als Eine hat. Es wird hiebei der Interessenten persönliche Gegenwart erfordert, und ausser Curatoribus Sexus und Vormündern für Minderjährige, und für solche, die diesen Rechten nach gleich geachtet werden, überall keine Bevollmächtigte zugelassen. Jedoch müssen die Ausbleibenden sich alles dasjenige, was die Anwesenden per Maiora beschliessen, gefallen lassen.

Art. 16.

Jährliche Revision der Bilanz.

Zu Ende eines jeden Jahrs erwählen sämmtliche Interessenten, fünf Revisoren aus ihrem Mittel, welche die Bücher, und die Bilanz des abgelaufenen Jahrs im Verwaltungs-Comtoir innerhalb 14 Tagen nach zu sehen, und die Richtigkeit derselben im Namen der Interessenten zu bescheinigen, auf den Fall einer vorkommenden Bedenklichkeit aber ihre Monita, an die Direction zur unverzüglichen, und bestmöglichsten gemeinschaftlichen Abhel-

helfung derselben zu übergeben haben. Und begeben sich zu gänzlicher Vermeidung aller Partheylichkeit, die Directoren bei der Wahl dieser Revisoren ihres Stimm-Rechts.

Art. 17.

Jährliche Bekanntmachung des Capital-Zustandes.

Wenn die Bücher, durch die dazu erwählten fünf Revisoren nachgesehen, und deren Richtigkeit bescheinigt worden, so wird eine allgemeine Uebersicht von dem Capital-Zustande des Instituts, und von dem Anwachs desselben, seit der lezten Bilanz, aus demselben extrahirt, und selbige nicht nur den Interessenten aus dem Verwaltungs-Comtoir unentgeltlich ausgetheilt, sondern auch zu jedermanns Wissenschaft durch die Zeitungen bekannt gemacht.

Art. 18.

Vermehrung und Abänderung dieser Verfassungs-Artikel.

Sollten in der Folge einige Zusäze zu diesen Verfassungs-Artikeln, oder einige Abänderungen derselben nöthig gefunden werden, so muß die Direction solche in einer ordentlichen, oder ausserordentlichen Versammlung der Interessenten vortragen, und dasjenige, was alsdann von denselben in Gemäsheit des 15ten Art. durch die Mehrheit der Stimmen beschlossen wird, ist, so wie es von dem Protocollisten in das Protocoll der Versammlungen sämmtlicher Interessenten eingetragen, und von den Directoren, und den zu Ende des Jahrs er-

erwählten Revisoren, in demselben unterschriftlich bekräftigt worden, eben so anzusehen, als ob es diesen Verfassungs-Artikeln, wörtlich einverleibt wäre, und für alle und jede, welche sich dem Institut, durch Unterschrift dieser Verfassungs-Artikeln bereits verpflichtet haben, oder künftig verpflichten werden, eben so verbindlich, als ob sie dasselbe, einzeln, und ausdrücklich unterzeichnet hätten.

Dritter Titel.

Von der ersten Classe der Interessenten, oder von denjenigen Erben-Besitzern, welche nicht in der Garantie der Credit-Casse stehen, sondern den Werth ihrer Erben nach eigener Aestimation bestimmen.

Art. 19.

Endzweck und Umfang der ersten Classe.

Zu dieser ersten Classe gehören alle diejenigen Interessenten, welche noch zur Zeit keine Beihülfe der Credit-Casse zur Auszahlung losgekündigter Gelder verlangen, sondern vermittelst derselben, blos einen Spaar-Fond zu künftiger Abtragung eines Theils ihrer Beschwerung, oder zu anderweitigen Gebrauch sammlen wollen.

Art. 20.

Bestimmung des Capital-Werthes der in dieser Classe eingezeichneten Erben.

Die Mitglieder dieser Classe sind keiner Taxation ihrer Erben unterworfen, sondern können den

Werth

Werth derselben nach eigenem Gutdünken bestimmen, und dieselben bey ihrem Eintritt in die Credit-Casse so hoch, und so niedrig einzeichnen lassen, als sie selber wollen.

Art. 21.

Beiträge der ersten Classe. 1) Einschuß.

Die Beiträge dieser Classe werden von den ersten drey Viertheilen des bei der Einzeichnung angegebenen Capital-Werthes bezahlt, und bestehen:

1) In einem Einschuß von zwei Procent Banco, wovon ein Procent gleich beym Eintritt, ein halb Procent mit dem Anfang des zweiten, und das lezte halbe Procent mit Anfang des dritten Jahrs abgetragen wird. Diejenigen Erben auf dem Lande, womit würklich Ländereyen verbunden sind, geniessen der besondern Begünstigung, daß die Eigenthümer derselben, wenn sie solches verlangen, gleich bei dem Eintritt nicht mehr als ein halb Procent, zu Anfang des zweiten und zu Anfang des dritten Jahrs abermal ein halb Procent, und erst zu Anfang des vierten Jahres das lezte halbe Procent zu bezahlen haben, jedoch müssen sie sich auf diesen Fall der Verfügung des 70sten Artikels unterwerfen. Auf die Erben in der Stadt aber, und überhaupt auf alle Erben ohne Ländereien, kann diese Begünstigung zu keiner Zeit erstreckt werden.

Art.

Art. 22.

2) Ordentliche Zulage.

2) In einer jährlichen ordentlichen Zulage von ein halb Procent Banco, in halbjährigen Terminen, auf Himmelfarth und Martini zahlbar, welche von jedem neueingetretenen Interessenten zum erstenmal, in dem auf seinem Eintritt zu nächst folgenden Zahlungs-Termin, und alsdann weiter von halb Jahr zu halb Jahr bezahlt wird.

Art. 23.

3) Ausserordentliche Zulage.

3) In einer ausserordentlichen Zulage, welche sich gleichfalls jährlich bis auf ein halb Procent Banco, aber nie darüber erstrecken kann, und von der Direction, so oft diese es zum Besten der Casse nöthig findet, bewilliget wird.

Art. 24.

Berechnung der Beiträge.

Alle diese Beiträge werden nach Vorschrift des 12ten Artikels, und in Gemäßheit der diesen Verfassungs-Artikeln in der Beilage E. angefügten Tabelle, in grob Courant mit 25 Procent Agio bezahlt, und wird, indem dieselben blos als Anleihen anzusehen sind, wobei es folglich keiner pünktlichen Präcision bedarf, zur Erleichterung der Cassenführung, und Buchhaltung in der Zahlung dergestalt verfahren, daß 8 ßl. und darüber für 1 Mark gerechnet, alles dasjenige aber, was unter 8 ßl beträgt, gänzlich verworfen wird.

Art. 25.
Verzinsung der Beiträge.

Auch werden alle diese Beiträge einem jeden Interessenten auf den Büchern der Credit-Casse gut geschrieben, mit zwey, und ein halb Procent Banco jährlicher Zinsen vergütet, und diese Zinsen, nebst den Zinses Zinsen ihm gleichfalls à Conto gestellt. (s. Beilagen F. und G.).

Art. 26.
Verfahren gegen säumige Zahler.

Weil die ganze Sicherheit des Instituts von der Sicherheit der Einnahme, diese aber lediglich von der richtigen und prompten Bezahlung sämmtlicher, den Interessenten obliegenden Prästationen abhängt, so ist ein jeder Interessent gehalten, sämmtliche Beiträge sowohl als Gebühren, so wie sie ihm in Gemäßheit dieser Verfassungs-Artikel obliegen, binnen Monatsfrist nach der Verfallzeit abzutragen. Geschieht solches nicht bis dahin, so muß der nachläßige Zahler seine Saumseligkeit monatlich mit ein halb Procent Strafe von der schuldigen Summe büssen, und darf, so lange er in Rückstand ist, sich seines Stimmrechts in den ordentlichen und ausserordentlichen Versammlungen der Genossenschaft nicht gebrauchen. Ist die Zahlung mit Ablauf eines halben Jahres noch nicht geschehen, so steigt die Strafe ein Procent monatlich. Wäre aber die Zahlung gar mit Ablauf eines ganzen Jahres nicht erfolgt, so wird das säumige Mitglied aus der Anzahl der Interessenten ausgeschlossen und demselben der ihm etwan noch gut kommende Saldo auf die im nächstfolgenden Artikel für den freiwilligen Austritt zu bestimmenden Bedingun-

gungen ausbezahlt, jedoch von der auszuzahlenden Summe, die aufgelaufenen Strafgelder, und sämmtliche rückständige Prästanda (die als Anleihe zu bezahlenden Beiträge allein ausgenommen) zuförderst abgezogen, und wenn gedachte Summen dazu nicht hinreichen sollten, die Strafgelder sowohl als die rückständigen Prästanda durch rechtliche Hülfe beigetrieben.

Art. 27.

Freiwilliger Austritt.

Ein jeder Interessent aus dieser Classe, welcher es seiner Convenienz nicht weiter gemäß findet, Mitglied des Instituts zu bleiben, hat völlige Freiheit, zu jeder Zeit, auf ein halb Jahr zuvor geschehene Loskündigung, aus demselben auszutreten. Jedoch muß er alle und jede den Interessenten obliegende Prästanda bis an den Tag des Austritts tragen. Und an diesem Tag, wird ihm sein ganzer Saldo baar, und ohne allen Abzug ausgekehrt; doch ist er gehalten, ein freiwilliges Geschenk zu den Administrations Kosten der Casse beizutragen.

Art. 28.

Zurückforderung des auf 1000 Mark angewachsenen Saldo zu Tilgung eines Theils der Beschwerung.

Ein jeder Interessent dieser Classe, dessen contribuirendes Capital fünf tausend Mark Species, und darüber beträgt, kann, so bald sein Saldo auf tausend Mark Banco, und darüber angewachsen ist: (s. Beilage H.) tausend Mark desselben zu Tilgung eines Theils seiner Beschwerung anwenden; doch muß er

dieselben sechs Monat zuvor, durch förmliche den Directoren geschehene Loskündigung von der Casse zurück verlangen.

Art. 29.

Verwandlung des auf 1000 Mark angewachsenen Saldo in einen Pfand-Brief.

Will er das Geld nicht zu diesem Gebrauch anwenden, so steht ihm frey, für jede 1000 Mark, einen von der Direction unterschriebenen und besiegelten Pfand-Brief auf das gesammte Vermögen der Credit-Casse und alle ihre Einnahmen (s. Beilage C.) zu verlangen, welcher mit vier Procent Courant von Banco jährlicher Renten verzinset wird, in dem Verwaltungs-Comtoir des Instituts, so oft es verlangt wird, gegen Erlegung von 12 ßl. Schreibgebühr auf einen andern Besitzer umgeschrieben, und von der Credit-Casse sowohl, als von dem Gläubiger, zu jeder Zeit auf sechs Monat zuvor geschehene Loskündigung eingelöset werden kann.

Art. 30.

Zurückforderung, und resp. Verwandlung des auf 500 Mark angewachsenen Saldo.

Diejenigen Interessenten dieser Classe, deren contribuirendes Capital, weniger als fünf tausend Mark beträgt, geniessen dieses Rechts der Zurückforderung, und resp. Verwandlung in Pfand-Briefe, sobald ihr Saldo auf fünf hundert Mark Banco angewachsen ist (s. Beilage H.)

Art. 31.

Art. 31.

Einschränkung in Absicht der Besitzer mehrerer Erben.

Es ist aber in beiden Fällen die Bedingung, daß der Saldo auf 1000, und resp. 500 Mark angewachsen seyn müsse, in Absicht derjenigen Interessenten, welche mit mehr als einem Erbe eingezeichnet sind, von dem Saldo jedes einzelnen Erbes, nicht aber von dem gemeinsamen Belauf der wegen aller dieser Erben eingebrachten Gelder zu verstehen.

Art. 32.

Die auf diese Weise abgetragenen Posten müssen gänzlich aus der Beschwerung getilget werden.

Ein jeder mit diesem Saldo von 1000, und resp. 500 Mark abgetragener Posten muß gänzlich aus der Beschwerung getilgt und kann also nicht auf des Eigenthümers, oder sonst jemandes Nahmen umgeschrieben werden.

Art. 33.

Uebertritt in die zweyte Classe.

Wenn die in diese erste Classe eingezeichneten Interessenten die Garantie der Credit-Casse gegen die Loskündigungen und Persecutionen ihrer hypothekarischen Gläubiger verlangen, so können sie zu jeder Zeit auf die in den folgenden Titeln weiter auszuführenden Bedingungen, in die zweyte Classe übertreten, und haben alsdann keinen weitern Einschuß, weil dieser be-

bereits bei dem Eintritt in die erste Classe bezahlt worden ist, sondern blos, die ausserordentlichen und ordentlichen Zulagen nach Vorschrift des 37sten Art. zu entrichten; auch wird es mit ihrem bey dem Uebertritt in die zweite Classe vorhandenen Saldo eben so gehalten, wie dieses im 40sten und folgenden Artikeln für die zur zweiten Classe gehörigen Interessenten bestimmt werden wird.

Vierter Titel.

Von der zweiten Classe der Interessenten, oder von denjenigen Erben-Besitzern, welche in der Garantie der Credit-Casse stehen.

Art. 34.

Endzweck und Umfang der zweiten Classe.

Zu dieser zweiten Classe gehören alle diejenigen Interessenten, welche die Garantie der Credit-Casse gegen die Loskündigungen und Persecutionen der hypothekarischen Gläubiger, in der Masse, wie solches in den nachfolgenden Artikeln mit mehrerem bestimmt wird, zu geniessen haben.

Art. 35.

Bestimmung des Capital-Werthes der eingezeichneten Erben durch Taxation.

Es wird in dieser Absicht das zu garantirende Erbe von Seiten der Credit-Casse taxirt, von welcher Taxation im nächstfolgenden fünften Titel umständlich gehandelt werden soll.

Art. 36.

Bestimmung des zu garantirenden Capitals.

Das einem jeden taxirten Erben zu garantirende Capital besteht aus den ersten drei Viertheilen des durch die Taxation bestimmten Werthes. Die eigentliche Beschaffenheit, und der ganze Umfang dieser Garantie soll im sechsten Titel bestimmt werden.

Art. 37.

Beiträge der zweiten Classe.

Die Beiträge dieser zweiten Classe werden gleichfalls von den ersten drei Viertheilen des Taxations-Werthes bezahlt, und sind ganz eben dieselben, welche im 21sten, 22sten, 23sten und 24sten Art. für die erste Classe der Interessenten bestimmt worden; so wie es auch in Absicht der Zahlungs-Termine und der Gutschreibung, und Verzinsung der eingebrachten Beiträge ganz eben die Bewandniß hat, wie dieses im 21sten bis 24sten Art. für die erste Classe festgesezt worden.

Art. 38.

Verfahren gegen säumige Zahler.

Auch die Interessenten dieser Classe müssen alle ihnen obliegende Prästanda binnen Monatsfrist nach der Verfallzeit abtragen. Geschieht solches nicht bis dahin, so büßt der nachläßige Zahler seine Saumseligkeit monathlich mit ein halb Procent von der schuldigen Summe, und muß, so lange er in Rückstand ist, sich seines Stimm-Rechts in den ordentli-

lichen und ausserordentlichen Versamlungen der Interessenten gänzlich enthalten. Ist die Zahlung mit Ablauf eines halben Jahrs noch nicht erfolgt, so steigt die Strafe auf ein Procent monathlich, und alle Rückstände die als Anleihe bezahlten Beiträge (weil diese zufolge Art. 40 ff. zum Vortheil der jüngern noch nicht garantirten Gläubiger bestimmt sind) nicht ausgenommen, werden durch rechtliche Hülfe beigetrieben Könnte aber die Credit-Casse vollends mit Ablauf eines ganzen Jahres gar nicht, oder doch nicht anders, als durch rechtliche Hülfe, zur Zahlung gelangen, so wird ein solches Mitglied, in so ferne nicht etwa die garantirten Gläubiger (Art. 62 ff.) die Rückstände für ihn zu bezahlen sich entschliessen, aus der Anzahl der Interessenten ausgeschlossen, die Garantie in Gemäßheit des 68sten Art. für aufgehoben erklärt, dieses den garantirten Gläubigern durch die bei der Casse angestellten Mäkler, nachrichtlich bekannt gemacht, und mit dem, dem ausgeschlossenen Mitgliede etwan annoch gutkommenden Saldo, in Gemäßheit des 40sten und folgender Artikel verfahren; jedoch davon die aufgelaufenen Strafgelder, und die an die Casse nicht als Anleihe sondern als Gebühr schuldigen Rückstände zuvor abgezogen, und wenn der Saldo dazu nicht hinreichen sollte, dieselben mit rechtlicher Strenge beigetrieben.

Art. 39.
Freiwilliger Austritt.

Wenn die Interessenten es ihrer Convenienz nicht länger gemäß finden, an dem Institut Theil zu nehmen, so wird es mit dem Austritt nach Vor-

schrift

schrift des 27sten Art. gehalten. Jedoch kann die Loskündigung nicht anders geschehen, als mit Ablauf derjenigen Zeit, auf welche die Credit Casse die Garantie des Erbes übernommen hat d. i. von fünf zu fünf Jahren (Art. 65.) Dieselbe wird alsdann von Seiten der Casse den sämtlichen hypothekarischen Gläubigern des loskündigenden Interessenten durch die bei dem Institut angestellten Mäkler nachrichtlich bekannt gemacht. Und auf den Fall, wenn der Credit-Casse selbst ein Posten in seinem Erbe versichert stünde, ist er gehalten, demselben, ohne daß es deshalb einer weitern Aufkündigung bedarf, vor wirklichem Austritt aus dem Institut an die Casse zurück zu zahlen.

Art. 40.

Zurückforderung des auf 1000 und resp. 500 Mark angewachsenen Saldo.

Die Zurückverlangung des Saldo, wenn derselbe auf 1000, und resp. 500 Mark Species angewachsen ist, geschieht auf die im 28ten, 30sten und 32sten Art. vorgeschriebene Weise. Jedoch wird in Absicht der Verwendung dieses Geldes folgendermassen verfahren.

Art. 41.

1) Anwendung desselben, zu Tilgung eines losgekündigten Postens.

1) Wenn dem Interessenten zu der Zeit, wenn er seinen Saldo zurück verlangt, ein Posten losgekündigt worden, welchen er ohne Beihülfe der Credit-Casse nicht wieder erhalten kann, so darf der Saldo

 al-

alleinig zu partialer, oder totaler Tilgung desselben, keineswegs aber zu Tilgung eines anderweitigen Theils der Beschwerung angewendet werden. Betrift die Loskündigung mehrere Posten zugleich, so hat derjenige von ihnen, welcher in der Priorität der erste ist, auch das erste Recht auf den zur Tilgung bestimmten Saldo.

Art. 42.

2) Anwendung desselben zu Tilgung eines der Credit-Casse versicherten Postens.

2) Wenn keine Loskündigung geschehen ist, gleichwohl aber der Credit Casse selbst bereits ein Posten in dem Erbe versichert steht, so wird der Saldo alleinig zu desselben partialer, oder totaler Tilgung verwendet.

Art. 43.

3) Anwendung desselben zur Tilgung eines garantirten Postens.

3). Wenn auch dieses nicht der Fall ist, so hat der Eigenthümer die Wahl, ob er einen von denjenigen Posten, welche in der Garantie stehen, mit dem Saldo tilgen will, oder nicht. Im ersten Fall steigen sämtliche auf den getilgten Posten folgende Gläubiger um so viel in der Priorität als der getilgte Posten beträgt; und derjenige nicht garantirte Posten, welcher zunächst auf die garantirte Summe folgt, tritt mit eben so vielem Capital, als aus der garantirten Summe getilgt worden, wieder in die Garantie ein.

Art. 44.

Art. 44.

4) Anwendung desselben zu Tilgung eines nicht garantirten Postens.

4) Wenn der Eigenthümer keinen garantirten, sondern lieber einen von den jüngern nicht garantirten Posten tilgen will, so wird der Saldo sämmtlichen nicht garantirten Gläubigern, nach der Reihe, wie sie in der Priorität auf einander folgen, offerirt, und wenn der erste ihn nicht verlangt, mit dem zweiten, und so weiter bis an den letzten fortgefahren; und es steigen auch in diesem Fall die auf den getilgten Posten folgenden Gläubiger, um so viel in der Priorität, als die getilgte Summe beträgt.

Art. 45.

5) Anwendung desselben zu Tilgung eines selbst gefälligen Postens.

5) Wenn keiner der nicht garantirten Gläubiger das Geld verlangt, so steht es in der Willkühr des Eigenthümers, ob er den Saldo unter den bisherigen Bedingungen noch fernerhin auf seinem Abtrag-Conto stehen lassen, oder ob er denselben zu Tilgung eines alsdann ihm selbst gefälligen Postens verwenden will.

Art. 46.

6) Verwandlung desselben in einen Pfand-Brief.

6) Wenn das Erbe nicht höher, als mit der garantirten Summe beschwert ist, so hat der Eigenthümer die Wahl, ob er den Saldo zu Tilgung eines ihm

ihm selbst gefälligen Theils der Beschwerung anwenden, oder ob er für denselben nach Vorschrift des 29sten Artikels, einen mit vier Procent Curant von Banco jährlich baar auszuzahlender Renten zu verzinsenden Pfand-Brief verlangen will.

Art. 47.

Zurückforderung des noch nicht auf 1000 und resp. 500 Mark angewachsenen Saldo.

In wie fern der Saldo auch alsdann, wenn er noch nicht auf 1000, und resp. 500 Mark angewachsen ist, zu Tilgung eines losgekündigten Postens, welchen der Eigenthümer ohne Hülfe der Credit-Casse nicht wieder erhalten kann, zurückgefordert werden darf, wird im 83sten und folgenden Art. mit mehrern ausgeführt werden.

Fünfter Titel.

Von der Taxation.

Art. 48.

Von den zum Behuf der Taxation zu übergebenden Documenten.

Wer die Garantie seines Erbes verlangt, muß zuvor in dem Verwaltungs-Comtoir des Instituts die Taxation bestellen, und zu dem Ende nachstehende Documente übergeben:

1) Ein specificirtes, und von ihm, dem Eigenthümer auf seinen Bürger-Eid unterschriftlich bekräftigtes Ver-

Verzeichniß aller und jeder Gebäude und Wohnungen, aus welchen das zu taxirende Erbe besteht, und der sonst zu demselben gehörigen Pertinentien, mit beigefügter Benennung der Einwohner, an welche jede einzelne Wohnung und des Preises, wofür dieselbe vermiethet ist, nicht weniger der etwan unvermietheten Wohnungen, und der Zeit, wie lange sie leer stehen, imgleichen der Jahre, welche eine oder die andere Wohnung annoch im Contract steht, und aller sonstigen mit dem Erbe verbundenen Revenüen.

2) Ein specificirtes gleichfalls von dem Eigenthümer auf seinen Bürger-Eid unterschriftlich bekräftigtes Verzeichniß aller hypothekarischen Gläubiger nach der Priorität, worin dieselben stehen, mit Beifügung des Zinsen-Fußes, nach welchem jeder einzelne Posten verzinset wird; auch der alten Gelder, und sonstigen Onerum, welche auf dem Erbe haften, es mögen dieselben in der Beschwerung, und in Kauf-Brief angegeben seyn, oder nicht.

3) Eine nachgesehene Original-Beschwerung des zu taxirenden Erbes.

4) Den Original-Kaufbrief über dasselbe, wenn solcher ohne Weitläuftigkeiten und Unkosten herbeigeschaft werden kann.

Von diesen Documenten werden die Designationen unter Nr. 1 und 2 in dem Verwaltungs-Comtoir beigelegt, die Beschwerung aber, und der Kaufbrief dem Eigenthümer nach vorgenommener Taxation mit Einbehaltung einer copeilichen Abschrift zurückgegeben.

Art. 49.

Art. 49.

Berechnung der Taxations-Gebühren.

Da es billig ist, daß diejenigen Interessenten welche ein grösseres Anrecht an die Beihülfe der Credit-Casse erhalten, auch einen beträchtlichern Zuschuß zur Bestreitung der Administrations-Kosten geben, als diejenigen, welche dieser Beihülfe gar nicht, oder doch im geringern Maasse geniessen; so werden die bei der Taxation zu erlegenden Gebühren in steigender Proportion in Gemäsheit der in der Beilage E. beigefügten Tabelle, entrichtet. Und sind dieselben in gedachter Tabelle dergestalt berechnet worden, daß diejenigen Erben, welche auf 5000 Mark Species Capital-Werth, und darüber taxirt werden, drei Promille Banco diejenigen Erben, welche auf mehr als 5000 bei inclus. 10000 Mark Species Capital-Werth taxirt werden, zwischen drei, und zwei Promille Banco, diejenigen Erben, welche mehr als 10000, bis inclus. 20000 Mark Species Capital-Werth taxirt werden, zwischen zwei, und ein Promille Banco: und diejenigen Erben, welche auf 20000 Mark Species Capital-Werth, und darüber taxirt werden, ein Promille Banco Taxations-Gebühren bezahlen müssen.

Art. 50.

Zahlungs-Termin der Taxations-Gebühren.

Von denjenigen, welche noch keinen Saldo bei der Casse stehen haben, müssen diese Gebühren vor der Taxation entrichtet werden, und zwar für denjenigen Capital-Werth, worauf sie das zu taxirende Erbe bei dem Eintritt in das Institut angegeben haben,

nach

nach der im nächstvorhergehenden 49sten Artikel festgesetzten Proportion. Würde alsdann das Erbe niedriger taxirt, so wird ihnen dasjenige, was sie in Verhältniß der Taxations-Summe zu viel bezahlt haben, an dem gleich nach der Taxation zu bezahlenden Einschuß abgerechnet. Würde aber die Taxation dahin ausfallen, daß sie in Verhältniß derselben ein mehreres hätten bezahlen müssen, als sie würklich bezahlt haben, so müssen sie diesen Ueberschuß nachbezahlen, und wird, bis solches geschehen, weder der Garantie-Schein (Art. 69) ausgefertigt, noch Beschwerung und Kaufbrief (Art. 48.) zurückgeliefert.

Art. 51.

Einhebung der Taxations-Gebühren.

Die Taxations-Gebühren werden wie alle übrige Prestanda (Art. 12.) in grob Courant mit 25 Procent Agio bezahlt, und durch den Cassen-Laufer gegen Aushändigung einer von zweien Directoren unterschriebenen Quittung eingeholt, wofür derselbe von jedem Erbe 4 ßl. an Eincaßirungs-Gebühren zu geniessen hat.

Art. 52.

Besichtigung der Erben in der Stadt.

Die Besichtigung der zu taxirenden Erben in der Stadt geschieht:

1) Durch die für dieses Geschäfte bei der Casse angestellten und aus derselben salarirten Zimmer- und Mauer-Meister welche hauptsächlich auf den baulichen Stand des Erbes und seiner einzelnen Theile, auf die

Ma-

Materialien, woraus dasselbe gebauet worden, auf die sich etwa daran zeigenden Fehler und Schäden, auf die Gröse und den Umfang, und auf den diesem nach zu bestimmenden und innern Capital-Werth desselben ihr Augenmerk zu richten, und darüber einen von ihnen schriftlich abgefaßten Taxations-Bericht einzuliefern haben.

2) Durch zwei für dieses Geschäft gleichfalls bei der Casse angestellte, und aus derselben salarirte Haus-Mäckler, welche hauptsächlich auf die Gröse, Lage und Wohnbarkeit des Erbes, und auf den diesem nach zu bestimmenden Mieth-Preiß desselben, und aller einzelnen dazugehörigen Wohnungen zu sehen, und darüber gleichfalls einen von ihnen specificirt abgefaßten schriftlichen Taxations-Bericht an die Direction einzuliefern haben.

3) Durch einen oder mehrere Directoren, welche sich jedoch mit keiner Taxations-Angabe befassen, sondern blos zur nöthigen Inspection auf die Verhinderung alles Unterschleifs bei der Besichtigung concurriren.

Art. 53.

Besichtigung der Erben zunächst vor der Stadt.

Ganz auf gleiche Weise geschieht die Besichtigung der Erben vor dem Damm, und Mitlern-Thor, auf dem hamburger Berg, in St. Georg, bei dem Strohhause, auf dem Borgesch, und auf dem Stadt-Teich, in so ferne dieselben blos aus Gebäuden und Gärten-Plätzen bestehen; dahingegen, wenn sie mit irgend einigen Ländereien verbunden sind, nach Vorschrift des nächstfolgenden 54sten Artikels verfahren wird.

Art. 54.

Art. 54.

Besichtigung der Erben auf dem Lande.

Die Besichtigung der zu taxirenden Erben ausser der Stadt, welche mit Ländereien verbunden sind, und überhaupt aller derjenigen Erben, welche nicht innerhalb der Stadt, oder zunächst an derselben liegen, geschiehet:

1) Durch den Voigt, oder durch diejenigen unter den Höfte-Leuten, Deich-Geschwornen, Kirch-Geschwornen, oder sonstigen erfahrnen Landwirthen, welchen dieses Geschäft von der Direction in jedem einzelnen Fall nach bester Ueberzeugung aufgetragen werden wird; und diese haben alsdann auf die Lage, die Tragbarkeit, und den innern Werth des Landes, auf die darauf haftenden Deich-Lasten, auf die Beschaffenheit der Gebäude, Deiche, Schleusen, Sielen und Mühlen, und den diesemnach zu bestimmenden Capital-Werth eines jeden einzeln Stückes, ihr Augenmerk zu richten, auch darüber einen schriftlich abgefaßten Taxations-Bericht an die Direction zu befördern.

2) Die zu dem taxirenden Gehöfte gehörigen Gebäude kommen ordentlicher Weise bei der Taxation nicht mit in Anschlag; es wäre denn, daß Herrn-Häuser, oder sonstige Gebäude von beträchtlichem Werth unter denselben begriffen wären; oder daß es an einem, oder dem andern Gebäude einer mit beträchtlichen Unkosten verbundenen Reparatur bedürfte; in welchen Fällen die Besichtigung derselben durch einen im Lande selbst wohnhaften

Maurer- und Zimmer-Meister, auch nach Gutdünken der Direction, in wichtigern, oder sonst besorglichen Fällen, oder der nähern Lage wegen, durch die für die Besichtigung in der Stadt, bei dem Institut angesezten Maurer- und Zimmer-Meister geschieht; welche alsdann auf die Materialien, den baulichen Stand, die Gröse, und den darnach zu bestimmenden innern Capital-Werth aller zu dem Gehöfte gehörigen Gebäude zu sehen, und davon gleichfalls einen schriftlich abgefaßten Taxations-Bericht an die Direction zu befördern haben.

3) Wo möglich, müssen auch diesen Besichtigungen einer, oder mehrere der Directoren in der am Schluß des 52sten Art. angeführten Absicht beiwohnen.

Art. 53.

Berechnung der Taxations-Summe.

Bei der nächsten Versammlung der Direction werden die eingekommenen Taxations-Berichte, Beschwerungen, Kaufbriefe, und Designationen der Revenüen und Onerum vorgelegt: diejenigen Directoren, welche den Besichtigungen beigewohnt haben, statten darüber den erforderlichen Bericht ab, und die Taxatoren sind gehalten, sich gleichfalls einzufinden, um auf Verlangen über die etwann annoch vorkommenden Bedenklichkeiten die nöthige Auskunft zu geben. Alsdann werden die Revenüen des Erbes nach einem Zinsen-Fuß, wie solcher der Lage, dem baulichen Stande und der Wohnbarkeit des Erbes gemäß ist, zu Capital gerechnet, von diesem Capital, und dem, von dem Maurer- und Zimmer-

mer = Meister angegebenen Capital = Werth die Mittel = Zahl genommen; hiervon, die mit drei und ein halb Procent zu Capital angeschlagenen Renten, von alten Geldern, Grund = Hauer, und sonstige auf dem Erbe haftende Onera (wohin jedoch Schoß und Feuer = Cassen = Zulage nicht zu rechnen) abgezogen, und der überbleibende Rest, für den von der Credit = Casse festgesezten Taxations = Werth des Erbes angenommen, auch, wie dieses alles geschehen, mit Beilegung der producirten Documente einem hierüber zu führenden Taxations = Protocoll getreulich und umständlich einverleibt.

Art. 56.

Unstatthaftigkeit aller Beschwerde über die Taxation.

Ein jeder, dessen Erbe von der Credit = Casse taxirt worden, ist gehalten, sich die, von der Direction festgesezte Taxations = Summe, ohne Widerspruch gefallen zu lassen, indem darüber durchaus keine Monitur, Revision, oder gerichtliche Beschwerde statt finden kann, wie denn in der Absicht alle und jede Interessenten sich des Rechts, der Taxation halber oder auf Veranlassung derselben einige Beschwerde zu führen, oder gar gerichtliche Klage zu erheben, durch die Unterschrift dieser Verfassungs = Artikel ausdrücklich begeben.

Art. 57.

Wiederholung der Taxation von fünf zu fünf Jahren.

Die Taxation aller einmal taxirten Erben wird von fünf Jahren zu fünf Jahren wiederholt, jedoch

doch dafür keine weitere Taxations-Gebühren an die Casse bezahlt.

Art. 58.

Erhöhung der Taxations-Summe.

Hat der Eigenthümer bis dahin sein Erbe merklich verbessert, so kann auf sein Verlangen die Taxations-Summe verhältnißmäßig erhöhet werden, jedoch muß er alsdann die im 49sten Art. festgesezten Taxations-Gebühren für denjenigen Capital-Werth, worauf er die hinzugekommene Melioration seines Erbes ästimirt, aufs neue entrichten.

Art. 59.

Bau-Ansage und Herabsetzung der Taxations-Summe.

Ist im Gegentheil das Erbe seit der lezten Taxation merklich verfallen, so wird dem Eigenthümer von Seiten der Credit-Casse Bau angekündigt, auch falls er es verlangt, und der Cassen-Vorrath es erlaubt, ihm ein Theil des dazu nöthigen Capitals, von der Casse vorgestreckt, jedoch nicht anders, als gegen Verpflichtung zweier unverwerflicher Bürgen zu Selbstschuldnern, über deren Annehmlichkeit die Direction alleinig, und ohne im Fall der Verwerfung die Ursache derselben angeben zu dürfen, zu entscheiden befugt ist; die Garantie aber bis dahin suspendirt. Wäre alsdann die Reparation binnen Jahresfrist nicht auf erforderliche Weise bewirkt worden, so wird das Erbe nach Maßgab der jüngsten Taxa-

xation in der Taxations-Summme herunter gesezt, und auf den Fall, daß der Credit-Casse in demselben ein Posten versichert stünde, welcher nach erfolgter Heruntersetzung nicht mehr in der garantirten Summe begriffen wäre, in Absicht desselben so verfahren wie im 90sten Art. mit mehrerm angezeigt werden soll.

Art. 60.

Wiederholung der Taxation vor abgelaufenen fünf Jahren.

Es kann aber ein jeder, der sein Erbe merklich verbessert hat, auch schon vor Ablauf der fünf Jahre um wiederholte Taxation und verhältnißmässige Erhöhung seiner Taxations-Summe nachsuchen. Jedoch ist er auch in diesem Fall gehalten, die im Art. 49 festgesezten Taxations-Gebühren, und zwar nicht nur für die hinzugekommenen Meliorationen, sondern für das ganze Capital, worauf alsdann sein Erbe taxirt wird, aufs neue zu bezahlen.

Art. 61.

Unstatthaftigkeit aller Beschwerden über die wiederholte Taxation.

Auch gegen die wiederholte Taxation findet durchaus keine Beschwerde, Monitur, oder gerichtliche Klage statt: sondern es gilt auch für diesen Fall alles dasjenige, was in Absicht der ersten Taxation im 56sten Art. verordnet worden.

Sechster Titel.

Von der Garantie.

Art. 62.

Begrif der Garantie.

Es bestehet das zu garantirende Capital aus den ersten drei Viertheilen des Taxations-Werthes; dergestalt, daß ein jeder hypothekarischer Gläubiger, dem ein in den obgedachten ersten drei Viertheilen begriffener Posten versichert steht, oder in der Folge versichert wird, der Garantie der Credit-Casse, in Gemäßheit der in folgenden Artikeln festzusetzenden Bedingungen zu geniessen hat, und daß in dem Fall, wenn ein oder der andere Posten, aus diesen drei Viertheilen gänzlich getilgt wird, ein gleich groser Theil des ersten bisher nicht garantirten Postens wieder in die Garantie eintritt.

Art. 63.

Verfügung in Absicht der alten Gelder.

Die in der Beschwerung befindlichen alten Gelder werden bey Festsetzung derjenigen Posten, welche in die garantirte Summe zu rechnen sind, nicht mit gezählet, weil sie eines Theils ihrer Natur, und demjenigen nach, was in Absicht ihrer Loskündigung Rechtens ist, keiner Garantie bedürfen, und andern Theils bereits, bei der Taxation selbst (Art. 55.) von der Taxations-Summe abgerechnet werden (s. Beilage D.)

Art. 64.

Rücksicht auf die gleiche Priorität mehrerer Posten.

In Absicht derjenigen Posten, welche mit einem, oder mehrern andern in gleicher Priorität stehen, entscheidet die Natur die Sache, daß ihr Antheil an der Garantie ganz in gleichem Verhältniß mit ihrem Pfand-Recht stehe, und daß ihnen der Vortheil der Garantie in eben der Maße zukomme, worinn sie sich der Priorität in Absicht des Pfand-Rechts zu erfreuen haben.

Art. 65.

Einschränkung der Garantie auf fünf Jahre.

Alle Garantie der Credit Casse erstreckt sich nur auf die ersten fünf Jahre nach der lezten Taxation des Erbes, und folglich nur auf diejenigen Gelder, welche nach vorgängiger auf rechtliche Weise geschehenen Loskündigung, vor Ablauf des fünften Jahres vom Tage der geschehenen Taxation an gerechnet, fällig sind.

Art. 66.

Erneuerung der Garantie von fünf zu fünf Jahren.

Indessen wird die Taxation des Erbes nach abgelaufenen fünf Jahren, auch ohne Nachsuchung des Eigenthümers ex Officio wiederholt, und in so ferne nicht der Eigenthümer das Erbe merklich verfallen lassen, die Garantie auf anderweitige fünf Jahre renovirt.

Art. 67.

Herabsetzung in der Garantie.

Sollte aber das Erbe bis dahin merklich verfallen seyn, so wird mit dem Eigenthümer in Gemäßheit des 59sten Art. verfahren, jedoch auf den Fall einer wirklichen Heruntersetzung der Taxations-Summe, wogegen von Seiten des Eigenthümers, so wenig als von Seiten der hypothekarischen Gläubiger jemals einige Beschwerde statt finden kann, dieselbe denjenigen hypothekarischen Gläubigern, welche dadurch ausser die Garantie gesezt worden, durch die bei der Casse angestellten Haus-Mäkler nachrichtlich bekannt gemacht.

Art. 68.

Gänzliche Erlöschung der Garantie.

Eben dieses geschieht in Absicht sämmtlicher garantirten Gläubiger, wenn der Eigenthümer freywillig aus dem Institut austritt, oder vor Ablauf der fünf Jahre, als ein säumiger Zahler aus der Anzahl der Interessenten ausgeschlossen wird, in Gemäßheit des 38sten und 39sten Artikels.

Art. 69.

Auszustellender Garantie-Schein.

Zur Sicherheit der Eigenthümer, und hypothekarischen Gläubiger sowohl, als auch um zu verhindern, daß niemand, der nicht wirklich Mitglied des Instituts ist, den Nahmen desselben mißbrauchen könne, um sich Credit zu verschaffen, wird einem jeden Interessenten, sogleich auf erfolgte Taxation

tion seines Erbes, ein von sämmtlichen Directoren unterschriebener und besiegelter, und auf die nächsten fünf Jahre gültiger Original-Garantie-Schein (s. Beilage D.) daß, und wie hoch sein Erbe in der Credit-Casse versichert stehe, und welche Posten ihm dieselbe diesem nach garantire, ausgehändigt, und diesem Garantie-Schein in der Folge von fünf zu fünf Jahren, eine der alsdann wiederholten Taxation gemäße, auf anderweitige fünf Jahre gültige, und gleichfalls von sämmtlichen Directoren unterschriebene Clausula confirmatoria, et resp. reformatoria beigefügt; auch diese Garantie-Scheine, nebst den, in der Folge hinzugekommenen Novationen, den hypothekarischen Gläubigern zu jeder Zeit auf Verlangen, in einer durch die Unterschrift des jedesmaligen ersten Directors vidimirten Abschrift mitgetheilt, und hat der Eigenthümer für die Auslösung des Original-Garantie-Scheins sowohl, als für die Beifügung der in der Folge hinzugekommenen Novationen, imgleichen der hypothekarische Gläubiger für die Auslösung einer vidimirten Copei, 12 gl. an den Protocollisten zu bezahlen.

Art. 70.

Die Garantie nimmt ihren Anfang nicht eher als 1 und resp. 2 Jahre nach dem Eintritt.

Ein jeder kann, wenn er will, sogleich nach erfolgtem Eintritt in das Institut, die Taxation seines Erbes, und einen derselben gemäßen Garantie-Schein erhalten, um davon zur Beruhigung der garantirten Gläubiger Gebrauch zu machen. Indessen nimmt die Wirkung der Garantie bei den Erben in der Stadt,

 und

und bei denjenigen Erben auf dem Lande, welche gleich bei dem Eintritt ein Procent Einschuß entrichten, ihren Anfang nicht eher, als ein Jahr, und bei denjenigen Landerben, welche sich der Begünstigung des 21sten Art. bei dem Eintritt nicht mehr als ein halb Procent Einschuß entrichten zu dürfen, bedienen wollen, nicht eher als zwei Jahre nach dem Eintritt in das Institut; und diese Clausul wird alsdann dem über ein solches Erbe auszustellenden Garantie-Schein nachrichtlich beigefügt.

Art. 71.

Ausnahme in Absicht der ersten Interessenten.

Jedoch sind hiervon alle diejenigen Interessenten ausgenommen, welche sich bereits vor würklicher Erösnung des Instituts d. i. vor dem 14ten October 1782 eingezeichnet haben.

Art. 72.

Ausnahme in Absicht aller derer, welche bereits zuvor mit einem, oder mehrern Erben eingetreten sind.

Auch haben zu jeder Zeit diejenigen, welche bereits Interessenten der ersten, oder zweiten Classe sind, wenn sie in der Folge mit mehrern Erben eintreten, das Vorrecht, daß sie sogleich auf erfolgte Taxation derselben die Vortheile der Garantie in ihrem ganzen Umfang geniessen können, in so ferne sie nur das zweite Erbe binnen Jahres Frist, nach Abtragung des lezten von dem ersten Erbe zu entrichtenden Einschusses, das dritte Erbe binnen Jahres Frist nach Abtragung des lezten, von dem zweiten Erbe zu ent-

entrichtenden Einschusses, u. s. w. einzeichnen lassen; nach Ablauf dieser Zeit aber sind sie in Absicht der fernerhin einzuzeichnenden Erben, den übrigen neu eintretenden Interessenten in allen Stücken gleich zu achten.

Art. 73.

Ausnahme auf den Fall eines übrigen Cassen-Vorraths.

Es steht auch der Direction frei, die neueingetretenen Interessenten von dieser Wartezeit, oder von einem Theil derselben zu befreien, wenn der vorhandene Cassen-Vorrath gröser ist, als der Belauf derjenigen Gelder, welche den übrigen bereits garantiefähigen Interessenten aufgekündigt worden; und wird in diesem Fall der Rest des Cassen-Vorraths, unter den neueingetretenen, hülfsbedürftigen Interessenten dergestalt repartirt, daß diejenigen von ihnen, welche am ersten eingezeichnet worden, den später eingezeichneten allerdings vorgezogen werden.

Art. 74.

Wirkung der Garantie in Absicht losgekündigter Gelder.

Es besteht aber die Wirkung der Garantie darin, daß die Interessenten durch dieselbe das Recht erhalten, die Beihülfe der Credit-Casse unter den in den folgenden Artikeln vorzuschreibenden Bedingungen, in allen denjenigen Fällen zu verlangen, wenn ihnen ein in der garantirten Summe begriffener Posten losgekündigt wird, und sie denselben aller Mühe ungeachtet zu dem Zinsen-Fuß von vier Procent,

und

und bei denjenigen Erben auf dem Lande, welche gleich bei dem Eintritt ein Procent Einschuß entrichten, ihren Anfang nicht eher, als ein Jahr, und bei denjenigen Landerben, welche sich der Begünstigung des 21sten Art. bei dem Eintritt nicht mehr als ein halb Procent Einschuß entrichten zu dürfen, bedienen wollen, nicht eher als zwei Jahre nach dem Eintritt in das Institut; und diese Clausul wird alsdann dem über ein solches Erbe auszustellenden Garantie=Schein nachrichtlich beigefügt.

Art. 71.

Ausnahme in Absicht der ers[illegible]teressenten.

Jedoch sind hiervon alle [illegible] t
ausgenommen, welche sich [illegible] e=
öfnung des Instit[illegible] der
1782 eingezeichne[illegible]

Ausnahme [illegible]
zuvor mit [illegible]

A[illegible]
reits J[illegible]
sind, [illegible]
treten [illegible]
Taxa[illegible]
rem [illegible]
nur [illegible]
tr[illegible]

entrichtenden Einschusses, u. s. w. einzeichnen lassen; nach Ablauf dieser Zeit aber sind sie in Absicht der fernerhin einzuzeichnenden Erben, den übrigen neu eintretenden Interessenten in allen Stücken gleich zu achten.

Art. 73.

Ausnahme auf den Fall eines übrigen Cassen-Vorraths.

Es steht auch der Direction frei, die neueingetretenen Interessenten von dieser Wartezeit, oder von einem Theil derselben zu befreien, wenn der vorhandene Cassen-Vorrath gröser ist, als der Belauf derjenigen Gelder, welche den übrigen bereits garantiefähigen Interessenten aufgekündigt worden; und wird in diesem Fall der Rest des Cassen-Vorraths, unter den neueingetretenen, hülfsbedürftigen Interessenten dergestalt repartirt, daß diejenigen von ihnen, ...m ersten eingezeichnet worden, den später ein...ten allerdings vorgezogen werden.

Art. 74.

... der Garantie in Absicht losgekündigter Gelder.

...teht aber die Wirkung der Garantie dar... e Interessenten durch dieselbe das Recht ...c Beihülfe der Credit-Casse unter den ...nden Artikeln vorzuschreibenden Beding... ...llen denjenigen Fällen zu verlangen, wenn ... der garantirten Summe begriffener P... ...ündigt wird, und sie denselben aller M... ...et zu dem Zinsen-Fuß von vier Procent

und bei denjenigen Erben auf dem Lande, welche gleich bei dem Eintritt ein Procent Einschuß entrichten, ihren Anfang nicht eher, als ein Jahr, und bei denjenigen Landerben, welche sich der Begünstigung des 21sten Art. bei dem Eintritt nicht mehr als ein halb Procent Einschuß entrichten zu dürfen, bedienen wollen, nicht eher als zwei Jahre nach dem Eintritt in das Institut; und diese Clausul wird alsdann dem über ein solches Erbe auszustellenden Garantie = Schein nachrichtlich beigefügt.

Art. 71.

Ausnahme in Absicht der ersten Interessenten.

Jedoch sind hiervon alle diejenigen Interessenten ausgenommen, welche sich bereits vor würklicher Eröfnung des Instituts d. i. vor dem 14ten October 1782 eingezeichnet haben.

Art. 72.

Ausnahme in Absicht aller derer, welche bereits zuvor mit einem, oder mehrern Erben eingetreten sind.

Auch haben zu jeder Zeit diejenigen, welche bereits Interessenten der ersten, oder zweiten Classe sind, wenn sie in der Folge mit mehrern Erben eintreten, das Vorrecht, daß sie sogleich auf erfolgte Taxation derselben die Vortheile der Garantie in ihrem ganzen Umfang geniessen können, in so ferne sie nur das zweite Erbe binnen Jahres Frist, nach Abtragung des lezten von dem ersten Erbe zu entrichtenden Einschusses, das dritte Erbe binnen Jahres Frist nach Abtragung des lezten, von dem zweiten Erbe zu ent:

entrichtenden Einschusses, u. s. w. einzeichnen lassen; nach Ablauf dieser Zeit aber sind sie in Absicht der fernerhin einzuzeichnenden Erben, den übrigen neu eintretenden Interessenten in allen Stücken gleich zu achten.

Art. 73.

Ausnahme auf den Fall eines übrigen Cassen-Vorraths.

Es steht auch der Direction frei, die neueingetretenen Interessenten von dieser Wartezeit, oder von einem Theil derselben zu befreien, wenn der vorhandene Cassen-Vorrath gröser ist, als der Belauf derjenigen Gelder, welche den übrigen bereits garantiefähigen Interessenten aufgekündigt worden; und wird in diesem Fall der Rest des Cassen-Vorraths, unter den neueingetretenen, hülfsbedürftigen Interessenten dergestalt repartirt, daß diejenigen von ihnen, welche am ersten eingezeichnet worden, den später eingezeichneten allerdings vorgezogen werden.

Art. 74.

Wirkung der Garantie in Absicht losgekündigter Gelder.

Es besteht aber die Wirkung der Garantie darin, daß die Interessenten durch dieselbe das Recht erhalten, die Beihülfe der Credit-Casse unter den in den folgenden Artikeln vorzuschreibenden Bedingungen, in allen denjenigen Fällen zu verlangen, wenn ihnen ein in der garantirten Summe begriffener Posten losgekündigt wird, und sie denselben aller Mühe ungeachtet zu dem Zinsen-Fuß von vier Procent, und

und darunter wieder herbei zu schaffen nicht im Stande sind.

Art. 75.

Die Gelder müssen von Seiten der Gläubiger losgekündigt worden seyn.

Jedoch erstrecket sich diese Beihülfe einzig und allein auf den Fall, wenn der Posten von Seiten des hypothekarischen Gläubigers aufgekündigt worden, und können die Interessenten, wenn nicht die hypothekarischen Gläubiger, sondern sie selbst, den Posten losgekündigt haben, auf dieselbe keineswegs Anspruch machen, vielmehr sind sie gehalten, sich auf Verlangen der Direction, und ohne daß diese die Ursche davon anzugeben verbunden ist, von allem Verdacht einer widerrechtlichen Collusion mit dem angeblich loskündigenden Gläubiger eidlich zu reinigen.

Von den Fällen, worin die Interessenten dieser Classe sich der Beihülfe der Credit-Casse auch zur Ausbezahlung derjenigen garantirten Posten, welche ihnen zwar nicht losgekündigt sind, aber doch wegen zu hoher Zinsen-Last ihnen beschwerlich fallen, erfreuen können, soll im 86sten Art. mit mehrerm gehandelt werden.

Art. 76.

Aufgebung des Postens an die bei der Casse angestellten Mäkler.

Jeder Interessent, dem ein Posten losgekündigt worden, ist verbunden, denselben bis zur Verfall-

fallzeit mit allem Fleiß selbst zu suchen, und durch bekannte Hausmäkler suchen zu lassen, auch in dieser Absicht denselben binnen vier Wochen nach geschehener Loskündigung den beiden, für dieses Geschäfte bei der Credit = Casse besonders angestellten Haus = Mäklern, deren Namen man in dem Verwaltungs = Comtoir erfragen kan, aufzugeben bei 4 Reichsthaler Spec. Strafe.

Art. 77.

Anzeige der geschehenen Loskündigung an die Direction.

Hat er bis zu dem vor der Verfallzeit zunächst vorhergehenden Anzeigungs = Termin, (welche Anzeigungs = Termine in dieser Absicht auf den lezten Januar, lezten April, lezten Julí, und lezten October festgesezt werden) keine Gelegenheit gefunden, den Posten wieder zu erhalten, so muß er sich binnen vierzehn Tagen, mithin vor Ablauf des 14ten Februar, 14ten Mai, 14ten August und 14ten November bei der Direction der Credit = Casse melden, und von der ihm geschehenen Loskündigung sowohl, als von dem Posten, den sie betrift, eine durch die Handschrift des loskündigenden Gläubigers beglaubigte Anzeige beibringen. Dem, der diese Anzeige versäumt, kann für diesmal nicht geholfen werden, sondern er wird auf das nächstfolgende Quartal hinaus verwiesen.

Art.

Art. 78.

Auszahlung der losgekündigten Gelder zum Vollen.

Bei der nächsten ordentlichen Versammlung (welche in dieser Rücksicht immer in der lezten Hälfte des Februar, des Mai, des August, und des November gehalten werden) wird sämmtlichen Interessenten die Designation der losgekündigten, und im nächst folgenden Quartal, das heißt, wenn z. E. die Versammlung im Februar gehalten wird, der auf Ostern, und auf Maytag fälligen Posten, nicht weniger die Berechnung der seit der lezten ordentlichen Versammlung eingegangenen Gelder, und der Ueberschlag, wie weit diesemnach der Cassen-Vorrath zur Beihülfe sämmtlicher hülfbedürftigen Interessenten hinlänglich seyn mögte, vorgelegt; und wenn sich aus diesem Ueberschlag ergibt, daß derselbe zu Bezahlung aller aufgekündigten und angezeigten Posten hinreicht, so wird sämmtlichen hülfbedürftigen Interessenten der benöthigte Vorschuß zum Vollen zugesichert, und zur Verfallzeit wirklich ausbezahlt.

Art. 79.

Auszahlung eines Theils der losgekündigten Gelder.

Sollte jemals der vorräthige Geld-Fond zu gänzlicher Befriedigung aller hülfbedürftigen Interessenten unzulänglich befunden werden, so wird derselbe, in so fern er gleichwohl zu Abtragung des vierten, oder eines grösern Theils der losgekündigten Summe hinreicht, das heißt, in so ferne mit

mit demselben, von jeder losgekündigten 4000 Mark. Ein tausend Mark oder darüber abbezahlt werden können, unter sämmtliche Hülfbedürftige pro rata der benöthigten Capitalien vertheilt, und selbige mit dem Rest der losgekündigten Gelder, an die nächste Quartal-Vertheilung, und falls auch diese zu ihrer Befriedigung noch nicht völlig hinreichen sollte, zur abermal nächsten, und den alsdann weiter folgenden Quartal-Vertheilungen verwiesen; dergestalt, daß sie bis zur gänzlichen Abbezahlung, mit den jedesmal neuhinzukommenden Hülfbedürftigen in Absicht der Repartition der zu vertheilenden Summe völlig gleiche Rechte behalten, jedoch nur für den noch rückständigen Theil des abzubezahlenden Postens, keinesweges aber, wie bei der ersten Vertheilung, für den ganzen Posten zur jedesmaligen Repartition concurriren können.

Art. 80.

Verlosung des Cassen-Vorraths unter die loskündigenden Gläubiger.

Wäre aber wider alles Vermuthen die Summe der aufgekündigten Posten so gar groß, daß auch nicht der vierte Theil derselben, und also von 4000 Mark nicht wenigstens tausend Mark mit dem vorhandenen Cassen-Vorrath könnten abgetragen werden, so wird, weil den hülfbedürftigen Interessenten mit einer kleinern Beihülfe, so gut wie gar nicht gedient wäre, die Repartition nicht pro rata der aufgekündigten Capitalien vorgenommen, sondern es wird in diesem Fall die ganze auszutheilende Summe, in Parcellen von tausend Mark Species vertheilt, und diese Parcellen, mit Be-

Beobachtung der im nächstfolgenden 81sten Art. vorzuschreibenden Formalien unter sämmtliche Hülfsbedürftige verloset, wie eine solche Verlosung zeither bei Einlösung der sächsischen Steuer-Scheine unter ähnlichen Umständen mit dem besten Erfolg angewendet worden. Und geschieht dieselbe dergestalt, daß die Hülfsbedürftigen Interessenten für jeden aufgekündigten Posten von 5000 Mark und darunter, ein Loos für jeden aufgekündigten Posten, welche über 5000 Mark bis 10000 Mark inclusive beträgt, zwei Lose, und so weiter fort, für jede aufgekündigte 5000 Mark ein Los zu ihrem Antheil bekommen; sämmtliche Concurrenten aber in so ferne sie durch diese Verlosung gar nicht, oder doch nicht zum Vollen befriedigt worden, mit dem Rest der ihnen losgekündigten Gelder, auf vorbeschriebene Weise zu der nächsten, und den folgenden Quartal-Vertheilungen, aufs neue concurriren. Wobei sich übrigens versteht, daß diejenigen, deren losgekündigte Posten unter tausend Mark Species betragen, von dem ihnen zugefallenen Antheil nur so viel bekommen, als zur Auszahlung gedachter Posten nöthig ist.

Art. 81.

Formalien dieser Verlosung.

Es wird diese Verlosung in den ersten Tagen, nach gehaltener ordentlicher Versammlung, in Beyseyn der Directoren und zweier Notarien dergestalt vorgenommen, daß allen und jeden Interessenten der Eintritt bei derselben offen steht; diejenigen, welchen ein oder mehrere Lose zukommen, werden durch herumzuschickende Zettel zur Beiwohnung der

der Verlosung convocirt; und die Gewinn-Zettel von den Notarien in der Ordnung ausgezogen, abgelesen, und protocollirt, wie der vorsitzende Director die losgekündigten Posten aufruft.

Art. 82.

Anderweitige Herbeischaffung der losgekündigten Gelder.

Niemand aber, welchem an den jedesmal auszutheilenden Vorschüssen ein Antheil zugesichert worden, ist genöthigt denselben zur Verfallzeit wirklich anzunehmen, wenn er, oder die Mäkler, auf andere Weise zur Befriedigung seines Gläubigers Rath schaffen können. Vielmehr kann er nicht nur in diesem Fall, sein Anrecht auf die wirkliche Auszahlung zu aller Zeit und ohne einige Unkosten zurückgeben, sondern ist auch dazu vermöge Art. 67. ausdrücklich, und auf alle Weise gehalten.

Art. 83.

Zurückzahlung des Saldo zu Tilgung eines losgekündigten Postens.

Ein jeder Interessent, welcher einen ihm losgekündigten Posten ohne Beihülfe der Credit-Casse nicht wieder erhalten kann, hat das Recht, die von ihm als Anleihe bezahlten, und ihm gutgeschriebenen Beiträge, samt deren Zinsen und Zinses Zinsen auf allen Fall, der Cassen-Vorrath mag gros oder klein seyn, auf behörig geschehene Anzeige (Art. 76, 77.) zu Tilgung eines Theils von dem ihm losgekündigten Gelde zurück zu verlangen, und behält derselbe gleichwohl, in so ferne der zurück-

zahlende Saldo nicht zu gänzlicher Tilgung des losgekündigten Postens hinreicht, für den Rest desselben, gleiche Concurrenz, mit den übrigen Hülfsbedürftigen zu der in dem 78sten, 79sten, und 80sten Artikel bestimmten Auszahlung, Repartition oder Verlosung. Es muß aber der mit diesem Saldo ausbezahlte Theil des Postens nach Vorschrift des 32sten Art. gänzlich aus der Beschwerung getilget werden.

Art. 84.

Vorgang der ältern Gläubiger vor den jüngern.

Wenn in einem und eben demselbigen Erbe mehrere Posten losgekündigt, und ohne Beihülfe der Credit-Casse nicht wieder herbey zu schaffen sind, so wird der Saldo zuerst zur partialen oder totalen Tilgung desjenigen losgekündigten Postens verwendet, welcher in der Priorität der erste ist, und die übrigen Gläubiger steigen in der Priorität und Garantie auf die im Art. 43. festgesetzte Weise.

Art. 85.

Bedingungen, unter welchen der Saldo von den übrigen Erben desselben Eigenthümers gleichfalls zurückverlangt werden kann.

Diejenigen Interessenten, welche mit mehr als einem Erbe in die Credit-Casse eingezeichnet sind, können auf dem im 83sten Art. erwähnten Fall nicht nur den Saldo desjenigen Erbes, worin der losgekündigte Posten versichert steht, sondern auch

auch den Saldo, welchen sie wegen ihrer übrigen Erben zu gut haben, in so weit derselbe zur Ausbezahlung des losgekündigten Postens erforderlich ist, zurückverlangen. Jedoch leidet dieses bei denjenigen Erben, welche gleichfalls in diese zweite Classe eingezeichnet sind, und folglich selbst in der Garantie der Credit-Casse stehen, eine Ausnahme in folgenden Fällen: 1) wenn das zweite Erbe selbst höher als mit der garantirten Summe beschwert ist. 2) Wenn in demselben selbst ein Posten losgekündigt worden, für welchen die Beihülfe der Credit-Casse gesucht werden könnte. 3) Wenn der Credit Casse selbst bereits ein Posten in demselben versichert steht; indem in diesen angeführten Fällen der Saldo dieses zweiten Erbes, wegen des, nach Vorschrift des 41sten, und folgender Artikel darauf haftenden besondern Pfand-Rechts, der Credit Casse, und der jüngern, noch nicht garantirten Gläubiger, lediglich zum Behuf desjenigen Erbes, zu dessen Besten er eingebracht worden, angewendet werden darf.

Art. 86.

Anwendung des übrigen Cassen-Vorraths zu Auszahlung derjenigen Gelder, welche mehr als 4 Procent Zinsen geben.

Wenn der Cassen-Vorrath grösser ist, als die Summe der den bereits garantiefähigen sowohl, als den neu eingetretenen Mitgliedern (Art. 73.) losgekündigten, und ohne Beihülfe der Credit-Casse nicht wieder herbeizuschaffenden Gelder, so wird solches den Interessenten dieser Classe bekannt gemacht, damit diejenigen unter ihnen, welche die von der Casse garantirten Posten höher, als mit vier Pro-

Procent Courant von Banco verzinsen, sich deshalb bei der Direktion melden können. Worauf den Gläubigern, welchen die auf diese Weise angezeigten Posten versichert stehen, von Seiten der Eigenthümer und der Credit-Casse der Antrag geschehen soll, ob sie ihre Posten künftighin zu vier Procent Courant von Banco Renten stehen lassen, oder aber der Loskündigung derselben sich unterwerfen wollen. Es sollen aber hierinn diejenigen unter den angezeigten Posten, welche in Proportion der garantirten Summe am höchsten in der Priorität stehen, den Vorgang haben, und auf diese Weise von den ersten Geldern zu denjenigen, welche in geringerer Priorität stehen, so lange fortgefahren werden, bis der Cassen-Vorrath erschöpft seyn wird.

Art. 87.

Belegung der Gelder auf den Namen der Credit-Casse.

Alle den Interessenten von der Credit-Casse zu Auszahlung der ihnen losgekündigten Posten vorgestreckte Capitalien werden derselben in den Stadt- und resp. Land-Rente-Büchern in eben der Priorität, worin der ausbezahlte Posten gestanden, auf gewöhnliche Weise versichert.

Art. 88.

Courtage von den auf den Namen der Credit-Casse belegten Geldern.

Von allen auf den Namen der Credit-Casse belegten Geldern, muß der Eigenthümer des Erbes bin-

binnen Monats-Frist nach geschehener Zuschreibung des Postens ein halb Procent Courant Courtage an die Casse entrichten bey der dem 38sten Art. einverleibten Strafe.

Art. 89.

Zinsen-Fuß und resp. Unablöslichkeit der auf den Namen der Credit-Casse belegten Posten.

Alle auf den Namen der Credit-Casse belegte Gelder werden mit vier Procent Courant von Banco jährlicher in den gewöhnlichen halbjährigen Terminen zu entrichtender Renten verzinset; und kann dieser Zinsen-Fuß niemals erhöhet, auch in so ferne der Eigenthümer das Erbe in baulichem Stande unterhält, (Art. 59 und 90.) nicht weniger die Zinsen, und sämtliche ihm obliegende Prästanda zu rechter Zeit abführt (Art. 38. und 91.), das Capital nicht anders aufgekündigt werden, als wenn die Casse ihm solches anderweitig zu gleichen Zinsen wieder verschaft. Dem Eigenthümer aber, als Debitor steht zu jeder Zeit frei, das Capital, wenn er dessen nicht mehr bedarf, auf sechs Monath zuvor geschehene Loskündigung, an die Casse zurückzubezahlen.

Art. 90.

Verfügung für den Fall, wenn der Eigenthümer das Erbe verfallen läßt.

Wenn ein garantirtes Erbe, weil der Eigenthümer dasselbe nicht in gehörig baulichem Stande unterhält, in Gemäßheit des 59sten Artikels in der Garantie herunter gesetzt worden, und der

Credit-Casse ein Posten in demselben versichert steht, welcher nach erfolgter Heruntersetzung nicht mehr in der garantirten Summe begriffen ist, so wird der, dem Eigenthümer annoch gutkommende Saldo, so weit derselbe hinreicht, sogleich, und alleinig zu Tilgung dieses Postens angewendet, und der Rest desselben dem Eigenthümer von der Direction aufgekündigt; und falls die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgt, so hat dieselbe das Recht, das Erbe, ohne alle Achterfolgung zum öffentlichen Verkauf zu bringen, und sich aus demselben an Capital und Zinsen zu erholen; wie denn ein jeder Interessent auf diesen Fall in den öffentlichen Verkauf seines Erbes durch Unterschrift dieser Verfassungs-Artikel ausdrücklich einwilligt, und sich des Achterfolgungs Processes, und aller andern Einreden, und Rechtswohlthaten dawider in allen Stücken begiebt.

Art. 91.

Verfügung für den Fall, wenn die Zinsen nicht richtig abgetragen werden.

Wer die im 89sten Artikel festgesetzten Zinsen nicht binnen 4 Wochen nach der Verfall-Zeit entrichtet, auch der Casse deshalb keine hinlängliche Sicherheit anzuweisen im Stande ist, gegen den verfährt die Direction mit gerichtlicher Befehls-Anlegung auf die Revenüen des Erbes, und auf seine anderweitigen Einnahmen und Effekten. Kann sie auf diese Weise ihre Befriedigung nicht erlangen, so wird dem säumigen Zahler, sobald der Rückstand eines vollen Jahres Zinsen beträgt, das Capital von der Direction aufgekündigt; und falls die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgt, oder bis dahin nicht etwan annoch der völli-

völlige Zinsen-Rückstand von dem säumigen Zahler abgeführt wird, so hat die Direction das Recht, das Erbe, ohne alle Achterfolgung zum öffentlichen Verkauf zu bringen, und sich aus demselben an Capital und Zinsen zu erholen, wie denn ein jeder Interessent auch auf diesen Fall in den öffentlichen Verkauf seines Erbes durch Unterschrift dieser Fundamental-Artikel ausdrücklich einwilligt, und sich des Achterfolgungs-Processes, und aller andern Einreden und Rechts-Wohlthaten dawider in allen Stücken begibt.

Siebenter Titel.

Von der Veräusserung der eingezeichneten Erben.

Art. 92.

Umschreibung der Erben auf einen andern Besitzer.

Wenn ein in die erste oder zweite Classe der Credit-Casse eingezeichnetes Erbe in den Stadt- oder Land-Erbe-Büchern auf einen andern Besitzer umgeschrieben wird, so muß solches von dem bisherigen Eigenthümer desselben, vor der nächsten ordentlichen Versammlung der Interessenten in dem Verwaltungs-Comtoir angezeigt, und daselbst das Erbe, und falls dasselbe in der Garantie der Credit-Casse steht, auch der Original-Garantie-Schein, gleichfalls auf den Namen des neuen Besitzers umgeschrieben werden, bei 4 Rthlr. Species Strafe. Für diese Umschreibung wird

von dem Erbe sowol, als von dem Garantie-Schein 12 ßl. an den Protocollisten erlegt.

Art. 93.

Uebertragung des Saldo auf den neuen Eigenthümer des Erbes.

Wenn ein eingezeichnetes Erbe öffentlich oder unter der Hand verkauft, oder sonst veräußert wird, so tritt der neue Eigenthümer von dem Tage an, da ihm das Erbe im Stadt- oder Land Erbe-Buch zugeschrieben worden, in alle Rechte und Verbindlichkeiten des bisherigen Eigenthümers, und namentlich (auf eben die Weise, wie dieses bei abgebrannten Erben, wenn solche veräussert werden, in Absicht der aus der Feuer-Casse zu hebenden Schadens-Ersetzung der Fall ist) in das Eigenthumsrecht des dem bisherigen Eigenthümer auf seinem Abtrag-Conto gutstehenden Saldo, und in alle damit verbundenen Obliegenheiten. Keineswegs aber, wird dieser Saldo dem Verkäufer, oder, wenn etwa dessen Güter in Concurs gerathen wären, seinen Curatoribus bonorum ausbezahlt; indem derselbe zuförderst als ein stillschweigendes Unterpfand der Credit-Casse für die etwanigen nicht als Anleihe, sondern als Gebühr schuldigen Rückstände, und alsdann in Gemäßheit gegenwärtiger Verfassungs-Artikel als ein Pertinenz des Erbes selbst anzusehen ist, und in dieser Hinsicht lediglich bei demselben verbleiben muß.

Art. 94.

Extract einer Conto aus den Büchern der Credit-Casse.

Jedoch wird dem Eigenthümer auf Verlangen zu jeder Zeit, ein durch die Unterschrift zweier Directoren beglaubigter Extract seiner Conto, aus den Büchern der Credit-Casse mitgetheilt, um davon bei dem Verkauf des Erbes, und sonst den nöthigen Gebrauch zu machen, und dafür von demselben 12ßl. an Schreib-Gebühr entrichtet.

Art. 95.

In wie fern der neue Eigenthümer sich seiner Mitgliedschaft entledigen kann.

Sollte der neue Eigenthümer nicht gewilligt seyn an der Credit-Casse weitern Antheil zu nehmen, so kann er, unter den, im 27sten, und 39sten Artikel festgesetzten Bedingungen sich, wenn das Erbe in die erste Classe gehört, sogleich, und wenn es in die zweite Classe eingezeichnet ist, nach Ablauf des von den fünf Garantie-Jahren noch übrigen Zeitraums, von aller Verbindung mit dem Institut losmachen. Jedoch ist er in dem ersten, und wenn von den Garantie Jahren kein volles Jahr mehr übrig ist, auch in dem andern Fall gehalten, seinen Austritt, der Direction binnen Monaths-Frist nach geschehener Zuschreibung des Erbes anzuzeigen.

Achter Titel.

Von der dritten Classe der Interessenten oder von denjenigen, welche ohne Rücksicht auf den Besitz eines gewissen Erbes eingezeichnet sind.

Art. 96.

Endzweck und Umfang der dritten Classe.

Zu dieser dritten Classe gehören alle diejenigen Interessenten, welche noch zur Zeit kein eigenes Erbe besitzen, sondern vermittelst der Credit-Casse blos einen Spaar-Fond zu Erleichterung des künftigen Ankaufs eines Erbes, oder zu anderweitigem Gebrauch sammlen wollen.

Art. 97.

Bestimmung des contribuirenden Capitals.

Die Mitglieder dieser Classe können das Capital, für welches sie ihre Beiträge an die Casse entrichten wollen, bei dem Eintritt in das Institut nach eigener Willkühr bestimmen.

Art. 98.

Beiträge der dritten Classe.

Die Beiträge dieser Classe werden von dem, bei der Einzeichnung angegebenen Capital bezahlt, und es hat mit demselben ganz eben die Bewandniß, wie dieses im 21sten und folgenden Artikeln für die Mitglieder der ersten Classe bestimmt worden.

Art. 99.

Verfahren gegen säumige Zahler, und freiwilliger Austritt.

Gegen die säumigen Zahler wird gänzlich nach Vorschrift des 26sten, und in Absicht des freiwilligen Austritts gänzlich nach Vorschrift des 27sten Artikels verfahren.

Art. 100.

Uebertritt in die erste oder zweite Classe.

Wenn die Interessenten dieser Classe ein eigenes Erbe kaufen, so können sie mit demselben, auf Verlangen in die erste, oder zweite Classe des Instituts übertreten, dergestalt, daß alsdann ihr Saldo, auf die Conto dieses Erbes transferirt, und nach Vorschrift der vorhergehenden Titel mit demselben verfahren wird.

Art. 101.

In wie ferne bei dem Uebertritt ein weiterer Einschuß nachbezahlt werden muß.

In diesem Fall darf der im 21sten und 37sten Art. festgesetzte Einschuß nur in so weit erlegt werden, als der aus dieser dritten Classe mitgebrachte Saldo, welcher die Stelle des Einschusses vertritt, zu Abtragung der in gedachten Artikeln vorgeschriebenen zwei Procent Banco, nicht hinreichend ist.

Art. 102.

Wie bald ein solcher Interessent die Wirkung der Garantie geniessen kann.

Jedoch kann ein solcher Interessent, wenn er mit dem angekauften Erbe in die zweite Classe übertreten wollte,

wollte, die Wirkung der Garantie nicht eher geniessen, als nach Ablauf der im 70sten Art. festgesetzten 1 und resp. 2 Jahre nach seinem Eintritt in das Institut.

Art. 103.

Ein anzukaufendes Erbe kann auf Verlangen der Interessenten vor dem Verkauf taxirt werden.

Wäre ein solcher Interessent gewilligt ein Erbe zu kaufen, worin ein, oder mehrere Posten losgekündigt worden, so kann dieses Erbe, auf sein Verlangen, gegen Erlegung von 7 Mark 8 ßl. Courant Taxations-Gebühren, und ohne daß sein Name jemand andern, als einem der Directoren bekannt wird, schon vor dem Verkauf von der Casse taxirt, und, wenn der losgekündigte Posten, in die ersten drei Viertheile der Taxations Summe fällt, ihm schon vor dem Verkauf Gewißheit gegeben werden, in wie ferne er, falls er Käufer des Erbes werden sollte, das losgekündigte Geld auf Nothfall von der Credit-Casse erhalten könne. Jedoch ist er, wenn er wirklich Käufer des Erbe wird, gehalten, die Taxations-Gebühren in Gemäßheit des 49sten Artikel, zu completiren.

Art. 104.

Verwandlung des auf 1000 und resp. 500 Mk. angewachsenen Saldo in einen Pfand-Brief.

Wenn der Saldo nach dem im 28sten und 30sten Art. festgesetzten Verhältniß, auf tausend, und resp fünf hundert Mark Species angewachsen ist, so kann der Eigenthümer dafür auf die im 29sten und 30sten Art. vorgeschriebene Weise, einen mit vier Procent Courant von Banco jährlich baar zu verzinsenden Pfand-Brief von der Credit-Casse verlangen.

Art.

Art. 105.

Auch die Interessenten der beiden übrigen Classen, und andere Erben-Besitzer können in diese Classe eintreten.

Auch diejenigen Interessenten, welche bereits in die erste oder zweite Classe eingezeichnet sind, können demohngeachtet auch in diese dritte Classe, mit einem selbst gefälligen Capital eintreten; gleichwie auch diejenigen Erben-Besitzer, welche zwar nicht ihre Erben in die Credit-Casse einzeichnen, aber gleichwohl, in diese dritte Classe mit einigem Capital eintreten wollen, allemal, ohne Widerspruch zugelassen werden.

Art. 106.

In wie ferne Privat-Hypotheken in die Credit-Casse eintreten können.

Gerechtigkeiten, welche nicht auf einem in den Stadt- oder Land-Erbe-Büchern versicherten Erbe haften; und überhaupt alle Privat-Hypotheken, welche nicht in den Stadt- oder Land-Erbe-Büchern versichert, und also nach dem Zweck dieses Instituts keiner Garantie fähig sind, können in die Credit-Casse auf keine andere Weise eingezeichnet werden, als dahin, daß die Eigenthümer mit eieinem Capital, welches dem selbst bestimmten Werth einer solchen Gerechtigkeit, oder sonstigen Privat-Hypothek gleich kommt, in diese dritte Classe eintreten; wobei aber nur dieses eingezeichnete von jener Hypothek unabhängige Capital, nicht aber die Hypothek selbst, mit der Credit-Casse in nexu steht.

Bey-

Beylagen.

A.

Formular zur Verpflichtung für die Interessenten der ersten und zweiten Classe.

(Ich) (Wir) = = = (verpflichte mich) (verpflichten uns) der Credit-Casse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, wegen (meines) (unsers) in = = = zwischen = = = und = = = belegenen und im (Stadt-) (Land-) Erbebuch auf (meinen) (unsern) Namen (den Namen von = = =) stehenden (Erbes) (Gehöftes) welches (ich) (wir) auf = = = Mark Species (ästimire) (ästimiren,) auf vorstehende Verfassungs-Artikel; (bekenne) (bekennen) daß (ich) (wir) dieselben gehörig durchgelesen, reiflich überlegt, und wohl verstanden (habe;) (haben;) und (verbinde mich,) (verbinde uns,) denselben zu aller Zeit, und in allen Stücken treulich zu geleben, und nachzukommen. Urkundlich (meiner) (unserer) eigenhändigen Namens Unterschrift.

B.

B.

Formular zur Verpflichtung

für

Interessenten der dritten Classe.

(Ich) (Wir) = = = (verpflichte mich) (verpflichten uns,) zur dritten Classe der Credit Casse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, für = = = Mark Banco Capital, auf vorstehende Verfassungs-Artikel; (bekenne) (bekennen) daß (ich) (wir) dieselben gehörig durchgelesen, reiflich überlegt und wohl verstanden (habe;) (haben;) und (verbinde mich) (verbinde uns) denselben zu aller Zeit und in allen Stücken treulich zu geleben und nachzukommen. Urkundlich (meiner) (unserer) eigenhändigen Namens Unterschrift.

C.

Formular eines Pfandbriefs.

Wir unterschriebene Directoren der Credit = Casse für die Erben und Grundstücke der Stadt Hamburg und deren Gebiet urkunden und bekennen hiermit für uns und unsere Nachfolger an der Direktion, daß wir am heutigen Dato von = = = die Summe von = = = Mark Hamburger Banco zum Besten der gedachten Credit = Casse zinsbar aufgenommen und empfangen haben; geloben und verpflichten uns, das vorbesagte Capital von = = = Mark Banco gedachten = = = dessen Erben, oder den durch eine vor den jedesmaligen zwey ältesten Directoren der Credit = Casse geschehene und von denselben unterschriftlich bekräftigte Cession constituirten getreuen Einhabern dieses Pfandbriefs, zu aller Zeit, auf sechs Monath zuvor geschehene Loskündigung, präzise als Wechselgeld, ohne einige Einreden und Unkosten zu bezahlen, auch bis dahin mit vier Procent Courant mit Ablauf eines jeden Jahrs auszuzahlender Renten zu verzinsen; und verpfänden denselben zu dem Ende alle und jede der Credit = Casse in den Stadt = und Land = Rente Büchern versicherte und fernerhin versichert werdende Capitalien sammt deren Renten, auch sämmtliche von den Interessenten zahlbare Einschüsse, Zulagen und übrigen

Prä=

Prästanda, so weit dieselben zu Bezahlung des obgedachten Capitals von = = = Mark Banco erforderlich sind. Weshalb wir uns aller Einreden und Rechts=Wohlthaten, wie solche immer Namen haben mögen, und namentlich der Einrede des nicht empfangenen Geldes und der Einrede des Gerichtstandes begeben, und uns dieserhalb der promptesten aussergerichtlichen Erkenntniß unterwerfen. Zu Urkund dessen haben wir diesen Pfand=Brief sämmtlich und eigenhändig unterschrieben, und mit dem Siegel der Credit=Casse bekräftigen lassen.

So geschehen Hamburg den = = = =

D.

Formular eines Garantie-Scheins.

Extractus protocolli taxationis.

Hamburg den = = =

Wird = = = in = = = zwischen = = = und = = = belegenes Erbe auf eingekommenen und verglichenen Bericht der Taxatoren auf = = = Mk. Species taxirt; und übernimmt die Credit = Casse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet die Garantie für die in diesem Erbe (nach Abzug der auf unten angezeigte Weise zu Capital gerechneten alten Gelder rc.) *) versicherten ersten = = = = Mk. Species und namentlich

für die = = = = Mk., welche izt auf den Namen von = = =

rc. rc. rc.

und für die ersten = = = Mk. von und aus den = = Mk., welche izt auf den Namen von = = = versichert und im Stadt = Rente = Buch geschrieben sind,

in

*) Dieser Zusatz sowohl, als das zu Ende des Garantiescheins angehängte Formular der Berechnung fallen bey den Erben auf welchen keine Grundhauer, Renten von alten Geldern und sonstige Onera (Art. 55.) haften, gänzlich weg.

in Gemäsheit der gedruckten Verfassungs = Artikel auf die nächsten fünf den = = = Monathstag = = Anno = = zu Ende laufende Jahre; nach deren Ablauf diese Taxation und Garantie, wenn dieselbe bis dahin nicht renovirt worden, für unkräftig und eo ipso erloschen anzusehen ist.

Taxations Summe = = = Mk.

Contribuirendes Capital = = = Mk.

Jährliche Grundhauer = = = Mk.
Jährliche Renten von altem Geld an N. N. = = = =
an N. N. = = = 2c.

zusammen — = = = Mk.

Macht a $3\frac{1}{2}$ pct. an Capital — = = = Mk.
Taxations Summe war — — = = = =

Bleibt also = = = Mk.

Und kommt folglich in die Garantie — — = = = Mk.

E.

Tabelle zur Uebersicht

für die Berechnung der Taxations-Kosten, des contribuirenden und resp. garantirten Capitals, der Einschüsse und der Zulagen.

Aestimations und resp. Taxations Summe.	Taxations Kosten *) in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Contribuirende und resp. garantirte Summe.	Erster Einschuß v. 1 p. C. Bco in Courant a 25 p. Ct. Agio.		2ter und 3ter Einschuß von $\frac{1}{2}$ p. C. Bco. in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Einfache Zulag. von $\frac{1}{4}$ p. C. Bco halbjährl. in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Doppelte Zulage von $\frac{1}{2}$ p. C. Bco halbjährl. in Courant a 25 p. Ct. Agio.	
Mk. Spec.	Mk.	ßl.	Mk. Sp.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
1000	3	12	750	9	6	4	11	2	$5\frac{1}{2}$	4	11
1200	4	8	900	11	4	5	10	2	13	5	10
1400	5	4	1050	13	2	6	9	3	$4\frac{1}{2}$	6	9
1600	6	—	1200	15	—	7	8	3	12	7	8
1800	6	12	1350	16	14	8	7	4	$3\frac{1}{2}$	8	7
2000	7	8	1500	18	12	9	6	4	11	9	6
2200	8	4	1650	20	10	10	5	5	$2\frac{1}{2}$	10	5
2400	9	—	1800	22	8	11	4	5	10	11	4

*) Diese Tabelle, welche wir, so wie alle folgende Berechnungen der Gefälligkeit des hiesigen geschikten Calkulators, Herrn von Drateln, verdanken, ist dergestallt berechnet worden, daß von 100 bis 5000 Mk. 3 Promille, von 500 bis 20,000 Mk. für die ersten 5000 Mk. 3, und für das übrige $\frac{1}{3}$ Promille, üb. 20,000 Mk. aber in allem nur 1 Promille Banco angenommen wird.

Aestimations und resp. Taxations Summa.	Taxations Kosten in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Contribuirende und resp. garantirte Summe.	Erster Einschuß v. 1 p.C. Bco. in Courant a 25 p. Ct. Agio.		2ter und 3ter Einschuß von ½ p.C. Bco in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Einfache Zulage v. ¼ p.C. Bco halbjährl. in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Doppelte Zulag. von ½ p.C. Bco halbjährl. in Courant a 25 p. Ct. Agio.	
Mk. Spec.	Mk.	ßl.	Mk. Sp.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
2600	9	12	1950	24	6	12	3	6	1½	12	3
2800	10	8	2100	26	4	13	2	6	9	13	2
3000	11	4	2250	28	2	14	1	7	—½	14	1
3200	12	—	2400	30	—	15	—	7	8	15	—
3400	12	12	2550	31	14	15	15	7	15½	15	15
3600	13	8	2700	33	12	16	14	8	7	16	14
3800	14	4	2850	35	10	17	13	8	11½	17	13
4000	15	—	3000	37	8	18	12	9	6	18	12
4200	15	12	3150	39	6	19	11	9	13½	19	11
4400	16	8	3300	41	4	20	10	10	5	20	10
4600	17	4	3450	43	2	21	9	10	12½	21	9
4800	18	—	3600	45	—	22	8	11	4	22	8
5000	18	12	3750	46	14	23	7	11	11½	23	7
5200	18	13	3900	48	12	24	6	12	3	24	6
5400	18	15	4050	50	10	25	5	12	10½	25	5
5600	19	—	4200	52	8	26	4	13	2	26	4
5800	19	1	4350	54	6	27	3	13	9½	27	3
6000	19	3	4500	56	4	28	2	14	1	28	2
6200	19	4	4650	58	2	29	1	14	8½	29	1
6400	19	5	4800	60	—	30	—	15	—	30	—
6600	19	7	4950	61	14	30	15	15	7½	30	15
6800	19	8	5100	63	12	31	14	15	15	31	14
7000	19	9	5250	65	10	32	13	16	6½	32	13
7200	19	11	5400	67	8	33	12	16	14	33	12
7400	19	12	5550	69	6	34	11	17	5½	34	11
7600	19	13	5700	71	4	35	10	17	13	35	10
7800	19	15	5850	73	2	36	9	18	4½	36	9
8000	20	—	6000	75	—	37	8	18	12	37	8
8200	20	1	6150	76	14	38	7	19	3½	38	7
8400	20	3	6300	78	12	39	6	19	11	39	6
8600	20	4	6450	80	10	40	5	20	2½	40	5

Aestimations und resp. Taxations Summe.	Taxations Kosten in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Contribuirende und resp garantirte Summe.	Erster Einschuß v. 1 p.C Bco in Courant a 25 p. Ct. Agio.		2ter und 3ter Einschuß von ½ p.C. Bco in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Einfache Zulag von ¼ p.C. Bco halbjährl. in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Doppelte Zulag. von ½ p.C Bco halbjährl. in Courant a 25 p. Ct. Agio.	
Mk. Spec.	Mk.	ßl.	Mk. Sp.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
8800	20	5	6600	82	8	41	4	20	10	41	4
9000	20	7	6750	84	6	42	3	21	1½	42	3
9200	20	8	6900	86	4	43	2	21	9	43	2
9400	20	9	7050	88	2	44	1	22	—½	44	1
9600	20	11	7200	90	—	45	—	22	8	45	—
9800	20	12	7350	91	14	45	15	22	15½	45	15
10000	20	13	7500	93	12	46	14	23	7	46	14
10200	20	15	7650	95	10	47	13	23	14½	47	13
10400	21	—	7800	97	8	48	12	24	6	48	12
10600	21	1	7950	99	6	49	11	24	13½	49	11
10800	21	3	8100	101	4	50	10	25	5	50	10
11000	21	4	8250	103	2	51	9	25	12½	51	9
11200	21	5	8400	105	—	52	8	26	4	52	8
11400	21	7	8550	106	14	53	7	26	11	53	7
11600	21	8	8700	108	12	54	6	27	3	54	6
11800	21	9	8850	110	10	55	5	27	10½	55	5
12000	21	11	9000	112	8	56	4	28	2	56	4
12200	21	12	9150	114	6	57	3	28	9½	57	3
12400	21	13	9300	116	4	58	2	29	1	58	2
12600	21	15	9450	118	2	59	1	29	8½	59	1
12800	22	—	9600	120	—	60	—	30	—	60	—
13000	22	1	9750	121	14	60	15	30	7½	60	15
13200	22	3	9900	123	12	61	14	30	15	61	14
13400	22	4	10050	125	10	62	13	31	6½	62	13
13600	22	5	10200	127	8	63	12	31	14	63	12
13800	22	7	10350	129	6	64	11	32	5½	64	11
14000	22	8	10500	131	4	65	10	32	13	65	10
14200	22	9	10650	133	2	66	9	33	4½	66	9
14400	22	11	10800	135	—	67	8	33	12	67	8
14600	22	12	10950	136	14	68	7	34	3½	68	7

Aestimations und Taxations Summe.	Taxations Kosten in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Contribuirende und resp. garantirte Summe.	Erster Einschuß v. 1 p.C. Bco. in Courant a 25 p. Ct. Agio.		2ter und 3ter Einschuß von ½ p.C. Bco in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Einfache Zulag. von ¼ p.C. Bco halbjährl. in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Doppelte Zulag. von ½ p.C. Bco halbjährl. in Courant a 25 p. Ct. Agio.	
Mk. Spec.	Mk.	ßl.	Mk. Sp.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
14800	22	13	11100	138	12	69	6	34	11	69	6
15000	22	15	11250	140	10	70	5	35	2½	70	5
15200	23	—	11400	142	8	71	4	35	10	71	4
15400	23	1	11550	144	6	72	3	36	1½	72	3
15600	23	3	11700	146	4	73	2	36	9	73	2
15800	23	4	11850	148	2	74	1	37	—½	74	1
16000	23	5	12000	150	—	75	—	37	8	75	—
16200	23	7	12150	151	14	75	15	37	15½	75	15
16400	23	8	12300	153	12	76	14	38	7	76	14
16600	23	9	12450	155	10	77	13	38	14½	77	13
16800	23	11	12600	157	8	78	12	39	6	78	12
1700	23	12	12750	159	6	79	11	39	13½	79	11
17200	23	13	12900	161	4	80	10	40	5	80	10
17400	23	15	13050	163	2	81	9	40	12½	81	9
17600	24	—	13200	165	—	82	8	41	4	82	8
17800	24	1	13350	166	14	83	7	41	11½	83	7
18000	24	3	13500	168	12	84	6	42	3	84	6
18200	24	4	13650	170	10	85	5	42	10½	85	5
18400	24	5	13800	172	8	86	4	43	2	86	4
18600	24	7	13950	174	6	87	3	43	9½	87	3
18800	24	8	14100	176	4	88	2	44	1	88	2
19000	24	9	14250	178	2	89	1	44	8½	89	1
19200	24	11	14400	180	—	90	—	45	—	90	—
19400	24	12	14550	181	14	90	15	45	7½	90	15
19600	24	13	14700	183	12	91	14	45	15	91	14
19800	24	15	14850	185	10	92	13	46	6½	92	13
20000	25	—	15000	187	8	93	12	46	14	93	12
20200	25	4	15150	189	6	94	11	47	5½	94	11
20400	25	8	15300	191	4	95	10	47	13	95	10
20600	25	12	15450	193	2	96	9	48	4½	96	9
20800	26	—	15600	195	—	97	8	48	12	97	8
21000	26	4	15750	196	14	98	7	49	3½	98	7
21200	26	8	15900	198	12	99	6	49	11	99	6

Aestimations und resp. Taxations Summe	Taxations Kosten in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Contribuirende und resp. garantirte Summe.	Erster Einschuß v. 1 p.C. Bco. in Courant a 25 p. Ct. Agio.		2ter und 3ter Einschuß von $\frac{1}{2}$ p.C. Bco in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Einfache Zulag. von $\frac{1}{4}$ p.C. Bco halbjährl. in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Doppelte Zulag. von $\frac{1}{2}$ p.C. Bco halbjährl. in Courant a 25 p. Ct. Agio.	
Mk. Spec.	Mk.	ßl.	Mk. Sp.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
21400	26	12	16050	200	10	100	5	50	$2\frac{1}{2}$	100	5
21600	27	—	16200	202	8	101	4	50	10	101	4
21800	27	4	16350	204	6	102	3	51	$1\frac{1}{2}$	102	3
22000	27	8	16500	206	4	103	2	51	9	103	2
22000	27	12	16650	208	2	104	1	52	—$\frac{1}{2}$	104	1
22400	28	—	16800	210	—	105	—	52	8	105	—
22600	28	4	16950	211	14	105	15	52	$15\frac{1}{2}$	105	15
22800	28	8	17100	213	12	106	14	53	7	106	14
23000	28	12	17250	215	10	107	13	53	$14\frac{1}{2}$	107	13
23200	29	—	17400	217	8	108	12	54	6	108	12
23400	29	4	17550	219	6	109	11	54	$13\frac{1}{2}$	109	11
23600	29	8	17700	221	4	110	10	55	5	110	10
23800	29	12	17850	223	2	111	9	55	$12\frac{1}{2}$	111	9
24000	30	—	18000	225	—	112	8	56	4	112	8
24200	30	4	18150	226	14	113	7	56	$11\frac{1}{2}$	113	7
24400	30	8	18300	228	12	114	6	57	3	114	6
24600	30	12	18450	230	10	115	5	57	$10\frac{1}{2}$	115	5
24800	31	—	18600	232	8	116	4	58	2	116	4
25000	31	4	18750	234	6	117	3	58	$9\frac{1}{2}$	117	3
25200	31	8	18900	236	4	118	2	59	1	118	2
25400	31	12	19050	238	2	119	1	59	$8\frac{1}{2}$	119	1
25600	32	—	19200	240	—	120	—	60	—	120	—
25800	32	4	19350	241	14	120	15	60	$7\frac{1}{2}$	120	15
26000	32	8	19500	243	12	121	14	60	15	121	14
26200	32	12	19650	245	10	122	13	61	$6\frac{1}{2}$	122	13
26400	33	—	19800	247	8	123	12	61	14	123	[illegible]
26600	33	4	19950	249	6	124	11	62	$5\frac{1}{2}$	124	[illegible]
26800	33	8	20100	251	4	125	10	62	13	125	[illegible]
27000	33	12	20250	253	2	126	9	63	$4\frac{1}{2}$	126	[illegible]
27200	34	—	20400	255	—	127	8	63	12	127	[illegible]

Aestimations und resp. Taxations Summe.	Taxations Kosten in Courant a 25 p. Cr. Agio.		Contribuirende und resp. garantirte Summe	Erster Einschuß v. 1 p. C. Bco in Courant a 25 p. Cr. Agio.		2ter und 3ter Einschuß von ½ p.C. Bco in Courant a 25 p. Cr. Agio.		Einfache Zulag. von ¼ p.C. Bco halbjährl. in Courant a 25 p. Cr. Agio.		Doppelte Zulag. von ½ p.C. Bco halbjährl. in Courant a 25 p. Cr. Agio.	
Mk. Spec.	Mk.	ßl.	Mk. Sp.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
27400	34	4	20550	256	14	128	7	64	3½	128	7
27600	34	8	20700	258	12	129	6	64	11	129	6
27800	34	12	20850	260	10	130	5	65	2½	130	5
28000	35	—	21000	262	8	131	4	65	10	131	4
28200	35	4	21150	264	6	132	3	66	1½	132	3
28400	35	8	21300	266	4	133	2	66	9	133	2
28600	35	12	21450	268	2	134	1	67	—½	134	1
28800	36	—	21600	270	—	135	—	67	8	135	—
29000	36	4	21750	271	14	135	15	67	15½	135	15
29200	36	8	21900	273	12	136	14	68	7	136	14
29400	36	12	22050	275	10	137	13	68	14½	137	13
29600	37	—	22200	277	8	138	12	69	6	138	12
29800	37	4	22350	279	6	139	11	69	13½	139	11
30000	37	8	22500	281	4	140	10	70	5	140	10
30200	37	12	22650	283	2	141	9	70	12½	141	9
30400	38	—	22800	285	—	142	8	71	4	142	8
30600	38	4	22950	286	14	143	7	71	11½	143	7
30800	38	8	23100	288	12	144	6	72	3	144	6
31000	38	12	23250	290	10	145	5	72	10½	145	5
31200	39	—	23400	292	8	146	4	73	2	146	4
31400	39	4	23550	294	6	147	3	73	9½	147	3
31600	39	8	23700	296	4	148	2	74	1	148	2
31800	39	12	23850	298	2	149	1	74	8½	149	1
32000	40	—	24000	300	—	150	—	75	—	150	—
32200	40	4	24150	301	14	150	15	75	7½	150	15
32400	40	8	24300	303	12	151	14	75	15	151	14

Aestimations und resp. Taxations Summe.	Taxations Kosten in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Contribuirende und resp. garantirte Summe.	Erster Einschuß v 1 p C Bco in Courant a 25 p. Ct. Agio.		2ter und 3ter Einschuß von ½ p. C Bco in Courant a 25 p Ct. Agio.		Einfache Zulag von ¼ p.C Bco halbjährl. in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Doppelte Zulag. von ½ p.C. Bco halbjährl. in Courant a 25 p. Ct. Agio.	
Mk. Spec.	Mk.	ßl.	Mk. Sp.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
32600	40	12	24450	305	10	152	13	76	6½	152	13
32800	41	—	24600	307	8	153	12	76	14	153	12
33000	41	4	24750	309	6	154	11	77	5½	154	11
33200	41	8	24900	311	4	155	10	77	13	155	10
33400	41	12	25050	313	2	156	9	78	4½	156	9
33600	42	—	25200	315	—	157	8	78	12	157	8
33800	42	4	25350	316	14	158	7	79	3½	158	7
34000	42	8	25500	318	12	159	6	79	11	159	6
34200	42	12	25650	320	10	160	5	80	2½	160	5
34400	43	—	25800	322	8	161	4	80	10	161	4
34600	43	4	25950	324	6	162	3	81	1½	162	3
34800	43	8	26100	326	4	163	2	81	9	163	2
35000	43	12	26250	328	2	164	1	82	—½	164	1
35200	44	—	26400	330	—	165	—	82	8	165	—
35400	44	4	26550	331	14	165	15	82	15½	165	15
35600	44	8	26700	333	12	166	14	83	7	166	14
35800	44	12	26850	335	10	167	13	83	14½	167	13
36000	45	—	27000	337	8	168	12	84	6	168	12
36200	45	4	27150	339	6	169	11	84	13½	169	11
36400	45	8	27300	341	4	170	10	85	5	170	10
36600	45	12	27450	343	2	171	9	85	12½	171	9
36800	46	—	27600	345	—	172	8	86	4	172	8
37000	46	4	27750	346	14	173	7	86	11½	173	7
37200	46	8	27900	348	12	174	6	87	3	174	6
37400	46	12	28050	350	10	175	5	87	10½	175	5
37600	47	—	28200	352	8	176	4	88	2	176	4
37800	47	4	28350	354	6	177	3	88	9½	177	3

Aestimations und resp. Taxations Summe.	Taxations Kosten in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Contribuirende und resp. garantirte Summe.	Erster Einschuß v. 1 p.C. Bco in Courant a 25 p. Ct. Agio.		2ter und 3ter Einschuß von $\frac{1}{2}$ p.C. Bco in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Einfache Zulag von $\frac{1}{4}$ p.C Bco halbjährl in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Doppelte Zulag von $\frac{1}{2}$ p.C. Bco halbjährl. in Courant a 25 p. Ct. Agio.	
Mk. Spec.	Mk.	ßl.	Mk. Sp.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
38000	47	8	28500	356	4	178	2	89	1	178	2
38200	47	12	28650	358	2	179	1	89	8½	179	1
38400	48	—	28800	360	—	180	—	90	—	180	—
38600	48	4	28950	361	14	180	15	90	7½	180	15
38800	48	8	29100	363	12	181	14	90	15	181	14
39000	48	12	29250	365	10	182	13	91	6½	182	13
39200	49	—	28400	367	8	183	12	91	14	183	12
39400	49	4	29550	369	6	184	11	92	5½	184	11
39600	49	8	29700	371	4	185	10	92	13	185	10
39800	49	12	29850	373	2	186	9	93	4½	186	9
40000	50	—	30000	375	—	187	8	93	12	187	8
40200	50	4	30150	376	14	188	7	94	3½	188	7
40400	50	8	30300	378	12	189	6	94	11	189	6
40600	50	12	30450	380	10	190	5	95	2½	190	5
40800	51	—	30600	382	8	191	4	95	10	191	4
41000	51	4	30750	384	6	192	3	96	1½	192	3
41200	51	8	30900	386	4	193	2	96	9	193	2
41400	51	12	31050	388	2	194	1	97	—½	194	1
41600	52	—	31200	390	—	195	—	97	8	195	—
41800	52	4	31350	391	14	195	15	97	15½	195	15
42000	52	8	31500	393	12	196	14	98	7	196	14
42200	52	12	31650	395	10	197	13	98	14½	197	13
42400	53	—	31800	397	8	198	12	99	6	198	12
42600	53	4	31950	399	6	199	11	99	13½	199	11
42800	53	8	32100	401	4	200	10	100	5	200	10
43000	53	12	32250	403	2	201	9	100	12½	201	9
43200	54	—	32400	405	—	202	8	101	4	202	8
43400	54	4	32550	406	14	203	7	101	11½	203	7

Aestimations und resp. Taxations Summe.	Taxations Kosten in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Contribuirende und resp. garantirte Summe.	Erster Einschuß v. 1 p.C Bco in Courant a 25 p. Ct. Agio.		2tes und 3ter Einschuß von ½ p.C. Bco in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Einfache Zulag. von ¼ p.C. Bco halbjährl in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Doppelte Zulag. von ½ p.C. Bco halbjährl. in Courant a 25 p. Ct. Agio.	
Mk. Spec.	Mk.	ßl.	Mk. Sp.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
43600	54	8	32700	408	12	204	6	102	3	204	6
43800	54	12	32850	410	10	205	5	102	10½	205	5
44000	55	—	33000	412	8	206	4	103	2	206	4
44200	55	4	33150	414	6	207	3	103	9½	207	3
44400	55	8	33300	416	4	208	2	104	1	208	2
44600	55	12	33450	418	2	209	1	104	8½	209	1
44800	56	—	33600	420	—	210	—	105	—	210	—
45000	56	4	33750	421	14	210	15	105	7½	210	15
45200	56	8	33900	423	12	211	14	105	15	211	14
45400	56	12	34050	425	10	212	13	106	6½	212	13
45600	57	—	34200	427	8	213	12	106	14	213	12
45800	57	4	34350	429	6	214	11	107	5½	214	11
46000	57	8	34500	431	4	215	10	107	13	215	10
46200	57	12	34650	433	2	216	9	108	4½	216	9
46400	58	—	34800	435	—	217	8	108	12	217	8
46600	58	4	34950	436	14	218	7	109	3½	218	7
46800	58	8	35100	438	12	219	6	109	11	219	6
47000	58	12	35250	440	10	220	5	110	2½	220	5
47200	59	—	35400	442	8	221	4	110	10	221	4
47400	59	4	35550	444	6	222	3	111	1½	222	3
47600	59	8	35700	446	4	223	2	111	9	223	2
47800	59	12	35850	448	2	224	1	112	—½	224	1
48000	60	—	36000	450	—	225	—	112	8	225	—
48200	60	4	36150	451	14	225	15	112	15½	225	15
48400	60	8	36300	453	12	226	14	113	7	226	14
48600	60	12	36450	455	10	227	13	113	14½	227	13
48800	61	—	36600	457	8	228	12	114	6	228	12
49000	61	4	36750	459	6	229	11	114	13½	229	11
49200	61	8	36900	461	4	230	10	115	5	230	10
49400	61	12	37050	463	2	231	9	115	12½	231	9

Aestimations und resp. Taxations Summe.	Taxations Kosten in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Contribuirende und resp garantirte Summe.	Erster Einschuß v. 1 p. C. Bco in Courant a 25 p. Ct. Agio.		2ter und 3ter Einschuß von $\frac{1}{2}$ p.C. Bco in Courant a 25 p. Ct. Agio.		Einfache Zulag von $\frac{1}{4}$ p.C Bco halbjährl. in Courant a 25 p Ct. Agio.		Doppelte Zulag von $\frac{1}{2}$ p.C. Bco halbjährl. in Courant a 25 p. Ct. Agio.	
Mk. Spec.	Mk.	ßl.	Mk. Sp.	Mk.	ßl.	Mk	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
49600	62	—	37200	465	—	232	8	116	4	232	8
49800	62	4	37350	466	14	233	7	116	$1\frac{1}{2}$	233	7
50000	62	8	37500	468	12	234	6	117	3	234	6
52000	65	—	39000	487	8	243	12	121	14	243	12
54000	67	8	40500	506	4	253	2	126	9	253	2
56000	70	—	42000	525	—	262	8	131	4	262	8
58000	72	8	43500	543	12	271	14	135	15	271	14
60000	75	—	45000	562	8	281	4	140	10	281	4
70000	87	8	52500	656	4	328	2	164	1	328	2
80000	100	—	60000	750	—	375	—	187	8	375	—

F.

Hülfs

zur Bestimmung der für den Saldo von ½ pro

Bco Mk. 4000	Kapit. geb.	Banco Mk. 100	— ßl. Zins.
— 3000	—	— 75	— —
— 2000	—	— 50	— —
— 1000	—	— 25	— —
— 900	—	— 22	8 —
— 800	—	— 20	— —
— 700	—	— 17	8 —
— 600	—	— 15	— —
— 500	—	— 12	8 —
— 400	—	— 10	— —
— 300	—	— 7	8 —
— 200	—	— 5	— —
— 100	—	— 2	8 —
— 90	—	— 2	4 —
— 80	—	— 2	— —
— 70	—	— 1	12 —
— 60	—	— 1	8 —
— 50	—	— 1	4 —

Tabelle

alljährlich gutzuschreibenden Zinsen

Cent Banko.

Bco. Mk.	ßl. Capit. geb.	Bco. Mk	ßl. Zins.	Pf.
30	—	—	12	
20	—	—	8	
10	—	—	4	
9	—	—	3	7 1/5
8	—	—	3	2 2/5
7	—	—	2	9 3/5
6	—	—	2	4 4/5
5	—	—	2	—
4	—	—	1	7 1/5
3	—	—	1	2 2/5
2	—	—	—	9 3/5
1	—	—	—	4 4/5
—	12	—	—	3 3/5
—	8	—	—	2 2/5
—	4	—	—	1 1/5
—	2	—	—	3/5
—	1	—	—	3/10

Fortschreitende

von den Einschüssen und Zulagen für 1000 Mk.
sen und Zinses Zinsen zu 2½ pro Cent Banco,
bis zu gänzlicher Tilgung des Contribuirenden

Bey einfachen Zulagen von ½ Procent

Banco (Artik. 22.)

Jahre nach dem Eintritt.	Einschuß.	Einfache Zulage.	Zinsen und Zinses Zinsen.		Anwachsender Saldo.	
	Mk. Bc.	Mk. Bco.	Bco. Mk.	ßl.	Bco. Mk.	ßl.
1	100	50	—	—	150	—
2	50	50	3	12	253	12
3	50	50	6	5½	360	1½
4		50	9	—	419	1½
5		50	10	8	479	9½
6		50	12	—	541	9½
7		50	13	9	605	2½
8		50	15	2	670	4½
9		50	16	12	737	—½
10		50	18	7	805	7½
11		50	20	2	875	9½
12		50	21	14	947	7½
13		50	23	11	1021	2½
14		50	25	8	1096	10½
15		50	27	7	1174	1½
16		50	29	6	1253	7½
17		50	31	5	1334	12½
18		50	33	6	1418	2½
19		50	35	7	1503	9½
20		50	37	9	1591	2½

*) Diese Tabelle kann mit leichter Mühe auf jede andere grössere
hierzu nichts weiter, als den simplen Ansatz: 10000 Mk. geben
Die Jahre in welchen das contribuirende Capital ganz oder
i. in 30. und resp. 18 Jahren kann ¼ in 48 und resp. 31 Jahren
¾ desselben getilgt werden.

Berechnung

Species contribuirenden Capitals, nebst deren Zin- und dem daraus entstehenden Anwachs des Saldo Kapitals in 69 und resp. 49 Jahren *).

Bey doppelten Zulagen von 1 Procent

Banco (Artik. 23.)

Jahre nach dem Eintritt.	Einschuß.	Doppelte Zulage.	Zinsen und Zinses Zinsen.		Anwachsender Saldo.	
	Mk. Bc.	Mk. Bco.	Bco. M.	ßl.	Bco. Mk.	ßl.
1	100	100	—	—	200	—
2	50	100	5	—	355	—
3	50	100	8	14	513	14
4		100	12	14	626	12
5		100	15	11	742	7
6		100	18	9	868	—
7		100	21	8	982	8
8		100	24	9	1107	1
9		100	27	11	1234	12
10		100	30	14	1365	10
11		100	34	2	1499	12
12		100	37	8	1637	4
13		100	40	15	1778	3
14		100	44	7	1922	10
15		100	48	1	2070	11
16		100	51	12	2222	7
17		100	55	9	2378	—
18		100	59	7	2537	7
19		100	63	7	2700	14
20		100	67	8	2868	6

oder kleinere Capital-Summe angewendet werden. Man braucht einen Saldo von 253 Mk. 12 ßl. wie viel geben z. E. 25000 Mk.? theilweise abgetragen wird, bleiben bei jedem Capital dieselbe; d. $\frac{2}{4}$, in 60. und resp. 41 Jahren $\frac{3}{4}$, und in 69, und resp. 49 Jahren

Bei einfachen Zulagen von ½ Procent Banco. (Art. 22.)

Jahre nach dem Eintritt.	Einschuß Mk. Bc.	Einf. Zul. Bc Mk.	Zins u Zins. Zins Mk Bco.	ßl.	Anwachs. Saldo. Bco. Mk.	ßl.
21		50	39	12	1680	14½
22		50	42	—	1772	14½
3		50	44	5	1867	3½
24		50	46	11	1963	14½
25		50	49	2	2063	—½
26		50	51	9	2164	9½
27		50	54	2	2268	11½
28		50	56	11	2375	6½
29		50	59	6	2484	12½
30		50	62	2	2596	14½
31		50	64	15	2711	13½
32		50	67	13	2829	10½
33		50	70	12	2950	6½
34		50	73	12	3074	2½
35		50	76	14	3201	—½
36		50	80	—	3331	—½
37		50	83	4	3464	4½
38		50	86	10	3600	14½
39		50	90	—	3740	14½
40		50	93	8	3884	6½
41		50	97	2	4031	8½
42		50	100	13	4182	5½
43		50	104	9	4336	14½
44		50	108	7	4495	5½
45		50	112	6	4657	11½
46		50	116	7	4824	2½
47		50	120	10	4994	12½
48		50	124	14	5169	10½
49		50	129	4	5348	14½
50		50	133	12	5532	10½
51=55		250	739	14	6522	8½
56=60		250	869	15	7642	7½
61=65		250	1017	—	8909	7½
66=69		200	932	5	10041	12½

Bei doppelten Zulagen von 1 Procent Banco. (Art. 23.)

Jahre nach dem Eintritt	Einschuß.	Doppelte Zulag.	Zinsen und Zinses Zinsen.		Anwachsender Saldo	
	Mk.Bc.	Bco. Mk	Bco. Mk	ß.	Bco. Mk.	ß.
21		100	71	11	3040	1
22		100	76	—	3216	1
23		100	80	6	3396	7
24		100	84	15	3581	6
25		100	89	9	3770	15
26		100	94	4	3965	3
27		100	99	2	4164	5
28		100	104	2	4368	7
29		100	109	4	4577	10
30		100	114	7	4792	1
31		100	119	13	5011	14
32		100	125	5	5237	3
33		100	130	15	5468	2
34		100	136	11	5704	13
35		100	142	10	5947	7
36		100	148	11	6196	2
37		100	154	14	6451	—
38		100	161	4	6712	4
39		100	167	13	6980	1
40		100	174	8	7254	9
41		100	181	6	7535	15
42		100	188	6	7824	5
43		100	195	10	8119	15
44		100	203	—	8422	15
45		100	210	9	8733	8
46		100	218	5	9051	13
47		100	226	5	9378	2
48		100	234	7	9712	9
49		100	242	13	10055	6

H.

Tabelle zur Uebersicht

in wie viel Jahren der Saldo zu 500 und resp. 1000 Mk. Banco und darüber anwächst, und von den Interessenten zurück verlangt werden kann.

(Art. 28. ff. 40 104.)

Contribuirendes Capital.				Bei einfachen Zulagen.		Bei doppelten Zulagen.	
2000	Mk. giebt ein Sald. v.	500	Mk. u. drüb. i.	30	Jahr.	in 18	Jahr.
2250	—	—		27	—	16	—
2500	—	—		25	—	15	—
2750	—	—		23	—	14	—
3000	—	—		21	—	13	—
3250	—	—		20	—	12	—
3500	—	—		19	—	11	—
3750	—	—		17	—	10	—
4000	—	—		16	—	9½	—
4250	—	—		15½	—	9	—
4500	—	—		15	—	8½	—
4750	—	—		14	—	8	—
5000	—	—		13	—	7½	—
5500	—	1000	u. darüb.	23	—	14	—
6000	—	—		21	—	13	—
6500	—	—		20	—	12	—
7000	—	—		19	—	11	—
7500	—	—		17	—	10	—
8000	—	—		16	—	9½	—
8500	—	—		15½	—	9	—
9000	—	—		15	—	8½	—
9500	—	—		14	—	8	—
10000	—	—		13	—	7½	—
11000	—	—		12	—	6½	—
12000	—	—		11	—	6	—
13000	—	—		10	—	5½	—
14000	—	—		9	—	5	—
15000	—	—		8	—	4½	—
20000	—	—		6	—	3	—
30000	—	—		3	—	2	—

Obrigkeitliche Bestätigung
der
vorhergehenden Verfassungs-Artikel
der Hamburgischen Credit-Casse.

Auf eingekommene, und verlesene Supplication Herrn Johann Arnold Günther, Lti. et Consorten, decretirt E. E. Rath, daß die von Herrn Supplikanten in der Anlage übergebene Verfassungs-Artikel der Credit-Casse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg, und deren Gebiet, so wie solche in Senatu verlesen, und approbirt worden, und in so ferne solche die Gerechtsame und Verbindlichkeiten der Interessenten betreffen, zu confirmiren.

Decretum in Senatu Hamburgensi, Mercurii d. 12. Mart. 1783.

N. Matsen, Dr.

V.

Erste Nachricht
an
das Publikum
über die Wirkungen der Hamburgischen Credit-Casse

vom 19ten October 1782.

(aus dem 84sten Stück der Hamburgischen Addreß-Comtoir-Nachrichten vom Jahr 1782.)

Es hat die vor zwey Monaten von den Vorstehern der Gesellschaft zur Beförderung der Künste, und nützlichen Gewerbe eröfnete Subscription zu einer Credit-Casse für die Erben, und Grundstücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet einen schnellern und ausgebreitetern Fortgang gehabt, als die Stifter dieser Anstalt jemals zu hoffen gewagt haben.

Dieser laute Beweis der allgemein anerkannten Nothwendigkeit eines solchen Instituts, und der Anwendbarkeit unserer Vorschläge benimmt uns jede Besorgniß für die künftige Dauer desselben, und berechtiget uns zu der Hofnung, daß wir unsers gros-

großen Zwecks in Wieder-Aufhelfung des Hypothekarischen Credits nicht ganz verfehlen werden.

Wir wollen hier den Inhalt der Subscriptions-Listen vom 19ten August bis zum 12ten October, so wie dieselben in der am 14ten dieses Monates gehaltenen ersten Versammlung der Genossenschaft sämmtlichen Interessenten vorgelegt worden, öffentlich bekannt machen.

Die Anzahl der eingezeichneten Erben ist in diesem Zeitraum auf 131 angewachsen, und der angegebene Capitalwerth derselben beträgt

in Petri Kirchspiel	135,600	Mk. Sp.
in Nicolai Kirchspiel	265,300	—
in Catharinen Kirchspiel	200,000	—
in Jacobi Kirchspiel	411,600	—
in Michaelis Kirchspiel	518,470	—
ausser der Stadt	110,300	—
zusammen	1,641,270	Mk. Sp.

Nur 697,950 Mk. hievon sind vorgängig bis auf wirklich erfolgte Taxation in Gemäßheit der Schoß-Summe angegeben; die übrigen 943,320 Mk. bestehen aus solchen Erben, welche von ihren Eigenthümern, weil dieselbe noch zur Zeit keine Garantie der Casse verlangen *), nach eigner Aestimation eingezeichnet worden **).

 Die

*) Glücklicher Staat, wo solche patriotische, und edle Thätigkeit unter den Bürgern herrscht!!

Herausg.

**) Da das Institut damals noch nicht seine völlige Verfassung

Die Anzahl der losgekündigten Gelder in jener ersten Classe beträgt

in Petri Kirchspiel	18,750	Mk. Sp.
in Nicolai Kirchspiel	6,500	—
in Catharinen Kirchspiel	7,700	—
in Jacobi Kirchspiel	17,000	—
in Michaelis Kirchspiel	35,600	—
ausser der Stadt		—
zusammen	85,550	Mk. Sp.

wovon aber noch viel wegfallen wird, theils durch die nothwendige Strenge der Taxation, theils dadurch, daß viele Gläubiger die Loskündigung zurücknehmen werden, wenn sie gewiß sind, daß die Credit-Casse ihnen ihre Posten garantirt, und theils dadurch, daß mancher Posten von den Mäklern annoch ohne Hülfe der Credit-Casse herbeyzuschaffen seyn wird.

sung hatte, und noch nicht von der Obrigkeit confirmirt war; so ist die schnell erfolgte Einzeichnung so vieler Interessenten der beste Beweis von dem Vertrauen, das man auf die Wichtigkeit der Stiftung sezte.

VI.

VI.

Fernerweitige Bekanntmachung
den Zweck, die Einrichtung, und den zeitherigen Fortgang der nunmehr hochobrigkeitlich bestätigten
Credit-Casse
für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg, und deren Gebiet betreffend.

Es sieht die Direction der im vorigen Jahr errichteten Credit-Casse für die Erben und Grundstücke dieser Stadt, und deren Gebiet sich nunmehr in den Stand gesezt, dem Publicum zugleich mit den zeitherigen ausgebreiteten, und wichtigen Wirkungen dieses Instituts, wovon wir bereits im 84sten Stück, der vorjährigen Addreß-Comtoir-Nachrichten eine Probe gegeben haben, *) und wovon

 wir

*) Es bestand damals (den 14ten Octob. 1782) die Anzahl der eingezeichneten Erben aus 131, und der angegebene Capital-Werth derselben betrug 1,641,270 Mk. Species.

hener Taxation in der Garantie begriffen ist, zu aller Zeit ohne Anstand gemäß seyn könne, und soll ihn dadurch von unzeitiger, und übereilter Loskündigung zurückhalten.

3) Sie soll den Besitzern der letzten, nicht in der Garantie begriffenen, und auf den Fall wenn das Erbe übereilt zum Verkauf gebracht würde, in der That mißlichen Posten eine Gelegenheit zu ihrer Rettung verschaffen, wobei sie überall keine Kosten, noch Mühwaltung haben, indem sie ihnen nach Verlauf einiger Jahre vermittelst der von dem Schuldner allmählig gesammelten Einschüsse zur Zahlung verhilft, oder doch, durch allmähligen Abtrag und Tilgung eines andern ältern Postens ihre Priorität in der Beschwerung verbessert, und ihnen auf diese Weise grössere Sicherheit verschaft.

4) Sie soll denjenigen Erben-Besitzern, welche unter dem Druck einer Zinsen-Last von 5 und mehrern Procenten schmachten, Hülfe leisten, theils dadurch, daß sie selbst ihnen das Geld zu geringern Zinsen gibt, und theils dadurch, daß sie den Gläubigern ein Antrieb wird, der vermehrten Sicherheit wegen, sich geringere Zinsen gefallen zu lassen.

5) Sie soll ein Mittel werden, den Preiß der liegenden Gründe zu verbessern, indem sie den Käufer gegen die Loskündigungen, und Prosecutionen der hypothekarischen Gläubiger in Sicherheit setzt, und auf diese Weise den Muth zum Ankauf, und die Concurrenz der Käufer vermehrt.

Um alle diese Absichten mit der möglichsten Bequemlichkeit, für jeden einzelnen Interessenten, zu erreichen, und um einem jeden die Art des Gebrauchs,

wir in der Folge noch mehr sagen werden, auch die vollständige, und bleibende Einrichtung desselben vorzulegen, so wie solche den 10ten December vorigen Jahrs von sämmtlichen Interessenten beliebt, und seitdem von E. hochw. Rath dieser Stadt hochobrigkeitlich untersucht, und demnächst untern 12ten d. Mt. approbirt, und bestätigt worden ist.

Theils für diejenigen, welche von dem Zweck, und der eigentlichen Beschaffenheit dieser Credit-Casse überall noch nicht unterrichtet seyn mögten, und theils in Rücksicht auf die zeither hinzugekommenen Erweiterungen, und Abänderungen des ersten Entwurfs, wollen wir beydes, den Zweck des Instituts, und die Einrichtung desselben, so wie sie in den nunmehr auf 9 Bogen abgedrukten Verfassungs-Artikeln enthalten ist, kürzlich auseinander setzen.

Der Zweck, und die Absicht dieser Anstalt läßt sich in folgende fünf Puncte zusammenfassen:

1) Sie soll den Eigenthümer des Erbes so viel möglich sicher stellen, daß er nicht durch Loskündigung, und Prosecution eines in seinem Erbe belegten Postens zu Grunde gerichtet werden könne.

2) Sie soll dadurch, daß sie sich für einen Theil der Beschwerung verbürgt, dem hypothekarischen Gläubiger Gewißheit geben, nicht nur, daß seine Hypothek ihm in der That hinlängliche Sicherheit verschaffe, sondern auch, daß er der Bezahlung seines Geldes, so weit dasselbe nach geschehe-

hener Taxation in der Garantie begriffen ist, zu aller Zeit ohne Anstand gemäß seyn könne, und soll ihn dadurch von unzeitiger, und übereilter Loskündigung zurückhalten.

3) Sie soll den Besitzern der letzten, nicht in der Garantie begriffenen, und auf den Fall wenn das Erbe übereilt zum Verkauf gebracht würde, in der That mißlichen Posten eine Gelegenheit zu ihrer Rettung verschaffen, wobei sie überall keine Kosten, noch Mühwaltung haben, indem sie ihnen nach Verlauf einiger Jahre vermittelst der von dem Schuldner allmählig gesammelten Einschüsse zur Zahlung verhilft, oder doch, durch allmähligen Abtrag und Tilgung eines andern ältern Postens ihre Priorität in der Beschwerung verbessert, und ihnen auf diese Weise grössere Sicherheit verschaft.

4) Sie soll denjenigen Erben-Besitzern, welche unter dem Druck einer Zinsen-Last von 5 und mehrern Procenten schmachten, Hülfe leisten, theils dadurch, daß sie selbst ihnen das Geld zu geringern Zinsen gibt, und theils dadurch, daß sie den Gläubigern ein Antrieb wird, der vermehrten Sicherheit wegen, sich geringere Zinsen gefallen zu lassen.

5) Sie soll ein Mittel werden, den Preiß der liegenden Gründe zu verbessern, indem sie den Käufer gegen die Loskündigungen, und Prosecutionen der hypothekarischen Gläubiger in Sicherheit setzt, und auf diese Weise den Muth zum Ankauf, und die Concurrenz der Käufer vermehrt.

Um alle diese Absichten mit der möglichsten Bequemlichkeit, für jeden einzelnen Interessenten, zu erreichen, und um einem jeden die Art des Gebrauchs,

brauchs, welchen er von dem Institut machen will, völlig frei zu stellen, ist dasselbe von nun an in drei verschiedene Classen vertheilt worden, so daß nunmehr ein jeder sich selbst dasjenige Verhältniß auswählen kann, welches seiner Situation, und seinen besondern Absichten vorzüglich gemäs ist.

Die erste Classe ist für diejenigen Erben-Besitzer bestimmt, welche keine Ursache haben, vor Loskündigungen besorgt zu seyn, und welche dem Institut blos in der Absicht beitreten, um sich einen allmähligen Sparpfenning zu sammeln, und auf diese Weise ihre zum Theil in theuren Zeiten angekaufte Erben allmählig, und unvermerkt wohlfeiler zu machen. Itzt gegenwärtig besteht diese Classe fast durchgehends aus wohlhabenden Mitbürgern, welche ihre Erben blos in der patriotischen Absicht eingezeichnet haben, um die Credit-Casse gleich zu Anfang ausgebreiteter, und würksamer zu machen, und denen man also alles Gute, was dieselbe bis itzt geleistet hat, und fernerhin leisten wird, vorzüglich verdanken muß.

Die Bedingungen für diese erste Classe sind folgende:

1) Ein jeder Interessent bestimmt den Werth seines Erbes nach eigenem Gutdünken.

2) Er bezahlt an die Casse:

a.) Einschuß, gleich bei dem Eintritt 1 pr. Ct. Banco von den ersten $\frac{1}{4}$ des eingezeichneten Capital-Werthes; mit Anfang des zweiten Jahrs $\frac{1}{2}$ pr. Ct.

Ct. und mit Anfang des dritten Jahrs noch $\frac{1}{2}$ pr. Ct. Nachher nichts weiter. Bei einem Erbe, welches für 20,000 Mk. Capital-Werth eingezeichnet wird, beträgt folglich dieser Einschuß im ersten Jahr 150 Mark, in zweiten 75 Mark, und im dritten gleichfalls 75 Mark Banco.

b.) Zulage, alle Himmelfarth, und alle Martini $\frac{1}{4}$, oder im Nothfall höchstens $\frac{1}{2}$ pr. Ct. Banco von den ersten $\frac{3}{4}$ des eingezeichneten Capital-Werthes. Dieses macht bei einem Erbe von 20000 Mark Capital-Werth alle halbe Jahre 37 Mark 8ßl. und höchstens 75 Mark Banco.

3) Wer diese Einschüsse, und Zulagen nicht zu rechter Zeit bezahlt, muß seine Saumseligkeit im ersten halben Jahr monathlich mit $\frac{1}{2}$ pr. Ct. und im zweiten halben Jahr monathlich mit 1 pr. Cnt. Strafe von der rückständigen Summe des Einschusses, oder der Zulage büssen. Wer ein volles Jahr in Rückstand ist, wird gänzlich von der Casse ausgeschlossen, und ihm sein bis dahin erspartes Geld, nach Abzug jener Strafe baar ausgekehrt.

4) Die Einschüsse sowohl, als die Zulagen werden dem Eigenthümer mit $2\frac{1}{2}$ pr. Ct. Banco jährlicher Zinsen, und Zinses Zinsen gut geschrieben.

5) So oft derselbe auf diese Weise einen Fond von 1000 Mark Species bei der Credit-Casse gut hat, so kann er denselben, entweder zu Tilgung eines in dem Erbe belegten Postens anwenden, oder einen Pfand-Brief von der Credit-Casse dafür verlangen, wel-

welcher jährlich mit 4 pr. Ct. Courant verzinset wird, und zu aller Zeit aufgekündigt werden kann. Dieser Fond von 1000 Mark sammlet sich früher, oder später, nachdem das Erbe groß oder klein ist. Bei einem Erbe von 20000 Mark Capital-Werth z. E. sammelt er sich bei einfachen Zulagen in 8, und bei doppelten in 4½ Jahren. Bei solchen Erben, welche weniger als 5000 Mark Capital-Werth betragen, und bei denen es folglich lange Zeit bedürfe, um einen Fond von 1000 Mark zu sammeln, kann der Saldo auf vorbeschriebene Weise zurückgefordert werden, so bald er auf 500 Mark angewachsen ist.

6) Wer nicht länger an dem Institut Theil nehmen will, kann zu jeder Zeit auf ½ Jahr zuvor geschehene Loskündigung austreten, und seinen Saldo herausnehmen.

7) Wenn ein Interessent dieser Classe wegen losgekündigter Gelder, den Beistand der Casse nötig hat, so kann er zu jederzeit in die folgende Classe übertreten.

Die zweite Classe ist für diejenigen Erben Besitzer bestimmt, welche sich durch Hülfe der Credit-Casse gegen die Loskündigungen der hypothekarischen Gläubiger in Sicherheit setzen wollen.

Die Bedingungen für diese Classe sind folgende:

1) Das einzuzeichnende Erbe wird von der Credit-Casse taxirt, und dafür, nachdem dasselbe groß, oder klein

klein ist, 1, 2 bis 3 Promille Banco Taxations-Gebühren an die Casse bezahlt. Die Taxation geschieht, in der Stadt, durch einen Zimmermeister, einen Maurermeister, und zwei Haus-Mäkler; und auf dem Lande durch zwei erfahrene Landwirthe. Die Taxatoren müssen, ein jeder besonders ihren Taxations-Bericht an die Direction einbringen, und diese nimmt alsdann die Mittelzahl ihrer Angaben für den wahren Taxations-Werth des Erbes an. Beschwerde gegen die Taxation findet nicht statt; doch kann derjenige, welcher glaubt, daß ihm durch dieselbe zu nahe geschehen sey, mit Zurücklassung der Taxations-Gebühren aus dem Institut ausscheiden, oder in die erste Classe übertreten.

2) Die Credit-Casse übernimmt, durch einen von sämmtlichen Directoren unterschriebenen, und mit dem Siegel des Instituts bekräftigten Garantie-Schein, die Garantie der ersten ¾ der Taxations-Summe dahin, daß dieselbe alle in diesen ersten ¾ begriffene Posten nach Vorschrift des Tit. V. der Verf. Art. dem Eigenthümer schaffen muß, wenn ihm dieselben losgekündigt werden, und er solche nicht anderweitig zu 4 pr. Ct. Cour. und darunter wieder herbeischaffen kann. Zu dem Ende muß derselbe die ihm geschehene Loskündigung einige Monate vor der Verfallzeit bei der Credit-Casse anzeigen, und es wird alsdann der Cassen-Vorrath, so weit er hinreicht, zu Ausbezahlung der losgekündigten Gelder angewendet. Hat die Casse mehr Geld vorräthig, als sie hierzu bedarf, so wird dasselbe denjenigen Interessenten angeboten, welche ihre Posten höher als mit 4 pr Ct. verzinsen. Die Credit-Casse nimmt überall nicht mehr als 4 pr. Ct. und kündigt ihre Posten, wenn

der

der Eigenthümer seine Zinsen, und übrige Prästanda richtig bezahlt, nicht anders auf, als in so ferne sie ihm das Geld anderweitig zu gleichen Zinsen wieder verschaft.

3) Die Garantie erstreckt sich von 5 zu 5 Jahren. Alle 5 Jahre wird das Erbe aufs neue besichtigt, und die Garantie auf anderweitige 5 Jahre renovirt, und nach Befinden erhöht, oder heruntergesetzt. Wer eine merkliche Verbesserung mit seinem Erbe vornimmt, kann dasselbe auch vor Ablauf der 5 Jahre in der Garantie erhöhen lassen.

4) Die Einschüsse und Zulagen dieser Classe sind eben dieselben, welche von den Interessenten der ersten Classe entrichtet werden, und werden dem Eigenthümer gleichfalls mit $2\frac{1}{2}$ pr. Ct. Banco Zinsen und Zinses Zinsen gut geschrieben. Auch können die Interessenten dieser Classe entweder freiwillig, oder vermöge einer deshalb mit den hypothekarischen Gläubigern besonders getroffenen Verabredung, sich zu einem noch grössern Beitrag verbinden, und haben alsdann die Aussicht, daß ihr Saldo um so viel früher zu dem, zur Tilgung eines Theils der Beschwerung erforderlichen Fond 1000, und resp. von 500 Mark Species anwächst.

5) Die Rückstände, nebst der bei der ersten Classe festgesetzten Strafe des Rückstandes werden von den säumigen Zahlern durch rechtliche Hülfe beigetrieben.

6) So oft der Eigentühmer einen Saldo von 1000 und bei Erben, welche weniger als 5000 Mark

Ca=

Capital = Werth betragen, so oft er einen Saldo von 500 Mark Species bei der Casse gut hat, wird mit demselben auf die in den Verf. Art. näher bestimmte Weise ein gleich großer Posten aus der Beschwerung des Erbes getilgt, und die jüngern hypothekarischen Gläubiger steigen alsdann um eben so viel in der Priorität, als der getilgte Posten beträgt.

7) Wer an dem Institut nicht länger Antheil nehmen will, kan zu aller Zeit mit Ablauf der 5 Garantie = Jahre aus demselben austreten. Hat die Credit=Casse einen, oder mehrere Posten in seinem Erbe belegt, so muß er dieselben vor dem Austritt zurückzahlen.

Die dritte Classe ist für diejenigen bestimmt, welche noch zur Zeit kein eigenes Erbe besitzen, sondern sich den künftigen Ankauf desselben, durch Hülfe der Credit = Casse erleichtern wollen.

Die Bedingungen für diese letzte Classe sind folgende:

1) Die Interessenten können das Capital, für welches sie contribuiren wollen, nach eigener Willkühr bestimmen.

2) Die entrichtete Einschüsse und Zulagen in eben der Proportion, wie die Mitglieder der beiden ersten Classen, und es werden ihnen dieselben auf gleiche Weise mit Zinsen, und Zinses = Zinsen gutgeschrieben.

3) Wenn sie ein eigenes Erbe kaufen, so können sie mit demselben nach Gutdünken in die erste, oder in die zweite Classe übertreten, und es wird der Sal-

do, den sie bei der Casse gut haben, alsdann auf die Conto dieses Erbes transferirt.

4) Wollen sie ein Erbe kaufen, worin ein oder mehrere Posten losgekündigt sind, so können sie dasselbe auf Verlangen vor dem Verkauf von der Credit-Casse taxiren lassen, und schon vorgängig Gewißheit erhalten, in wie fern die Casse ihnen den losgekündigten Posten auf Nothfall verschaffen kann, oder nicht.

5) Wenn ihr Saldo, ohne daß sie ein Erbe ankaufen, auf 1000, und resp. 500 Mark Banco anwächst, so können sie denselben auf die vorhin bei der ersten Classe erwähnte Weise in einen mit 4 pr. Ct. zu verzinsenden Pfand-Brief verwandeln.

6) Mit dem freiwilligen Austritt hat es ganz die Bewandniß, wie bei der ersten Classe.

So viel von der innern Einrichtung des Instituts. Was das Aeussere, die Administration, und Verwaltung desselben betrift, so beruht dieselbe auf folgende Grundsätze:

1) Die Direction besteht aus 7 Interessenten, welche von der ganzen Genossenschaft durch Mehrheit der Stimmen zu diesem Geschäfte erwählt werden. Von diesen Directoren tritt jährlich einer ab, und es wird alsdann ein andrer durch Mehrheit der Stimmen in seine Stelle erwählt.

2) Die Administrations-Kosten werden mit den eingekommenen Taxations-Gebühren, Strafgel-

dern, Zinsen rc. so viel möglich bestritten, und übrigens zu Ende des Jahrs, unter sämmtliche Interessenten aller drei Classen pro rata der von ihnen eingezeichneten Kapitalien repartirt.

3) Alle Quartal wird eine ordentliche Versammlung der Interessenten gehalten, und denselben der Zustand des Instituts vorgelegt.

4) Zu Ende des Jahrs werden die Bücher, und die Bilanz des Instituts durch 5 von den Interessenten hierzu erwählten Revisoren nachgesehen, und quittirt, und wenn dieses geschehen, der Capital-Zustand des Instituts öffentlich bekannt gemacht.

5) Zusätze und Abänderungen der Verfassungs-Artikel können nicht anders vorgenommen werden, als in einer öffentlichen Versamlung sämmtlicher Interessenten.

6) Alle wider Vermuthen entstehende Rechts-Händel sind lediglich der aussergerichtlichen Erkenntniß Ew. Hochw. Raths unterworfen.

Dieses nun sind die Haupt-Grundsätze, worauf das gegenwärtige Credit-Institut beruht. Zwar sind wir nie in Abrede, daß nicht noch immer Fälle übrig bleiben sollten, in welchen die Credit-Casse dem verarmten Eigner eines gar zu hoch beschwerten Erbes keinen Rath schaffen kann. Aber das kann dem Institut nie zur Last kommen; eben so wenig als es vernünftigen Leuten jemals eingefallen ist, den Arzt deshalb für überflüßig zu halten, weil es Kranke giebt, denen er nicht helfen kann. Genug, daß, wenn er nicht hilft, die Schuld

 nicht

nicht an ihm liegt, sondern an der Krankheit und daß er keinen Kranken hülflos läst, der noch Kräfte zum Leben, und zur Genesung hat, Kräfte, welche ohne seinen Beitritt, unter der Gewalt der Krankheit hätten] erliegen müssen. Demjenigen kann die Credit-Casse freilich nicht helfen, dessen Erbe so sehr über Werth beschwert ist, daß die letzten Gelder bei dem Verkauf auf keine Weise, und selbst alsdann nicht gerettet werden können, wenn der Gläubiger sich erklärt, sie dem Käufer mehrere Jahre lang ohne Loskündigung lassen zu wollen, und dessen Umstände zugleich so zerrüttet sind, daß er nicht einmal die Zinsen, und die nöthigen Unterhaltungs-Kosten aufbringen, geschweige denn auch nur den kleinsten Theil des Capitals abtragen kann. Dieser kann begreiflicher Weise weder Einschüsse noch Zulagen bezahlen; ist aber auch alsdann in einer solchen Lage, wo ihn überall nicht ein vorgestrecktes, sondern nur ein geschenktes Capital retten kann; und eine Hülfleistung dieser Art wird doch Niemand von einem Credit-Institut erwarten!

Gesetzt aber dieser Eigenthümer, dessen Erbe wirklich über Werth beschwert ist, sey noch wohlhabend genug um ausser den Zinsen und Unterhaltungs-Kosten nach einem jährlichen Sparpfenning zur Abbezahlung der letzten Gelder zurücklegen zu können; dann ist er in dem Fall, wo er Rettung von der Credit-Casse erwarten kann. Freilich garantirt diese ihm die letzten Gelder nicht; aber mit den letzten Geldern hat es auch am wenigsten Noth. Der letzte Gläubiger wird eben weil sein Posten gefährlich steht, lieber den allmählichen Abtrag abwarten, als das Erbe zum Verkauf, und

sich

sich um sein Geld bringen. Eben so wird er die Mühe, diesen Abtrag bei Kleinigkeiten einzusammeln, lieber der Credit=Casse überlassen, und zuletzt von ihr auf einmal die volle Summe nehmen, als daß er sich selbst mit der Einhebung von 100, und weniger Mark befassen sollte, die ihm nur zur Last stehen, weil er solche kleine Posten nicht wieder unterbringen kann. Oft ist auch der letzte Gläubiger schon zufrieden, und gesichert, wenn sein Posten nur um 1000, oder einige 1000 Mark in der Priorität verbessert wird. Bei blosem Privat=Abtrag eines ältern Postens kann er auf diese Verbesserung nie mit Sicherheit rechnen; denn, wie soll er erfahren, wie es mit dem allmähligen Abtrag fortgeht, und wie soll er verhüten, daß der Eigenthümer den abgetragenen Posten nicht wieder anderweitig aufnehme, oder denselben anstatt ihn zu tilgen, auf seinen, oder der seinigen Namen schreiben lasse? die Credit=Casse hingegen sichert ihn hierwider in allen Stücken.

Hauptsächlich aber ist der bedrängte Eigenthümer doch von nun an, gegen die Loskündigungen der garantirten Gläubiger völlig gesichert; und diese Sicherung ist ihm wichtiger, als man vielleicht auf den ersten Anblick glauben wird. Diese, die ersten, und die mitleren Gläubiger sind es, bei denen der Eigenthümer am meisten Gefahr läuft. Nicht leicht bringen die letzten Gläubiger ein Erbe zum Verkauf, weil sie ihr eignes Geld bei dieser Operation aufs Spiel setzen. Aber nur gar zu leicht lassen sich, wenn jene Geld haben wollen und der Eigenthümer es nicht schaffen kann, auch die ältern Gläubiger aus unzeitiger Besorgniß für eigene Sicher-

 heit,

heit gleichfalls zur Loskündigung verleiten, oder drohen wenigstens mit derselben, um höhere Zinsen zu erpressen. Selten wird unter diesen Umständen der Eigenthümer im Stande seyn, das losgekündigte Geld anderweitig herbei zu schaffen, weil nun ein jeder Disponent Bedenken trägt, sein Geld auf eine Hypothek zu wagen, die der bisherige Gläubiger für mißlich hielt, und daher loskündigte. Er wird also gerne Zinsen geben, so viel man haben will, und wenn dem ohngeachtet der Gläubiger auf die Bezalung des Capitals besteht, dem Verkauf seines Erbes auf keine Weise ausweichen können; wobei alsdann der Prosequent vielleicht, (und weil die Auszalung des losgekündigten Posten die meisten Käufer abschrecken wird, vielleicht auch er nicht einmal) sein Geld retten, der letzte Gäubiger aber das seinige ohne Rettung verlieren, und der Eigenthümer an den Bettelstab kommen wird. Es ist dies mehr oder weniger, die traurige Geschichte aller der unglücklichen, die seit 10, und mehrern Jahren von ihren Erben sind vertrieben worden, und würde, wenn dem Uebel nicht Einhalt geschähe, auch eben so gewiß die nicht weniger traurige Geschichte der Zukunft seyn.

Weit entfernt also, daß die Beiträge, welche die Credit-Casse ihren Interessenten auflegt, zu hoch und drückend wären, ist im Gegentheil, wie die Erfahrung bereits gelehret hät, nichts gewisser, als daß mancher Eigenthümer dieses Mittel blos desfalls mit offenen Armen ergreift, weil es bisher an übermäßigen Zinsen, und Extra-Geschenken eben so viel, und noch mehr mit Freuden bezahlte, um nur vor den fürchterlichen Loskündigungen sicher zu seyn.

Und

Und doch waren diese übermäßige Zinsen, und diese Extra-Geschenke für den, der sie ausgeben mußte, auf immer verlohren, und seine Umstände blieben von einem Jahr zum andern in gleicher Bedrängniß. Dagegen das halbe oder ganze Procent, was er an die Credit-Casse bezahlt, keineswegs für ihn verloren ist, sondern ein Fond wird, der ihm den ruhigen Besitz des Seinigen sichert, seine Umstände allmählig verbessert, und sein Erbe nach einiger Zeit in den Stand setzt, daß er, und seine Nachkommen den Ertrag desselben in ungestörter Sicherheit geniessen können.

Wir können diese Betrachtungen über die Anwendbarkeit dieses Credit-Instituts nicht besser rechtfertigen, als durch Beifügung einer fortgesetzten Nachricht von dem weitern Fortgang desselben und von demjenigen Guten, was schon jetzt zu Anfang durch dasselbe wirklich geleistet worden. Es vermehrt sich nemlich die Anzahl der Interessenten, und die Capital-Summe des Instituts von Tag zu Tag; doch können wir beide nicht eher mit hinlänglicher Genauigkeit angeben, als nach erfolgten Abschluß der Bücher. Der erste Einschuß von den zeitherigen Interessenten ist zwischen Martini und Weynachten eingekommen, und in eben dieser Zeit ist die Taxation der in die zweite Classe eingezeichneten Erben vorgenommen worden, so daß wir uns in den Stand gesetzt sahen, unsern Mit-Interessenten noch im vorigem Jahr die völlige Einrichtung des ganzen Instituts vorzulegen, und bereits auf Weinachten mit Auszahlung der losgekündigten Gelder den Anfang zu machen. Die Anzahl der in den 53 Erben, aus welchen dermalen die zweite Classe besteht,

steht, losgekündigten, und auf Weinachten fälligen Gelder, belief sich der ersten Angabe nach auf 80,000 Mark Species, und darüber. Von diesen Aufkündigungen sind für mehr als 70,000 Mark auf interponirte Garantie der Credit-Casse zurückgenommen worden, und 10000 Mark, welche wir durch die ersten Einschüsse der schon eingetretenen Interessenten in Händen hatten, waren mehr als hinreichend, um diejenigen Gläubiger zu befriedigen, welche ihr Geld bereits zu anderweitigem Gebrauch bestimmt hatten; so daß durch jene Zurücknehmung der Aufkündigungen sowohl, als durch die Auszahlung dieser 10000 Mark der sonst unvermeidlichen Achterfolgung verschiedener Erben glücklich gewehrt worden. Ein auffallender, und überzeugender Beweiß, wie viel sich mit einem Credit-Institut dieser Art ausrichten lasse, wenn dasselbe so glücklich ist, sich gleich zu Anfang das Zutrauen des Publikums zu erwerben.

Wir halten es für unsere Pflicht, diesen glücklichen Fortgang des Instituts öffentlich bekannt zu machen, und werden auch künftighin in dieser Bekanntmachung fortfahren. Ganz gewiß wird diese offene Verwaltung, und das schon oben angeführte Beispiel des grösten Theils der ersten Classe auch fernerhin für manchen wohlhabenden, und patriotisch denkenden Mitbürger ein besonderer Antrieb werden, diese Anstalt jetzt, da sie nunmehr in würklichen Gang gesetzt, und von einer hohen Obrigkeit gebilligt, und bestätigt worden ist; durch seinen Beitritt thätig zu unterstützen, damit auf diese Weise die Kräfte derselben, und die davon zu erwartende Hülfleistung immer ausgebreiteter, und durch diese Ausbreitung die Wirkungen für das Wohl des Ganzen eben so heilsam,

und

und einleuchtend werden mögen, als sie es bereits itzt für das Wohl einzelner Familien sind.

Zum Behuf der Interessenten, und derer, die dem Institut fernerhin beizutreten gewilligt sind, wollen wir schließlich noch folgende ökonomische Nachrichten anhängen.

Das Verwaltungs-Comtoir der Credit-Casse, bleibt wie bisher, auf dem Neuenwall, und steht alle Sonnabend von 10 bis 12 Uhr offen.

Die Einzeichnung der Interessenten kann zu jeder Zeit geschehen. Man meldet sich deshalb entweder des Sonnabends im Verwaltungs Comtoir, oder bei dem Protokollisten des Instituts, Johann Justus Schacht, wohnhaft beim Alsterthor; imgleichen bei den Mäklern, Stiller, Buhrmann, von der Meden, M. P. und P. J. Krüger und A. Brandt, auch allenfalls bei einem der unterzeichneten Directoren.

Es werden keine Gelder an das Institut ausbezahlt, als gegen Empfang einer gedruckten, und von den jedesmahligen zwei ersten Directoren unterschriebenen Quittung. Für die Ausfertigung eines Original-Garantie-Scheins sowohl als einer Copie desselben muß 12 ßl. an den Protocollisten erlegt werden. Des Cassen-Läufers Gebühr ist 4 Schil. für jede Quittung, die er eincaßirt. Wer dem Cassefführenden Director die Einschüsse und Zulagen binnen 14 Tagen nach der Verfallzeit ins Haus bringt, hat überall keine Eincaßirungs-Gebühr zu bezahlen.

Die Verfassungs-Artikel sammt den dazu gehörigen Tabellen sind in Hoffmanns Buchhandlung auf dem Nesso auf dem Addreß-Comtoir und in den

 Zei-

Zeitungsladen geheftet für 8 Schil. zu haben. Diejenigen Interessenten des Instituts, welche sich die im vorigen Jahr gedrukten Fundamental-Artikel angeschaft haben, können dieselben des Sonnabends ans Verwaltungs-Comtoir zurückliefern, und dagegen ein Exemplar der Verfassungs-Artikel unentgeltlich abfordern lassen.

Hamburg den 26 März 1783.

J. A. Günther. Lt.
R. Stauber.
G. C. Enderes.
J. H. Otte. jun.
J. G. Büsch. Prof.
J. M Hudtwalker.
F. C. Gräpel.

D. Z. Directoren der Credit-Casse für die Erben, und Grundstücke.

VII.

VII.

Nachricht

für hiesige und auswärtige Disponenten,

die Anleihen

der hiesigen Hochobrigkeitlich bestätigten

Credit - Casse

für

die Erben und Grundstücke

auf Pfandbriefe und Annuitäten betreffend.

vom September 1783.

Es gelangen an die Direction der im vorigen Jahr errichteten, und seitdem von E. Hochweisl. Rath dieser Stadt Hochobrigkeitlich bestätigten Credit-Casse für die Erben und Grundstücke der Stadt Hamburg und deren Gebiet sehr viele Anfragen von hiesigen sowohl, als auch schriftlich von auswärtigen Capitalisten, was es mit den in den öffentlichen Blättern bekannt gemachten Anleihen dieser Credit-Casse auf Pfandbriefe für eine nähere Bewandniß habe, und worin eigentlich die Sicherheit bestehe, welche dieselbe den Inhabern der un-

unter ihrem Siegel und der Directoren Unterschrift ausgestellten Pfandbriefe zu verschaffen im Stande sey.

Endesbenannte Directoren dieses Instituts halten es für ihre Pflicht, diese Anfragen jedesmal nach Möglichkeit zu beantworten; zugleich aber glauben sie, daß eine öffentliche Erklärung der beste Weg seyn werde, die verlangte Antwort allen denjenigen, welche sie intereßiren kann, zur Wissenschaft zu bringen.

Die Pfandbriefe, worauf die Credit-Casse vor der Hand zu aller Zeit Gelder annimmt, sind bereits den Verfassungs-Artikeln unter dem Buchstaben C. in legaler Form beigedrukt. Wir wiederholen dieselben in der Anlage A. ihrem ganzen Inhalt nach, und wollen unter Hinweisung auf dieses Formular zuerst über die Sicherheit der angewiesenen Hypothek, und dann über die Berechnung des Zinsen-Fußes die nöthigen Erläuterungen beifügen.

Die Credit-Casse verpfändet ihren Gläubigern ihr ganzes gegenwärtiges und zukünftiges Vermögen. Dieses Vermögen sammelt sich aus den Einschüßen und Zulagen der Interessenten. Die Einschüße betragen 2 pr. Ct. von den garantirten ersten $\frac{3}{4}$ des Taxations-Werthes der eingezeichneten Grundstücke d. i. von den bisher eingezeichneten Erben, deren Capital-Werth sich zusammen etwa auf 2 Millionen belaufen mag, ungefähr 30,000 Mk. Banco. Die Zulagen betragen halbjährig $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ pr. Ct. Bco. folglich von dem genann-

nannten Capital-Werth alle Jahre 7500 bis 15000 Mark Banco. Jene Einschüsse sowohl, als diese sichre halbjährige Einnahme vergrößern sich von einem Termin zum andern, in eben der Masse, worin das Institut selbst, und die Anzahl der Interessenten zunimmt. Aus diesen Einschüßen und Zulagen nun, und aus den Geldern, die der Casse auf Pfandbriefe angeliehen werden, sammelt sich das auf den Namen der Credit-Casse belegte und fernerhin zu belegende Capital, welches gegenwärtig bereits aus 35,600 Mk. Species, d. i. aus der Einnahme von 3 Quartalen, besteht, und immerfort mit jedem Quartal *) genau um so viel sich vermehret, als die jedesmalige Einnahme des Quartals beträgt; indem alles Geld, sowohl die eingegangenen Einschüße und Zulagen, als auch die auf Pfandbriefe eingekommenen Anleihen, vorläufig an die bei hiesiger Banco zu diesem Endzweck aufgenommene Conto der Credit-Casse abgeschrieben werden, zu Ende eines jeden Quartals aber der ganze vorhandene Geld-Vorrath in den von der Credit-Casse taxirten und garantirten Grundstücken der Interessenten **) zu 4 pr. Ct. Cour. von Spec. belegt wird. Alle derge-

*) Auf instehenden Michaelis werden abermals 15,000 Mk. belegt werden, mithin der ganze Fond auf 50,000 Mk. anwachsen.

**) Die Taxation wird durch sachkundige Männer mit aller Strenge vorgenommen, und alle fünf Jahre wiederholt. Nur die ersten $\frac{3}{4}$ des Taxations-Werthes werden in die Garantie genommen, und folglich auch keine Gelder anders belegt, als in diesen ersten $\frac{3}{4}$ S. Verf. Art. 48 ff. und 62 ff.

gestalt ausbezahlte Gelder werden in den Stadt- und Land-Rente-Büchern auf den Namen der Credit-Casse für die Erben und Grundstücke versichert, und auf diese Weise die öffentliche Hypothek für dieselben in rechtlicher Form constituirt.

Alle diese Posten nun haften in solidum für einen jeden von der Credit-Casse ausgestellten Pfandbrief, und es ist folglich überall keine Möglichkeit, daß das der Credit-Casse angeliehene Capital jemals verlohren gehen könne. Dabei hat der Inhaber des Pfandbriefs den doppelten grossen Vortheil, den ihm die einzelne Hypothek eines Grundstückes nie verschaffen kann, er ist 1. sicher, daß ihm die Zinsen auf den Verfalltag prompt bezahlt werden, und er ist 2. sicher, daß er sein Capital, wenn er dasselbe zurück verlangt, zu jeder Zeit ohne Anstand bekommen könne.

Uebrigens geschieht die Administration des Instituts mit möglichster Publicität, damit ein jeder sich von der pünktlichen Befolgung der oben festgestellten Grundsätze mit eignen Augen überzeugen könne. Zu Ende eines jeden Jahres nemlich erwählen die Interessenten aus ihren Mitteln fünf Revisoren, bei welcher Wahl die Directoren, damit die ganze Verwaltung um desto unpartheiischer geprüft werden könne, überall kein Stimmrecht haben. Diesen werden Bücher, Bilanz, und Original-Extracte aus den Stadt- und Land-Rente-Büchern (als Documente der für die belegten Gelder wirklich constituirten öffentlichen Hypothek) vorgelegt, und alsdenn der ganze Vermögens-Zustand des Instituts in den Zeitungen öffentlich bekannt gemacht.

So viel von der innren Sicherheit des Instituts, und von der Verwendung der Einnahme und der Anleihen. Nun vom Zinsenfuß.

Der Zinsenfuß, den das Institut giebt, ist eben der, den es von seinen Debitoren wieder nimmt, nemlich 4 pr. Ct. Courant von Species. Will jemand die Zinsen in eben der Geldsorte haben, worin das Capital besteht, so wird ihm auch darin gewillfahrt; doch ist alsdenn der Zinsenfuß 3 Procent in der Münzsorte des Capitals, und wir nehmen in diesem Fall die Anleihe sowohl in Hamburger Banco, als in Hamburger Courant, auch von Auswärtigen auf Verlangen in vollwichtigen Ducaten, welche bei der Ausgabe sowohl, als bei der Einnahme zu 6 Mk. oder zu 96 ßl. Banco gerechnet werden. Die Zinsen werden den Inhabern der Pfandbriefe alle Jahre gegen Einlieferung einer gedrukten und unterschriebenen Quittung (wovon die Formulare im Verwaltungs-Comtoir der Credit-Casse abgefordert werden können) von dem cassenführenden Director ausbezahlt.

Auch für diejenigen, welche eine Anleihe auf Annuitäten *) lieber wählen, als eine Anleihe auf sim-

*) Annuitäten sind bekanntlich eine solche Anleihe, wo das Capital in einer bestimmten Anzahl von Jahren Terminweise und dergestalt abgetragen wird, daß der Creditor jährlich zugleich mit den Zinsen einen gewissen Theil des Capitals zurück erhält. Die angehängten Tabellen werden alles deutlich machen. Diese besonders in England und Frankreich sehr bekannte Art der Anleihe ist dem Creditor auf mehr als eine Weise

simple Zinsen, ist durch eine erst neuerlich getroffene Beschliessung sämmtlicher Interessenten dahin gesorgt worden, daß ihnen zwischen 10 bis inclusive 30jährigen Annuitäten die Wahl offen steht, und zwar zu den Zinsenfuß von $3\frac{1}{4}$ pr. Ct. in der Münzsorte des

Ca=

se vortheilhaft. Ein Mann von 55 Jahren z. E. giebt einen Theil seines Vermögens auf 30 jährige Annuitäten, so hat er bis in sein 85stes Jahr eine jährliche Einnahme von $5\frac{1}{2}$ pr. Ct. Banco von Banco, ohne daß er dadurch — denn eben dies ist der Unterschied zwischen Annuitäten und Leibrenten — sein Vermögen auf den Fall, da er früher sterben solte, seinen Erben entzieht, welche vielmehr auch nach seinem Tode die volle Jahrrente bis zu Ablauf des Contractes zu genießen haben. Oder ein Mann von 30 Jahren giebt einen Theil seines Vermögens auf 10 jährige Annuitäten, weil er nach Ablauf dieser 10 Jahre eines bessern Auskommens gewis ist, so hat er diese 10 Jahre über die sichre Einnahme von beynahe 12 pr. Ct. Banco von Banco. Oder ein Mann, der von seinen Renten lebt, belegt 50,000 Mk. Banco auf 20 jährige Annuitäten, so weis er, daß ihm ausser den jährigen Zinsen, die er zu seinem Auskommen verwendet, alle Jahr 1800 Mk. Banco und darüber vom Capital zurück bezahlt werden. Er ist also sicher, jährlich 1800 Mk. Banco baares Geld vor irgend ein unvorhergesehenes Bedürfniß in Händen zu haben, welche er auf den Fall, daß er sie nicht gebrauchen solte, sogleich wieder aufs neue darlegen kann. Nicht zu gedenken, daß die einzelnen Zinsen=Coupons (s. Anlage C.) von einem solchen soliden Institut sehr leicht, und leichter, als andere

dere

Capitals, d. i. in Banco von Banco, in Cour. von Courant, und in Duc. von Ducaten *).

dere Arten von Obligationen, welche erst losgekündiget werden müssen, zu veräußern sind.

*) $3\frac{1}{4}$ pr. Ct. Banco von Banco macht nach dem Hamburgischen Münzfuß, (d. i. 34 Mk. Cour. auf die Mk. fein von 27 Mk 12 ßl. Banco gerechnet) eben so viel, als 4 pr. Ct. Cour. von Banco — 3 Mk. 4 ßl. Banco nehmlich betragen nach dieser Berechnung in Cour. 3 Mk. 15 ßl. $8\frac{60}{111}$ Pf. d. i. 4 Mk. weniger $3\frac{51}{111}$ Pfennig.

Dies giebt folgende Progression nach der verschiedenen Anzahl der Jahre:

Annuitäten					
auf 30 Jahre	geben eine Jahrrente v.	5 Mk.	4 gl.	3 Pf. d. i. v. circa	$5\frac{1}{4}$ p.C.
29	—	5	6	—	$5\frac{3}{8}$
28	—	5	7	11	$5\frac{1}{2}$
27	—	5	9	11	$5\frac{5}{8}$
26	—	5	12	1	$5\frac{3}{4}$
25	—	5	14	6	$5\frac{7}{8}$
24	—	6	1	—	$6\frac{1}{16}$
23	—	6	3	10	$6\frac{1}{4}$
22	—	6	6	11	$6\frac{7}{16}$
21	—	6	10	4	$6\frac{5}{8}$
20	—	6	14	1	$6\frac{7}{8}$
19	—	7	2	2	$7\frac{1}{8}$
18	—	7	6	10	$7\frac{7}{16}$
17	—	7	12	—	$7\frac{3}{4}$
16	—	8	1	10	$8\frac{1}{8}$
15	—	8	8	6	$8\frac{1}{2}$
14	—	9	—	1	9
13	—	9	8	10	$9\frac{9}{16}$
12	—	10	3	2	$10\frac{3}{16}$
11	—	10	15	4	11
10	—	11	14	—	$11\frac{7}{8}$

Nach Ablauf der benannten Jahre hat alsdenn der Creditor überall nichts weiter an die Credit-Casse zu fordern, weil ihm sein Capital während dieser Zeit allmählig abgetragen worden ist. Zum Beweise der richtigen Berechnung der Annuitäten lassen wir diesem Aufsatz in der Anlage D. eine durch Herrn von

Dra-

Orakeln entworfene dreyfache Tabelle beydrucken, für 10jährige, 15jährige und 30jährige Annuitäten von 10,000 Mk. Capital, woran ein jeder sehen kann, wie sich Capital und Zinsen in den bestimmten Jahren mit der zugesicherten Annuität richtig compensirt. Nach Vorschrift dieser Tabelle kann sich ein jeder die Bilanz für ein größeres oder kleineres Capital, oder für die hier nicht berechneten Zwischen-Jahre mit leichter Mühe selbst entwerfen.

Einem jeden, welcher von dieser Anleihe auf Annuitäten Gebrauch machen will, wird über das angeliehene Capital der in der Anlage B. beigefügte Original-Annuitäten-Brief, und so viele Zinsen-Coupons, als die Annuität Jahre enthält (s. Anlage C.) ausgefertigt. Die Jahrrente wird jährlich an denjenigen ausbezahlt, der den Zinsen-Coupon vorzeigt und zurück liefert, jedoch muß dieselbe immer vor Ablauf eines Jahrs nach dem Verfalltag abgefordert werden, widrigenfalls der Zinsen-Coupon, und die darin verschriebene eines Jahres Rente der Credit-Casse (als welche sich nur durch diese Einrichtung gegen alle Verfälschung der Zinsen-Coupons sicher stellen kann) völlig und dergestalt verfällt, daß wegen derselben überall kein weiterer Anspruch an die Credit-Casse statt findet. Mit dem Zinsen-Coupon des lezten Jahres muß zugleich der Original-Annuitäten-Brief zurückgeliefert werden.

Uebrigens bleibt die Anleihe auf Pfandbriefe sowohl, als auf Annuitätenbriefe so lange offen, als die Direction Gelegenheit hat, die angelie-

henen Gelder in den garantirten Grundstücken zu 4 pr. Ct. Cour. von Banco mit Sicherheit unterzubringen. Noch zur Zeit wird uns diese Gelegenheit niemals fehlen, denn es sind noch immer der Eigenthümer genug in Hamburg, welche ihre völlig sichern, oft sogar ihre ersten Gelder, mit 5 pr. Ct. Cour. von Banco und darüber verzinsen müssen, und denen daher jede Gelegenheit, wo sie dieselben zu 4 pr. Ct. erhalten können, von Herzen willkommen ist. Aus diesem Grunde vermehrt sich die Anzahl der neuen Interessenten unserer Credit-Casse, welche die Wohlthätigkeit dieses Instituts nun bereits an so vielen ihrer Mitbürger bewiesen sehen, noch immer fest mit jedem Tage. Und aus eben diesem Grunde vermehrt sich die Gelegenheit das Geld durch verfassungsmäßige Anlehnung auf ¾ des taxirten Werths der eingezeichneten Häuser und Grundstücke sicher unterzubringen, in eben dem Maße, worin sich der Geldvorrath selbst vermehrt. Unser Institut kann mit Sicherheit bestehen, auch wenn uns keine Anleihen gebracht werden; aber sein Flor wird ausgebreiteter, seine Wohlthätigkeit allgemeiner, je mehr der Anleihen sind. Die bisher auf Pfandbriefen angenommenen Capitalien haben insonderheit dazu gedient, die Direction in den Stand zu setzen, daß sie die Einsammlung der verfassungsmäßigen Einschüße für die erste Zeit mit mehrerer Nachsicht betreiben, dennoch aber die aufgekündigten Capitalien, welche in der Garantie der Credit-Casse standen, mit einer Promptitude hat abtragen können, welche manchen Disponenten unerwartet war. Und warum sollten wir nicht hoffen, nicht beinahe mit Gewißheit

heit drauf rechnen dürfen, daß sich in wenig Jahren der Grundsatz allgemein festsetzen werde: Wer sein Geld bei der Credit-Casse belegt, geht in Absicht des Capitals sowohl als der Zinsen weit sichrer, als wer sein Geld auf einzelne Haus- und Landposten giebt? Und wer Gelder von der Credit-Casse in sein Erbe oder Grundstück bekommt, steht sich besser, als wer es von Privat-Gläubigern sucht; denn er ist sicher, daß die Credit-Casse ihm ihre Posten niemals aufkündigt, und ihre Zinsen niemals erhöht, so lange er Einschüße und Zinsen richtig bezahlt, und so lange er das Erbe in baulichem Stande erhält.

Diejenigen, welche von der ganzen Einrichtung der Credit-Casse eine nähere Nachricht verlangen, verweisen wir auf die den 10ten December 1782 beliebten, und unterm 12ten März dieses Jahrs von E. Hochw. Rath dieser Stadt hochobrigkeitlich bestätigten Verfassungs-Artikel, 9 B. 4to, wovon noch geheftete Exemplare à 8 ßl. und auf die im März d. J. erschienene fernerweitige Bekanntmachung, den Zweck, die Einrichtung und den zeitherigen Fortgang der Credit-Casse betreffend, wovon gleichfalls noch Exemplare à 1 ßl. in Hofmanns Buchhandlung, auf dem Addreß-Comtoir und in den Zeitungsladen zu haben sind.

Der etwanigen Anleihen wegen meldet man sich des Sonnabends morgends zwischen 10 und 12 Uhr im Verwaltungs-Comtoir, auch allenfalls bei einem der unterzeichneten Directoren.

 Alle

Alle auswärtige Correspondenz wird gefälligst an mit unterzeichneten Licentiat Günther addreßirt.

J. A. Günther, Lt.
R. Stauber.
G. C. Enderes.
J. H. Otte.
J. G. Büsch, Prof.
J. M. Hudtwalker.
F. C. Gräpel.

D. Z. Directoren der Credit=Casse für die Erben und Grundstücke.

Anlagen

A.

Pfand-Brief.

Das Formular ist in den Verfassungs-Artikeln unter der Beilage C enthalten. Daher es hier nicht wieder abgedruckt worden ist.

B.

Annuitäten-Brief.

„Wir unterschriebene Directoren der Credit-Casse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet, urkunden und bekennen hiermit für uns und unsere Nachfolger an der Direction, daß wir am heutigen Dato an ::: für die durch :: empfangene Capital-Summe von :: verkauft und überlassen haben auf ::: nach einander folgende :: anfangende und :: sich endigende Jahre, nach deren Ablauf das Capital der oben benannten :: gänzlich getilgt und erloschen ist, die jährliche Rente von ::; geloben und verpflichten uns, die vorbesagte jährliche Rente von :: dem Vorzeiger der zugleich mit diesem Original-Annuitäten-Brief ausgefertigten :: Zinsen-Coupons (welche jedoch nicht länger, als ein Jahr lang nach dem Verfalltag gültig sind) in den darinn benannten Terminen präcise als Wechsel-Geld ohne einige Einreden und Unkosten zu bezahlen; und verpfänden demselben zu dem Ende alle und jede der Credit-Casse in den Stadt- und Land-Rente-Büchern versicherte und fernerhin versichert werdende Capitalien sammt deren Ren-

Renten, auch sämmtliche von den Interessenten zahlbare Einschüße, Zulagen und übrigen Prästanda, soweit dieselben zu Bezahlung der obgedachten jährlichen Renten von = = erforderlich sind. Weshalb wir uns aller Einreden und Rechts = Wohlthaten, wie solche immer Namen haben mögen, und namentlich der Einreden des nicht empfangenen Geldes, der Verletzung, und des Gerichtsstandes, begeben, und uns dieserhalb der promptesten aussergerichtlichen Erkenntniß unterwerfen. Zu Urkund dessen haben wir diesen Annuitäten = Brief sämmtlich und eigenhändig unterschrieben, und mit dem Siegel der Credit = Casse bekräftigen lassen. So geschehen Hamb. den = = = "

C.

Zinsen = Coupon zu Erhebung der Annuitäten.

„Zeiger dieses hat gegen Einlieferung dieses Zinsen = Coupon den = = Anno = = bei der Credit-Casse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet die Summe von = = = zu erheben; jedoch ist dieser Zinsen = Coupon und diese Zinsen = Forderung nicht länger, als ein Jahr nach obbenanntem Verfalltag gültig."

D.

Proben der Annuitäten-Berechnung.

1. Beweis, daß 10,000 Mk. Capital, aufgenommen zu jährlichen $3\frac{1}{4}$ pr. Ct. Zinsen, als Annuitäten mit einer Jahrrente von 1187 Mk. 5 ßl., d. i. mit $11\frac{7}{8}$ pr. Ct. in 10 Jahren abgetragen werden.

Jahre.	Capital.		Zinsen. à $3\frac{1}{4}$ p.C.		Jahrrente à $11\frac{7}{8}$ p.C.		Abtrag vom Capital.		Nachbleibendes Capital.	
	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
1	10000	—	325	—	1187	5	862	5	9137	11
2	9137	11	297	—	1187	5	890	5	8247	6
3	8247	6	268	1	1187	5	919	4	7328	2
4	7328	2	238	3	1187	5	949	2	6379	—
5	6379	—	207	5	1187	5	980	—	5399	—
6	5399	—	175	8	1187	5	1011	13	4387	3
7	4387	3	142	9	1187	5	1044	12	3342	7
8	3342	7	108	10	1187	5	1078	11	2263	12
9	2263	12	73	9	1187	5	1113	12	1150	—
10	1150	—	37	6	1187	5	1149	15	—	1

2. Beweis, daß 10,000 Mk. Capital, aufgenommen zu jährlichen $3\frac{1}{4}$ pro Cent Zinsen, als Annuitäten mit einer Jahrrente von 852 Mk. 14 ßl. d. i. mit $8\frac{17}{32}$ p. Ct. in 15 Jahren abgetragen werden.

Jahre

Jahre.	Capital.		Zinsen. à 3 1/4 p.C.		Jahrrente à 8 17/32 p C		Abtrag vom Capital.		Nachbleibendes Capital.	
	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
1	10000	—	325	—	852	14	527	14	9472	2
2	9472	2	307	13	852	14	545	1	8927	1
3	8927	1	290	2	852	14	562	12	8364	5
4	8364	5	271	13	852	14	581	1	7783	4
5	7783	4	252	15	852	14	599	15	7183	5
6	7183	5	233	7	852	14	619	7	6563	14
7	6563	14	213	5	852	14	639	9	5924	5
8	5924	5	192	9	852	14	660	5	5264	—
9	5264	—	171	—	852	14	681	14	4582	2
10	4582	2	148	15	852	14	703	15	3878	3
11	3878	3	126	1	852	14	726	13	3151	6
12	3151	6	102	7	852	14	750	7	2400	15
13	2400	15	78	—	852	14	774	14	1626	1
14	1626	1	52	14	852	14	800	—	826	1
15	826	1	26	14	852	14	826	—	—	1

3. Beweis, daß 10,000 Mk. Capital, aufgenommen zu jährlichen 3 1/4 p. C. Zinsen, als Annuitäten mit einer Jahrrente von 526 Mk. 13ßl., d. i. mit 5 17/64 p. C. in 30 Jahren abgetragen werden.

Jahre.	Capital.		Zinsen. à $3\frac{1}{4}$p. C.		Jahrrente à $5\frac{17}{64}$pC		Abtrag vom Capital.		Nachbleibendes Capital.	
	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.	Mk.	ßl.
1	10000	—	325	—	526	13	201	13	9798	3
2	9798	3	318	7	526	13	208	6	9589	13
3	9589	13	311	11	526	13	215	2	9374	11
4	9374	11	304	11	526	13	222	2	9152	9
5	9152	9	297	7	526	13	229	6	8923	3
6	8923	3	290	—	526	13	236	13	8686	6
7	8686	6	282	5	526	13	244	8	8441	14
8	8441	14	274	6	526	13	252	7	8189	7
9	8189	7	266	2	526	13	260	11	7928	12
10	7928	12	257	11	526	13	269	2	7659	10
11	7659	10	248	15	526	13	277	14	7381	12
12	7381	12	239	15	526	13	286	14	7094	14
13	7094	14	230	9	526	13	296	4	6798	10
14	6798	10	220	15	526	13	305	14	6492	12
15	6492	12	211	—	526	13	315	13	6176	15
16	6176	15	200	12	526	13	326	1	5850	14
17	5850	14	190	2	526	13	336	11	5514	3
18	5514	3	179	3	526	13	347	10	5166	9
19	5166	9	167	15	526	13	358	14	4807	11
20	4807	11	156	4	526	13	370	9	4437	2
21	4437	2	144	3	526	13	382	10	4054	8
22	4054	8	131	12	526	13	395	1	3659	7
23	3659	7	118	15	526	13	407	14	3251	9
24	3251	9	105	11	526	13	421	2	2830	7
25	2830	7	92	—	526	13	434	13	2395	10
26	2395	10	77	14	526	13	448	15	1946	11
27	1946	11	63	4	526	13	463	9	1483	2
28	1483	2	48	3	526	13	478	10	1004	8
29	1004	8	32	10	526	13	494	3	510	5
30	510	5	16	9	526	13	510	4	—	1

VIII.

VIII.

Des Herrn Präsidenten von Benkendorfs Abhandlung

aus dem dreyzehnten Stück des Pommerischen und Neumärkischen Wirths vom Jahr 1777

von den wichtigen Vortheilen

der neuen Credit-Einrichtung in der Mark Brandenburg

mit Schlettweins Anmerkungen [1])

---

§. 1.

Einleitung.

Seine Königliche Majestät unser allergnädigster Landesherr hat nur noch erst in diesen Tagen auf einen wichtigen Theil seiner Erbländer einen un-

1) Im Jahr 1776 kam die Frage in den Chur-Brandenburgischen Landen in Bewegung, wie dem gesunkenen Credit des Adels wieder aufzuhelfen seyn möchte, und es

unvermutheten Gnadenstrahl geworfen, wobey besonders die Neumark die Vorsorge ihres Beherrschers zu verehren verbunden ist.

Die

es wurde zu dieser Absicht angerathen, die schon einige Jahre vorher in Schlesien zu dem gleichen Endzwecke eingeführten landschaftlichen Pfandbriefe auch in der Chur- und Neu-Mark in Gang zu bringen. Es konnte in der That kein wichtigerer Gegenstand in der politischen Oekonomie gedacht werden, als der, wie dem gehemmten Geld-Zirkel in einem Lande wieder Luft gemacht, und dem gefallenen Credit, besonders dem der großen Landeigenthümer wieder aufgeholfen werden könne. Des Herrn Präsidenten von Benkendorfs hierüber abgefaßter Aufsatz verdient die größte Aufmerksamkeit. Da aber sein Buch in nicht so vielen Händen ist, als ich es wünsche, und da die erhebliche Materie des neuen Credit-Werks, noch immer nicht ganz erschöpft ist, so habe ich es für höchst nützlich angesehen, diesen *wichtigen* Gegenstand in seiner ganzen Vollständigkeit meinem Archiv einzuverleiben, und darüber meine Reflexionen mitzutheilen. Es ist kein Staat darinnen nicht früher oder später erhebliche Vortheile aus dem von dem großen Friedrich veranstalten Credit-Werke, und den davon handelnden Staats- und Privat-Schriften gezogen werden können.

Meine Anmerkungen über den gegenwärtigen Aufsatz haben nicht die Absicht, die damals in Berathschlagung gestandenen, und nachher ausgeführten Märkischen Credit-Anstalten schlechterdings zu vertheidigen, oder schlechterdings zu verwerfen. Ich bringe weder vorgefaßte Meinungen dafür, noch dawider mit. Ich

will

Die Sache ist zu wichtig, und dabey zu vielen, obwohl ungegründeten Zweifeln und Verläumdungen ausgesetzet, daß es nicht die Nothwendigkeit erfordern sollte, das geehrte Publikum davon näher zu unterrichten. Dieser Unterricht ist auch um so unentbehrlicher, als nur blos die Unwissenheit treue und vernünftige Mitglieder des Staats, von der wahren Beschaffenheit einer so vortreflichen und vorzüglichen Einrichtung unrichtig zu denken, und übel zu sprechen, verleiten kann.

§. 2.

Ein in dieser wichtigen Sache von Sr. Königlichen Majestät eigenhändig vollzogenes Rescript vom 24sten Jannuar 1777 wodurch gegenwärtige Abhandlung veranlasset worden, und mitgetheilet.

Sowohl die Veranlassung, als auch den Gegenstand dieser meiner gegenwärtigen Abhandlung selber, kann ich dem geneigten Leser auf keine bessere Art vortragen, und recht deutlich machen, als durch die Mittheilung nachstehender erst in diesen Tagen an die Neumärkische Landstände allergnädigst ergangenen eigenhändigen Verordnung.

„Wir Friederich rc. Euch ist bekannt, wie „unabläßig Wir für das Wohl Unserer getreuen „Unterthanen und Landstände besorgt sind, und „daß

will alles ansehen, wie es ist, prüfen mit Genauigkeit, zweifeln aus Gründen, und die Materie von Geld und Credit dadurch weiter aufklären helfen.

Schlettw.

„daß Wir daher sehnlich wünschen, daß Unsere
„getreue Chur- und Neumärkische Stände sich
„wegen eines, auf dem Schlesischen Fuß einzu-
„richtenden Landschaftlichen Credit-Werks, in so
„fern solches die hiesige Verfassung erlaubet, ver-
„einign möchten, als wodurch sie und ihre Fa-
„milien, Unsern allergnädigsten, hierauf allein
„gerichteten landesväterlichen Absichten gemäß,
„bey ihren Gütern desto besser erhalten, die dem
„Ertrage der Güter nicht angemeßene Zinsen nach
„und nach heruntergebracht, und sie von allen
„so sehr beschwerlichen, kostbaren und wucherli-
„chen Geld-Negocen befreyet werden würden.
„Wir haben daher auch diese Unsere allergnä-
„digste und Landesväterliche Absicht, und wie
„dieselbe, ohngeachtet des in der Churmark ob-
„waltenden Lehns-Nexus erreichet werden könne,
„sowohl euren Deputirten in den an sie dieser-
„halb erlassenen Cabinets-Ordres vom 4ten und
„6ten, als auch in der demselben unterm 15ten
„Januar a. pr. allergnädigst ertheilten Audienz
„zu erkennen gegeben, um euch endlich durch Un-
„sern Landschafts-Director und Dom-Dechan-
„ten von Arnim einen Entwurf zum Reglement
„wegen dieses Credit-Werks in dem dieserhalb
„angesetzt gewesenen Neumärkischen Landtage vor-
„legen lassen. Da sich nun bey nochmahliger
„genauer, von Uns Allerhöchst selbst verfügten
„Durchlesung dieses Entwurfes zum Reglement
„und der darüber verhandelten Acten befunden
„hat, daß nur gedachter Entwurf zum Regle-
„ment Unserer Allergnädigsten Intention und der
„hiesigen Landes-Verfassung conform eingerich-
„tet sey, und daß auch die mehresten Unserer
„ge-

„getreuen Landstände sich in denen dieserhalb ab-
„gehaltenen Versammlungen dieser Unserer Aller-
„gnädigsten lediglich auf ihr Wohl und ihre Er-
„haltung abzweckenden Intention gemäß erkläret
„haben: so gereicht uns dieses nicht nur zum Al-
„lergnädigsten Wohlgefallen, sondern Wir wol-
„len auch, daß diese Sache, deren Regulie-
„rung wir jedoch dem freyen Willen Unserer
„getreuen Landstände überlassen, und bey der
„Wir uns, wie oft gedacht Unserer landes-
„herrlichen Macht nicht bedienen, sondern le-
„diglich Unsere landesväterliche Fürsorge wol-
„len walten lassen, nunmehro endlich zu Stan-
„de gebracht und beredet werden soll, und Wir
„haben daher in der, den zur völligen Regulie-
„rung der Sache Allerhöchst ernannten Commis-
„sarien Unsern Etats-Minister von Görne,
„Landschafts-Director von Arnim und Gehei-
„men Tribunals-Rath Könen am 15ten dieses
„allergnädigst ertheilten Audienz, Allerhöchst Selbst
„beschlossen, daß zu diesem Ende ein allgemeiner
„Landtag gehalten werden soll. Wir befehlen euch
„demnach hiedurch so gnädig, als ernstlich, ge-
„gen den 10ten Martii a. c. aus einem jeden
„Neumärkischen und incorporirten Craise einen
„Deputirten aus euren Mitteln anhero zu sen-
„den, welcher sich an gedachtem Tage Morgens
„um 8 Uhr in unserm Landschafts-Hause zu
„Berlin einfinden muß, und den ihr über obge-
„dachten Gegenstand mit so vollständiger Instruc-
„tion und Vollmacht zu versehen habt, daß der
„Abschluß der Sache, wozu auch die Regulie-
„rung der Taxe gehöret, unter dem Vorwande
„einer dazu nicht habenden Instruction oder Voll-
macht,

„macht, nicht weiter aufgehalten, sondern auf eine
„Unserer vielfältig geäusserten landesväterlichen Ab-
„sicht und Fürsorge gemäße Art arrangiret und
„abgemacht werde. Und damit dieses um so eher
„und leichter geschehen könne, so communiciren
„Wir euch anbey den obgedachten Entwurf zum
„Reglement, und wollen erwarten, in wie fern
„ihr dabey noch etwas zu erinnern nöthig findet.
„Uebrigens hegen Wir zu euch das allergnädig-
„ste Vertrauen, ihr werdet bey euren in der lez-
„ten Versammlung abgegebenen Votis, in so fern
„solche Unserer allergnädigsten Intention gemäß
„sind, standhaft verbleiben, und diese zu Unserm
„allergnädigsten Wohlgefallen so weit gekommene
„Sache durch Wankelmüthigkeit nicht wieder in
„neue den Wunsch Unserer Allerhöchsten Person
„so sehr zuwiderlaufende Weitläuftigkeiten ver-
„wickeln, sondern euch angelegen seyn lassen,
„noch fernerhin alles mögliche zu Erreichung Un-
„serer allergnädigsten und landesväterlichen Ab-
„sicht beyzutragen. Sollte aber einer oder der
„andere von euch, wie Wir nicht hoffen, bedenk-
„lich finden, bey seinem abgegebenen Unserer al-
„lergnädigsten Intention gemäßen Voto zu ver-
„bleiben; so hat derselbe den anhero zu senden-
„den Deputirten mit besonderer Instruction zu
„versehen, massen Wir euch nicht vorenthalten
„wollen, daß in Ansehung derjenigen, welche sich
„hierüber nicht deutlich erklären, werde angenom-
„men werden, daß sie bey der in dem leztern
„Protocoll enthaltenen Erklärung, in so fern sol-
„che Unserer landesväterlichen Intention gemäß
„ist, verblieben sind, und sich übrigens gefallen
„lassen, was durch die Mehrheit der Stimmen
„Un-

„Unserer getreuen Landstände beschlossen, und
„von Uns allergnädigst genehmiget werden wird.
„Daran geschiehet Unser gnädiger Wille, und
„Wir sind euch in Gnaden gewogen."

Gegeben Berlin den 24sten Januar 1777

Friederich.

Alles, was ich um und neben mir sehe, ist durch diese Königliche Willens-Erklärung lebhaft und aufmerksam gemachet worden. Ein jeder wünschet einen nähern Aufschluß und Entwickelung dieser bevorstehenden glücklichen Verfassung zu wissen, und zu erleben. Ein jeder siehet dem Ende seiner Bedrängnisse, so hiedurch verschaffet werden soll, mit Freuden entgegen.

Gerühret von diesem entzückenden Auftritt, habe ich die gegenwärtige Gelegenheit unmöglich vorbey gehen lassen können, um meinen geliebten Mitbürgern die glücklichen Folgen der Königlichen Rathschlüsse auf eine deutliche und überzeugende Art bekannt zu machen.

§. 3.

Merkwürdig ist, daß der König in dieser Sache nicht seine landesherrliche Macht gebrauchen, sondern als Vater und Rathgeber verfahren will.

Die souveraine Macht, die der König über alle seine Länder in Händen hat, konnte allen ungegründeten Einwendungen gar leicht ein Ende machen.

chen. Nur befehlen dürfte er, so müste es geschehen. Und wer könnte und wollte sich wohl einem so vernünftigen und heilsamen Befehl widersetzen? [2])

Merkwürdig aber ist es, daß Seine Königliche Majestät in der vorstehenden Ordre sich ausdrücklich erklären, wie Sie bei dieser Sache sich ihrer landesherrlichen Macht nicht bedienen, sondern lediglich Dero Vorsorge walten, und die Regulierung derselben dem freien Willen Ihrer getreuen Landesstände überlassen wollen [3]). Schon bei der jedermann

 be-

2) Kein König, so souverain er immer ist, kann mit Gerechtigkeit nur Befehls oder Zwangsweise über das wahre Eigenthum seines Volkes disponiren. Wo es auf eine bestimmte nützliche Anwendung des Eigenthums der Unterthanen ankommt, da muß nach der wahren Gerechtigkeit das Volk über sein Interesse aufgeklärt, oder erleuchtet, und zur Beförderung desselbigen durch Erleuchtung bewogen, nicht aber durch blose Befehle gezwungen werden. So lange das Volk noch keine hinlängliche Ueberzeugung hat, daß ein bestimmter Gebrauch seines Vermögens seinen wahren Vortheil bewirke, so lange kann der Regent sein Volk nicht mit Gerechtigkeit zu diesem Gebrauche zwingen. Es wäre sonst ein offenbarer Despotismus! Auch kann der Zwang in solchen Fällen, da es offenbar auf Lust und Eifer ankommt, keine wirksame nützliche Thätigkeit hervorbringen!

3) Daß ein Regent seine hohen Obliegenheiten in Absicht auf sein Volk erfüllet, wenn ers nicht zwinget, wo

Auf-

bekannten Audienz, so die Deputirten der Landschaft im vorigen Jahre zu Potsdamm hatten, bedienten sich Allerhöchst dieselben in der an selbige gehaltenen und von den Aufmerksamen unter ihnen aufgezeichneten Anrede, unter andern des anmerkungswürdigen Ausdruckes:

Treten sie näher meine Herren, ich werde heute mit ihnen nicht als ihr König, sondern als ihr Vater und Rathgeber sprechen.

Glükliche Unterthanen, die an ihren König nicht einen blosen strengen Gebieter und Befehlshaber, sondern auch einen treuen Vater und Rathgeber haben! 4)

§. 4.

Aufklärung erfordert wird, das kann und soll wol in der Geschichte der Menschen und Staten nichts merkwürdiges heissen! der grosse König, der sich selbst für den ersten Beamten oder Diener des Staats ansiehet, kann ordentlicher Weise nicht anders handeln, als der wahren unwillkührlichen Gerechtigkeit gegen sein Volk Genüge zu thun!

4) Ist es nicht was ausserordentlich merkwürdiges, daß Schriftsteller in unsern Tagen ein Land darum laut glücklich preisen, weil sein Regent nicht bloser strenger Gebieter und Befehlshaber; sondern auch treuer Vater und Rathgeber ist? Ist denn das nicht die erste Pflicht eines jeden Regenten. Regieren heißt nicht despotisch zwingen und befehlen, sodern die Glieder eines Staats in diejenige Ordnung leiten, in welcher sie ihr Menschenglück aufs sicherste und vollkommenste geniessen können.

§. 4.

Friedrichs weisen Rath zu verwerfen ist die gröste Thorheit.

Friedrichs Rath zu verwerfen wird wohl von jedermann, der sich Seiner Thaten und Weisheit erinnert, für eine der grösten Thorheiten geachtet werden müssen 5).

Schon der Rath eines jeden Landesherrn ist deshalb vorzüglich, weil er den Zusammenhang von den Bedürfnissen seiner Unterthanen, die den meisten der Privat-Personen ein undurchdringliches Geheimniß bleiben, zu übersehen im Stande ist 6).

 Frie-

5) Solte der grosse Friederich mit dieser Sprache, wodurch die Menschheit so sehr erniedriget wird, wenn er sie hörte, zufrieden seyn können? Wenn doch die Schriftsteller unserer Tage bedenken wollten, daß Krieger im Staube vor den Füssen der Könige und Fürsten, nur unter ihren Fußsohlen sich krümmen, und was sie sagen, für göttliche Sprüche erklären, weder Bestimmung der Menschheit, noch wahre Verehrung der Völker gegen ihre Beherrscher sey!

6) Der edle Verfasser verzeihe mir, daß ich ihm hier freimüthig widerspreche. Jeder Unterthan von gesundem Menschen-Verstande fühlt seine eigene Bedürfnisse eher, und lebhafter, und weit richtiger, als sein Landesherr sie jemals fühlen kann. Wie ist das möglich, daß den meisten Privatpersonen ihre Bedürfnisse ein undurchdringliches Geheimniß bleiben sollten? Was dem Bürger eines Staats ein undurchdringliches Geheimniß bleibt,

Friederichs Rath ist in der gegenwärtigen Sache nicht allein vollkommen weise, heilsam und gerecht, sondern auch dergestalt unpartheyisch, daß ich einem jeden sicher Troz bieten kann, der sich auch nur einen Schein von eigennützigen Absichten darin zu entdecken, anmassen wollte.

§. 5.

Daß Unverstand und Leidenschaften dem ohnerachtet eine Menge von Hindernissen in den Weg legen, und daher diese Irrenden eines andern zu überzeugen nöthig sey.

Dem allen ohnerachtet ist es nicht unbekannt, wie viel Mühe sich Unverstand und Leidenschaften, und diese für das Volk des Königes so glückliche Einrichtung rückgängig zu machen, gegeben haben, und noch zum Theil bis zur Stunde geben.

Unser gerechter Herr und König verlangt nicht, daß seine Unterthanen einen ungeprüften Rath von ihm

bleibt, das ist gewiß nicht Bedürfniß für ihn; das empfindet er nie als Bedürfniß, und das mag ihm immer fehlen, er ist gewiß bei solchem Mangel nicht unglücklich. Wenn die Fürsten nur, wie es ihre hohe Obliegenheit ist, ihr Volk über die Mittel zu ihren Bedürfnissen aufklären, und sie nur in der Freiheit des Gebrauchs der Mittel nicht stöhren und stöhren lassen, so findet gewiß jeder durch sein Interesse geleitet den rechten Weg zu seinem Glücke. Wenn also der König dem Landmann den Rath giebt, was für eine Kultur er auf seinen Feldern treiben soll, oder was für Vieh er dafür halten soll u. s. w., so ist niemand competenterer Richter über diesen Rath, als der Unterthan selbst.

ihm annehmen sollen. Wäre dieses sein Wille, so dürfte er nur gebieten. Nur von Ueberzeugten will er in diesem Stücke Gehorsam 7).

Erlaube demnach, grosser und weiser König! daß ich, da ich die Opfer meines Dankes unmittelbar vor deinem Throne zu bringen keine Gelegenheit habe, deine in dieser Sache vor Augen liegende Treue und Weisheit in meiner Einsamkeit verehren, und meine geringe Feder, dasjenige, was zur Ueberzeugung der in diesem Stück Unwissenden und Irrenden nöthig ist, mit wenigen bemerken darf.

§. 6.

Daß das von dieser Sache zu wissen nöthige unter einer vierfachen Abtheilung vorgetragen werden soll.

Zu dieser meiner redlichen Absicht wird erforderlich seyn, daß ich

1) Eine kurze Nachricht von der eigentlichen Verfassung der zu errichtenden Landschafts-Commißion ertheile, demnächst aber auch

2) Die Nothwendigkeit derselben, ferner

7) Also durften auch alle Zweifel über das neue Credit-Werk vorgelegt werden, sie mochten aus Kurzsichtigkeit, oder aus Furcht für den Folgen, oder aus andern Quellen herkommen. Der grosse König wollte selbst keinen Zwang!

3) Ihre Nützlichkeit, sowohl für bemittelte als unbemittelte Schuldner und Gläubiger, und endlich

4) Deren Unschädlichkeit für das gemeine Beste, nach meiner wenigen davon habenden Einsicht zeige.

Die engen Gränzen dieses Wochenblattes erlauben keine weitläuftige Ausführungen desjenigen, was von dieser wichtigen Materie vorgetragen werden soll. Nur das hauptsächlichste, und so viel, als zur Ueberzeugung der Irrenden und Unwissenden erforderlich ist, soll kürzlich berühret werden.

§. 7.

Von den Ursachen und Absichten, wodurch dieses Werk veranlasset worden.

Die Ursachen und Absichten dieses heilsamen Werks können nicht deutlicher und bündiger ausgedrucket werden, als in dem den Ständen vorgelegten Entwurf zu einem Landschafts-Reglement vom 16ten Januar a. c. geschehen ist, indem es daselbst Sect. I. Tit. I. §. 1. heisset:

„Da der Credit in der sichern Erwartung des „Gläubigers besteht, daß der Schuldner die über„nommene Verbindlichkeit auf das genaueste erfül„len werde; so kann man nicht hoffen, daß der „Credit der Chur- und Neumärkischen Güter-Be„sitzer bei dem entstandenen Mißtrauen der Capi„talisten auf einen dauerhaften Fuß werde herge„stellt und befestiget werden, wenn nicht die schul„digen

„digen Güter-Besitzer mit den Capitalisten so viel „möglich, aus aller unmittelbaren Verbindung „gesetzt werden." —

Nicht der Mangel des baaren Geldes, sondern der gefallene Credit ist die wahre Ursache von dem Untergang so vieler Güter-Besitzer, die ohne das überall eingerissene Mißtrauen der Capitalisten ganz füglich gerettet, und erhalten werden können. 8)

P 5 Daß

8) Also sind so viele adeliche Güter-Besitzer ihrem Untergang nahe! Wo liegt von dieser Misere die Ursach? Der gefallene Kredit kann es nicht seyn. Der ist wohl eine Ursach, warum die Güter-Besitzer keine Fonds bekommen können, ihre Bedürfnisse, oder Wünsche zu bestreiten. Aber warum sind sie in das Elend gefallen, daß sie so grosse Schulden machen müssen? Woher rührt es, daß sie schon so tief in Schulden versunken sind? Diese wichtige Fragen finde ich in der ganzen Abhandlung des Herrn Präsidenten von Benkendorf nicht beantwortet. Sie war in der ganzen Materie vom Kredit die allererheblichste. Denn, wenn man nicht erst die Quelle des vorhandenen Wehestandes zuverläßig kennet, und durch weise Anstalten zu verstopfen sucht, so wird man durch keine Kredit-Einrichtung im Stande seyn, mit Sicherheit eines guten Erfolges, die Güter-Besitzer in glückliche Umstände zu setzen. Man wird ihnen zwar durch die Kredit-Anstalten neue Gelder verschaffen können, aber dies wird für die Zukunft kein Glück für sie seyn, wenn die Quellen des bisherigen Nothstandes offen bleiben. Der Verfall, in welchem sich die Wirthschaft der Güter-Besitzer befindet, muß nothwendig von ganz andern

Daß viele tausende entweder in dem Kasten ver=schlossen liegen, oder doch nur zu drei Procent genutzet wer=

dern Ursachen herrühren, als vom gesunkenen Kredit. Der Kredit eines Güter=Besitzers fällt erst alsdenn, wenn seine moralische und wirthschaftliche Verfassung schlechter wird. Man sollte also, um den gesunkenen Kredit der Landeigenthümer eines Staats wiederherzustellen, vor allen Dingen ins helleste Licht setzen, warum sie in Kalamitäten gesunken sind, und den Kredit verlohren haben.

Ich will hier nur fragen: Sollten wol die Brandenburgische adeliche Güter=Besitzer jemals in so grossen Nothstand versunken seyn, wenn sie die Freiheit des Produkten=Verbrauchs und Produkten=Handels von jeher uneingeschränkt genossen hätten; wenn sie Getraide, Gemüsse, Holz, und Vieh=Nutzungen u. s. w. nach ihrem Gefallen in= und ausserhalb Landes in dem besten nur vom Gange des Handels und Verbrauchs abhängenden Preise hätten absetzen können; wenn sie auf ihren Gütern ihre gewonnenen Produkte hätten roh verbrauchen, oder nach ihrer Konvenienz zu dieser oder jener Absicht verarbeiten lassen können; wenn sie mit einem Worte über gewonnene Produkte, und deren Verkaufs=Preise, so wie über ihre Bedürfnisse, und deren Einkaufs=Preise völlig Meister gewesen wären? Sollten so viel Brandenburgische Edelleute wohl in so grosse Schuldentiefe jemals haben fallen können, wenn sie nicht aus Mangel der Freiheit des Umsatzes und Verbrauches, und durch die indirekten Auflagen auf die Konsumtion der Waaren von Jahr zu Jahr mehr ausser Stande gesetzt worden wären, starke Kultur=Auslagen auf ihre Güter zu machen, und also die Produkten zu vervielfältigen? Auch der Krieg wür=

werden, aus Furcht, daß sie bei deren Ausleihung auf adeliche Güter verlohren gehen möchten, ist eine unleugbare Wahrheit 9).

Was kann daher weiser seyn, als daß man um diese Ursache des allgemeinen Verfalls zu heben, die Güter=Besitzer aus derjenigen unmittelbaren Verbin=

würde die Landeigenthümer, die immer die besten Preise ihrer verkäuflichen Produkte bezogen, und ihre Bedürfnisse in den besten Preisen eingekauft, und die dadurch immer die Kultur ausgebreitet, und erhöhet hätten, nie haben so weit entkräften können, als es geschehen ist. Die Einkünfte der Jahre des Friedens wären gewiß immer Bürgen gegen diesen Umsturz gewesen.

Wenn der Berliner Scheffel Korn nur 16 oder 18 Groschen gilt, und die übrigen Bedürfnisse in den hohen Preisen, die itzt da sind; so darf man sich nicht mehr wundern, warum die Landeigenthümer herunter kommen müssen. Im Hessen=Darmstädtischen gilt der Berliner Scheffel Korn im Durchschnitte immer wenigstens einen Reichsthaler Brandenburgische Währung, und in den Baaden=Durlachischen Oberlanden gilt er noch mehr. Ists denn aber auch nicht gewiß, daß der Wohlstand der Landleute in eben erwähnten Landen weit grösser ist, als in den Brandenburgischen?

Ich ersuche alle Brandenburgische hohe und niedrige Landeigenthümer diese wichtige Punkte tief zu beherzigen!

9) Die vorige Anmerkung klärt diesen Punkt hinlänglich auf!

bindung, worinn sie bisher mit den Capitalisten gestanden haben, zu sehen, und dagegen den leztern eine unverdächtige Sicherheit zu verschaffen suche? [10])

§. 8.

10) Aber wenn die Kapitalisten nun auch nicht mehr in unmittelbarer Verbindung mit den Güter-Besitzern stehen, und jemand anders, als die einzelnen Güter-Besitzer den Kapitalisten unverdächtige Sicherheit leistet; hören dadurch auch die Ursachen auf, wodurch die Güter-Besitzer in Schulden und Elend versunken sind? Werden die Güter-Besitzer dadurch, daß sie wieder baare Fonds bekommen können, in den Stand gesetzt, die Quelle ihres Nothstandes zu verstopfen, und grössere Revenüen aus ihren Gütern zu ziehen? oder bleiben nicht etwa die Ursachen, dadurch die Landeigenthümer in Kalamitäten gefallen sind, auch unter diesen veränderten Umständen wirksam? Wenn nun die Preise der Produkte auch bei der neuen Verhältniß der Güter-Besitzer gegen die Kapitalisten zu niedrig, die Preise der Manufaktur-Waaren aber, und anderer Bedürfnisse zu hoch bleiben: sollte nun diese neue Verfassung, da die Güter-Besitzer nicht mehr unmittelbar mit ihren Gläubigern in Verbindung stehen, die Wirkung haben, den wirthschaftlichen Zustand der Landeigenthümer auf einen dauerhaften guten Fuß zu setzen? sie vermögend zu machen, mehrere Revenüen zu ziehen, und des Schuldenmachens überhoben zu bleiben? Ich bin überzeugt, daß ohne Herstellung der größten Kultur-Produkten-Verbrauchs, und Handelsfreiheit, und ohne Aufhebung der indirekten Imposten, nehmlich der Handels- und Konsumtions-Auflagen die Kultur nicht blühen, und der Wohlstand der Grundeigenthümer nicht erreicht werden kann. Die Leichtigkeit eine gewisse Zeitlang Geld bekommen zu können, macht kein Volk dauerhaft glücklich.

§. 8.

Worinn eigentlich die innere Haupteinrichtung dieses Werks bestehe, und wie dadurch den gegen die Güter-Besitzer mistrauisch gewordenen Capitalisten eine ungezweifelte Sicherheit verschaffet werde.

Aus dieser heilsamen Absicht ist es denn geflossen, daß Sr. Königlichen Majestät der Chur- und Neumärkischen Ständen, eben so, wie von den Schlesischen Ständen geschehen ist, zusammen zu treten, und auf einen gewissen Theil ihrer Güter landschaftlich garantirte Obligationen [11]) ausfertigen zu lassen, verstattet haben.

Wie nun hiedurch der in dem nächst vorstehenden §. bemerkte Endzweck erreichet, und den Capitalisten zureichende Gelegenheiten, ihre Capitalien, ohne Schwierigkeiten und Kosten, mit vollkommenster Sicherheit auf Landgüter zinßbar belegen zu können, gegeben werden sollen; so übernimmt, um den Geldausleihern alles Mißtrauen, und den wegen der Sicherheit bisher entstandenen Verdacht zu benehmen, unter allerhöchster Rückgarantie seiner Königl. Ma-

11) Also ist der Credit, der durch die Anstalt bewirkt werden soll, nicht auf dem ganzen Werthe der Güter, sondern nur auf einem Theile dieses Werthes gegründet. Der nicht garantirte Theil des Werthes ist nun weniger werth, als der gleiche garantirte Theil. Auf jenen wird man nun nicht leicht Geld bekommen können, da er doch Geldes Werth hat. Ist das nicht in gewissen Umständen eine offenbare Heruntersetzung des bisherigen Werthes der Güter?

Majestät die Landschaft die Garantie dieser Obligationen auf eben denselben Fuß, wie solches bereits bey den Tobaks- und Seehandlungs-Actien geschehen ist. Vermöge derselben leistet sie dem Publico und allen Inhabern derselben für die Sicherheit der auf diese Obligationen belegte Capitalien, für die uneingeschrenkte Disposition über dieselbigen, und für die pünktliche und richtige Zinßzahlung die Gewähr.

Schon von jeher hat sich ein jeder, der seine Baarschaften bey der Landschaft unterbringen können, für glücklich geschätzet und sich sehnlich darnach gedrungen. Mag daher wohl der geringste Zweifel übrig bleiben, daß nicht alle für die Sicherheit ihrer Capitalien so besorgt gewesene Capitalisten diese Gelegenheit mit Freuden ergreifen, und das gegenwärtige heilsame Werk durch freywilliges Anerbieten derselben selber zu unterstützen und in den vollen Gang zu bringen suchen werden?

§. 9.

Von der ausdrücklichen Erklärung, daß dieses sowohl für Schuldner als Glaubiger auf ewige Zeiten ein freyes Werk bleiben, auch Niemand, der dabey nicht interessirt ist, zu den möglichen Ausfällen etwas beytragen solle.

Dabey ist in dem §. 7. des angezogenen Entwurfs zu einem Landschafts-Reglement §. 8. Sect. I. die ausdrückliche Erklärung geschehen, daß zu ewigen Zeiten kein Guts-Besitzer gezwungen werden solle, auf seine Güter landschaftlich garantirte Obligationen ausfertigen zu lassen, und sich bey

bey diesem Werk zu interessiren, sondern es einem jeden frey und lediglich seiner Willkühr überlassen bleibe, die benöthigte Capitalia nach Gefallen zu negotiiren, ohne hierunter im geringsten genirt, oder eingeschrenkt zu werden.

Nach eben dieser im erwähnten Reglement geschehenen Deklaration verstehet es sich auch von selbst, daß diejenigen, deren Güter mit keinen landschaftlich garantirten Obligationen verhaftet sind, und die folglich an den Vortheilen derselben keinen Antheil nehmen, auch zur Deckung derjenigen Ausfälle, so sich wider alle Wahrscheinlichkeit und Vermuthung ereignen sollten, und zu deren Deckung, der eigenthümliche landschaftliche Fond hauptsächlich bestimmt ist, nichts beyzutragen haben.

Ferner soll auch kein Schuldner seinen Gläubiger landschaftlich garantirte Obligationen an Zahlungsstatt anzunehmen, zu zwingen befugt seyn, sondern ein jeder Creditor nach wie vor, auf Zahlung in klingender Münze zu bestehen, das Recht behalten.

Diese ausdrückliche und merkwürdige Bedingungen empfehle ich zu eines jeden geneigten Lesers besondern Aufmerksamkeit. Mir scheinen dieselben schon allein, alle bisher zur Untergrabung dieses nützlichen Geschäftes angewandte Bemühungen zu vereitlen, hinreichend zu seyn.

Hier ist kein Zwang, keine Uebernehmung fremder Gefahr, und überhaupt nichts, was jemanden schädlich werden könnte, vorhanden. Le-

dig-

diglich von dem freyen Willen eines jeden Schuldners hänget es ab, ob er diesen ihm angebotenen Rettungsweg betreten, oder einen andern wählen wolle. Eben so bleibet es auch in der Willkühr der Capitalisten, ob sie die ihnen hier angebotene Sicherheiten annehmen; oder sich fernerhin dem gefährlichen Strudel der Ungewißheit und Unsicherheit überlassen wollen [12].

§. 10.

Wie und welchergestalt die diesen von der Landschaft auszufertigenden Obligationen gebührenden Sicherheit von den Güterbesitzern nachzuweisen sey, und auf wie vielerley Art solches geschehen könne.

Diejenigen Güterbesitzer, die an dieser nützlichen Einrichtung Theil nehmen, und auf ihren besitzenden Eigenthum, entweder zur Befriedigung ihrer vorigen Gläubiger, oder auch zu einen andern Behuf, landschaftliche Obligationen ausfertigen lassen wollen, müssen zuförderst der Landschafts-Commission die in mehr gedachtem Reglement angeführte Sicherheit erweißlich machen.

Die Abschätzung der Landgüter nach den von den Landständen selber beliebten und angenommenen Grundsätzen ist der ordentliche Weg, der hierbey erwählet worden.

Je-

12) Allerdings war dies das wichtigste bey der neuen Credit-Verfassung, Gläubigern und Schuldnern die Freiheit zu lassen, mit einander über die Sicherheit der vorgeschossenen Capitalien überein zu kommen.

Jedoch sind diejenigen hievon ausgenommen, die

1) entweder das leztere Kauf-pretium des Gutes bis zum Jahr 1758 incl.

2) oder das lezte Kauf-pretium desselben vom Jahr 1768 incl. bis zum 1sten November 1775,

3) oder das pretium, wovor es, in obbemerkten Jahren, in der leztern gerichtlichen Theilung angenommen worden,

nachweisen wollen und können.

Die aufzunehmende Taxen müssen mit der grösten Genauigkeit und Behutsamkeit angefertiget werden, dergestalt, daß die dazu gebrauchte Mitglieder der Landschafts-Commission wegen der dabey befundenen Unrichtigkeiten verantwortlich bleiben.

§. 11.

Nur auf die ersten zwey Drittel des ertragbaren Werthes eines Gutes können landschaftliche Obligationen ausgefertiget werden, und welche debita denselben vorgehen.

Nachdem der Besitzer eines Gutes, auf welchen er landschaftliche Obligationen verlanget, den Werth desselben auf eine von vorbeschriebenen Arten hinlänglich dociret, und dabey seinen Schulden-Zustand durch Producirung des Hypotheken-Scheines

nes nachgewiesen hat, werden ihm nach Maßgebung des §. 11. l. c. auf die ersten zwey Drittel des Ertragmässigen Werthes die benöthigte garantirte Obligationen, so viel er deren verlanget, ausgefertiget.

Bey entstehenden Liquitations- und Concurs-Prozessen gehen diese landschaftlich garantirte Obligationen allen uneingetragenen, und allen später eingetragenen Hypotheken vor, dergestalt, daß ihnen von den uneingetragenen Debitis nur allein die zur ersten Classe gehörige Onera publica, das Gesinde-Lohn, die Kosten der lezten Krankheit und des Begräbnisses prälociret werden sollen.

Damit aber auch diejenigen, welche bereits privilegirte Forderungen haben, so den landschaftlich garantirten Obligationen nach den Grundsätzen der Concurs- und Hypotheken-Ordnung vorgehen würden, hiedurch nicht leiden mögen; so soll denenselben durch ein öffentliches Proclama, ihre privilegirte Forderungen binnen drey Monathen bey Verlust ihres in Ansehung der landschaftlich garantirten Obligationen habenden Vorzugsrechtes in die Land- und Hypotheken-Bücher eintragen zu lassen, mitgegeben werden.

Aufmerksamen Lesern wird von selbst offenbar werden, wie weise und gerecht hier auf einer Seite für die Sicherheit der landschaftlichen Obligationen gesorget, auf der andern aber auch alle mögliche Vorsicht, um niemanden in seinem schon vorhin erlangten Recht zu nahe zu treten, gebrauchet worden.

§. 12.

§. 12.

Wie hoch die landschaftliche garantirte Obligationen von Seiten der Güter-Besitzer verzinset werden sollen.

Es ist ferner anzumerken, daß die landschaftlich garantirte Obligationen von den Güterbesitzern nur jährlich mit 4½ Procent, in den Münzsorten des Capitals [13]), verzinset werden sollen.

Diese Zinsen müssen an die Landschafts-Commission, und zwar vorzüglich an die in jeder Provinz bestellte Departements, in halbjährigen ratis auf das prompteste abgeführet werden.

Denjenigen, welche die Zinsen in Golde abzuführen schuldig sind, stehet frey, solche auch in Courant mit einem Agio von 5 Procent zu bezahlen [14]).

Wie sehr hiedurch den mit Gütern angesessenen Landständen die bisherige schwere Last der Zinsen er-

13) Würde es für die Zukunft nicht besser seyn, nicht präzis die Münzsorten des Capitals, sondern den Münzfuß des Capitals in Gold und Silber zugleich zu bestimmen. Nur hierinnen ist Wahrheit und Gerechtigkeit für Gläubiger und Schuldner auf immer!

14) Eine grössere Vollkommenheit der Münz- und Credit-Verfassung ist und bleibt es immer, wenn in einem Lande kein anderes Agio statt findet, als dasjenige, das in vorkommenden Fällen durch das Suchen einer gewissen Münzsorte gewirket wird.

erleichtert [15]), und dadurch zugleich der Werth der Güter selber unvermerkt, erhöhet werde [16]), fällt von selbst in die Augen.

§. 13.

15) Wer bisher 1000 Rthlr. Zinsen, solche zu 5 Procent gerechnet, hat bezahlen müssen, bezahlt, wenn sie auf $4\frac{1}{2}$ Procent gesezt werden, 900 Rthlr. und erspart also 100 Rthlr. oder den zehnten Theil seiner zu bezahlenden Zinsen. Wer 6 Procent bisher gegeben hat, erspart $1\frac{1}{2}$ Procent und also auf 1000 Rthlr. 250 Rthlr. Es ist immer eine gute Ersparung; aber sie hat doch für den ganzen wirthschaftlichen Zustand eines großen Landeigenthümers, der viele Schulden auf sich hat, nicht viel zu sagen.

16) Es ist auf dieser Seite allerdings einige Erhöhung des Werthes der Güter zu erwarten; aber auf der andern Seite ist es auch eine Verminderung des Werthes, wenn nur ein Theil öffentlich garantirt, und einem andern Theil die öffentliche Garantie versagt wird. Wenn z. E. ein Gut 60000 Rthlr. geschäzt wird, und nur $\frac{2}{3}$tel dieses Werths oder die Summe von 40,000 Rthlr. versichert werden, so ist es in der That für den Staat eben so viel, als wenn man das Gut nur für 40,000 Rthlr geschäzt hätte. Denn der dritte Theil oder die Summe von 20,000 Rthlr. werden nicht versichert, und können also, bey dieser Anstalt niemals zu einem sichern Unterpfande dienen. Offenbar ist das Gut für seine Besitzer mehr werth, wenn er 50 bis 60 oder mehr tausend Thaler darauf aufnehmen kann, als wenn er nur 40,000 Rthlr. aufnehmen kann.

§. 13.

Daß die Zinsen auf das prompteste in halbjährigen Ratis abgeführet werden müssen, dabey aber dennoch auf die Unmöglichkeit wegen entstandener Unglücksfälle Rücksicht genommen worden sey.

Dieses so nüzliche Werk würde ohne prompte und richtige Abführung der Zinsen, sowohl von den Schuldnern, als auch an die Inhaber der garantirten landschaftlichen Obligationen, unmöglich bestehen können, indem dieses einer von den vornehmsten Grundpfeilern des wieder herzustellenden Credits ist.

Zu solchem Ende ist in dem Entwurf zum Landschafts-Commissions-Reglement §. 20. die ausdrückliche Verfügung getroffen worden, daß die von den Schuldnern rückständigbleibende Zinsen durch Sequestrationen ihrer Güter auf das prompteste, und ohne alle Widerrede beygetrieben werden sollen, dergestalt, daß künftighin keine Zinsen-Rückstände verbleiben können [17]).

Zugleich hat man aber auch in dem erwähnten Reglement auf den Fall der Unmöglichkeit Rücksicht genommen. Denjenigen Güterbesitzern also, die

17) Aber wenn man von Seiten der Regierung dem Privatgläubiger auch so prompt zu seinen zu fordern habenden Zinsen hilft, so wird man den nemlichen Effekt haben, daß keine Zinßrückstände veralten können, und daß die Gläubiger wegen ihrer Forderungen in diesem Stücke sicher sind.

die durch merkliche Unglücksfälle in den Stand, die schuldigen Interessen nicht so prompt, als die Ordnung erfordert, abführen zu können, gesezt worden sind, sollen solche entweder unter Deckung des landschaftlichen Fonds, nach Befinden der Umstände auf eine gewisse Zeit gestundet, oder ihnen neue garantirte landschaftliche Obligationen zu deren Berichtigung ausgefertigt werden.

Wie wenig die Privat-Gläubiger bisher dergleichen durch Unglücksfälle entstandene Unmöglichkeit in Betracht gezogen, sondern dem ohnerachtet die verunglückte Schuldner deshalb mit den schweresten Executionen belegen lassen, und dadurch den Grund zu so vielen entstandenen Concurs- und Liquidations-Processen gelegt haben, ist aus der Erfahrung zur Genüge bekannt.

Wer demnach die Natur der Landwirthschaft, und die häufigen damit verknüpften Unglücksfälle kennet, und einsiehet, dem wird diese billige, und zur Erhaltung der verunglückten Landstände getroffene Verfügung des gedachten Reglements desto verehrungswürdiger werden.

§. 14.

Daß die Zinsen von den landschaftlich garantirten Obligationen niemals durch einen Concurs sistirt werden können.

Damit aber die Zinsen von den landschaftlich garantirten Obligationen, ausser in offenbaren Unglücksfällen, niemals zurück bleiben, vielweniger verlohren gehen können, so ist von Sr. Königl. Maje-

jestät allergnädigst genehmigt worden, daß auch selbst bey entstandenen Concursen, in Ansehung der auf dem Gute haftenden landschäftlich garantirten Obligationen der cursus usurarum niemals sistirt, sondern die schuldigen Zinsen dem ohnerachtet vor, wie nach, aus den Einkünften des Guts an die Landschafts-Commission gezahlet werden sollen.

Um die Landschafts-Commission hierunter desto mehr zu sichern, ist ferner, unter allerhöchster Genehmigung Sr. Königl. Majestät ausdrücklich angeordnet worden, daß auch die Concurs verfallene Güter, worauf landschaftliche Obligations haften, lediglich unter der Direction, und Verwaltung gedachter Landschafts-Commission stehen, und bleiben sollen.

Und damit alle, nur lediglich zum Untergange der Schuldner gereichende Collisionen gänzlich vermieden werden mögen, so soll auf einem Gute, welches der Landschaft mit garantirten Obligationen verhaftet ist, auch wegen anderer Schulden niemals eine Execution anders, als durch die Landschafts-Commission, verfügt werden, weshalb die Gerichte, vor welchen der Proceß geschwebet, und die Sache bis zur Execution gediehen ist, mehr erwähnte Commission zu requiriren angewiesen werden sollen.

§. 15.

Von Verzinsung der Capitalien an die Innhaber der landschaftlich garantirten Obligationen.

Denen Innhabern der landschaftlich garantirten Obligationen sollten ihre Capitalien ebenfals nur

 mit

mit $4\frac{1}{2}$ pr. Ct. jährlich in Courant verzinset werden.

Weil aber wie §. 7. mit mehrerm bemerkt worden, die Hauptabsicht dieses ganzen Werkes dahin gehet, daß die Capitalisten aus aller unmittelbaren Verbindung mit den Schuldnern gesezt werden mögen, so erhalten die Innhaber solcher Obligationen ihre Zinsen auch nicht von einem oder andern privat Güter-Besitzer, sondern unmittelbar aus der Casse der etablirten Landschafts-Commission, und sie dürfen sich nicht bekümmern, ob diejenige Güterbesitzer, auf deren Eigenthum die in Händen habende Obligationen registrirt worden sind, die Zinsen davon bezahlt haben oder nicht. Dieses ist blos die Sache der Landschafts-Commission, welche solches vertreten, und besorgen muß.

Die Zinsen an den Innhaber der landschaftlich garantirten Obligationen werden ebenfals, in halbjährigen Ratis, und in den dazu in dem Entwurf des Landschafts-Reglements ausdrücklich bestimmten Terminen, auf das prompteste, und ohne die geringste Einwendung abgeführet.

Ein jeder Capitalist also, der sein Geld auf dergleichen landschaftlich garantirte Obligationen ausgeliehen hat, darf auf die davon gefällige Zinsen nicht einen Augenblick warten, sondern er kann allemahl auf deren Wiederanwendung sichere Rechnung machen.

Wenn man nun die vielen bisherigen Klagen der Capitalisten über die unrichtige Zins-Abfüh-

rung

rung ihrer Schuldner, und daß dieses eine Haupt-Ursache des so sehr verfallenen Credits sey, in Betrachtung ziehet, [18]) so kann man von den Vernünftigen, und Redlichen unter denselben, welche ihre baare Reichthümer nicht etwa zum Wucher und Druck ihres Nächsten bestimmt haben, nicht anders vermuthen, als daß sie diese Gelegenheit mit Freuden ergreifen werden, und solche recht erwünscht für sie seyn wird.

Das ½ pr. Ct. so sie gegen die bisher gewöhnlich gewesene Verzinsung der Capitalien bey dieser Verfassung zu verlieren scheinen, wird durch so viele andere unendliche Vortheile, deren nähere Ausführung wir uns bey Erörterung des dritten Punkts vorbehalten, vollkommen compensiret, und man hat, nach dem eigenen Geständniß der widrig gesinnten, schon anjezt vielfache Beispiele, daß, wenn eine unwidersprechliche Sicherheit, sowohl wegen des Capitals, als der Zinsen geleistet werden kann, allenthalben Capitalien zu 4 pr. Ct. zu bekommen sind.

§. 16.

Daß die landschaftlich garantirte Obligationen allemal aufgekündigt werden können, da alsdann, nach Ablauf von 6 Monaten deren Realisirung in klingender Münze, von der Landschafts-Commission unfehlbar erfolget.

Um den wichtigen Vorwand, daß die landschaftlich garantirte Obligationen bloß, als Papie-

Q 5 renes

18) Man sehe hierbey die vorige Anmerkung.

renes Geld, dessen Einführung dem Staat allemahl schädlich sey, angesehen werden könnten, zuvorzukommen, ist ferner in dem mehr erwähnten Entwurf zu einem Landschafts-Reglement §. 26. ausdrücklich festgesezt worden, daß den Innhabern solcher Landschafts-Obligationen jederzeit frey, und unbenommen bleibe, ihre in Händen habende Obligationen aufzukündigen, da solche alsdenn, nach Ablauf von sechs Monaten, unausbleiblich von der Landschafts-Commission baar und in klingender Münze realisiret werden sollen.

Von einem jeden Glaubiger, so dergleichen Obligationen mit seinem Capital beleget hat, hänget es solchem nach lediglich ab, ob er statt deren baares Geld haben, oder sein Capital ferner gegen die ihm ertheilte Sicherheit und versprochene Verzinsung stehen lassen wolle.

Ein mehreres hat ja auch bey den bisher gewöhnlichen Privathypotheken niemand genossen. Seine Sicherheits-Verschreibung hat ebenfals in blosen Papieren bestanden, und er ist, wenn er statt dessen baares Geld haben wollen, gleichfals den Weg der Aufkündigung einzuschlagen genöthiget gewesen. Der einzige Unterschied wird vielleicht darinn bestehen, daß er bey den Aufkündigungen der Privat-Hypotheken nicht selten viele Kosten verwendet, und dennoch sein Geld zu rechter Zeit nicht bekommen können, bey den landschaftlich garantirten Obligationen aber solches unfehlbar, unweicherlich, und ohne einen Pfennig Kosten, nach abgelaufener Aufkündigungszeit, zu erwarten hat.

Im

Im übrigen verstehet sich von selbst, daß diese Aufkündigung allen Interessenten, und folglich auch der Landschaft sowohl, als den Besitzern die auf ihren Gütern landschaftlich garantirte Obligationen ausfertigen lassen, frei bleibe.

§. 17.

Von den Vortheilen, die bei den landschaftlichen Obligationen daraus entstehen, daß sie nicht mit vielen Weitläuftigkeiten cediret werden dürfen, sondern von Hand zu Hand gehen.

In übrigen werden die landschaftlich garantirte Obligationen weder auf den Namen des Schuldners, noch auch des Gläubigers ausgestellet, sondern nur blos auf die Güter derjenigen, die solche ausfertigen lassen, zur Sicherheit der Landschafts-Commißion in dem Land- und Hypothekenbuch einregistriret.

Hiedurch werden nicht allein Gläubiger und Schuldner völlig aus aller unmittelbaren Verbindung gesetzet, sondern es entstehet auch daraus die grosse Bequemlichkeit, daß dieselben nicht erst durch weitläuftige Ceßionen von einem Inhaber auf den andern transferiret werden dürfen, sondern solche lediglich, wie man sich hierüber auszudrücken pfleget, von Hand zu Hand gehen.

Kein Inhaber einer solchen Obligation braucht eine weitere Legitimation, als daß er das Original davon der Landschaft produziret. Sobald dieses geschehen, bekommt er nicht allein die gebührende Zinsen, sondern kann auch sein Kapital, nach vorhergegangener vorgeschriebener Aufkündigung, ohne fernere Umstände erheben, wenn er will.

Wer

Wer in der bisher gewöhnlichen Geldnegoce nur einigermassen bewandert ist, dem kann nicht unbekannt geblieben seyn, mit wie vielen Schwierigkeiten und Kosten derjenige Actus, wo jemand sein Kapital auf einen dritten transferiren wollen, verknüpfet gewesen, und wie sehr dadurch die Schuldner, denen solches alles zur Last gefallen, bei den immerwährenden und unaufhörlichen Aufkündigungen beschweret worden sind.

Solches alles fällt bei dieser glücklichen Verfassung von selbst hinweg. An Aufkündigung ist, so lange der Schuldner in Umständen, seine Zinsen richtig abführen zu können, bleibet, nicht zu gedenken, und alsdann auch ist, bei der in dem Landschafts = Reglement getroffenen Vorkehrung, diese Formalität unnöthig. Will etwa ein Inhaber derselben an einen andern Zahlung damit leisten, so brauchet er ihm nur blos das Original zuzustellen, ohne deshalb weder Richter noch Advokaten, ja auch nicht einmal der Landschaft = Registratur selber beschwerlich fallen zu dürfen.

Es ist unmöglich, daß nicht ein jeder unpartheyischer, wenn er auch gleich selber niemals einen Antheil daran nehmen kann, noch will, über diese zur offenbaren Erleichterung fast aller bürgerlichen Handlungen gereichenden Einrichtung ein wahres und inniges Vergnügen verspühren sollte. Gewiß, wer sein Vaterland liebet, und redlich denket, der kann nicht ungerührt und unempfindlich bleiben, wenn er einen solchen zur offenbaren Wohlfarth seiner Mitbürger abzielenden Schritt in nähere Erwägung ziehet.

§. 18.

Von der Möglichkeit, die ausgefertigten landschaftlichen Obligationen durch baare Bezahlung realisiren zu können.

Zur Beruhigung derjenigen, die in dieser so heilsamen Sache deshalb einen unauflößlichen Zweifel zu finden glauben, weil sie nicht begreifen, noch einsehen können, woher die Landschafts-Commißion das zur Realisirung der vor ihnen auszustellenden landschaftlich garantirten Obligationen nöthige baare Geld nehmen könnte, habe ich zum Beschluß nur noch mit wenigem anzeigen wollen, daß Sr. Königlichen Majestät unser allergnädigster Herr Selber gedachter Landschafts-Commißion zum Anfange vier mal hundert tausend Reichsthaler gegen ganz niedrige Zinsen zu solchem Behuf anzuvertrauen beschlossen haben.

Den Ungläubigen wird auch vielleicht diese Summa zu einem so grossen Werk, welches sich gar leicht in die Millionen erstrecken könnte, viel zu geringe scheinen.

Allein wer das Herz unsers treuen und grossen Königes gegen seine Länder kennet, der wird schon von selbst überzeuget seyn, daß er es bei dieser Hülfe nicht bewenden lassen, sondern dieses auf seinen allerhöchsten Rath angefangenes Werk, wenn es nöthig seyn sollte, in der Folge noch weit kräftiger unterstützen werde.

Demnächst ist es aber auch ein Irrthum, wenn man glaubet, daß zur Ablösung der auf den Landgü-

gütern haftenden Schulden, eben so viel baares Geld, als die abgelößte Schulden selber betragen, erforderlich sey.

Nur selten werden die aufgekündigte Kapitalien zu einem andern Behuf, als daß sie aufs neue ausgeliehen werden, angewandt. Aus dieser Ursache können mit eintausend Rthlr. baarem Gelde gar füglich zehntausend Rthlr auf Güter haftende Kapitalien umgewechselt werden.

Ehedem geschahe solches durch die von einem Creditor an den andern vorgenommene Ceßionen, und ins künftige kann es durch die Landschafts-Obligationen um so leichter geschehen, als bei denselben, wie in dem vorstehenden §. mit mehrerem erwähnet worden, keine dergleichen weitläuftige Uebertragungen nöthig sind, sondern solche von Hand zu Hand gehen.

Endlich ist der grosse Credit, den die Chur- und Neumärkische Landschaft jederzeit gehabt hat, eine jedermann bekannte Sache. Ein jeder, der Capitalien unterbringen wollen, hat sich glücklich geschätzet, selbige daselbst placiren zu können. Warum sollten dann die künftigen landschaftlichen Obligationes, da sie unter einer gleichmäßigen Garantie ausgefertiget werden, wenigern Credit und Glauben haben?

Höchst wahrscheinlich, ja fast moralisch gewiß ist es vielmehr, daß die zu etablirende Landschafts-Commißion eines gleichen Zutrauens geniessen wird, zumal bei dem Fortgange dieses Werks die Gelegen-

genheiten zur sichern Unterbringung der Kapitalien nothwendig immer seltener werden müssen.

Ueberhaupt wurde ehedem, wegen der Theils durch die Gewinnsucht eigennüziger Proxeneten, und theils durch das Mißtrauen der Gläubiger selber veranlasseten häufigen Aufkündigungen, zur Umwechselung der auf den Gütern haftenden Kapitalien weit mehreres baares Geld erfordert, als bei dieser neuen Einrichtung, wo dergleichen Aufkündigungen eine unbekannte, oder doch wenigstens sehr seltene Sache bleiben wird, nöthig seyn möchte.

§. 19.

Von der Nothwendigkeit, den Credit der Landstände wieder herzustellen.

Vorstehendes wird hoffentlich hinreichend seyn, dem geneigten Leser einen deutlichen Begrif von der eigentlichen Absicht und Verfassung dieses grossen Werkes zu geben.

Nach dem von mir §. 6. gethanen Versprechen, soll nunmehr die Nothwendigkeit einer so heilsamen Anstalt, zur Ueberzeugung derjenigen, die davon unrichtig denken, gezeiget werden.

Ich glaube nicht, daß dieser Beweis schwer fallen wird, indem das ganze Land mit unendlichen Zeugen, welche das Unglück der Creditlosigkeit theils selber empfunden, und theils an ihren Mitbürgern gesehen haben, angefüllt ist. Ja selbst alle Gerichtshöfe müssen bekräftigen, daß die Menge der Schulden-Prozesse gegen die ehemaligen Zeiten unendlich,

und

und solche keiner andern Ursache, als dem gänzlich gefallenen Credit, beigemessen sey [19]).

§. 20.

Daß die vielen Concurs- und Liquidations-Prozesse von der Creditlosigkeit der Güter-Besitzer herrühren, und daher solche zu heben nothwendig sey.

Man kann die öffentlichen Zeitungen und Intelligenzblätter nicht ohne Betrübniß und Erstaunen lesen, wenn man darin eine so übermäßige Anzahl von Landgütern, die zum öffentlichen Verkauf stehen, antrift, und einem redlich denkenden Patrioten muß es nothwendig nahe gehen, wenn er wahrnimmt, daß

19) Das Uebel besteht in der vervielfältigten Nothwendigkeit Schulden zu machen. Wenn die Landeigenthümer nicht in Calamitäten versunken wären, wenn sie aus ihren Gütern hinlängliche Revenüen hätten ziehen können, um ihre Bedürfnisse zu bestreiten, und ihre Wünsche zu befriedigen; so hätten sie sich nicht so tief in Schulden gestürzt, und die Creditlosigkeit hätte nie entstehen können. Daß die Menge der Schulden-Processe gegen die ehemaligen Zeiten unendlich ist, kommet gewiß davon her, daß die Wirthschaft des Landes nicht vor- sondern rückwärts gegangen, oder daß der wahre reine Ertrag der Grundstücke in Beziehung auf die Bedürfnisse immer abgenommen, daß also die Güter-Besitzer sich gedrungen gesehen haben, immer mehr Schulden zu machen, und daß ihr Unvermögen solche zu bezahlen unaufhörlich grösser worden.

daß die Anzahl derselben eher täglich zu= als ab=
nimmt [20]).

So viele schöne und einträgliche Güter sollen
und müssen nach der Strenge der Gesetze verkau=
fet werden, und Niemand ist, der wegen Mangel
des Credits sie kaufen kann, noch will [21]).

Hier=

20) Elend in sehr hohem Grade! gewiß der evidenteste Be=
weiß, daß die Kultur der Ländereyen, und der reine Er=
trag der Güter seit geraumer Zeit ausserordentlich müsse
vermindert worden seyn. Aber wo liegt der Grund davon?
Hätten die Grundeigenthümer zu allen Zeiten die Frei=
heit der Kultur, und des Umsatzes und Verbrauches ihrer
Produkte aller Arten genossen, und wären ihre Bedürf=
nisse nicht durch so viele indirekte Auflagen, und Handels=
Verordnungen erschweret, und vertheuret worden, sollte
wohl dieser traurige Zustand jemals entstanden seyn?

21) Wenn aber viel baares Geld unter den Leuten ist, wie
der edle Verfasser § 7. gesagt hat; so würde man sich
wundern müssen, daß auch niemand für baares Geld kau=
fen will, wenn ein sicherer Güter=Ertrag von den Gü=
tern gerechnet werden könnte. So viel ist jetzt sonnen=
klar, daß entweder nicht viele Geldeigenthümer daseyn
können, oder daß, wenn es viele Geldbesitzer geben sollte,
die Güter von den Kapitalisten nicht geachtet, und gesucht
werden. Wo viele Leute sind, die einen Geld Ueberfluß ha=
ben, und wo die Landgüter einen sichern guten Ertrag ge=
ben, da giebts gewiß Güter=Käufer. Also hätte der
Herr Verfasser hier nicht sowohl den Mangel des Cre=
dits, als vielmehr den Geldmangel, und den geringen

 Ertrag

Hierdurch wird die Beendigung der Credit-Sachen unendlich aufgehalten. Die Güter selbst werden durch schlechte Pächter, oder treulose Administratoren alle Tage in ihrem Werthe geringer, und zuletzt dergestalt zu Grunde gerichtet, daß man die ehemals davon aufgenommene Taxen wiederum aufs neue revidiren, sie herunter setzen, und endlich das Gut, um der Sache einmal ein Ende zu machen, vor ein Spott-Geld verkaufen muß [22]).

Der arme Schuldner leidet hierunter freilich am allermeisten, und viele derselben hätten vielleicht mit einer kleinen Summe, wenn Credit im Lande gewesen wäre, gerettet werden können [23]).

Allein auch selbst die Gläubiger müssen die gegen den Schuldner bewiesene Härte gemeiniglich sehr theuer bezahlen.

Bei der vorhin bemerkten Nothwendigkeit die besten Güter, nachdem sie währenden Conkurses zu Grunde gerichtet worden, zu verschleudern, verursachet

Ertrag der Landgüter, als die Ursachen, warum niemand sie kaufen kann, noch will, aufstellen sollen.

22) Das alles wäre unmöglich, wenn es viele Geldreiche Leute gäbe, und wenn sie wüsten, daß die Güter einen sichern reinen Ertrag abwürfen, der die gehörige Verhältniß zum Aufwande hätte.

23) Ganz gewiß hilft kein Credit auf eine dauerhafte Art, wenn die Kultur nicht einträglich ist, und das wird sie nicht, so lange indirekte Imposten statt finden, und Freiheit des Handels und der Gewerbe fehlt.

chet bei vielen den Verlust ihres ganzen Capitals. Und auch denjenigen, die solches erhalten, wird das Vergnügen, den Schuldner gedrucket und an den Bettelstab gebracht zu haben, durch die ihnen entgangene vieljährige Zinsen und schwere Kosten, öfters gar sehr versalzen.

Kann aber wohl ein Land, wo einer den andern, um zu dem Seinigen zu gelangen, drücken und über einen Haufen werfen muß, für glücklich geschätzet werden, und ist es daher nicht nothwendig, auf Anstalten und Vorkehrungen zu denken, wodurch diesem verderblichen Uebel gesteuret, und dem Gläubiger, ohne den Schuldner zu Grunde zu richten, zu dem Seinigen geholfen werden kann [24]? Und eben dieses ist der heilsame Endzweck der zu errichtenden Landschafts-Commißion.

§. 21.

Daß auch dem Wucher der Proxeneten, wodurch so viele noch zu retten gewesene Güter-Besitzer ins Verderben gestürzet werden, Einhalt zu thun nothwendig sey.

Zwar ist es noch nicht mit allen verschuldeten Güter-Besitzern so weit gediehen, sondern viele derselben erhalten sich annoch, unter unzähligen Kummer,

24) Dieser Zweck wird einzig und allein dadurch erreicht, wenn die Nothwendigkeit Schulden zu machen verringert wird, das heißt, wenn ausser den moralischen Verbesserungen des Volks die Kultur der Ländereien in Flor kommt, welches aber allein durch Freiheit, und durch Unterdrückung der indireckten Auflagen geschehen kann.

mer, und Sorgen [25])bei der eigenen Verwaltung ihrer Güter.

Allein die Anzahl der Candidaten, die in kurzen ein gleiches Schicksal zu erwarten hätten, wenn ihnen nicht durch die zu etablirende Landschafts-Commißion zu Hülfe gekommen wird, ist grösser, als man glauben sollte [26]).

Ein Guts-Besitzer, der schon über ein Drittel seines Guts schuldig ist, und dabei, wegen ihm zugestossener Unglücksfälle in einen Rückstand der Zinsen gerathen, ist bei dem jetzigen gänzlichen Verfall des Credits so gut, als ganz verlohren.

Erhält er sich gleich noch durch allerhand Umwege einige Zeit, so wird er doch durch die Künste der wucherhaften Proxeneten, denen er bei diesen Umständen nothwendig in die Hände fallen muß, dergestalt geschwächet, und zubereitet, daß er am Ende seinem Fall, und Verderben weiter nicht entgehen kann [27]).

Die

25) Abermahliges Zeugniß von dem großen Elende der Brandenburgischen Gütereigenthümer!!

26) Ich flehe alle grossen Männer in den Brandenburgischen Landen an, dasjenige recht tief zu beherzigen, was ich in meinen Anmerkungen über die Ursachen dieses erstaunlichen Elendes, welches hier dargestellt wird, mit redlicher Freimüthigkeit gesagt habe.

27) Der Wuchergeist kann nicht bestehen, wo uneingeschrenkte Handels- und Gewerbsfreiheit statt findet, und die Kultur blühet.

Die Geschichte dieser Proxeneten, die an dem Verderben und Unglück so vieler Gutsbesitzer Schuld sind, zu entwerfen, würde nicht schwer fallen. Es ist aber dieses bei einer so offenbar vor Augen liegenden Sache überflüßig, zumal wir wissen, daß ihr strafbares Betragen Sr. Königlichen Majestät selber nicht verborgen, und solches eine der vornehmsten Ursachen ist, warum Allerhöchst dieselben ihre getreue Landstände, durch das vorhabende große Werk aus ihrer Gewalt zu reissen beschlossen haben.

§. 22.

Daß die Folgen der Creditlosigkeit nicht allein die verschuldeten Güter-Besitzer, sondern auch die Capitalisten selber treffen, und also aus einer doppelten Ursache die Errichtung der Landschafts-Commißion nothwendig sey.

Die schädlichen Folgen, die aus dem gänzlichen Verfall des Credits entstehen, treffen nicht blos die mit Schuldenlasten beschwerten Güter-Besitzer, sondern auch die Capitalisten selber haben ihren Antheil daran, wie ich bereits §. 20. gezeiget habe.

Die großen, und reichen Capitalisten, welche die zu erhebenden Zinsen nicht schlechterdings zu ihrer Nothdurft gebrauchen, sondern einen Theil derselben versparen, und zur Vermehrung ihres Vermögens anwenden können, wissen sich hierunter schon eher zu rathen. Allenfalls begnügen sie sich mit einem weit geringern pro Cent; wie wohl solches an und für sich selber auch ein Schade ist, den sie durch die Creditlosigkeit der Güterbesitzer leiden.

 Dieje-

Diejenigen, deren Zinsen von ihrem baarem Vermögen nur blos zu ihrer äussersten Nothdurft hinreichen, sind es eigentlich, welche dieses Uebel ebenfalls mit empfinden. Auch diese müssen sich grössesten Theils den Händen der Wucher treibenden Proxeneten überlassen.

Wie leicht und oft aber geschiehet es nicht, daß sie von denselben, weil vielleicht ein dürftiger Schuldner ansehnliche Offerten gethan hat, ihr weniges baares Vermögen an unsichere Orte hinzugeben verleitet, und dadurch in die unglückseligsten Umstände versezet werden.

Kann daher wohl eine Einrichtung, wodurch nicht allein die Creditlosigkeit der Schuldner gehoben, sondern auch dem Capitalisten eine erwünschte Gelegenheit ihre baare Gelder mit der grössesten Sicherheit, ohne daß sie jemals einen Ausfall, weder an Capital, noch Zinsen befürchten dürfen, zu belegen verschaft wird, für anders, als höchst nothwendig geachtet werden [28]).

§. 23.

Von den Vortheilen, so die mit Schuldenlasten beschwerte Güter-Besitzer von diesem Werk zu erwarten haben.

Nun wird nach der §. 6. beliebten Ordnung, auch die Nützlichkeit und Vortheile, so das Publikum von dem Ent-

28) Ja! solche Einrichtung ist nothwendig, aber nur dadurch, daß die wahre Quelle des Mangels und der Creditlosigkeit ver-

Entwurf der Credit=Verfassung zu erwarten hat, näher zu untersuchen, und ans Licht zu stellen seyn.

Wir haben uns in dem angeführten §phen anheischig gemacht zu erweisen daß nicht allein die verschuldeten, sondern auch die reichen Güter=Besitzer, nicht allein die Schuldner, sondern auch die Gläubiger einen wichtigen, und wahren Nutzen davon zu erwarten hätten.

Die Vortheile, so den mit einer gewissen Schulden=Last beschwerten Güter=Besitzern daraus zuwachsen, sind dergestalt einleuchtend, daß selbige in Zweifel zu ziehen fast nicht möglich ist, wie denn auch diejenigen, die sich mit aller ihrer Scharfsinnigkeit dawider zu setzen, und diese gute Sache bei Unwissenden verdächtig zu machen gesucht haben, solches in Abrede zu stellen, nicht vermögend gewesen sind.

Wie groß ist nicht die Menge derer, die in kurzer Zeit unfehlbar verlohren gegangen seyn würden, anjetzt aber ihrer Errettung und dem Ende ihres bisherigen Kummers mit frohem Muth entgegen sehen können! Wie viele ansehnliche Güter, die sonst nothwendig an Fremde verkauft werden müssen, werden nicht durch diese Einrichtung in den Familien erhalten, und dadurch ein sicherer Grund zur Erhaltung der Familien selber gelegt [29])!

verstopfet wird. Schaffet man nur Gelegenheit zu neuen Schulden, so ist dem Unheil für die Zukunft gründlich geholfen.

29) Gewiß ist es, daß ein verschuldeter Güterbesitzer, der Pfand=

Ueberdem sind die gelindern Zinsen und die Ersparung der bisherigen bey den Geldnegocen vorgefallenen fast unaufbringlichen Kosten, Vortheile, die sich schon von dem ersten Augenblick dieses Werkes an von einem jeden mit Schulden beladenen Güter-Besitzer werden verspühren lassen. Man kann ohne die Sache im geringsten zu übertreiben mit Zuverlässigkeit annehmen, daß derjenige G. B, der 20,000 Rthlr. auf seinen Gütern schuldig ist, dieses ganz sicher als eine Vermehrung seiner jährlichen Einkünfte von 400 Rthlr. zu rechnen im Stande sey 30).

Und

Pfandbriefe ausfertigen, und bei der Landschaft garantiren läßt, seine Gläubiger, die auf die Bezahlung dringen, mit den Pfandbriefen befriedigen kann. Allein er wird nun um so viel, als der Pfandbrief beträgt, Schuldner der Landschaft, und muß nun die Zinsen dieses Betrags richtig abführen, oder das Gut wird ihm sequestrirt. Sein wirthschaftlicher Zustand selbst wird also noch nicht besser, und wird es nicht eher, als bis er einen grössern reinen Ertrag aus seinem Gute ziehen kann, als er bisher gezogen hat, oder bis er seine Ausgaben einschränkt. Ihme und seinen Kindern kann folglich durch diese Credit-Einrichtung nicht eher geholfen werden, als bis die Umstände, welche eine höhere Kultur begünstigen, hergestellet sind.

30) Wer 20,000 Rthlr. auf seine Güter schuldig ist, kann allerdings bei der neuen Credit-Einrichtung, wenn nur $4\frac{1}{2}$ Prozent Interessen entrichtet werden, an seinen jährlichen Zinsen, wenn er auch 6 Prozent hätte zahlen müssen, jährlich 300 Rthlr. erspahren. Ich will auch annehmen, daß diese Erspahrung auf 400 Rthlr.

sich

Und wie viele giebt es nicht, die in den vorigen Zeiten noch weit empfindlicher gedrucket und gemißhandelt worden sind?

§. 24.

Warum auch die bemittelten Güter-Besitzer, wenn sie gleich keine würkliche Vortheile davon zu erwarten hätten, dennoch dieser Einrichtung zu widersprechen nicht Ursach haben.

Die reichen und unverschuldeten Güter-Besitzer von der Nützlichkeit dieses Werks in Ansehung ihrer, zu überzeugen, wird zwar mehrere Mühe kosten, dennoch aber bei einer vernünftigen nähern Ueberlegung des Zusammenhanges der ganzen Sache weder schwer noch unmöglich fallen.

Schon bei der ersten Verbreitung der Nachricht, daß ein dergleichen Werk unter der Feder sey, und Sr. Königlichen Majestät dessen Zustandebringung auf alle nur mögliche Art unterstützten, schienen die

sich belaufe. Er hat nun zwar weniger Lasten zu tragen; aber eine Verminderung der Lasten ist noch lange nicht, als eine Vermehrung jährlicher Einkünfte anzusehen. Es kommt erst darauf an, ob nicht der Güterbesitzer an den ihm noch auf dem Halse zurückbleibenden Lasten immer noch zu schwer zu tragen hat. Sind seine Revenüen aus den Gütern nicht hinlänglich, seiner Famlie Bedürfnisse zu bestreiten, und die verminderte Zinsen richtig abzutragen, so bleibt er im Elende stecken. Immer also muß man auf die Verbesserung der Kultur zurückkommen, wenn für die Zukunft hinlänglich geholfen werden soll.

Bemittelten unter den Güter-Besitzern eine geheime Abneigung dagegen zu haben.

Daß auch sie Nutzen und Vortheile davon haben würden, war ihnen wegen Mangel deutlicher und vollständiger Begriffe von den eigentlichen Absichten dieses grossen Werks unbegreiflich. Vielmehr sahen sie dieselben als höchst schädlich und nachtheilig an, weil sie in den irrigen Gedanken stunden, daß die reichen Güter-Besitzer sich für die verschuldeten mit verbürgen, und folglich die Gefahr einer fremden Sache, woran sie keinen Antheil hätten, übernehmen sollten [31]).

Die-

31) Wenn eine ganze Sozietät das Risiko bei einer gewissen Entreprise auf sich nimmt, so müssen auch alle Glieder der Sozietät von dem Ihrigen etwas beytragen, sobald der Schade bei der Entrepreise erfolgt. Wenn also die reichen Güterbesitzer in dem Brandenburgischen mit den verschuldeten in einer Sozietät treten sollten, um den Betrag sämmtlicher auf die Güter ausgefertigten Pfandbriefe zu garantiren; so war wohl der Gedanke ganz natürlich, daß die Reichen wirklich für die Verschuldeten sich mit verbürgen müssen. Denn wenn die ausgestellten und garantirten Pfandbriefe mit baarem Gelde eingelößt werden sollten, so mußten alle Glieder der Sozietät zu der Herbeischaffung dieser Gelder nothwendig konkurriren, und entweder aus dem ihrigen die Summe zusammenbringen, oder auf ihren gemeinschaftlichen Credit Gelder aufnehmen, und die Zinsen gemeinschaftlich bezahlen. Nun sollten zwar die reichen Landeigenthümer nicht gezwungen seyn, an dieser Credit-Sozietät mit Antheil zu nehmen. Allein auch jeder, der nur frey-

Dieses letzte schreckhafte Gespenst wird hoffentlich durch die von uns §. 9. angeführte, und in dem Entwurf zu einem neuen Landschafts-Reglement enthaltene Declaration bei allen, die dadurch schüchtern gemacht worden sind, von selbst verschwinden.

Nach Hebung dieses Zweifelknotens, könnte den bemittelten Güter-Besitzern die Vollführung dieses Werkes schon an und für sich ganz gleichgültig seyn, indem keine Ursach vorhanden ist, warum sie nicht ihren verschuldeten und an dem Rande des Verderbens stehenden Mitbürgern ihre Rettung gönnen wollten, wenn auch gleich sie selber keine wirklichen Vortheile weder vorjetzt noch aufs künftige davon zu erwarten hätten.

Es beruhet nach der vorhin angeführten Declaration, lediglich auf eines jeden Willkühr, ob er an dieser Einrichtung Theil nehmen wolle, oder nicht, und alle diejenigen, die solches nicht thun, noch thun wollen, sind nun und zu ewigen Zeiten, für sich und ihre Erben, deshalb nicht die geringste Gefahr übernehmen zu dürfen, gesichert.

§. 25.

Daß diese immerwährend fortdaurende Einrichtung, wenn sie auch für die gegenwärtige bemittelte Güter-Besitzer keinen in die Augen fallenden

freiwillig in diese Sozietät treten will, muß sich die Verbindlichkeit aufladen, für die Gefahr, die einem jeden Gliede entstehen kann, mit zu haften.

den Nutzen haben sollten, dennoch für ihre hinterlassene Kinder nützlich, ja wohl gar nothwendig werden könne.

Die Sache kann aber, auch in Ansehung der Nützlichkeit, den bemittelten Güterbesitzern so wenig, wie es den verschuldeten ist, gleichgültig bleiben.

Sie bietet denenselben ebenfalls wichtige Vortheile dar, die sie ihnen bei genauer und reifer Ueberlegung allerdings annehmlich machen muß. Ja, sie kann denenselben, in Absicht auf künftige Zeiten eben so nothwendig werden, als sie es gegenwärtig für die verschuldete Güterbesitzer ist.

Billig muß bei diesem Werke vorausgesetzt werden, daß die durch dasselbe getroffene Vergnügungen nicht blos auf die gegenwärtige Zeiten gehen, sondern solches von immerwährender Dauer seyn soll. Nicht allein für die jetzt lebenden, sondern auch für ihre Kinder und Kindes-Kinder sind diese heilsame Anstalten gewidmet.

Die jetzt lebende Güterbesitzer denken also nicht richtig, wenn sie bei der Beurtheilung dieser Sache lediglich auf ihre gegenwärtige Vermögens-Umstände Rücksicht nehmen wollen.

Ein bemittelter Vater, der unverschuldete Güter besitzet, und folglich für seine Person keines Credits bedarf, hinterlässet dennoch Kinder, unter welchen seine Güter getheilet werden müssen. Wie überhaupt die Söhne und Kinder, wenn derer in mehrerer Anzahl gezeuget, und hinterlassen worden, nicht

nicht so reich als ihre Väter gewesen sind, bleiben können [32]), so erfordert es auch, nicht allein sehr oft, sondern fast gemeiniglich, die Nothwendigkeit, daß nur einer von den hinterlassenen Söhnen das väterliche Gut annehmen, und den übrigen ihre Erbantheile baar herausgeben muß.

Die hinterlassene Güter mögen Lehne oder Allodial seyn, so ist diese Art der Theilung, weil die Zertheilung der Güter selber, theils der Familie und theils dem Staate selber höchst nachtheilig seyn würde, allemahl unvermeidlich. Wie leicht kann es nicht hiedurch geschehen, daß der Sohn eines von allen Schulden frey gewesenen Vaters an dem übernommenen Gute kaum ein Drittell frey behält? Und wer mag wohl in Abrede stellen, daß unter diesen Umständen die Einrichtung der Landschafts-Commission auch für die gegenwärtige bemittelte Güterbesitzer, in Absicht der künftigen Zeiten, ein höchst nüzliches und zur immerwährenden Erhaltung ihrer Familie gereichendes Werk sey [33]).

§. 26.

32) Die reinen Einkünfte aus den Gütern können bey der Freyheit, und wo die verderblichen indirekten Imposten nicht sind, zehen- und hundertfältig gegen ihren bisherigen Betrag vermehret werden. Daher könnten bey diesen Fortgängen der guten Wirthschaft die Söhne und Kinder der Eigenthümer immer hinlängliche Versorgung erhalten, und gar wohl reich bleiben!

33) Die Aufrechthaltung der Familien fordert keine Schulden-Lasten, sondern gerade das Gegentheil. Nur in der Vergrösserung des reinen Ertrags der Gü-

§. 26.

Warum diese Einrichtung für die bemittelte Güterbesitzer, auch schon in Ansehung des gegenwärtigen, nützlich sey.

Nicht blos künftige Vortheile ihrer Nachkommen können die Bemittelten unter den Güterbesitzern, diese heilsame Anstalt für nützlich anzusehen bewegen, sondern auch schon für das gegenwärtige wird ihnen dadurch manche bequeme Gelegenheit, den Zustand ihres Vermögens ohne die geringste Gefahr und Kosten zu verbesseren, gegeben.

Ein reicher Titius brauchet zwar nicht zur Erhaltung seines Credits, weil seine Güter mit keinen Schulden behaftet sind, landschaftlich garantirte Obligationen auf denselben ausfertigen zu lassen. Die Cassen aller Reichen stehen ihm, wenn er Geld gebrauchet, offen, und ein jeder machet sich ein Vergnügen daraus, ihm seine vorräthige Baarschaft zinßbar anzuvertrauen.

Allein Titius hat eine wichtige und vortheilhafte Geld erfordernde Unternehmung vor. Ob selbige zu Stande kommen werde, kann er mit Zuverläßigkeit nicht voraus wissen. So viel aber ist gewiß, daß dazu, wenn sie zu Stande kommt, eine prompte Zahlung erfordert wird.

Er könnte zwar bey seinem allgemeinen Credit allenthalben die benöthigte Baarschaft dazu erhalten, und

Güter und in weisen und gerechten wirthschaftlichen Gesinnungen ist die Quelle des gewissern Wohlstandes der Nachkömmlinge zu suchen, sonst nirgends.

und sich dadurch in die Verfassung, sein Vorhaben zu befördern, setzen.

Allein da das auf diesen Fall aufgenommene baare Geld nothwendig verzinset werden muß, so würde er bey der Ungewißheit, ob die Sache zu Stande kommen werde, oder nicht, sich in die unangenehme Gefahr, vergebliche und fruchtlose Kosten gemachet zu haben, gesetzet sehen.

Hier nun bahnet diese landschaftliche Einrichtung der von dergleichen bemittelten Güterbesitzern ins Werk zu setzenden Industrie einen sichern Weg, auf welchem sie sich zur prompten Zahlung des benöthigten allemal in Bereitschaft halten können, ohne dabey in dem Fall einer fehl geschlagenen Unternehmung, die geringste Kosten wagen zu dürfen.

Titius lässet sich, sobald er zur Ausführung eines dergleichen vortheilhaften und seine Umstände verbessernden Vorhabens Hofnung hat, zu der benötigten Zahlung die erforderliche landschaftliche Obligationen ausfertigen, und setzet sich dadurch in den Stand, das Werk, so bald es zu seiner Reife gelanget, durch prompte Zahlungs-Leistungen zu erzwingen.

Gehet aber sein Vorhaben zurück, so hat er von diesen seinen Verfügungen nicht die geringsten Kosten. Denn so lange er die ausgefertigte Obligationen selber in Händen hat, muß er zwar mit der einen Hand die davon gefällige Zinsen abführen, er nimmt sie aber auch, als zeitiger Innhaber dieser Obligationen, mit der andern Hand wieder zurück, und bezahlet also in der That nichts.

Kann

Kann man sich aber wohl eine glücklichere und heilsamere Verfassung, als diese ist, wünschen, wo die Eigenthümer ihre Landgüter in natura besitzen, und auch zugleich, daß ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf, den grössesten Theil derselben unzinßbar in der Tasche haben, folglich darüber auf doppelte Art nach freyem Gefallen disponiren können?

Muß nicht ein jeder unparteyischer freymüthig gestehen, daß dieses eine nicht allein heilsame, sondern auch ganz besonders weise Verfügung sey, wodurch alle Gewerbe und bürgerliche Handlungen ganz ungemein erleichtert, und die sonst der Wohlfahrt des Staats so sehr entgegenstehende aus der Unmöglichkeit prompte Zahlung herrührende Schwierigkeiten, gänzlich gehoben werden? 34)

§ 27.

34) Dieser Vortheil ist nur für einen Staat wichtig, dessen Inwohner im Wohlstande leben, und darinn die Gewerbsamkeit und Industrie nicht gehindert wird. Übrigens kann jeder Eigenthümer, der sich in guten Umständen befindet, und keine Schulden hat, mit seinen Wechselen, die er für sich, und ohne die geringste Umstände deswegen zu machen, ausstellen kann, wenn er Geld braucht, und wenn es im Lande viel Geldreiche Leute giebt, alles thun, was er mit den landschaftlich garantirten Obligationen thun kann. Braucht er zu seinen Unternehmungen klingende Münze, so muß er solche gegen seine landschaftliche Obligationen eben so gut aufnehmen, und verzinsen, als ers gegen seinen Wechsel thun muß. Doch davon will ich im folgenden besonders handeln.

§. 27.
Warum es auch die Gläubiger, daß diese Einrichtung für sie vortheilhaft sey, zu überzeugen nicht schwer fallen könne.

Auch sogar die Gläubiger, daß sie von dieser neuen Credit=Verfassung einen wahren Nutzen haben sollten, überzeugen zu wollen, wird man mir vielleicht zu einer Verwegenheit, oder ausschweifenden Neigung für dieses neue Werk anrechnen, da es ja offenbar ist, und aus dem von mir mitgetheilten Auszuge des Entwurfes zum Landschafts=Reglement selber erhellet, daß dieselben ihre Capitalien, anstatt der vorhin erhaltenen Zinsen von 5 auch wohl gar 6 Procent, vors künftige nur lediglich mit 4½ Procent, und zwar blos in Courant, da sie ehedem solche in den Münzen des Capitals empfingen, verzinset bekommen sollen.

Wäre mit der ehemaligen Ausleihung der Capitalien keine Gefahr, weder an Capital noch Zinsen, verknüpfet gewesen, und hätten die Gläubiger auf richtige Abführung der Zinsen sichere Rechnung machen, auch die Capitalien selber, nach geschehener Loskündigung, auf das prompteste wieder erhalten können, so würde dieser Verlust, ich gestehe es gar gerne, nicht allein merklich, sondern auch in die Augen fallend seyn, und der Erweiß des Gegentheils zu den unmöglichen Dingen gehören.

Allein daß die Capitalisten bey der bisherigen Ausleihung ihrer Capitalien alles dieses nicht gefunden, sondern vielmehr sehr oft Capital und Zin-

Kann man sich aber wohl eine glücklichere und heilsamere Verfassung, als diese ist, wünschen, wo die Eigenthümer ihre Landgüter in natura besitzen, und auch zugleich, daß ich mich dieses Ausdruckes bedienen darf, den grössesten Theil derselben unzinßbar in der Tasche haben, folglich darüber auf doppelte Art nach freyem Gefallen disponiren können?

Muß nicht ein jeder unparteyischer freymüthig gestehen, daß dieses eine nicht allein heilsame, sondern auch ganz besonders weise Verfügung sey, wodurch alle Gewerbe und bürgerliche Handlungen ganz ungemein erleichtert, und die sonst der Wohlfahrt des Staats so sehr entgegenstehende aus der Unmöglichkeit prompte Zahlung herrührende Schwierigkeiten, gänzlich gehoben werden? 34)

§ 27.

34) Dieser Vortheil ist nur für einen Staat wichtig, dessen Inwohner im Wohlstande leben, und darinn die Gewerbsamkeit und Industrie nicht gehindert wird. Übrigens kann jeder Eigenthümer, der sich in guten Umständen befindet, und keine Schulden hat, mit seinen Wechselen, die er für sich, und ohne die geringste Umstände deswegen zu machen, ausstellen kann, wenn er Geld braucht, und wenn es im Lande viel Geldreiche Leute giebt, alles thun, was er mit den landschaftlich garantirten Obligationen thun kann. Braucht er zu seinen Unternehmungen klingende Münze, so muß er solche gegen seine landschaftliche Obligationen eben so gut aufnehmen, und verzinsen, als ers gegen seinen Wechsel thun muß. Doch davon will ich im folgenden besonders handeln.

§. 27.

Warum es auch die Gläubiger, daß diese Einrichtung für sie vortheilhaft sey, zu überzeugen nicht schwer fallen könne.

Auch sogar die Gläubiger, daß sie von dieser neuen Credit-Verfassung einen wahren Nutzen haben sollten, überzeugen zu wollen, wird man mir vielleicht zu einer Verwegenheit, oder ausschweifenden Neigung für dieses neue Werk anrechnen, da es ja offenbar ist, und aus dem von mir mitgetheilten Auszuge des Entwurfes zum Landschafts-Reglement selber erhellet, daß dieselben ihre Capitalien, anstatt der vorhin erhaltenen Zinsen von 5 auch wohl gar 6 Procent, vors künftige nur lediglich mit 4½ Procent, und zwar blos in Courant, da sie ehedem solche in den Münzen des Capitals empfingen, verzinset bekommen sollen.

Wäre mit der ehemaligen Ausleihung der Capitalien keine Gefahr, weder an Capital noch Zinsen, verknüpfet gewesen, und hätten die Gläubiger auf richtige Abführung der Zinsen sichere Rechnung machen, auch die Capitalien selber, nach geschehener Loskündigung, auf das prompteste wieder erhalten können, so würde dieser Verlust, ich gestehe es gar gerne, nicht allein merklich, sondern auch in die Augen fallend seyn, und der Erweiß des Gegentheils zu den unmöglichen Dingen gehören.

Allein daß die Capitalisten bey der bisherigen Ausleihung ihrer Capitalien alles dieses nicht gefunden, sondern vielmehr sehr oft Capital und Zin-

sen

sen verlohren haben, und noch dazu eine Menge schwerer Kosten bezahlen müssen [35]), ist eben die Ursache des so sehr verfallenen Credits, welcher durch die zu etablirende Landschafts-Commission, wieder hergestellt werden soll.

§. 28.

Die ehemalige Gefahr, so die Capitalisten bey der Ausleihung ihrer Gelder bisher auszustehen gehabt, wird mit dem ihnen anjezt zugemutheten Verlust an Zinsen und Agio gegen einander berechnet.

Eine Berechnung der Gefahr, so die Gläubiger ehedem bey ihren ausgeliehenen Geldern ausgestan-

35) Also waren bisher wirkliche Kalamitäten im Lande!! Die Güterbesitzer waren in unvermöglichen Umständen, und folglich die Revenüen ihrer Güter zu gering, oder der unweise oder ihnen unvermeidliche Gang ihrer Depensen zu groß! diesen Uebeln muß abgeholfen werden, wenn die Landeigenthümer mit ihren Familien glücklich werden sollen. Warum sollen nun die Capitalisten alle deswegen, weil einige derselbigen wegen der öffentlichen Noth Capitalien und Zinsen verlieren mußten, anstatt ihre Capitalien zu 5 Procent oder höher nutzen zu können, mit 4½ Procent zufrieden seyn? Wenn das allgemeine Wohl eines Volks, das ist große Geldmasse, und ein freyer starker Geld-Umlauf, und eine unbegränzte Gewerbsamkeit die Zinsen heruntersezt, so gewinnt auch der Capitalist an den Preisen seiner Geniessungen, und gewiß mehr, als er an den Zinsen verliert. Aber wenn alle Einschränkungen der Gewerbsamkeit und des reinen Ertrags der Güter bleiben, wie sie sind, und die

standen haben, gegen die ihnen versprochene unwidersprechliche Sicherheit, sowohl in Ansehung des Capitals als auch der Zinsen, nebst der gänzlichen Verschonung von allen nur möglichen Kosten, wird einem jeden, der sich nicht muthwillig durch ungegründete Vorurtheile verblenden lassen will, auf das deutlichste überführen, daß auch die Capitalisten und Gläubiger bey dieser Credit-Einrichtung so wenig Verlust leiden, daß sie vielmehr die wichtigsten Vortheile davon zu erwarten haben.

Man nehme an, daß jemand bey der bisherigen Credit-Verfassung 4000 Rthlr. auf ein dem Anschein nach sicheres Landgut geliehen hat. Kaum hatte dieses Capital ein paar Jahre gestanden, als der Schuldner durch verschiedene ihn betroffene Unglücksfälle, ausser Stande, die schuldigen Interessen prompt und richtig abzuführen, gesetzet wurde. Der Gläubiger hatte anfänglich Gedult mit ihm. Als aber ein mehr als vierjähriger Zinsen-Rückstand aufgeschwollen war, sahe er sich klagbar zu werden genöthiget. Die übrigen Gläubiger des Schuldners thaten ein gleiches, und die Sache kam dadurch zu einem öffentlichen Concurs. Dieser Concurs dauerte, weil das Gut keine Liebhaber fand, 6 volle Jahre. Nach dessen endlichen Beendigung befand es sich, daß der Gläubiger von seinen 4000 Rthlr. Capital, wegen Unzulänglichkeit der Creditmasse, so aus

 dem

die Capitalisten durch willkührliche Verfassungen genöthiget werden sollten, ihre Gelder gegen geringere Zinsen auszuthun, als vorher, so scheint dies mit der gerechten Gleichheit die zwischen allen Klassen des Volks statt finden sollte, nicht wohl bestehen zu können.

dem Ruin des Guts herrührte, 1000 Rthlr, nebst den bis zum Concurs rückständigen Zinsen à 800 Rthlr. verlor. Die ganze 6 Jahre hindurch, die der Concurs gewähret, hatte er ebenfals keine Zinsen erhalten, und am Ende muste er noch zu den gemeinschaftlichen Kosten 150 Rthlr. beytragen. Er verlor also in einer Zeit von 12 Jahren, die zwischen der Ausleihung und Zurückhaltung dieses Capitals verflossen war, an Capital, Zinsen und Kosten eine Summe von 3150 Rthlr. 36).

Man halte nun den Verlust, den derselbe bey der vorhabenden neuen Credit-Einrichtung durch die geringere Zinsen und das wegfallende Agio von denselben gegen die vorigen Zeiten, in einer Zeit von 12 Jahren leiden möchte, dagegen, so wird sich von selber zeigen, wie wenig dieser mit jenem in Vergleichung zu setzen sey.

Das halbe Procent, so nach der neuen Einrichtung weniger gegeben werden soll, beträget in

36) Man kann den edlen Verfasser hierbey fragen, erstlich: ob diese traurige Folgen hätten kommen können, wenn die Cultur auf den adelichen Gütern blühend gewesen wäre, und wenn nicht ein falscher Geist die Depensen der Landeigenthümer geleitet oder eine Nothwendigkeit zu ihrem Verderben sie ihnen abgezwungen hätte; zum andern: ob nicht durch ganz einfache Anstalten das erschreckliche Uebel jährlicher Zinsen-Aufschwellung und eines sechs volle Jahre lang daurenden Concurses hätte verhütet werden können. Dem starken Friederich wäre dies gewiß nicht zu schwer gewesen!

12 Jahren von 4000 Rthlr. ;	240 Rthlr. —;
das Agio von den $4\frac{1}{2}$ Procent a 5 Rthlr. pro hundert macht in 12 Jahren ; ; ; ; ; ;	108 — —;
Ist also der ganze 12 jährige Verlust ; ; ; ; ; ; ;	348 Rthlr. —;

Welcher vernünftige aber wird wohl nur einen Augenblick, diesen kleinen Verlust mit jener grossen Gefahr zu vertauschen, Anstand nehmen [37].

§. 29.

Daß sich vorstehendes aus unzähligen Beyspielen und dem bisherigen Betragen der Capitalisten selber rechtfertige.

Vorstehendes ist kein bloses Hirngespinste, noch übertriebene Schilderung. Es sind Wahrheiten, die täglich durch unzählige wirkliche Beyspiele bestärket werden.

Ich kenne in meiner Nachbarschaft Unmündige, deren Vermögen bey dem Absterben ihres Vaters in 13000 Rthlr. bestanden, welches aber anjezt durch den in verschiedenen Concurs = Processen

37) Ausserdem, was in der vorgehenden Anmerkung gesagt worden, verdient noch errinnert zu werden, daß es eben nicht nothwendig ist für die Capitalisten, einen Verlust leiden zu müssen. Der kleine Verlust kann und soll so gut verhütet werden, als der große.

erlittenen Verlust bis auf 5000 Rthlr. geschmolzen ist 38).

Was braucht es daher mehrere Zeugnisse, um die Nützlichkeit dieser Einrichtung auch für die Schuldner und Capitalisten zu erweisen?

Die Vernünftigen unter ihnen sehen diese Gefahr sehr wohl ein, und geben daher auch schon jezt ihr Geld lieber zu 4, ja wohl gar zu 3 Procent gegen eine hinlängliche Sicherheit hin, ehe sie solches auf etwas ungewisses wagen wollen 39).

§. 30.

Warum die Unschädlichkeit dieser Einrichtung für den Staat näher zu erweisen zwar überflüssig, wegen einer dagegen ausgestreueten Schrift solches aber dennoch nöthig sey.

Eine Menge vieler anderer kleinen Vortheile, die aus dieser heilsamen Einrichtung erwachsen, sind bereits bey dem Vortrage der Einrichtung selber erwehnet worden, und es würde folglich, solche hier nochmals zu wiederholen, unnöthig und überflüßig seyn.

Bey allen Geld-Negocen, und folglich auch bey dem gegenwärtig zu dessen Erleichterung abzielen-

38) Trauriger bisheriger Zustand!! Hat Friedrich den gewußt? —

39) Nichts ist natürlicher! Aber das ist doch gewiß das beste, daß die Zinsen nur durch den Wohlstand des Volkes sich regulieren.

lenden Werke, kommet es auf das wahre Beste theils der Geldbenöthigten und theils der Geldausleihenden an.

Geschiehet weder dem einen noch dem andern Theile darunter zunahe, sondern muß vielmehr eingestanden werden, daß beyder Vortheile beobachtet worden sind, so kann eine dahin abziehlende Anstalt unmöglich dem Staate schädlich seyn. Denn diese beyde Arten von Mitbürgern sind es nur, die an den Veränderungen des Creditwesens einen wahren und wesentlichen Antheil nehmen.

Ich könnte daher, nach der §. 6. festgesezten Ordnung, des Beweises, daß die zu errichtende Landschafts-Commission auch für den Staat unschädlich sey, ganz wohl entübriget seyn. Da aber durch öffentliche unter das Publicum ausgestreuete Blätter besondere Gründe, warum die im Werke seyende neue Credit-Einrichtung dem Staate schädlich werden könnte, bekannt gemacht worden sind, so würde ich diese meine Abhandlung unvollständig lassen, wenn ich nicht derselben mit wenigen erwähnen, und dasjenige, was diesen von einem unbekannten Verfasser angeführten Gründen entgegen stehet, berühren wollte.

Ich werde nicht nöthig haben, mich in eine weitläuftige Widerlegung desselbigen einzulassen, indem der gröste Theil der in dieser Schrift geäusserten Zweifel bereits durch den Entwurf zum neuen Landschafts-Reglement, wovon ich in den beyden ersten Stücken einen kurzen Auszug mitgetheilet habe, völlig gehoben worden ist.

Nur blos daran werde ich mich begnügen, daß ich die Einwendungen des Verfassers aufrichtig abschreibe, und denenselben auf eben die Art, wie er es in dieser Schrift mit den Gründen der ersten Urheber dieses Werkes gethan hat, einige kurze Anmerkungen beyfüge.

Ich darf nicht befürchten, daß die gute Sache durch diese Kürze etwas verlieren werde. Ihre innere Güte ist von der Beschaffenheit, daß sie keiner weitläuftigen Schuzschrift bedarf, sondern sich bey vernünftigen und redlich denkenden, die richtige Begriffe davon haben, und von verblendenden Vorurtheilen frey sind, von selbst vertheidiget.

§. 31.

Die in der vorerwähnten Schrift befindlichen Einwendungen werden angeführet und mit Anmerkungen begleitet.

Von der Einführung dieses großen Werkes werden in der gedachten Schrift nachstehende Folgen angekündiget.

1) Daß wenigstens ein Drittel des Adels, welcher über die Helfte verschuldet ist, und sich grösten Theils durch gute Wirthschaft und richtige Zinßzahlung als Pächter seiner Creditoren Standesmäßig erhält, über den Haufen geworfen werden, und mit den Seinigen sein Brod bey andern suchen würde. Denn welcher Capitalist könnte wohl sein Capital hinter der Landschaft auf ein Gut wagen, da derselben bey Concursen der Zuschlag, so bald

bald sie mit ihren Pfandbriefen gedecket ist, vorbehalten seyn muß.

Anmerkung.

Der Herr Verfasser hat diese seine Gedanken aufgesetzet, ehe er von der wahren Einrichtung dieses Werkes unterrichtet gewesen. Er setzet hier voraus, daß die landschaftliche Obligationen nur auf die Helfte der Güter ausgefertiget werden sollten, und hierauf gründet er seine Besorgniß, daß diejenigen, deren Güter über die Helfte verschuldet sind, bey dieser Einrichtung zu Grunde gehen würden.

Hätte er aber seine Gedanken bis zur Bekanntmachung des entworfenen Landschafts-Reglements, zurückgehalten, so würde er von dem darinn begangenen Irrthum von selbst überzeugt worden seyn, indem in gedachtem Reglement ausdrücklich festgesetzt worden, daß auf die ersten zwey Drittheil eines Gutes landschaftliche Obligationen ausgefertiget werden sollen.

Da nun der Grund der Folgen, die der Herr Verfasser hievon befürchten wollen, wegfällt, so werden auch wohl die Folgen selber nicht weiter in Betracht kommen können 40).

40) Die Anmerkung des edlen Verfassers, dadurch er auf die gemachten Zweifel antwortet, ist schwerlich befriedigend. Die landschaftliche Obligationen mögen immer auf die ersten zwey Drittel eines Guts ausgefertiget werden. Ein Eigenthümer der ein guter Wirth ist, und die Zinsen gut be-

2) Eine zweyte üble Folge, die aus dieser Einrichtung erwachsen würde, soll darin bestehen, daß alle Lehn, oder durch pacta familiae beschwerte Güter, wenn deren Schulden nicht gehörig consentiret sind, in Zeit von wenigen Jahren sequestriret und derselben Besitzer, bis zu ihrer Tilgung exmittiret werden würde.

Anmerkung.

Es ist gar nicht abzusehen, warum die Lehn, und mit pactis familiae beschwerten Güterbesitzer bey dieser neuen Einrichtung mehrerer Gefahr, als bisher, ausgesetzet seyn sollten.

Kein Creditor hat den Besitzern solcher Güter jemals ohne Consens der Agnaten, oder künftigen Successoren sicher Gelder leihen können. Bey der künftigen Landschaft kann und wird es zwar nicht anders gehalten werden. Allein warum dieselben hierunter schlimmer, als vorhin daran seyn sollten, ist nicht zu begreifen, zumal der modus exequendi in dem landschaftlichen Reglement weit gelinder und glimpflicher, als er bisher gewesen, eingerichtet ist, die Absicht des ganzen Werks auch nicht auf das Verderben, sondern vielmehr die

bezahlet, kann auch über diese zwey Drittel des Werthes seines Gutes Credit haben, und dann gilt der wider die neue Credit-Einrichtung gemachte Zweifel offenbar noch. Allein das neue Reglement vom 15ten Junii 1777 bestimmt im ersten Theile 1 Cap. §. 3. ganz ausdrücklich, daß die Pfandbriefe nur auf die erste Helfte des Werthes der Güter ausgefertiget werden sollen.

die Erhaltung der Landstände und Güterbesitzer abzielet.

Ueberdem sind ja die Lehnsbesitzer sich bey diesem Werk zu interessiren, nicht gezwungen. Finden sie sich mit allzuvielen unconsentirten Schulden, die sie vielleicht nicht gern offenbaren wollen, beladen, so stehet ihnen vor wie nach frey, ihre benöthigte Gelder anderwärts zu negociiren. Die Landschaft hat alsdenn mit ihnen und ihren Gütern nichts zu thun, sie dürfen sich daher von denenselben keiner unzeitigen und übereilten Sequestration oder Exmission befürchten. Mit einem Worte, es bleibt mit dergleichen Besitzer bey dem alten.

3) Ferner wird als eine gewisse üble Folge der neuen Einrichtung angegeben, daß dem bemittelten Adel, welcher seiner verschuldeten Nachbaren Güter für einen wohlfeilen Preiß besitzen will, alle Mittel in die Hände gegeben würden solche zum Schaden des Verschuldeten zu acquiriren. Es brauche nemlich dieser bemittelte Nachbar nur kleine Capitalia auf seine eigene Güter zu negociiren, und solche dem Verschuldeten gleichsam aus Freundschaft darzubieten, so sey er immer gesichert, daß, wenn er nach einigen Jahren solche aufkündiget, der Concurs entstehet, und ihm solche Güter durch die Landschaft, welche nur ihre Pfandbriefe retten will, zugeschlagen werden, und er überdem noch den Vortheil nie darauf haftende Pfandbriefe auf seinem Gute behalten zu können, geniesse.

An-

Anmerkung.

Man sollte glauben, es sey nicht möglich, daß ein Landstand seinen Mitständen eine dergleichen unedle und strafbare Denkungsart nicht allein zutrauen, sondern ihnen auch solche öffentlich beymessen könnte [41]). Dieses lässet mich fast vermuthen, daß die erwähnte Schrift blos aus der Feder solcher Personen, welche den bisherigen Genuß von einer grossen Anzahl wollreicher Schaafe nicht gerne verlieren wollen, geflossen sey, und nur blos ein von ihren Vorspiegelungen verblendeter Mitstand sein Ansehen dazu hergegeben habe. Es würde sonst gewiß diese Beschuldigung, ohne der Sache eine solche Wendung zu geben, unserm Adel wenige Ehre machen, und ihn in die niedrigste Classe der schlechtdenkenden setzen.

Allein der ganze Einwand ist auch, wenn es gleich unter den bemittelten adelichen Güterbesitzern dergleichen unächte Mitbrüder geben sollte, an und für sich ungegründet. Vielmehr ist offenbar, daß die bisherigen Zeiten, wo ein Verschul-

41) Der Verfasser des Zweifels will nur dies sagen, daß die neue Credit-Einrichtung einem bemittelten Güterbesitzer, der die Güter seiner verschuldeten Nachbaren gern in einem geringen Preise haben wolle, zu seiner Absicht sehr beförderlich sey. Es ist ein Glück für ein Land, wenn seine ersten Güterbesitzer solche unedle Absichten nicht haben. Aber eine öffentliche Anstalt muß auch solchen Gesinnungen nie zum Anlaß und Hülfsmittel dienen können, wenn sie vollkommen seyn soll.

schuldeter nirgends Geld noch Credit bekommen konnte, dergleichen hinterlistigen Kunstgriffen das Gut seiner Nachbaren unrechtmäßiger Weise an sich zu bringen, günstig gewesen sind, und gewiß ist es, daß die neue Credit-Einrichtung dieser üblen Denkungsart einen Riegel vorgeschoben hat.

Die Schwierigkeit und fast Unmöglichkeit anderwärts Geld und Credit zu erhalten, konnte dergleichen Unglückliche nur ins Netz locken. Wenn aber durch die Landschafts-Commission diese Schwierigkeit und Unmöglichkeit gehoben wird, so sind auch dadurch alle diese strafbare Mittel, das Gut seines Nächsten an sich zu reissen von selber gehoben [42]).

4) Hieraus wird also die vierte Folge gezogen, daß nach der Königl. allergnädigsten Intention, nicht dem armen Güterbesitzer geholfen, sondern solcher vielmehr mit Gewißheit zu Grunde gerichtet würde, hingegen nur allein der Bemittelte, welcher ohnehin keiner Hülfe bedürfe, durch die Bequemlichkeit, Gelder zu negociiren und durch die Mittel sich zu vergrössern, gewinne.

An-

42) Allerdings war bei den bisherigen sehr elenden Umständen der verschuldete Güterbesitzer in grosser Gefahr, durch allerlei Ränke, um seine Güter zu kommen. Allein ganz wird dies Uebel durch die neue Credit-Einrichtung nicht gehoben. Denn wenn ein reicher Güterbesitzer nun will, es ist dieses wollen in unserer Welt sehr möglich, so kann er bei der neuen Verfassung auf die Art, wie es im Zweifel dargestellt worden, die Güter bekommen.

Anmerkung.

Da dieser Punkt lediglich eine Folge des vorhergehenden ist, solches aber zur Genüge widerleget worden, so ist auch diesen weiter zu beantworten nicht nöthig, sondern fällt von selbst hinweg.

5) Eine der nachtheiligsten Folgen, die von der neuen Credit-Einrichtung zu befürchten wäre, würde nach der Angabe des Verfassers darinne bestehen, daß alles baare Geld der Particuliers, so weit in die Millionen gehet, durch die papierne Münze der Pfandbriefe lahm geleget und muthwillig sammt seinen Eigenthümern aus dem Lande gejaget werde.

Anmerkung.

Zuförderst habe ich bereits §. 16. erwiesen, daß den zukünftig auszufertigenden landschaftlich garantirten Obligationen der Nahme einer papiernen Münze zur höchsten Ungebühr beigeleget werden, worauf ich mich nochmals bezogen haben will.

Demnächst scheint der Herr Verfasser in der Meinung zu stehen, daß die Particuliers künftig ihre Gelder schlechterdings würden müssig liegen lassen. Allein welch ein großer Irrthum ist nicht dieses! Sie werden nicht alle diejenige Gelegenheiten, die sie bisher, ihre Gelder zu nutzen gehabt haben, fernerhin beibehalten, sondern ihnen noch überdem verschiedene Mittel ihre Baarschaften auch noch auf andere Weise anzuwenden, verschaft werden.

Daß

Daß der eigenthümliche landschaftliche Fond noch in vielen Jahren nicht, und vielleicht niemals zur Umwechselung der auf den Landgütern haftenden Capitalien hinreichend seyn werde, ist, da diese allerdings in Millionen gehen, leicht zu begreifen. Es ist auch darauf nicht angefangen, sondern die Sache beruhet hauptsächlich auf dem bisherigen großen Credit der Landschaft. Und da nicht abzusehen ist, warum dieser bei einer neuen Sicherheit nicht noch ferner fortdauren sollte, so bleibt den Particuliers beständig der Weg offen, ihre Gelder auf Landgüter anzulegen. Sie haben zwar künftighin mit den Güterbesitzern unmittelbar nichts zu thun, desto grösser aber ist ihre Sicherheit, die ihnen das ganze Land und der König selbst garantiret.

Sollte auch mit der Zeit nicht alles baares Geld zu Erhaltung des Credits der Güterbesitzer erforderlich seyn, so kann solches, besonders von den Particuliers adelichen Standes mit desto mehrerer Bequemlichkeit zum Ankauf eigener Güter angewendet werden. Es werden noch immer Güter besonders diejenigen, die über $\frac{2}{3}$tel verschuldet sind, zum Verkauf feil bleiben. Mancher Capitalist ist dazu schon vorlängst entschlossen gewesen. Die Schwierigkeit aber, theils seine Capitalien einziehen zu können, und theils wenn diese nicht zureichend seyn wollen, das übrige aufzuleihen, hat ihn davon zurückgehalten. Beides aber wird durch die neue Credit-Einrichtung gehoben.

Den

Den Capitalisten bürgerlichen Standes stehet für ihre auf Landgüter nicht unterzubringende Baarschaften, Handel und Wandel und alle andere Arten eines nützlichen Verkehrs, offen. Es tauget überhaupt nicht, daß die Gelder besonders der Kaufleute auf Landgüter ausgeliehen werden. Ihnen und dem Staat ist es nützlicher, daß solches in den Handlungen bleibet.

Durch den Ueberfluß des Geldes wird niemand verdrängt und aus dem Lande gejagt werden. Selbst Auswärtige werden in einem solchen Staate, ihre Wohnplätze suchen. Holland ist davon ein unstreitiger Beweiß. Ein weiser Friederich wird auch schon einem jeden Gelegenheit, sein baares Geld auf eine vortheilhafte Art anwenden zu können, zu verschaffen wissen [43].

6) Auch

43) Der edle Verfasser hat durch diese seine weitläuftige Anmerkung den Hauptpunkt des Zweifels noch nicht völlig gehoben. Die Frage ist: ob nicht die Pfandbriefe, die als Geld umlaufen können, und recht dazu bestimmt werden, daß sie als Geld sollen zirkuliren können, das gemünzte Geld zum grösten Nachtheile des Landes zum Theil ausser Wirkung setzen werden. Es ist ganz natürlich, daß in allen Fällen, da die Pfandbriefe zu Zahlungen gebraucht werden, baare klingende Münze nicht gebraucht wird, und dadurch kann schon das gemünzte Geld einen grossen Theil seines Wirkungs-Kreises verlieren. Zweierlei Sorten von Geld, die in Ansehung ihres innern Werthes wesentlich von einander unterschieden sind, können nicht zugleich mit Vortheil gebraucht werden.

6) Auch dieses wird in der mehr bemeldeten Schrift, als eine üble Folge der neuen Credit-Einrichtung angegeben, daß durch die Bequemlichkeit Gelder zu verschaffen, die Schulden der Bemittelten eher zu- als abnehmen müssen, weil ihnen ein weites Feld zu mancherlei Schwindeleien und oft unüberlegten Entrepriesen, so wie zum luxu eröffnet würde.

Anmerkung.

Dieses würde nicht ein Fehler des Werks selber, wenn dergleichen davon zu befürchten wäre, sondern der Personen, die solches mißbrauchen, seyn, und dadurch der Würde dieser Einrichtung nichts abgehen können.

Der Verfasser behauptet selber, daß die bemittelte Güterbesitzer keine Erleichterung des Credits nöthig hätten, sondern schon anjetzt allenthalben Geld bekommen könnten. Ist aber dieses, so kann ihnen die neue Einrichtung nicht erst eine Gelegenheit zu den sogenannten Schwindeleien, und unüberlegten Entrepriesen werden, sondern sie haben solche schon vorhin gehabt.

Wer überdem in der Geschichte der Güterbesitzer nur ein wenig bewandert ist, der wird überzeugt seyn, daß die Verschwendung an den grossen Schulden, die auf vielen Gütern haften, den wenigsten Antheil habe. Die ungeschickte Erbtheilungen, oder vielmehr die Nothwendigkeit, daß unter mehreren Erben, nur einer das väterliche Gut annehmen, und man die übrigen baar befriedigen muß, hat hieran die meiste Schuld [44].

7)

44) Wenn nicht durch Freiheit und durch Aufhebung der in-

di-

7) Endlich wird zu den üblen Folgen des neuen Credit-Systems gerechnet, daß die durch dieses Credit-System in Vormundschaft gerathene Güterbesitzer, einen Schwall von Directoribus, und Commissionsräthen, (welche mit vieler Weisheit solches hie und da einführen wollen) aus ihrer Armuth mit grossen Pensionen würden ernähren müssen.

Anmerkung.

Ich hätte gewünscht, daß der Herr Verfasser diesen an sich nichts bedeutenden Vorwurf mit wenigerer Bitterkeit vorgetragen hätte, wie man denn überhaupt wahrnimmt, daß ihm bei dem Schluß seiner Schrift der patriotische Eifer gar zu sehr übernommen hat. Seine Schrift würde wenigstens den Schein der Unpartheilichkeit nicht so offenbar verloren haben, und vielleicht hätte er, wenn er die Bekanntmachung des Reglements abgewartet, diesen Artikel gänzlich weggelassen. Denn durch das Reglement, worauf ich mich lediglich beziehe, widerlegt sich dieses alles von selbst [45].

§. 32.

direkten Auflagen die Kultur des Landes in ihren rechten Flor gebracht wird, so ist die Leichtigkeit, vermittelst der Pfandbriefe Geld zu haben, zuverläßig dem Staate schädlich. Nur dann ist die Bequemlichkeit, Geld zu bekommen, ein Glück für ein Land, wenn die Masse der Produkte, und der reine Ertrag der Ländereien, das ist der wahre Reichthum des Staats zunimmt, und nach der Verfassung des Landes zunehmen kann.

45) Aber ists dann nicht so, daß die neue Credit-Einrichtung sehr viele Geschäfte und Unkosten nöthig macht, die

§. 32.
Beschluß dieser Materie.

Mit der grössesten Ueberzeugung, daß dieses Werk nothwendig, nützlich und unschädlich sey, erwarten daher alle Patrioten, und Verehrer des Königlichen Raths, den glücklichen Ausgang desselben mit Verlangen, und ich bin versichert, daß Sr. Königlichen Majestät Ihre einmal daran gelegte Hand nicht abziehen, sondern zur Wohlfarth Ihrer treugehorsamsten Stände solches noch ferner mit Dero weisen und mächtigen Rath zu unterstützen allergnädigst geruhen werden 46).

die alle unnöthig sind, wenn der Flor der Kultur, und die dazu nöthige ungehinderte Freiheit der Gewerbe und des Handels, und die Aufhebung der Handels- und Konsumtions-Auflagen zum Hauptaugenmerk des Staats genommen werden?

46) Der Wunsch des Verfassers ist erfüllt, indem in dem Jahr 1777 die neue Credit-Einrichtung völlig realisirt worden ist. Meinen Lesern werde ich sogleich die hieher gehörigen wichtigen Staatsschriften mittheilen, damit sie über den großen Gegenstand des neuen Brandenburgischen Credit-Werkes alles vollständig beisammen haben.

IX.

Chur- und Neumärkisches Ritterschafts-Credit Reglement *).

Wir Friederich von Gottes Gnaden König von Preussen rc. rc.

Fügen hiemit jedermann zu wissen, daß nachdem Wir für das Wohl Unserer getreuen Vasallen und Unterthanen unablässig bemühet, Unsern getreuen Landständen der Chur- und Neumark Brandenburg allergnädigst zu erkennen gegeben haben, wie es zu Abwendung alles fernern Mißtrauens derer Capitalisten, dem sie bishero bei Negociirung nöthiger Gelder unterworfen, und wodurch sie öfters in die gröste Verlegenheit gesetzt, ja gänzlich ruinirt worden, nöthig, und ihnen erspießlich seyn werde, sich untereinander zu associiren, Pfandbriefe, wie in Schlesien geschiehet, auszufertigen, diese Pfandbriefe nicht nur mit einer auf sichern Tax-Grundsätzen gegründeten Special-Hypothek desjenigen Guts, worauf derselbe eingetragen wird, zu versichern, sondern auch solche ausser den mit der Garantie zuförderst der Associirten des Kreises, worinnen das Gut belegen, hiernächst aber auch

*) Diese und die folgende Schrift, die andern Ländern sehr viel Licht geben können, sind bei Deckern zu Berlin im Jahr 1777 besonders gedruckt worden.

auch noch mit der Garantie der Associirten der Provinz und endlich der sämmtlichen Associirten der Chur- und Neumark Brandenburg unter sich zu versehen: des Endes sich durch Deputirte zu einem, ihnen von Uns allerhöchst bewilligten General-Landtage allhier in Berlin zu versamlen, die Sache in Ueberlegung zu nehmen, und ein Reglement zu verfassen, wie diese Association in Ansehung derer dazu anzusetzenden Haupt- und Provinzial-Directions-Collegiorum, deren Zusammenkünfte, von den Gütern aufzunehmenden Taxen, auszufertigenden Pfandbriefe, Administration der Kassen, und überhaupt dieses ganzen Systems zum allgemeinen Nutzen sowohl der Capitalisten, als auch Güterbesitzern am besten regulirt werden könnte; hierauf auch von denen zu Bearbeitung eines dergleichen Reglements von Uns allerhöchst agreirten Deputirten nachstehendes Reglement verfaßt, und Uns allerunterthänigst überreicht worden, mit Bitte, Wir möchten solches allergnädigst zu confirmiren geruhen, Wir auch solches um so unbedenklicher gefunden haben, als die Sache in sich selbst sehr solide ist, die Capitalisten, welche Geld auf dergleichen Pfandbriefe leihen, einleuchtend mehrere Sicherheit, sowohl wegen ihrer Capitalien, als auch wegen deren promptesten Zurückzahlung und Verzinsung, so wie die Güterbesitzer dadurch die Versicherung erhalten, daß sie durch Loskündigung der Capitalien bis zur Hälfte des auf richtigen Tax-Grundsätzen gegründeten Werths ihrer Güter, nicht nur niemals in Verlegenheit gerathen können, sondern bei richtigen Ertrags-Taxen ihnen auch die Gelegenheit nicht leicht fehlen wird, bedürfenden Falls auch auf die zweite Helfte eines solchergestalt sicher und richtig estimirten Werths der Güter, zinßbare Capitalien zu erhalten.

 Als

Als confirmiren und bestätigen Wir nachstehendes Reglement in allen seinen Punkten und Clausulen, wollen solches als ein unverbrüchliches Gesetz von jedermann gehalten wissen; befehlen zu dem Ende Unserm General-Directorio und Justiz-Departement, dieses Reglement gehörig zu publiciren, und sowohl selbst, als auch durch die subordinirte Collegia fest darauf zu halten, und nicht zu gestatten, daß demselben von irgend jemand Eintrag geschehe.

Urkundlich unter Unserer Allerhöchsten Königlichen Unterschrift und Insiegel. So geschehen Berlin, den 15ten Junii, 1777.

Friederich.

v. Görne.

Regle-

Reglement.

Erster Theil.

Von Einrichtung des Creditwerks der Chur- und Neumark überhaupt, und den durch dasselbe auszufertigenden Pfandbriefen.

Durch Ausfertigung und Cirkulation privilegirter Pfandbriefe wird ein Credit-Werk zur Verbesserung und Erhaltung des Credits der Chur- und Neumärkischen Ritterschaft errichtet. Jeder Besitzer eines adelichen Guts, kann nach seinem freien Willen, durch Ausfertigung der Pfandbriefe auf sein Gut, an diesem gemeinnützigen Instituto Theil nehmen, und solchergestalt in die Verbindung des Credit-Werks treten durch Tilgung der expedirten Pfandbriefe aber sich ausser aller fernern Verbindung setzen.

Caput I.

Von der Beschaffenheit und den Vorzügen der Chur- und Neumärkischen Pfandbriefe.

§. 1.

Die Chur- und Neumärkischen Pfandbriefe sind Hypotheken-Instrumente, welche von den zum Credit-Werk verbundenen Landständen ausgefertiget, und von diesen, sowohl in Ansehung der uneingeschrenkten Disposition über das Capital, als der

pünktlichen und richtigen Abführung der Zinsen, ihren Innhabern versichert werden.

§. 2.

Der Vorzug, welchen diese Pfandbriefe vor den zeitherigen blosen Hypotheken-Instrumenten haben besteht hauptsächlich in der ihnen beigelegten Garantie der zum Creditwerk verbundenen Besitzer adelicher Güter aus der Chur- und Neumark, vermöge welcher den Innhabern derselben ausser dem darin specialiter verschriebenen Gute, auch die Güter der gesammten zum Creditwerk verbundenen Güterbesitzer dergestalt verpfändet sind, daß, aller sich auch durch ausserordentliche Unglücksfälle an dem fundo specialiter oppignorato ereignenden Ausfälle unerachtet dem Creditori seine Forderung dennoch gesichert ist, und ihm, ohne processualische Weitläuftigkeit, oder andere Kosten, an Capitalien sowohl, als an Zinsen baare Bezahlung geleistet werden muß. Es haften also dem Pfandbriefs-Innhaber

a) Das zur Specialhypothek im Pfandbrief verschriebene Gut,

b) Die zum Creditwerk verbundenen Güterbesitzer des Kreises, worin das Gut belegen ist. *)

c) Die zum Creditwerk verbundene einer jeden Provinz,

d) Die

*) Anmerkung. In der Altmark, Priegnitz, und Uckermark findet dieser Unterschied nicht statt, weil diese Provinzen nur dem Namen nach in Kreise eingetheilt sind, und daselbst Kreis und Provinz einerlei ist.

d) Die zum Creditwerk verbundenen Güterbesitzer der Chur- und Neumark.

§. 3.

Diese Pfandbriefe werden nur auf die erste Helfte des von der Direktion des Creditwerks, nach den revidirten und rektificirten Taxen, zu bestimmenden Werthes eines Gutes ausgefertiget.

§. 4.

Der Zinßfuß derer jeẓt auf den Gütern haftenden Capitalien, verbleibet jeẓo so wie Creditores und Debitores sich darüber geseẓmäßig geeiniget, oder noch darüber einigen werden.

§. 5.

Die Debitores entrichten die Interessen von diesen auf ihre Güter ausgefertigten Pfandbriefen an die Credit-Casse, und diese ist schuldig, solche in den bestimmten Terminen an die Creditores ohne den geringsten Aufenthalt gegen blose Präsentation ihrer Pfandbriefe, oder der Zinßscheine auszuzahlen.

§. 6.

Der Lauf dieser Verzinsungen wird auch durch einen über das verpfändete Gut entstandenen Concurs-Prozeß keineswegs unterbrochen, dergleichen Güter werden sogleich unter Administration des Ritterschaftlichen Creditwerks genommen, und da nach denen nunmehro festgesezten zuverlässigen Tax-principiis kein Zweifel obwalten kann, daß nicht die Güter die reine veranschlagte Revenüe des ausgeworfenen Capitals-pretii gewähren sollten, da der reine Ertrag à 5 Procent zu Capital gerechnet wird, die

Helfte des Kauf=pretii aber durch Pfandbriefe aber negociiret werden kann; So soll wenn in termino licitationis eines sub hasta stehenden Guts, nicht das volle pretium taxatum, nach den diesem Reglement angehengten Tax=principiis geboten worden, der Haupt=Ritterschafts=Direktion freistehen, solche Güter annoch 3 Jahre unter ihrer Administration zu behalten; und wenn sich immittelst in anderweiten terminis licitationis kein solcher licitant, wie oben gedacht, findet, so kann vor Ablauf des triennii mit der Adjudication nicht verfahren werden, nach Ablauf des triennii muß aber, wenn Creditores es verlangen, der Zuschlag für $\frac{2}{3}$ der Taxe geschehen. Das im Concurs befangene Gut bleibt indessen unter Verwaltung des Ritterschaftlichen Creditwerks, als welches mithin von den Einkünften, das zu in Stande Erhaltung des Guts etwa erforderliche und die Zinsen der Pfandbriefe vor wegnimmt, der Ueberschuß aber an das Gericht, bei welchem der Prozeß schwebt, zur Vertheilung an die übrigen Gläubiger übersendet. Das Iudicium verfährt dabei nach der Vorschrift der bisherigen Gesetze. Die Güter, welche sich jetzt unter Verwaltung der Königlichen Kriegs=und Domainen=Kammern befinden, werden auf trinitatis des künftigen Jahres denen Vorstehern des Ritterschaftlichen Creditwerks zur Verwaltung übergeben, und können auf Güter, welche schon im Concurs befangen sind, Pfandbriefe bis zur Helfte des Werthes ausgefertiget werden, wenn dadurch niemandes Gerechtsamen Eintrag geschiehet.

Die Subhastation und der Verkauf aller Concurs=Güter, verbleibt denen judiciis, worunter selbige

bige stehen, wie denn auch denenselben die Entscheidung der Pachtstreitigkeiten in Ansehung solcher Güter resp. in erster und zweiter Instanz vorbehalten wird, und zwar letzteres alsdann, wenn die erstere Instanz vor dem Justitiario des Guts gewesen.

§. 7.

Die Pfandbriefs-Innhaber können niemals in einen Concurs verwickelt werden, sind auch von allem Beitrag zu denen diesfälligen Gerichts- und andern Kosten, sie haben Namen, wie sie wollen, völlig dispensirt, sondern erhalten jederzeit von der Direction dieses Creditwerks, Capital und Zinsen vor voll, ohne dergleichen Abzug. Damit nun solches desto füglicher geschehen könne, so geruhen des Königs Majestät allerhuldreichst,

1) diesem Creditwerk die völlige Freiheit von allen Gerichts-Sporteln zu accordiren,

2) auch anzuordnen, daß von dem 1sten November dieses Jahrs an, mit Aufhebung aller bisher in den Gesetzen einer oder andern Art von Forderungen und Rechten, es sey des Fisci, königlichen und andern öffentlichen Cassen, milder Stiftungen, Ehefrauens, Kinder erster Ehe, Baugläubiger, Unmündiger oder Minderjähriger oder anderer Gläubiger, sie haben Namen, wie sie wollen, beygelegter Priorität und Privilegien, allein das Datum der Eintragung der Forderung oder des Rechts in dem Hypotheken-Buch, den Vorzug in Ansehung der Pfandbriefe bestimmen, und folglich keine stillschweigende

nicht

nicht eingetragene Hypotheke, sie mag auch in den Gesetzen sonst so privilegirt seyn, als sie wollte, jemals einem Pfandbriefe vorgehen, noch auch durch die Eintragung einen Vorzug vor früher eingetragenen Pfandbriefen jemals erhalten solle.

Jedoch aber werden hievon ausgenommen,

a) einjährige Reste der gewöhnlichen onerum incl. der Feuer=Societäts=Gelder,

b) einjähriges rückständiges Gesindelohn,

c) die Kosten der lezten Krankheit, und

d) des Begräbnisses, welche leztere jedoch niemals über 50 Rthlr. zu fixiren sind,

als welche Posten und Schulden, da sie niemals ein beträchtliches ausmachen können, auch den Pfandbriefen vorgehen, und von den Einnahmen des Guts bestritten werden, und sollen diese die stillschweigende Hypotheken betreffenden Verfügungen, durch ein zugleich mit diesem Reglement zu publicirendes Patent zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden, damit jedermann wegen seines dabey habenden Interesse, das Nöthige beyzeiten vorkehren, und allenfals seine bisher ohne Eintragung privilegirte Forderung vor dem 1sten November dieses Jahres eintragen lassen könne.

§. 8.

Die Direction dieses Creditwerks hat nicht nöthig, sich mit ihren Pfandbriefen auf ein ad hastam ge=

gekommenes Gut in den Liquidations-Terminen zu melden, sondern der Richter ist verbunden, da solche aus dem eingeforderten Hypotheken-Scheine constiren, ex officio darauf Rücksicht zu nehmen.

§. 9.

Die Pfandbriefe, so wie auch die dazu gehörige Zinß-Scheine, deren P. 3. Cap. I. §. 147. Erwähnung geschiehet, sind alle von einerley Qualität, und völlig gleichen Vorrechten, werden auch nicht auf den Namen dieses oder jenes besondern Gläubigers oder Schuldners, sondern nur auf gewisse Güter, ausgestellet; Sie können daher ohngehindert im Publico circuliren, und aus einer Hand in die andere übergehen, ohne daß es dazu einer Cession, Giro, oder andern Weitläuftigkeit bedarf, daß also die blose Präsentation hinlänglich ist, jeden Inhaber eines solchen Pfandbriefes, oder des dazu gehörigen Zinßscheines, als den Eigenthümer desselben, sowohl in Ansehung des Capitals, als der Interessen, zu legitimiren.

§. 10.

Wenn die gegenwärtig auf Güter eingetragene Obligationes auf Pfandbriefe umgeschrieben werden; so wird der Pfandbrief auf diejenige Münzsorten ausgestellet, worauf die Obligation lautet, jedoch müssen die Münzsorten auf jezige edictmäßige Königl. Landes-Münze in courant, dieses à 14 Rthlr. die Mark fein, oder in Golde, den Friedrichsd'or zu 21 Karat 9 Grän gerechnet, gestellet werden, und creditor und debitor des etwanigen Agio wegen, sich untereinander vereinigen. Auf eben diese Münz-Sorten müssen auch die Pfand-

Pfandbriefe über neue Schulden ausgefertiget werden jedoch wird man bedacht seyn, daß mit der Zeit eine einförmige Münzsorte für die Pfandbriefe eingeführt werde. Die größten Pfandbriefe werden auf 1000 Rthlr, die kleinsten aber auf 50 Rthlr. ausgefertiget, und stehet jedem Güter-Besitzer frey, sich die Pfandbriefe in der ihm beliebigen Summe ausfertigen zu lassen, nur muß er jederzeit bey der runden Summe von 50 zu 50 Rthlr. verbleiben.

§. 11.

Die Realisation geschiehet durch die Direktion dieses Creditwerks, mittelst baarer Bezahlung nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung in terminis den 1sten July und zweiten Januar jeden Jahres.

Caput II.

Von denen Personen und Gütern, welche zur Ausstellung der Pfand-Briefe qualificiret sind.

§. 12.

Pfandbriefe werden nur auf adeliche Güter ertheilet, der Besitzer mag adelichen, oder bürgerlichen Standes seyn.

Auf blose Schulzen-Lehne, einzelne von adelichen Gütern getrennte, und mit denselben in keiner Verbindung stehende Bauerhöfe, und andere dergleichen liegende Gründe werden keine Pfandbriefe ausgefertiget, es wäre denn, daß sie bey den Lehns-Registraturen in den Land- und Hypothe-

theken=Büchern eingetragen stünden, oder daß deren Werth erweißlich 6000 Rthlr. betrüge.

§. 13.

Eben so fliesset es schon aus der Natur der Sache, daß nur solche Personen, welche den Rechten nach, Schulden contrahiren können, und nur in so ferne, als sie dazu qualificiret sind, auf die Befugniß, Pfandbriefe auszustellen, einen Anspruch machen dürfen.

§. 14.

Da es aber verschiedene Gattungen von Gütern in der Chur= und Neumark giebet, in Ansehung derer die Befugniß ihrer Besitzer, Schulden zu contrahiren, in gewisse Gränzen eingeschrenket ist; so sind auch bey diesen, wenn sie mit Pfandbriefen beleget werden sollen, gewisse besondere Modalitäten zu beobachten.

§. 15.

Anlangend die Fidei-Commisse, Maiorate und Feuda; so muß bey diesen, wenn Pfandbriefe darauf gegeben werden sollen, alles dasjenige genau beobachtet werden, was die gemeinen Landes= und Lehn=Rechte, oder auch das Fidei-Commiss Institutum und andere Pacta familiae, in Ansehung ihrer Verpfändung überhaupt vorschreiben.

§. 16.

Es ist also bey Lehn=Gütern hauptsächlich der consensus agnatorum, insoferne die Lehns=Constitution ihn vorschreibet, bey Afterlehnen aber auch consensus domini directi erforderlich, welcher entweder

der simpliciter, oder nur ad certum tempus ertheilet wird. Erstern Falls hat es mit der Verpfändung solcher Güter in soweit gleiche Bewandniß, wie mit andern allodiis; leztern Falls hingegen, und wenn der consensus nur auf eine gewisse Zeit, oder auch zugleich unter der Bedingung ertheilet worden, daß das aufgenommene Capital bis zu deren Ablauf in gewissen Ratis wiederum getilget werden soll; so muß der Besitzer diese Ratas zur bestimmten Zeit gehörig abführen, oder die erforderliche Prolongation des Consenses beybringen. In dessen Entstehung solche von ihm mittelst Sequestration des Guts, eben so, wie bey Interessen-Rückständen geschiehet, beygetrieben werden.

§. 17.

Ratione der, gewissen Communitäten, piis corporibus oder Personis moralibus zugehörigen Güter, wird, wenn solche mit Pfandbriefen beleget werden sollen, die Einwilligung dererjenigen, ohne deren Zuthun selbige entweder nach den Landes-Gesetzen, oder nach der Observanz und den statutis, nicht valide oppignoriret werden können, erfordert.

§. 18.

Alle dergleichen Güter, so bald sie solchergestalt mit Pfandbriefen beleget werden, sind in so weit allen Gesetzen und Einrichtungen dieses Instituts schlechterdings unterworfen.

§. 19.

§. 19.

Auf königl. Domainen = Stücke und Städte= Cammerey = Güter, können unter keiner Bedingung Pfandbriefe gegeben werden.

Zweyter Theil.

Von den zur Verwaltung dieses Creditwerks bestellten Collegiis und deren Einrichtung.

Die Besorgung alles dessen, was zu Aufrecht= haltung dieses Credit = Werks, und Befolgung der im vorigen Theil festgesezten Grundsätze desselben erforderlich ist, beruhet unter der General= Auf= sicht eines königlichen Commissarii aus dem hohen Ministerio vid. Cap. I.

1) Auf fünf in den Provinzen unter dem Vorsitze eines Ritterschaftlichen Credit= Directoris anzusez= zenden Ritterschafts = Collegiis, welche vid. Cap. IV.

Das erste, wegen der Altmark, in Stendal,

das zweyte, wegen der Priegnitz, in Perle= berg,

das dritte, wegen der Mittelmark, in Berlin,

das vierte, wegen der Uckermark, in Prenz= low,

das fünfte, wegen der Neumark, in Cüstrin ihren Versammlungs = Ort haben werden; und

2) Unter einer in Berlin etablirten Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction stehen vid. Cap. VII. zu deren Revision

3) Alle halbe Jahre den 20sten May und den 20sten November ein engerer Ausschuß aus allen Provinzen in Berlin convociret wird, vid. Cap. III. Bey ganz ausserordentlichen Fällen wird eine General-Versammlung ausgeschrieben, vid. Cap. IV.

Caput I.

Vom königlichen Commissario.

§. 20.

Die Stände hoffen in aller Unterthänigkeit, Se. Königl. Majestät werden die Gnade haben, ihnen zu erlauben, den königlichen Commissarius unterthänigst vorzuschlagen.

§. 21.

Dieser königl. Commissarius wird vorzüglich darauf acht haben, daß die Grundsätze des Creditwerks, von allen und jeden, welche dabey concurriren, genau beobachtet, und nirgends, daß etwas, so denen Allerhöchsten Gerechtsamen Sr. Königl. Majestät und denen eingeführten Landes-Verfassungen zuwider ist, vorgenommen werde, verstatten.

§. 22.

Er ist also berechtiget, bey allen Zusammenkünften und Collegiis, welchen die Aufsicht über das Cre-

Creditwerk anvertrauet ist, ohne Unterschied, wo er es nöthig findet, zu präsidiren.

§. 23.

In Specie führt er das Präsidium bey der Haupt=Ritterschafts=Credit=Direction und dem engern Ausschusse.

§. 24.

Gleichergestalt ist er berechtiget, überall, wo er es nöthig findet, Cassen=Visitationes und Rechnungs=Revisiones zu verordnen, und müssen demselben die monatlichen Abschlüsse und Visitations-Protocolle der Haupt=Casse eingesandt werden.

§. 25.

Uebrigens wird er besonders darauf halten, daß in allen Ritterschafts=Collegiis eine gute Ordnung eingeführt und erhalten werden möge.

Caput II.

Von der Haupt=Ritterschafts=Credit=Direction.

§. 26.

Die Haupt=Ritterschafts=Credit=Direction ist ein Collegium, welches vor jezt nur aus drey Räthen, unter der General=Aufsicht des königl. Commissarii bestehet. In Abwesenheit des königlichen Commissarii, führt einer der drey Räthe das Directorium, dergestalt, daß solches jährlich alternire.

§. 27.

Die Mitglieder der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction, werden vorjezt von denen hier versammelten Deputirten, hinführo aber, beym Abgange oder bey Vermehrung derselben, vom engern Ausschusse, durch Pluralitaet der Stimmen, per scrutinium gewählt.

§. 28.

Diese Räthe werden des Königs Majestät zur Confirmation von dem königl. Commissario präsentirt, und demnächst in dessen Gegenwart vereydet.

§. 29.

Die Räthe bey der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction werden sämmtlich von dem Chur- und Neumärkischen alten Adel gewählet, und müssen schlechterdings in diesen Provinzen angesessen, und von bekanntem guten Vermögen seyn.

§. 30.

Die Wählende werden jederzeit darauf bedacht seyn, daß zu diesem Posten nur Männer von einem untadelhaften Wandel, und bekannter Rechtschaffenheit, Geschicklichkeit, und einer genauen Kenntniß des Landes gewählet werden.

§. 31.

Dieses Collegium hat seinen beständigen Sitz in Berlin, und es versammlet sich, gewöhnlich einmal in der Woche, sonst aber so oft, als es der königliche Commissarius, oder in dessen Abwesenheit, der Director des Haupt-Ritterschafts-Credit-Collegii

legii, nach der Menge der vorkommenden Geschäfte verlanget, welche per majora abgemacht werden.

§. 32.

An Subalternen gehört zu diesem Collegio zuförderst der Syndicus, zu welchem Posten ein Mann erfordert wird, welcher gehörig aus denen Rechten examiniret, in Geschäften geübt, von einem guten Lebens-Wandel, und in keinen andern Verbindungen, als in Königlichen oder des Landes Diensten ist. Den Syndicum wählen jezt die hier versammleten, in Zukunft aber die Deputirten zum engern Ausschuß, und es werden dazu von der Haupt-Direction drey Subiecta präsentirt, demnächst aber wird der Erwählte in praesentia des engern Ausschusses, der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction, und der Ritterschafs-Directoren aus den Provinzen vereydet. Solte der Syndicus in der Zeit zwischen einer und der folgenden Versammlung des engern Ausschusses abgehen; so sind dessen Geschäfte einem geschickten Rechtsgelehrten von der Haupt-Direction interimistice zu übertragen.

§. 33.

Sonst werden bey der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction annoch angesezt,

Ein Rendant,

Ein Secretarius, welcher zugleich Registrator ist,

Zwey Cancelisten, und

Ein Bote.

Der eine Cancelist versiehet zugleich vices des Controleurs und der andere vices Calculatoris.

§. 34.

Der Rendant und der Secretarius werden von der Haupt = Ritterschafts = Direction gewählt und vereydet, der Rendant muß wenigstens 8000 Rthlr. Caution, und, so viel möglich, in baarem Gelde bestellen und werden sämmtliche in diesem §pho benannte Officianten und Bediente von der Haupt= Ritterschafts = Direction mit erforderlichen Instructionen versehen. Die beiden Cancelisten und den Boten bestellt gleichfals die Haupt = Ritterschafts = Credit = Direction.

§. 35.

Die Beschäftigung der Haupt = Ritterschafts= Credit = Direction bestehet überhaupt darinn, daß sie auf eine genaue und durchgängige Befolgung der Grundsätze dieses Credit = Werks Acht habe, was zum gemeinen Besten dieses Credit= Werks gereicht, nach Möglichkeit befördere, dagegen aber allem, was diesem zuwider und nachtheilig ist, schleunig Einhalt thue. Es werden auch bey derselben sämmtliche Taxen der mit Pfandbriefen zu belegenden Güter, imgleichen die Beschlüsse der Provinzial = Collegiorum, wie viel Pfandbriefe auf ein taxirtes Gut ausgefertiget werden können, zur superrevision eingesandt. Wenn solches geschehen, und sie die etwa noch fehlende Auskunft von den Provinzial = Collegiis eingezogen hat; so besorgt sie die Ausfertigung der Pfandbriefe, wie solches Cap. III. mit mehrerem angezeigt ist.

§. 36.

Hieraus folgt, daß die dahin einschlagende Verfügungen der Haupt-Ritterschafts-Direction von sämmtlichen Ritterschafts-Collegiis und Räthen gehörig beobachtet, und diejenigen, welche sich denselben widersetzen, dazu angehalten werden müssen.

§. 37.

Alle Klagen und Anzeigen gegen ein Ritterschafts-Credit-Collegium, oder dessen Directorem, in so fern sie die Direction des Credit-Werks betreffen, gehören also vor die Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction, die solche untersuchet, und nach denen Grundsätzen dieses Credit-Werks entscheidet. Wer sich aber durch deren Entscheidung beschweret achtet, kann sich an den engern Ausschuß wenden; dieses alles versteht sich nur von den Angelegenheiten, welche zu diesem Credit-Werk gehören, in allen andern aber bleibt es bey den bisherigen Verfassungen, und ein jeder behält sein forum competens.

§. 38.

In allen Sachen, welche von den Collegiis zu entscheiden sind, oder zu Aufrechthaltung dieses Credit-Werks angeordnet werden, findet kein Proceß statt, sondern auf dergleichen einkommende Klagen und Anzeigen wird nur der Bericht des beschuldigten Ritterschafts-Credit-Collegii erfordert, sodann aber nach Beschaffenheit der Umstände eine Commission aus dem benachbarten Ritterschafts-Collegio auf Kosten des Schuldigbefundenen

nen zur Untersuchung angeordnet, auf deren Relation die Sache ohne fernere Weitläuftigkeit entschieden werden muß.

§. 39.

Alle Erinnerungen und Bemerkungen, welche zur Verbesserung des Credit-Werks in diesem oder jenem Stücke gemacht werden, sind an die Haupt-Direction einzusenden.

§. 40.

In zweifelhaften Fällen, wo etwa durch gegenwärtiges Reglement nicht genugsam deutliche und umständliche Vorschriften gegeben seyn sollten, fragen die Ritterschafts-Collegia bey der Haupt-Direction an, welcher es zukommt, sie deshalb zu bescheiden.

§. 41.

Diese Direction hat ferner die Oberaufsicht über sämmtliche zu diesem Credit-Werk gehörige Cassen, und insbesondere über diejenigen Fonds, welche seiner Königlichen Majestät zu Unterstützung dieses Credit-Werks allergnädigst zu bewilligen geruhen; wie sie denn eigentlich sämmtliche zum Credit-Werk gehörige Rechnungen zu besorgen hat; zu welchem Behuf die Special-Rechnungen aus sämmtlichen Provinzen bey derselben eingesandt und justificiret werden. Sie lässet hieraus das Generale abfassen, welches bey Versammlung des engern Ausschusses justificiret und quittiret wird. Bey ihrer Hauptcasse werden auch regulariter alle Pfandbriefe realisiret, sie kann aber hievon Ausnahme machen, und bey den Provinzial-Cassen per Assigna-

nation zahlen, jedoch müssen demnächst die abgelöseten Pfandbriefe statt baaren Geldes eingesandt werden.

§. 42.

Die Bestände der in den Provinzen nicht erhobenen Interessen werden von sämmtlichen Ritterschafts-Collegiis der Haupt-Direction zur weitern Auszahlung an die bey ihr sich meldende Creditores eingesandt.

§. 43.

Die Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction ist ferner berechtiget, wo, und so oft, als sie es nöthig findet, Cassen-Visitationes anzustellen, Rechnungen zu fordern, solche zu untersuchen, abzunehmen, oder aus denen Ritterschafts-Collegiis dazu Commissarien zu ernennen.

§. 44.

Ferner führet dieselbe die Correspondence mit allen königlichen und andern Collegiis, in Angelegenheiten, welche das Ganze des Creditwerks, und das allgemeine Interesse der dazu verbundenen Güter-Besitzer betreffen.

§. 45.

Wie die Räthe bey der Haupt-Ritterschafts-Direction, der Syndicus und der Rendant, der Secretarius, die Cancelisten und der Bothe vereydet werden; solches findet sich in den annectirten Eydes-Formuln.

Caput III.

Von dem engern Ausschusse.

§. 46.

Der engere Ausschuß versammlet sich vorzüglich in der Absicht, daß von demselben die Pfandbriefe verwilliget, und auf deren unverbrüchliche Sicherheit gesehen werden könne. Nächstdem dienet der engere Ausschuß zur Controlle der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction, und hilft den Beschwerden ab, welche jemand gegen die gedachte Direction zu haben vermeinen möchte.

§. 47.

Dazu sendet

die Altmark zwey,
die Priegnitz einen,
die Mittelmark, inclusive Beeskow und Storkow, drey,
die Uckermark einen,
die Neumark zwei Deputirten.

Diese Deputirten werden von den zu diesem Creditwerk verbundenen Güter-Besitzern einer jeden vorbenannten Provinz nach Mehrheit der Stimmen gewählet. Die Wahl dieser Deputirten geschichet in der Altmark, Priegnitz, und Uckermark, bey den allgemeinen Creys-Tagen, oder, wie sich dieserhalb die zum Creditwerk Verbundenen vereinigen.

In

In der Mittelmark variiren die Deputirten folgender gestalt:

Das erstemahl erscheinet
ein Deputatus aus Havelland,
ein Deputatus aus Ruppin, Glien und Löwenberg,
ein Deputatus aus Ober- und Nieder-Barnim.

Das zweytemahl erscheinet
ein Deputatus aus Ruppin, Glien und Löwenberg,
ein Deputatus aus Ober- und Nieder-Barnim,
ein Deputatus aus Lebus.

Das drittemahl
ein Deputatus aus Ober- und Nieder-Barnim,
ein Deputatus aus Lebus,
ein Deputatus aus Teltow und Zauche inclusive Ziesar.

Das viertemahl
ein Deputatus aus Lebus,
ein Deputatus aus Zauche, inclusive Ziesar, und aus Teltow,
ein Deputatus aus Beeskow und Storkow.

Das fünftemahl
ein Deputatus aus Zauche, inclusive Ziesar, und aus Teltow,
ein Deputatus aus Beeskow und Storkow,
ein Deputatus aus Havelland.

Das

Das sechstemahl
ein Deputatus aus Beeskow und Storkow,
ein Deputatus aus Havelland,
ein Deputatus aus Ruppin, Glien, und Löwenberg.

Das siebentemahl fänget die Ordnung wieder an, wie ad I. bemerket worden, und rangiren die Deputirten jederzeit unter sich, nach der allhier vorgeschriebenen Ordnung.

Aus der Neumark und den Creysen, welche derselben incorporiret sind, erscheinet

Das erstemahl
ein Deputatus aus Soldin, Landsberg, Friedeberg, und
ein Deputatus aus Sternberg

Das zweytemahl
ein Deputatus aus Königsberg, und
ein Deputatus aus Croßen und Züllichau.

Das drittemahl
ein Deputatus aus Arrendswalde, Dramburg, Schievelbein, und
ein Deputatus aus Cottbus.

Sodann fängt es von vorne wiederum an.

Die Deputirten der Mittelmark und Neumark werden auf den Creys-Tagen derjenigen Creyse, welche die Deputirten jedesmahl senden, von den Güter-Besitzern, welche zu diesem Creditwerk verbunden sind, erwählet, und in dem Ausschreiben wird sowohl in diesen Creysen, als auch in der Altmark,

mark, Priegnitz und Uckermark, zugleich mit angeführet, daß von denjenigen convocirten Güter-Besitzern, welche nicht auf den Creys-Tagen erscheinen, noch ihre Stimmen einem andern Creys-Stande übertragen, oder sie an den Creys-Directorem einsenden würden, dafür gehalten werden würde, daß sie sich gefallen lassen, was die übrigen beschliessen. In den Mittelmärkschen und Neumärkschen Creysen, welche nicht für sich allein, sondern mit einem, oder zwey Creysen zusammen, nur einen Deputirten wählen, wird einmal aus dem einen, und das anderemahl aus dem andern Creyse der Deputirte gewählet, und der Ritterschafts-Rath, welcher den verbundenen Creysen vorstehet, kann das Nöthige dieserhalb bekannt machen. Bey Ruppin und Löwenberg variiret es dergestalt, daß zwey aus Ruppin nach einander, und denn nur einer aus Glien und Löwenberg genommen wird. Weil die Land-Räthe ohnehin mit Geschäften obruiret sind, sie auch vi officii zu diesem Werk gar nicht gehören; so können sie zu Deputirten nicht gewählet werden.

§. 48.

Der engere Ausschuß versammlet sich jährlich in Berlin zweymahl, und zwar den 20sten May und 20sten November, und bleibet regulariter 20 Tage versammlet.

§. 49.

Seine Beschäftigungen bestehen zuförderst in Revision sämmtlicher, unter Administration der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction stehenden Cassen, und in Abnahme ihrer Rechnungen von den abgelaufenen Terminen; mithin werden den 20sten May die abgeschlos-

se-

senen Rechnungen vom Zahlungs-Termin des zweiten Januars, den 20sten November aber die abgeschlossenen Rechnungen vom Zahlungstermin des 1sten Julii vorgeleget.

§. 50.

Die Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction ist schuldig, dem engern Ausschuß von allem, was er zu wissen verlangt, Nachricht zu ertheilen. Wenn jemand sich bey dem Deciso der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction nicht beruhigen will; so stehet ihm frey, sich deshalb an den engern Ausschuß zu wenden, welcher die Sache nochmals untersuchet, und finaliter entscheidet. In Rechts-Sachen wird derselbe des Gutachten des Syndici zu erfordern nicht unterlassen.

§. 51.

Wenn irgend Zweifel und Bedenklichkeiten vorkommen sollten, worüber bey der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction angefraget wird; so kann zwar diese in den Fällen, worinn sie dafür hält, daß sich dergleichen Fragen aus dem Reglement selbst erledigen, den Vorbescheid ertheilen, dem Kläger aber ist unbenommen, davon auf den künftigen engern Ausschuß zu provoziren, welcher alsdann von der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction Auskunft fordert, die Sache nochmals erwäget, und das Erforderliche per maiora festsetzet. Unterdessen, und bis der Ausschuß zusammen kommt, müssen die Verfügungen der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction befolget werden.

§. 52.

Es hat zwar dabei sein Bewenden, daß die Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction die Correspondence mit

mit den königl. und andern Collegiis, in Sachen, welche das Creditwerk angehen, zu führen hat, wie Cap. II. gedacht ist. Sollte aber in dieser Correspondence etwas vorkommen, welches zu einem wesentlichen Vortheil oder Nachtheil des Creditwerks ausschlagen könnte; so wird die Direction dergleichen Sachen bis zur nähern Ueberlegung des engern Ausschusses in suspenso lassen.

§. 53.

Wenn der engere Ausschuß findet, daß die Ausschreibung einer General-Versammlung erfordert wird, so hat derselbe seine Gründe dem königl. Commissario vorzutragen, welcher denn die Ausschreibung einer General-Versammlung bewirken wird.

§. 54.

Der engere Ausschuß wählet und vereydet den Haupt-Ritterschafts-Syndicum, wie solches bereits im Vorstehenden mit mehrerem angeführet ist.

§. 55.

Der königliche Commissarius führet die Direction des engern Ausschusses, wie derselbe überhaupt das Recht hat, in allen Versammlungen, welche dieses Creditwerk angehen, zu präsidiren.

§. 56.

Endlich werden die Pfandbriefe von dem engern Ausschuß bewilliget, und benebst den dazu gehörigen Zinß-Scheinen unterzeichnet, wie solches im dritten Theil Cap. I. des Mehreren vorgeschrieben ist.

§. 57.

§. 57.

Auch werden in Gegenwart des engern Ausschusses die Directores der Provincial-Ritterschafts-Collegiorum vereydet.

Caput IV.

Von den Ritterschafts-Collegiis.

§. 58.

Um das Creditwerk zu übersehen, überall mit der gehörigen Ordnung zu betreiben, und gewisse Gradus in Ansehung der eventuellen Vertretung festzusetzen, ist erforderlich, daß das ganze Land in gewisse Districte abgetheilet werde, welche unter Aufsicht eines besondern Collegii stehen.

§. 59.

Die alte Eintheilung der Chur- und Neumark Brandenburg ist hierinn beybehalten, und es werden zur Direction dieses Werks, die Ritterschafts-Collegia,

erstens, in der Altmark zu Stendal,
zweytens, in der Priegnitz zu Perleberg,
drittens, in der Mittelmark zu Berlin,
viertens, in der Uckermark zu Prenzlow,
fünftens, in der Neumark zu Cüstrin angesetzet.

§. 60.

Ratione der verschiedenen Modalitäten, unter welche diese Districte so wol unter sich, als die darinn

rinn befindliche Departements = Creyse unter einander verbunden sind, hat es bei demjenigen sein Bewenden, was hievon bereits im ersten Capitel des ersten Theils, und dritten Capitel des zweiten Theils festgesetzet ist.

§. 61.

Ein jedes der Ritterschafts = Collegiorum, welche dieses Creditwerk in den vorgedachten Marken in Ordnung halten, bestehet aus einem Directore, den dazu bestimmten Räthen, einem Syndico, einem Rendanten, und den Canzelei = und Unter = Bedienten, welche nach Beschaffenheit der Grösse und übrigen Umstände dieser Districte erfordert werden.

Sectio I.

Von der Wahl und dem Amte eines Directoris bey einem Ritterschaftlichen Collegio.

§. 62.

Der Director wird vorjetzt von sämmtlichen Eingesessenen jeder Provinz, in Zukunft aber, und wenn derselbe abgehet, von sämmtlichen zu dem Creditwerk verbundenen Güterbesitzern der Provinz, welcher derselbe vorgesetzet ist, gewählet, und von dem Königlichen Commissario Sr. Königlichen Majestät zur Approbation vorgetragen, und hiernächst ad manus des Königlichen Commissarii, bei der nächsten Versammlung des engern Ausschusses vereydet. In der Altmark, Priegnitz und Uckermark, geschiehet die Wahl in einer Versammlung der zum Creditwerke verbundenen Eingesessenen, nach ergangenen

nen Ausschreiben. In der Mittelmark werden gegenwärtig zu dieser Wahl Deputirte aus sämmtlichen Creisen von dem Königlichen Commissario, in Zukunft aber von dem ältesten Ritterschafts-Credit-Rath zu der zu bestimmenden Zeit in Berlin convociret. Sollte jedoch der Fall zutreffen, daß die neun Creise neun verschiedene Personen in Vorschlag brächten, und keine Einigung zu vermitteln wäre, dergestalt, daß einer wenigstens zwei Stimmen erhielte; so wird die Wahl durchs Loos ausgemacht. In der Neumark wird es eben so wie in der Mittelmark gehalten.

§. 63.

Wenn ein neuer Director des Ritterschafts-Collegii gewählet werden muß; so machet der älteste Ritterschafts-Credit-Rath solches mit Ende des Monaths März den zum Creditwerk verbundenen Eingesessenen der Provinz bekannt, und sammlet auf die Weise als §. 62. gedacht ist, die Stimmen. Der abgehende Director kann aber wieder gewählet werden.

§. 64.

Die Vota, wodurch lediglich jemand auf Majora compromittirt, werden nicht gezählet, sondern es muß wenigstens auf ein Votum eines namentlich bestimmten Mitstandes compromittirt werden.

§. 65.

Der Director muß in der Provinz, welcher derselbe vorgesetzt werden soll, angesessen seyn, ein gutes Vermögen besitzen, rechtschaffen, in Affaires geübt, vornehmlich aber in der Landwirthschaft und den

den Verfassungen des Districts erfahren seyn, und hängt es übrigens lediglich von denen Wählenden ab, ob sie hierzu einen zum Creditwerk verbundenen oder nicht verbundenen wählen wollen; ein Haupt-Requisitum ist aber, daß er von gutem adelichen Geschlechte sey.

§. 66.

Er muß nicht über vier Tage aus den Gränzen des Departements reisen, ohne solches vorher der Haupt-Ritterschafts-Direction anzuzeigen; in der Hauptstadt des Departements, muß er sich nicht allein bei den gewöhnlichen halbjährigen Versammlungen des Ritterschafts-Collegii, sondern auch sonst so oft aufhalten, als es der Sachen Nothdurft erfordert.

§. 67.

Sein Amt nimmt vom Tage seiner Verpflichtung den Anfang. Das Officium des Directoris und der Räthe dauret auf so viele Jahre, als die Provinzen es gut finden. Wenn der Director abgehet, so muß der älteste Ritterschafts-Rath dessen Stelle ad interim verwalten.

§. 68.

Der Director präsidirt in dem versammleten Collegio, und dirigirt die Berathschlagungen und Geschäfte desselben.

§. 69.

Es giebt auch gewisse Verrichtungen, welche demselben ausser dieser Zeit obliegen. Die Haupt-Ritterschafts-Direction richtet regulariter alle vor-

kommende Verfügungen an ihn, und er ist berechtiget, in so ferne es Sachen betrift, die keinen Verzug leiden, das Nöthige vorläufig darauf und interimistice zu verfügen, wovon er jedoch bei der ersten Versammlung des Collegii Vortrag zu thun, schuldig ist.

§. 70.

Er muß ferner mit der Haupt-Ritterschafts-Direction und mit den Räthen des Ritterschafts-Collegii eine beständige Correspondence unterhalten, auf alle unter seiner Direction stehende Personen, und auf das Creditwerk selbst ein wachsames Auge haben, auch allen Mißbräuchen und Unordnungen, welche dem Werke zum Nachtheil gereichen könnten, vorzukommen suchen. Er nimmt die eingehenden Klagen an, welche über die unter seiner Direction stehenden Personen geführet werden, fordert von ihnen Auskunft und leget die Sache in Güte bei, oder trägt solche in der Versammlung des Ritterschafts-Collegii zur Entscheidung vor.

§. 71.

Alle einkommende Anschreiben und Pfandbriefe werden an ihn gesandt, und er benennet, wenn es erforderlich ist, zur Aufnehmung der Taxen einen Rath des Collegii, welches regulariter in der Mittel- und Neumark, der Rath eines jeden Departements-Creises seyn kann.

§. 72.

Sämmtliche Cassen der Provinz, zu deren Direction er bestellet ist, sind seiner besondern Aufsicht unterworfen, und er ist schuldig, solche oft zu

revi-

revidiren, und auf die Verwaltung derjenigen, welche die Schlüssel dazu haben, eine beständige Aufmerksamkeit zu verwenden. Auch muß der Director jedesmal bei Versammlung des engern Ausschusses gegenwärtig seyn, um dasjenige, was ratione seiner Parte III. Cap. I. wegen Ausfertigung der Pfandbriefe und Zinßscheine geordnet ist, seines Orts zu bewirken. Nicht weniger lieget demselben hauptsächlich ob, die Eintragung der Pfandbriefe in die Hypothequen-Bücher, und die Vertheilung derselben an die Behörde zu besorgen, imgleichen auf gute Ordnung bei der Registratur und Canzelei zu halten, wie solches Parte et Cap. mox allegato des mehrern vorgeschrieben ist.

Sectio II.

Von der Wahl und dem Amte der Räthe bei den Ritterschafts-Collegiis.

§. 73.

Das Collegium jeder Provinz bestehet ausser dem Directore aus verschiedenen Räthen, wie Parte II. Cap. IV. §. 61. verordnet ist, denen in der Mittel- und Neumark besondere Creise zur Aufsicht angewiesen sind, oder die in den übrigen Provinzen nach den Commissoriis, welche sie vom Directore erhalten, die im Reglement vorgeschriebene Geschäfte besorgen.

§. 74.

Diese Räthe müssen resp. in der Provinz, oder in dem Creise, welcher ihrer Aufsicht insbeson-

sondere anvertrauet werden soll, mit Ritter-Gütern angesessen, in guten Vermögens-Umständen, im Creise gewöhnlich wohnhaft, rechtschaffen, von gutem Ruf, der Landwirthschaft kundig, und von den Verfassungen des Creises wohl unterrichtet, desgleichen von Adel seyn.

§. 75.

Die Ritterschafts-Räthe werden auf gleiche Art, wie die Deputirten zum engern Ausschusse gewählet. In der Mittelmark ist dabei zu beobachten, daß

a) Aus dem Rupinischen Creise zwei nacheinander, dann aber einer aus dem Glien und Löwenbergischen Creise gewählet wird.

b) In Ober-Barnim und Nieder-Barnim wird abgewechselt.

c) In Teltow und Zauche inclusive Ziesar gleichfalls.

In der Neumark alterniren Soldin, Landsberg und Friedeberg, Arenswalde, Schievelbein und Dramburg; Crossen und Züllichau ebenfalls.

Wenn indessen ein Creiß, aus dessen Mitteln ein Rath gewählet werden müste, sich dieses Rechts einmahl oder auch öfter begeben, und per Plurima jemanden aus einem andern mit denselben unter Aufsicht eines gemeinschaftlichen Raths stehenden Creise wählen wollte, so stehet ihm solches frei. Damit diese Wahl ordentlich vor sich gehen könne, so

so hat der Director des Ritterschafts-Collegii, im Monat März den zum Creditwerk verbundenen der verschiedenen Creise solches zu melden, und wird es übrigens gehalten, wie bei der Wahl des Directoris geordnet worden. Soll in der Zukunft, und wenn einer der angesetzten Räthe abgehet, aus einem andern Creise der Ordnung nach, ein neuer Rath gewählet werden; so ist nöthig, daß nicht allein überhaupt Plurima vorhanden seyn, sondern es wird auch insbesondere erfordert, daß Plurima aus dem Creise, woraus der nachfolgende Rath zu wählen gewesen wäre, vorhanden seyn. Die neuerwählten Räthe werden in der nächsten Versammlung des Collegii vereidet.

§. 76.

Zu dem Posten eines Raths bei dem Ritterschafts-Collegio, können keine Stände gewählt werden, deren Güter unter gerichtlicher Verwaltung stehen, oder gegen welche die Direction des Creditwerks, selbst Execution zu verordnen, genöthiget worden ist. Sobald auch ein wirklich gewählter Rath ausser Stande kommt, seine Zinsen richtig abzuführen, und also von Seiten der Direction dieses Werks, oder des Justitz-Collegii, Schulden halber, Execution erhalten hat, so muß er so fort sein Amt niederlegen, und kann ferner bei Taxen, Sequestrationen und andern Verrichtungen, welche dieses Creditwerk angehen, nicht gebrauchet werden. Welches alles auch von dem Directore gilt.

§. 77.

Obgleich mit Grunde gehoft werden kann, daß ein jeder Landstand dieses Amt, und dadurch die

 Ge-

Gelegenheit annehmen werde, an dem Besten seiner Mitstände und ihrer Gläubiger zu arbeiten; so wird dennoch dem Gutbefinden der resp. Provinzen und Creise überlassen, selbige, auf wie viel Jahre sie wollen, zu wählen.

§. 78.

Die Ritterschafts-Räthe machen nebst dem Directore das Ritterschafts-Collegium aus, und es sind also die Verrichtungen dieser Räthe, beim versammleten Collegio und ausser demseben, von einander unterschieden.

§. 79.

Dieses Collegium versammlet sich jährlich zweimal, und zwar den 24 Juny und 24 December. Es setzet seine Sessiones so lange fort, als es die Nothwendigkeit der zu expedirenden Geschäfte erfordert; wenigstens aber bleibt es bis resp. den 19 Juli und 19 Januar.

§. 80.

Das Collegium fasset die Schlüsse bloß nach der Mehrheit der Stimmen, welche nach der Anzahl der Räthe gezählet werden. Bei gleichen Stimmen giebet der Director den Ausschlag.

§. 81.

Die Verrichtungen dieses Collegii anlangend; so muß selbiges zuförderst überhaupt Sorge tragen, daß die Grundsätze dieses Creditwerks in sämmtlichen zu seinem Ressort gehörigen Creisen genau beobachtet, alle dawider anstossende Unordnungen vermieden, und hinge-

hingegen alles was zur Aufnahme dieses Werks gereicht, befördert, und ausgeführet werde.

§. 82.

Insbesondere gehört für selbiges,

a) Die Untersuchung des Tituli possessionis derjenigen Güter-Besitzer, welche ihre Güter mit Pfandbriefen belegen wollen, und die Beschaffenheit der in Pfandbriefe umzuschreibenden Posten als worüber das Gutachten des Syndici zu erfordern ist.

b) Die Revision der nothwendig gewesenen, und von dem Directore verfügten Taxen.

c) Die Abfassung der Schlüsse, wie hoch auf ein Gut die Ausfertigung der Pfandbriefe bei der Haupt-Direction vorgeschlagen werden soll, damit die Helfte des Werths, der durch die Taxe ausgemittelt ist, nicht überstiegen werde.

d) Die Auszahlung der abzulösenden Pfandbriefe, wenn solche dem Collegio von der Haupt-Ritterschafts-Direction übertragen worden.

e) Die Einnahme der Zinsen und deren Auszahlung an die Creditoren, oder Uebersendung an die Haupt-Direction.

f) Die Beitreibung der Rückstände und die Verfügung der dazu erforderlichen Sequestrationen.

g) Die Aufsicht darüber, und die Abnahme der Sequestrations- und sämmtlicher Rechnungen der Cassen seines Departements.

h) Die Besorgung, daß von der Haupt-Direction die zu Ablösung der Pfandbriefe nöthigen Gelder zu rechter Zeit eingehen, wohin auch

i) gehöret, daß der Haupt-Direction tempestive angezeiget werde, wie viel Gelder aus der Provinz angeschaffet werden können.

§. 83.

Ferner gehöret zu dem Officio der Ritterschafts-Räthe, daß sie die von dem Directore ihnen aufgetragene Taxen Vorschriftsmäßig aufnehmen, oder revidiren, die von dem Ritterschafts-Collegio angeordnete Sequestrationes vollstrecken, eine genaue Aufsicht über selbige führen, und überhaupt allen Commissionen, welche ihnen von dem Collegio, dem Directore oder auch unmittelbar von der Haupt-Ritterschafts-Direction, in Sachen, welche das Creditwerk betreffen, aufgetragen werden dürften, sich getreulich und ohne Widerrede unterziehen.

§. 84.

Die Ritterschafts-Räthe haben eigentlich keinen besondern Rang unter sich. In der Mittelmark und Neumark rangieren die versamleten Räthe im Collegio nach der Ancienneté der Creise. In der Altmark, Priegnitz und Uckermark hat der zuerst erwählte, oder, der die mehresten Stimmen gehabt, den Vorsitz, allenfalls wenn die Sache nicht gütlich abgemacht werden kann, entscheidet das Loos, damit aller Streit vermieden werde. Was aber die Ordnung betrift, wornach die vorkommenden Geschäfte durch sie zu expediren sind; so stehet es bei dem Directore, welchem von den Räthen, nach Beschaf-

schaffenheit der Umstände, dieses oder jenes Geschäfte aufgetragen werden soll. Es ist jedoch alle Begünstigung oder Prägravation des einen vor dem andern zu vermeiden.

§. 85.

Wenn hingegen Generalia, welche die ganze Provinz oder gar das Universum dieses Creditwerks afficiren, in Abwesenheit des Directoris, oder, wenn derselbe sonst Verhinderung hat, zu kommuniciren sind; so werden solche an den ersten Rath des Ritterschafts-Collegii adressirt, welcher sie seinen übrigen Collegen mittheilet. Der erste Rath ist

in der Altmark, wie vorstehet,
in der Priegnitz, wie vorstehet,
in der Mittelmark der Rath des Havelländischen Creises,
in der Uckermark, wie vorstehet,
in der Neumark, der Rath des Soldinschen, oder wenn aus diesem Creise kein Rath vorhanden ist, des Königsbergischen Creises.

Sectio III.

Von dem Amte und der Verrichtung des Syndici bei dem Ritterschafts-Collegio.

§. 86.

Der Syndicus wird von den Güter-Besitzern auf eben die Weise als §. 62. et squ. bei der Wahl des

des Directoris gedacht ist, gewählet, und von der Haupt-Landschafts Commißion confirmirt.

§. 87.

Wer diesen Posten ambiren will, muß gehörig examinirt, zur Justiz verpflichtet und in Geschäften geübt seyn; er muß einen ordentlichen Lebenswandel führen, von der Landwirthschaft Begriffe und eine Fertigkeit im Rechnen haben.

§. 88.

Wenn diese Eigenschaften von demselben bekannt, oder sonst bescheiniget sind; so wird er zu diesem Posten bestellt, und leistet in die Hände des Directoris den Eid, nach anliegendem Formular.

§. 89.

In den Departements, wo der Syndicus zugleich Secretarius ist, richtet sich derselbe auch nach demjenigen, was dem Secretario oblieget; es ist daher in solchen Fällen in seinen Eyd mut. mut. dasjenige einzurucken, was in dem Eyde des Secretarii bei der Haupt-Ritterschafts-Direction enthalten ist.

§. 90.

Seine Verrichtungen bestehen ausserdem in Führung des Protocolls bei denen Zusammenkünften des Collegii, in Führung des Registers und Eintragung des Nöthigen in selbiges.

§. 91.

Er kann auch bei Aufnehmung der Taxen, wenn das abzuschätzende Gut nicht gar zu weit von dem

dem Sitze des Ritterschafts-Collegii, als dem Orte seines Aufenthalts, entfernet ist, oder es sonst mit seinen Verrichtungen bestehen kann, zugezogen werden.

§. 92.

Wenn gleich ein anderer, als der Syndicus zum Registrator bestellet ist; so muß er doch die Registratur von Zeit zu Zeit revidiren, und bei der Versammlung des Collegii dafür stehen, daß von dem Registratore alle Sachen gehörig ins Journal eingetragen, daß sie nachhero abgeschrieben, Acta gehörig geheftet, foliirt, mit dem Verzeichnisse des Inhalts versehen, und in der Registratur bewahret werden.

§. 93.

In Beurtheilung der Sicherheit bei den Gütern, worauf Pfandbriefe gesuchet werden, muß er pflichtmäßig und sorgfältig, doch ohne unnütze Subtilitäten, sein rechtliches Gutachten auf Erfordern des Directoris abgeben, und zugleich beifügen, wie der Besitzer des Guts, welcher Pfandbriefe sucht, denen ex Actis hervorgehenden Mängeln der Sicherheit am leichtesten und mit den wenigsten Kosten abhelfen könne. Eben so muß er verfahren, wenn eine bereits registrirte Schuld in Pfandbriefe umgeschrieben werden soll, der Innhaber der alten Schuld-Verschreibung aber sich nicht rechtsbeständig legitimiren kann; überhaupt und ohne Ausnahme muß er in allem, wo es auf das Recht ankommt, auf Erfordern des Directoris oder Collegii ein deutliches und mit Gründen unterstütztes Gutachten geben; insbesondere aber assistiret er dem Directori, wenn

wenn derselbe vi officii die expedirten Pfandbriefe in das Hipothequen-Buch eintragen und an die Creditores ausgeben lässet.

§. 94.

So wie das Vorstehende vorzüglich zu dem Amte des Syndici gehöret; so lieget auch demselben ob, in allen übrigen, was ihm von dem Collegio oder Directore aufgetragen wird, allen Fleiß und Treue anzuwenden.

§. 95.

Sein Amt dauert beständig, es wäre denn, daß er seine Entlassung selbst suchte, oder sich solche durch treuloses und nachlässiges Betragen zuzöge, welches von dem Ritterschafts-Collegio, wozu er gehöret, untersuchet und verfügt werden kann, jedoch der Haupt-Ritterschafts-Direction zur Bestätigung vorgetragen werden muß.

Sectio IV.

Von den übrigen zum Ritterschafts-Collegio gehörigen Subalternen.

§. 96.

Der Rendant muß alle Gelder nach dem Etat, oder den Assignationen, welche ihm von dem Ritterschafts-Collegio ertheilet werden, einnehmen, auszahlen, zu Buche stellen und belegen; er muß auch alle abzulössende Pfandbriefe, oder andere ähnliche Documente auf Anweisung des Ritterschafts-Collegii in Empfang nehmen, und damit eben so verfahren,

ren, als im Vorstehenden von Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder angeführet ist. Bei Einnahme und Auszahlung der Zinsen führet er die Rechnung und hält seine Cassen-Registratur in guter Ordnung.

§. 97.

Der Rendant wird auf eben die Art gewählet, bestellet, und entlassen, wie der Syndikus.

§. 98.

Das Secretariat ist entweder mit der Stelle eines Syndici, eines Rendanten oder Registratoris verbunden, und derjenige, dem diese Stelle übertragen ist, muß die Correspondence des Directoris und Collegii in allen Angelegenheiten, welche das Creditwerk angehen, treulich führen, die Decrete achtsam expediren, und über die Expeditiones ein besonderes Buch halten, worin solche nach der Nummer, dem Dato des Decrets, dem Dato der Ausfertigung nebst der Nachricht, an wen sie gerichtet und wenn sie abgegangen, eingetragen werden.

§. 99.

Derjenige, welcher den Posten eines Registratoris erhält, muß ein Journal von allen einkommenden Sachen führen, woraus ersehen werden kann, wenn solche eingegangen und zu den Acten gekommen sind; Acta muß er in gehöriger Ordnung, und darüber ein Repertorium halten, damit zu allen Zeiten und ohne Hinderniß die erforderliche Nachrichten daraus gegeben werden können. Er muß keine Acten ohne Vorwissen des Directoris, oder Collegii, und nie ohne Schein, weggeben, damit

wenn derselbe vi officii die expedirten Pfandbriefe in das Hipothequen-Buch eintragen und an die Creditores ausgeben lässet.

§. 94.

So wie das Vorstehende vorzüglich zu dem Amte des Syndici gehöret; so lieget auch demselben ob, in allen übrigen, was ihm von dem Collegio oder Directore aufgetragen wird, allen Fleiß und Treue anzuwenden.

§. 95.

Sein Amt dauert beständig, es wäre denn, daß er seine Entlassung selbst suchte, oder sich solche durch treuloses und nachlässiges Betragen zuzöge, welches von dem Ritterschafts-Collegio, wozu er gehöret, untersuchet und verfügt werden kann, jedoch der Haupt-Ritterschafts-Direction zur Bestätigung vorgetragen werden muß.

Sectio IV.

Von den übrigen zum Ritterschafts-Collegio gehörigen Subalternen.

§. 96.

Der Rendant muß alle Gelder nach dem Etat, oder den Assignationen, welche ihm von dem Ritterschafts-Collegio ertheilet werden, einnehmen, auszahlen, zu Buche stellen und belegen; er muß auch alle abzulössende Pfandbriefe, oder andere ähnliche Documente auf Anweisung des Ritterschafts-Collegii in Empfang nehmen, und damit eben so verfahren,

ren, als im Vorstehenden von Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder angeführet ist. Bei Einnahme und Auszahlung der Zinsen führet er die Rechnung und hält seine Cassen-Registratur in guter Ordnung.

§. 97.

Der Rendant wird auf eben die Art gewählet, bestellet, und entlassen, wie der Syndikus.

§. 98.

Das Secretariat ist entweder mit der Stelle eines Syndici, eines Rendanten oder Registratoris verbunden, und derjenige, dem diese Stelle übertragen ist, muß die Correspondence des Directoris und Collegii in allen Angelegenheiten, welche das Creditwerk angehen, treulich führen, die Decrete achtsam expediren, und über die Expeditiones ein besonderes Buch halten, worin solche nach der Nummer, dem Dato des Decrets, dem Dato der Ausfertigung nebst der Nachricht, an wen sie gerichtet und wenn sie abgegangen, eingetragen werden.

§. 99.

Derjenige, welcher den Posten eines Registratoris erhält, muß ein Journal von allen einkommenden Sachen führen, woraus ersehen werden kann, wenn solche eingegangen und zu den Acten gekommen sind; Acta muß er in gehöriger Ordnung, und darüber ein Repertorium halten, damit zu allen Zeiten und ohne Hinderniß die erforderliche Nachrichten daraus gegeben werden können. Er muß keine Acten ohne Vorwissen des Directoris, oder Collegii, und nie ohne Schein, weggeben, damit

wenn derselbe vi officii die expedirten Pfandbriefe in das Hipothequen-Buch eintragen und an die Creditores ausgeben lässet.

§. 94.

So wie das Vorstehende vorzüglich zu dem Amte des Syndici gehöret; so lieget auch demselben ob, in allen übrigen, was ihm von dem Collegio oder Directore aufgetragen wird, allen Fleiß und Treue anzuwenden.

§. 95.

Sein Amt dauert beständig, es wäre denn, daß er seine Entlassung selbst suchte, oder sich solche durch treuloses und nachlässiges Betragen zuzöge, welches von dem Ritterschafts-Collegio, wozu er gehöret, untersuchet und verfügt werden kann, jedoch der Haupt-Ritterschafts-Direction zur Bestätigung vorgetragen werden muß.

Sectio IV.

Von den übrigen zum Ritterschafts-Collegio gehörigen Subalternen.

§. 96.

Der Rendant muß alle Gelder nach dem Etat, oder den Assignationen, welche ihm von dem Ritterschafts-Collegio ertheilet werden, einnehmen, auszahlen, zu Buche stellen und belegen; er muß auch alle abzulössende Pfandbriefe, oder andere ähnliche Documente auf Anweisung des Ritterschafts-Collegii in Empfang nehmen, und damit eben so verfahren,

ren, als im Vorstehenden von Einnahme und Ausgabe der baaren Gelder angeführet ist. Bei Einnahme und Auszahlung der Zinsen führet er die Rechnung und hält seine Cassen-Registratur in guter Ordnung.

§. 97.

Der Rendant wird auf eben die Art gewählet, bestellet, und entlassen, wie der Syndikus.

§. 98.

Das Secretariat ist entweder mit der Stelle eines Syndici, eines Rendanten oder Registratoris verbunden, und derjenige, dem diese Stelle übertragen ist, muß die Correspondence des Directoris und Collegii in allen Angelegenheiten, welche das Creditwerk angehen, treulich führen, die Decrete achtsam expediren, und über die Expeditiones ein besonderes Buch halten, worin solche nach der Nummer, dem Dato des Decrets, dem Dato der Ausfertigung nebst der Nachricht, an wen sie gerichtet und wenn sie abgegangen, eingetragen werden.

§. 99.

Derjenige, welcher den Posten eines Registratoris erhält, muß ein Journal von allen einkommenden Sachen führen, woraus ersehen werden kann, wenn solche eingegangen und zu den Acten gekommen sind; Acta muß er in gehöriger Ordnung, und darüber ein Repertorium halten, damit zu allen Zeiten und ohne Hinderniß die erforderliche Nachrichten daraus gegeben werden können. Er muß keine Acten ohne Vorwissen des Directoris, oder Collegii, und nie ohne Schein, weggeben, damit

mit sie nicht abhänden kommen. Der Calculator muß alle Rechnungen fleißig durchlesen, die Ausrechnugen sorgfältig anfertigen, und über alle Rechnungen ein Register halten, woraus ersehen werden kann, wem sie zur Calculatur gegeben, und wohin sie gekommen sind.

§. 100.

Der Canzelist mundiret die vorkommende Expeditiones, und nachdem solche in der Altmark, Priegnitz und Uckermark von dem Syndico, in der Mittel- und Neumark aber, von demjenigen, dem das Amt eines Secretarii übertragen ist, revidiret sind; so leget er sie zur Unterschrift vor, siegelt sie, und sorget für deren Bestellung durch die Bothen. Er kann auch bei Einnahme und Auszahlung der Interessen zum Nachzahlen der Gelder und andern dergleichen Verrichtungen gebraucht werden.

Er muß gut und richtig schreiben, und rechnen können, übrigens aber eine ordentliche Lebens-Art führen. Sein Amt dauert beständig, und er wird eben so wie der Secretaire und Registrator von dem Ritterschafts-Collegio gewählet.

§. 101.

Der Bothe muß auf das Versamlungs-Haus Obacht haben, die Reinigung der Zimmer und deren Heitzung besorgen, bei den Sessionen aufwarten, und die Briefe und Decrete bestellen, in pressanten Fällen kann er auch zu Verschickungen gebraucht werden.

§. 102.

§. 102.

Dieser bekömmt seine Bestallung von dem Ritterschafts-Collegio auf den Vorschlag des Directoris, und er muß dazu durch den angehängten Eyd verpflichtet werden.

Sectio V.

Von der Registratur des Ritterschafts-Collegii und deren Einrichtung.

§. 103.

Es bestehet die Registratur,

Erstens, aus General-Acten, worin alles enthalten, was das Creditwerk überhaupt, und die Provinz, welche unter Aufsicht des Ritterschaftlichen Collegii stehet, im Ganzen angehet, worunter besonders die Correspondence mit der Haupt-Ritterschafts-Direction begriffen ist.

Zweitens, aus Acten von jedem Creise, wohin dasjenige gehöret, was nur einen Creis überhaupt angehet.

Drittens, aus Acten von den gehaltenen Versammlungen des Ritterschafts-Collegii, in welchem alle Anschreiben, Hypothek-Scheine und andere Sachen, imgleichen Generalia, welche die Pfandbriefe betreffen, die auf die in der Provinz gelegnen Güter auszufertigen sind, enthalten seyn müssen. Hieher gehören auch die Protocolle über die Conclusa Collegii und dasjenige, wornach das

Ritterschafts-Collegium bei der Haupt-Direction die Ausfertigung der Pfandbriefe in Vorschlag gebracht hat, imgleichen die Abschriften der Documente, worauf sich die, in Pfandbriefe umgeschriebene Posten gründen.

Viertens, aus Special-Acten von einem jedem Gute, wohin die Taxen und Hypothequen-Scheine gehören.

Fünftens, aus Special-Acten von einzelnen Gütern, wenn sich bei einem Gute etwas extraordinaires, z. E. Sequestrationen und dergleichen, ereignen.

Alle diese Acta müssen ordentlich geheftet, foliiret, und mit einem accuraten Rotulo versehen werden, auch wird über sämmtliche Acten ein Repertorium geführet.

Sectio VI.

Von den Registern.

§. 104.

Die Register enthalten ein Verzeichniß der Güter, welche in specie für die Pfandbriefe zur Hypotheque gesetzet sind, nebst den darauf ausgefertigten Pfandbriefen und andern dazu gehörigen Nachrichten, nach dem beigehenden Schemate sub Signo †.

§. 105.

Sie werden von dem specialiter dazu vereideten Syndico geführet, und unter dessen speciellen Aufsicht in der Registratur bewahret.

§. 106.

Es darf der Syndicus in selbigen nichts vermerken, als in praesentia entweder des ganzen Ritterschafts-Collegii, oder dessen zu dieser Handlung ernannten Abgeordneten, und wird darüber ein förmliches Protocoll aufgenommen.

§. 107.

Der Syndicus hat bei Führung der Register die größte Accuratesse bei eigener Vertretung zu beobachten, übrigens aber solche ohne ausdrükliche Verordnung des Collegii von niemanden, als von dem Directore und den Ritterschafts-Räthen inspiziren zu lassen.

Caput III.

Von den Creis-Versammlungen.

§. 108.

Die Creis-Versammlungen werden jährlich zweimal gehalten, und zwar zur Wahl der Deputirten zum engern Ausschuß, wobei ein jeder der Theilnehmenden sein Votum abgiebet, und also die Wahl per majora entschieden wird. Es können bei dieser Gelegenheit die verbundenen Creiß-Stände dasjenige erinnern, was sie dem Creditwerke nützlich und ersprießlich erachten, damit solches ihren Deputirten

zur Besorgung übertragen werden könne. Bei diesen Versammlungen wird schlechterdings kein anderer, als zum Creditwerk verbundener Güterbesitzer zugelassen. Diejenigen, welche bei den Versammlungen nicht in Person erscheinen, und nicht ihre Vollmacht Mitgliedern des Credit-Werks übertragen, werden so angesehen, als wenn sie dasjenige genehmigten, was der gröste Theil beschließt.

Caput IV.

Von der General-Versammlung der zum Credit-Werk Verbundenen.

§. 109.

Da der engere Ausschuß, welcher aus Deputirten der ganzen Chur- und Neumark Brandenburg bestehet, alle halbe Jahre zusammen kommt, so bedarf es keines fixirten termini zur Ausschreibung einer General-Versammlung; sondern es wird dieselbe nach dem Beschluß des engern Ausschusses, durch den Königlichen Commissarium zusammen berufen.

§. 110.

Es erscheinen bei der General-Versammlung dreimal so viel Deputirte, als zum engern Ausschusse. Sie werden eben so erwählet, als von der Wahl der Deputirten zum engern Ausschuß gesagt ist; und zwar erscheinet in diesem Fall aus jedem Mittelmärkischen Creise einer, die Directores erscheinen zwar dabei, so wie bei den engern Ausschüssen, haben aber dabei ebenfalls kein Votum.

§. 111.

§. 111.

In dieser General-Versammlung präsidirt der Königliche Commissarius. Ist derselbe durch Abwesenheit, Krankheit oder andere Umstände dergestalt verhindert, daß er der General-Versammlung gar nicht beiwohnen kann, so werden des Königs Majestät einen andern an dessen Stelle zu ernennen geruhen.

§. 112.

Ist die Verhinderung temporel, so daß der Königliche Commissarius dadurch blos von einer oder der andern Session zurückgehalten wird, so präsidirt der erste Deputatus aus der Altmark.

§. 113.

Das Protocoll führet regulariter der Syndicus der Haupt-Ritterschafts-Direction. Bei der, zur Untersuchung der Rechnungen der Haupt-Direction niedergesetzten besondern Commission wird solches dem Mittelmärkischen Syndico übertragen.

§. 114.

Der General-Versammlung wird zuförderst von der Haupt-Ritterschafts-Direction ein ausführlicher Bericht erstattet, von allem demjenigen, was das ganze des Credit-Werks oder das allgemeine Interesse aller verbundenen Stände betrift.

§. 115.

Sodann legt die Haupt-Direction alle über die verwaltete Fonds geführte Cassen-Rechnungen, welche von dem engern Ausschusse halbjährig revidirt und abgenommen werden, zur nochmahligen Re-

vision der General-Versammlung vor, wenn solche es nöthig findet.

§. 116.

In Fällen, wo es auf die Untersuchung des Betrages der Haupt-Direction, welche während der General-Versammlung quiescirct, ankommen möchte, muß dazu eine besondere Deputation ernannt werden.

§. 117.

Wenn an dem Credit Werk selbst etwas abzuändern, oder zu verbessern ist, welches jedoch niemals auf Eversionen der in gegenwärtigem Reglement festgesetzten Haupt-Grundsätze abzwecken muß; so wird solches in der General-Versammlung proponirt, und ein Conclusum darüber gefaßt.

§. 118.

Gleichergestalt werden die an die Haupt-Direction eingesandte, und von ihr, so wie von dem engern Ausschuß einer nähern Erwägung würdig geachte Vorschläge und Entwürfe, welche zur Aufnahme dieses Werks und zur Beförderung des allgemeinen Credits abziehlen, in dieser General-Versammlung in Vortrag gebracht, und über deren Annehmung oder Verwerfung berathschlaget und decidiret; jedoch müssen alle proponenda zum engern Ausschuß und General-Versammlung 6 Wochen von dem Termin dieser Versammlung dem Königlichen Commissario eingereichet werden.

§. 119.

Die bei einer General=Versammlung in Deliberation zu ziehende Sachen werden entweder von der Haupt=Ritterschafts=Direction, oder von dem engern Ausschusse, oder von einzelnen Provinzen und Creisen vorgeschlagen.

§. 120.

Hat ein Creis etwas, so er bei der künftigen General=Versammlung vorgetragen und bestimmt zu haben wünscht, so muß er solches tempestive dem Ritterschafts=Collegio anzeigen, welches alsdann das nöthige an die Haupt=Direction gelangen läßt.

§. 121.

Hat hingegen die Haupt=Ritterschafts=Direction, oder auch der Ausschuß dergleichen propositiones ex officio in Vorschlag zu bringen, über welche die gesammte associirte Stände noch gehört werden müssen, so müssen solche den Ritterschafts=Collegiis in Zeiten notificiret werden, damit diese darüber in den Creisen votiren lassen, und bei der nechst folgenden Versammlung des engern Ausschusses, darüber ein Beschluß genommen werde.

§. 122.

Die General=Versammlung fasset ihre Conclusa nach Mehrheit der Stimmen der gegenwärtigen Deputirten.

§. 123.

Alle Conclusa, die Abänderungen oder Neuerungen betreffen, müssen der allerhöchsten Königlichen Approbation unterworfen, und erst alsdann, wann sie approbiret sind, vollzogen werden.

§. 124.

Nach geendigter General-Versammlung, müssen die Deputirten den Ritterschaftlichen Collegiis, und diese hinwiederum den verbundenen Ständen von demjenigen Nachricht geben, was darinn beschlossen worden ist.

§. 125.

Die Rang-Ordnung der Provinzen bleibt bei dieser General-Versammlung nach der bisherigen Verfassung.

Caput V.

Von Vollziehung der Beschlüsse und Verfügungen der dem Credit-Werk vorgesetzten Collegiorum.

§. 126.

Ein jeder Interessent ist schuldig, den Verfügungen der vorbenannten Collegiorum unweigerlich Folge zu leisten.

§. 127.

Solte jemand solche Vergnügungen nicht befolgen, sich denselben widersetzen, oder sie wohl gar, beson-

besonders bei einzulegenden Sequestrationen, zu hintertreiben suchen, so sind die Vorgesetzten dieses Creditwerks berechtiget, ihren Verfügungen durch landreuterliche Hülfe nach der Land-Reuter-Ordnung Nachdruck zu geben.

§. 128.

Die bei Verwaltung dieses Credit-Werks angesetzte Officianten müssen besonders den Verordnungen ihrer vorgesetzten Collegiorum Folge leisten, und können dazu durch Geldstrafen, nach Beschaffenheit der Umstände von 2 bis 10 Rthlr. angehalten, wenn sie aber in ihrer Widerspenstigkeit beharren, durch Entsetzung vom Amte bestrafet werden.

Dritter Theil.

Von den Verrichtungen der zur Verwaltung des Creditwerks bestellten Collegiorum.

Alle im vorigen Theil angezeigte Collegia haben die Operation mit den Pfandbriefen, wodurch der Credit der Güter-Besitzer erhalten, und befestiget werden soll, zum Gegenstande ihrer Beschäftigungen.

Zu Ausführung dieser Operation gehört die Expedition der im ersten Theil beschriebenen Pfandbriefe, die Aufnehmung der dazu erforderlichen Taxen, die Einziehung der Interessen von denen Debitoren, und die Vertheilung derselben unter die Creditores, die Beytreibung der Rückstände durch Execution, und Sequestration, die Ablösung der Pfand-

briefe, welche aufgekündigt werden, durch baare Zahlung, wozu die erforderlichen Gelder, entweder negociiret, oder aus dem eigenthümlichen Fond dieses Creditwerks genommen worden.

Caput I.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe, und wie dabey zu verfahren ist.

§. 129.

Derjenige, welcher Pfandbriefe auf sein Gut stellen lassen will, muß sich deshalb bey dem Ritterschafts-Collegio, in dessen District das Gut belegen, mit Beyfügung des Hypotheken-Scheins melden, und dabey zugleich anzeigen, auf wie viel er Pfandbriefe verlange.

§. 130.

Hiernächst muß der Director beurtheilen, ob nach denen im Reglement vorgeschriebenen Principiis die Aufnehmung einer Taxe nöthig sey, oder nicht.

§. 131.

Da die Pfandbriefe auf die Hälfte des Werths eines Guts ertheilet werden sollen; so sind zu Bestimmung dieses Werthes die Tax-Principia festgesezt, welche diesem Reglement annectirt worden.

§. 132.

Regulariter und wenn sich kein besonderes Bedenken dabey findet, wird das resp. Kaufs- und Ueber-

Uebernehmungs-Pretium zum Grunde gesetzet, und zwar dergestalt, daß die Preria ante bellum bis annum 1755 inclusive, in der Regel pro basi angenommen, bey denjenigen Gütern aber, welche im Kriege, oder auch in den nächstfolgenden Jahren erkauft sind, darauf gesehen werde, ob dieses lezte Pretium dem vorher gegangenen einigermaßen proportionirt sey, und solches nicht mehr als höchstens um $\frac{1}{10}$ übersteige, als in welchem Fall sich ebenfals bloß nach dem Kauf-Pretio gerichtet, und zur Ausfertigung der Pfandbriefe, ohne daß eine Taxe vorhergehen dürfe, bis auf die Hälfte des Werthes geschritten werden kann.

§. 133.

Dahingegen ist die Aufnahme einer Taxe erforderlich,

Erstens, wenn die Proportion zwischen dem lezten Kaufgelde, und dem nächst vorhergehenden ante bellum gar zu ungleich, und um mehr als den zehnten Theil höher ist, der Guts-Besitzer aber sich bey dem alten Kaufgelde nicht beruhigen will.

Zweytens, wenn das Gut nach dem Kriege wohlfeiler als vor demselben gekauft und übernommen worden ist, der Besitzer aber mehr Pfandbriefe verlanget, als die Hälfte von diesem lezten niedrigen Werthe ausmachet.

Drittens, wenn ein wahrscheinlicher Verdacht vorwaltet, daß der Besitzer zu hoch gekauft habe, oder das Gut bey einer, es sey vor, oder nach

briefe, welche aufgekündigt werden, durch baare Zahlung, wozu die erforderlichen Gelder, entweder negociiret, oder aus dem eigenthümlichen Fond dieses Creditwerks genommen worden.

Caput I.

Von Ausfertigung der Pfandbriefe, und wie dabey zu verfahren ist.

§. 129.

Derjenige, welcher Pfandbriefe auf sein Gut stellen lassen will, muß sich deshalb bey dem Ritterschafts-Collegio, in dessen District das Gut belegen, mit Beyfügung des Hypotheken-Scheins melden, und dabey zugleich anzeigen, auf wie viel er Pfandbriefe verlange.

§. 130.

Hiernächst muß der Director beurtheilen, ob nach denen im Reglement vorgeschriebenen Principiis die Aufnehmung einer Taxe nöthig sey, oder nicht.

§. 131.

Da die Pfandbriefe auf die Hälfte des Werths eines Guts ertheilet werden sollen; so sind zu Bestimmung dieses Werthes die Tax-Principia festgesezt, welche diesem Reglement annectirt worden.

§. 132.

Regulariter und wenn sich kein besonderes Bedenken dabey findet, wird das resp. Kaufs- und Ueber-

Uebernehmungs-Pretium zum Grunde gesetzet, und zwar dergestalt, daß die Pretia ante bellum bis annum 1755 inclusive, in der Regel pro basi angenommen, bey denjenigen Gütern aber, welche im Kriege, oder auch in den nächstfolgenden Jahren erkauft sind, darauf gesehen werde, ob dieses lezte Pretium dem vorher gegangenen einigermaßen proportionirt sey, und solches nicht mehr als höchstens um $\frac{1}{10}$ übersteige, als in welchem Fall sich ebenfals bloß nach dem Kauf-Pretio gerichtet, und zur Ausfertigung der Pfandbriefe, ohne daß eine Taxe vorhergehen dürfe, bis auf die Hälfte des Werthes geschritten werden kann.

§. 133.

Dahingegen ist die Aufnahme einer Taxe erforderlich,

Erstens, wenn die Proportion zwischen dem lezten Kaufgelde, und dem nächst vorhergehenden ante bellum gar zu ungleich, und um mehr als den zehnten Theil höher ist, der Guts-Besitzer aber sich bey dem alten Kaufgelde nicht beruhigen will.

Zweytens, wenn das Gut nach dem Kriege wohlfeiler als vor demselben gekauft und übernommen worden ist, der Besitzer aber mehr Pfandbriefe verlanget, als die Hälfte von diesem lezten niedrigen Werthe ausmachet.

Drittens, wenn ein wahrscheinlicher Verdacht vorwaltet, daß der Besitzer zu hoch gekauft habe, oder das Gut bey einer, es sey vor, oder nach

nach dem Kriege, erfolgten Erb-Theilung, gegen den Werth, wofür es vorher gekauft war, allzuhoch in Anschlag gebracht worden ist.

Viertens, wenn ein Gut durch Veräusserung einiger Grundstücke seit dem pro basi angenommenen lezten Kaufe geschwächet worden.

Fünftens, oder wenn es durch Ueberschwemmungen, Devastation der Waldung, durch eine langwierige schlechte Bewirtschaftung der vorigen Besitzer, oder durch andere Umstände, eine wesentliche Deterioration erlitten hat.

Sechstens, wenn der Besitzer behauptet, daß sein Gut wegen der darauf bewerkstelligten Haupt-Melioration, oder aus andern Ursachen, mehr werth sey, als wofür er solches gekauft, und übernommen hat, und daher auf dessen Detaxation selbst provociret.

Siebentens, wenn ein Gut seit einer langen Reihe von Jahren ohne Verkauf, und Veranschlagung von einer Person der Familie auf die andere übergegangen ist, und also das lezte Kauf-Pretium entweder gar nicht constiret, oder sich doch in gar zu entfernte Zeiten hinaus gesezt findet.

§. 134.

Wenn also ein Gesuch um Pfandbriefe an den Directorem gelanget; so muß derselbe mit Zuziehung des Hypotheken-Scheins, und des von dem Ritterschaftlichen Collegio zu haltenden Registers (wenn dergleichen schon von dem Gute vorhan-

handen ist) untersuchen, ob nach den in §phis 132 et 133 angeführten Principiis die Aufnehmung einer Taxe erforderlich seyn mögte. Wenn der Director von den Umständen des Guts aus eigener Kenntniß nicht genugsam unterrichtet ist, so muß er mit dem Rathe des Creyses, darinn das Gut liegt, correspondiren, und die erforderlichen Nachrichten vorläufig einziehen.

§. 135.

Findet der Director nach dieser Untersuchung, und nachdem er des Syndici Gutachten erfordert hat, daß das Gut zu Ertheilung der verlangten Pfandbriefe ganz offenbar nicht qualificiret ist; so kann er solches dem Guts-Besitzer sofort mit Gründen zu wissen thun, damit dieser, wenn er sich die Gründe gehörig zu widerlegen getrauet, bey dem versammleten Ritterschafts-Collegio, oder bey der Haupt-Direction, endlich aber bey dem engern Ausschuß seine Beschwerden ausführen könne.

§. 136.

Ist hingegen die Sache von der Beschaffenheit, daß dem Directori wegen Erteilung der gegebenen Pfandbriefe gar kein Bedenken bleibt; so leget er die Eingabe bis zur nächsten Versammlung des Ritterschafts-Collegii zurück.

§. 137.

Wenn endlich das Verhältniß der Umstände eine Detaxation erfordert; so wird solche von dem Directore demjenigen Rath, zu dessen Departement das Gut gehöret, aufgetragen, als welcher solche ohne dem geringsten Zeit-Verlust mit Zuziehung des

des Syndici oder einer andern zur Justiz verpflichteten Person, vornehmen muß. –

§. 138.

Wenn das Ritterschafts-Collegium zusammen kommt, so distribuirt der Director die in dem abgelaufenen halben Jahre eingekommenen Memorialien, und Taxen 14 Tage vor der Versammlung dergestalt, daß die von einem Rathe aufgenommenen Taxen einem andern zur Revision zugestellet werden.

§. 139.

Die Referenten müssen alle Umstände des Gesuchs genau erwägen, und besonders die Taxen mit den etablirten Principiis und mit der ihnen vom Gut selbst beywohnenden Kenntniß zusammen halten, und dem Collegio darüber einen ordentlichen schriftlichen Vortrag thun, welches alsdann zum Votiren schreitet, und ein gewisses Quantum ausmittelt, wornach der Haupt-Direction zum weitern Vortrage beim engern Ausschuß der Vorschlag, wie hoch das Gut, mit Pfandbriefen belegt werden könne, zu thun ist.

§. 140.

Es dependirt zwar von dem Guts-Besitzer, in wie viel Pfandbriefe, und auf welche Summen, er dieses Quantum schreiben lassen will, es muß aber die Summe eines Pfandbriefes nie über 1000 Rthlr. und nie unter 50 Rthlr. betragen.

§. 141.

Was das Collegium dieserhalb beschließt, muß so fort zu Protocoll gebracht, das Protocoll selbst am Ende einer jeden Session laut vorgelesen, und von dem gesammten Collegio unterschrieben werden.

§. 142.

Wenn nun solchergestalt sämmtliche eingekommene Memoriale vorgetragen sind, und darauf resolvirt ist; so wird sogleich mittelst Relation das Protocoll mit den sämmtlichen Beilagen, dem Hypotheken-Schein, Documenten, und Taxen an die Haupt-Direction, auf Kosten des Guts-Besitzers franco abgesandt, als welches alles von einem jeden Ritterschafts-Collegio vor dem 1sten August und 1sten Februar eingeschickt werden muß.

§. 143.

Wenn die Sicherheit der nachgesuchten Pfandbriefe, von der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction beurtheilet worden, so werden solche in der nächsten Versammlung des engern Ausschusses bewilliget, und legalisiret.

§. 144.

Die Pfandbriefe werden auf starkes Papier mit besonders dazu gestochenen Platten und lateinischen Lettern, nach beigehendem Formular sub Signo ⊙ abgedruckt.

§. 145.

Diese Platten werden in dem Tresor dieses Creditwerks, wozu zwei Räthe, als Curatores Cassae, und der

der Rendant, jeder einen besondern Schlüssel haben, aufbewahret.

§. 146.

Die Haupt-Ritterschafts-Direction trägt dafür Sorge, daß zu jeder Versammlung des engern Ausschusses, eine hinlängliche Quantität von Abdrücken vorräthig sey.

§. 147.

Diese werden in Gegegenwart der beiden Curatoren, und des Rendanten angefertiget, demnächst aber in dem Tresor dechoniret benebst einer Specification, auf welcher die herauszunehmenden, und wieder hinein zu bringenden Stücke, jedesmal ab- und zugeschrieben werden müssen.

§. 148.

Damit der Innhaber eines Pfandbriefes nicht nöthig habe, den Pfandbrief zur Interessen-Erhebung der Casse einzuschicken; so kann auf Verlangen des Pfandbriefs-Besitzers, demselben ein besonderer Schein zu Erhebung der Zinsen ausgefertigt werden, alsdann muß aber der Pfandbrief selbst zur Haupt-Casse ad depositum gegeben werden, und enthält der Schein der Zinßerhebung, zugleich die Recognition über die geschehene Deposition des Pfandbriefes. Diese Zinß- und Recognitions-Scheine müssen von denenjenigen ausgefertiget werden, welche die Pfandbriefe auszufertigen authorisiret sind; das Schema zu dergleichen Scheinen zeigt die Beilage sub Signo C.

§. 149.

Die Zins-Scheine werden abgedruckt, und gleichfalls im Tresor asserviret; sie werden mit lateinischen Lettern gedruckt, und mit eben den Solennitäten, als die Pfandbriefe selbst.

§. 150.

Bei der Versammlung des engern Ausschusses wird von einem Rathe der Haupt-Ritterschafts-Credit-Direction vorgetragen, auf was für Güter, und wie viele Pfandbriefe nachgesuchet werden, und wie viel nach dem Sentiment der Direction ausgefertigt werden können.

§. 151.

Diese werden von dem engern Ausschuß per majora versaget, und bewilliget.

§. 152.

Im erstern Fall wird dem Directori der Provinz aufgegeben, denjenigen, welcher das Ansuchen gethan hat, abschläglich mit Gründen zu bescheiden.

§. 153.

In zweitem Fall wird ein Termin zur Ausfüllung der Pfandbriefe angesetzet.

§. 154.

In diesem Termino bringen die beiden Curatores Cassae so viel Exemplaria von Pfandbriefen und Zinsquittungen, als erforderlich sind, in den Ver-

Versammlungs-Saal des engern Ausschusses, in Begleitung des Rendanten und zweier Canzelisten.

§. 155.

Daselbst werden die bewilligten Pfandbriefe von dem Syndico verlesen, und von dem ersten Canzelisten ausgefüllet, von dem Rendanten mit der Nummer, und dem dato resp. vom 1sten Julii und 2 Januar versehen, von einem Curatore Cassae aber nach der Nummer in ein hiezu bestimmtes Buch eingetragen, ein gleiches geschihet in ein besonders Buch von dem Directore der Provinz, zu welcher der Pfandbrief gehöret.

§. 156.

Der zweite Curator Cassae leget zugleich einem jeden Pfandbriefe den dazu etwa erforderten Zins-Schein bei, welchen der neben ihm sitzende zweite Canzelist, mit der Nummer des Pfandbriefes zeichnet, und das Zins-Quantum einschreibet.

§. 157.

Die dergestalt ausgefertigten Pfandbriefe, werden mit einer Specification der zu jeder Provinz gehörigen Pfandbriefe in vierfacher Abschrift in einen mit 3 Schlössern versehenen Kasten geleget.

§. 158.

Zugleich wählet der engere Ausschuß zwei Deputirte zur Unterschrift der Pfandbriefe und der Zins-Scheine; aus der Haupt-Ritterschafts-Direction werden gleichfalls zwei Räthe zu diesem Behuf ernannt, und werden alsdann, Erstens die Pfandbriefe

a) mit

a) mit dem grossen Siegel der Haupt-Direction von dem Syndico gestempelt,

b) von einem Deputato des engern Ausschusses, einem Rath der Haupt-Direction und dem Directore der Provinz, zu welcher der Pfandbrief gehöret, unterschrieben.

Zweitens, die Zins-Scheine werden auf eben diese Art ausgefertiget.

§. 159.

Das hiezu bestimmte Haupt-Siegel wird nach davon gemachten vorbedachten Gebrauch dem königlichen Commissario zur Versieglung mit seinem Petschafte übergeben, und solchergestalt im Tresor der Haupt-Direction asserviret.

§. 160.

Alsdann werden die Pfandbriefe mit den dazu gehörigen Zins-Scheinen, nach den Provinzen, zu welchen sie gehören, eingetheilet, und ein jedes Paquet in einen für jede Provinz anzuschaffenden besondern Kasten, welcher mit drei wohlverwahrten Schlössern versehen seyn muß, geleget; zu dem ersten Schloß hat der Director der Provinz den Schlüssel, zu dem zweiten hat ihn der Syndicus der Provinz; und zu dem dritten derjenige, so das Hypothequen-Buch führet. Von diesen beiden lezten Schlüsseln sind die Doupletten in Verwahrsam im Tresor der Haupt-Ritterschaft.

§. 161.

Diesen Pfandbriefen wird eine von den §. 147 und 157 erwähnten Specificationen beigefügt; die zweite ähnliche Specification erhält die Haupt-Ritterschafts-Direction; die dritte der Director-Provinciä, die vierte aber, wird von der Haupt-Direction in continenti demjenigen, so das Hypotheken-Buch in der Provinz führet, zugefertiget, mit der Requisition, die darauf bemerkten Pfandbriefe, wenn sie durch den Director der Provinz präsentirt worden, ins Hypotheken-Buch auf die resp. Güter zu notiren, und wie solches geschehen, auf die Pfandbriefe zu bemerken.

§. 162.

Sobald die Directores in ihre resp. Provinzen revertiret sind; so verfügen sie sich sogleich mit dem Syndico in die Lehns- oder Hypotheken-Registratur, daselbst wird der §. 157 erwähnte Kasten geöfnet, und derjenige, welcher das Hypotheken-Buch führet, trägt sogleich die Pfandbriefe ein, und notiret auf selbigen das Datum, wenn solches geschehen ist. Der Syndicus notirt neben der Specification, quo folio des Hypotheken-Buchs ein jeder Pfandbrief eingetragen worden. Derjenige, so das Hypotheken-Buch führet, thut ein gleiches auf der ihm von der Haupt-Direction zugefertigten, und auf der im Kasten mitgekommenen Specification, und vermerkt die geschehene Eintragung auf dem Pfandbriefe mit seines Nahmens Unterschrift.

§. 163.

Wenn dieses geschehen, werden die Pfandbriefe nach den verschiedenen Gütern sortiret, und wieder in den verschlossenen Kasten gelegt, in welchem sie bis zu dem 2 Julii, und 2 Januar als dem bestimmten Termin zur Ausgabe der Pfandbriefe in dem Hypotheken-Registratur-Gewölbe stehen bleiben.

§. 164.

An diesem Tage versammlet sich der Director, der Syndicus, und der, so das Hypotheken-Buch der Provinz führet, in gedachtem Registratur-Gewölbe, woselbst sich gleichfalls sowohl diejenigen, welche Pfandbriefe auf ihre Güter ausfertigen lassen, als diejenigen, welche solche annehmen, entweder in Person, oder durch einen hinlänglich bevollmächtigten Mandatarium einfinden müssen.

§. 165.

Die Austheilung der Pfandbriefe kann am füglichsten nach der Ordnung der Güter geschehen; inzwischen ist es auch nicht nöthig, sich daran stricte zu binden, wenn etwa der eine, oder andere Creditor ausgeblieben seyn sollte.

§. 166.

Gegen den Empfang des Pfandbriefes muß ein jeder Creditor die bisher in Händen gehabte Documente zurück geben; daß solches geschehen sey, wird ins Hypotheken-Buch notiret, das Document aber, an dessen Stelle der Pfandbrief tritt, wird sogleich durchschnitten, und zu den landschaftlichen Acten gelegt.

§. 167.

Mit dieser Austheilung wird den 2ten und 3ten resp. Julius und Januar fortgefahren, und geschiehet solche in diesen Tagen unentgeltlich. Diejenigen Pfandbriefe, welche in dieser Zeit nicht abgeholet worden, bleiben in dem mehrerwähnten Kasten liegen, und müssen diejenigen, welche terminum versäumet haben, sich entweder gefallen lassen, daß ihre Pfandbriefe bis zum nächsten Austheilungs-Termin liegen bleiben, oder sich terminum extraordinarium von dem Directore der Provinz dazu erbitten, und die Kosten, als drei Rthlr. an den Director, 2 Rthlr. an den Syndicus, und 2 Thlr. an die Registratur Diäten bezahlen. Es versteht sich aber von selbst, daß hieher nicht zu rechnen sey, wenn man wegen Menge der Pfandbriefe, mit der Austheilung in den bestimmten drey Tagen nicht fertig werden könnte, sondern alle diejenigen, welche sich in dieser Zeit gemeldet, müssen auch schlechterdings ihre Pfandbriefe in den folgenden Tagen unentgeltlich erhalten. Weshalb denn auch der Director der Provinz dahin vorzüglich sehen wird, daß die Auswärtigen so viel möglich zuerst ihre Pfandbriefe erhalten.

§. 168.

Nach geschehener Austheilung der Pfandbriefe remittirt derjenige, so das Hypotheken-Buch führet, das ihm zugefertigte Exemplar der Designation von den ihm zur Eintragung aufgetragenen Pfandbriefen mit den §. 162 erwähnten Bemerkungen ad Acta der Haupt-Direction. Das zweite von dem Syndico ausgefüllte Exemplar, wird vom Directo-

rectore ad Acta der Haupt-Direction eingesandt, wenn davon bei den Departements-Acten Copia behalten worden.

§. 169.

Sollte es sich zutragen, daß auf ein Gut, dessen Werth zum Beispiel 20000 Rthlr. beträget, und worauf für 10000 Rthlr. Pfandbriefe ausgefertigt werden können, jemand zu Bezahlung einer Post, von den auf der ersten Helfte des Werths eingetragenen Debitis einen Pfandbrief verlangte; so ist es deshalb nicht nothwendig alle 10000 Rthlr. in Pfandbriefe umzuschreiben, sondern die übrigen Creditores können ihre Obligationes behalten, nur müssen sie in diesem Fall, wenn sie den Pfandbriefen vorstehen, ihrem Schuldner die Zinsen nicht länger, als höchstens auf ein Jahr stunden, widrigenfalls sie bei einem entstehenden Liquidations-Processe mit mehreren als einjährigen Zinsen und Kosten, den Pfandbriefen nachstehen.

§. 170.

Regulariter kann, weder der Creditor den Debitorem zwingen ihm für seine simple Hypothek einen Pfandbrief zu geben, noch der Debitor den Creditorem nöthigen einen Pfandbrief anzunehmen, und sein Hypotheken-Instrument wider seinen Willen zu extradiren.

§. 171.

Es kann aber Creditor, der einen Pfandbrief haben will, dem Debitori sein Capital aufkündigen, worauf dieser schuldig ist ihm entweder baare Zahlung zu leisten, oder den verlangten Pfandbrief zu ertheilen.

§. 172.

Eben so kann Debitor, wenn sein Creditor keinen Pfandbrief nehmen will, nichts desto weniger mit dessen Ausfertigung verfahren lassen. Er muß aber demselben sein Capital und zugleich der Direction dieses Creditwerks den an dessen Statt expedirten Pfandbrief aufkündigen, mit dem ihm vom selbigen verschaften baaren Gelde den Creditorem bezahlen, und solchergestalt das Hypotheken-Instrument ad cassandum herbeischaffen.

§. 173.

Was die Ehe-Pacten, Materna der Kinder erster Ehe, Cautiones, Substitutions Quanta und andere dergleichen eingetragene Iura, als Lehns-Stamm 2c. 2c. welche nicht eigentliche Darlehn sind, betrift; so müssen solche zwar, wenn sie auf der ersten Hälfte stehen, unter der Summe, wie hoch Pfandbriefe zu ertheilen sind, mit gerechnet werden, eine würkliche Umschreibung aber ist alsdann erst möglich, wenn sich der Fall ereignet, daß würkliche Interessen davon bezahlet werden müssen. Z. E. Wenn eine Frau von ihren Illatis jemanden etwas cediret, oder den Nießbrauch davon zu ziehen anfängt, wenn die Kinder separatam oeconomiam anstellen, einem Agnaten, oder Bruder der Lehns-Stamm ausgezahlet wird, und dergleichen. In solchen Fällen wird es damit, wie mit andern Hypotheken gehalten.

§. 174.

Es stehet auch noch Jedermann frei, sich auf seine Güter, ohnerachtet er darauf würklich keine Schul-

Schulden hat, Pfandbriefe in Vorrath ausfertigen zu lassen, die er entweder auf einen künftigen Nothfall bei sich behalten, oder in Cours bringen, oder der Direction des Creditwerks selbst aufkündigen kann, welche sie eben so gut als diejenigen, die von andern Creditoribus aufgekündiget worden sind, durch baare Bezahlung abzulösen schuldig ist.

Caput II.

Von Aufnehmung der Taxen, und wie dabei zu verfahren.

§. 175.

Die Aufnehmung der Taxen geschiehet allemal von einem Rathe des Ritterschafts-Collegii, und zwar von demjenigen, zu dessen Departement das Gut gehöret. Regulariter führet der Syndicus das Protocoll, wenn aber derselbe hieran durch Abhaltung behindert wird, so ist eine andere zur Justitz verpflichtete Person von dem Taxatore zu adhibiren.

§. 176.

Wenn der Director nach demjenigen, was oben Cap. I. §. 133. gesagt ist, die Aufnehmung einer Taxe nöthig findet, so ertheilt er dem Rathe des Departements das Commissoriale dazu.

§. 177.

Terminus ist dem Extrahenten in Zeiten bekannt zu machen, damit er sowohl die nöthigen Hülfsmittel zu Untersuchung des Guts in Bereitschaft hal-

halten, als eine Fuhre, für den Commissarium und die Justitz-Person, welche zu Führung des Protocolls von dem Commissario zugezogen wird, besorgen kann. Wenn die Fuhre von dem Extrahenten der Taxe nicht besorgt wird, so muß er sich alsdann die extrapostmässige Bezahlung à 3 Pferde gefallen lassen.

§. 178.

Bei der Aufnehmung der Taxe muß nach den Principiis verfahren werden, welche für die Chur- und Neumark überhaupt, oder einen einzelnen Creis insbesondere entworfen, und diesem Reglement beigefügt sind.

§. 179.

Taxatores müssen sich zwar dabei aller möglichen Accuratesse befleissigen, und ein so wichtiges Werk mit erforderlicher Ueberlegung vornehmen, hingegen aber auch die Commission durch unnütze Weitläuftigkeiten nicht in die Länge ziehen.

§. 180.

Die aufgenommenen Taxen muß der Rath, dem dieses Geschäfte aufgetragen gewesen ist, ohne Verzug dem Directori zusenden, und wenn etwa bei dem Gut ein besonderer Umstand obwaltet, solchen specifice bemerken.

§. 181.

Wenn eine Taxe wider alles Vermuthen allzuhoch gerathen seyn sollte, daraus aber ein Nachtheil erwüchse; so muß untersucht werden, ob solches

Erstens, von den Taxatoribus herrühre, welches

a) durch Annehmung unrichtiger Sätze,

b) durch Ueberschreitung der vorgeschriebenen Tax-Principiorum geschehen können, oder

Zweitens, ob solches von der Unrichtigkeit der Principiorum herkomme.

§. 182.

Im ersten Fall, und zwar

ad a) müssen Taxatores für den Schaden allein haften.

ad b) aber die Taxatores principaliter, und die Revisores der Taxen in subsidium, den zum Creditwerk verbundenen Ständen gerecht werden, und zwar wird dolus, und culpa lata nach den gemeinen Rechten, culpa levis aber nur auf drei Jahre nach geschehener Revision der Taxe geleistet.

Im zweiten Fall hingegen, und wenn der Nachtheil aus einem in den Principiis selbst liegenden Fehler herrührt; so muß aller mögliche Nachtheil so übertragen werden, wie Parte I. Cap. I. §. 2. dieses Reglements festgesetzet ist. Die fehlerhaften Principia sind aber bei dem nächsten engern Ausschusse zu rectificiren.

§. 183.

Diese Taxen werden von dem Ritterschafts-Rath ohnentgeltlich aufgenommen. Die dabei zu adhibirende Justiz-Person erhält täglich 2 Rthlr.

Diä-

Diäten, welche der Extrahent der Taxe, so wie alle übrige Kosten der Taxation, bezahlet.

Cap. III.

Von Bezahlung der Interessen von den Pfandbriefen.

§. 184.

Die Interessen der Pfandbriefe werden von den Debitoribus in halbjährigen Terminen und zwar den 24sten Junii, und 24sten December eines jeden Jahres abgeführet.

§. 185.

Debitores führen gegenwärtig die schuldigen Interessen an die Casse der Provinz, wohin das Gut gehöret, in der Münz-Sorte des Capitals ab. Das Ritterschafts-Collegium distribuirt den 1sten Julius, und 2ten Januar und folgende Tage den Creditoren die Interessen, welche sie zu fordern haben, gegen Ablieferung der Zins-Scheine, oder sendet sie in eben der Absicht bei dem Schlusse der Rechnung an die Haupt-Ritterschafts-Direction.

§. 186.

Das Ritterschafts-Collegium versammlet sich den 24sten Junii und den 24sten December eines jeden Jahres in der Hauptstadt des Departements, und empfänget daselbst die Zinsen, welche die Güter-Besitzer entweder mit der Post franco einsenden, oder selbst überbringen.

Die-

Dieses geschiehet täglich von 8 bis 2 Uhr Nachmittags. Die eingehenden Interessen werden von dem Rendanten erhoben und nachgezählet, von demselben und dem Controlleur zu Buche getragen, und von den Räthen, welche deputirt sind selbige in Empfang zu nehmen, in dem Interessen- und Deposital-Kasten verwahrlich niedergelegt.

§. 187.

Dieser Kasten muß von Eisen seyn; er muß drei besondere Schlösser haben, zu welchen die Deputirten der Casse, und der Rendant eben so viel besondere Schlüssel haben, damit keiner ohne den andern zur Casse gelangen könne.

§. 188.

Ausser der Session darf weder der Director, noch ein Deputirter, viel weniger der Syndicus oder Rendant einige Gelder annehmen, sondern sie müssen diejenigen, die sich bei ihnen melden, zu der Zeit, wenn das Collegium versammlet seyn wird, bestellen.

§. 189.

Die mit der Post einkommenden Gelder, welche allemal frankirt seyn müssen, werden zwar an den Directorem addressiret, dieser aber darf dergleichen ihm eingehändigte Briefe nicht eher als in pleno des versammleten Collegii erbrechen, damit die Gelder oder Documente sagleich nachgezählet und nachgesehen werden können. Auch werden die Post-Scheine über die eingegangenen Gelder oder Geldeswerthe Documente von dem Directore und einem

nem Curatore cassae attestirt, wovon das General-Post-Amt avertiret werden muß.

§. 190.

Die Zahlung der Interessen geschiehet in baarem Gelde, und nicht durch Assignation und Compensation; es wäre dann, daß ein Guts-Besitzer die in den Interessen-Terminen zahlbaren Pfandbriefe oder Zinsscheine von den auf seinem Gute haftenden Pfandbriefen einlieferte. Sobald als die Bezahlung einer Post geschiehet, wird solche von einem Deputirten in das Protocoll und von dem Rendanten in die Rechnungen, von dem Syndico aber in die Controlle, die er über beide führen muß, bemerket.

§. 191.

Denen Debitoren werden über die eingezahlten Zinsen gedrukte Quittungen ertheilet, welche von drei Deputirten, und zwei Räthen unterschrieben, und von dem Syndico contrasigniret sind; diese Quittungen werden nach der Nummer des Pfandbriefes, wofür die Zinsen entrichtet werden, numeriret, und die Nummern werden sowohl in dem Protocoll, als in den Rechnungen mit eingetragen.

§. 192.

In dem Protocoll werden die Zahlungen hintereinander, wie sie geschehen, aufgeführet, und die Summe, der Name des Zahlers, die Nummer der Quittung und das Gut, dessen Pfandbriefe sie betreffen, darinn bemerkt. Bei dem Schluß einer jeden Session wird das Protocoll mit der Controlle zusammen gehalten, und von sämmtlichen Deputirten unterschrieben.

§. 193.

Was die Rechnungen betrift, so wird dazu ein besonderes Buch gehalten, worinn hinlängliche Folia für jedes Gut offen gelassen werden. Es muß also gleich, wenn das Ritterschafts-Collegium zusammen kömmt, aus dem Register extrahiret werden, auf welchen Gütern, und wie viel auf jedem Gute Pfandbriefe haften, woraus sich ergiebet, wie viel Interessen von jedem einkommen müssen. Bei erfolgter Zahlung wird sogleich eingetragen, wie viel darauf bezahlet worden ist.

§. 194.

Die Controlle wird auf eben die Art geführet, und nebst dem Rechnungs-Buche und Protocoll beim Schlusse einer jeden Session in den Depostal-Kasten mit verschlossen.

§. 195.

Der Director muß also auf diesen ganzen Actum der Interessen-Zahlung ein wachsames Auge richten, auf die Beobachtung der Vorschriften halten, und allen Differentien, die zwischen Commissarien und Interessenten etwa entstehen, nach den Grundsätzen des Reglements abzuhelfen suchen.

§. 196.

In termino den 1sten Julii und 2ten Januar müssen sämmtliche Interessen in der Casse beisammen seyn, sonst haben die Restanten die ohnfehlbare executivische Beitreibung zu gewärtigen.

Cap. IV.

Caput IV.

Von Auszahlung der Interessen an die Creditores, und wie dabei zu verfahren ist.

§. 197.

Den 2ten Julii und den 2ten Januar wird mit Auszahlung der Interessen der Anfang gemacht.

§. 198.

Zu Vermeidung der Beschwerlichkeit, welche daraus entstehet, wenn Creditores ihre Pfandbriefe in jedem Termine, darinn die Interessen zu erhalten sind, an das Collegium, wo solche ausgezahlt werden, einzusenden genöthiget sind, wird zu einem Pfandbriefe, wenn es verlanget wird, ein besonderer Zins-Schein, wie oben bereits bemerket worden, welcher sich auf den Pfandbrief beziehet, dem Creditori gegeben, und blos auf Vorzeigung dieses Zins-Scheines der Zins bezahlet werden. Wie diese Scheine ausgefertiget werden, solches ist bereits aus dem Part. 3. Cap. I. §. 148. annectirten Formular zu ersehen.

§. 199.

In Ansehung des Verfahrens bei der Auszahlung selbst, der Führung des Protocolls über die Rechnungen, und der Controlle, wird es durchgehends eben so gehalten, wie im vorigen Capitel bei der Einnahme der Zinsen verordnet worden.

§. 200.

§. 200.

Nach Ablauf von 14 Tagen, nach dem Zins-Termine schliesset das Collegium die Casse, und formiret aus dem Protocoll den General- und aus den Rechnungen den Special-Abschluß von jedem Gute.

§. 201.

Das Collegium revidiret die Rechnungen und sowohl der Director, als die Räthe attestiren solches. Ueber die etwa verbliebene Bestände ertheilet das Collegium den Cassen-Deputirten die Decharge. Die Zinsen, welche Creditores nicht in der Stadt, wo sich das Ritterschafts-Collegium versammlet, erhoben haben, werden an die Haupt-Direction dergestalt übersandt, daß solche schlechterdings den 18ten Julii und 18ten Januar aus der Provinz abgehen müssen. Ueber den Empfang dieser Bestände ertheilet die Haupt-Direction dem Ritterschafts-Collegio eine Quittung.

§. 202.

Den Geldern, welche der Haupt-Direction übersandt werden, ist ein specifiquer Rechnungs-Extract in duplo beizufügen, um daraus zu ersehen, auf welche Güter, und zu welchen Pfandbriefen sie gehören. Diesen Extract revidiret die Haupt-Direction, und sendet das Duplicat quittirt, und dechargirt, an das Provincial-Collegium zurück.

§. 203.

Nach der Regel werden alle Interessen in der Stadt erhoben, wo sich das Ritterschafts-Collegium

 der

der Provinz versammlet, unter dessen Aufsicht das Gut, welches specialiter für den Pfandbrief haftet, belegen ist. Zu welchem Behuf dann auch auf jeden Bogen der Pfandbriefe und Zins-Scheine bemerkt wird, wo die Zinsen zu erheben sind; dabei aber sind folgende Ausnahmen:

Wenn jemand seinen Pfandbrief oder Zins-Schein binnen 14 Tagen nach dem 1sten Julii und den 2ten Januar nicht einsendet; so wird dafür gehalten, daß er seine Zinsen für dasmahl bei der Haupt-Direction in Berlin erheben wolle. Diese Zinsen werden also zu dem Ende dorthin abgesandt, wie schon in dem vorstehenden §pho gedacht ist, und muß der Empfänger in diesem Fall das Porto von der Stadt, wo er sie erheben sollen, bis nach Berlin entrichten.

§. 204.

Ein jeder Innhaber eines solchen Pfandbriefes oder Zins-Scheins kann die Interessen halbjährig nach dem vorstehenden §pho erheben, oder sie auch unerhoben länger stehen lassen. Er hat dabei keinen Schaden, als daß er solche demnächst in Berlin erheben muß, wo sie, wenn sie auch nicht in der Provinz erhoben sind, allemahl in Termino den 1sten Februar und 1sten August erhoben werden können.

§. 205.

Die Haupt-Direction beobachtet bei der Auszahlung der Interessen eben dasjenige, was den Ritterschafts-Collegiis vorgeschrieben ist, und beleget ihre, bei dem engern Ausschuß abzulegende Berech-

nun-

nungen mit den abgelöseten Pfandbriefen und denen über die geschehene Zins-Zahlungen resp. aufgenommenen und eingegangenen Protocollen.

§. 206.

Was endlich die Pfandbriefe betrift, welche der Besitzer eines Guts entweder in Vorrath für sich hat ausfertigen lassen, oder durch baare Bezahlung an sich gelöset, und noch nicht cassiret hat; so kann derselbe statt baarer Einsendung der Zinsen solche überschicken, wogegen ihm von dem Ritterschafts-Collegio die Quittung über die bezahlten Zinsen ertheilet wird.

§. 207.

Es ist oben bereits angeführet worden, daß die Interessen an den Präsentanten des Original-Pfandbriefes, oder Zins-Scheins bezahlet werden, dessen blosser Besitz zur Legitimation hinlänglich ist.

§. 208.

Es können sich aber die Fälle ereignen:

Erstens, daß ein Pfandbrief oder Zins-Schein von einem unrechtmässigen Besitzer präsentiret wird.

Zweitens, daß zwei Zins-Scheine, oder zwei Pfandbriefe von einem und eben demselben Gute von einerlei Nummer, und Summe zum Vorschein kommen, wovon der eine nothwendig falsch seyn muß.

Drittens, daß sich jemand für den Eigenthümer eines abhänden gekommenen Pfand-Briefes, oder Zins-Scheines ausgiebt.

§. 209.

Was den ersten Fall betrift; so muß derjenige, dem sein Zins-Schein entwendet, oder durch einen andern Zufall abhänden gekommen ist, solches nicht allein so fort auf eben die Art, wie bei gestohlenen, oder verlornen Sachen zu geschehen pflegt, durch die öffentlichen Nachrichten dem Publico bekannt machen, sondern er muß auch dem Directori des Ritterschafts-Collegii, wo die Zinsen eigentlich zahlbar sind, zu gleicher Zeit davon Nachricht geben und ihn requiriren, bei der nächsten Interessen-Zahlung darauf Acht geben zu lassen, wer diesen Zins-Schein präsentirt, welche Anzeige so fort in dem Register angemerkt werden muß.

§. 210.

Dem Präsentanten wird alsdann der Pfandbrief oder Zins-Schein so fort ab, und benebst denen darauf fälligen Zinsen als bezahlt ad depositum genommen.

§. 211.

Wenn sich der Präsentant hinlänglich legitimiren kann, so werden ihm die Zinsen bezahlet; sollte jemand behaupten, daß er zwar den Pfandbrief oder Zins-Schein ausgehändiget, dessen Betrag aber nicht erhalten habe, so hat er die Sache in via juris ordinaria auszumachen, weil niemand den Pfandbrief oder Zins-Schein extradiren muß, wenn er nicht zugleich

gleich das Recht übertragen will, darauf Capital, oder Zinsen zu erheben.

§. 212.

Sollte es sich zutragen, daß der unrechtmässige Besitzer nicht entdeckt werden könnte, so bleiben Capital und Zinsen so lange in deposito, bis einer sein Eigenthum bescheiniget.

§. 213.

Wer die §. 209 vorgeschriebene Vorsicht nicht anwendet, hat es sich selbst beizumessen, wenn indessen dem unrechtmässigen Präsentanten die Interessen verabfolget sind; er muß sodann selbst zusehen, wie er den unrechtmäßigen Innhaber entdecken, und von selbigem durch den gewöhnlichen Weg Rechtens seine Schadloshaltung erhalten könne.

§. 214.

Die etwanigen Kosten der vorläufigen Untersuchung, welche das Ritterschafts-Collegium hat anstellen müssen, werden von dem ausfindig gemachten unrechtmäßigen Besitzer oder wenn dieser nicht solvendo ist, von dem Extrahenten getragen, und solchenfalls von denen in deposito befindlichen Zinsen abgezogen.

§. 215.

Anlangend den zweiten Fall, daß nehmlich zwei Pfandbriefe, oder zwei Zins-Scheine von einerlei Nummer, zum Vorschein kommen, so muß nicht allein überhaupt ein jeder, der einen solchen Pfandbrief oder Zins-Schein von einem andern, und besonders einem Particulier, der ihm nicht hin-

 rei-

reichend bekannt ist, an sich löset, sondern auch die zur Interessenzahlung ernannte Deputation die präsentirten Pfandbriefe und Zinsscheine sorgfältig untersuchen und mit den vorhandenen Pfandbriefs- und Zins-Schein-Registern zusammen halten, als wodurch ein Falsum, welches an und für sich selbst bei den bei der Ausfertigung zu beobachtenden Präcautionen, fast unmöglich ist, sonder Mühe wird entdeckt, und unschädlich gemacht werden können.

§. 216.

Wenn indessen der unwahrscheinliche Fall sich doch ereignen, und ein falscher Pfandbrief, oder Zins-Schein präsentiret werden sollte, so muß alsdann derjenige, welcher zuletzt präsentiret wird, so fort ad depositum genommen, auch der Präsentant desselben, wenn er verdächtig, in Verwahrung gebracht, bei dem Iudicio abgeliefert, und der Präsentant des ersten, welchen man aus dem Pratocoll ersehen, ausgemittelt werden, da denn durch Gegeneinanderhaltung beider Documente der ächte von dem nachgemachten unfehlbar unterschieden, auch der Thäter ausgemittelt werden kann.

§. 217.

Wer etwas in den Pfandbriefen, oder Zins-Scheinen verfälschet, oder sie gar nachmachet, den belegen die bereits vorhandenen Gesetze als einen Falsarium mit nachdrücklicher Leibes- und dem Befinden nach Lebens-Strafe.

§. 218.

Im dritten Fall, wenn jemand behauptet, daß sein Pfandbrief, oder Zins-Schein verlohren oder ent-

entwandt ist, als welches er in den beiden nächsten Zins-Zahlungs-Terminen anzeigen muß, sich aber niemand meldet, welcher solchen zu Hebung der Interessen produciret; so bleiben die Interessen so lange in deposito, bis sich jemand meldet, und den Pfandbrief oder Zins-Schein präsentiret.

Unterbleibt dieses in zweien Zins-Zahlungs-Terminen, so muß das Nöthige durch öffentliche Proclamata, Intelligentien, und Zeitungen bekannt gemacht, und wenn sich alsdann niemand in den fünf nächsten Jahren meldet, und den ausgerufenen Pfandbrief oder Zins-Schein produciret; so werden sowohl das Capital, als auch die in deposito verbliebene Zinsen, demjenigen ausgezahlet, welcher den Verlust angezeiget hat; trift hingegen der Fall zu, daß ein Pfandbrief oder Zins-Schein in zwei Zahlungs-Terminen nicht präsentirt wird, und niemand dessen Verlust anzeiget, so wird solcher per publica proclamata ausgerufen, und wenn sich niemand binnen zehn Jahren dazu legitimirt, so fallen die in deposito befindlichen Zinsen der Casse anheim, und das Capital wird auf dem Gut gelöschet.

§. 219.

Sollte ein Pfandbrief, oder Zins-Schein durch einen Zufall bloß unbrauchbar werden, bei dessen Vorzeigung aber derselbe doch noch kennbar seyn, so kann der Innhaber solchen dem Ritterschafts-Collegio aushändigen, und dieses bewirkt durch die Haupt-Direction bei dem engern Ausschuß einen andern, welcher dem letztern Innhaber zugestellet wird.

Caput V.

Von Supplirung der zurückbleibenden Interessen, und deren Beitreibung, wie auch der den Debitoribus zu ertheilenden Nachsicht.

§. 220.

Es ist eines der Haupt-Grund-Gesetze dieses Werks, daß die Interessen in den bestimmten Terminen so bald die in vorigen Kapiteln beschriebene Pfandbriefe, oder Zins-Scheine präsentiret werden, zu entrichten sind.

§. 221.

Damit dieser Verbindlichkeit ein Genüge geleistet werden könne, so ist nothwendig, daß

Erstens die Schuldner ihre Interessen an die Casse prompt bezahlen, und solche, wenn sie zurück bleiben, aus dem Gute mit den schleunigsten Executions Mitteln beigetrieben werden.

Zweitens, weil aber auch Fälle vorkommen können, worin Debitor nicht ohne die offenbarste Unbilligkeit mit der Execution zu übereilen seyn würde, festgesetzt werde, was solches eigentlich für Fälle seyn, und wie in denselben zu verfahren.

Drittens, sowohl alsdenn, wenn dem zurückbleibenden Schuldner eine Nachsicht verstattet, als wenn mit der Execution wider ihn verfahren wird, darauf zu denken, woher der nöthige Vorschuß zu nehmen sey.

Sectio I.

Sectio I.

Von Beitreibung der Interessen-Rückstände, und wie dabei zu verfahren.

§. 222.

Wenn die zur Einnahme der Interessen bestimmte Tage, und also resp. der 1 Julii und 2 Januar verflossen sind, so müssen die Cassen-Deputirte sofort aus ihren Rechnungen eine Consignation der Restanten mit den Quantis, welche sie an Interessen und Quittungs-Groschen noch entrichten sollen, anfertigen, und diese Consignation dem alsdenn versammleten Ritterschafts-Collegio vorlegen.

§. 223.

Das Collegium giebt sogleich dem Landreuter auf die rückständige Zinsen binnen acht Tagen beizutreiben, und dem Guts-Besitzer wird solches notificiret. Wenn die Zinsen vor dem 8 Julii, und resp. 8 Januar nicht eingehen, so fertiget das Collegium einem Ritterschafts-Rath einen Extract dieser Consignation zu, und trägt ihm auf die Sequestration auf das Gut eines jeden dieser Restanten einzulegen.

§. 224.

Diese Decrete müssen schleunig expediret, und von den Räthen befolget werden.

§. 225.

Sobald dem Rath ein solches Executoriale eingehändigt wird, muß er sich ohne Anstand mit

Zuziehung des Justitiarii des Orts, oder einer zur Justiz verpflichteten Person, auf das zu sequestrirende Gut verfügen, und daselbst den Sequester einsetzen, ohne sich daran durch die Einwendungen und Klagen des Exequendi im mindesten hindern zu lassen.

§. 226.

Wenn auf einem Gut, ein dem Executori als ein tüchtiger und rechtschaffener Mann bekanndter Verwalter vorhanden ist; so kann diesem, vornehmlich, wenn das beizutreibende Quantum nicht von sonderlicher Erheblichkeit ist, die Sequestration übergeben, und derselbe zum Sequester vereidet werden. Wenn aber dieses nicht thunlich ist, so muß der Ritterschafts-Rath sofort einen andern geschickten, und ehrlichen Wirthschafts-Verständigen bei der Hand haben, welchen er als Sequester einsetzet, und vereidet. Zu dem Ende müssen sich die Räthe in den Creisen bei Zeiten um die Bekanntschaft solcher Leute bewerben.

§. 227.

Dem eingesetzten Sequester wird sodann die Wirthschaft nach dem Inventario übergeben, das Gesinde, und die Unterthanen werden, auf so lange die Sequestration dauret, an ihn verwiesen, er selbst aber wird mit einer ausführlichen Instruction, wie er sich bei seiner Administration verhalten solle, versehen. Zu dem Ende müssen von einem jeden Ritterschafts-Collegio dergleichen Instructiones im voraus entworfen, und der Haupt-Direction zur Revision engesandt werden.

§. 228.

§. 228.

Dem Sequester wird die nöthige Wohnung angewiesen; wenn aber der Exequendus denselben in Betreibung der wirthschaftlichen Geschäfte stöhren sollte, so ist er auf angezeigte gegründete Beschwerde des Sequesters allenfalls zu exmittiren.

§. 229.

Bei Einsetzung des Sequesters, muß der Commissarius zugleich die Umstände des Guts und die Verfassung der Wirthschaft untersuchen, auch wenn er solche in einem schlechten Zustand findet, an den Directorem und das Collegium deshalb berichten.

§. 230.

Die Aufsicht über dergleichen sequestrirte Güter hat der Ritterschafts-Rath des Departements; es stehet ihm aber frei, solche einem benachbarten von Adel, oder andern tüchtigen Wirthschafts-Verständigen zu übertragen, und allenfalls auf die Vorschläge des Güter-Besitzers möglichst zu reflectiren. Demjenigen, der die Aufsicht übernimmt, werden, wenn das Gut den, in der landschaftlichen Taxe angenommenen Ertrag etwa im Anfange nicht gleich gewähret, zwei pro Cent von dem würklichen Ertrage, wenn aber der Haupt-Ertrag erreichet wird, vier pro Cent und wenn mehr einkommt, noch der zehnte Theil von dem Ueberschuß nach geendigter Sequestration von dem Ritterschafts-Collegio zugebilliget. Die Ober-Aufsicht behält stets der Rath des Departements.

§. 231.

Der Curator muß die Wirthschaft fleissig revidiren, und den Sequester dazu anhalten, daß er solche ordentlich, und seiner Instruction gemäß betreibe.

§. 232.

Der Sequester muß dem Curator die Monats-Schlüsse übergeben, diese revidiret derselbe, macht dagegen nöthigen Falls Monita, vernimmt den Sequester dagegen vorläufig ad Protocollum mit seiner Verantwortung, und sendet sodann gedachte Monats-Schlüsse an den Creis-Rath, welcher sie mit Bericht dem Directori mittheilet.

§. 233.

Gleichergestalt muß er den Sequester anhalten, daß er mit dem Schlusse eines jeden Monaths die vorhandenen baaren Bestände an den Directorem einsende, und sich mit einer Quittung desselben legitimire. Wenn die Einnahme vom Gut in einem Monath beträchtlich ist; so muß der Curator prüfen, ob er solche durch den Sequester erheben lassen könne, widrigenfalls er deßhalb sichere Maaßregeln nehmen muß. Wenn kein Curator zu bekommen, oder die Sequestration nur von kurzer Dauer ist; so liegt dem Rathe des Departements ob alles dasjenige selbst zu besorgen, was in den vorstehenden §phen von den Verrichtungen des Curatoris enthalten ist.

§. 234.

§. 234.

Die Sequestration dauert regulariter so lange, bis die rückständigen Zinsen eingekommen, und die aufgelaufenen Kosten sowohl als dasjenige, so etwa zu Wiederherstellung des taxmässigen Werths des Guts nöthig gewesen, herbeigeschaft worden. Sollte aber die Sequestration mit Ablauf eines Jahrs nicht aufhören können, und mit Gewißheit voraus zu sehen seyn, daß solche noch eine geraume Zeit dauren werde; so ist das Gut auf 6 Jahre zu verpachten, und dazu vom Collegio ein Termin vor dem Creis-Rath anzusetzen, bei welchem der Syndicus, oder eine andere zur Justiz vereidete Person das Protocoll abhält. Wer das meiste bietet, und gehörige Sicherheit bestellet, auch in allem sich der Untersuchung des Ritterschaftlichen Departements-Raths, und den Sprüchen des Ritterschafts-Collegii unterwirft, dem ist die Pacht des Guts, bis auf Genehmigung des Collegii, zuzuschlagen, und das Gut von dem Departements-Rath zu übergeben. Prozesse werden in Pachtungs-Sachen nicht gestattet, der Pächter hat aber die Freiheit, sich an die Haupt-Direction, und endlich an den engern Ausschuß zu wenden, wenn er sich gravirt achtet. Er muß aber bis dahin, wenn ein anderes von dem Ritterschafts-Collegio oder der Haupt-Direction festgesetzet wird, dasjenige befolgen, was selbige recht befunden haben. Da die Pacht-Anschläge nach den Sätzen der Königlichen Aemter gemacht werden; so kann dem Pächter niemals Remission versprochen und zugebilliget werden, als wenn in ähnlichen Fällen bei den Königlichen Aemtern Remission bewilliget wird.

§ 235.

Wenn bei Einsetzung des Sequesters das Gut nach dem commissarischen Bericht, es sey an Ackerbau, Viehstand, Wirthschafts-Gebäuden, oder sonst in einem deteriorirten Zustand befunden würde; so steht dem Ritterschafts-Collegio frey, die Sequestration so lange fortzusetzen, bis das Gut verpachtet wird, als welche Verpachtung in allen Fällen von der Sequestration befreiet, nur muß der Pächter angewiesen werden, die Pacht, so weit es nöthig ist, dem Ritterschafts-Collegio bei Strafe doppelter Erstattung zu bezahlen, als welches auch bei denjenigen Gütern statt findet, welche zur Zeit der einzulegenden Execution bereits verpachtet sind.

§. 236.

Wenn auch ein Debitor sich als einen schlechten Wirth bekannt gemacht hat, und die Interessen verschiedene mahl hinter einander haben beigetrieben werden müssen, wobei sein Gut allemahl in schlechtem Wirthschaftsstande befunden worden ist; so kann mit der Sequestration so lange continuirt werden, bis sich der Schuldner zur Verpachtung entschliesset.

§. 237.

Die Abnahme der Sequestrations Rechnungen geschiehet von dem Rathe, welcher den Sequester eingesetzet hat; es muß also der Schluß dieser Rechnungen dergestalt reguliret werden, daß, sobald als die Sequestration zu Ende ist, oder sonst kurz vor der Versammlung des Ritterschafts-Collegii solche erfolget, damit der Rath in der Versammlung von dem.

demjenigen, was er befunden hat, zur weitern Verfügung Bericht erstatten, das Collegium aber festsetzen könne, ob, und wie die Sequestration fortgesetzet, oder aufgehoben werden soll. Nur das versammlete Provincial-Collegium ist authorisiret, dem Sequester seine Decharge zu ertheilen.

§. 238.

Der Debitor exequendus ist bei Abnahme der Rechnung allemahl mit zu zuziehen. Es müssen ihm daher die Monaths-Schlüsse vorgelegt werden, damit er seine Monita dawider binnen einer gewissen Zeit einbringen könne, als auf welche sodann von dem Rathe, und dem Collegio mit zu reflectiren ist. Es müssen jedoch keine ungegründete Monita angenommen, und dem Debitori zu viel gegen den Sequester eingeräumet werden. Ist ein Curator, wie §. 230 gedacht ist, bestellet worden; so wird dessen Zeugniß in den mehresten Fällen hinreichend, die etwa entstehende Differentien hinlänglich zu erläutern.

§. 239.

Die Verfügungen des Curatoris, und die Handlungen des Sequesters, in so ferne sie den Verfügungen des erstern gemäß sind, darf Debitor nicht beurtheilen, noch weniger aber hindern, sondern derselbe hat dasjenige, was er mit Grunde gegen den Curator, und die Sequestration erinnern zu können glaubt, dem Ritterschafts-Collegio oder Directori bei Zeiten anzuzeigen. Wenn er dergleichen Anzeigen zu thun unterläßt; so kann auf diejenigen Monita, welche er bei der Rechnungs-Abnahme macht, ganz und gar nicht geachtet werden.

§. 240.

§. 240.

Wenn der Schuldner oder der Sequester mit der Entscheidung des Ritterschafts-Collegii nicht zufrieden sind; so ist ihnen unbenommen, ihre Beschwerden an die Haupt-Ritterschafts-Direction gelangen zu lassen, welche nach der Beschaffenheit der Umstände eine nähere Untersuchung aus einem benachbarten Ritterschafts-Collegio auf Gefahr und Kosten des succumbirenden verordnen, und sodann die Sache entscheiden kann.

§. 241.

Wollen die Partheien dabei sich nicht beruhigen, so steht ihnen frei, sich an den engern Ausschuß zu wenden, welcher alsdann das erforderliche endlich verfügen, und festsetzen kann.

§. 242.

Da der Sequester in Administrations Sachen lediglich denen Collegien des Creditwerkes unterworfen ist, so werden auch alle Streitigkeiten die selbige zum Vorwurf haben, von solchen entschieden; betreffen sie hingegen andere Gegenstände, so gehört das Erkenntniß vor den ordentlichen Richter.

§. 243.

Ausser den Fällen, in welchen die Haupt-Ritterschafts-Direction aus eigener Bewegung die Sequestration verordnet, geruhen des Königs Majestät festzusetzen, daß alle Executiones, welche von Seiten der Landes-Justitz-Collegiorum gegen den Besitzer eines dem Ritterschaftlichen Creditwerke verpfändeten Guts, verfügt worden, in so ferne sol-

che

che das Gut selbst oder die dazu gehörenden Inventaria und Producten angehen, der Haupt-Direction desselben zur Vollstreckung aufgetragen werden sollen. Es versteht sich also von selbst, daß die Justiz-Collegia nach wie vor auf Wechselklage wider den Besitzer eines dem Creditwerke verpfändeten Guts Execution in das Mobiliar-Vermögen, und Pretiosa, so wie Personal-Arrest, verfügen können.

§. 244.

Wenn also ein hypothekarischer Gläubiger wider den Besitzer eines dem Ritterschaftlichen Creditwesen verpfändeten Guts, bei dem Landes-Justiz-Collegio seine Forderung einklaget, und Sequestration auswürket; so wird die Haupt-Landschafts-Direction, auf Requisition des Landes-Justiz-Collegii die Sequestration verfügen.

§. 245.

Es müssen also in diesem Falle die Monaths-Schlüsse von dem Sequester ebenfalls an den Curatorem, den Rath, und von diesem an den Directorem eingesendet werden, welcher solche mit Beifügung seines Gutachtens ohne Verzug an die Haupt-Landschafts-Direction zur Beförderung an das Justiz-Collegium sendet.

§. 246.

Was hingegen die Bestände anlanget, so muß der Sequester gleich bei seiner Einsetzung ein für allemahl angewiesen werden, daß er vor allem andern unmittelbar nach den oneribus publicis auf Herbeischaffung der Interessen von den Ritterschaftlichen Pfandbriefen bedacht seyn müsse, auch die dazu er-

forderliche Gelder allemal von den zuerst eingehenden Revenüen an den Director des Ritterschaftlichen Collegii einzusenden, und zugleich auf das Retablissement des Guts sein Augenmerk zu richten habe. Die alsdann noch übrigen Bestände hingegen, müssen von dem Director ad depositum des Justitz-Collegii eingesandt werden.

§. 247.

Die Direction der Wirthschaft während der Sequestration ist der Ritterschafts-Credit-Direction überlassen, als welche überhaupt, so wie im vorigen Fall, durch ihre Räthe und den angesetzten Curatorem für deren ordentliche Betreibung Sorge tragen muß.

§. 248.

Wenn dem Extrahenten der Sequestration ein Genüge geschehen ist, oder derselbe sonst in der Aufhebung williget, so kann solche sofort verfüget werden.

§. 249.

Die Rechnung wird in solchen Fällen, wo die Execution von dem Justitz-Collegio verordnet worden, von dem Sequester bei demselben abgelegt, doch bleibt der Haupt-Ritterschafts-Direction deren vorläufige summarische Revision vorbehalten, und es wird dieselbe ihre Erinnerungen dabei zur Erläuterung der Sache dem Justitz-Collegio communiciren. Ueberhaupt ist der Sequester sowohl wegen seiner Administration, als wegen Verwendung der Gelder immer responsabel.

§. 250.

§. 250.

Wenn der Creditor hypothecarius durch die Sequestration seine Befriedigung nicht erhalten kann, und dahero auf die Subhastation anträgt, auch es endlich zur Eröfnung eines Liquidations- oder Concurs-Prozesses kommt; so wird dadurch in der Verfassung der Sequestration nichts geändert, sondern es müssen die eingehenden Revenus nach wie vor hauptsächlich zu Bezahlung der auch pendente concursu fortlaufenden Zinsen von Pfandbriefen, und zum Retablissement des Guts verwandt werden, der Ueberrest aber wird an das Justitz-Collegium, vor welchem der Proceß schwebet, eingesandt.

Sectio II.

Von der den verunglückten Debitoribus zu verstattenden Nachsicht der Zinsen.

§. 251.

Es erfordert sowohl die Pflicht, als der Vortheil der zum Credit-Werk Verbundenen, daß denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch ungewöhnliche Unglücksfälle ausser Stand gesetzt werden, ihre Zinsen auf einen oder den andern Termin prompt abzuführen, eine billige Nachsicht verstattet werde.

§. 252.

Damit aber diese Nachsicht in keinen andern, als solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit solche würklich erfordert, bewilliget, und von unordentli-

forderliche Gelder allemal von den zuerst eingehenden Revenüen an den Director des Ritterschaftlichen Collegii einzusenden, und zugleich auf das Retablissement des Guts sein Augenmerk zu richten habe. Die alsdann noch übrigen Bestände hingegen, müssen von dem Director ad depositum des Justiz-Collegii eingesandt werden.

§. 247.

Die Direction der Wirthschaft während der Sequestration ist der Ritterschafts-Credit-Direction überlassen, als welche überhaupt, so wie im vorigen Fall, durch ihre Räthe und den angesetzten Curatorem für deren ordentliche Betreibung Sorge tragen muß.

§. 248.

Wenn dem Extrahenten der Sequestration ein Genüge geschehen ist, oder derselbe sonst in der Aufhebung williget, so kann solche sofort verfüget werden.

§. 249.

Die Rechnung wird in solchen Fällen, wo die Execution von dem Justiz-Collegio verordnet worden, von dem Sequester bei demselben abgelegt, doch bleibt der Haupt-Ritterschafts-Direction deren vorläufige summarische Revision vorbehalten, und es wird dieselbe ihre Erinnerungen dabei zur Erläuterung der Sache dem Justiz-Collegio communiciren. Ueberhaupt ist der Sequester sowohl wegen seiner Administration, als wegen Verwendung der Gelder immer responsabel.

§. 250.

§. 250.

Wenn der Creditor hypothecarius durch die Sequestration seine Befriedigung nicht erhalten kann, und dahero auf die Subhastation anträgt, auch es endlich zur Eröfnung eines Liquidations- oder Concurs-Prozesses kommt; so wird dadurch in der Verfassung der Sequestration nichts geändert, sondern es müssen die eingehenden Revenus nach wie vor hauptsächlich zu Bezahlung der auch pendente concursu fortlaufenden Zinsen von Pfandbriefen, und zum Retablissement des Guts verwandt werden, der Ueberrest aber wird an das Justitz-Collegium, vor welchem der Proceß schwebet, eingesandt.

Sectio II.

Von der den verunglückten Debitoribus zu verstattenden Nachsicht der Zinsen.

§. 251.

Es erfordert sowohl die Pflicht, als der Vortheil der zum Credit-Werk Verbundenen, daß denjenigen Schuldnern, welche nicht durch schlechte Wirthschaft, sondern durch ungewöhnliche Unglücksfälle ausser Stand gesetzt werden, ihre Zinsen auf einen oder den andern Termin prompt abzuführen, eine billige Nachsicht verstattet werde.

§. 252.

Damit aber diese Nachsicht in keinen andern, als solchen Fällen, wo die Nothwendigkeit solche würklich erfordert, bewilliget, und von unordentli-

 chen

chen und nachlässigen Wirthen nicht gemißbraucht werden möge, so kann dieselbe nicht anders, als auf vorgängige Untersuchung verstattet werden.

§. 253.

Bei dieser Untersuchung ist zuförderst darauf zu sehen, ob der Besitzer etwa an seinem Unglück selber schuld sey, als in welchem Fall ihm keine Nachsicht der Zinsen verstattet wird.

§. 254.

Der Unglücksfall muß ferner so groß seyn, daß das Gut nicht so viel träget, als in dem vorherstehenden Termin zu Bezahlung der Zinsen, von den Pfandbriefen erfordert wird. Es kann also nicht ein jeder Ausfall an den Revenüen, bei dieser oder jener Rubrik eines Guts, dem Besitzer eine dergleichen Nachsicht gewähren.

§. 255.

Hiernächst muß auch der Debitor den ihn betroffenen Unglücksfall, nach dessen Erfolg so fort dem Directori der Provinz anzeigen. Wenn er solches unterläßt, soll er damit nicht ferner gehöret, sondern mit der Sequestration ohne fernere Rücksicht verfahren werden. Wie denn auch der Unglücksfall resp. vor dem letzten April und vor dem letzten September angezeigt seyn muß, wenn die Zins-Stundung auf den nächsten Zins-Termin statt finden soll.

§. 256.

Auf diese Anzeige des Verunglückten muß der Director die erforderliche Untersuchung einem der Räthe

Räthe des Collegii auftragen, welcher die Sache nach obigen Principiis pflichtmässig untersuchet, ein umständliches Protocoll darüber aufnimmt, und solches mit seinem gutachtlichen Bericht, und einer detaillirten Specification der gewöhnlichen Revenüen des Guts, und des dabei durch den Unglücksfall sich ereigneten Verlusts an den Director einsendet.

§. 257.

Der Director sendet diesen Bericht nebst den Anlagen an die Haupt-Ritterschafts-Direction ein, welche darauf nach Maßgabe des Reglements, und der Vorschläge des Directors verfüget, ob und wie lange die Zinsen gestundet werden können; reguläriter aber kann diese Stundung nur auf ein halb Jahr bewilliget werden.

§. 258.

Mit Ablauf dieser Zeit muß der Schuldner das rückständige Quantum zur Provinzial-Kasse unfehlbar abführen, oder gewärtigen, daß solches ohne einige weitere Entschuldigung anzunehmen mit aller Schärfe beigetrieben werde.

Sectio III.

Von Supplirung der ausbleibenden Interessen, und Berechnung der eingehenden Reste.

§. 259.

Aus dem, was im vorhergenden gesagt worden, erhellet, daß Fälle vorkommen können, wo nicht alle Interessen in den festgesetzten Terminen zu prompt

eingehen, als es die den Creditoribus zu leistende pünktliche Bezahlung erfordert, mithin solche von der Haupt-Ritterschafts-Direction zu suppliren seyn werden.

§. 260.

Dieses geschiehet entweder aus dem eigenthümlichen Fond des Credit-Werks, welcher zu dergleichen Bedürfnissen hauptsächlich bestimmt ist, und woraus die erforderlichen Vorschüsse genommen, nach eingegangenen Resten aber in 6 Monathen mit Interessen zurückgezahlet werden.

§. 261.

Falls aber die Hauptdirection sich dessen nicht bedienen will; so ist sie befugt, durch aufzunehmende Darlehne die erforderlichen Gelder in Zeiten herbei zu schaffen, daher denn nicht nur die Debitores selbst, sondern auch der Credit-Departements-Rath dem Directori, und dieser der Haupt-Direction spätestens zwei Monathe vor dem Interessen-Zahlungs-Termin anzuzeigen haben, wo etwa Zinsen ausbleiben möchten, damit die Haupt-Direction auf Mittel bedacht seyn könne, die erfoderlichen Gelder durch aufzunehmende Darlehne in Zeiten herbeizuschaffen.

§. 262.

Dieses wird vornehmlich bei denenjenigen Interessen geschehen, in Ansehung derer dem Debitori eine Nachsicht accordiret worden, und von welchen man also mit Gewißheit und tempestive voraus sehen

hen kann, daß solche nicht zu rechter Zeit eingehen werden.

§. 263.

Derjenige, welcher zur Supplirung der rückständig gebliebenen Interessen Vorschuß machet, hat damit eben das Recht, als die Pfandbriefe selbst, und wenn ihm sein Vorschuß nicht in dem stipulirten Termino zurück gezahlet wird; so muß ihm auf seine blosse Anzeige, und ohne Verursachung der geringsten Kosten, eben die Execution sofort, und ohne den mindesten Anstand accordiret werden, mit welcher das Ritterschaftliche Creditwerk eigene rückständige Zinsen, von den säumigen Schuldnern beyzutreiben berechtiget ist.

§. 264.

Es muß ein dergleichen Creditor sich von demjenigen, welchem er den Vorschuß machet, einen von der Haupt-Direction ausgestelleten Revers ertheilen lassen, worinn diese bescheiniget, daß die Gelder quaest. zur Bezahlung der Pfandbriefs-Interessen für einen gewissen Termin geliehen und verwendet worden, und worinn ihm zugleich in casu morae die reglementsmäßige Execution versichert wird.

§. 265.

Damit aber auch aller Mißbrauch vermieden werde, so kann dieser Revers, und die darinn stipulirte Execution nur auf ein halbes Jahr, nehmlich von einem Zins-Termin zum andern gelten, und muß daher ein solcher Creditor nach dessen Ablauf die Execution so fort extrahiren, oder den Verlust

lust seiner Priorität gewärtigen, es wäre denn, daß er die Prolongation des ihm ertheilten Reverses gesuchet, und erhalten hätte, in welchem Fall aber die Reverse umgeschrieben, der alte Vorschuß als ein neues Darlehn auf den currenten Termin gerechnet und die alten Reverse cassiret werden müssen, dergestalt, daß niemals ein höherer als halbjähriger Rückstand aufschwellen kann.

§. 266.

Die Rückzahlung solcher Darlehne geschiehet nicht eher, als bey der nächsten Provincial-Versammlung.

§. 267.

Aus allem dem, was bishero gesaget worden, folget von selbst, daß bei jedem Provincial-Departement, so wie auch bey der Haupt-Direction, ausser der Interessen-Rechnung noch eine besondere Resten-Rechnung gehalten werden muß, da denn die Deputirten, welche in den Interessen-Zahlungs-Terminen die Casse verwaltet haben, aus den Zinß-Rechnungen extrahiren, wie viel Zinsen ein Guts-Besitzer rückständig geblieben, und woher solche genommen worden. Hiernächst aber muß von dem Directore und Syndico angemerket werden, zu welcher Zeit die Reste eingekommen sind, welches denn auch bey der Haupt-Direction, in Ansehung der von dem Provincial-Departement zu übersendenden Zinsen gleichergestalt geschehen muß.

§. 268.

Es müssen also sowohl die Sequesters von den ihnen übergebenen Gütern, als auch die Debitores,

welche wegen der Zinsen Nachsicht erhalten haben, die fälligen Gelder an die Provincial-Casse bezahlen, welche sie so fort in die Rechnungen gehörig eintragen, und das baare Geld in die Haupt-Casse übermachen muß.

§. 269.

Alle dergleichen Rest-Rechnungen werden von der Haupt-Direction dechargiret, bey der nächsten Versammlung des engern Ausschusses vorgeleget, und von diesem nebst den übrigen Rechnungen durchgelegt und quittiret.

§. 270.

Die Interessen und speciellen Sequestrations-Rechnungen nebst den quittirten Reversen dererjenigen, welche die Vorschüsse zur Supplirung sothaner Reste geleistet, und solche wieder bezahlt erhalten haben, sind die Beläge, wodurch die Rechnungen, sowohl bey den Provincial-Cassen, als bey der Haupt-Casse justificiret werden.

Caput VI.

Von Aufkündigung der Pfandbriefe und deren Ablösung durch die Ritterschafts Credit-Direction.

§. 271.

Es stehet bereits fest, daß derjenige, welcher seinen Pfandbrief in baares Geld verwandeln will, ihn der Haupt-Direction ein halbes Jahr vorher aufkündigen muß.

§. 272.

Hierdurch wird indessen, wie sich von selbst verstehet, niemanden die Freiheit benommen, solchen auch privatim an einen andern Particulier zu veräussern.

§. 273.

Die Aufkündigung muß bey dem Provincial-Departements-Collegio, wozu der Pfandbrief gehöret, in einem von denen Interessen-Terminen mit Präsentation des Pfandbriefes ad Protocollum geschehen, worauf der aufgekündigte Pfandbrief ad Depositum genommen, dem Creditori aber statt dessen ein Recognitions-Schein ertheilet wird, wovon die Haupt-Direction mit Einsendung des Protocolls benachrichtiget werden muß.

§. 274.

Dieser Recognitions-Schein muß auf den nächsten Termin wiederum präsentiret werden, und erhält der Eigenthümer dagegen seine Bezahlung, nebst den während dieser Zeit fällig gewordenen halbjährigen Zinsen, bey dem Provincial-Departement, wozu das Gut gehöret.

§. 275.

Es muß also das Haupt-Credit-Directorium für Herbeyschaffung der erforderlichen Gelder zu Honorirung solcher Aufkündigungen Sorge tragen.

§. 276.

Diese Gelder müssen entweder

erstens, durch Substituirung eines andern Creditoris, der den aufgekündigten Pfandbrief an sich kaufen will, welches der Director der Provinz auf dem Pfandbriefe bemerkt, oder

zweytens, aus dem eigentlichen Fond des Creditwerks herbeygeschaft werden.

§. 277.

Was den ersten und gewöhnlichen Modum betrift; so muß die Credit-Direction sich dazu die ihr angebotenen einländischen Capitalia zu Nutze machen.

§. 278.

Wenn nicht besondere Bedenklichkeiten vorhanden sind; so kann der Creditor, welcher aufkündiget, sofort brevi manu an denjenigen, der seinen Pfandbrief übernehmen will, gewiesen werden, und stehet diesen beyden alsdenn frey, sich wegen der Zeit und des Orts der Bezahlung, und überhaupt aller andern Modalitäten mit einander zu vergleichen, jedoch dergestalt, daß, wenn darüber Irrung unter ihnen entstehen sollte, die Direction schuldig ist, solche beyzulegen, so daß weder dem alten, noch dem neuen Creditori die geringsten Weitläuftigkeiten oder Kosten verursachet werden können.

§. 279.

§. 279.

Sollte die Anweisung Schwierigkeiten finden, und etwa dieser oder jener sich mit dem andern privatim nicht einlassen, sondern sein Geld schlechterdings nicht anders als an die Direction zahlen, oder von derselben erheben wollen; so muß alsdann der alte und neue Creditor vor dieselbe beschieden werden, woselbst die Auswechselung des Geldes gegen den Pfandbrief geschiehet.

§. 280.

Wenn der Director in seinem Departement die erforderlichen Fonds, um allen geschehenen Aufkündigungen zu begegnen, nicht herbeyschaffen kann; so muß er solches so fort, und ohne den mindesten Zeit-Verlust, der Haupt Direction anzeigen, welche ihm aus ihrem General-Verzeichniß der gesuchten und im Lande vorhandenen Gelder die erforderliche Auskunft ertheilet, wohin er sich dieserhalb zu wenden, aber die Creditores anzuweisen habe.

§. 281.

Wenn ein Debitor einen auf seinem Gut haftenden Pfandbrief selbst ablösen will; so muß er solches der Haupt Direction durch die Departements-Direction anzeigen, welche auf den nächsten Interessen-Termin die Aufkündigung an den Präsentanten und dermahligen Besitzer des Pfandbriefes ergehen lässet, und solchen ad Depositum nimmt, bis die wirkliche Ablösung in dem folgenden Termin geschiehet.

§. 282.

Die Bezahlung muß der Debitor mit baarem Gelde leisten, und kann dem Creditori wider seinen Willen kein anderer Pfandbrief aufgedrungen werden, sondern, wenn der Debitor einen Pfandbrief besitzet, und den auf seinem Gute haftenden damit einlösen will; so kann er zu gleicher Zeit, da er seinem Creditori den Pfandbrief aufkündiget, auch in Ansehung des einzulösenden Pfandbriefes, die Aufkündigung an das Creditwerk ergehen lassen, und sich solchergestalt das erforderliche baare Geld verschaffen.

§. 283.

Es bleibet übrigens dem freyen Willen des Debitoris überlassen, ob er dergleichen eingelösete Pfandbriefe cassiren, oder solche an sich behalten, und nach dem, was oben gesagt worden, die Zinsen sich selbst bezahlen will.

§. 284.

Die Cassation geschiehet von dem versammleten engern Ausschuß, welcher alsdenn den cassirten Pfandbrief in den Registern löschen lässet, da er denn in den Hypothequen-Büchern gleichfalls gelöschet wird.

Caput VII.

Von den eigenthümlichen Fonds des Creditwesens, und deren Administration.

§. 285.

Die Einkünfte und die Zinsen von den eigenthümlichen Fonds des Creditwerks werden verwendet,

erstens, zu dessen Unterhaltung, und

zweytens, die zurückbleibenden Zinsen vorzuschiessen.

§. 286.

Zu den Kosten, welche dem Creditwerke zur Last fallen, gehören die Unterhaltung der Haupt-Ritterschafts-Direction, die Besoldung der Directoren, Räthe, Syndicorum und Subalternen bey den Collegiis, die Besorgung des nöthigen Gelasses zur Casse, Registratur, und Versammlung der Collegiorum, der Schreib-Materialien und übrigen Bedürfnisse.

§. 287.

Zu diesen Bedürfnissen hat das Creditwerk folgende Fonds:

Erstens, die Zinsen von dem vor Sr. Königl. Majestät allerhuldreichst accordirten Capital,

zwei-

zweytens, die Ausfertigungs-Gebühren für die Pfandbriefe à $\frac{1}{4}$ pro Cent, welche der Debitor bezahlen muß.

drittens, den Quittungs-Groschen.

§. 288.

Die Bestände sind, so viel möglich, in Pfandbriefe zu verwandeln, damit sie dem Werke zu Nutzen kommen, mithin der Deckungs- und Amortisations-Fond vermehrt werde.

Caput VIII.

Von den Depositis des Creditwerks und deren Administration.

§. 289.

Es sind verschiedene Fälle möglich, da sowohl baare Gelder als Pfandbriefe ad Depositum kommen können.

Zu dem lezten gehört,

Erstens, wenn das Eigenthum eines Pfandbriefes oder Zins-Scheines streitig ist, oder solche für unächt und nachgemacht ausgegeben werden.

Zweytens, wenn Pfandbriefe aufgekündiget, und bis zur erfolgenden Bezahlung ad Depositum gegeben werden.

Drittens, wenn das Creditwerk einen Theil seines eigenthümlichen Fonds in Pfandbriefe verwandelt hat.

§. 291.

§. 291.

Baare Gelder hingegen können ad Depositum kommen,

Erstens, wenn die Interessen eines streitigen Pfandbriefes oder Zinß-Scheines von den Directionen eingenommen und bis zur Beendigung der Sache verwahret werden;

Zweytens, wenn ein Theil des eigenthümlichen Fonds des Creditwerks nicht in Pfandbriefe hat umgesetzet werden können, folglich baar aufbehalten werden muß.

§. 292.

Zu Respicirung dieses Depositi ernennet die Direction aus ihren Mitteln zwey Curatores, es dürfen aber nicht eben diejenigen seyn, welche die Interessen-Casse zur Verwaltung haben. Der Syndicus führet dabei das Protocoll und die Rechnungen.

§. 293.

Die Gelder und Pfandbriefe werden in einem eisernen Kasten mit drey Schlößern verwahret, welcher in dem Cassen-Gewölbe stehet, und wozu die beyden Curatores und der Syndicus den Schlüssel führen.

§. 294.

Wenn nun etwas ad Depositum gebracht, oder aus selbigem gegeben werden soll, so muß davon allemal bey dem versammleten Collegio entweder schriftlich, oder ad Protocollum Anzeige geschehen.

§. 295.

§. 295.

Wenn das Collegium gegen den Antrag nichts zu erinnern findet, ertheilet es denen Curatoribus ein Decret zu der verlangten Annehmung oder Herausgebung.

§. 296.

Da der Syndicus selbst mit Depositarius ist, so müssen alle dergleichen Decrete von dem Directore eigenhändig zu Protocoll genommen, und von sämmtlichen Membris Collegii, welche nicht Depositarii sind, unterschrieben werden.

§. 297.

Dergleichen Decrete muß der Director in das Deposital-Protocoll-Buch eintragen.

§. 298.

Die Depositarii, welche ohne dergleichen Ordres nichts annehmen, noch herausgeben dürfen, müssen die Vorschriften derselben aufs genaueste befolgen, und den Deponenten über den Empfang ordentliche Deposital-Scheine geben, über die Auszahlung aber sich von den Empfängern Quittungen ertheilen lassen.

§. 299.

Ueber die Deposita wird ein Register, und ausserdem über jedes Depositum besondere Rechnung geführet.

§. 300.

In dem Register sind die Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung, wie sie eingekommen und er-

erfolgt, zu bemerken. In den Rechnungen aber sind die eigenthümlichen Deposita des Creditwerks von den fremden Depositis zu unterscheiden, und leztere nach den verschiedenen Gütern aufzuführen. Die Ordres zur Einnahme so wohl, als zur Ausgabe vertreten nebst den Quittungen der Empfänger die Stelle der Rechnungs-Beläge.

§. 301.

Beym Schluß eines jeden halben Jahres werden diese Deposital-Rechnungen von dem Directore und einem Deputato Collegii abgenommen, die Bestände revidiret, und wenn sie richtig befunden worden, so wird den Depositariis vom Collegio Decharge ertheilet.

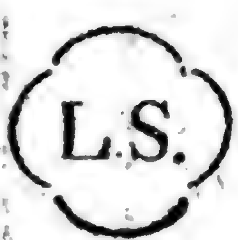
§. 302.

Es verstehet sich von selbst, daß die Depositarii die ihnen anvertraueten Deposita vertreten, und für allen dabey durch ihre Schuld sich ereigneten Defect dem Creditwerk und resp. dem Deponenten responsable seyn müssen. Berlin, den 14ten Junii 1777.

For-

Formular
zum Zinß- und Recognitions-Schein.
ad Signum ☾

Vorzeiger dieses hat laut Protocoll vom - - - Fol. - - - - des Protocoll-Buchs, den Pfandbrief Nro. - - auf - - - ad Depositum der Haupt-Ritterschaftlichen Credit-Casse gegeben, und soll ihm solcher gegen Aushändigung dieses Scheines retradiret werden. Die Zinsen werden Vorzeigern dieses Deposital- und Zinß-Scheines in den gewöhnlichen Terminen gezahlet und deren Erhebung auf den Pfandbrief bey dessen Retradition, inzwischen aber unter diesen Zinß-Schein, bemerket. Berlin, den - -



Der Chur- und Neumärkischen zum Ritterschaftlichen Credit-Werke verbundenen Güterbesitzer.

Enger Ausschuß.	General Direction.	Provincial Direction.
N. N.	N. N.	N. N.

Die Zinsen sind bezahlt bis den - - -

Signum

Special-

Namen des Guts.

Namen des Besitzers.	Titulus possessionis	Angenommenes Pretium oder Quantum Taxae ded. deduc.			Ausgefertigte
		Rthr.	Gr.	Pf.	

(†)

Register.

NB. Der Name der Provinz und des Creyses stehen auf dem Deckel des Voluminis.

Pfandbriefe.	Nr. des Pfandbriefes im Hauptregister.	Summa der Pfandbriefe Rthlr.	Abgelöste und cassirte Pfandbriefe.

Signum

Special-

Namen des Guts.

Namen des Besitzers.	Titulus possessionis	Angenommenes Pretium oder Quantum Taxae ded. deduc.			Ausgefertigte
		Rthr.	Gr.	Pf.	

(†)

Register.

NB. Der Name der Provinz und des Creyses stehen auf dem Deckel des Voluminis.

Pfandbriefe.	Nr. des Pfandbriefes im Hauptregister.	Summa der Pfandbriefe Rthlr.	Abgelöste und cassirte Pfandbriefe.

Signum

Special-

Namen des Guts.

Namen des Besitzers.	Titulus possessionis	Angenommenes Pretium oder Quantum Taxae ded. deduc.			Ausgefertigte
		Rthr.	Gr.	Pf.	

(†)

Register.

NB. Der Name der Provinz und des Creyses stehen auf dem Deckel des Voluminis.

Pfandbriefe.	Nr. des Pfandbriefes im Haupt-register.	Summa der Pfandbriefe Rthlr.	Abgelöste und cassirte Pfandbriefe.

(†)

Haupt-

Nr. des Pfand-briefes.	Datum der Aus-fertigung.	Namen des Gutes, worauf er ausgeferti-get.	Namen der Pro-vinz, in wel-cher das Gut beleg.	Namen des Creyses.

Register.

In dem Special-Register eingetragen.		Summa, auf welche der Pfandbrief lautet.	Datum der Ablösung des Pfandbriefes.	Anmerkung.
Volumen.	Folio.			

(Stempel.)

Formular eines

ad Signum

Der Chur- und

Nr. : :

zahlbar in : : :

Güter-Besitzer.

Privilegirter Pfandbrief über : : : :
in : : : zu : : gerechnet, welcher sowohl zur Sicherheit des Capitals, als der Interessen unter Guarantie der zum Credit-Werke verbundenen Chur- und Neumärkischen Güterbesizer auf das in der : : : und dessen : : : Creyse belegene Gut : : von den Bevollmächtigten gedachter Güterbesitzer ausgefertiget und sub Nr. : : des Registers eingetragen worden.

Berlin, den : :

(L. S.)

Derer zum Chur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Creditwerke verbundenen Güterbesizer.

Enger Ausschuß	General-Direction	Provincial-Direction
N. N.	N. N.	N. N.

In dem : : : Land- und Hypotheken-Buche notirt auf dem Gute.

Vol. - Fol. -
N. N.

verbundenen

Pfandbriefes

⊙



Neumärkischen

: :

: : die Interessenten sind bezahlt bis den : :

zum ritterschaftlichen

Creditwerke

X.

General-Tax-Principia
zu
Abschätzung der Ritter-Güter
in der
Chur- und Neumark Brandenburg
nach ihrem wahren Ertrage.

---

§. 1.

Bei Abschätzung eines Guts wird der Taxe, die davon angenommen wird, eine deutliche und umständliche Beschreibung desselben prämittirt, und darinnen angemerkt:

a) In welcher Provinz und Creyse, Entfernung von grossen und Mittelstädten, schifbaren Flüssen und Kanälen, auch Heer- und Poststrassen das Gut belegen ist.

Auch sind die Oerter, mit welchen es gränzet, nebst der Entfernung von Städten, welche zwar klein sind, aber doch zum Absatz der Früchte des Guts

Guts dienen, oder woselbst die Wirthschafts- und der Landleute Bedürfnisse angefertiget werden können, mit anzuführen.

b) Ob die Grenzen berichtiget, oder ob und mit wem sie streitig sind?

c) Wie der Boden überhaupt beschaffen, ob selbiger nemlich warm, oder kaltgründig sey?

d) Ob und wie der Acker bisher in Düngung gehalten worden, auch in wie viel Felder oder Schläge selbiger eingetheilet; oder ob und welcher gestalt die Koppelwirthschaft eingeführet ist?

e) Ob ein oder mehrere Vorwerke vorhanden, und ob diese Vorwerke mitten im Felde, oder am Ende desselben liegen, wie viel und was für Gesinde zur Wirthschaft und wie viel Ackergespann an Pferden und Ochsen gehalten werden?

f) Ob gehaacket, oder gepflüget wird, und ob im Fall das Gut verpachtet ist, das Feld- und Vieh-Inventarium dem Eigenthümer oder dem Pächter des Guts zugehöre?

g) Ob das Gut, oder ein Theil desselben, Ueberschwemmungen ausgesezt, und wie der Zustand der Gräben, sowohl auf dem Felde, als auf den Wiesen, und in den Holzungen, besonders in den Elßbrüchen, zur Abführung des schädlichen, oder Aufhaltung des nützlichen Wassers gefunden worden, imgleichen ob der Ueberschwemmung durch bereits angelegte Dämme gewehret wor-

worden, oder selbige durch noch anzulegende Verwallungen abgehalten werden könne?

Im ersten Falle ist die Beschaffenheit der Dämme genau zu beschreiben, im zweyten Falle aber der Kosten-Anschlag beizufügen.

h) Ob die Aecker, Wiesen und Hütungen ausser aller Gemeinschaft sind, oder ob erstere beyde mit der Unterthanen Aecker und Wiesen vermengt liegen, die Hütungen aber von der Herrschaft und den Unterthanen gemeinschaftlich genutzet werden?

i) Wie die Hütungen und Wiesen beschaffen, und ob der Boden grasreich sey; imgleichen für welche Art der Viehzucht er sich am besten schicke? Auch ob das Gut Mithütungs-Gerechtigkeiten hat, oder dergleichen Servituten erleidet? Wo, oder von wem? Mit welcher Art Vieh?

k) In welchem Verhältnisse die Unterthanen, in Absicht ihrer innhabenden Höfe, mit ihren Obrigkeiten stehen, und Prästanda zu prästiren im Stande sind.

l) In was für einem Zustand die Wohn- und Wirthschafts-Gebäude, so wohl auf den Herrschaftlichen Vorwerken als auf den Höfen der Unterthanen (in so fern der Guts-Besitzer solche zu erhalten verbunden) befindlich. Welchergestalt solche belegen, ob sie von Steinen, Holz und Leim, oder von Holzblöcken gebauet, und wie hoch sie in der Feuersocietät versichert sind; auch in

in wie fern nach der Observanz die Herrschaft schuldig ist, der Unterthanen Gebäude zu repariren, oder neu zu bauen, ingleichen, ob und wie viel Remission aus der Creyscasse gegeben wird?

m) Ob Holzung vorhanden, oder, ob sowohl Bau- als Brennholz, oder eines von beyden, und in wie fern zugekauft werden muß, oder aus fremder Forst frey, oder gegen Erlegung eines bestimmten Geld-Quanti, Heide-Hafer ꝛc. genommen werden kann. Wobey nicht zu vergessen, in welcher Entfernung sowohl die eigenthümliche Forst, als die Fremde, aus welcher das Holz gekauft, oder unentgeltlich genommen werden kann, lieget.

n) Ob Nahrung vorhanden, und welchergestalt solche beschaffen; desgleichen, ob das Rohr im Herbst, oder im Winter bey hartem Frost gewonnen werden kann?

o) Ob und welche Jurisdicktion das Gut hat, oder wem solche zustehet; wobey auch anzumerken, ob eine oder mehrere Obrigkeiten im Dorfe befindlich sind, und in welchem Verhältnisse selbige gegen einander stehen?

p) Bey welchem Iudicio der Gutsbesitzer in erster Instanz Recht zu nehmen verbunden ist?

q) Ob und was für Jagd-Gerechtigkeit beym Gut vorhanden?

r) Ob eine Kirche im Dorfe; ob sie Mater oder Filia, ob andere Dörfer zur Kirche kommen, oder

oder selbiges anderwärts zur Kirche gehet, und wem das Jus Patronatus zustehet?

s) Was für Regalia noch sonst bey dem Gute vorhanden, ingleichen ob dabei befindliche Seen, Lüche, und Brücher mit Nutzen abgegraben und urbar gemacht werden können, als wovon sowohl ein Kosten= als zu verhoffender Nutzungs=Anschlag beizufügen ist.

t) Ein gleiches ist, wegen der Gerechtigkeiten, Mühlen, Schankkrüge, Schmieden oder dergleichen anzulegen, zu beobachten; auch ist zu bemerken, ob die Unterthanen Kindtaufen, Begräbniß, Fräuleinsteuer und dergleichen entrichten, oder Reise=Fuhren und Lauf=Reisen thun müssen?

§. 2.

Die Hauptnutzung der mehresten Chur= und Neumärkischen Güter bestehet im Ackerbau, und hierin, so wie in allen, was aus den Anschlägen der königlichen Aemter bestimmt werden kann, sind die in selbigen angenommenen Principia, so viel, als nur immer möglich ist, beizubehalten, wie dazu sowohl in gegenwärtigen General= als den nachfolgenden Special=Tax=Principiis jeder Provinz, oder Creyses das nöthige an die Hand gegeben worden.

§. 3.

Diesem nach und da sämmtliche Amts=Anschläge sich auf Vermessungen gründen, es auch zur vollkommenen und gründlichen Beurtheilung, und zur Erlangung vollkommener Kenntniß eines Guts

Guts fast unumgänglich nöthig ist, daß sämmtliche Grundstücke, als Aecker, Wiesen, Gärten, Holzungen, Lücher und Brücher, ingleichen die Unterthanen- und benachbarten Felder, wenn es auf die Ausmittelung eines Zehenden, oder Hütungsnutzung ankommt, vermessen werden; so ist solches auch nicht zu unterlassen, wenn es auf irgend eine Art bewerkstelliget werden kann; und zwar muß diese Vermessung durch einen bei der Krieges- und Domainen-Kammer oder einem andern Landes-Collegio vereideten Feldmesser geschehen, und in eine ordentliche Charte, mit beigefügtem Vermessungs-Register verzeichnet werden.

§. 4.

Es ist indessen, und wenn der Besitzer des Guts sich wegen Besorgniß der Kosten zur Aufnehmung einer Special-Vermessung nicht entschliessen will, auch hinlänglich, wenn vorgedachte Grundstücke von einem vereideten Feldmesser, zugleich bei der Bonitirung und Classification, also mit Zuziehung der Taxanten, blos überschlagen, und in ein tabellarisches Verzeichniß nach der Morgenzahl gebracht worden.

Wenn auch ein Gut bereits durch einen vereideten Feldmesser vermessen ist; so bedarf es keiner neuen Vermessung, wenn nicht der Besitzer eine Melioration nachweisen will, oder Commissarius eine Deterioration wahrnimmt. In diesen Fällen darf jedoch nur das Grundstück, oder der Theil der Feldmark, worauf es ankommt, überschlagen, und nachgerechnet werden.

Ueber-

Ueberhaupt aber ist die Vermessung nur bei denjenigen Grundstücken, welche anders nicht gehörig taxirt werden können, nicht aber bey ganzen Feldmarken, mit Innbegriff der Unterthanen Aekker nöthig, wenn es nicht auf Nutzungen, die blos durch Bestimmung der Morgenzahl ausgemittelt werden können, ankommen sollte; doch muß Commissarius in zweifelhaften Fällen die Ueberschlagung nicht für sich verfügen, sondern mit Anführung der Gründe, weshalb er eine neue Ueberschlagung für nöthig hält, an die Provincial-Direction referiren, und derselben Entscheidung zuförderst erwarten.

§. 5.

Alle Vermessungen geschehen nach Magdeburgischen Morgen, zu 180 Quadratruthen, wovon eine jede 144 Rheinländische Quadratfuß enthält.

§. 6.

Nach der Verschiedenheit, und der Güte des Bodens wird der Acker in gewisse Classen eingetheilt, wie solches bey Veranschlagung der königl. Aemter geschiehet. Diese Classen sind folgende:

1) Weitzen-Land.
2) Gersten-Land.
3) Hafer-Land.
4) Dreyjährig und } Roggen Land.
5) Sechsjährig }

Das Weitzen-Land wird eingetheilt, in starkes, und schwaches Weitz-Land, und zwar versteht man

man unter starkes Weitz-Land dasjenige, welches von Natur einen zum Weizenbau vorzüglich tauglichen fetten Boden hat, und daher bei sechsjähriger Düngung zweimal Weitzen, und zweimal Gerste, bei neunjähriger Düngung aber zweimal Weitzen, einmal Roggen, und dreimal Gerste mit Vortheil tragen kann. **Schwaches Weitz-Land**, oder Weitzland zweiter Classe ist dasjenige, welches bey sechsjähriger Düngung einmal Weitzen, einmal Roggen, und zweimal Gerste; bei neunjähriger Düngung aber einmal Weitzen, zweimal Roggen, und dreimal Gerste, mit Nutzen bringen kann.

Das Gerst-Land zerfällt ebenfalls in zwey Classen, nemlich in gutes, und schlechteres. Das **gute Gerst-Land**, oder Gerst-Land erster Classe ist dasjenige, welches bey sechsjähriger Düngung, zweimal Roggen, und zweimal Gerste tragen kann, bei neunjähriger Düngung aber, dreimal Roggen, zweimal Gerste, und einmal Hafer bringet. Vermag es dieses nicht, sondern kann es zur ersten, oder zweiten Tracht nur Gerste bringen, und muß es mithin bei sechsjähriger Düngung, in der dritten, oder vierten Tracht mit Hafer besäet werden, so ist es nur für **schlecht Gerst-Land**, oder Gerst-Land zweiter Classe zu achten.

Findet aber der Fall statt, daß solches alle drey Jahre gedünget werden kann; so versteht es sich von selbst, daß es als Gerst-Land der ersten Classe zu consideriren ist.

Hafer-Land nennt man dasjenige, welches zur Sommerung nur Hafer tragen kann; muß man

es hingegen, auch zuweilen im Sommer-Felde liegen lassen, so ist es nur für schlechtes Hafer-Land zu achten. Hievon ist aber dasjenige Land zu unterscheiden, welches in gewissen Bruch-Gegenden mit Hafer besäet wird, weil es zu feuchte ist Winter-Getreyde, und Gerste zu tragen. Dieses ist zum Hafer-Bau von vorzüglicher Güte, und kann nicht in die gewöhnliche Classe von Hafer-Land gezogen werden, sondern es ist nach Beschaffenheit der Umstände davon ein besonderer Anschlag zu formiren.

Das dreijährige Roggen-Land ist dasjenige, welches, ohne Düngung zu erhalten, zwar nur alle drey Jahre Roggen trägt, jedoch aber, wenn es gedünget würde, Sömmerung tragen könnte. Kann dieses nicht geschehen, so kömmt es in die lezte Classe des sechsjährigen Landes, wovon nur der sechste Theil der vorhandenen Morgenzahl zum Anschlag gebracht wird.

Das neun- und zwölfjährige Land aber wird nur als Schaaf-Weide gerechnet.

In den besondern Abschätzungs-Grundsätzen, einer jeden Provinz, ist festgesezt, unter welche Classe, das in selbiger befindliche Ackerland gehöre. [1])

§. 7.

1) Diese ganze Eintheilung des Landes nach Bestimmung seines landwirthschaftlichen Gebrauches ist blos zufällig. Wo man noch dieselbige beibehalten muß, da ist zuverlässig die Kultur noch sehr weit zurück. Es ist kein Land, Steine nur ausgenommen, das nicht durch Mischung mit tauglichen Erdearten, und durch Düngung zu

§. 7.

Die Wiesen werden gewöhnlich folgender gestalt classificiret:

Zweihauigte gute
mittlere, und
schlechtere.

Einhauigte gute
mittlere
schlechte und
ganz schlechte.

zu allem Gebrauche tüchtig gemacht werden kann. Leichtes sandigtes Land kann zum einträglichsten Weizen- und Kraut- und Hanf-Lande gebraucht werden, wenn man ihm hinreichende Düngung verschaft. Ich selbst baue hier auf leichtem Sandlande Kopfkohl, oder Kappuskraut, Wörsching und Kohlrabi über und unter der Erde, die gewiß wegen ihrer Grösse und Schönheit jedermanns Bewunderung verdienen. Freylich muß man nicht erst alle 6 oder gar alle 9 Jahre düngen, wenn die Cultur blühend werden, und alles Land zu dem fruchtbarsten Weizen- Hanf- und Krautlande umgeschaffen werden soll. Dahin muß man bey der Staats-Administration arbeiten, daß die Landwirthe vermöglich gemacht werden, ihre Grundstücke alle zwei Jahre tüchtig zu düngen, das ist, einen Morgen von 40960 rheinländischen Quadratschuhen mit 20 bis 24 Karren, die ein Pferd fahren kann, oder mit 5 oder 6 tüchtigen vierspännigen Wagen voll guten, fetten oder speckigten Mist zu versehen. Dies beträgt auf einen Brandenburgischen Morgen von 25920 rheinländischen

Damit nun Taxator wisse, in welcher Classe er die abzuschäzenden Wiesen zu zählen hat, und die Boniteurs darnach anweisen könne; so dient ihm zur Richtschnur: daß

a) Eine Wiese für gut zweihauigt zu achten sey, wann der Morgen gewöhnlich achtzehn Centner Heu und Grummet jährlich bringen kann; wenn aber eine Wiese mehr als achtzehn Zentner Heu jährlich bringen kann, so muß der Morgen Wiesenwachs auch, nach dem Verhältniß des mehrern Heues, höher in der Nuzung taxirt werden, als in den Special-Tax-Principiis jeder Provinz, und Creises bestimmt ist. Ist die Wiese aber schädlichen Ueberschwemmungen ausgesezt, so muß sie auch geringer angeschlagen werden.

b) Bringt der Morgen aber nur sechszehn Centner, so wird die Wiese mittelmässig zweihauigt taxirt, wenn sie aber nur vierzehn Centner bringt, so ist sie für schlecht zweihauigt zu achten.

c) Eine gute einhauigte Wiese muß zwölf Centner geben;

d) Eine dergleichen von mitler Qualität neun Centner;

e) Ei-

Schuhen 12 bis 15 volle Karren, oder 3 bis 4 gute vierspännige Wagen Mist. Gewiß wird das schlechteste Land, das alle zwei Jahre so gedünget, und dabei gehörig bearbeitet, locker erhalten, und vom Unkraute gereiniget wird, zu allen Gewächsen tauglich, die man verlangt, oder wünschen kann.

e) Eine schlechte sechs Centner;

f) Eine ganz schlechte vier Centner. [2])

Es giebt auch eine Art von Wiesen, welche im Felde liegen, und nur alsdenn genutzet werden können, wenn das Feld mit Roggen oder Gerste besäet ist. Diese werden gewöhnlich Feld- oder Mäsch-Wiesen genannt, und hat Taxator von der bei einem Guthe vorgefundenen Morgenzahl dieser Art Wiesen, dasjenige Quantum, welches in der Brache fällt, wie z. E. bei drei Feldern, ein Drittel abzuziehen, und nicht mit in Anschlag zu bringen.

Wie hoch der Morgen Wiesewachs von jeder Sorte zu veranschlagen sey, solches findet sich ad

 spe-

2) Mit den Wiesen ist es, wie mit dem Ackerlande. Wählt man nicht ein Land zur Wiese, das seiner Lage nach, und nach der Ordnung der Natur, zum Graßwachs untüchtig ist, wie z. E. ein hochliegendes trockenes Land; so lassen sich alle Wiesen durch Düngung, Ueberführung mit Ruß, und mit Asche, besonders der ächten mit abgängiger Lauge imprägnirten Seifensieder-Asche, durch fetten thonigten Mergel, ingleichen durch wohleingerichtete Wässerungen in die besten zweihauigten verwandeln, von welchen man jährlich zuverlässig auf den Brandenburgischen Morgen bei 30 Centner Heu und Grummet, und noch mehr ziehen kann. Wiesen, die nicht mehr als 12, 9, 6, oder gar nur 4 Centner Heu und Grummet geben, sind redende Beweise von einer sehr unvollkommenen Landwirthschaft, und müssen, wenn es im Lande gut gehen soll, in einträglichere Grundstücke umgeschaffen werden.

specialia einer jeden Provinz, oder Creises, wobei Taxator mit auf die Entfernung Rücksicht zu nehmen hat, und muß derselbe dannenhero, wenn eine Wiese über eine Meile weit von dem Guth entfernt ist, zwey Groschen per Morgen, wenn sie über zwei Meilen entlegen ist vier Groschen per Morgen u. s. w. weniger, als den vorgeschriebenen Satz, zur Nutzung ansetzen.

§. 8.

Damit der Taxator recht eigentlich wisse, zu welcher Classe die auf dem abzuschätzenden Guthe befindlichen Grundstücke gehören; so müssen solche bonitirt oder gewürdigt werden, als welches jederzeit statt findet, es werde nun das Gut nach §. 3. vermessen, oder nach §. 4 und überschlagen. Zur Erreichung dieses Endzwecks müssen Ackersleute, welche dazu die nöthige Einsicht haben, gewählt werden. Kann man dazu rechtschaffene, und geschickte Männer, aus dem Pächter = oder Verwalterstande finden; so ist es desto besser. In deren Ermanglung sind vereidete Schulzen, die schon bei Auseinandersetzung der Gemeinheiten eine Uebung erlangt haben, ferner geschworene Creis = Taxatores oder sogenannte Landschulzen, wo solche vorhanden sind, zu adhibiren. Sollten auch dergleichen Leute nicht zu bekommen seyn; so werden drei Ackerverständige Einwohner aus den nächsten Dörfern genommen, und zu dieser Handlung, nachdem sie gehörig instruirt worden, vereidet. 3)

Doch

3) Unmöglich kann man dies eine Würdigung des Landes nennen, auf welche die Staats = Administration ihre

Doch muß sich Taxator hiebei auf die Boniteurs nicht allein verlassen, sondern die Aussaat, durch sechs = oder neunjährige Saatregister, und Kerbstöcke, wenn solche vorhanden, oder durch die allenfalls eidlich zu bestärkende Aussage der bei der Wirthschaft gebrauchten, oder anderer Leute, die hievon Wissenschaft haben können, heraus zu bringen sich bemühen. Alles dieses hat Taxator sorgfältig zu bemerken, und mit der Aussage der Boniteurs zu balanciren, da sich denn bald finden wird, ob, und wo die Boniteurs gefehlet haben. Es sind selbige in diesem Falle zu rechte zu weisen, und die von ihnen gemachten Fehler zu verbessern. Es versteht sich aber von selbst, daß Taxator, um hiebei nichts zu verabsäumen, und den Grund der Wahrheit zu treffen, die Feldfluhr, die Wiesen, und andere Pertinentien, mit Zuziehung der Taxanten selbst in Augenschein zu nehmen hat. 4).

re fürs Beste des Volks und des Regenten zu fassende Plane stützen kann. Die Ackerleute treiben bisher insgemein ihre Wirthschaft noch schlecht, und können also nur sagen, was sie von ihren Grundstücken bei ihrer bisherigen Culturart ziehen. Aber was die Grundstücke an Ertrage geben können, wann die ächte Culturordnung der Beschaffenheit der Lage des Bodens gemäß realisirt wird, die der einzige Hauptzweck einer weisen Regierung seyn soll, das können nur Landwirthe aus solchen Gegenden bestimmen, die schon die Erfordernisse und Wirkungen einer blühenden Cultur kennen.

4) Dies ist alles nicht hinlänglich, den Culturstand einer Gegend zu würdigen, wenn die Staatsadministration wis=

§. 9.

Da die Bonitirung nur die innere Güte des Bodens nachweiset, auch in den Special-Tax-Principiis einiger Provinzen und Creise beliebt worden, die verschiedenen Ackerclassen in sich selbst, nach dem Düngungszustande zu classificiren; so wird es zu Erlangung des intendirten Endzwecks, genaue, und zuverlässige Taxen anzufertigen, sehr nützlich seyn, Berechnungen anzustellen, ob und welchergestalt nach dem Verhältnisse des Viehstandes gegen den Ackerbau, und nach dem gewöhnlichen Heu- und Stroh-Gewinst, der Acker in Düngung erhalten werden kann, als wornach auch Taxator zu beurtheilen im Stande seyn wird, wie viel an Einfall, oder Ertrag zu rechnen.

Zu diesem Behuf ist die sub Signo ⊙ anliegende Tabelle entworfen worden, in welcher nach der bemerkten Verschiedenheit der Gegenden bestimmt ist, wie viel Düngung auf der Aussaat in Roggen gerechnet, von einer jeden Sorte von Vieh zu erwarten sey. Nach dieser Anleitung hat Taxator einen Ueberschlag zu machen, und solchen jederzeit mit den Mistungsregistern, wenn dergleichen vorhanden, oder in deren Ermanglung, mit der Aussage derjenigen Leute, die davon die beste Wissenschaft haben zu balanciren, auch allenfalls dabei die Ocularinspection, und äusserstenfalls die Ueberschlagung mit der Ruthe zu Hülfe zu nehmen, die Be-

sen will, was bei guter Wirthschaft aus den Grundstücken gewonnen werden kann. Man kann nach der angegebenen Methode nur sehen, was die Güter bei der mehrentheils noch gewöhnlichen weniger als mittelmässigen Cultur abwerfen.

Berechnung, und Balance der Taxe beizulegen, und dafern die befundene Düngung, mit den in der Tabelle enthaltenen Sätzen nicht zutreffen sollte. Die Ursachen, und Umstände davon anzugeben, auch sein öconomisches Gutachten beizufügen, ob, und in wie fern der Acker in gehöriger Düngung sey, und darin gehalten werden könne, oder nicht.

Diese Berechnung muß Commissarius nach dem, durch genaue Erkundigung ausgemittelten, gewöhnlich gehaltenen, oder sicher zu haltenden Viehstande, anlegen. Wo Mergel, Kalk, Brucherde, oder anderer Dünger, der nicht blos vom Viehe genommen wird, zur Düngung des Ackers üblich, und nützlich, auch ein so grosser Vorrath davon vorhanden ist, daß dessen Erschöpfung nicht leicht zu besorgen, als welches Taxator sorgfältig zu untersuchen hat; so ist solche Düngung mit in Computum zu ziehen, dergestalt, daß nach einer Fraction angesetzt wird, wie viel Morgen, oder Scheffel Aussaat jährlich auf solche Art in Würden gesetzt, und erhalten werden können. 5)

 Wie

5) Wie viel Morgen Land ein Wirth erforderlich düngen könne, dies beruht hauptsächlich auf der Grösse des Viehstandes, und auf der Einrichtung der Viehwirthschaft. Wenn das Rindvieh auf die Weide getrieben wird, so kann es kaum die Helfte, oder das Drittel der Düngung geben, die es ganz gewiß giebt, wenn es das ganze Jahr hindurch im Stalle gehalten, gut gefüttert, und gewartet, und ihm hinlänglich gestreuet wird. Eine Kuh giebt bei guter Stallfütterung, und wenn

Wie nun die vorbemeldete Tabelle nur lediglich als eine Anleitung zu betrachten, welchergestalt zu= ver=

wenn ihr jährlich hundert Gebund Stroh jedes von 18 bis 20 Pfund gerechnet, gestreut werden, 5. bis 6 tüchtige 4 spännige Wagen guten Miß, oder ohngefähr für $1\frac{1}{2}$ Brandenburgische Morgen hinlängliche Düngung, oder zwei solcher Stallkühe düngen alle Jahr 3 Brandenburgische Morgen Land. Soll nun das Feld, wie ich in der ersten Anmerkung angesetzt habe, alle zwei Jahre tüchtig gedüngt werden, so muß der dritte Theil soviel Vieh, als die Morgenzahl der Felder beträgt, im Stalle gut gefüttert und gewartet werden. Die Proportion des Viehes gegen die Morgenzahl der Ländereien muß seyn, wie 2 zu 6, oder wie 1 zu 3. Will man alle 3 Jahre mit der Bemistung der Felder herumkommen, so muß die Anzahl des Viehes, das man im Stalle wartet, zu der Morgenzahl der Felder seyn, wie 2 zu 9 u. s. w.

Wenn aber das Vieh auf die Weide getrieben wird, so bekommt man jährlich nicht halb soviel Mistung, als bei der Stallfütterung, und man muß also um eben so stark zu düngen, als wenn die Stallfütterung eingeführt ist, zum allerwenigsten doppelt oder dreimal soviel Vieh halten, als bei der Stallwirthschaft gehalten werden muß. Wer also z. E. 24 Brandenburgische Morgen Land hat, und solche alle zwei Jahre tüchtig bemisten will, der muß 8 Stück Rindvieh das ganze Jahr hindurch im Stalle unterhalten, und ihm genug streuen. Nun kann er alle Jahre 12 Morgen und mithin alle 2 Jahre die 24 Morgen gut düngen. Füttert er aber sein Vieh nicht im Stalle, und hat nur 8 Stück Vieh, so kann

verlässiger zu beurtheilen seyn würde, ob der Viehstand zu Düngung des Ackers zureichend sey oder nicht; so hat Commissarius die Düngung so anzunehmen wie ihm solche nachgewiesen worden, und er nach sorgfältiger Erkundigung finden wird, daß die Aecker, wenn solche in drei Schläge getheilet, in drei, sechs, neun, oder zwölf Jahren, bei der Eintheilung in vier Schläge aber, in vier, acht oder zwölf Jahren durchgedünget worden, und muß Commissarius die Gründe dieser gegen die Sätze der Tabelle befundenen Abweichung um so sorgfältiger anzeigen, als dadurch die Kenntniß in diesem wichtigen Stück der Oeconomie erweitert werden kann.

§. 10.

Die Aussaat wird nach der Morgenzahl bestimmet, und dabei angenommen, daß nach Verschiedenheit der Güte des Bodens, und nach Beschaffenheit des Düngungs-Zustandes, eine mehrere oder mindere Anzahl Metzen in jeden Morgen fällt, wie solches in den besondern Tax-Grundsätzen jeder Provinz oder Creises festgesetzt worden. 6)

§. 11.

kann er alle Jahre kaum 6 Morgen Land hinlänglich bemisten, und kann folglich erst alle 4 oder 5 Jahre mit der Düngung herumkommen. Auf einem Gute von 2400 Morgen Ackerlande müssen nothwendig 800 Stück Rindvieh gehalten, und im Stalle gut gefüttert und gewartet werden, wenn man alle 2 Jahre das ganze Gut hinlänglich düngen will.

6) Auf einen Morgen Platz wird wohl immer einerlei Saamen Quantum bestimmt werden müssen. Daß man aber auf ein schlechtes Land nicht das ganze Quantum, das

§. 11.

Von der ausgemittelten Aussaat wird, nach der verschiedenen Güte der Acker-Classen eine gewisse Anzahl von Körnern zum Ertrag gerechnet. Wie hoch solche anzunehmen seyn, solches weisen die Specialia einer jeden Provinz und Creises des mehreren nach. Um jedoch aber auch hierinn sich zu überzeugen, ob das angenommene Quantum richtig sey, und der Wirklichkeit doch wenigstens nahe komme: so hat Taxator einen zwölfjährigen Extract aus den Rechnungen und Dreschregistern, wenn solche vorhanden, sonst aber aus der Aussage der abgehörten Drescher rc. rc. zu machen, und das Fractions-Quantum mit dem im Anschlage ausgeworfenen Quanto zu vergleichen, da er denn, wenn sich ein ansehnlicher Unterschied finden sollte, bald entdecken wird, woher der Unterschied rühret, und den etwa eingeschlichenen Fehler abändern kann. 7)

§. 12.

das sonst auf den Morgen geht, aussäen müsse, hat seinen Grund darinne, daß der schlechte Acker die Gewächse nicht alle nähren kann, die sonst auf einem wohlgedüngten Acker wachsen können. Es ist also wieder ein Zeichen einer unvollkommenen Kultur, wenn man wegen der Beschaffenheit des Landes und des Düngungs-Zustandes an der Aussaat abbrechen muß, und nicht so viel säen kann, als bei guter Kultur des Landes erfordert wird.

7) Die Rechnungen und Dreschregister zeigen den bisherigen Kultur-Zustand in Ansehung des Erwachses an; aber was der Acker bei der guten Kulturordnung geben

§. 12.

Von dem ausgemittelten Ertrage wird ein gewisser Theil, wie solcher ad specialia einer jeden Provinz bestimmt ist, unter dem Namen Wirthschafts-Korn, zur Bestreitung sämmtlicher wirthschaftlichen Ausgaben, als zu Brodt Korn, und zur Speisung für die zur Haushaltung erforderlichen Leute, zu Deputat und Lohn für dergleichen, zu Schmiede- Rademacher- Seiler- Arbeit, und was dazu gehöret, in Abzug gebracht, dergestalt, daß für die wirthschaftlichen Bedürfnisse kein besonderer Titel der Ausgabe Statt findet. Sollte jedoch in die Augen fallen, daß das Wirthschafts-Korn zu Bestreitung dieser Kosten nicht reichen könne, und wegen fehlender Dienste Weitläuftigkeit der Feldmark, Entlegenheit der Heuwerbung, und vieler Fuhren, ein mehreres erforderlich sey; so bleibet Taxatori unbenommen, deshalb eine Berechnung anzulegen. [8])

Es

ben kann und geben muß, das kann nur der wissen, und angeben, der die Maximen und den Gang der ächten Kulturordnung praktisch kennt. Bei der ächten Kulturordnung, da das Feld alle zwei Jahre tüchtig gedünget wird, kann und muß ein Brandenburgischer Morgen jährlich an Körnern 11 bis 12 hundert Pfund, oder bei 14 bis 15 Berliner Scheffel und noch mehr zum Total-Ertrag geben. Wo das nicht ist, da ists ein zuverlässiges Zeichen, daß es an der guten Kultur noch fehlt.

8) Bei guter Kultur machen die wirthschaftlichen anzurechnenden Auslagen, worunter die Saat mit begriffen ist, ohngefähr die Helfte des Total-Erwachses. Wenn

sie

Es verstehet sich inzwischen von selbst, daß hierunter das Meßkorn des Predigers und Küsters, das Deputat und Lohn der Forstbedienten, ingleichen Wiesenzinß, Heidehafer, u. d. gl. nicht zu rechnen, sondern solches besonders in Abzug zu bringen ist. 9)

§. 13.

Nach Abzug der Saat und des Wirthschafts-Korns wird der Ueberrest zur reinen Nutzung, nach den ad specialia jeder Provinz und Creises angenommenen Getreide-Preisen, angeschlagen.

§. 14.

Von denjenigen Produkten, welche in der Brache erzeuget werden, als Erbsen, Wicken, Linsen, Taback, Erdtoffeln, Kohlrüben, und dergleichen mehr wird nichts veranschlaget, es wäre denn, daß der §. 71. bemerkte Fall eintreten solte, daß nehmlich der Besitzer des abzuschätzenden Guts darzuthun vermögte, daß sein Gut ihm würklich im zwölfjährigen Durchschnitt ein ansehnliches mehr eingebracht hätte, als nach diesen Vorschriften ausgemittelt worden,

sie mehr betragen, so fehlt es entweder an der Düngung der Felder, oder an der erforderlichen Bearbeitung, und die Kultur ist noch unvollkommen.

9) Diese Abgaben müssen von dem reinen Nutzen des Ackers abgezogen werden.

den, da denn allerdings auf diese Brachnutzungen mit Rücksicht zu nehmen ist. [10])

§. 15.

Von Leinsaamen, Hanf und Hirse wird gleichfalls nichts veranschlaget, wenn solche in der Brache gesäet werden. Werden sie aber im Winter- oder Sommersaatfelde gebauet: so kommt dafür so viel in Einnahme, als ad specialia jeder Provinz oder Creises pro Scheffel Aussaat bestimmt werden; jedoch aber versteht es sich von selbst, daß alsdenn um so viel weniger an Winter- oder Sommer-Aussaat angeschlagen wird, als dergleichen Lein- Hanf- oder Hirsesaat erfordert. [11])

§. 16.

Generaliter ist in diesen Vorschriften von der gewöhnlichen Feld-Eintheilungsart, nach welcher der sämmtliche Acker in drei Theile getheilet ist, geredet, und wird also ein Drittel des Ackers zur Winterung, ein Drittel zur Sommerung und ein Drittel zur Brache gerechnet. [12])

§. 17.

10) Wem die Brachgewächse nichts eintragen, der bauet sie gewiß nicht! daher sollte allerdings auch darüber allemahl eine Ertrags-Berechnung mit gemacht werden, wenn man anders den ganzen Kulturstand, und die Einträglichkeit eines Landguts kennen will.

11) Bei einer accuraten Berechnung muß auf die Total-Production auf dem ganzen Gute ohne Unterschied Rücksicht genommen werden. Sonst ists kein wirthschaftlicher zuverlässiger Kalkul.

12) Wo es in einem Staate noch so ist, daß man Winter-

§. 17.

Weil aber doch auch verschiedene Felder entweder nur in zwei, oder in mehr als drei Schläge eingetheilet seyn, oder noch in der Folge eingetheilt werden könnten; so ist auch hierauf, da es in der Wirthschaft und in der Nutzung einen grossen Unterschied veranlasset, Bedacht zu nehmen. 13)

§. 18.

In regula, und wenn nicht dieserhalb bereits etwas bestimmtes ad specialia einer Provinz oder Creises festgesetzet worden, wird auf denjenigen Gütern, wo nur zwei Felder gehalten werden ein, auch wohl ein und ein halb bis zwei Korn weniger Ertrag angesetzet; zum Exempel: wenn in specialibus vom Gerst-Lande das fünfte Korn und nach Abzug eines Korns zur Saat, zwei Körner zur Wirthschaft, und zwei Körner zur Nutzung gerechnet werden: so hat Taxator bei zwei Feldern, nur vier, auch nur drei Korn Ertrag zu rechnen, und nach Abzug der Saat, von den übrigbleibenden die Helfte zur Wirthschaft, die andere Helfte aber zum Verkauf auszuwerfen. 14)

§. 19.

ter-Sommer und Brachfelder unterscheiden muß, da ist man von der blühenden Kultur und dem Wohlstande des Volks noch weit entfernt!

13) Um zu wissen, was ein Gut itzt würklich giebt, müssen seine Produktionen, und die Summe seiner Auslagen genommen werden, wie sie sind.

14) Es kommt wohl darauf an, wie die zwei Felder gehalten werden! wenn alle Jahr eins gedüngt wird, und

§. 19.

Werden hergegen vier Felder gehalten, dergestalt, daß ein Feld zu Roggen, und ein Feld zur Sommerung genuzt wird, zwei Felder aber braache liegen; so wird ein halb Korn mehr an Ertrag gerechnet. Es ist aber hiebei wohl zu attendiren, ob auch nicht, wie an einigen Orten geschiehet, dergestalt gewirthschaftet werde, daß ein Feld mit Roggen in Braache, das zweite mit Roggen in Stoppeln, das dritte mit Sommerung besäet wird; mithin nur ein Viertel der Feld-Flur braache liegt; in diesem Falle kömmt es darauf an, ob der Acker in vierjähriger Düngung gehalten wird, oder nicht. Im ersten Fall muß von der Aussaat überhaupt drei Viertel Korn, im zweiten Fall hergegen ein ganz Korn weniger Ertrag gerechnet werden. Wo die Feldflur in fünf Koppeln geteilet ist, von welcher drei braache liegen, wird billig drei Viertel Korn Ertrag mehr als in drei Feldern gerechnet. 15) Von der

und man also mit der zureichenden Düngung alle zwei Jahre völlig herumkommt, so mögen es immer zwei Felder seyn; sie werden doch allen Nutzen geben, der sich durch gute Kultur erwarten läßt. Braache muß nothwendig abgehen, wenn die Kultur eines Staats blühend werden soll.

15) Diese Bestimmungen können unmöglich allgemein richtig seyn. Braache ist nicht allemahl ein Grund von einem grössern Erwachse des Feldes. Wer in der Braache Klee bauet, dessen Feld giebt einen weit grössern Ertrag an Winter-Getraide, als wenn er es blos hätte ruhen lassen. Ich wiederhohle es nochmals. Es beruht bei dem Ackerbau alles auf der Düngung und Bearbeitung der Felder.

der Koppelwirthschaft überhaupt lässet sich wegen der Verschiedenheit derselben nichts positives bestimmen, und wird solches der Beurtheilung des Aestimatoris überlassen, jedoch aber demselben empfohlen, mit aller nur möglichen Behutsamkeit hiebei zu verfahren, weshalb es denn in diesem Falle unumgänglich nöthig ist, daß Taxator entweder ganz genaue Saat- und Dreschregister beilege, oder nähere Erkundigung einziehe, und dabei einen solcher Wirthschaft Kundigen adhibire. Sollte also dergleichen Wirthschaftsart erst nur seit kurzen eingeführt, und noch nicht alle Schläge oder Koppeln durchgedünget worden seyn, dergestalt, daß man noch nicht wissen kann, ob selbige nützlich seyn wird, oder nicht: so hat Taxator zwar davon ausführlichen Bericht, nebst seinem Gutachten von dem Vortheil oder Schaden beizufügen, den Anschlag aber nach der gewöhnlichen Eintheilung in drei Felder anzufertigen.

§. 20.

Wenn aber auch Güter angetroffen werden sollten, die zwar an sich selbst einen guten Boden haben, deren Acker aber seit einiger Zeit nicht gedüngt oder nicht ordentlich bestellt worden, weil entweder bei Bewirthschaftung des Guts etwas versäumet, die Wasser- und Feldgraben nicht gehörig aufgenommen, die Wiesen nicht von Moos und Sträuchen gereiniget worden, oder die vorhergegangenen Erndten, wegen erlittener Ueberschwemmungen allgemeinen Mißwachs, Hagelschlag, und dergleichen Unglücksfälle schlecht ausgefallen, der Eigenthümer aber unvermögend gewesen das zur Wiederherstellung des Guts erforderliche anzuwenden, es

also

also an Futter und Streuung fürs Vieh gemangelt, daher denn zulezt so wenig der Zug- als Nutz-Viehstand complet, als der Acker in Würden gehalten, oder gehörig bestellt werden können, folglich der Ertrag von der Aussaat seit einigen Jahren sich verringert hat, so muß Taxator zwar das Gut, so wie er dasselbe findet, taxiren, jedoch solches sofort anzeigen, und zugleich Vorschläge thun, wie, und mit wie viel Kosten (davon die Anschläge beizulegen) das Gut retabilirt werden könne, auch sein ökonomisches und mit Gründen unterstüztes Gutachten abgeben, wieviel dasselbe Gut, wenn es wieder in Stand gesezt worden, bei jedes Orts gewöhnlicher, doch ordentlicher Bewirthschaftung, und ohne ausserordentliche Industrie, nach wenigen Jahren einbringen, und werth seyn werde, damit allenfalls, und nach Beschaffenheit der Umstände, ein solchergestalt heruntergekommenes Gut, dessen Retablissement der Eigenthümer zu bewürken, nicht vermögend gewesen, durch dazu vorzuschiessende Gelder retablirt werden könne, und nichts im Lande, zum Nachtheil des Publici, ausser Kultur bleibe, auch dem Eigenthümer und dessen Nachkommen ein solches Gut erhalten werde. Jedoch versteht sich solches nur von Gütern, die bald, und nicht mit gar grossen Kosten dergestalt in Stand gesezt werden können, daß der Nutzen mit Gewißheit vorauszusehen. 16)

16) Der Nutzen ist ganz gewiß, und folgt auch bald, nemlich schon im 3ten und 4ten Jahre, wenn man die rechte Kulturordnung beobachtet. Da bedarfs keines mühsamen Speculierens und Rechnens. Hinlänglicher Viehstand und

§. 21.

Von der Hütung wird nichts besonders in Anschlag gebracht, indem solche bei der Viehzucht bereits mit angerechnet ist; ratione der Fett-Waiden aber ad specialia jeder Provinz und Creises, bestimmt befindlich, wie hoch deren Nutzung zu rechnen sey. Jedoch muß sich Taxator in Absicht auf die Fett-Hammel wohl vorsehen, daß er solche nicht doppelt, zuförderst unter der Schäferei und dann auf der Fett-Waide anschlage. Und eben so ist es auch in Ansehung der Fett-Ochsen zu halten, daß nur das Waide-Geld für diejenigen Ochsen, welche über den gewöhnlichen Viehstand in die Waide genommen werden können, angerechnet werde, anderer gestalt daraus gar leicht Errores dupli entstehen können. 17)

§. 22.

In Ansehung der Viehzucht ist zwar anzunehmen, daß so viele Stücken Vieh gehalten werden können, als in den letzten sechs Jahren (wenn nicht Horn- oder Schaaf-Viehsterben vorher gegangen) auf eigener, oder doch solcher Waide, die das Gut zu behüten, ein unstreitiges Recht hat, und bei selbst gewonnenem Stroh-Futter gehalten worden sind, immassen, wenn auch Heu zugekauft werden müssen, solches zwar in Abzug gebracht, dennoch aber

und Stallwirthschaft sind der wahre Grund von einem blühenden Ackerbau.

17) Die Simplicität der Natur läßt nicht in Irrthum fallen. Der Ertrag eines Waide-Distrikts besteht in dem Nutzen, den er durch das Vieh giebt, das eine gewisse Zeit hindurch seine völlige Nahrung darauf findet.

aber an Vieh keine geringere Anzahl veranschlaget werden kann.

Jedoch muß Taxator, ehe und bevor er die Nuzzung von der Viehzucht zum Anschlag bringt, sich ganz genau erkundigen, und zu diesem Ende den Wirthschaftsschreiber, Meier, Kuhpächter, Schäfer oder andere Leute, die hievon Wissenschaft haben können, vernehmen: Ob jederzeit soviel Vieh als angegeben, oder befunden wird, gehalten worden, und wenn dieses nicht seyn sollte, ein mehreres nicht, als gewöhnlich, und mit Nutzen gehalten worden, zum Anschlag bringen. Sollte aber der Ackerzustand seit wenigen Jahren merklich verbessert, oder Wiesen und Aecker zugekauft, oder geradet worden seyn; so hat Taxator hierauf allerdings Rücksicht zu nehmen, und einen Verhältnißmässigen höhern Viehstand, als vor dem gehalten worden, anzunehmen.

Wenn auch an einigen Orten gebräuchlich seyn möchte, einen Theil des Feldes mit Futterkräutern zu besäen, einige Kühe damit den Sommer hindurch im Stalle zu erhalten, und soviel, als zu derselben Fütterung im Winter nothwendig, davon abzutrocknen; so hat Taxator in diesem Falle entweder die Kühe oder den solchergestalt besäeten und genutzten Acker nicht zum Anschlag zu bringen.

Sollte auch an einigen Orten das Vieh durch Erkaufung anderer Futterarten, zum Ex. Träber, Schlamm, und dergleichen, oder durch geschrotenes Getraide erhalten werden, und dadurch der Viehstand seit einiger Zeit verstärket seyn; so ist die auf solche Art verstärkte Anzahl des Viehes ebenfalls ent-

entweder nicht zum Anschlag zu bringen, oder doch die Kosten, so dazu verwendet worden, vorher davon abzuziehen.

In allen Fällen muß Taxator die Hütungs-Reviere, Gras-Gärten rc. rc. in Augenschein nehmen, die Güte, Beschaffenheit und Menge des darauf wachsenden Grases, allenfalls mit Zuziehung eines Sachverständigen, Gerichtsschulzen oder andern Mannes untersuchen, auch nicht ausser Acht lassen, sich genau zu unterrichten, ob diese Hütungs-Reviere mit, und mit wie vielem fremden Viehe oder nur allein mit eigenem Viehe behütet werden, und denn wirthschaftlich beurtheilen, ob der angegebene Horn- und Schaaf-Viehstand auch wirklich mit Nutzen gehalten werden könne, oder nicht?

Bei gehöriger Beobachtung dieser Vorschrift lässet sich nun zwar keine unrichtige Taxe besorgen; allein es würde der Viehstand mit noch mehrerer Zuverlässigkeit bestimmet werden können, wenn unstreitig ausgemacht wäre, wie viel Waide, Heu und Stroh für jedes Haupt-Vieh erforderlich, wie viel Stroh von jedem Scheffel Aussaat, und wie viel Heu von jedem Morgen Wiesewachs nach Verschiedenheit des Bodens und der Gegend gewonnen wird. Wie sich aber hierunter nichts allgemeines mit Sicherheit bestimmen lässet, weil die Waiden und Hütungen in Ansehung der Gedeihlichkeit und Nutzbarkeit gar sehr unterschieden, eine Gegend, ein Feld immer grasreicher, als das andere ist, auch an manchen Orten im Frühjahre zeitiger ausgetrieben, an manchen später im Herbst gehütet werden kann, hiernächst auch bei der Schaaf-

Win-

Winter-Fütterung viel darauf ankommt, ob für selbige gute Winter-Waide vorhanden, oder nicht, die Berechnung des Strohgewinstes nach dem Körner-Ertrage auch nicht überall zutreffen möchte; so hat man, um der Sache soviel möglich näher zu kommen, und um gewisse und richtige Sätze, wegen der mit Nutzen zu haltenden Vieh-Anzahl herauszubringen,

1) Die sub signo ☾ anliegende Tabelle, welche vorschlägt, wie viel Vieh auf der Ackerwaide;

2) Die sub signo (†) anliegende Tabelle, welche angiebt, wie viel Vieh auf den verschiedenen Gattungen von Nebenhütungen in der Sommerwaide gehalten werden könne;

3) Die sub signo ✳ anliegende Tabelle, durch welche Anleitung gegeben wird, zu berechnen, wie viel an Stroh und Heu, zur Ausfütterung des Viehes, erforderlich sey, und

4) Die sub signo † anliegende Tabelle, in welcher der Strohgewinst nach dem Körner-Ertrage auszumitteln, versuchet wird;

angefertiget, und Commissarius hat hiernach einen Ueberschlag zu machen, und zu balanciren, ob und in wie fern diese Tabellen bei dem abgeschätzten Gute zutreffen oder nicht, jederzeit aber diese Berechnung und Balance der Taxe beizulegen, damit die vorgeschlagene principia durch Sammlung mehrerer Erfahrungen zur vollkommensten Zuverlässigkeit gebracht werden können.

Es

Es versteht sich also schon von selbst, daß, wenn diese Tabellen mit dem Befund nicht stimmen sollten, Commissarius sich schlechterdings nach letzterm richten müsse. In der sub signo ☾ angehängten Tabelle, ist der Viehstand nur auf die gewöhnlichsten Acker-Eintheilungen in zwei, drei und vier Felder berechnet; wo also fünf Felder gehalten werden, dergestalt, daß drei braach liegen, wenn zwei bestellet sind, kann Taxator zwei Drittel mehr Vieh als bei der Acker-Eintheilung in drei Felder auf der Ackerwaide rechnen.

Bei Koppelwirthschaften in sieben und mehr Schlägen, wird Taxator den Viehstand nach eben diesen Verhältnissen berechnen, und dabei mit eben derselben Behutsamkeit verfahren, welche ratione der Acker-Nutzung §. 19. geordnet worden.

Es ist auch nicht ausser Acht zu lassen, ob die Hütungs-Reviere privative oder in Gemeinschaft genutzet werden, da denn im letztern Fall das Antheil, welches dem abzuschätzenden Gute zustehet, genau auszumitteln ist.

Auf gleiche Weise ist zu verfahren, wenn das abzuschätzende Gut ein Hütungsrecht auf einer fremden Feldmark hat. Wird solches mit einer bestimmten Anzahl Vieh täglich ausgeübt; so hat es kein Bedenken, die ganze Anzahl von Vieh für voll anzunehmen; wird solches aber zu unbestimmten Tagen mit einer unbestimmten Zahl von Vieh exercirt; so muß Taxator alsdann auszumitteln suchen, wie viel Tage im Jahr dieses Hütungsrecht genutzet wor-

worden, und darnach das Verhältniß herauszubringen sich bemühen. [18])

§. 23.

Von dem dergestalt ausgemittelten Rindviehstande werden zuvörderst die Zugochsen abgezogen; und, damit genau bestimmt sey, wie viel Zug-Vieh gehalten werden müsse, so werden auf jeden Winspel Aussaat an Winterung zwei Stück Ochsen, und gegen vier Ochsen ein Pferd, mithin auf zwei Winspel Winterungs Aussaat vier Ochsen, und ein Pferd gerechnet; [19]) hergegen für jeden Spanndienst mit

 2 Pfer-

18) Wenn die Stallfütterung eingeführet ist, so braucht man die Totalproduktion von wenigstens 3 Brandeburgischen Morgen, die gut gebauet und gewartet worden, auf zwei Stück erwachsenes Vieh. Wenn aber das Vieh auf die Waide geht, und es hinlänglich ernährt werden soll, so braucht es nach Proportion der Zeit für ein Stück wenigstens doppelt so viel Land, als bei der Stallfütterung.

19) Eine Winspel Winterungs-Aussaat macht ohngefehr 22 bis 24 Brandenburgische Morgen. Nach der gewöhnlichen Eintheilung der drey Felder, oder Zelgen hat also ein Guth, von einem Winspel Winterungs-Aussaat 22 bis 24 Morgen in der Winter-Flur, 22 bis 24 Morgen in der Sommer-Flur, und eben soviel in Braachfelde. Also wäre ein Guth von ein Winspel Winter-Aussaat ohngefähr in allem 60 bis 70 Brandenburgische Morgen. Dazu rechnet man nun 2 Stück Zug-Ochsen. Wenn man die Braache abschaffet, wie es eine florisante Kultur erfordert, die Grundstücke alle 2 Jahre dünget, und die Klee- und Futter-Wirthschaft hinlänglich treibt, so muß man

2 Pferden, à 300 Tage jährlich, 20 Scheffel, oder, wenn die Dienste vierspännig geleistet werden, 30 Scheffel in Abzug gebracht, so wie sich von selbst verstehet, daß bei demjenigen Guthe, wo die Dienste nach dieser Berechnung zur Bestellung des Akkers hinlänglich sind, kein Zug-Vieh in Abrechnung kommt.

Bei Wirthschaften in vier Feldern, werden, wo bei drei Feldern vier Ochsen zu rechnen, fünf Stück, und bei Wirthschaften in fünf Feldern, da, wo bei drei Feldern drei Zug-Ochsen gerechnet werden, vier Ochsen gerechnet, angesehen der mehrere Jahre unbearbeitet gebliebene Acker sich schwerer, und langsamer bearbeiten lässet, als derjenige, welcher öfter gerührt wird. Für die Spanndienste ist daher bei vier Feldern nur achtzehn Scheffel, bei fünf Feldern nur sechszehn Scheffel, und bei vierspännigen Diensten resp. nur sieben und zwanzig, oder vier und zwanzig Scheffel in Abzug zu bringen. Wenn nun auf diese Art das Zug-Vieh abgezogen, und das nutzbare Vieh ausgemittelt worden; so ist davon ein Drittel als Güstevieh, der Ueberrest aber als Molkenvieh, nach den ad specialia jeder Provinz, oder Creises bestimmten Sätzen, zu veranschlagen.

§. 24.

Die Schaafe werden nach den Cammer-Principiis mit Inbegriff des Schäfer-Anteils und des Knechteviehes, veranschlaget, wie solches in den spe-

 cial

man zu 48 Brandenburgische Morgen, 2 tüchtige Zug-Ochsen halten.

cial Principiis jeder Provinz, und Creises bestimmt worden.

§. 25.

Die Nutzung der Schweine wird, da deshalb kein Grundsaz in den Cammeranschlägen zu finden gewesen, nach der Aussaat gerechnet, und für jeden Winspel Winter-Aussaat in guten Kornreichen Gegenden ein Rthlr. acht Gr. und in geringern ein Rthlr. angeschlagen. Auf die etwa vorhandene Mastung oder Brauerei ist hiebei gar nicht zu achten, da die Mastung besonders angeschlagen wird, beim Anschlag der Brauerei und Brandweinbrennerei aber bereits auf die davon habende Mastung Rücksicht genommen ist.

§. 26.

Da auch wegen Veranschlagung der Nutzung vom Federviehe in den Aemter-Anschlägen keine bestimmten Säze anzutreffen; so wird festgesezt, daß pro Winspel Aussaat Gerste zwölf und pro Winspel Aussaat Hafer acht Groschen dafür gerechnet werden soll [20].

§. 27.

Da es, seltene Fälle ausgenommen, ein deutlicher Beweiß einer üblen Wirthschaft ist, wenn Futter verkauft wird; so ist der Titul für verkauftes Futter, gänzlich wegzulassen, und unter selbigem nichts zur Einnahme zu bringen, um so mehr, da

20) Die Nutzungs-Anschläge in diesem und vorhergehenden Paragraphen sind ganz gewiß zu niedrig, und können nur bei schlechter Wirthschaft statt finden.

da die Nutzung von den Wiesen nach der Morgenzahl angeschlagen wird, mithin, wenn auch ein mehreres an Heu gewonnen werden könnte, als zur Viehfütterung erforderlich ist, der zu verkaufende Ueberschuß bereits unter der Wiesennutzung mit veranschlaget worden.

§. 28.

Die Obst- und Küchengärten werden nach der Morgenzahl abgeschäzt, so wie solches Specialia jeder Provinz oder Creises nachweisen. Die Weinberge werden zu ein Rthlr. Nutzung pro Morgen angeschlagen [21]). Blose Lust- und Thiergärten kommen gar nicht zum Anschlag, leztere allenfals nur als Holzung. Die Hopfengärten können zu sechs Rthlr. reine Nutzung pro Morgen, wenn auf dem Gute Hopfen-Stangen und Dünger in Ueberfluß vorhanden, angeschlagen werden: müssen hergegen die Hopfenstangen gekaufet werden; so rechnet man nur 3 Rthlr. pro Morgen. Fehlet es aber an Dünger, dergestalt, daß der zum Hopfenbau zu verwendende Mist dem Gerstlande entzogen wird; so kann das zum Hopfenbau angewendete Land nur als gewöhnliches Gartenland nach den in den Special-Tax-Principiis bemerkten Säzen gerechnet werden.

§. 29.

Bienen werden regulariter nicht angeschlagen. Wenn aber dargethan werden kann, daß eine gewisse Anzahl von Bienenstöcken neun Jahre ununterbrochen hindurch ausgewintert worden; so wird für

21) Da soll man lieber alle Weinberge eingehen lassen, und in Espersetfelder verwandeln!

für jeden ausgewinterten Stock nach der Fraction an reiner Nutzung sechszehen Groschen, und wo sie in die Heide gefahren werden, ein Rthlr. in Anschlag gebracht [22]).

§. 30.

Die Mühlen gehören entweder den Müllern erblich, gegen Erlegung einer beständigen jährlichen Pacht, oder sie sind auf Zeit verpachtet, oder werden durch einen Bescheider verwaltet. Im ersten Fall hat es dabei sein Bewenden, und wenn die Pacht in Gelde erlegt wird; so kommt sie zu den fixirten baaren Gefällen; wird sie in Getraide entrichtet; so wird solches nach Cammertaxe zu Gelde gerechnet. Im zweiten und dritten Fall hergegen wird zur Einnahme gestellet:

1) Die Mahlmetze, nemlich die sechszehnte Metze von dem Consumtions-Getraide derjenigen Personen, welche zur Mühle pflichtig sind, und werden auf die Personen über zehen Jahr, acht bis höchstens zehen Scheffel Roggen, auf die Person unter zehen Jahr vier Scheffel Roggen, und hievon die sechszehnte Metze, von dem Getraide aber, welches zum Brauen und Brandweinbrennen geschroten wird, imgleichen von dem Grützkorn der Mahlpflichtigen, a zwei Scheffel auf jede Person durch die Bank, die zwei und drei-

22) Die Nutzung eines Bienenstocks ist offenbar zu geringe angeschlagen, wenn anders das Gut für die Bienen blühende Gewächse genug in der Nähe hat, und man mit der Wartung der Bienen gehörig umzugehen weiß.

dreisigste Metze nach dem Anschlags=Preise jedes Orts zu Gelde gerechnet.

2) Das Mahlgeld, welches gewöhnlich mit drei oder sechs Pfennigen vom Scheffel, jedoch vom Grüzkorne nichts bezahlt wird.

3) Für Stein= und Staubmehl per Winspel Sichtekorn vier Groschen.

Hiervon kommt zur Ausgabe

a) das Lohn des Müllers, welches man gewöhnlich auf 60 Thlr. zu fixiren pflegt;

b) Für Abgang an den Mühlensteinen
c) Dem Schmiede für Schärfung der Picken;
d) Zur Unterhaltung und Reparatur des gehenden Werks;
e) Zu Schmier, Talg, Licht und Beuteltuch.

} ein proportionirliches

Hisce deductis wird der Ueberschuß zur reinen Nutzung angeschlagen. Die Anzahl der zwangpflichtigen Mahlgäste kann am füglichsten aus der historischen Tabelle bestimmet werden, und wird solche von dem Landrath des Creises zu erfordern seyn.

Für die fremden eximirten Mahlgäste, wird ein proportionirliches nach der Lage der Mühle und Be=

Beschaffenheit der Umstände angesezt, als welches auch bei denjenigen Mühlen statt findet, welche gar keine zwangpflichtige Mahlgäste haben; wobei jedoch so viel möglich, auszumitteln ist, wie viel eine dergleichen Mühle im zwölfjährigen Durchschnitt, oder nach vieljährigen Pachtcontracten gebracht hat, da denn dieses Quantum zur Nutzung anzusetzen ist.

§. 31.

Der Geldpacht von den Schneidemühlen gehöret unter die Fixa; Sägeblöcke, so über der Pacht frei geschnitten werden, kommen zu zwölf Groschen pro Stück in Anschlag. Sollte aber eine Schneidemühle administriret werden, so hat Commissarius aus zwölfjährigen Rechnungen die einjährige reine Nutzung per fractionem zu extrahiren, und solche zum Anschlag zu bringen, hiebei aber sorgfältig zu untersuchen und zu erforschen, ob etwa in dieser Zeit ein extraordinärer grosser Bau in der Nachbarschaft gewesen, in welchem Fall denn die daher gehabte Einnahme nicht mit in computum zu ziehen ist.

§. 32.

In Ansehung der Brauerei muß Taxator zuförderst ausmitteln, wie viel Malz alljährlich verbrauet worden, hievon aber die häußliche Consumtion abziehen, und demnächst auf anderthalb Scheffel Malz eine Tonne Bier, oder von einem Winspel Malz sechszehen Tonnen Bier rechnen. Hiervon wird der zwei und dreisigste Theil zum Auffüllebier, und von dem, was alsdann noch übrig bleibt, die zwanzigste Tonne als Schenktonne abgerechnet.

Nach

Nach der Qualität des Biers, und dem bessern oder schlechtern Debit wird die Tonne angerechnet, wenigstens zu zwei Rthlr, höchstens zu zwei Rthlr. sechs Groschen.

Der Covent pro Winspel Malz, zwölf Groschen.

Die Bärme pro Winspel Malz, vier Groschen.

Für die Träber kommen pro Winspel Malz zwölf Groschen in Anschlag.

Solchergestalt wird die Einnahme fixirt, von welcher zur Ausgabe folgende Titul abgehen:

1) die zum Malz erforderliche Gerste a $\frac{1}{8}$ weniger, als Malz gerechnet worden, weil per Winspel drei Scheffel Quell-Maaß angenommen wird. Diese Gerste wird nach dem Anschlags-Preise zu Gelde gerechnet;

2) Hopfen, pro Winspel zwei bis drei Scheffel, der Scheffel sechs bis acht Groschen.

3) Holz zum Darren und Brauen, zu jedem Winspel eine Klafter Kiehnen, und eine halbe Klafter Elsenholz. Solches a) zu hauen,
und b) anzufahren;

wobei zu bemerken, ob das Holz auch in der Folge in der Nähe zu erhalten stehet.

Das

Das Holz selbst kömmt in allen Fällen nach des Orts Preisen zur Ausgabe, und wird dagegen an Orten, wo eigene Holzungen vorhanden, bei den Einkünften vom Holze wieder zur Einnahme gestellet.

4) Die Mahlmetze, so der Müller erhält, oder der zwei und dreisigste Theil des Malzes, woferne nicht dafür ein gewisses Geld-Quantum fixirt ist. Muß der Müller frei schroten; so wird solches notirt, und unter diesem Titul nichts zur Ausgabe gebracht.

5) Mahlgeld pro Scheffel regulariter drei Pfenning, woferne zwischen dem Eigenthümer und dem Müller nicht ein anderes verglichen worden ist.

6) Fuhren, das Malz auf und von der Mühle zu fahren; imgleichen das Bier zu verfahren, wie an einigen Orten üblich ist.

7) Brauer-Lohn und Deputat regulariter sechszig Rthlr. wo ein mehreres oder wenigeres nicht hergebracht ist.

8) Gehülfen, pro jedes Brauen zwei Hofe-Diener, welche nach dem Dienstgeld-Anschlage angesezt werden.

9) Böttger-Lohn, regulariter pro Winspel acht Groschen.

10) Stroh, pro Winspel drei Bund, das Schock $1\frac{1}{2}$ Rthlr.

11) Insgemein für Säcke, Licht, Besen u. s. w. pro Winspel drei Groschen.

Die Ausgabe von der Einnahme abgezogen, wird der reine Profit zur Einnahme gebracht.

§. 33.

Bei der **Brandweinbrennerei** ist gleichfals, zur Bestimmung der Einnahme auszumitteln, wie viel Scheffel Schrot, alljährlich verschwehlet werden, wovon der Bedarf zur häußlichen Consumtion abgezogen wird, als welche nicht mit zum Anschlage kömmt.

Vom Scheffel Brandweinschrot werden dreizehen Quart Brandwein gezogen. Hievon gehet ab, von dem, so in den Krügen verkauft wird, das zwanzigste Quart, als Schänk = Quart; der Ueberrest wird zur Einnahme gestellet, a 2 Gr. 6 Pf. bis 3 Gr. pro Quart. Für den Schlamm 12 Gr. pro Winspel. Zur Ausgabe wird gestellt:

1) Der erforderliche Roggen und die Gerste nach dem Anschlags Preise.

Es wird nemlich gerechnet, daß ein Scheffel Brandtwein = Schrot aus vier Theilen Roggen= und einem Theile Gersten= Malz bestehet. Von dem ausgeworfenen Malze wird der neunte Theil als Quell = Maaß abgezogen; der Rest ist die zur Ausgabe zu stellende Gerste. Wenn also

	10 Wspl.	5 Schfl.
Schrot verschwehlet werden, so werden davon gerechnet		
Roggen = = = = = =	8 —	4 —
und Malz = = = = = =	2 —	1 —

kommen also zur Ausgabe acht Winspel vier Scheffel Roggen, und ein Winspel neunzehen Scheffel 8 $\frac{8}{9}$ Metzen Gerste.

2) Holz, zu jedem Winspel anderthalb Klafter Elsenholz, solches a) zu hauen
b) anzufahren.

Das

Das Holz wird hier, wie bei der Brauerei, in allen Fällen zur Ausgabe gestellt.

3) Fuhren, das Getraide nach und von der Mühle zu fahren, regulariter pro Winspel zwei Groschen.

4) Mahl-Metze pro Scheffel ½ Metze, wo nicht mit dem Müller ein anderes verglichen ist. Wenn der Müller frei schroten muß, so fällt dieser Titul ganz weg.

5) Mahlgeld, pro Scheffel drei Pfennige, wenn nicht ein anderes verglichen worden.

6) Bärme kommt nicht in Abzug, weil bei der Brauerei dafür nur ein weniges zur Einnahme gebracht wird.

7) Brenner-Lohn pfleget gewöhnlich mit unter dem Deputat und Lohn des Brauers begriffen zu seyn, andergestalt pfleget man pro Winspel zwei Thaler zu rechnen.

8) Böttgerlohn, pro Winspel 6 Groschen.

9) Unterhalt der Blase, pro Winspel 16 Groschen.

10) Ingredienzien, pro Winspel vier Groschen.

11) Insgemein für Säcke, Licht u. d. g. pro Winspel drei Groschen.

Die Ausgabe wird von der Einnahme abgezogen, und der Ueberschuß als reine Nutzung angesezt.

§. 34.

Was an Blasenzinß, Ziese, Alt-Bier-Geld, Krieges-Metze, oder unter andern Titulen von der Brau- und Brandtweinbrennerei abgegeben werden muß, wird von dem Ueberschuß abgezogen, und nur das übrigbleibende zur wahren Nutzung ausgeworfen.

§. 35.

Bei Veranschlagung der Brauerei und Brandtweinbrennerei, muß Taxator genau erforschen, ob der bisherige Debit nicht durch ungewöhnliche Vorfälle vermehret worden. Z. E. wenn an einem Orte, oder in der Gegend stark gebauet worden, oder wenn in einer Forst in der Nachbarschaft des Verlages in einem oder mehreren Jahren nacheinander Klapp-Holz-Schläger gearbeitet; und muß dergleichen ausserordentlicher Debit gar nicht, sondern nur derjenige in computum gezogen werden, auf welchen man beständig Rechnung machen kann. Im Fall aber keine Rechnungen oder Schänkbücher vorhanden sind, sondern die Brauerei und Brandweinbrennerei verpachtet gewesen, dienen die Pachtcontracte von zwölf Jahren zur Grundlage der Taxe.

§. 36.

Da aber auch das Recht der Brauerei und Brandweinbrennerei, nicht nur zur eigenen Consumtion, sondern auch zum Verkauf bei einigen Gütern angetroffen werden möchte, woselbst der Verschank jedoch seit einiger Zeit wenig oder gar nicht exercirt worden, die Nutzung folglich, wenn solche nach dem vorhergegangenen Debit berechnet, und bestimmet werden sollte, wenig oder nichts betragen würde, und es jedoch, da es nur von demjenigen, der solch Gut zur Zeit der Abschätzung benutzet, oder künftig zu benutzen hat, abhänget, ob er von dieser Freiheit Gebrauch machen, und eine Revenüe daraus ziehen will, oder nicht, billig ist, daß diese Nutzungs-Branche mit veranschlaget werde; so hat Commissarius auch darüber, und besonders, wie hoch man etwa die Nu-

tzung

tzung annehmen könnte, der Taxe seinen gutachtlichen ausführlichen Bericht zu annektiren.

§. 37.

Sind wegen der See- und wilden Fischerei Rechnungen oder Pachtcontracte vorhanden; so wird der jährliche Nutzungs-Ertrag nach zwölfjährigen Rechnungen oder Pacht-Geldern ausgemittelt, doch aber, wenn Pächter das Fischerzeug nicht selbst angeschaffet und unterhalten hat, oder dafür in den Rechnungen nichts angesezt worden, ein Verhältnißmässiges dafür abgezogen. Sind aber dieserhalb Rechnungen nicht vorhanden, so wird, wenn es offenbar ist, daß ein Nutzen daraus zu erhalten, die jährlich zu erhaltende Nutzung durch drei verständige und vereidete Fischer geschätzet, davon aber die zum Unterhalt des Fischerzeuges erforderlichen und andern Kosten, abgerechnet, und denn zu Dekkung der etwannigen Ausfälle noch der vierte Theil abgezogen, und nur drei Viertel der geschäzten Nutzung zum Anschlag gebracht.

Falls aber die See- und wilde Fischerei so beträchtlich nicht seyn sollte, daß mit Nutzen ein Fischer darauf gehalten werden kann, doch aber so beschaffen seyn, daß zur Wirthschaft und eigenen Consumtion oftmals Fische gefangen, und dadurch andere Consumtibilien ersparet werden können; so wird nach Verschiedenheit der Fischereien, drei bis zehen Thlr. dafür in Anschlag gebracht.

§. 38.

Anlangend die Karpfen-Fischerei, so wird hiebei ratione des Besatzes die in den Schlesischen General-Detaxions-Principiis enthaltene Vorschrift,

als die beste, welche bisher noch bekannt, zum Grunde gelegt [23]). Diesemnach müssen die Teiche nach der Scheffelzahl der Aussaat an Roggen vadiret werden, und wird angenommen, daß ein Scheffel auf einen Morgen oder 180 Quadratruthen rheinländisch ausfalle. Es wird also an Besatz gerechnet

1) In Teichen, die in Dörfern oder Feldern liegen,

   a) in guten leimigen Boden, ein Schock auf 1 bis 1¼ Morgen,

   b) in mittlern und etwas leichtern Boden, ein Schock auf 1½ Morgen.

   c) In schlechten und sandigen Boden, ein Schock auf zwei Morgen

2) In den Wald-Teichen,

   a) In guten Boden ein Schock auf 2 Morgen.

   b) In schlechten Boden ein Schock auf 3 bis 4 Morgen.

Von den zum Besatz ausgerechneten Karpfen, wird der dritte Theil zur jährlichen Nutzung gerechnet, hievon aber ein Drittel für den Abgang abgezogen. Von dem Ueberreste werden 40 Stück auf einen Centner gerechnet, und der Centner nach dem Durchschnitt der Contracte mit den Fischern oder Fischkäufern angeschlagen, und solchergestalt die Einnahme ausgemittelt. Hiervon wird abgezogen

das Teichmeister Lohn,
der Unterhalt der Fischergeräthschaften;

Was

23) S. des Grafen von Dyhrn kurze Anleitung zu der Teichwirthschaft 8v. Breslau 1782.

Was übrig bleibt, giebt die reine Nutzung. Die Zober = Fische werden nicht angeschlagen, sondern auf die Reparatur des Teiches gerechnet. Das in den Teichen befindliche Rohr wird gar nicht in Anschlag gebracht, weil es den Wachsthum der Fische hindert. Diese Sätze sollen immer beibehalten werden, ohne darauf zu sehen, ob der Teich beständig gewässert, oder auch zuweilen besäet wird.

§. 39.

Bei der Mastung muß Taxator wohl unterscheiden, ob Eich = oder Buch = oder von beiden vermischte Mast vorhanden sey, und solches nach den verschiedenen Forst = Revieren wohl beschreiben. Alsdann wird Taxator aus zwölfjährigen Rechnungen zu eruiren sich bemühen, wie viel die Mast im Durchschnitt jährlich betragen hat, und darnach die Nutzung auswerfen. Sollte ihm aber dieses Hülfsmittel fehlen; so wird er durch zwei vereidete Forstbedienten abschätzen lassen, wie viel Schweine bei voller, bei mittlerer, und bei Sprang = Mast, in dem Reviere eingefähmet werden können, und alsdann wieder annehmen, daß in sechs Jahren einmal volle Mast, einmal Mittel = Mast, einmal Sprang-Mast, und dreimal gar keine Mast seyn werde, hiernach einen Divisoren mit 6 ziehen, und zur reinen Nutzung für jedes Schwein so viel ansetzen, als der Anschlags-Preiß von zwei Scheffel Roggen beträgt. z. E.

die volle Mast werde taxirt zu 100 Schweinen,

die Mittel = Mast zu 50 Schweinen,

die Sprang = Mast zu 30 Schweinen;

so werden nach vorstehendem Grundsatze eingefähmet 180 Schweine, und das Fractions = Quantum be=

beträgt 30 Stück à 1 Rthlr. 12 Gr. wenn der Roggen zu 18 Gr. angeschlagen worden, macht reine Nutzung 45 Rthlr.

Sollte jedoch das gewöhnliche Mastgeld geringer seyn, als der Betrag für 2 Scheffel Roggen ausmacht; so ist der geringere Satz anzunehmen.

§. 40.

Die Frei-Schweine, welche der Prediger, der Küster, auch andere Leute zu erhalten pflegen, müssen billig abgezogen werden; jedoch kann solches nicht von dem Fractions-Quanto, sondern nur von den Mastjahren gekürzet werden, weil, wenn keine Mast vorhanden ist, auch keine Frei-Schweine gegeben werden. Gesezt nun es würden auf dem Fundo taxando

bei voller Mast 12 Frei-Schweine,

bei Mittel-Mast 6 Frei-Schweine,

bei Sprängmast 3 Frei-Schweine,

gegeben; so würden von der ganzen Summe der in 6 Jahren einzufähmenden Schweine 21 Schweine abgehen, nach der im vorstehenden §pho angenommenen Summe aber 159 Schweine zur Fraction kommen, das Fractions-Quantum aber $26\frac{1}{2}$ Schweine betragen.

§. 41.

Um den Nutzen richtig zu bestimmen, welcher aus einer Forst wirthschaftlich gezogen werden kann, sind die verschiedenen Arten des Holzes, welche genuzt werden sollen, die Beschaffenheit und Lage des Waldes, die mögliche wirthschaftliche Abnutzung, und

und der zu hoffende Debit gründlich auszumitteln, und in Erwägung zu ziehen.

§. 42.

Die gewöhnlichsten Arten des Holzes sind, Eichen, Buchen, Fichten, Birken, Elsen, Rüstern, Espen, und Unterholz.

Die wirthschaftlichste und beste Art einen Wald zu benutzen, und dennoch denselben zu conserviren, ist allerdings die, daß man sich nach dem Zuwachs des Holzes richte, dergestalt, daß man den Wald in so viel Theile theilt, als Jahre erforderlich sind, um einem Baum in selbigen zu seiner Vollständigkeit zu bringen, welches man die Wald-Nutzung in Schläge zu nennen pflegt [24]); diese Schläge sind nicht nur nach der Art des Holzes, sondern auch nach der Beschaffenheit des Bodens zu bestimmen. Folgende Tabelle weiset nach, in wie viel Schläge eine Holzung nach Beschaffenheit der Holzarten und des Bodens getheilt werden soll.

24) Die Haupt-Absicht der Schläge muß nicht eben allzeit dahin gerichtet seyn, die Bäume zu ihrer Vollständigkeit zu bringen. Man muß nach guten wirthschaftlichen Grundsätzen diejenige Vollkommenheit der Bäume bei der Eintheilung der Wälder zum Augenmerk machen, in welcher sie zu gewissen ökonomischen Endzwecken am besten gebraucht werden können, und in dieser Beziehung den grösten Werth haben. Nach dem gewissen oder höchst wahrscheinlichen besten Debit muß die ganze Einrichtung der Waldwirthschaft gemacht werden.

Holz Arten	Anzahl der Schläge		
	In guten Boden	in mittel Boden	in schlechten Boden
Eichen : : :	250	300	—
Buchen : : :	280	320	—
Nadelholz : : :	120	130	140
Birken und Espen :	25	30	35
Elsen : : : :	18	20	24
Rüstern und Espen :	80	100	—
Unterholz [25]). :	12	15	20

§. 43.

Wenn nun solchergestalt ausgemittelt worden, was für Holz vorhanden, und der wie vielte Theil zur jährlichen Abnutzung, ohne die Substanz der Forst zu alteriren, genommen werden kann; so kömmt es darauf an, ob die Forst vermessen ist oder nicht.

Ist die Forst vermessen; so bedarf es weiter nichts, als daß einige Probe-Morgen in jeder Holzart, und in den verschiedenen Sorten von der besten

25) In dieser Tabelle wird die Anzahl der Schläge bei den benannten Holzarten im allgemeinen offenbar zu groß angesetzt. Man kann Eichenschläge auf 150, oder 200 jährige Eichen machen, die weit mehr eintragen, als Eichenschläge von 250 bis 300jährigen Eichen, und so ists mit den Schlägen der übrigen Holzarten auch. Gründliche Berechnungen lehren das, daß man oft aus jungen und schwächern Hölzern auf einem bestimmten Districkte, weit mehr lösen kann, als wenn man die Hölzer zu ihrer größten Stärke erst auswachsen läßt.

sten, mittlern und schlechten Qualität ausgestochen werden.

Diese Probe=Morgen werden durch drei verschiedene Forstbediente, durch jeden besonders, und ohne daß sie zusammen communiciren, taxirt, wie viel an extra, stark= mittel= und klein=Bauholz, Säge=Blöcke, Blankenholz, Stabholz, Schiffholz, Krumholz u. s. w. auf jeden Morgen vorhanden sey.

Die verschiedenen ad protocollum zu nehmenden Angaben werden addiret und fractioniret, demnächst aber diese Fraktions=Quanta der verschiedenen Morgen addiret, und wiederum fractioniret, alsdann aber angenommen, daß auf jeden Morgen der Forst so viel Holz vorhanden sey, als auf die Probe=Morgen geschäzt worden, und daß der resp. 250te, 300te, 280te, 320te, 130te, 140te, u. s. w. Theil der Morgenzahl, nach der Tabelle jährlich abgeholzet werden kann. Wegen des zu besorgenden Irrthums in der Abschätzung, muß man jederzeit ein Sechstel weniger rechnen. Ist hergegen die Forst nicht vermessen, und Possessor will dazu wegen besorgter gar zu grossen Kosten nicht schreiten; so muß der ganze Wald auf oben bemeldete Art durch drei Forst=Verständige abgeschätzet werden, welche denn angeben müssen, wie viel Holz von jeder Sorte darinn vorhanden ist.

Hiervon wird gleichfals resp. der 250te, 300te, 230te, 320te, u. s. w. Theil, zur jährlichen Abnutzung gerechnet, davon aber wegen zu besorgenden Erroris der fünfte Theil abgezogen, damit man seiner Sache so viel möglich gewiß sey. Es bleibt dem Besitzer des Waldes frei, auf den Beckmannschen

schen modum taxandi, welcher in seiner Anweisung zur Forstwissenschaft p. 2. cap. 2. an die Hand gegeben wird, doch auf diejenige Art allein, wornach der Wald blos als Brennholz taxiret wird, zu provoziren.

§. 44.

Ist nun solchergestalt ausgemittelt, der wie vielte Theil des Holzes, mit Bestand der Forst jährlich gehauen werden kann; so ist zu untersuchen, ob dazu der erforderliche Debit vorhanden sey, oder nicht.

Findet nun Taxator nach einem zwölf- oder doch wenigstens neunjährigen Durchschnitt, daß das ausgeworfene Quantum, oder noch ein mehreres wirklich verkauft worden; so kann er das ausgeworfene Quantum in Anschlag bringen; dagegen aber, wenn auch ein mehreres verkauft worden, dennoch mehr nicht, als was nach dem arbitrio der adhibirten Forstverständigen jährlich verkauft werden kann, zum Anschlag bringen, indem es hier nicht auf die Ausmittelung einer wahrscheinlichen, sondern einer soliden, zuverlässigen Sicherheit gewährenden Nutzungs-Ausmittelung ankömmt, weshalb dann Taxator sich wohl vorsehen muß, ob nicht etwa in den letztern Jahren ein extraordinairer Verkauf, entweder aus übler Wirthschaft des Possessoris, oder durch besondere Nebenumstände, von welchen Possessor profitiret hat, die aber in der Folge wegfallen, geschehen ist. Dergleichen hat Taxator nicht mit zu computiren, sondern lediglich auf dasjenige zu rechnen, was nicht nur ohne Ruin der Forst verkauft, sondern auch sicher debitiret werden kann.

§. 45.

Es verstehet sich ausserdem von selbst, daß ehe etwas von dem zum Verkauf ausgeworfenen Holze zum Debit gerechnet werden kann, zuförderst dasjenige abgezogen werden muß, was zur eigenen wirthschaftlichen Consumtion unumgänglich nöthig, und erforderlich ist.

§. 46.

Diesem nach wird von dem ausgeworfenen Klafter-Holze, welches zu drei Fuß Kloben-Länge, sechs Fuß hoch, sechs Fuß breit zu rechnen, abgezogen:

a) Das Frei-Holz der Unterthanen, wenn ihnen solches gebühret, oder selbige nicht blos mit dem Raff- und Lese-Holz zufrieden seyn dürfen, sondern solches entweder ganz frei, oder für einen festgesetzten geringen Preiß erhalten. Dieses bestehet nun entweder in einer bestimmten oder unbestimmten Klafterzahl. Ist die Klafterzahl bestimmt; so ist dabei weiter nichts zu erinnern. Ist sie unbestimmt: so muß Taxator sich auf alle Weise bemühen, dieses Quantum, so viel möglich, genau auszumitteln, eventualiter aber kann derselbe annehmen

Für einen Bauer incl. Backholz, 8 Klftr. Kiehnen, oder 7 Kl. Elsen, oder 6 Kl. Eichen, oder Büchen;

Für einen Cossäthen incl. Backholz, 6½ Kl. Kiehnen, oder 6 Kl. Elsen oder 5 Kl. Eichen oder Büchen;

Für

Für einen Büdner incl. Backholz 5. Kl. Kiehnen oder 4 Kl. Elsen, oder 3 Kl. Eichen oder Büchen.

b) Das Brennholz zur Feuerung in der Wirthschaft; dazu wird gerechnet

1) Für den Gutsbesitzer selbst oder dessen General-Pächter

Auf eine	Wohnstube	8 Kl.	Eichen- oder Büchenholz. An Kiehnen und Elsen ein Drittel mehr.
= =	Nebenstube	6 Kl.	
= =	Küche	16 Kl.	
= =	Gesindstube	6 Kl.	

Anmerkung. Braucht der Besitzer auch ein Mehreres, so wird darauf nicht geachtet, indem nicht auf die mehrere oder mindere Bequemlichkeit des Herrn, wenn er auf dem Gute wohnet, zu reflectiren, sondern auf dasjenige zu sehen ist, was das Gut bringen kann, wenn der Besitzer nicht darauf wohnet, und das Gut verpachtet ist, weil der Besitzer in diesem Falle nur als Administrator seines Guts zu betrachten ist.

2) Auf eine Gesinde-Stube auf jedem Vorwerk neun Klafter Fichten- und Birken-Holz;

3) Auf den Mauerkessel acht Klafter Kiehnen- und Birken-Holz.

4) Zur Speisung der Leute zwölf Klafter dergleichen Holz.

5) Für den Verwalter oder Unterpächter zehen Klafter dergleichen Holz.

6) Backholz für die Person eine halbe Klafter, wenn solches nicht mit Reiß-Gebünde verrichtet wird.

7)

7) Deputat für einen Acker-Meier, vier Klafter, und für jeden Hirten vier Klafter dergleichen Holz.

§. 47.

Abzüge vom Bauholze finden nicht statt, weil für die Reparatur der Gebäude ein gewisses von den Einkünften des Guts abgezogen wird; die Kosten der neuen Erbauung fehlender, oder ganz ruinirter Gebäude aber von dem Capital abgezogen werden [26]), in den davon zu machenden Anschlägen aber, das Bauholz, wenn es auf dem Gute vorhanden ist, nach der des Orts angenommenen Taxe, wenn es nicht vorhanden ist, nach dem Einkaufs-Preiß zur Ausgabe gestellet werden soll.

§. 48.

26) Für ruinirte Gebäude auf einem Gute, die zur Vollständigkeit desselbigen gehörten, muß, wenn die ganze Wirthschaft aufrecht erhalten werden soll, beständig fort ein jährliches Interesse des Capitals, welches in den Gebäuden steckt, als nothwendige Wirthschafts-Bedürfniß angerechnet werden, damit, wenn ein solches Gebäude wiederhergestellt werden muß, solches aus diesem Interesse geschehen kenn, und der Besitzer des Guts dadurch nicht zu Grunde gehet.

Aber neue Gebäude, die zum Gute selbst nicht gehörten, müssen aus dem reinen Ertrage des Guts aufgeführet werden. Daher ist auch bei der Abschätzung eines Guts, ganz und gar keine Rücksicht darauf zu nehmen.

Was aber die jährliche Unterhaltung der vorhandenen Gebäude anbetrift, so muß der jährliche Betrag davon in Verhältniß der Vielheit, Grösse, und Beschaffenheit ausgeworfen, und als wirthschaftliche Auslagen angerechnet, und von den Total-Einkünften voraus weggezogen werden.

§. 48.

Wenn nun endlich feststehet, wie viel Holz jährlich gehauen und debitirt werden kann; so bringet Taxator solches nach der Forst-Taxe oder nach dem in der Gegend, und desselben Orts üblichen Preise, inclusive des, bei denen Brauerei-, Brandtweinbrennerei-, Ziegelei-, Kalk-Ofen-, Glaßhütten-rc. Anschlägen zur Ausgabe gestelleten Holzes, zum Anschlag, wobei aber Taxator sehr vorsichtig seyn muß, weil dergleichen Preiß von den Umständen abhänget, und sehr variable seyn kann, und es muß dargethan seyn, daß das Holz wenigstens in den letztern Jahren immer diesen Preiß gehabt hat. Uebrigens sind sämmtliche Preise nach Abzug des Schlager-Lohns anzusetzen, oder es ist das Schlagerlohn wieder in Abzug zu bringen.

§. 49.

Da auch einige Güter die Gerechtigkeit haben, aus fremden Forsten Bau- Nutz- und Brennholz frei zu erhalten; so ist solches, wenn das Quantum bestimmt ist, nach des Orts üblichen Preise zur Einnahme zu stellen, hergegen aber auch das Schlagerlohn und Fuhrlohn in Ausgabe zu bringen.

Ist das Quantum hergegen unbestimmt, dergestalt, daß der Besitzer des Guts so viel Bau- und Brennholz aus einer fremden Forst hohlen lassen kann, als ihm gefällig ist; so hat Taxator in diesem Fall anzunehmen:

Ratione des Brennholzes, daß sämmtliches nach §. 46. zur Bestreitung der Wirthschaft erforderliche Holz, aus der Forst quaestionis genommen wird,

wird, mithin dieserhalb kein Abzug von dem eigenthümlichen Holze statt findet.

Ratione des Bauholzes, daß solches gleichfalls sämmtlich aus der Forst, in welcher das indeterminirte jus lignandi ausgeübt wird, geholet werden kann; wann sich aber auch bei einigen Gütern der Fall zuträgt, daß nicht nur das, zur wirthschaftlichen Consumtion erforderliche Brennholz, sondern überhaupt indeterminirt so viel genommen werden kann, als der Besitzer des Guts, es sey zur wirthschaftlichen, oder zu seiner eigenen häußlichen Consumtion verbrauchen will; so ist einleuchtend, daß dieses Regale denjenigen Gütern, welche solches haben, einen grossen Vortheil gegen diejenigen, welche es nicht haben, gewähret. Denn wenn der Besitzer auf solchem seinem Gute wohnet; so kann er sämmtliches zu seiner Bequemlichkeit erforderliches Holz ohnentgeltlich erhalten, wogegen derjenige, der die oberwähnte Gerechtigkeit nicht hat, das zu seiner Bequemlichkeit erforderliche Holz erkaufen, oder aus seiner Forst, von dem zum Verkauf ausgemittelten Quanto nehmen muß, welches aber der, welcher dieses Holz aus einer fremden Forst zu nehmen berechtiget ist, nicht nöthig hat, sondern alles, was in seiner eigenen Forst zum Verkauf vorhanden, würklich verkaufen kann.

Da nun aber nach dem §. 46. dergleichen Holz nicht zum Abzug gebracht, sondern zum Verkauf angeschlagen wird, weil man das Gut betrachtet, wie es genutzet werden kann, wenn auch der Eigenthümer nicht darauf wohnet; so ist es billig, denjenigen Gütern, welche eine reine Holz-Revenüe liefern, der Besitzer wohne auf selbigen oder

 nicht,

nicht, diesen Vortheil anzurechnen, und dieserhalb etwas in Anschlag zu bringen.

Diesemnach wird hierdurch festgesetzt, daß für dieses Regale doppelt so viel Capital angesetzt werden soll, als § 65. für den Werth des Wohnhauses gerechnet wird; doch nie über ein tausend Thaler [27]).

§. 50.

Bei Eisenhämmern, und Ziegeleien, Pottaschensidereien, Kalk-Pech-Theer-Ofen, und Glashütten muß Taxator zuvörderst untersuchen, und wohl erwägen, ob das Holz dazu hinreichend vorhanden, und nicht mit mehrerem Vortheile auf andere Weise genützt werden könne. Diesemnächst ist nicht weniger sorgfältig zu calculiren, ob der Vorrath der primae materiae und der Debit hinreichend ist, um die Nutzung als fortdaurend anzunehmen, oder ob solche nur eine kurze Zeit währen kann. Im letztern Fall, und wenn das dazu zu verwendende Holz besser genutzt werden kann, kommen sie gar nicht zum Anschlag. Im ersten Fall muß die reine Nutzung, durch richtig geführte Rechnungen, oder andere hinreichende Beweismittel dargethan, und nach einer zwölf- oder doch wenigstens neunjährigen Fraction angesetzet werden. Bei den Ziegeleien, welche am gewöhnlichsten vorkommen, wird der Anschlag nach Kammer-Principiis dergestalt angefertiget, daß man zuförderst eruiret, wie viel Steine der Ofen hält, und wie oft jährlich gebrannt werde. Die

27) Das Recht aus fremden Wäldern, unentgeltliches Holz zu ziehen, hat einen gewissen Werth, der nach der Natur durch das Capital bestimmt werden muß, von dessen Interessen man das in Frage stehende Holz bezahlen kann. Dieses allein ist das wahre Taxations-Principium für diese Rubrik.

Die herauskommende Anzahl Steine wird zu einem billigen Preiß, nach dem er in der Gegend üblich ist, von 3½ bis 6 Thaler 12 Gr. angesetzt, und dieses giebet die Einnahme. Die Ausgabe bestehet ausser dem zur Ausgabe zu stellenden Holze, annoch aus folgenden Tituln:

1) Erde zu graben pro 1 mille 2 Gr.

2) Solche anzufahren gewöhnlich auch 2 Gr. pro mille.

3) Holz a 1 Kl. pro mille.

4) Solches zu Klaftern zu schlagen, gewöhnlich 3 bis 4 Gr. pro mille.

5) Solches anzufahren.

6) Streicherlohn dem Ziegler.

7) Demselben Bier und Deputat, wo er dergleichen erhält;

8) Insgemein, Unterhalt der Geräthschaften, der Karren, des Ofens.

9) Die Steine an das Wasser zu fahren, wo solches nöthig ist, den Debit zu erlangen.

Nach allen diesen Abzügen wird der Ueberschuß als reine Nutzung angesetzt.

§. 51.

Von den Stutereien, wenn dergleichen vorhanden sind, ist der Anschlag mit vieler Vorsicht zu machen, da diese Art der Nutzung äusserst mißlich ist, und nicht leicht eine sichere Revenüe gewähret. Es muß also Taxator den Durchschnitt nach einer zwölfjährigen Fraction machen, und dabei keinen Titel der Ausgabe ausser Obacht lassen.

§. 52.

Auch der aus dem Seidenbau gezogene und zu ziehende Vortheil, wird auf die §pho praecedente angeführte Art herausgebracht. Wenn die Maulbeer-Bäume aber auf dem Acker stehen, und dieser Acker, nach der Morgenzahl mit der vollen Saat veranschlaget worden, so wird die Helfte der Nutzung von dem Seidenbau, wenn keine andere Maulbeer-Bäume, als auf dem Acker vorhanden sind, oder pro rata abgezogen.

§. 53.

Der Morgen Rohrung wird an reiner Nutzung durchgehends zu ein bis zwei Thaler angeschlagen. Wo es schwer fallen möchte, die Morgenzahl zu bestimmen, kann auch die Anzahl der zu gewinnenden Dachschäfe ästimiret werden, und werden selbige nach den in der Gegend üblichen Preisen, nach Abzug der Werbe-Kosten zur Nutzung angeschlagen. Segge, so zum Decken gebraucht wird, wird ein Viertel so hoch als Rohr angeschlagen.

§. 54.

Brüche und Gelüche kommen nicht in Anschlag, weil sie schon bei der Waide, und Hütung mit eingerechnet, oder auch als Holzung angeschlagen sind; inzwischen muß Taxator, wie bereits §. 1. geordnet, mit aller nur möglichen Sorgfalt untersuchen, ob dergleichen Lüche und Brüche urbar gemacht werden können, und einen ausführlichen Kosten- und Nutzungs-Anschlag beifügen, damit sich beurtheilen lasse, welchergestalt das Gut zu melioriren sey, und wie viel Kosten solche erfordert.

§. 55.

Wenn nicht in specialibus eines jeden Creises, ein anderes bestimmt worden, wird angenommen, daß

Ein fettes Müller-Schwein zu		3 Rthl.	
= mageres =		1 Rthl.	12 Gr.
= Pachthammel =	1 bis	2 Rthl.	— =
= Zehend Füllen zu	2 bis	3 Rthl.	— =
= abgesogenes Kalb	1 bis	2 Rthl.	12 Gr.
Ein Lamm auf Michaelis zu — =		15 bis	16 Gr.
= = zur Leuchtezeit = — =		8 bis	12 Gr.
= Spanferkel = = — =		6 Gr.	
= Ganß = = — =		6 Gr.	
= Huhn = = — =		2 Gr.	
= Mandel Eier = = — =		2 Gr.	

veranschlaget werden kann.

Der Betrag des Zehnden kann am besten aus den Zehendbüchern der Unterthanen berechnet werden. In Ermangelung der Zehend-Bücher kann angenommen werden;

Von jedem Vierhüfner in vier, jedem Zweihüfner in sechs, jedem Cossäthen in acht, jedem Büdner in 12 Jahren,

Ein Zehend-Kalb.

Von jedem Vierhüfner in zwei, jedem Zweihüfner in drei, jedem Cossäthen in vier, jedem Büdner in sechs Jahren

Ein Zehend-Ferkel.

Von jedem Vierhüfner in ein, jedem Zweihüfner in anderthalb, jedem Cossäthen in zwei, jedem Büdner in drei Jahren

Eine Zehend-Ganß oder ein Zehend-Huhn.

Bei Häußlern, Einliegern und dergleichen wird eben der Maaßstab hiebei angenommen, wie bei solchen, in Absicht des Schutz-Geldes bei der Jurisdiction statt hat.

§. 56.

Wenn richtig geführte Rechnungen vorhanden sind, so wird aus selbigen per fractionem eruirt, wie viel der Garben-Zehend an Mandeln jährlich gebracht hat; sind aber dergleichen nicht vorhanden, so muß der zehendbare Acker vermessen, und bonitiret werden. Alsdann wird nach seiner Grösse und Güte ein förmlicher Anschlag dergestalt gemacht, daß

Im Waitzen-Acker vom Winspel Aussaat 120 Mandel Waitzen und 100 Mandel Gersten,

im Gerstlande 100 Mandel Roggen und 100 Mandel Gerste,

im Haferlande 70 Mandel Roggen und 40 Mandel Hafer,

im dreijährigen Roggenlande 50 Mandel Roggen,

gerechnet werden, wenn nehmlich gehörig Braache gehalten wird [28]. Geschiehet aber dieses nicht; so ist ein Viertel weniger anzunehmen. Hievon wird der zehende Theil zur Nutzung des Zehend-Herrn angeschlagen, und zwar

pro	Mandel	Waitzen	16	bis	20	Gr.
=	=	Roggen	13	bis	16	=
=	=	grosse Gerste	11	bis	13	=
=	=	kleine Gerste	11	bis	12	=
=	=	weissen Haafer	11	bis	12	=
=	=	bunden Haafer	7	bis	8	=
=	=	rauchen Haafer	5	bis	6	=

je

28) Die Kultur, bei welcher nur so wenig erhalten wird, als hier angesetzt worden, muß noch überaus schlecht seyn!

je nachdem die Anschlags-Preise hoch oder niedrig gestellt sind, und muß übrigens darauf reflectirt werden, ob der Zehend abgeholet werden muß, oder in die Scheune geliefert wird.

Im letztern Fall bleibt der Anschlag für voll, im erstern Fall hergegen muß dafür nach der Entfernung etwas abgerechnet werden, indem ein dergleichen Zehend offenbar weniger werth ist. Das Stroh wird zur Fütterung gerechnet.

§. 57.

Das Pacht-Getraide wird sämmtlich nach dem Anschlags-Preise zur Einnahme gestellt, und muß, wo ein grösserer Scheffel üblich seyn sollte, alles auf den Berliner Scheffel reducirt werden.

§. 58.

Sämmtliche Dienste werden zum Anschlag gebracht, wie solches ad specialia einer jeden Provinz, oder Creises bemerkt worden. Es muß aber darauf attendiret werden, ob die Unterthanen im Stande sind, Praestanda zu praestiren. Ist solches nicht, so ist es ganz natürlich, daß besonders, wo Laß-Bauern sind, solche sehr oft ausfallen, und muß demnach in diesem Fall ein proportionirliches dieserhalb in Abzug gebracht werden. Nicht weniger ist darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Dienste in loco selbst, oder über Feld prästiret werden. Letztere sind offenbar von schlechterm Gebrauch, und müssen also auch geringer geschätzt werden; daher denn für jede halbe Meile, welche der Dienstleistende über Feld gehen muß, ehe er an die Arbeit kommt, drei Pfennige abzuzie-

 hen

hen sind, es wäre denn, daß darunter nichts von dem Dienste verlohren gienge. [29])

§. 59.

Die baaren Geld-Gefälle werden ohne Abzug in Anschlag gebracht; von den Haus-Miethen hergegen wird ein Sechstel abgerechnet, weil man nicht immer sicher seyn kann, daß sämmtliche Wohnungen jederzeit besezt seyn werden. Diejenigen Geld-Zinsen, von welchen nicht vollkommen dargethan ist, daß sie in allen Stücken unveränderlich sind, werden nach der Fraction der Einnahme in den sechs leztern Jahren zum Anschlag gebracht.

§. 60.

Wenn von der Jagd-Nutzung zwölfjährige nacheinander folgende, richtig geführte Rechnungen vorhanden sind; so kann deren Ertrag zwar nach der Fraction bestimmt werden; es ist aber alles dasjenige in Abzug zu bringen, was der Jäger, die Hunde, Netze, und dergleichen gekostet haben. Finden sich keine Rechnungen; so kann für die hohe, mittel und kleine Jagd, an Orten, wo ansehnliche Holzung, Brüche, und sonst gute Gelegenheit vorhanden,

Acht Groschen,

in deren Ermangelung aber nur

Sechs Groschen,

für die mittel- und kleine Jagd an Orten, wo ansehnliche Holzung, Brüche, und sonst gute Gelegenheit vorhanden, Sechs

29) Die Frohndienste sollen, wenn es accurat werden soll, nicht nach der Anzahl der Tage und Stunden, sondern nach der Grösse der Arbeit, die gemacht werden soll, und kann, eingerichtet und geschätzet werden.

Sechs Groschen,

wo nur wenige, aber doch einige Holzung vorhanden,

Vier Groschen,

wo aber keine Holzung vorhanden,

Drei Groschen,

per mille Capital des Guts, alljährige Nutzung gerechnet werden.

Werden aber gewisse Stücke Wild an die Besitzer des zu taxirenden Guts ohnentgeltlich geliefert; so können solche nach der Forst-Taxe zur Nutzung angeschlagen werden; Jedoch aber muß darauf Rücksicht genommen werden, ob das Wildpret abgeholet, oder ein gewisses bestimmtes Fuhrlohn, oder auch wohl Schieß-Geld dafür bezahlet werden muß, und sind dergleichen Ausgaben in Abzug zu bringen.

§. 61.

Alles dasjenige, was ausser den, in vorstehenden §phis bemerkten Nutzungen, annoch Revenüen gewähret, wie z. E. Fähren, Walk-Mühlen, Oel-Mühlen, Zölle u. d. m. wird nach dem wahren reinen Ertrage, welcher aus dergleichen Pertinentien, nach zwölfjähriger Fraction gezogen worden, angeschlagen, jedoch aber muß dabei, schlechterdings nachgewiesen werden, daß die Nutzung auch in Zukunft sicher erfolgen kann.

§. 62.

Unfruchtbare Regalien, wie z. E. das ius patronatus, und die Iurisdiction, werden regulariter zu keiner Nutzung veranschlaget, es wäre denn, daß bei der Iurisdiction nachgewiesen werden könn-

 te,

te, daß davon jährlich eine Revenüe gezogen worden, in welchem Falle, solche nicht zu übergehen, sondern in Anschlag zu bringen, jedoch nach Abzug der Kosten, z. B. Gehalt des Iustitiarii, Lohn, und Deputat des Gerichts-Dieners, Unterhalt der Gefängnisse, Straf-Instrumente u. d. m.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß das Schutz-Geld der Einlieger besonders in Anschlag zu bringen, dergestalt, daß drei Viertel der Einlieger gerechnet, und jeder Kopf jährlich mit 12 Gr. oder, wie es Observantiae ist, angeschlagen wird.

§. 63.

Von den solchergestalt veranschlagten Einkünften des Guts, werden in Abzug gebracht:

1) Sämmtliche Abgaben, welche zu den königl. und Landes-Cassen entrichtet werden müssen, wie z. E.

Der Lehens-Canon,
Contribution " "
Cavallerie-Geld
Sommer- und Winter-Verpflegungs-Unkosten " " } nach der Fraction
Hufen- und Giebel-Schoß
} Im Fall beim Rittergute auch contribuabler Acker vorhanden, massen vom Ritterfreien Fundo dergleichen Onera nicht getragen werden.

Bier-Ziese, Blasen-Zinß } in so fern dergleichen gegeben werden muß, und nicht bereits von der Brau- und Brandtweinbrennerei Nutzung abgezogen worden.

Metz-Korn-Gelder.
Dammruthen-Gelder.

Sind dergleichen Abgaben nicht fixirt; so müssen solche nach einem sechsjährigen Durchschnitt aus-

ausgeworfen werden; sollten sich aber hiezu die erforderlichen Nachrichten auf dem abzuschätzenden Guthe nicht finden, so sind solche von der Creis-Registratur zu erfordern.

2) Die Feuer-Societäts-Beiträge von den Wirthschafts-Gebäuden allein, mithin excl. der herrschaftlichen Wohnung ꝛc. ꝛc. sind gleichfalls nach der Fraction der Beiträge in dem laufenden Quinquennio in Abzug zu bringen; jedoch wird nur dasjenige angerechnet, was jährlich über funfzehn Thaler von gedachten Gebäuden nach diesem Verhältnisse beigetragen worden.

3) Der Canon, welcher zum Unterhalt adlicher Witwen, und Waisen, wie auch Schul-Bediente von denjenigen Geldern gezahlet wird, welche des Königs Majestät zu Verbesserung der Güter, oder zu Bezahlung der darauf haftenden Schulden, à zwei pro Cent geschenkt haben.

4) Für jede laufende Ruthe Haupt-Graben werden,

wenn er	8	Fuß hält	4 Pf.
=	12	= =	6 Pf.
=	18	= =	8 Pf.
=	24	=	1 Gr. =

für die Reparatur angesetzt; für weniger breite oder Feld-Gräben, wird nichts in Abzug gebracht; doch werden die zu Bewürkung der Anbothe, der Teich-Schaue und zum Bühnen-Bau verwandte Kosten, nach einer zwölfjährigen Fraction abgezogen.

4) Ein proportionirliches zum Unterhalt der Wirthschafts-Gebäude exclusive des Wohnhauses, nehmlich für jede laufende Ruthe, der Länge des Gebäudes nach, gemessen.

a) In

a) In hölzernen Gebäuden 1 Gr. 6 Pf. Wo aber Holz aus fremden Forsten dazu ohnentgeltlich gegeben wird 9 Pf.

b) In Massiv-Gebäuden 1 Gr. — Von der zweiten Etage wird ein Viertel dieser Sätze gerechnet. Von Gebäuden, mit Schindeln gedeckt, wird die Helfte mehr angeschlagen.

Von den Unterthanen-Gebäuden aber die Helfte von obigen Sätzen, an Orten, wo die Herrschaft die Gebäude der Unterthanen bauet. Wo hinlängliche Spann- und Hand-Baudienste geleistet werden, wird nur die Helfte von obigen Sätzen angerechnet.

6) Das Lohn und Deputat der Forstbedienten.

7) Das Meß-Korn der Prediger und Küster, nach den Anschlags-Preisen, wie auch sogenannte Altar-Gelder, oder baaren Geld-Quanta, welche die Kirche oder die Geistlichkeit erhält.

8) Die Unterhaltungs-Kosten der etwa vorhandenen Armen-Häusser, oder Witwen-Häusser und Anstalten.

9) Der von gewissen Gerechtigkeiten und Pertinentien zu entrichtende Canon an Wiesen-Zinß, Waide- oder Holz-Haafer, Mast-Geld, Trift-Geld, und was dergleichen mehr. Und zwar wird jederzeit das Getraide nach dem Anschlags-Preise in Abzug gebracht.

10) Das aus fremden Forsten anzukauffende nach dem §. 46 zur Wirthschaft erforderliche Brennholz, wenn dergleichen auf dem abzuschätzenden Gute entweder gar nicht, oder nicht hinlänglich vorhanden ist, und zwar wird solches nach dem

Ein-

Einkaufs=Preise, mit Innbegriff der Anfuhre gerechnet.

11) Das zum Unterhalt des veranschlagten Viehes erforderliche Heu und Stroh, wenn solches nicht bereits von der Abnutzung des Viehes abgezogen worden, und zwar nach dem in der Gegend üblichen Mittel=Preise.

12) Ad extraordinaria, wohin auch die Remissiones für die Pächter zu zählen sind 16 Gr. pro mille vom ausgeworfenen Capital des Guts.

§. 64.

Wenn nun solchergestalt sämmtliche Abzüge von dem ausgemittelten Ertrage abgerechnet worden; so wird der Ueberschuß nach dem jedesmal landüblichen Zinßfuß zu Capital gerechnet.

§. 65.

Zu dem auf diese Art ausgemittelten Werth des Gutes, wird für das Wohnhauß, wenn ein dergleichen vorhanden ist, zugerechnet, zumal selbiges allenfalls vermiethet werden kann,

Bei Gütern

=	von 6 bis 10000 Rthr.	ein Cap.	von	200	Rthr.
=	von 10 bis 12000	=	=	300	=
=	von 12 bis 20000	=	=	500	=
=	von 20 bis 35000	=	=	800	=
=	von 35 bis 50000	=	=	1000	=
=	von 50 bis 65000	=	=	1200	=

und niemals mehr, das Gut mag noch so viel werth seyn 30). Wenn auf einem Gute mehrere Wohnhäus=

30) Die Häußer, die zu einem Gute gehören, haben ihren wahren Werth, der nicht willkührlich bestimmt werden darf.

häusser vorhanden sind, solches jedoch nur einem Herrn zugehört, so wird nur ein Wohnhauß gerechnet. Gehört das Gut aber mehreren Herren, welche jeder ein besonderes Wohnhauß haben; so werden auch mehrere Wohnhäusser nach dem Werth eines jeden Antheils angeschlagen. Wenn aber ein Wohnhauß von so schlechter Beschaffenheit ist, daß ein gegründeter Zweifel entstehet, ob selbiges auch so viel Werth sey, als nach der Vorschrift dieses Sphi gerechnet wird; so muß es durch Sachverständige taxiret werden.

Für die Hoflage wird nichts gerechnet.

§. 66.

Von dem solchergestalt bestimmten Werth des Gutes wird abgerechnet;

1) Das was zur Haupt-Reparatur verfallener oder zum Wiederaufbau fehlender Wirthschafts- und Unterthanen-Gebäude, wenn letztere von der Herrschaft gebauet werden müssen, nach dem Anschlage eines Arteperiti erforderlich ist.

2) Das etwa fehlende Brau- und Brandtwein-Gefäß, in so fern beim Gute Brauerei und Brandtweinbrennerei veranschlaget worden [31]).

§. 67.

darf. Er gründet sich auf den Werth der Materialien, und Kosten der Auferbauung. Sind nun in einem Staate noch Feuer-Assekuranz-Anstalten; so bleibt dieser wahre Werth der Wohnhäußer immer versichert.

31) Auf gleiche Art würde man die noch fehlenden Geräthschaften der ganzen Landwirthschaft, und aller bei dem Gute befindlichen Nahrungsarten oder Gewerbe von dem berechneten Werthe des Gutes abziehen müssen. Eigentlich

§. 67.

Taxator muß über den actum taxationis ein umständliches Protocoll aufnehmen, in welchem von Rubrick zu Rubrick bemerkt werden muß, wie dabei verfahren, und was für Hülfs- und Beweißmittel gebraucht worden.

§. 68.

Die Eigenthümer der Güter, oder derselben Tutores, Curatores ꝛc. sind schuldig, Taxatori alle Nutzungs-Rubricken specifice schriftlich, oder mündlich ad protocollum anzuzeigen.

Thun sie dieses nicht, und es wird bei Aufnehmung der Taxe etwas, welches auch der Erforschung eines aufmerksamen Taxatoris entgehen kann, übersehen, und nicht mit zum Anschlag gebracht, welches doch nach äusserster Möglichkeit vermieden werden muß; so haben die Eigenthümer solches sich selbst, oder ihren Tutoribus, Curatoribus ꝛc. zuzuschreiben, und es ist dem Taxatori dieserhalb alsdann nichts zur Last zu legen.

§. 69.

Taxator muß dem detaxando die aufgenommene Taxe weder ganz, noch stückweise vorzeigen, noch auf

lich machen diese Geräthschaften einen Theil der Vorbereitungs-Auslagen (avances primitives) derjenigen Gewerbe aus, zu welchen sie gehören. Daher soll bei jedem Gewerbe, wenn es in Anschlag gebracht werden soll, alljährlich ein Interesse von 10 oder 12 Procent angesetzt, und mit den übrigen jährlichen Gewerbs-Auslagen von der Total-Einnahme des Gewerbes abgezogen werden, ehe man eine reine Revenüe davon rechnet.

auf andere Art bekannt werden lassen; und selbige ungesäumt an die Behörde absenden. Der Eigenthümer des taxirten Gutes kann aber copiam taxae vom Ritterschafts-Collegio bitten, oder durch den taxatorem deshalb Ansuchung thun lassen, und Taxator ist, wenn dieses Verlangen bei Aufnehmung der Taxe ihm zu erkennen gegeben wird, verbunden, solches bei Einsendung der Taxe anzuzeigen, das Ritterschafts-Collegium aber muß alsdann, wenn die Taxe allererst revidiret, und rectificiret worden, dem detaxato einen Extract, in welchem der Ertrag nicht nur überhaupt, sondern auch nach allen Nutzungs-Rubriken insbesondere, imgleichen die Quantität und Qualität der abgeschätzten Acker, Wiesen rc. bemerkt ist, unverzüglich gegen Bezahlung der Capitalien allein zukommen lassen.

§. 70.

Findet oder vermeinet nun der Eigenthümer des abgeschätzten Gutes, daß die Taxe allzuniedrig gemacht, oder gewisse Nutzungen gar nicht mit zum Anschlag gebracht worden; so steht demselben frei, solches dem Ritterschafts-Collegio mit specifiker Bemeldung derjenigen Rubriken, welche entweder zu niedrig oder gar nicht zum Anschlag gebracht worden, anzuzeigen, auch den Umständen nach, seine Beschwerden wider den Taxatorem, jedoch spätestens 14 Tage nach dem Empfang des vorbesagten Extracts, einzubringen, Abänderung oder Wiederhohlung der Taxe zu suchen, und darauf Verfügung zu gewärtigen.

§. 71.

Auch bleibt dem Besitzer des Gutes, wenn er vermeinet, daß die nach den angenommenen Grundsätzen von seinem Gute aufgenommene Taxe wirklich allzu

allzu niedrig ausgefallen, unbenommen solches, und bei welchen Tituln die Fehler befindlich sind, gründlich nachzuweisen, da denn der Werth des Guthes nicht nach den Grundsätzen, sondern nach dem solchergestalt nachgewiesenen reinen Ertrage zu bestimmen ist. Dahingegen muß in diesem Falle Commissarius auch wohl prüfen, und genau untersuchen, ob auch der Anschlag nach den angenommenen Grundsätzen bei den andern Tituln nicht die wirkliche Nutzung übersteigt, in welchem Fall ihm denn oblieget, solches nicht nur anzuzeigen, sondern auch den Anschlag von solchen Tituln nach dem wahren Ertrage zu moderiren.

In Rücksicht dessen wird der Commissarius vorzüglich die letzten Pacht-Contracte, wenn dergleichen vorhanden sind, nachsehen, dabei aber sich ganz genau erkundigen, ob die Pächter den Contract erfüllt haben, und wie viel sie entweder jährlich, oder im Durchschnitt an Remission erhalten haben, da es ihm dann nicht schwer fallen kann, die wirkliche reine Revenüe, welche das Guth in den letzten zwölf Jahren gebracht hat, auszumitteln. Findet eine dergleichen Abweichung von den Grundsätzen in der Abschätzung eines Guths Statt; so müssen alsdann sämmtliche von dem Besitzer beigebrachte, und sonst vorgefundene Bescheinigungen, vornemlich aber die Pacht-Contracte, dem Ritterschafts-Collegio mit zugesendet werden. Berlin den 19. August 1777.

Tabelle

ad Signum ⊙

Nach welcher berechnet werden soll, wie viel Land nach Roggen Aussaat mit dem Dünger von 1 Stück Rindvieh oder 100 Schaafe wirthschaftlich bemistet werden kann.

N) Von jedem Stück Pferd[...] zwey Stück jung Vieh g[...] de Vieh, in der Propo[...]

Nr. 1.) Wenn das Vieh g[...] Nover[...]

Bey zureichendem Heu-Gewinst dergestalt, daß jede Kuh wenigstens 8 Ct. Heu bekommt.

	in kaltgründig. Boden		in warmen Boden	
	S.	M.	S.	M.
A. In Gegenden, wo gewöhnlich Stroh in Ueberfluß gewonnen wird, dergestalt, daß von der ganzen Aussaat im Durchschnitte per Winspel 100 bis 120 Mandeln und drüber nach der Tabelle sub Sign. (†) gerechnet werden. ; ;	1	2	1	4
B. In Gegenden, wo im Durchschnitte von der ganzen Aussaat nach der Tabelle sub Sign. (†) 90 bis 100 Mandeln Einschnitt per Winspel gerechnet werden. ; ; ; ;	—	$14\frac{3}{5}$	1	—

Rindvieh, als Ochsen Zucht-Rinder, Kühe promiscue gen ein altes, und das junge Vieh gegen das melken-tion gerechnet wie $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ kann Dünger erhalten werden.

wöhnlich nur medio May zu Felde gehet und medio bris eingestallet wird.

Bey Ueberfluß von Heu-Gewinst				Bey Mangel an Heu-Gewinst			
in kaltgründig. Boden.		in warmen Boden.		in kaltgründig. Boden.		in warmen Boden.	
S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.
1	$5\frac{3}{5}$	1	8	—	$14\frac{3}{5}$	1	—
1	2	1	4	—	$13\frac{3}{5}$	—	15

Tabelle

ad Signum ⊙

	Nr. 1) Wenn das Vieh g… Noven…			
	Bey zureichendem Heu-Gewinst dergestalt, daß jede Kuh wenigstens 8 Ct. Heu bekommt.			
	in kaltgründig. Bo		in warmen den.	
	S.	M.	S.	M.
C. In Gegenden, wo im Durchschnitt weniger als 90 Mandeln per Winspel von der ganzen Aussaat nach der Tabelle sub signo (†) berechnet werden, und es also an Stroh zum Einstrauen fehlet.	—	$10\frac{4}{5}$	—	12
D. In Gegenden, wo dieser Stroh-Mangel durch Kiehn-Nadeln, Segge, Luch-Gras und Streuling ersetzet werden kann.	—	$11\frac{7}{10}$	—	13
E. In Gegenden, wo der Stroh-Mangel durch wohlfeilen Stroh-Ankauf ersezzet werden kann, und nach Ausweisung der Rechnungen auch würklich ersetzt wird, als in welchem Fall das gekaufte Stroh zur Ausgabe zu stellen ist.	—	$14\frac{2}{5}$	1	—

wöhnlich nur medio May zu Felde gehet, und medio
bris eingestallet wird.

Bey Ueberfluß von Heu-Gewinst				Bey Mangel an Heu-Gewinst.			
in kaltgründig. Boden		in warmen Boden.		in kaltgründig. Boden		in warmen Boden.	
S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.
—	$12\frac{3}{5}$	—	14	—	10	—	11
—	$14\frac{2}{5}$	1	—	—	12	—	14
1	2	1	4	—	13	—	15

Tabelle

ad Signum ⊙

	Nr. 2) Wenn das Vieh g… Decem…			
	Bey zureichendem Heu-Gewinst dergestalt, daß jede Kuh wenigstens 8 Ct. Heu bekommt.			
	in kaltgründig. Boden		in warmen Boden.	
	S.	M.	S.	M.
	Ist der Fall gar nicht wahrschei…			
Wie A. bey Nummer 1.	—	$14\frac{2}{5}$	1	—
	Ist der Fall nicht wahrscheinli…			
Wie B. bey Nummer 1.	—	$10\frac{4}{5}$	—	12
Wie C. bey Nummer 1.	—	8	—	10
Wie D. bey Nummer 1.	—	9	—	11
Wie E. bey Nummer 1.	—	$10\frac{4}{5}$	—	12

wöhnlich zu Ende Martii ausgetrieben und medio bris eingestallet wird.

Bey Ueberfluß von Heu = Gewinst.				Bey Mangel an Heu = Gewinst.			
in kaltgründig. Boden.		in warmen Boden.		in kaltgründig. Boden.		in warmen Boden.	
S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.
lich, solte er sich jedoch zutragen							
1	—	1	2	—	14	—	15
solte er sich jedoch zutragen							
—	12	—	14	—	$9\frac{1}{2}$	—	11
—	9	—	11	—	7	—	9
—	10	—	12	—	8	—	10
—	12	—	14	—	$9\frac{1}{2}$	—	11

Tabelle

ad Signum ⊙

Nr. 3) Wo die Stallfütte

	Bey zureichendem Heu-Gewinst dergestalt, daß jede Kuh wenigstens 8 Ct. Heu bekommt.			
	in kaltgründig. Boden		in warmen Boden	
	S.	M.	S.	M.
Wie A. bey Nummer 1.	1	$5\frac{3}{5}$	1	8
Wie B. bey Nummer 1.	1	3	1	5
	Ist der Fall nicht sehr wahrscheinlich, solte er sich jedoch find.			
Wie C. bey Nummer 1.	—	$12\frac{3}{5}$	—	14
	wie vorsteht			
Wie D. bey Nummer 1.	—	$14\frac{2}{5}$	1	—
Wie E. bey Nummer 1.	1	2	1	

rung eingeführt ist.

Bey Ueberfluß von Heu-Gewinst.				Bey Mangel an Heu-Gewinst.			
in kaltgründig. Boden.		in warmen Boden.		in kaltgründig. Boden.		in warmen Boden.	
S.	M.	S.	M.	S.	M	S.	M.
1	8	1	12	1	4	1	6
1	4	1	6	1	2	1	3
		Ist der Fall ganz unwahrscheinlich, solte er sich jedoch zutragen.					
—	14	1	—	—	10	—	12
			wie vorsteht				
1	—	1	2	—	12	—	14
1	4	1	6	1	2	1	3

Tabelle

ad Signum ☉

	⊐) Von Hundert Schaaf[en] Vieh			
	1) We[…]			
	Bey zureichendem Heu-Gewinst wenigstens a 30 Ct. Heu per 100 Schaafe.			
	in kaltgründig. Boden.		in warmen Boden.	
	S.	M.	S.	M.
Wie A. bey Nummer 1. vom Rindvieh.	5	15	7	8
Wie B. bey Nummer 1. vom Rindvieh.	4	12	6	—
	Ist der Fall gar nicht zu vermuthen, wenn er jedoch vorfall. solte			
Wie C. bey Nummer 1. vom Rindvieh.	3	9	4	8
	in simili			
Wie D. bey Nummer 1. vom Rindvieh.	3	$13\frac{3}{4}$	4	14
Wie E. bey Nummer 1. vom Rindvieh.	4	12	6	—

als; wobey inclusive des Schäfers Antheil und Knechte gerechnet wird.

nicht gehortet wird.

Bey Ueberfluß von Heu-Gewinst.				Bey Mangel an Heu-Gewinst.			
in kaltgründig. Boden.		in warmen Boden.		in kaltgründig. Boden.		in warmen Boden.	
S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.
7	3	8	12	4	12	6	4
5	15	7	—	4	7	5	—
				Ist der Fall ganz unwahrscheinlich, solte er sich jedoch zutragen.			
4	2	5	4	3	4	3	12
				in simili			
4	12	5	11	3	8	4	1
5	15	7	—	4	7	5	—

Tabelle
ad Signum ⊙

2) Wenn nur mit d

	Bey zureichender Heu-Werbung wenigstens a 30 Ct. Heu per 100 Schaafe.			
	in kaltgründig Bo		in warmen den.	
	S.	M.	S.	M.
Wie A. bey Nummer 1. vom Rindvieh.	4	$4\frac{11}{18}$	5	$6\frac{2}{3}$
Wie B. bey Nummer 1. vom Rindvieh.	3	$6\frac{8}{9}$	4	$5\frac{1}{3}$
Wie C. bey Nummer 1. vom Rindvieh.	2	$9\frac{1}{6}$	3	4
Wie D. bey Nummer 1. vom Rindvieh.	2	$12\frac{7}{12}$	3	$8\frac{11}{3}$
Wie E. bey Nummer 1. vom Rindvieh.	3	$6\frac{8}{9}$	4	$5\frac{1}{3}$

güsten und Hammel-Haufen gehortet wird.

Verhältniß

$\frac{26}{36}$ im Stall $\frac{10}{36}$ Horten.

Bey überflüßiger Heu-Werbung.				Bey Mangel an Heu-Werbung.			
in kaltgründig. Boden.		in warmen Boden.		in kaltgründig. Boden.		in warmen Boden.	
S.	M.	S.	M.	S.	M.	S.	M.
5	4	6	$5\frac{1}{9}$	3	6	4	$8\frac{2}{9}$
4	4	5	$\frac{8}{9}$	3	2	3	$9\frac{7}{9}$
3	—	3	$12\frac{2}{3}$	2	5	2	$11\frac{1}{3}$
3	6	4	$1\frac{13}{18}$	2	8	2	$14\frac{17}{18}$
4	4	5	$\frac{8}{9}$	3	2	3	$9\frac{7}{9}$

Tabelle

ad Signum ⊙

3) Wenn mit der ga

$\frac{21}{36}$ oder

	Bey zureichender Heu-Werbung wenigstens a 30 Ct. per 100 Schaafe.				überflüß	
	in kaltgründ. Boden.		in warmen den.		in kaltgrün	
	S.	M.	S.	M.	S.	M.
Wie A. bey Nummer 1. vom Rindvieh.	3	$7\frac{3}{4}$	4	6	4	3 1
Wie B. bey Nummer 1. vom Rindvieh.	2	$12\frac{1}{3}$	3	8	3	7 1
Wie C. bey Nummer 1. vom Rindvieh.	2	$1\frac{1}{4}$	2	10	2	$6\frac{1}{2}$
Wie D. bey Nummer 1. vom Rindvieh.	2	$4\frac{1}{48}$	2	$13\frac{1}{2}$	2	12
Wie E. bey Nummer 1. vom Rindvieh.	2	$12\frac{1}{3}$	3	8	3	$7\frac{5}{1}$

Schäferey gehortet wird.

hältniß

gegen $\frac{15}{36}$ oder $\frac{5}{12}$

Heuwerbung		Bey Mangel an Heuwerbung				Horten-Schlag für das 100 so würklich in der Horte liegt.
in warmen Boden.		in kaltgründ. Boden.		in warmen Boden.		
S.	M.	S.	M.	S.	M.	
5	$1\frac{2}{3}$	2	$12\frac{1}{3}$	3	$10\frac{1}{3}$	Durch die Bank Fünf Scheffel wobey anzumerken ist, daß bey
4	$1\frac{1}{3}$	2	$9\frac{5}{12}$	2	$14\frac{2}{3}$	Sechsjähriger Düngung der Horten-Schlag nur halb so hoch, bey
3	1	1	$14\frac{1}{3}$	2	3	Neunjähriger Düngung nur $\frac{1}{3}$ und bey
3	$5\frac{1}{12}$	2	$\frac{2}{3}$	2	$5\frac{11}{12}$	Zwölfjähriger Düngung aber zu $\frac{1}{4}$ und nur allein bey
4	$1\frac{1}{3}$	2	$9\frac{5}{12}$	2	$14\frac{2}{3}$	Dreyjähriger Düngung für voll zu rechnen sey.

Tabelle
ad Signum ☾

Zur Berechnung des möglichst zu haltenden Viehstandes auf der Acker-Weyde.

	Per Winf[...]			
	1) [...]			
	In graes[...]			
	Weiz u. Gerst. L.		Haf[...] Lan[...]	
	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	
1) Alte Mark.				
a) In der Wische, wenn Schaafe gehalten werden können	5	30	4	
b) Wenn keine Schaafe gehalt. werden könn.	8	—	7	
c) Auf der guten Höhe	4	30	3	
d) Auf der schlechten Höhe	3	30	2	
e) In der Niederung	3	20	2	
2) In der Priegnitz.				
In der Gegend um Lentzen an der Elbe	5	30	4	
Wenn keine Schaafe gehalten werden können	8	—	7	
In guten Gegenden auf der Höhe	4	30	3	
In minder guten Gegenden	3	30	2	
3) In der Mittel Mark.				
Im Ruppinischen Creise. In guten Gegend.	4	35	3	
In Mittel Gegenden	3	35	2	
In schlechten Gegenden	3	30	2	
Im Ober-Barnimschen und Lebusischen im Oder-Bruch	5	30	4	
Wenn keine Schaafe gehalten werden	8	—	7	
Auf Rand Gütern	4	30	3	
Auf der guten Höhe	3	30	2	3
Auf der schlechten Höhe	2	30	2	3
Im Nieder-Barnimschen, Teltow, Zauchischen, Bees und Storkowschen, auch Glien und Löwenbergschen Creise				
In der besten Klasse der Güter	4	30	3	3
In der mittlern	3	30	2	3
In der schlechten	2	30	2	3

Roggen Aussaat so in der jährl. Braache fällt, wird gerechnet.

der Eintheilung des Ackers in drey Felder.

chen Boden.				In Boden welcher weniger grasreich ist.							
3. jährl. Land.		6jährl. u. schlecht. L.		Weiz. u. Gerst. L.		Hafer Land.		3 jährlich Land.		6 jährl. u. schlecht. L.	
Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh
2	30	—	—	4	30	3	30	1	30	—	—
5	—	—	—	7	—	6	—	4	—	—	—
2	30	—	30	3	30	2	30	1	30	—	25
1	30	—	25	2	30	1	30	—	30	—	20
1	20	—	20	2	20	1	20	—	20	—	15
2	30	—	—	4	30	3	30	1	30	—	—
5	—	—	—	7	—	6	—	4	—	—	—
2	30	—	30	3	30	2	30	1	30	—	25
1	30	—	25	2	30	1	30	—	30	—	20
2	35	—	35	3	35	2	35	1	35	—	35
1	35	—	30	3	30	2	30	1	30	—	30
1	30	—	25	2	30	1	30	—	30	—	25
2	30	—	—	4	30	3	30	1	30	—	—
5	—	—	—	7	—	6	—	4	—	—	—
2	30	—	30	3	30	2	30	1	30	—	25
1	30	—	25	2	30	1	30	—	30	—	20
1	30	—	20	1	30	1	20	—	30	—	15
2	30	—	30	3	30	2	30	1	30	—	25
1	30	—	25	2	30	1	30	—	30	—	20
1	30	—	20	1	30	1	20	—	30	—	15

Tabelle

ad Signum C

	1) Bey der			
	In grasrei			
	Weiz. u Gerst. L.		Hafer Land.	
	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh
In der Uckermark.				
In guten Gegenden	4	35	3	35
In Mittel Gegenden	3	35	2	35
In schlechten Gegenden	3	30	2	30
In der Neumark. Im Königsbergschen und Soldinschen, wie auch Zülchowschen Creise, wie die Uckermark.				
Im Landsbergschen und Friedebergschen Creise.				
In der besten Klasse der Güter	4	30	3	30
In der mittlern	3	30	2	30
In der schlechtern	2	30	2	30
Im Arenswäldschen, Draînburgschen, Crossenschen und Sternbergschen				
In der 1ten Klasse der Güter	4	35	3	35
In der 2ten Klasse der Güter	4	30	3	30
In der 3ten Klasse der Güter	3	30	2	30
Im Schiefelbeinischen				
In der ersten Klasse	3	30	2	30
In der zweyten Klasse	2	30	2	30

Eintheilung des Ackers in drey Felder.

…chen Boden.				In Boden welcher weniger grasreich ist.							
3 jährl. Land.		6 jährl. u. schlecht. L.		Weiz u. Gerst. L.		Hafer Land.		3 jährl. Land.		6 jährl u. schlecht. L.	
Rind Vi	Schaaf eh	Rind Vi	Schaaf eh	Rind Vi	Schaaf eh	Rind Vi	Schaaf eh	Rind Vi	Schaaf eh	Rind Vi	Schaaf eh
2	35	—	35	3	35	2	35	1	35	—	35
1	35	—	30	3	30	2	30	1	30	—	30
1	30	—	25	2	30	1	30	1	30	—	25
2	30	—	30	3	30	2	30	1	30	—	25
1	30	—	25	2	30	1	30	—	30	—	20
1	30	—	25	1	30	1	20	—	30	—	15
2	35	—	35	3	35	2	35	1	35	—	35
2	30	—	30	3	30	2	30	1	30	—	25
1	30	—	25	2	30	1	30	—	30	—	20
1	30	—	25	2	30	1	30	—	30	—	20
1	30	—	30	1	30	1	20	—	30	—	15

Tabelle
ad Signum ☾

2) Bey Ein

	In grasrei			
	Weiz u. Gerst. L.		Hafer Land.	
	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh
1) Alte Mark.				
a) In der Wische, wenn Schaafe gehalten werden können	$6\frac{2}{3}$	40	$5\frac{1}{3}$	40
b) Wenn keine Schaafe gehalt. werden könn.	$10\frac{2}{3}$	—	$9\frac{1}{3}$	—
c) Auf der guten Höhe	$5\frac{1}{3}$	40	4	40
d) Auf der schlechten Höhe	4	40	$2\frac{2}{3}$	40
e) In der Niederung	4	27	$2\frac{2}{3}$	27
2) In der Priegnitz.				
In der Gegend um Lentzen an der Elbe	$6\frac{2}{3}$	40	$5\frac{1}{3}$	40
Wenn keine Schaafe gehalten werden können	$10\frac{2}{3}$	—	$9\frac{1}{3}$	—
In guten Gegenden auf der Höhe	$5\frac{1}{3}$	40	4	40
In minder guten Gegenden	4	40	$2\frac{2}{3}$	40
3) In der Mittel Mark.				
Im Ruppinischen Creise. In guten Gegend.	$5\frac{1}{3}$	47	4	47
In Mittel Gegenden	4	47	$2\frac{2}{3}$	47
In schlechten Gegenden	4	40	$2\frac{2}{3}$	40
Im Ober-Barnimschen und Lebusischen im Oder-Bruch	$6\frac{2}{3}$	40	$5\frac{1}{3}$	40
Wenn keine Schaafe gehalten werden	$10\frac{2}{3}$	—	$9\frac{1}{3}$	—
Auf Rand-Gütern	$5\frac{1}{3}$	40	4	40
Auf der guten Höhe	4	40	$2\frac{2}{3}$	40
Auf der schlechten Höhe	$2\frac{2}{3}$	40	$2\frac{2}{3}$	40
Im Nieder-Barnimschen, Teltow, Zauchischen, Bees und Storkowschen, auch Glien und Löwenbergschen Creise				
In der besten Klasse der Güter	$5\frac{1}{3}$	40	4	40
In der mittlern	4	40	$2\frac{2}{3}$	40
In der schlechten	$2\frac{2}{3}$	40	$2\frac{2}{3}$	40

theilung des Ackers in vier Felder, dergestalt daß zwey Braache liegen.

chen Boden.				In Boden welcher weniger grasreich ist.							
3 jährl. Land.		6jährl. u. schlecht. L.		Weiz. u. Gerst. L.		Hafer Land.		3 jährl. Land.		6jährl. u. schlecht. L.	
Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh
2 2/3	40	—	—	5 1/3	40	4	40	1 1/3	40	—	—
6 2/3	—	—	—	9 1/3	—	8	—	5 1/3	—	—	—
2 2/3	40	—	40	4	40	2 2/3	40	1 1/3	40	—	33
1 1/3	40	—	33	2 2/3	40	1 1/3	40	—	40	—	27
1 1/3	27	—	27	2 2/3	27	1 1/3	27	—	27	—	20
2 2/3	40	—	—	5 1/3	40	4	40	1 1/3	40	—	—
6 2/3	—	—	—	9 1/3	—	8	—	5 1/3	—	—	—
2 2/3	40	—	40	4	40	2 2/3	40	1 1/3	40	—	33
1 1/3	40	—	33	2 2/3	40	1 1/3	40	—	40	—	27
2 2/3	47	—	47	4	47	2 2/3	47	1 1/3	47	—	47
1 1/3	47	—	40	4	40	2 2/3	40	1 1/3	40	—	40
1 1/3	40	—	33	2 2/3	40	1 1/3	40	—	40	—	33
2 2/3	40	—	—	5 1/3	40	4	40	1 1/3	40	—	—
6 2/3	—	—	—	9 1/3	—	8	—	5 1/3	—	—	—
2 2/3	40	—	40	4	40	2 2/3	40	1 1/3	40	—	33
1 1/3	40	—	33	2 2/3	40	1 1/3	40	—	40	—	27
1 1/3	40	—	27	1 1/3	40	1 1/3	27	—	40	—	20
2 2/3	40	—	40	4	40	2 2/3	40	1 1/3	40	—	33
1 1/3	40	—	33	2 2/3	40	1 1/3	40	—	40	—	27
1 1/3	40	—	27	1 1/3	40	1 1/3	27	—	40	—	20

2) Bey Ein

Tabelle
ad Signum ☾

	In grasrei			
	Weiz u. Gerst. u. L.		Hafer Land.	
	Rind Vi	Schaaf eh	Rind Vi	Schaaf eh
In der Uckermark.				
In guten Gegenden ꝛ ꝛ	$5\frac{1}{3}$	47	4	47
In mittel Gegenden ꝛ ꝛ	4	47	$2\frac{2}{3}$	47
In schlechten Gegenden ꝛ ꝛ	4	40	$2\frac{2}{3}$	40
In der Neumark. Im Königsbergschen und Soldinschen, wie auch Züllichowschen Creise, wie die Uckermark.				
Im Landsbergschen und Friedebergschen Creise.				
In der besten Klasse der Güter ꝛ	$5\frac{1}{3}$	40	4	40
In der mittlern ꝛ ꝛ ꝛ	4	40	$2\frac{2}{3}$	40
In der schlechtern ꝛ ꝛ ꝛ	$2\frac{2}{3}$	40	$2\frac{2}{3}$	40
Im Arenswaldschen, Dramburgschen, Crossenschen und Sternbergschen.				
In der 1sten Klasse der Güter ꝛ	$5\frac{1}{3}$	47	4	47
In der 2ten Klasse der Güter ꝛ	$5\frac{1}{3}$	40	4	40
In der 3ten Klasse der Güter ꝛ	4	40	$2\frac{2}{3}$	40
Im Schiefelbeinischen.				
In der ersten Klasse ꝛ ꝛ	4	40	$2\frac{2}{3}$	40
In der zweyten Klasse ꝛ ꝛ	$2\frac{2}{3}$	40	$2\frac{2}{3}$	40

theilung des Ackers in vier Felder dergestalt, daß zwey Braache liegen.

...chen Boden.				In Boden welcher weniger grasreich ist.							
3 jährl. Land.		6jährl. u. schlecht. L.		Weiz. u. Gerst. L.		Hafer Land.		3 jährl. Land.		6 jährl. u. schlecht. L.	
Rind	Schaaf	Rind	Schaaf	Rind	Schaaf	Rind	Schaaf	Rind	Schaaf	Rind	Schaaf
Vi	eh	Vi	eh	Vi	eh	Vi	eh	Vi	eh	Vi	eh
$2\frac{2}{3}$	47	—	47	4	47	$2\frac{2}{7}$	47	$1\frac{1}{3}$	47	—	47
$1\frac{1}{3}$	47	—	40	4	40	$2\frac{2}{3}$	40	$1\frac{1}{3}$	40	—	40
$1\frac{1}{3}$	40	—	33	$2\frac{2}{3}$	40	$1\frac{1}{3}$	40	—	40	—	33
$2\frac{2}{3}$	40	—	40	4	40	$2\frac{2}{7}$	40	$1\frac{1}{3}$	40	—	33
$1\frac{1}{3}$	40	—	33	$2\frac{2}{3}$	40	$1\frac{1}{3}$	40	—	40	—	27
$1\frac{1}{3}$	40	—	33	$1\frac{1}{3}$	40	$1\frac{1}{3}$	27	—	40	—	20
$2\frac{2}{3}$	47	—	47	4	47	$2\frac{2}{7}$	47	$1\frac{1}{3}$	47	—	47
$2\frac{2}{3}$	40	—	40	4	40	$2\frac{2}{3}$	40	$1\frac{1}{3}$	40	—	33
$1\frac{1}{3}$	40	—	33	$2\frac{2}{3}$	40	$1\frac{1}{3}$	40	—	40	—	27
$1\frac{1}{3}$	40	—	33	$2\frac{2}{3}$	40	$1\frac{1}{3}$	40	—	40	—	27
$1\frac{1}{3}$	40	—	27	$1\frac{1}{3}$	40	$1\frac{1}{3}$	27	—	40	—	20

Tabelle

ad Signum ☾

	3) Bey Ein			
	In grasrei			
	Weiz u. Gerst. L.		Hafer Land.	
	Rind Vi	Schaaf eh	Rind Vi	Schaaf eh
1) Alte Mark.				
a) In der Wische, wenn Schaafe gehalten werden können	$3\frac{1}{3}$	20	$2\frac{2}{3}$	20
b) Wenn keine Schaafe gehalt. werden könn	$5\frac{1}{3}$		$4\frac{2}{3}$	—
c) Auf der guten Höhe	$2\frac{2}{3}$	20	2	20
d) Auf der schlechten Höhe	2	20	$1\frac{1}{3}$	20
e) In der Niederung	2	13	$1\frac{1}{3}$	13
2) In der Priegnitz.				
In der Gegend um Lentzen an der Elbe	$3\frac{1}{3}$	20	$2\frac{2}{3}$	20
Wenn keine Schaafe gehalten werden können	$5\frac{1}{3}$	—	$4\frac{2}{3}$	—
In guten Gegenden auf der Höhe	$2\frac{2}{3}$	20	2	20
In minder guten Gegenden	2	20	$1\frac{1}{3}$	20
3) In der Mittelmark.				
Im Ruppinischen Creise In guten Gegend.	$2\frac{2}{3}$	23	2	23
In Mittel Gegenden	2	23	$1\frac{1}{3}$	23
In schlechten Gegenden	2	20	$1\frac{1}{3}$	20
Im Ober-Barnimschen und Lebusischen im Oder-Bruch	$3\frac{1}{3}$	20	$2\frac{2}{3}$	20
Wenn keine Schaafe gehalten werden	$5\frac{1}{3}$	—	$4\frac{2}{3}$	—
Auf Rand Gütern	$2\frac{2}{3}$	20	2	20
Auf der guten Höhe	2	20	$1\frac{1}{3}$	20
Auf der schlechten Höhe	$1\frac{1}{3}$	20	$1\frac{1}{3}$	20
Im Nieder-Barnimschen, Teltow, Zauchischen, Bees und Storkowschen, auch Glien und Löwenbergschen Creise.				
In der besten Klasse der Güter	$2\frac{2}{3}$	20	2	20
In der mittlern	2	20	$1\frac{1}{3}$	20
In der schlechten	$1\frac{1}{3}$	20	$1\frac{1}{3}$	20

theilung des Ackers in vier Felder dergestalt, daß nur eins Braache liegt.

chen Boden.				In Boden, welcher minder grasreich ist.							
3 jährl. Land.		6 jährl. u. schlecht. L.		Weiz. u. Gerst. L.		Hafer Land.		3 jährl. Land.		6 jährl. u. schlecht. L.	
Rind Vieh	Schaaf eh	Rind Vieh	Schaaf eh	Rind Vieh	Schaaf eh	Rind Vieh	Schaaf eh	Rind Vieh	Schaaf eh	Rind Vieh	Schaaf eh
$1\frac{1}{3}$	20	—	—	$2\frac{2}{3}$	20	2	20	$\frac{2}{3}$	20	—	—
$3\frac{1}{3}$	—	—	—	$4\frac{2}{3}$	—	4	—	$2\frac{2}{3}$	—	—	—
$1\frac{1}{3}$	20	—	20	2	20	$1\frac{1}{3}$	20	$\frac{2}{3}$	20	—	17
$\frac{2}{3}$	20	—	17	$1\frac{1}{3}$	20	$\frac{2}{3}$	20	—	20	—	13
$\frac{2}{3}$	13	—	13	$1\frac{1}{3}$	13	$\frac{2}{3}$	13	—	13	—	10
$1\frac{1}{3}$	20	—	—	$2\frac{2}{3}$	20	2	20	$\frac{2}{3}$	20	—	—
$3\frac{1}{3}$	—	—	—	$4\frac{2}{3}$	—	4	—	$2\frac{2}{3}$	—	—	—
$1\frac{1}{3}$	20	—	20	2	20	$1\frac{1}{3}$	20	$\frac{2}{3}$	20	—	17
$\frac{2}{3}$	20	—	17	$1\frac{1}{3}$	20	$\frac{2}{3}$	20	—	20	—	13
$1\frac{1}{3}$	23	—	23	2	23	$1\frac{1}{3}$	23	$\frac{2}{3}$	23	—	23
$\frac{2}{3}$	23	—	20	2	20	$1\frac{1}{3}$	20	$\frac{2}{3}$	20	—	20
$\frac{2}{3}$	20	—	17	$1\frac{1}{3}$	20	$\frac{2}{3}$	20	—	20	—	17
$1\frac{1}{3}$	20	—	—	$2\frac{2}{3}$	20	2	20	$\frac{2}{3}$	20	—	—
$3\frac{1}{3}$	—	—	—	$4\frac{2}{3}$	—	4	—	$2\frac{2}{3}$	—	—	—
$1\frac{1}{3}$	20	—	20	2	20	$1\frac{1}{3}$	20	$\frac{2}{3}$	20	—	17
$\frac{2}{3}$	20	—	17	$1\frac{1}{3}$	20	$\frac{2}{3}$	20	—	20	—	13
$\frac{2}{3}$	20	—	13	$\frac{2}{3}$	20	$\frac{2}{3}$	13	—	20	—	10
$1\frac{1}{3}$	20	—	20	2	20	$1\frac{1}{3}$	20	$\frac{2}{3}$	20	—	17
$\frac{2}{3}$	20	—	17	$1\frac{1}{3}$	20	$\frac{2}{3}$	20	—	20	—	13
$\frac{2}{3}$	20	—	13	$\frac{2}{3}$	20	$\frac{2}{3}$	13	—	20	—	10

Tabelle

ad Signum C

3) Bey Ein...

	In grasrei...			
	Weiz. u. Gerst. L.		Hafer Land.	
	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh
In der Uckermark.				
In guten Gegenden	$2\frac{2}{3}$	23	2	23
In mittel Gegenden	2	23	$1\frac{1}{3}$	23
In schlechten Gegenden	2	20	$1\frac{1}{3}$	20
In der Neumark. Im Königsbergschen und Soldinschen, wie auch Zülchowschen Creise, wie die Uckermark.				
Im Landsbergschen und Friedebergschen Creise.				
In der besten Klasse der Güter	$2\frac{2}{3}$	20	2	20
In der mittlern	2	20	$1\frac{1}{3}$	20
In der schlechtern	$1\frac{1}{3}$	20	$1\frac{1}{3}$	20
Im Arenswaldschen, Dramburgschen, Crossenschen und Sternbergschen.				
In der 1sten Klasse der Güter	$2\frac{2}{3}$	23	2	23
In der 2ten Klasse der Güter	$2\frac{2}{3}$	20	2	20
In der 3ten Klasse der Güter	2	20	$1\frac{1}{3}$	20
Im Schiefelbeinischen.				
In der ersten Klasse	2	20	$1\frac{1}{3}$	20
In der zweyten Klasse	$1\frac{1}{3}$	20	$1\frac{1}{3}$	20

theilung des Ackers in vier Felder dergestalt, daß nur eins Braache liegt.

chen Boden.				In Boden welcher weniger grasreich ist.							
3 jährl Land.		6 jährl. u. schlecht. L.		Weiz. u. Gerst. L.		Hafer Land.		3 jährl. Land.		6 jährl. u. schlecht. L.	
Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh
1 1/3	23	—	23	2	23	1 1/3	23	2/3	23	—	23
2/3	23	—	20	2	20	1 1/3	20	2/3	20	—	20
2/3	20	—	17	1 1/3	20	2/3	20	—	20	—	17
1 1/3	20	—	20	2	20	1 1/3	20	2/3	20	—	17
2/3	20	—	17	1 1/3	20	2/3	20	—	20	—	13
2/3	20	—	17	2/3	20	2/3	13	—	20	—	10
1 1/3	23	—	23	2	23	1 1/3	23	2/3	23	—	23
1 1/3	20	—	20	2	20	1 1/3	20	2/3	20	—	17
2/3	20	—	17	1 1/3	20	—	20	—	20	—	13
2/3	20	—	17	1 1/3	20	2/3	20	—	20	—	13
2/3	20	—	13	2/3	20	2/3	13	—	20	—	10

Tabelle

ad Signum ☾

	4) Bey Ein[…]			
	In gras[…]			
	Weiz. u. Gerst. L.		Hafer Land.	
	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh
1) Alte Mark.				
a) In der Wische, wenn Schaafe gehalten werden können.	$3\frac{1}{3}$	15	$2\frac{2}{3}$	15
b) Wenn keine Schaafe gehalt. werden könn.	$5\frac{1}{3}$	—	$4\frac{2}{3}$	—
c) Auf der guten Höhe	$2\frac{2}{3}$	15	2	15
d) Auf der schlechten Höhe	2	15	$1\frac{1}{3}$	15
e) In der Niederung	2	10	$1\frac{1}{3}$	10
2) In der Priegnitz.				
In der Gegend um Lentzen an der Elbe	$3\frac{1}{3}$	15	$2\frac{2}{3}$	15
Wenn keine Schaafe gehalten werden können	$5\frac{1}{3}$	—	$4\frac{2}{3}$	—
In guten Gegenden auf der Höhe	$2\frac{2}{3}$	15	2	15
In minder guten Gegenden	2	15	$1\frac{1}{3}$	15
3) In der Mittelmark.				
Im Ruppinischen Creise. In guten Gegend.	$2\frac{2}{3}$	17	2	17
In Mittel Gegenden	2	17	$1\frac{1}{3}$	17
In schlechten Gegenden	2	15	$1\frac{1}{3}$	15
Im Ober-Barnimschen und Lebusischen im Oder-Bruch	$3\frac{1}{3}$	15	$2\frac{2}{3}$	15
Wenn keine Schaafe gehalten werden	$5\frac{1}{3}$	—	$4\frac{2}{3}$	—
Auf Rand Gütern	$2\frac{2}{3}$	15	2	15
Auf der guten Höhe	2	15	$1\frac{1}{3}$	15
Auf der schlechten Höhe	$1\frac{1}{3}$	15	$1\frac{1}{3}$	15
Im Nieder-Barnimschen, Teltow, Zauchischen, Bees und Storkowschen, auch Glien und Löwenbergschen Creise				
In der ersten Klasse der Güter	$2\frac{2}{3}$	15	2	15
In der mittlern	2	15	$1\frac{1}{3}$	15
In der schlechten	$1\frac{1}{3}$	15	$1\frac{1}{3}$	15

theilung des Ackers in zwey Felder.

reichen Boden.				In Boden welcher weniger grasreich ist.							
3 jährl. Land.		6 jährl. u. schlecht L.		Weiz. u. Gerst. L.		Hafer Land.		3 jährl. Land.		6 jährl. u. schlecht. L.	
Rind Vieh	Schaafvieh	Rind Vieh	Schaafvieh	Rind Vieh	Schaafvieh	Rind Vieh	Schaafvieh	Rind Vieh	Schaafvieh	Rind Vieh	Schaafvieh
$1\frac{1}{3}$	15	—	—	$2\frac{2}{3}$	15	2	15	$\frac{2}{3}$	15	—	—
$3\frac{1}{3}$	—	—	—	$4\frac{2}{3}$	—	4	—	$2\frac{2}{3}$	—	—	—
$1\frac{1}{3}$	15	—	15	2	15	$1\frac{1}{3}$	15	$\frac{2}{3}$	15	—	12
$\frac{2}{3}$	15	—	12	$1\frac{1}{3}$	15	$\frac{2}{3}$	15	—	15	—	10
$\frac{2}{3}$	10	—	10	$1\frac{1}{3}$	10	$\frac{2}{3}$	10	—	10	—	7
$1\frac{1}{3}$	15	—	—	$2\frac{2}{3}$	15	2	15	$\frac{2}{3}$	15	—	—
$3\frac{1}{3}$		—	—	$4\frac{2}{3}$	—	4	—	$2\frac{2}{3}$	—	—	—
$1\frac{1}{3}$	15	—	15	2	15	$1\frac{1}{3}$	15	$\frac{2}{3}$	15	—	12
$\frac{2}{3}$	15	—	12	$1\frac{1}{3}$	15	$\frac{2}{3}$	15	—	15	—	10
$1\frac{1}{3}$	17	—	17	2	17	$1\frac{1}{3}$	17	$\frac{2}{3}$	17	—	17
$\frac{2}{3}$	17	—	15	2	15	$1\frac{1}{3}$	15	$\frac{2}{3}$	15	—	15
$\frac{2}{3}$	15	—	12	$1\frac{1}{3}$	15	$\frac{2}{3}$	15	—	15	—	12
$1\frac{1}{3}$	15	—	—	$2\frac{2}{3}$	15	2	15	$\frac{2}{3}$	15	—	—
$3\frac{1}{3}$	—	—	—	$4\frac{2}{3}$	—	4	—	$2\frac{2}{3}$	—	—	—
$1\frac{1}{3}$	15	—	15	2	15	$1\frac{1}{3}$	15	$\frac{2}{3}$	15	—	12
$\frac{2}{3}$	15	—	12	$1\frac{1}{3}$	15	$\frac{2}{3}$	15	—	15	—	10
$\frac{2}{3}$	15	—	10	$\frac{2}{3}$	15	$\frac{2}{3}$	10	—	15	—	7
$1\frac{1}{3}$	15	—	15	2	15	$1\frac{1}{3}$	15	$\frac{2}{3}$	15	—	12
$\frac{2}{3}$	15	—	12	$1\frac{1}{3}$	15	$\frac{2}{3}$	15	—	15	—	10
$\frac{2}{3}$	15	—	10	$\frac{2}{3}$	15	$\frac{2}{3}$	10	—	15	—	7

Tabelle

ad Signum ☾

	4) Bey Ein			
	In grasrei			
	Weiz. u. Gerst. L.		Hafer Land.	
	Rind Vi	Schaaf eh	Rind Vi	Schaaf eh
In der Uckermark.				
In guten Gegenden : :	$2\frac{2}{3}$	17	2	17
In Mittel Gegenden : :	2	17	$1\frac{1}{3}$	17
In schlechten Gegenden : :	2	15	$1\frac{1}{3}$	15
In der Neumark. Im Königsbergschen, und Soldinschen, wie auch Zülchowschen Creise, wie die Uckermark.				
Im Landsbergschen und Friedebergschen Creise.				
In der besten Klasse der Güter :	$2\frac{2}{3}$	15	2	15
In der mittlern : : :	2	15	$1\frac{1}{3}$	15
In der schlechtern : : :	$1\frac{1}{3}$	15	$1\frac{1}{3}$	15
Im Arenswaldschen, Dramburgschen, Crossenschen und Sternbergschen.				
In der 1sten Klasse der Güter :	$2\frac{2}{3}$	17	2	17
In der 2ten Klasse der Güter :	$2\frac{2}{3}$	15	2	15
In der 3ten Klasse der Güter :	2	15	$1\frac{1}{3}$	15
Im Schiefelbeinischen.				
In der ersten Klasse : :	2	15	$1\frac{1}{3}$	15
In der zweyten Klasse : :	$1\frac{1}{3}$	15	$1\frac{1}{3}$	15

theilung des Ackers in zwey Felder.

reichen Boden.				In Boden welcher weniger grasreich ist.							
3 jährl. Land.		6 jährl. u. schlecht L.		Weiz. u. Gerst. L.		Hafer Land.		3 jährl. Land.		6 jährl. u. schlecht. L.	
Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh
1 $\frac{1}{3}$	17	—	17	2	17	1 $\frac{1}{3}$	17	$\frac{2}{3}$	17	—	17
$\frac{2}{3}$	17	—	15	2	15	1 $\frac{1}{3}$	15	$\frac{2}{3}$	15	—	15
$\frac{2}{3}$	15	—	12	1 $\frac{1}{3}$	15	$\frac{2}{3}$	15	—	15	—	12
1 $\frac{1}{3}$	15	—	15	2	15	1 $\frac{1}{3}$	15	$\frac{2}{3}$	15	—	12
$\frac{2}{3}$	15	—	12	1 $\frac{1}{3}$	15	$\frac{2}{3}$	15	—	15	—	10
$\frac{2}{3}$	15	—	12	$\frac{2}{3}$	15	$\frac{2}{3}$	10	—	15	—	7
1 $\frac{1}{3}$	17	—	17	2	17	1 $\frac{1}{3}$	17	$\frac{2}{3}$	17	—	17
1 $\frac{1}{3}$	15	—	15	2	15	1 $\frac{1}{3}$	15	$\frac{2}{3}$	15	—	12
$\frac{2}{3}$	15	—	12	1 $\frac{1}{3}$	15	$\frac{2}{3}$	15	—	15	—	10
$\frac{2}{3}$	15	—	12	1 $\frac{1}{3}$	15	$\frac{2}{3}$	15	—	15	—	10
$\frac{2}{3}$	15	—	10	$\frac{2}{3}$	15	$\frac{2}{3}$	10	—	15	—	7

Tabelle

ad Sign. (†)

Zur Berechn. des möglichst zu haltenden Viehstandes auf Nebenhütungen nach der Morgen Zahl u. zwar für 10 Morgen berechnet.

	1) Auf Eingezaunte oder privative Hütungs-Reviere, oder sogenannte Kuh-Koppeln.								2) Auf gemeinen Anger-Hütungen.							
	In Bruch-Gegenden.				Auf der Höhe.				In Bruch-Gegenden.				Auf der Höhe.			
	Von vorzüglicher Güte.		Von mind. Güte.		Von vorzüglichen grasr. Bod.		Von mind. Güte.		Von vorzüglicher Güte		Von mind Güte		Von vorzüglichen grasr Bod.		Von mind. Güte des Bod.	
	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh
A. Wenn die Neben-Hütungen nahe bey dem Vorwerke liegen.	10	--	8	--	7	--	6	--	6	--	4	10	4	10	2	20
B. Wenn sie üb. eine halbe Meile weit entlegen sind	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--
C. Wenn sie üb. eine Meile weit entlegen sind.	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

3) Auf Eichen-Heyden.								4) In Birken Holz.											
In Raumden und Hohen Holz.				In junhen u. dickstehenden Holz.				In hohen Birken.						In jungen und dickstehenden Aufschlag.					
Von vorzüglicher Güte.		Von mind. Güte.		Von vorzüglichen grasr. Bod.		Von mind. Güte des Bod.		In guten Boden		In schlechten u mosigt. Boden		In Boden der mit Heidekraut bewachsen.		In guten Boden		In schlechten u. mosigt Boden		In Boden der mit Heidekraut bewachsen.	
Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh
2	20	1	20	--	14	--	10	2	20	--	15	--	18	--	14	--	5	--	6
1	20	$\frac{1}{2}$	20	--	12	--	8	1	25	--	$13\frac{1}{2}$	--	15	--	12	--	4	--	5
--	$17\frac{1}{2}$	--	$12\frac{1}{2}$	--	6	--	4	--	15	--	$6\frac{3}{4}$	--	9	--	7	--	$\frac{1}{2}$	--	3

Tabelle ad Signum (†)	5) In Elsen-Holz.								6) In Fichten			
	Wenn es Bruch ist.				Wenn es hoch ist.				In raumen und Holze.			
	Von gutem grasreichen Boden.		Von schlechtem morastigen Boden.		Von gutem grasreichen Boden.		Von schlechten Boden.		In gutem Boden.		In magerem und mossigem Boden.	
	Rindvieh	Schaafvieh	Rindvieh	Schaafvieh	Rindvieh	Schaafvieh	Rindvieh	Schaafvieh	Rindvieh	Schaafvieh	Rindvieh	Schaafvieh
A. Wenn die Nebenhütungen nahe bey dem Vorwerke liegen.	4	—	1	—	2	10	—	20	1	10	—	10
B. Wenn sie über eine halbe Meile entlegen sind.	2	—	$\frac{1}{2}$	—	1	15	—	17	$\frac{1}{2}$	$13\frac{1}{2}$	—	8
C. Wenn sie üb. eine Meile entlegen sind.	—	—	—	—	—	$12\frac{1}{2}$	—	$8\frac{1}{2}$	—	$9\frac{1}{2}$	—	4

Anmerkungen.

A. Ist die Neben-Hütung über $1\frac{1}{2}$ Meile entlegen, so kann gar nicht

B. Bey den Holzungen müssen die Schonungen abgerechnet werden.

... und Kiehnen-Holz.								7) In Heydekraut					
hohen		In jungen und dickstehenden Holze.											
Wenn der Bod. mit Heydekraut bewachs.		In gutem Boden.		In magerm und mostigem Boden.		Wenn der Bod mit Heyde Kraut bewachs.		In morigten Gegenden.		Auf der Höhe.		Auf schlechten bewachsenen Aeckern.	
Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh	Rind Vieh	Schaaf Vieh
—	12	—	5	—	2½	—	3	2	—	—	15	—	—
—	10	—	4	—	2½	—	2½	1	—	—	1½	—	—
—	5	—	2	—	1	—	¼	—	—	—	6¾	—	—

darauf reflektirt werden.

Tabelle ad Signum * Nach welcher der gewöhnliche Futter-Bedarf zur reichlichen Ausfütterung des Viehes inclusive des Streu-Strohes nach der Verschiedenheit der Gegenden berechnet werden kann.	1) Für das Rind-Vieh: Wo gros Vieh gehalten wird.			Wo Mittelten
	An Winter Stroh.	An Sommer Stroh.	An Heu.	An Winter Stroh.
	Mandel.	Mandel.	Zentner.	Mandel.
1) Für das Rindvieh und zwar				
a) Für einen Ochsen	18	12	15	15
b) Für eine Kuh	9	9	12	$7\frac{1}{2}$
c) Für ein Stück jung Vieh durch die Bank exclusive der Kälber	6	6	$7\frac{1}{2}$	5

wird gerechnet.

Vieh gehal- wird.		Wo klein Vieh gehalten wird.					
		In Gegend. wo das Vieh gewöhnlich medio May ausgetrieben und medio November eingestallet wird.			In Gegend. wo das Vieh gewöhnlich Ende Martii ausgetrieben, und medio December eingestallet wird.		
An Sommer Stroh.	An Heu	An Winter Stroh.	An Sommer Stroh.	An Heu.	An Winter Stroh.	An Sommer Stroh.	An Heu.
Mandel.	Zentner.	Mandel	Mandel.	Zentner.	Mandel	Mandel	Zentner.
10	$12\frac{1}{4}$	12	8	10	Kann nicht statt finden, da die Ochsen jederzeit den ganzen Winter durch gefüttert werden müssen, wenn sie im Sommer arbeiten müssen.		
$7\frac{1}{2}$	10	6	6	8	4	4	5
5	$6\frac{1}{4}$	4	4	5	3	3	3

2) Für die

Tabelle ad Signum *	In Gegenden, wo keine Winter-Abtriften auf Heyde-Kraut und Busch dergestalt, daß das Vieh den ganzen Winter durch fast beständig im Stalle gefüttert werden muß.	
	An Roggen-Stroh Mandeln.	An Heu. Zentner.
2) Für das 100 Schaafe im Durchschnitt.	40	45

Anmerkungen.

1) Das Stroh ist nicht nach Scheunen-Bunden, sondern der Zählung in Stiege oder Mandel ist auch nicht zu Gewinst nach Mandeln berechnet worden.

2) Auf ein Ackerpferd werden auf so viele Monathe als sol werden pflegen, 2 Zentner Heu und das Stroh von

3) Weizen- und Roggen-Stroh werden gleich gerechnet, und fluß, bey der andern aber ein Mangel seyn sollte, so del Winter Stroh, und drey Zentner Heu gegen 4 stehet, daß bey den Schäfereyen der Mangel an Rog compensirt werden kann.

4) In den Gegenden wo den Ochsen sogenannte Kreuz-Bun den, welches den Mangel an Heu ersetzet, kann man saat 2 Zentner Heu ersparet werden.

5) Bey der Schäferey werden zu gute gerechnet für jedes dergleichen Fuder Rüstern-Laub, 3 Zentner, so einge Hülsenfrüchten, welcher gewöhnlich gesäet wird, in

Wo ein grosser Theil der Feldmark aus Weiz. Acker
Wo ein grosser Theil der Feldmark aus Weizen Land
Wenn das mehrste Gerstland von der 1ten Klasse ist.
Wenn das mehrste Gerstland von der 2ten Klasse ist.

Schäferey.

In Gegenden, wo Winter-Abtriften auch Heyde-Kraut und Busch dergestalt, daß die Schaafe einen grossen Theil des Winters darin geweidet werden können.	
An Roggen-Stroh Mandeln.	An Heu. Zentner.
30	35

so wie es vom Felde gewonnen, berechnet. Auf die Differenz
reflektiren gewesen, da nach der Tabelle sub signo † der Stroh-

che nach jedes Orts Gewohnheit auf den Stall gefüttert zu
2 Mandeln Roggen gerechnet.

wenn von der einen oder andern Sorte von Futter ein Ueber-
werden gerechnet 6 Mandel Sommer-Stroh, gegen 4 Man-
Mandel Winter-Stroh, wobey es sich jedoch von selbsten ver-
gen-Stroh nicht mit Sommer-Stroh, sondern nur mit Heu

de aus den Scheunen, wie z. E. in der Uckermark gegeben wer-
annehmen, daß durch die Kreuz-Bunde von 1. Winspel Aus-

zweyspänniges Fuder Elsen-Laub 1½ Zentner oder für jedes
fahren werden kann, imgleichen für jeden Scheffel Aussaat an
Gegenden

-	-	1ter Klasse bestehet				4 Zentner Heu.
-	-	2ter Klasse bestehet				3 Zentner Heu.
-	-	-	-	-	-	2 Zentner Heu.
-	-	-	-	-	-	1 Zentner Heu.

Tabelle ad Signum †

In welcher berechnet ist, wie viel Mandel Stroh per nach der verschiedenen Beschaffenheit des Bodens gewonnen werden können.

Von Weizen	welcher	zum	7ten	Korn	ange
	=	=	6½	=	=
	=	=	6	=	=
	=	=	5½	=	=
		=	5	=	=
Von Roggen	welcher	zu	6ten	Korn	ange
	=	=	5½	=	=
	=	=	5	=	=
	=	=	4½	=	=
	=	=	4	=	=
	=	=	3½	=	=
	=	=	3	=	=
	=	=	2½	=	=
Von der Gerste,	welche	zu	7ten	Korn	ange
	=	=	6½	=	=
	=	=	6	=	=
	=	=	5½	=	=
	=	=	5	=	=
	=	=	4½	=	=
	=	=	4	=	=
	=	=	3½	=	=
	=	=	3	=	=
Von Hafer	welcher	zum	6ten	Korn	ange
	=	=	5½	=	=
	=	=	5	=	=
	=	=	4½	=	=
	=	=	4	=	=
	=	=	3½	=	=
	=	=	3	=	=
	=	=	2½	=	=
Von Buchweizen	welcher	zum	4ten	Korn	ange
	=	=	3½		
	=	=	3		

Winspel Aussaat gewöhnlich	In Bruch Gegenden.	Auf der Höhe.	
		In feuchten Bo	in trocknen den.
	Mandel.	Mandel.	Mandel.
schlagen wird	224	192	192
= =	192	166	166
= =	164	144	144
= =	140	124	124
= =	120	106	106
schlagen wird	177	153	153
= =	150	132	132
= =	128	113	113
= =	108	96	96
= =	= =	85	85
= =	= =	67	67
= =	= =	54	54
= =	= =	43	43
schlagen wird	224	192	168
= =	192	166	153
= =	164	144	128
= =	140	124	111
= =	120	106	96
= =	= =	90	85
= =	= =	76	69
= =	= =	64	58
= =	= =	52	43
schlagen wird	144	128	115
= =	124	111	100
= =	106	96	87
= =	91	82	75
= =	76	69	64
= =	= =	88	53
= =	= =	48	44
= =	= =	38	35
schlagen wird	= =	48	44
= =	= =	40	37
= =	= =	32	30

XI.

Etwas
zur Geschichte der Pfandbriefe auf Güter.

In dem Buche: Gedanken vom Gelde, und von der Handlung nebst einem Vorschlage dem Geldmangel in Schottland abzuhelfen, welches aus dem Englischen übersetzt zu Wien in der Trattnerischen Buchhandlung im Jahr 1758. herausgekommen ist, wird im siebenden Kapitel wider den Geldmangel in Schottland folgender Vorschlag gethan.

Das Parlament soll 40 Commissarien anstellen, welche demselben so wol wegen ihrer eigenen, als ihrer Unterbeamten Verwaltung Rechenschaft geben, diese Unterbeamten aber selbst zu ernennen befugt seyn sollen.

Diese Commissarien sollen berechtiget werden, Billets zu stempeln, welche auf den Ueberbringer und auf verschiedene nach der Bequemlichkeit des Umlaufes auszuwählende Summen lauten, wovon die Kleinste die Größe einer wirklich umlaufenden Münze nicht übersteigt, und sollen diese Billets in allen Zahlungen, sowol zwischen dem Landes-Fürsten, und den Unterthanen, als zwischen den Privat-Personen unter einander angenommen, und nirgends verweigert werden.

— — — — — — — —
— — — — — — — —

Hier-

Hierbey schlage ich dem Parlamente drey Wege vor, die oberwähnte Billets auszugeben, und wird dasselbe nach der ihm beywohnenden Einsicht zu entscheiden wissen, welches der sicherste und beste sey, oder ob nicht alle drey füglich neben einander bestehen könnten?

Es soll also

1.) Die Commißion befugt seyn, Billets auf Verschreibungen von Hypotheken zu landüblichen Zinsen auszuleihen, doch so, daß das Anlehn sich nicht über die Hälfte, oder zwey Drittel des zur Sicherheit verschriebenen Landgutes belaufe.

— — — — — — — —

— — — — — — — —

Derjenige, welcher der Commißion Hypotheken, oder Güter anbietet, soll von derselben jederzeit Billets erhalten können;

wie nicht weniger derjenige, welcher von denen derselben eingeräumten Hypotheken eine an sich bringen — — — will, diese Hypothek — — — jederzeit gegen baare Bezahlung in Billets erhalten soll.

Derjenige endlich, welcher bey der Commission eine in Billets bestehende Summe auf Interessen anlegen will, soll dafür nebst ihm geschehender Verpfändung eines gleichen Werthes in Ländereyen, eine förmliche zu den landüblichen Interessen verzinßliche Schuldverschreibung von

von derselben erhalten, und solche nach Belieben weiter zu übertragen berechtiget seyn. rc. rc.

Auch der deutsche Uebersetzer hat in seinen Anmerkungen S. 405. 406. diesem Plane seinen Beyfall völlig gegeben.

Ich darfs nicht besonders bemerken, es zeigt sich mit einem Blick, daß die Grund-Idee der Pfandbriefe auf Güter in dem vorgelegten Plane des Britten enthalten ist.

Vielleicht theile ich ein andermal den ganzen Vorschlag mit, weil er ausserordentlich wichtige Prinzipien und Maximen über den Geldumlauf darleget.

S.

XII.

Das einzige wahre System zu Verminderung des Geldmangels, und des Schuldenmachens, und zu Herstellung eines dauerhaften Kredits.

Der Geldmangel ist in den meisten Ländern ausserordentlich groß, und die Klagen darüber sind beynahe allgemein. Nothwendigkeit und Neigung Schulden zu machen haben fast keine Gränzen, und der Kredit sinkt allenthalben. Das gröste Uebel aber dabey ist dies, daß die meisten Regierungen auf diese Kalamitäten nicht genugsam achten, oder sie doch nicht für Effekte von Ursachen ansehen, die allein in den Staats-Verfassungen, und Regierungsplanen zu finden sind.

Ich will ohne Weitläuftigkeit, und ohne Künstley das Elend aus seiner wahren Quelle darstellen, um die Väter und Mütter der Völker vielleicht zu bewegen, die Fehler der Administrations Verfassungen zu vermindern, und dem Unglück des Geldmangels,

gels, des **Schuldenmachens**, und der **Kreditlosigkeit** zu steuren.

Das **Geld**, das wir izt haben, besteht in Gold und Silber, welchen durch ein Gepräge vom Staate die Form des allgemeinen Werthmaaßes, und Entgeltungsmittels gegeben wird. Je mehr Gold und Silber in einem Staat zum allgemeinen Vergütungsmittel bezeichnet wird, desto grösser ist die Geldmasse, und je schneller dieses gemünzte Gold und Silber, oder das Geld durch die Hände der Menschen zu Vergütung der Arbeiten und Waaren durchgeht, desto lebhafter ist der **Umlauf** des Geldes. Geldmasse in den Händen der Menschen vertheilt und multiplizirt durch die Geschwindigkeit des Umlaufes ist die Wirkungskraft des Geldes in einem Staate. Je mehr gemünztes Gold und Silber in einer Hand ist, je grösser die Anzahl dieser geldhabenden Hände ist, und je geschwinder das Geld aus jeder Hand in eine andere geht, um Waaren und Arbeiten zu vergüten, desto weniger ist **Geldmangel** in einem Staate möglich.

Aber wenn die Masse des gemünzten Goldes und Silbers kleiner wird, wenn die Anzahl der Menschen, welche kein gemünztes Gold und Silber, oder wenig davon besitzen, grösser wird, und wenn das gemünzte Gold und Silber aus den Händen, darinn es sich befindet, nicht leicht in die Hände, denen es fehlet, für Waaren und Arbeiten, oder für die Benutzung des Geldes selbst kommen kann; so muß **Geldmangel** im Staate empfunden werden, und der muß immer zunehmen, wenn die in der Bedingung enthaltene Umstände sich vergrössern.

Offen=

Offenbar also ists, daß der Geldmangel in einem Staate nur dadurch hinreichend vermindert und gänzlich zernichtet wird, wenn

erstlich immer mehr Gold und Silber aus der Erde und durch andere dazu diensame Mittel herfürgebracht, oder in den Staat gezogen;

zweytens das Gold und Silber zu keinen andern Absichten, als zu gemünztem Gelde verwendet;

drittens die Freiheit zu arbeiten und Produkte und Waaren zu gewinnen, und umzusetzen, aller Einschränkungen, Fesseln und Lasten ganz entlediget, und

viertens die Distribution des vorhandenen Geldes dergestalt, daß es auf einmal in viele Hände der gemeinsten Bürger-Klassen übergeht, und in diesem Laufe im Lande bleibt, geleitet wird.

Je mehr eine weise Regierung mit Realisirung dieser Mittel beschäfftiget und glücklich ist, desto sicherer ist es, daß ihre Länder immer mehr Geld ziehen, und sich von dem Elend, das aus Geldmangel entspringt, entfernen.

Zuerst also soll man alles nur mögliche anwenden, alles Gold und Silber aus der Erde und den Flüssen, die daran reich sind, herauszuziehen. Aller Aufwand, den man auf die Gewinnung der edlen Metalle macht, zirkulirt zum grösten Nutzen des Volkes unter einer solchen Klasse von Menschen, die ihren Lohn sogleich wieder ausgeben, sich die Lebensbedürfnisse dafür anzuschaffen, und also dem Landmann und den gemeinsten Klassen

sen der Handwerksleute ihre Arbeiten und Produkte zu vergüten. Was nun an Gold und Silber durch diese Ausgaben gewonnen wird, das ist offenbarer Ueberschuß über die aufgewendete Geldsumme, und folglich eine Vermehrung der Gold- und Silbermasse im Staate.

Es muß aber auch zweytens das Gold und Silber nur zu Gelde verwendet werden. Denn jeder Dukaten, oder jeder Thaler, der in Geräthschaften oder auf Kleidern, oder an Häusern und andern Sachen verschwendet wird, wirkt nicht als Geld, und kann also auch die Waaren und Arbeiten nicht vergüten, welche er vergüten würde, wenn er als Dukaten, oder als Thaler seinen Umlauf in den Händen der Arbeiter, und Waaren-Besitzer hätte halten können. Der Schade ist in der That unersetzlich, den ein Staat hat, der nur eine einzige Mark Silber in Tellern oder Löffeln oder in Tressen und Borden u. s. w. nur ein Jahr lang gebraucht hat. Wenn nur ein zehnfacher Geld-Umlauf gewesen wäre, so hätte diese Mark Silber in einem Jahre als Geld für 10 Mark, und in 10 Jahren für 100 Mark, oder für 1000 Konvenzions-Thaler Waaren und Arbeiten vergütet. Nun aber ist sie die ganze Zeit hindurch in Tellern und Löffeln oder in Borden die Mark Silber geblieben, ohne nur für einen Gulden Waaren und Arbeiten vergütet zu haben. Es kann in der That keine grössere Spoliazion der Geldreichthümer seyn, als der Luxus, den man mit Gold und Silber auf den Kleidungen, und in Meublen und Geräthschaften macht. Es ist doch gewiß einerley, ob ich 1000 Mark Gold- oder Silbergeld einschmelze, und diese Masse alsdann in Kisten lege, und liegen lasse; oder ob ich sie als Tressen und Borden auf meinen Kleidern herumtrage; oder ob ich sie zu Vergoldungen und Versilberungen

rungen brauchen lasse, oder ob ich sie zu Tabatieren, Uhren, Stockknöpfen, Tellern, Löffeln, u. s. w verwende. In allen diesen Fällen wird immer die würkliche Geldmasse um 1000 Mark Gold oder Silber geradezu vermindert.

Es ist nichts gesagt, wenn man etwa diesen Luxus dadurch vertheidiget, daß er einigen Künstleren und Fabrikanten Arbeit verschaffet. Denn eben diese Künstler und Fabrikanten, welche das Gold und Silber zu Geschirr und Geräthschaft und Tressen und Borden machen, vermindern die Geldmasse geradezu um so viel, als sie von dem zum Geld bestimmten Metall verarbeiten. Der Verdienst, den sie durch ihre Arbeiten ziehen, ist keine Entschädigung der Gesellschaft. Dieser Verdienst bestehet zwar im Gelde, nemlich in Gold und Silber, aber ihre Arbeit, wofür sie diesen Verdienst erhalten, bestehet darinn, daß sie eine Quantität Gold und Silber dem Geldzirkel ganz entziehen: Man bezahlt sie, weil sie die Geldmasse vermindern. — Eine Mark Gold von 283 fl. im Werthe thut gewiß, wenn sie als Geld umlauft, in der Form eines Vergütungsmittels für Waaren und Produkte und Arbeit zum Glücke vieler Menschen jährlich grosse Dienste. Man nimmt z. E. diese 283 fl. und kauft dem Grundeigenthümer und Bauer Getraide ab. Der Grundeigenthümer und Bauer nimmt die nemliche 283 fl., und giebt sie dem Schmidt, dem Wagner, dem Schuhmacher, dem Tuchmacher und Schneider u. s. w. Alle diese Handwerksleute nehmen die nämliche 283 fl. und kaufen beim Becker Brod, bei dem Mezger Fleisch, bei dem Hammerschmidt Eisen, bei dem Gärber

Leder, bei den Schäferei-Besitzeren Wolle u. s. w. Alle diese Leute tragen die nemliche 283 fl. wiederum den Grundeigenthümer und Bauer für Getraide und Vieh zu 2c. 2c. Alle diese glückliche Folgen aber werden verhindert, wenn man diese Mark Gold von 283 fl. auf Kleider setzet, oder allerlei Waaren daraus verfertiget.

Im Grossen zeigt sich der Schaden in den auffallendesten Wirkungen. Ich will annehmen, wie ich bereits in meiner politischen Oekonomie diese Vorstellung gemacht habe, die Gold- und Silber-Fabriken in Europa sollen jährlich eine Million Mark Silber zu den Werken des Luxus verarbeiten. Ich will ferner setzen, die Verarbeitung oder die Fason, welche sie der Materie geben, soll den fünften Theil des Betrages der Materie werth seyn, das ist zweimahl hundert tausend Mark Silber. Nun wollen wir einmal verbinden und rechnen. Man giebt nehmlich den Gold- und Silber-Fabrikanten ihren Verdienst mit zweimal hundert tausend Mark Silber. Und wofür giebt man ihnen diesen Verdienst? damit sie eine Million Mark Silber für den Luxus umformen sollen. Was heist aber dies im Effekte? damit sie eine Million Mark Silber, die sonst als Geld in der Gesellschaft verwendet, und in Umlauf gesetzt werden könnte, und würde, dieser Bestimmung entziehen, und eine gewisse Zeit lang die Masse und die Zirkulation vermindern sollen, so bezahlt das Publicum ihnen diese Arbeit, diesen Dienst mit zweimal hundert tausend Mark Silber. Arbeiter anzustellen und zu bezahlen, um durch ihre Arbeit, und für den Lohn, den man ihnen giebt, die Geldmasse und den Geld-Zirkel kleiner zu

ma-

machen; kann das für die menschliche Gesellschaft eine nützliche Beförderung der Arbeitsamkeit seyn? Eine Arbeit, die die Masse, und den Umlauf der Zahlungsmittel vermindert, ist offenbar schädlich; sie hemmt alle diejenigen Arbeiten, und Geniessungen, welche durch die Zahlungsmittel, die ausser dem Umlauf gebracht werden, hätten vergütet werden können, und sollen. Was ist das, wenn um des Luxus willen hundert tausend Menschenhände durch Gold- und Silber-Fabrikationen in Arbeit gesetzet aber wegen der durch diese Fabrikationen verminderten Geldmasse Arbeiten für zweimal hundert tausend Menschenhände unmöglich gemacht werden? Alle diese Menschen welchen der Luxus in Gold- und Silber-Fabriken Arbeit verschaffet, finden auch Arbeit und hinreichenden Verdienst, wenn sie in Leinwand-, Tuch-, und Leder-Manufacturen angestellet werden, wenn sie in Eisen- und Stahlfabriken hunderterlei unentbährliche Sorten von Geräthschaften und Instrumenten zu den nothwendigen Bedürfnissen des menschlichen Lebens verfertigen helfen, wenn sie in **Münzstädten** zur Ausprägung der zum Wohlstande der Staaten erforderlichen Geld-Sorten ihre Dienste verwenden, und wenn sie endlich ihre gesunde Aerme zu der grössern Benutzung der Grundstücke, und zur Vervielfältigung der Lebens-Geniessungen der Menschen brauchen. Anstatt dessen, daß sie durch ihre Geschäfte in Gold- und Silberfabriken die Geldmasse verringern, den Geld-Zirkel kleiner machen, den allgemeinen Verbrauch der Waaren in der Gesellschaft vermindern, und so die Herfürbringung der Produkte, und die Verarbeitung derselbigen zu den nöthigsten und nützlichsten Zwek-

 ken

ken des menschlichen Lebens immer mehr aufhalten, und nebst dem die verderbliche Eitelkeit der Menschen-Seelen nähren, und stärken, anstatt aller dieser Wirkungen wenden sie in den vorher erwähnten Fächeren ihre Thätigkeit zum Seegen des menschlichen Geschlechts an. Sie vervielfältigen die Lebens-Geniessungen, und das Menschen-Leben, entfernen die Ursachen des Mangels, und der Kalamitäten, durch welche itzt so viele Millionen Menschen auf dem Erdboden gedrücket, und zur Unthätigkeit, und zu List und Ränken, zu Ungerechtigkeiten, und Missethaten gedränget werden, vermehren durch Vervielfältigung des Menschenlebens den Verbrauch der zur Nahrung, zur Kleidung und zur Wohnung unentbährlichen Materialien, und aller dazu dienlichen Arbeiten, und geben Anlässe Reize, und Mittel, die nützliche Arbeitsamkeit immer weiter auszubreiten.

Doch kann das vorhandene Geld nicht eher seine Wirkung vollkommen verrichten, als durch die **Freiheit der Gewerbe, und des Handels und Wandels.** Diese ist das fürnehmste Mittel, Geld zu erwerben, und das Geld in der lebhaftesten Bewegung zu erhalten. Wo uneingeschränkte Freiheit der Nahrungs-Geschäfte und des Handels hergestellet, und unter dem Schutz der Gerechtigkeit versichert ist, da ist jede Nerve gespannt, thätig zu seyn, und einen Werth zu schaffen; jede Hand greift an, um sich zu nähren oder zu bereichern, und jeder Kopf sinnt auf einträgliche Geschäfte. Das eigene Interesse ist die sicherste Triebfeder des Fleisses, wenn man nur die Menschen machen läßt, und ih-

re

re Kräfte nicht mit Lasten behängt, oder an Fesselen legt.

Wo also Freiheit ist, da sucht ein jeder das, was er hat und nicht selbst braucht, oder geniessen will, aufs schnelleste und in den besten Preissen abzusetzen, und das, was er bedarf, oder wünscht, und nicht selbst hat, da, wo ers am besten und am wohlfeilsten findet, einzukaufen. Jeder nutzt das Seinige aufs höchste. Da kann also kein Zahlungsmittel lange in einer Hand bleiben, es lauft schnell durch viele Hände durch, bis es sich in der Hand desjenigen sammlet, von welchem sich der neue Umlauf wieder anfängt. Thätigkeit und Industrie stellet täglich neue Reize aus, um von dem Geldbesitzer im Lande und ausser Landes das Geld zu erhalten, und dieser bietet allenthalben sein Geld dar, wo es Produkte und Waaren zu seinen Bedürfnissen Bequemlichkeiten, und Freuden giebt. Geldmangel ist da nicht möglich.

Wenn nun endlich eine weise Regierung durch Verbesserung der Landstrassen, durch Anlegung gemeinnütziger Kanäle, durch Schiffbarmachung der Flüsse, durch Errichtung vieler und grosser Gebäude, durch Umarbeitung Meilen langer Heiden, und Wüsteneien, und durch Beförderung der Gewerbe, besonders der Leinen= Wollen= und Leder=Manufakturen, und der Eisen= und Stahlfabriken, und dann durch Aufrichtung und Unterhaltung eines starken Kriegsheeres das baare Geld alle Tage, oder alle Woche zu vielen tausend, ja hundert tausend, oder Millionen Thalern in eben so viel, oder noch mehre=

 re=

reren kleinen Portionen unter viele hundert tausend oder Millionen solche Hände vertheilet, die sogleich die ganze Summe, oder doch den beträchtlichsten Theil davon wieder in die Hände der gemeinsten Handwerksleute und Arbeiter, und der Grundeigenthümer des Staats bringen, aus welchen sie wieder in die öffentlichen Kassen fliessen; so fehlt es bei der vorher beschriebenen Freiheit zuverlässig nie an baarem Gelde. Jeder Mensch findet täglich Gelegenheit, baare Gelder einzunehmen, seine Gewerbe lebhafter zu betreiben, seine Einkünfte zu vergrössern, und dadurch für sich und andere die Geldmasse zu vermehren, und den Geldzirkel zu beschleunigen. Die Grundeigenthümer sind nun die glücklichsten, indem sie durch die vergrösserte Konsumtion ihrer Produkte, die sich auf die uneingeschränkte Gewerbs- und Handels Freiheit und auf den vermehrten Geldzirkel gründet, unaufhörlich neue Zuflüsse von baarem Gelde haben, und den Ertrag, und folglich auch den Werth ihrer Güter unaufhörlich erhöhen.

Bei einer solchen Verfassung, bei welcher die Staaten viel Geld haben, und bei welcher das Geld unaufhaltlich in den Händen der Menschen zirkulirt, und bei welcher also ein jeder Mensch, der will, leicht Geld bekommen kann, nimmt das **Schuldenmachen** zuverlässig ab. Niemand wird nun Gelder in grossen Summen aufzunehmen suchen, als der, welcher mit demselbigen einen offenbar grössern Vortheil erwerben kann, als er durch Abtragung der Zinsen verliert. Die Zinsen selbst werden in diesem Zustande, ohne allen äussern Regierungs-Zwang, sehr

sehr niedrig stehen, weil nun immer mehr Geldbesitzer, als Geldsucher seyn werden.

Hier ist nun auch das wahre allgemeine untrügliche Kredit-System für die Staaten zu finden.

Die allgemeine Leichtigkeit die nöthigen baaren Zahlungsmittel zu erwerben, und die unverbrüchliche Gerechtigkeit wirken allgemein das Vertrauen unter den Menschen, daß sie, wenn sie einem andern von ihren Reichthümern oder Geniessungen was vorschiessen, oder leihen, ihre Forderungen zur gehörigen Zeit wieder erhalten werden. Blühender Kredit kann daher in solchen Staaten nie fehlen. Er ist unaufhaltbare Folge des allgemeinen Wohlstandes. Allen stehen alle Wege, ihre Kräfte und ihr Vermögen zu benutzen offen, und für einen jeden ist die Macht seines rechtmässigen Interesse suverän. Daher kann ein jeder so viel Geld erwerben, als durch die beste Anwendung seiner Kräfte, und durch die weiseste Benutzung seines Vermögens sich erwerben läßt. Nun ist der wahre Werth seiner Kräfte und seines Vermögens Grund seines Kredits, und zwar völlig sicherer Grund, wann die pünktlichste Gerechtigkeit im Staate herrscht. Wer nun Geld auf seine Güter sucht, der kann mit dem ganzen Werthe derselbigen dem Gläubiger Sicherheit darbieten, und der Gläubiger fordert gewiß nicht, daß der Geldaufnehmer sein ganzes Gut, nur für den halben, oder zwei Drittel Werth derselbigen zur Sicherheit einsetze. Denn bei der erklärten Verfassung giebt das Gut zu allen Zeiten das gröstmögliche Einkommen, das seinem ganzen Werthe angemessen ist.

Eine Kredit=Verfassung, die sich nur auf die Bürgschaft einiger reichen Bürger, oder selbst des Regenten des Staats gründet, bei welcher der bestmöglichen Benutzung des Personal= und Realeigenthums der Bürger, immer noch die gröste Hindernisse entgegen stehen, die Ursachen des Geldmangels fortdauren, und die Quellen der Noth und Kalamitäten ununterbrochen über den Staat sich ergiessen; eine solche Kredit=Verfassung ist blos ein unnatürliches, erkünsteltes oder erzwungenes Werk, das die Staaten nie zu ihrer wahren Stärke gelangen läst. Sie läst dem Geldlehner nie den Kredit, der dem wahren Werth seines Vermögens gemäß ist, sondern verringert ihn bis auf zwei Drittel oder die Helfte, oder noch einen geringern Theil. Der Schade ist auffallend groß. Ein Staat, dessen Land Güter einen wahren Werth von dreihundert Millionen Thaler haben, hat bei diesem System nur für einhundert funfzig, oder höchstens zweihundert Millionen Thaler, aber bei dem wahren Kredit System, das sich auf Gerechtigkeit und Freiheit, und Wohlstand gründet, für dreihundert Millionen Thaler oder noch für eine grössere Summe in seinen Landgütern Kredit. Bei einem unnatürlichen oder palliativen Kredit=Werk, können auch die Bürgen, die eigentlich durch ihr Vermögen den Kredit verschaffen, nach und nach verarmen, und dieser Erfolg ist unvermeidlich, wenn die Ursachen des Produkten= und des Geldmangels, und des Verfalls der Gewerbe und der Handlung fortdauren.

Wenn bei einer solchen Verfassung, durch Herstellung des blos auf Bürgschaften sich gründenden Kredit=Werks auch noch eine Art von Papier=

pier Gelde in Umlauf gebracht wird, und dieses Geld nicht in allen öffentlichen Kassen, wie das gemünzte Geld angenommen und ausgegeben, auch im Handel mit den Ausländern nicht immer mit dem gemünzten Gelde als Pari zirculirt; so muß nothwendig früher oder später, da der Umlauf des gemünzten Geldes durch das Papier-Geld in vielen Fällen verhindert, und dadurch das gemünzte Geld vertrieben wird, ein Unwerth des Papier-Geldes entstehen, und dadurch die öffentliche Noth vergrössert werden.

XIII.

Grundriß eines Planes
wie
die Churmark-Brandenburg in ihren glücklichsten Zustand gesetzet werden kann.

Die Churmark Brandenburg hält 434 teutsche Quadrat-Meilen *). Eine teutsche Quadrat-Meile hat 13646 rheinländische Morgen, jeden Morgen zu 40960 rheinländische Quadrat-Schuhe gerechnet. Mithin hat die Churmark Brandenburg in allem 5,922,364 rheinländische Morgen von der bestimmten Grösse. Ein ordinärer Brandenburgischer Morgen von 180 Quadrat-Ruthen hat 25920 rheinländische Schuhe. Mithin sind auf die ganze Churmark Brandenburg 9,358,797 Brandenburgische Morgen zu rechnen.

Von dieser Morgenzahl sollen nur zwei Drittel mit 6,239,198 Morgen in Acker und Wiesen bestehen, und ein Drittel von 3,119,599 Morgen soll den Raum der Häuser in Dörfern, Flecken, Städ-

*) S. Büschings wöchentliche Nachrichten zehnten Jahrgang S. 66.

Städten und Vorwerken, die Wege, Berge, Seen und Flüsse und Wälder begreifen. Zuverläßig wird dieser Theil des Ganzen nicht so viel Morgen in sich halten. Es ist aber hier zu meiner Absicht besser, daß ich die Verhältniß lasse, wie ich sie angenommen habe.

Wenn nun die 6,239,198 Morgen nutzbares Land ihren höchsten Ertrag geben sollen, so müssen sie alle zwei Jahr tüchtig und Gartenmäßig gedüngt und hinlänglich bearbeitet werden. Zu drei Brandenburgischen Morgen sind zwei Stück ausgewachsenes Rindvieh nöthig, die das ganze Jahr im Stalle gefüttert werden. Um also die 6,239 198 Morgen alle zwei Jahr, oder die Helfte davon, das ist, 3,119,599 Morgen, alle Jahr tüchtig und Gartenmäßig zu düngen, hat die Churmark Brandenburg 2,079,732 Stück Rindvieh nöthig, welches das ganze Jahr hindurch im Stalle wohl unterhalten wird. Für eine Kuh können auch 12 bis 20 Stück gut gefütterter Schaafe, oder so viel Schweine gerechnet werden.

Wenn die Anzahl des ausgewachsenen und im Stalle gewarteten Rindviehes nur den sechsten Theil von der ganzen Morgenzahl, das ist, 1,039,866 Stück beträgt, so können die Grundstücke nur alle vier Jahr gedüngt werden, und gar nur alle acht Jahre, wenn die Anzahl des Viehes, den zwölften Theil der Morgenzahl, das ist, 519,933 Stück ausmacht.

Wird das Vieh nicht das ganze Jahr im Stalle gefüttert, sondern den Sommer über auf

die Weide getrieben, so können zwei Stück Rindvieh nicht so viel und so guten Dünger geben, als eins, das gehörig im Stalle gewartet wird. Daher braucht man vom Weide-Vieh, wenigstens doppelt so viel Stück, als vom Stallvieh, wenn die gleiche Anzahl von Feldern damit tüchtig gedüngt werden soll. 519,933 Stück Rindvieh, das auf die Weide geht, können nur alle 16 Jahr die gesammte Anzahl der Grundstücke in der Churmark gehörig düngen.

Ein Brandenburgischer Morgen, der alle zwei Jahr tüchtig gedüngt wird, kann alle Jahre zuverläßig 16 bis 20 auch mehrere Thaler Total-Produktion, und davon 8 bis 10 Thaler reinen Ertrag geben. Von 6,239,198 Morgen beträgt also die Total-Produktion bei 99 bis 124 Million Thaler, und der reine Ertrag 45 bis 62 Million.

Von der Total-Produktion soll so gar der fünfte Theil zur Saat, oder Bepflanzung der Felder mit 19 4/5 oder gar mit 20 Million Rthlr. abgezogen werden. Es bleiben alsdenn 79 bis 100 Million Thaler übrig. Wenn nun durch die Bank auf jeden lebenden Menschen jährlich auch 100 Thaler gerechnet werden; so könnte die Churmark doch 750,000 bis 1,000,000 glückliche Menschen unterhalten. Hat aber jede lebende Seele auch nur 50 Thaler jährlich; so kann sie schon glücklich und vergnügt leben, und die Churmark würde alsdann 1 1/2 bis 2 Millionen glückliche Menschen ernähren.

Es kommt also alles darauf an, daß 2,079,732 Stück erwachsenes und im Stalle gefüttertes Rindvieh

vieh in der Churmark Brandenburg gehalten werden. Aber wie soll dies geschehen? Anderthalb Brandenburgische Morgen geben die Unterhaltung einer Stallkuh aufs ganze Jahr hinlänglich, wenn sie so gedünget werden, als ich angegeben habe. Mithin muß man um 2,079,732 Stück Rindvieh im Stall zu unterhalten 3,119,598 Brandenburgische Morgen verwenden. Diese müssen mit Fütterungs-Gewächsen fürs Vieh, nemlich mit Klee aller Arten, Wickenfutter Erbsen, Krautarten, Kartuffelen, und Rüben-Gewächsen 2c. angebauet werden. Wenn nun die Cultur so betrieben wird, so bekommt man jährlich von den 2079732 Stück Rindvieh an Milch, Butter, und Käß, Kälbern und an zugewachsenen Werthe des Viehes selbst zuverläßig 40,000,000 Thaler Produktion. Die andere Helfte der nutzbaren Grundstücke von 3,119,599 Morgen, die nicht fürs Vieh gebraucht wird, trägt ihre 40 bis 60 Million Thaler, wie vorher bereits erwähnt worden.

Die Wirthschaft der Churmark Brandenburg würde also diese seyn: Man bauet 3,119,599 Morgen alle Jahr mit Getraide, Flachs, Hanf und andern solchen einträglichen Gewächsen aller Art, und 3119599 Morgen würden zu natürlichen Wiesen, und zu Fütterungs-Gewächsen verwendet. Man hält 2,079,732 Stück grosses Rindvieh, oder eine Verhältnißmässig grössere Anzahl kleines Vieh, und füttert und wartet es im Stalle.

Durch diese Wirthschafts-Verfassung würde der oben angeführte höchste Wohlstand des Volks in der Churmark bewirkt werden.

So

So groß aber die Menge, die Opulenz und Prosperität des Volks seyn wird, so ansehnlich werden auch die Einkünfte seyn, welche der König aus der Churmark ziehen kann. Der reine Ertrag macht jährlich bei 49 bis 62 Million Thaler. Wenn nun auch der sechste Theil dieses Ertrages als Staats-Einkünfte erhoben würde, so beläuft sich die Summe auf 8 bis 10 Million Thaler, worunter die Einkünfte aus den Wäldern, Bergwerken und Fischereien nicht begriffen sind. Es versteht sich aber von selbst, daß die Churmark, um diesen Ertrag zu geben, Freiheit der Cultur, der Gewerbe, des Handels und des Verbrauchs geniessen muß.

Der wirthschaftliche Zustand, darinnen sich die Churmark dermalen wirklich befindet, ist noch sehr weit von seiner Vollkommenheit entfernt. An Vieh hatte sie im Jahr 1779 *)

Ochsen 41,224,

Kühe 168,022,

Kälber 91432,

Schaafe 608,004,

Schweine 202,773,

die drei ersten Rubriken machen zusammen, 350678 Stücke. Wenn nun auch 10 Stück Schaafe und zehen Stück Schweine für eine Kuh gerechnet werden könnten, so würden diese beiden Rubriken 51,077 Rind-

*) S. Büschings wöchentliche Nachrichten 10ten Jahrgang.

Rindvieh ausmachen. Die Churmark hätte also an Rindvieh 431,755 Stück. Wenn auch 50, ja hundert tausend Pferde noch da wären, welches gewiß nicht ist, so würde sich der Viehstand doch nur auf 531,755 Stück erstrecken. Bedenkt man nun zugleich, daß dieses Vieh noch gröstentheils auf die Weyde getrieben wird, so ist es alles einem Viehstande von 300 000 Stück gleich zu achten, der im Stalle gewartet wird. Es können also jährlich nicht mehr als höchstens 450,000 Morgen Land tüchtig gedünget werden, und man kann mit der Düngung sämmtlicher 6,239,198 Morgen höchstens alle 13 bis 14 Jahre einmal herum kommen. Ists daher Wunder, daß die Grundstücke der Churmark wenig ertragen können? Ists Wunder, daß ohngefähr nur bei 700,000 Menschen in der Churmark leben, und diesegröstentheils elend leben?

Da es bisher in den Brandenburgischen Staaten an der Freiheit der Gewerbe und des Handels gefehlet hat, und Gewerbe, Umsatz und Verbrauch durch Handels- und Consumtions-Auflagen sehr belästiget worden sind, so nahm die Consumtion ab, und die Getraide- und Viktualien-Preise mußten nothwendig heruntersinken. Ein Scheffel Korn von 80 bis 82 Pf. gilt bei 18 Gr. anstatt er in mehr andern Ländern im Mittelpreise immer wenigstens 1 Rthlr. in Brandenburgischer Währung gilt. Da aber die Preise der Fabriken und Handels-Waaren wegen der genirten Gewerbe und Commerzien immer hoch standen, so muste der wirthschaftliche Zustand der Churmark dadurch nothwendig die grösten Degradationen leiden, und die grossen und kleinen Landeigenthümer, die keinen hohen reinen Ertrag

trag ihrer Güter haben konnten, musten gröstentheils in Schulden und Calamitäten sinken.

Die Quellen aller dieser Uebel würden sogleich verstopft werden, sobald nur die Gewerbs- und Handelsfreiheit hergestellt, und die Last der Consumtions- und Handels-Auflagen aufgehoben werden würde. Ich wünsche aus redlicher Seele, daß nur in einem einzigen Creise eine Probe möchte gemacht werden. Sehr bald würde die ganze Churmark in ein Gefilde des Wohlstands umgeschaffen werden können.

XIV.

Der Mensch!
Sollte der nicht auch zum Fliegen gebohren seyn?

beantwortet

von

Carl Friederich Meerwein,

Hochfürstlich Baadischem Landbaumeister.

Im März 1784.

zum zweytenmal übersehen.

Vorerinnerung.

Die Beantwortung der Frage: Ob der Mensch nicht auch zum Fliegen gebohren seye? Oder welches einerley: Ob dem Menschen das Fliegenlernen nicht möglich seyn sollte? wurde zuerst in Basel, bey Joh. Jacob Thurneisen, dem Jüngern, A. 1782. im dritten Vierteljahr des 2ten Jahrgangs der Oberrheinischen Mannichfaltigkeiten abgedruckt: und niedergeschrieben zu einer Zeit, da das Blanchardische Unternehmen — ein Luftschiff zu bauen — in Paris zu Nichts wurde, und die Zeitungen erzählten, daß Msr. de la Lande dem Pariser Publicum die Gründe vorgewogen hätte, warum es dem Menschen unmöglich seyn solle,

vermittelst irgend einer Maschine, jemals fliegen zu lernen.

Dieser Umstand war theils die Veranlassung obgedachten Aufsatzes, theils auch die Ursache, warum der Verfasser des Beweises für die Möglichkeit des Fliegenlernens so weit ausgeholt und sich die Mühe gegeben hat, gedachte Möglichkeit auch a Priori zu befestigen, um mehreres Nachdenken über die für unmöglich gehaltene Sache zu erwecken: welche Bemühung jetzo freylich überflüßig seyn würde, nachdem in dieser Zwischenzeit die Herren Montgolfiers — wenn gleich durch andere Mittel — einen so festen Beweis, für meine Vermuthung, aufgestellt haben, gegen welchen keinem de la Lande etwas einzuwenden übrig bleiben kann: — und wodurch nun mein a Priori geführter Beweis gleichsam ganz überflüßig gemacht worden ist. — Weil er aber einmal mit denen Mitteln — die geglaubte Möglichkeit zu realisiren — in Verbindung stehet: so mag er auch hier wieder seinen Platz einnehmen.

Derer Herren Montgolfiers par hazard erfundene Methode, sich vermittelst einer leichtern Luftart, in der Luft zu erheben, ist aber mehr ein Schwimmen in der Luft nach Art der Fische im Wasser, als ein Fliegen, nach Art derer Vögel in der Luft zu nennen. Es bleibt demnach die Montgolfierische Erfindung von der meinigen noch weiter verschieden, als das Schwimmen des Fisches vom Fahren auf einem Schiffe verschieden ist. Auch dürfte meine Erfindung — weil sie weniger kostbar und nicht so viel Umstände erfordert, auch in nasser Witterung besser auszuhalten vermag — vorzüglich aber das sicherste Mittel abgeben würde, die aerostatischen Kugeln nach Gefallen zu lenken — von grössern practischen Folgen seyn.

Weil

Weil ich nun aber dieses vermuthen zu dürfen mich für berechtiget halte, und zugleich die Ehre dieser Erfindung auf die Deutschen zu bringen wünschte, so wie die Franzosen die Ehre der anderen bereits auf ihrer Seite sehen: so wünschte ich nun auch mehr als jemals Gelegenheit zu finden, die von mir erwiesene Möglichkeit, auf dem von mir gezeichneten Wege, selbst realisiren zu können. Wie die besondern Umstände für einen Lehrling in dieser neuen Kunst beschaffen seyn müssen, wann das Unternehmen nicht soll tollkühn genannt werden können, dies habe ich in obgedachter Abhandlung, zu Ende, umständlich angegeben. Seit der Zeit aber die Montgolfiers mit ihrer Erfindung zum Vorschein gekommen sind: scheue ich mich eben so wenig, diesen Herren zu bekennen, daß durch die Mitwirkung der aerostatischen Kugeln das Fliegenlernen mit meiner Maschine dem Menschen eben so sehr erleichtert werden könne: als ich oben schon behauptet habe, daß die aerostatischen Kugeln im Gegentheil wieder grosse Vortheile von meiner Erfindung zu gewarten hätten.

Nun folgt die Abhandlung selbsten, durch einige Beysätze erweitert und mit einer Zeichnung begleitet.

Betrachtet man das Kind in der Wiege und vergleicht seinen unvermögenden Zustand, mit dem Zustand anderer jungen Thiere von minder edler Art, so fehlet wenig, daß man leztere nicht für vollkommener, glüklicher, und für, von der Natur, mehr begünstigte Geschöpfe — als der Mensch ist — halten sollte.

Ueberschaut man aber im Gegentheil die unzähligen Künste und Erfindungen des erwachsenen und zu seiner Reife gekommenen Menschen mit Aufmerksamkeit, und bedenkt man dabei, daß zu allem diesem die ersten Keime von Fähigkeiten, solche auszusinnen, in der menschlichen Seele verborgen liegen: so wird man gewiß aufhören sich zu wundern, wann der Mensch in seiner Kindheit eben um so viel schwächer erscheinet, je mehr seine Fähigkeiten — welche, ehe sie sich zu entwickeln angefangen haben, und ehe die einen ein Uebergewicht über die andern erhalten haben, sich tausendfach durchkreuzen, und daher sich selbst eine Zeitlang in der Unthätigkeit zurückhalten — würklich über die Bestimmungen und Naturtriebe anderer Thiere, mit welchen man das so elend scheinende Kind vergleichet, erhaben sind.

Ja! welches vom Menschen unterschiedene Thier verdiente wohl noch, in Rücksicht seines besondern Natur- und Kunsttriebes, vom Menschen beneidet zu werden? Hat nicht der Mensch, durch die seiner Seele wesentlich eigene Erfindungskraft, die Stärke derer mächtigsten Thiere sich dienstbar und nützlich gemacht? weiß er nicht die grausamsten Thiere zu bändigen? Hat er nicht alle in denen ihnen von der Natur gleichsam als im Voraus verwilligten ganz besondern Natur- und Kunsttrieben — denn Geschicklichkeit kann man das, was nicht ein Werk des Nachdenkens ist, nicht nennen — glücklich nachgeahmet, ja meisten Theils weit hinter sich zurückgelassen? Hat z. E. der Mensch nicht weitere Reisen zu Wasser gemacht, und unternimmt er dergleichen nicht noch täglich? als kein Bewohner der Flüsse, und der Meere — gewiß nicht mit Vorsatz — jemals gemacht haben mag. — Könnte man also nicht den Menschen, mit allem Recht für den Inbegrif (Complementum) der thierischen

schen Schöpfung erklären? in dessen Seelen-Kräften Gott alles vereinet hat, was er denen übrigen Thieren nur Stückweise, dem einen mehr dem andern weniger; dem einen dies, dem andern jenes mittheilte und anvertraute: — wenn nicht die Vögel allein noch ein Etwas den Menschen unerreichbares, als im Voraus, von der Natur erhalten zu haben scheinten.

Erwägt man aber die Einfalt der meisten fliegenden Geschöpfe, so wird man ausser dem angebohrnen Vermögen zu fliegen, sehr wenig bei ihnen antreffen, was nur denen angebohrnen Natur- und Kunsttrieben der vierfüsigten Thiere gleich zu schätzen wäre, und noch weniger dieselbe übertreffe.

Ists demnach nicht höchst wahrscheinlich, daß es nur von des Menschen Entschluß allein abhänge, auch noch denen Vögeln in der Luft den Vorzug streitig zu machen?

Zwar soll Msr. de la Lande dem Pariser Publikum die Gründe sehr genau vorgewogen haben, warum es einem Menschen unmöglich seyn solle, vermittelst irgend einer Maschine zu fliegen.

Nota. Auch sollen Leibniz und Borelli die Möglichkeit zu fliegen geläugnet haben: aus was für Gründen? ist mir zur Zeit noch unbekannt.

Worauf sich aber dieses Vorwägen gründet, dies habe ich noch nicht zu erfahren die Gelegenheit gehabt:

Nota. Auf diese Stunde bin ich über diesen Punkt noch nicht näher unterrichtet. — Freunde machten

 mir

gen das Fliegenlernen zu verschaffen: ich habe sie aber noch nicht erhalten: vermuthlich weil sie nicht zu haben waren.

Ich weiß also auch nichts darüber zu sagen: und eben so wenig ist mir etwas von der Einrichtung und den Verhältnissen der Blanchardischen Maschine zum Fliegen bekannt worden.

Nota. Auch hiervon wurde bisher nichts näheres bekannt. Nun aber bringen Nachrichten von Paris vom 7ten Febr. daß Herr Blanchard abermals aufzutreten gedenke. Ists an dem? und greift er die Sache am rechten Fleck an? so ist auch nicht zu zweiflen, daß er durch eine Art Flügel, die aerostatischen Kugeln am sichersten zu dirigiren, im Stande seyn wird: und eben so zuverlässig als ihm die aerostatischen Kugeln zur Erlernung des Fliegens gleich viel behülflich seyn werden.

Wenns aber dem Menschen konkretivisch ohnmöglich seyn sollte, vermittelst irgend einer Maschiene zu fliegen: fragt sichs, wo dann der Grund dieser Unmöglichkeit liege?

Nach meinem Bedenken aber könnte [illegible]
dieser Unmöglichkeit nirgends anderswo [illegible]

1) entweder in dem Bau und [illegible]
Menschen selbst:

2) oder in dessen zu grosse [illegible]

3) oder im Mangel hinlänglicher Stärke die Maschine zu regieren:

4) oder endlich im Mangel tauglicher Materialien zu einer solchen Maschine.

Andere Hindernisse weiß ich keine mehr zu entdekken: und wenn ich noch eine weitere wüste, würde ich mich bestreben, auch diese zu zernichten, oder die Unmöglichkeit, die ich zu bestreiten mir vorgenommen, eingestehen.

Nota. Auch noch ist mir bis diese Stunde weder durch eigenes weiteres Nachdenken über diese Sache; noch auch durch Einwendungen anderer, mit welchen ich über diese Sache gesprochen habe, irgend eine weitere Hinderniß bekannt worden.

Ich hoffe also, daß wann ich werde gezeiget haben, daß in erst angegebenen 4 Fällen kein Grund liegen könne, warum ein Mensch vermittelst einer tauglichen Maschine nicht [illegible] sollte fliegen lernen können, man auch den S[illegible] hinlänglich erwiesen anerkennen werde [illegible] der Mensch das Complement [illegible] ischen Schöpfung; und da- [illegible] Fliegen als zum Schwim- [illegible] zu besteigen, und [illegible] n, so bald er nur

—

Ehe

mir zwar Hofnung die de la Landischen Gründe gegen das Fliegenlernen zu verschaffen: ich habe sie aber noch nicht erhalten: vermuthlich weil sie nicht zu haben waren.

Ich weiß also auch nichts darüber zu sagen: und eben so wenig ist mir etwas von der Einrichtung und den Verhältnissen der Blanchardischen Maschine zum Fliegen bekannt worden.

Nota. Auch hiervon wurde bisher nichts näheres bekannt. Nun aber bringen Nachrichten von Paris vom 7ten Febr. daß Herr Blanchard abermals aufzutreten gedenke. Ists an dem? und greift er die Sache am rechten Fleck an? so ist auch nicht zu zweiflen, daß er durch eine Art Flügel, die aerostatischen Kugeln am sichersten zu dirigiren, im Stande seyn wird: und eben so zuverlässig als ihm die aerostatischen Kugeln zur Erlernung des Fliegens gleich viel behülflich seyn werden.

Wenns aber dem Menschen konkretivisch ohnmöglich seyn sollte, vermittelst irgend einer Maschiene zu fliegen: fragt sichs, wo dann der Grund dieser Unmöglichkeit liege?

Nach meinem Bedenken aber könnte der Grund dieser Unmöglichkeit nirgends anderswo liegen, als nur

1) entweder in dem Bau und in der Struktur des Menschen selbst:

2) oder in dessen zu grossen Schwere:

3) oder

3) oder im Mangel hinlänglicher Stärke die Maschine zu regieren:

4) oder endlich im Mangel tauglicher Materialien zu einer solchen Maschine.

Andere Hindernisse weiß ich keine mehr zu entdekken: und wenn ich noch eine weitere wüste, würde ich mich bestreben, auch diese zu zernichten, oder die Unmöglichkeit, die ich zu bestreiten mir vorgenommen, eingestehen.

Nota. Auch noch ist mir bis diese Stunde weder durch eigenes weiteres Nachdenken über diese Sache; noch auch durch Einwendungen anderer, mit welchen ich über diese Sache gesprochen habe, irgend eine weitere Hinderniß bekannt worden.

Ich hoffe also, daß wann ich werde gezeiget haben, daß in erst angegebenen 4 Fällen kein Grund liegen könne, warum ein Mensch vermittelst einer tauglichen Maschine nicht auch sollte fliegen lernen können, man auch den Satz als hinlänglich erwiesen anerkennen werde: daß nehmlich der Mensch das Complementum der ganzen thierischen Schöpfung; und daher eben so wohl zum Fliegen als zum Schwimmen, oder einen Elephanten zu besteigen, und dergleichen mehr, gebohren seyn, so bald er nur ernstlich will.

Ehe ich aber diesen Beweis zu führen unterneh-me: muß ich mich doch noch etwas näher über das Fliegen selbst erklären. Vielleicht möchte mancher glauben, daß das Fliegen in der Luft eben das seye, was das Schwimmen der Fische im Wasser ist: und weil der Fisch im Wasser nicht mehr Schwere hat, als er vermög seines Baues und Instinkts zu haben für gut findet: und keine unwillkührliche grössere specifische Schwere, als das Wasser auch hat, haben darf, wenn er nicht wie jeder andere Körper von grösserer innerer Schwere, als das Wasser hat, in selbigem unwillkührlich und ohne das Vermögen zu haben, sich nach eigenem Gefallen, wieder von selbst zu heben, untersinken soll: so müsse die Materie, woraus sich der Mensch eine Maschine zum Fliegen schaffen will, ebenfalls specifisch leichter als die Luft seyn, und in so grosser Menge, daß der Mensch, der sich in eine solche Materie einhüllte, oder sich mit derselben gleichsam nur zu einem Ganzen vereinigte, samt dem Quanto einer solchen specifisch leichtern Materie, als die Luft ist, zusammen genommen, sodann in der Vereinigung nicht schwerer seye als die Luft, die durch dieses ungeheure Ganze aus ihrer Stelle verdrängt werden würde. — Da nun aber in der ganzen Natur — ausser dem Feuer — keine Materie zu finden ist, die specifisch leichter, als die Luft ist; und weil der Mensch in einer solchen Vereinigung mit wirksamem Feuer sich eben nicht gar wohl befinden dürfte: so wäre freilich aus dieser Voraussetzung die Unmöglichkeit zu fliegen bald erwiesen.

Nota. Die aerostatischen Kugeln scheinen vielleicht gegen hier gesagtes zu streiten. — Ein Beweis, daß mir anno 1782 noch eben so wenig von diesem Ausweg, sich, vermittelst einer in einen Sack

Sack gepakten Donnerwolke, in die Luft zu erheben, getraumt habe, als dem grösten Theil der übrigen Welt: und vielleicht traumten sogar die Montgolfiers damals noch von ganz andern Dingen. Da aber zwischen dieser leichtern Luft, und einem wirksamen Feuer nur ein sehr geringer Unterschied ist: das ist: weil diese leichtere Luft mit Donnermaterie geschwängert ist, und folglich in einem Augenblick in wirksames Feuer wirklich zu verwandlen stehet: so ist allerdings zu besorgen, daß Menschen, die sich vermittelst einer aerostatischen Kugel in höhere Luft wagen, bei ausbrechenden Gewittern, sich der grösten Gefahr, vom Wetter getroffen zu werden, aussetzen. Und dann, da die Montgolfierische Behandlung der Luftkugeln zur Zeit die einzige zu seyn scheinet, wovon ein concretivischer Nutzen zu erwarten stehet: gedachte Behandlungsart sich aber wirklich auf ein unterhaltenes Strohfeuer gründet: so dürfte ich sogar auch in dieser Rücksicht nicht ganz unrecht gehabt haben: besonders, wenn die Erfahrung bereits gelehret hat, daß die aerostatischen Kugeln in Feuersgefahr gerathen sind.

Allein wann man die Sache von dieser Seite ansehen, und darnach die Möglichkeit beurtheilen wollte, so müste man aller Erfahrung zuwider, selbst dem Adler das Vermögen und die Möglichkeit zu fliegen absprechen: weil es keinen Vogel ohne Schwere giebt: — oder, welches gleich viel ist, weil jeder Vogel eine grössere specifische Schwere hat, als die Luft. Ja sogar der leichte Schmetterling, den jedes Lüftgen davon zu führen vermag, sinkt in der windstillen Luft zu Boden, wenn er seine Flügel ungenutzt läßt. — Der Vogel verliehrt auch nichts von seiner specifischen Schwere in der Luft, wann

er auch gleich, indem er in der Waagschaale sitzet, seine Flügel noch so weit ausbreitet, wann er sie nur nicht schwingt, und keine in Bewegung gesetzte Luft sich unter seine Flügel dränget. — Er würde auch sogar in dieser Verfassung senkrecht zu Boden fallen müssen, wenn die Luft unter ihme schnell genug ausweichen, oder sich ihme entziehen könnte. — Da sie dieß aber nicht zu thun vermag, weil sie niederwärts dichter ist, so folgt, daß dem Vogel seine Flügel nichts nützen würden, wenn er in seinem Elemente nicht schwer wäre; weil die gegen die Tiefe immer zunehmende Dichtigkeit der Luft, die einzige wahre Ursache der Schwere ist: wie Herr Schlettwein in seinen, anno 1756 in Jena, gedrukten Bemühungen in der Naturkunde vollständig erwiesen hat.

Nota. Wider den hier angeführten Beweis von pag. 33 : 48., daß die in der Dichtigkeit verschiedene Luft die einzig wahre Ursache der Schwere seye, wird wohl niemand etwas gründliches einzuwenden wissen. — Von pag. 125 bis zu Ende, finden sich die Eigenschaften der Luft, die von ihrem Wesen verschieden sind, abgehandelt: wo unter andern der Satz behauptet wird, daß die Dichtigkeit der untern Luft nicht von dem Druck der obern Luft herrühre. — Ich bin vollkommen von der Wahrheit dieses Satzes überzeugt; wenn ich gleich gegen das — der Erläuterung wegen — angeführte Exempel einiges einzuwenden finde.

Denn stählerne Stäbe sind, so lange sie noch zu keiner bestimmten Absicht geformt worden sind, in so fern denen elastischen Körpern nicht beizuzählen: *) — und nur alsdann erst, wann der Stahl zu

*) Hier werden meinem Freunde alle Naturforscher widersprechen. Die Elastizität eines Körpers hängt wohl nicht

Federn und dergleichen ähnlichem verarbeitet ist, wird ihme das Prädikat der Elasticität beigelegt. Aber wenn Stahlfedern übereinander gehäuft sind, so werden die untern von denen obern gedruckt, und weils Federn sind, auch zusammen gedruckt. Es beweiset also angeführtes Exempel gegen die Absicht.

Ueberschauet man aber das Wesen und die Entstehungs-Art der Luft, so siehet man auch die Unmöglichkeit deutlich ein, warum die untere Luft nicht durch die obere zusammen gedruckt werden könne; sondern daß vielmehr die obere Luft vermittelst der dichtern untern in der Verbindung mit der Erde erhalten, und von der gänzlichen Trennung von der Erde zurückgehalten werde.

In mehr gedachter Abhandlung findet sich hierüber zwar alles so gründlich erwiesen, daß nichts dagegen zu sagen bleibt. Unterdessen seye mirs doch vergönnt, hier zu sagen, wie ich die Sache ansehe.

So wie alle Körper gegen die Erde schwer sind, eben so ist das Eisen gegen den Magnet schwer. — Das Eisen in verhältnißmässigen Stücken fällt von der Erde gegen den Magnet aufwärts auch mit zunehmender Geschwindigkeit, mit welcher alle Körper gegen die Erde fallen: und dies gewiß aus keinem andern Grund, als weil die mit dem Eisen gleich-

nicht von der Form des Ganzen, sondern von der innern Textur, oder Struktur ab. So scheints wenigstens mir.

Anmerk. des Herausgeb.

gleichartigen Ausflüsse des Magnets — welche wie radii auf einem centro stehen — deshalb an der Oberfläche des Magnets näher und dichter beisammenstehen müssen, als in weiterer Entfernung von demselben. — Noch niemand aber ist — so viel mir bekannt ist — dadurch auf den Gedanken gerathen zu behaupten, daß die magnetische Kraft deshalb in der Nähe des Magnets stärker seye, weil sie von der entfernteren gegen den Magnet zusammen gedrukt uud dadurch kräftiger gemacht werde.

Eben so verhält sichs auch mit den Pflanzen, deren Atmosphäre wir zum Theil durch unsere Sinne — besonders durch den Geruch — empfinden können. — Wie geschwinde müste sich aber nicht dieser Dunstkreiß vermindern, wenn die Pflanze immer nur der Luft mittheilen, nichts homogenes aber vermittelst ihres Dunstkreises aus der Luft zurückerhalten sollte?

Ists denn aber wohl mit der Atmosphäre der Erde — der Luft — wohl anders beschaffen?

In der Luft herrschen die Haupt Elemente — Feuer und Wasser — eben so vorzüglich als auf der Erdfläche: nur mit dem Unterschied — daß es hier mehr körperlich dort aber mehr geistig ist.

Das Geistige stehet auf dem Körperlichen, wie gleichsam auf seiner Wurzel, von welcher es ausgehet und wieder dahin zurückkehret: und hält sich vermittelst der Erde in immerwährender Verbindung fest. — Und wann die-

dieses nicht wäre, würden die in der Luft befindliche Feuertheile sich in dem unendlichen Raume zerstreuen, und alles in sein chaos zurückfallen.

Die Luft strebt also mehr aufwärts vermög ihres Wesens, als daß sie durch eigenthümliche Schwere gegen die Erde gedrückt würde.

Wann sie dennoch aber in der Nähe der Erde dichter ist, als in grösserem Abstand von derselben, so ist sies gewiß nur aus dem Grunde, weil sie an und in der Erde mehrere gleichartige Berührungspunkte, als unter sich selbst antrift, an welchen sie sich nach denen Gesetzen des Anhängens anhalten kann und muß: und welche mehrere Berührungspunkte durch ihre Homogeneität mit der Luft, diese hindern, sich von der Erde ganz los zu reissen. — Und wie sich die unterste Luftlage an die Erde — vermittelst und wegen dieser ihrer aus unendlich vielen homogenen Berührungspunkten bestehender Oberfläche — anschliesset und sich durch die adhaesion zurückhalten läßt: eben so schliesset sich immer die folgende Luftlage an die nächst unter ihr sich findende Luftlage an: und auch eben so läßt sich immer eine höhere Luftlage von der ihr unmittelbar untern, und so die oberste von der untersten, vermittelst der zwischen innen stehenden Luftlagen, in ihrem fernern Entweichen von der Erde auf und zurückhalten: und auf diese Art nimmt die Dichtigkeit der Luft mit dem Abstande von der Erde ab: und vermuthlich in dem nehmlichen Verhältniß, wie die vom Mittelpunkt der Erde ausgezogene radii, mit dem zunehmenden Abstand sich unter sich entfernen.

Es

Es dürfte daher die grössere oder die geringere Dichtigkeit der Luft am sichersten nach dem grössern oder nach dem geringern Abstand von der Erde zu berechnen seyn: weils sehr wahrscheinlich ist, daß wenn vom Centro terrae aus bis in die äusserste Region der Gestirne von Meile zu Meile alle Luft, welche den jedesmaligen angenommenen Kern wie eine Meilen dicke Schaale umgiebt, berechnet werden könnte, man finden würde, daß die entfernteste Schichte von Luft weder mehr noch weniger Lufttheile enthalte, als die der Erde am nächsten stehende gleichdicke Luftschaale auch enthält: wann diese auch gleich Millionenmal weniger Raum als jene enthalten sollte: und daß sich also die Dichtigkeit verschiedener Luftlagen umgekehrt verhalte, wie die verschiedene Cubische Gehalte des Raumes, welche durch die Luft von verschiedener Dichtigkeit eingenommen wird. —

Eine nähere Untersuchung, wann mir auch die Umstände dazu günstig wären, würde dermalen noch Zeitverderb, in Rücksicht meiner Bestimmung, seyn: ich muß daher andern eine solche Untersuchung überlassen, die ihre Pflicht erfüllen, wenn sie dergleichen Speculationen nachhängen: so wie ich die meinige erfülle, wenn ich dergleichen Lieblingsgedanken aus dem Sinne schlage und mein Nachdenken auf meinen Beruf hefte.

Wann also ein Vogel in der Luft sich findet, so wird er durch die niederwärts dichtere Luft gegen der Erde gezogen: das ist, er fängt an zu fallen. — Breitet er nun seine Flügel aus, so setzet eben die Ursache seines Fallens, seinem schnellen Fall um so mehr Hinderniß und

und Aufenthalt entgegen, je dichter die untere Luftlage und je grösser das Expansum des Vogels ist, im Verhältniß mit seiner Schwere: — das ist, je mehr oder je weniger Luftmasse dem fallenden Vogel im Verhältniß mit dessen grössern oder geringern Schwere ausweichen muß, desto geschwinder oder langsamer fällt er.

Weil sich aber dem Vogel mit ausgebreiteten Flügeln im senkrechten Fall mehr Luft widersetzet, als im schiefen Fall; so kann der Fall auch nicht senkrecht geschehen, sondern muß schief durch die, und über einander hinliegenden Luftlagen von verschiedner Dichtigkeit geschehen: und um so schiefer, je grösser das Expansum gegen die Schwere des Vogels ist, der dadurch in der Luft getragen werden solle.

Kommt nun zu diesem schiefen Fall der Schwung derer Flügel noch dazu, und wird dadurch die untere ohnehin dichtere Luft in eine schnelle und wirksame Bewegung gesetzt, so wird das Gewicht des Vogels durch das Product der Luftmasse mit ihrer Schnellkraft, welche der Vogel durch das Schwingen seiner Flügel hervorbringt, und in Thätigkeit setzet, multiplicirt, auf einen Augenblick zernichtet, und der Vogel in diesem Augenblick über höhere Luftlagen, durch seinen vorherigen schiefen conatum zum Fallen in die Höhe geschoben. — Wie solches besonders bey grössern Vögeln bemerkt werden kann: wie auch dis, daß die grössern Vögel in der Luft ihre Flügel nicht selbst heben, sondern daß ihnen solche durch die ihrem Fall sich widersetzende Luft, zurückgebogen werden. — Nur kleinere Vögel haben zum Theil das Vermögen und die Eigenschaft ihre geringen expansa nach dem Schwung bald mehr bald weniger einzuziehen, und sie sodann wieder schnell über höhere Luft aus-

auszubreiten und von neuem zu schwingen. In dieser Eigenschaft liegt nun aber auch der Grund von ihrem meist schnelleren Fluge. Denn wenn der kleinere Vogel seine Flügel an sich ziehet, so widerstehet seinem Fall weniger Luft, folglich muß sich seine Geschwindigkeit im Fall vermehren. — Breitet nun aber der Vogel seine Flügel so gleich wieder über höhere Luft aus, und drückt diese schnell unter sich, so verändert sich die vermehrte Geschwindigkeit im Fall in einen schnellern Flug vorwärts, aufwärts, niederwärts; je nachdem sich der Vogel eine Richtung durch die Wendung seines in dem Mittelpunct seiner Schwere an die Flügel befestigten Körpers, besonders aber auch vermittelst seines Steuerruders — seines Schwanzes — zu geben vermag. Dieses vorausgesetzt: wird es nun um so weniger schwer fallen darzuthun, daß wenigstens:

1) weder in dem Bau des Menschen und in dessen innerer Struktur, noch

2) in seiner zu grossen Schwere, noch aber

3) im Mangel an hinlänglicher Stärke, noch endlich und eben so wenig

4) im Mangel an tauglichen Materialien, ein hinlänglicher Grund liegen könne, warum es dem Menschen unmöglich seyn sollte, vermittelst irgend einer tauglichen Maschine zu fliegen.

Den ersten Punkt erweise ich so:

a) Wann der Bau des Menschen so beschaffen ist, daß der Mensch ohne Nachtheil seiner Gesundheit sehr bequem in dem Mittelpunkt seiner Schwere

in

in bleyrechter Lage in der Luft schwebend unterstützt oder hingehängt werden kann: und wenn

b) die Füsse vollkommene Mittel sind, die Stelle eines Steuerruders, entweder selbst zu formiren, oder zu regieren: und wenn

c) auch der innere Bau des Menschen und das Atheinholen nicht entgegen seyn können: so folgt die Richtigkeit des ersten Satzes.

Das erste Glied dieses Beweises wird wohl keines weitern Beweises bedürfen: und das zweyte betreffend, will ich nur das einfachste Mittel, aus den Füssen ein Steuerruder zu machen, angeben.

Man lasse sich nehmlich Hosen machen, die bis unter die Füsse reichen: und in derjenigen Weite, in welcher die Füsse auseinander gehalten werden können, ein Stück Leinwand straff an die innere Hosennaht befestigen. — Je dichter die Leinwand ist, desto weniger Luft läßt sie durch sich durch, und also desto tauglicher wird sie hierzu seyn. Zweifelt man, ob man vermögend seyn werde, die Füsse stets in einer solchen erforderlichen Lage auseinander zu halten, und dadurch das dazwischen befindliche Expansum recht straff anzuspannen; so bringt man noch ein Stänglein zwischen die Füsse an, welchem man, mehrerer Bequemlichkeit wegen, auch noch ein Knie geben kann, vermittelst dessen es vorwärts zusammen gelegt werden kann; rückwärts aber nicht.

Daß aber auch das Athemholen nichts hindern werde, schliesse ich daher, weil des Menschen Nase so gebaut ist, daß in selbige — wenn der

Mensch auf dem Bauche liegt — die gegen ihn hintreibende Luft nicht gerade zu eindringen und die Lunge zu stark anfüllen kann. — Wäre aber wider alles Vermuthen, dennoch noch etwas von dieser Seite zu besorgen; so wird gewiß, vermittelst einer Maske, vollkommen geholfen werden können.

Nota. Die Luftreisen mit denen aerostatischen Maschinen haben meine A. 1782. geäusserten Vermuthungen gerechtfertiget.

Den zweiten Punkt betreffend: — sagt man, der Mensch seye zum Fliegen zu schwer: so fragt sichs, was man unter dem Ausdruck zu schwer, verstehe? — Denn die Vögel sind auch schwer; und die Schwere ist nur etwas Relativisches. — Was dem einen Menschen schwer ist, kann dem andern leichte seyn: und selbst der Adler wird zum Fliegen zu schwer, so bald man ihm die Flügel stutzet, oder die Schwungfedern ausraufet: oder wann man ihm Zaunkönigsflügel geben könnte. — Und eben so, wann man behauptet, der Vögel Strauß seye zum Fliegen zu schwer, so sagt man doch gewiß nichts weiters, als daß dasjenige, was man dieses Vögels Flügel nennt, für den Strauß zum Fliegen nicht hinreichend sey.

Macht man also die Maschine, womit der Mensch soll fliegen können, im Verhältniß mit seiner Schwere zu klein, so bleibt der Mensch freylich zum Fliegen zu schwer. — Macht man aber die Maschine in der Zusammenhaltung mit der Schwere eines Menschen groß genug: — so fällt der Einwurf hinweg. Fragt man nun aber; wie groß muß denn

denn eine Maschine seyn, in deren Hinsicht der Mensch nicht mehr zu schwer zum Fliegen seyn solle? — so ist dies eine ganz andere Frage, — gewiß aber auch — die Hauptfrage; die aber nichts destoweniger bestimmt beantwortet werden kann, und auch hier bestimmt beantwortet werden soll.

So schwer vielleicht manchem die Auflösung dieser Frage scheinen mag: eben so leicht ist sie jedoch würklich zu lösen; wann man nur den Maaßstab dazu zu finden, und wann man ihn gefunden hat, auch zu brauchen weiß. Ich begreife es aber selbst nicht, wie es möglich war, den Maaßstab so oft und täglich zu sehen, und ihn dennoch so lange ungefunden zu übersehen, ohne den auf jene Frage doch gar nichts zuverläßiges geantwortet werden kann: und wovon nun zwar jeder sagen wird, und kann, daß es kinderleichte seye, und sichs ja von selbst verstehe, daß, wann der Mensch den Flug der Vögel nachzuahmen sich bestreben will, er nothwendiger Weise den Maaßstab zu seiner Maschine von den Vögeln selbst — und allein von diesen — entlehnen muß, wenn er anders in seinem Nachsuchen glücklich seyn will.

So unwidersprechlich gewiß nun aber auch dieser Satz ist, und daß man ohne richtig und pünktlich angestellte Beobachtungen hierinnen keinen sichern Schritt zu thun vermag: eben so gewiß ist es jedoch auch, daß bis jetzo noch von keinem Naturforscher, in dieser Absicht, auch nur die geringste Beobachtung angestellt worden seye.

 Weil

Weil sich aber eine solche ganz unentbehrliche Erforderniß — wie hier ein sicherer Maaßstab ist — nicht von selbst anbieten, und nur von dem, der ihn unverdrossen suchte, gefunden werden konnte: so war auch freylich bis dahin kein glücklicher Versuch möglich, so lange er sich nur aufs Gerathewohl, und nicht, wie es seyn sollte, auf sichere Berechnungen gründete. — Und eben darinnen, daß also ein blosses Ohngefehr zur Erfindung einer Maschine zum Fliegen nicht helfen konnte, so wie etwa einem auf dem Wasser daher geschwommenen Baum, die Schiffahrt den Ursprung zu verdanken haben mag, mag auch der Grund liegen, daß eine solche Erfindung für unmöglich, und nur für ein Hirngespinnst bisher gehalten worden ist, und von den meisten noch für nichts anderes gehalten wird. Bey solchem fast allgemein eingewurzeltem Vorurtheil: wer hätte da viel und anhaltend über eine solche Sache nachdenken sollen?

Nota. Noch voriges Jahr, kurz vorher, ehe die Herren Montgolfiers aufgetreten sind, hielt man diese Sache noch für lauter Windbeuteley: wie ich solches zum Theil aus dem Stillschweigen einiger Freunde, deren Meinungen über diesen Aufsatz, ich mir damals schon und zum Theil schon A. 1782. ausgebeten hatte, abnehmen muste.

Vermuthlich wuste man nichts gegen meine angegebene Gründe einzuwenden; und doch schüttelte man die Köpfe über die daraus gezogene Schlußfolge. Eine Sache aber, welche allein durchs Nachdenken und nicht durch Zufall entdeckt werden kann, muß nothwendig auch so lange

lange unendeckt bleiben, so lange ein solches Vorurtheil gegen die Sache allgemein herrschet. Um aber alle Vorurtheile in dieser Angelegenheit auszurotten zu helfen, will ich also bestimmt die Grösse angeben, welche eine Maschine haben muß, die einen Menschen von bestimmter Schwere durch die Luft, unter gehöriger Behandlung, soll tragen können.

Freylich sind die Erfahrungen, worauf sich meine Berechnung gründen wird, eben noch nicht gar groß; kaum selbst erst von mir angefangen: und so wenig man erst Linienschiffe baute, ehe man Flöze zusammen knüpfte, eben so wenig muß man jezo schon von mir erwarten, daß die Maschine, deren Grösse ich im Begriff bin anzugeben, den Menschen schon in den Stand setzen werde, sich sogleich mit dem Adler zu messen.

Nota. Daß sich seit 1782 meine Erfahrungen in etwas erweitert haben, wird aus dem folgenden erhellen.

Ich führe daher nur meine erste angestellte Beobachtung an, und zwar deswegen, weil sie diejenige ist, durch die mir der zu führen habende Beweis am meisten erleichtert wird; und begnüge mich, wann dadurch auch nur das Eis in dieser Sache gebrochen wird.

Niemand wird in Abrede stellen, daß eine wilde Ente gut fliegen könne? Vor diesesmal nehme ich also diese zum Maaßstab an. — Wer sich zu seiner Zeit mit dem Adler oder einem seines glei-

chen messen will: oder wer seine Maschine bestimmen will, ebenfalls mehr als nur den Menschen, oder aber diesen so hoch als den Adler in dünnere Luft zu tragen: so wie die Flügel derer Raubvögel nicht nur zur Fortbringung ihrer eigenen Schwere, sondern auch noch zur Hebung ihres Raubes und zu einem höhern Flug in dünnerer Luft hinreichend sind, und es seyn müssen: der entlehne sodann den benöthigten Maaßstab auch beym Adler.

Der erste wilde Vogel, der sich mir zur Untersuchung darbot, um einen sichern Maaßstab zu meiner Absicht zu finden, war also eine wilde Ente. Diese hat gewogen 2 Pfund und 20 Loth, und ihr Expansum betrug nach dem Baadischen Werkschuh in 10 Zolle getheilet, 165 Quadratzoll und 20 Linien. Folglich kommen auf ein Pfund 62 Quadratzoll und 93 Linien und 33 Strich. Wenn ich nun 150 bis 160, oder samt der Maschine 200 Pfund schwer bin, so muß die Grösse einer Maschine, wann sie unter gehörigem Gebrauch 200 Pfund eben so sicher durch die Luft tragen solle, als eine wilde Ente fliegt, 126 Quadratschuh betragen. —

Nota. Der Baadische Werkschuh hält dermalen $\frac{826}{1000}$ Theilgen des Pariser Schuhes. — Folglich ist der Baadische Schuh beynahe $\frac{8}{10}$ des Pariser Schuhes. — Und ich hoffe, daß dem Baadischen Schuh noch $\frac{4}{1000}$ Theilgen werden zugelegt, und ihme hierdurch ein festes Verhältniß mit dem Pariser Schuh werde gegeben werden.

Meine

Meine seit Anno 1782 noch weiters angestellte Untersuchungen verschiedener Vögel haben mich unterdessen folgendes gelehrt, welches hier in einer Tabelle beysetze.

	Gewicht des Vogels	Expansum des Vogels	Beträgt 1 Pfund	also für 200 Pfund
		" '''	" "	" '
Eine wilde Ente	2 Pf. 20 L.	165.20.	62.93.	126 00.
Ein groß. Weyhe	1 = 11 =	360.00.	268.00.	402.00.
Ein Fischreiher	2 = 28 =	450.06.	165.55.	313.00.
Ein Trappe	17 = 16 =	873.20.	50.00.	99.88.
Ein Schwan	14 = 16 =	844.46.	58.24.	116.48.
Eine Dohle	1 = 2 =	211.96.	199.49.	398.98.

Giebt man also der Maschine diese eben bestimmt angegebene Grösse von 126 Quadratschuhen, und wird sie behörig behandelt, so wird ein Mensch, der samt der Maschine nicht mehr als 200 Pfund schwer ist, eben so wenig zum Fliegen zu schwer zu erklären seyn, als mans von einer wilden Ente sagen kann, daß sie zum Fliegen zu schwer sey.

Nota. Eine Maschine, nach denen Maaßen des Titelkupfers gefertiget, wird 224 Quadratschuh ohne das Steuerruder — welches auch noch 24 weitere Quadratschuhe halten kann — halten: folglich beynahe das Duplum von 126 Quadratschuhen.

 Nun

Nun entstehet aber in Rücksicht des dritten Punkts die Frage: wozu all Vorstehendes helfen werde, wann der Mensch zu wenig Kraft hätte, eine solche Maschine von angegebener erforderlichen Grösse gehörig zu dirigiren?

Allerdings zu lediglich nichts, wann der Einwurf wahr wäre. Allein lehret nicht die tägliche Erfahrung, daß ein gesunder Mensch Vermögen genug hat, eine Last, die seiner eigenen Schwere gleich kommt, ohne ausserordentliche Anstrengung vor sich hin zu stossen. Ausser diesem wird die eigenthümliche Last schon durch das Steuerruder wenigstens um 16 bis 20 Pfund vermindert, und da der Mensch in denen Flügeln hängt, so können diese keine Schwere haben, die der Mensch beim Gebrauch derselben, durch seine Kraft zu überwinden hätte. Folglich ist der Mensch gewiß auch stark genug, die Maschine zu dirigiren.

In Hinsicht auf den vierten und letzten Punkt wird es nun also nur noch darauf ankommen, ob zu einer solchen Maschine es nicht an tauglichen Materialien fehle?

Wenn, wie voraus als gewiß angenommen worden ist, unter der bestimmten Größe die Maschine nicht mehr als 40 bis 50 Pfund schwer seyn darf, und dabei doch von erforderlicher Stärke seyn muß: so müssen die Materialien ebenfalls zähe und stark, und dennoch so leicht als möglich gewählet werden.

Zum Gerippe der Maschine muß man also ein leichtes dabei aber zähes Holz wählen: z. E. Lin-

Linden, oder auch ein gespaltenes Tannen-Holz, damit es nicht leicht reisse oder breche, und Unglück veranlasse. Noch mehrerer Sicherheit wegen kann das Holz besonders da, wo es einen Nagel erhalten muß, mit leinen Tuch überleimt werden. Wird sodann dieses Gerippe mit einem leichten, dichten und dennoch hinreichend starken Leinen oder Baumwollen- oder Wachstuch überzogen: so wird man vermittelst solcher Materialien seinen Endzweck gewiß erreichen. Man hat auch nicht zu fürchten, daß ein solches Tuch leicht reissen werde, wann nur das Gerippe recht gemacht wird: denn alsdann liegt das Tuch hin und wieder am Holz an und wird so darauf befestiget, daß jeder Punkt seinen bestimmten Theil Widerstand zu leisten hat.

Wer wird nun also noch an der Tauglichkeit der Materialien zu einer solchen Maschine zweifeln wollen?

Diesem nach hätte ich also mein Versprechen erfüllet, und hinreichend erwiesen, daß es dem Menschen möglich sey, sich eine Maschine zu fertigen, mit welcher er durch die Luft zu reisen vermögte, wann es ihm nicht an der Entschlossenheit mangelte. Solte ich mich hie oder da nicht verständiglich genug ausgedrukt, und deshalb selbst zu Zweifeln Anlaß gegeben haben: und man mir Einwürfe dagegen zu machen mich würdiget, werde ich solche jederzeit mit Vergnügen prüfen, und wenn es nicht über meine Kräfte gehet, solche beantworten — in so fern sie sich auf gründliche Einsicht in die Natur dieser Sache stützen.

Ehe ich aber schliesse, finde doch noch für nöthig etwas von der besten Form der künstlichen Flügel beizufügen.

Nota. Die Form selbst nebst ihren Maaßen und der Zusammensetzung, ist von dem Titul-Kupfer abzunehmen. P bezeichnet die Last wie sie an die Maschine bei a und b anzuhängen ist.

c d e, c f g bezeichnen die Räume, welche die Flügel durchlaufen müssen, wenn die Stange h von der Last P 1½ Schuh weit vorwärts gestossen wird.

Aus dieser Art die Maschine zu bewegen, wird man vollkommen überzeugt werden, daß, wenn ein Mensch bei P in die Flügel befestiget wird, er im Stande seyn muß mit aller seiner Kraft der Absicht gemäß, aufs vortheilhafteste und ganz hinreichend auf die Maschine zu wirken. Der Zwickel c i k muß — wenn der Mensch in der Maschine ruhet — mit einem Tuch straff überspannet seyn, um die Luft zu hindern, vorwärts eben so ungehindert auszuweichen, als rückwärts.

In dieser Hinsicht ist abermals leicht abzusehen, daß eine solche Maschine um so vollkommener werden muß, je mehr ihre Verhältnisse mit denen Verhältnissen der Vogel-Flügel übereinstimmen.

Wann man einem Vogel die Flügel schneidet, und nur diejenigen Flügel-Federn, welche zunächst am Leibe stehen, hinwegnimmt, dabei aber die Schwungfedern stehen läßt; so lehret die Erfahrung, daß der Vogel noch besser fliegen könne, als wenn man ihm diese schneidet, und jene stehen läßt, wenn sie auch dem expanso nach mehr betragen. Folglich ist die Weite derer Flügel eine wesentlichere Vollkommenheit und nothwendiger als die Breite. Die Ursache davon läßt sich auch gar leicht begreifen; denn je länger die Flügel sind, desto grösser ist bei dem Schwingen derselben die Geschwindigkeit der äussersten Theile. Je schneller aber ein flacher Körper durch die Luft bewegt wird, desto mehr muß ihm die Luft, die nicht ohne allen Zeitverlust auszuweichen vermag, widerstehen: um so viel wirksamer muß aber auch alsdann die Bewegung, in welche die Luft auf diese Art gesetzt wird, werden. Noch mehr muß aber diese Wirksamkeit vermehret werden, wenn durch die schnelle Bewegung der äussersten Theile der Flügel die Luft unter die Mitte des Vogels zu weichen und da mit ihrer Schnellkraft zu wirken gezwungen wird: weil sie wegen der Breite der Flügel und der Höhlung, welche sie nahe am Leibe bilden, nicht sogleich und mehr rückwärts auszuweichen vermag. — Wäre letzteres nicht, so würde der Vogel nicht willkührlich vorwärts fliegen können. Ehe aber die Luft unter dem Vogel ihre Federkraft verliehret, wird sie auf einen Augenblick der Ruhepunkt der Maschine, welcher immer muß gedacht werden können, wenn durch einen Hebel eine Last gehoben werden soll, und die Maschine erhebet in diesem Augenblick ihre Last in der Luft. Daß dieses aber wirklich der Mechanismus

mus bei allen fliegenden Geschöpfen sey, wird niemand in Zweifel ziehen.

Wenn ich mir also eine Maschine mache, welche aus zwei gleichen Theilen bestehet, und wenn ich diese im Mittel durch biegsamme Bande vereinige: auch diese zusammengesezte Maschine noch so weit als breit mache, und so, daß ich mich in horizontaler Lage darinn zu befestigen und mich mit derselben so zu vereinigen vermag, daß ich dadurch gar nicht gehindert werde, alle meine Kraft auf die vortheilhafteste und der Absicht angemessenste Art anzuwenden: so darf ich sicher darauf zählen, daß mit einer solchen Maschine ich werde fliegen lernen können. Denn so wenig der Mensch, der sich das erste mahl in tiefes Wasser wagt, wenn er gleich etwas weniger specifische Schwere hat, als das Wasser, sogleich zu schwimmen vermag: eben so wenig muß mans erwarten, daß der erste Versuch mit meiner Maschine zum Fliegen, sogleich ganz gelingen werde.

Da aber der kleinste Umstand oft alles zu ändern vermag: und wenn also auch gleich die Erfindung und Zusammensetzung dieser Maschine schon die gröstmögliche Vollkommenheit hätte: so könnte dennoch die erste Probe, wegen kleiner Versehen in denen Handgriffen, welche doch erst erlernt werden müssen, und aus Mangel der Uebung, mißlingen; so wie schon mancher ertrunken ist, nicht deswegen, weil das Schwimmen dem Menschen unmöglich ist, gewiß nicht! sondern ganz allein deswegen, weil man zu erschrocken war, oder die Vortheile noch nicht

kannte,

kannte, oder ein anderer Zufall selbst schon dem besten Schwimmer begegnete.

Es wäre demnach eine höchst sträfliche Verwegenheit, die erste Probe mit einer Maschine zum Fliegen in einer Gegend und unter Umständen zu wagen, unter welchen der Mangel an Gegenwart des Geistes, — welche gemeiniglich da, wo sie am unentbehrlichsten ist, am ersten weichet — oder ein Versehen in denen noch ungewohnten Handgriffen, halsbrechend werden müste.

Ich berge es auch gar nicht, daß in diesen Betrachtungen der einzige Grund liege, der mich bisher noch aufgehalten hat den ersten Versuch mit einer bereits fertigen Maschine zu machen, welche — ob sie gleich mehr nur zum Modell, als zum wirklichen Gebrauch und aus ziemlich groben Materialien im August 1781 geferti̇get worden ist, und die ich in einigen Stücken nun um vieles zu verbessern wüste — dennoch zu einer ersten Probe füglich gebraucht werden könnte.

Die sicherste Gegend für einen Lehrling in dieser neuen Kunst, ohne Lebens Gefahr den erstern Versuch zu wagen, wäre ein tiefes Wasser, unmittelbar unter einer etwas beträchtlichen Anhöhe; wie etwan an dem sogenannten Rheinsprung in Baasel. Denn wer in etwas tiefes Wasser fällt, der bricht weder Hals noch Bein: und gegen das Ertrinken giebts hinreichende Verwahrungs- Mittel.

Zum Beschluß habe nun noch beizufügen, daß mir ohnlängst die Frage vorgelegt worden sey: ob

ob aus meiner und der Montgolfierischen Erfindung für die Menschheit wohl nicht mehr Nachtheil zu befürchten als Vortheil zu hoffen stehe?

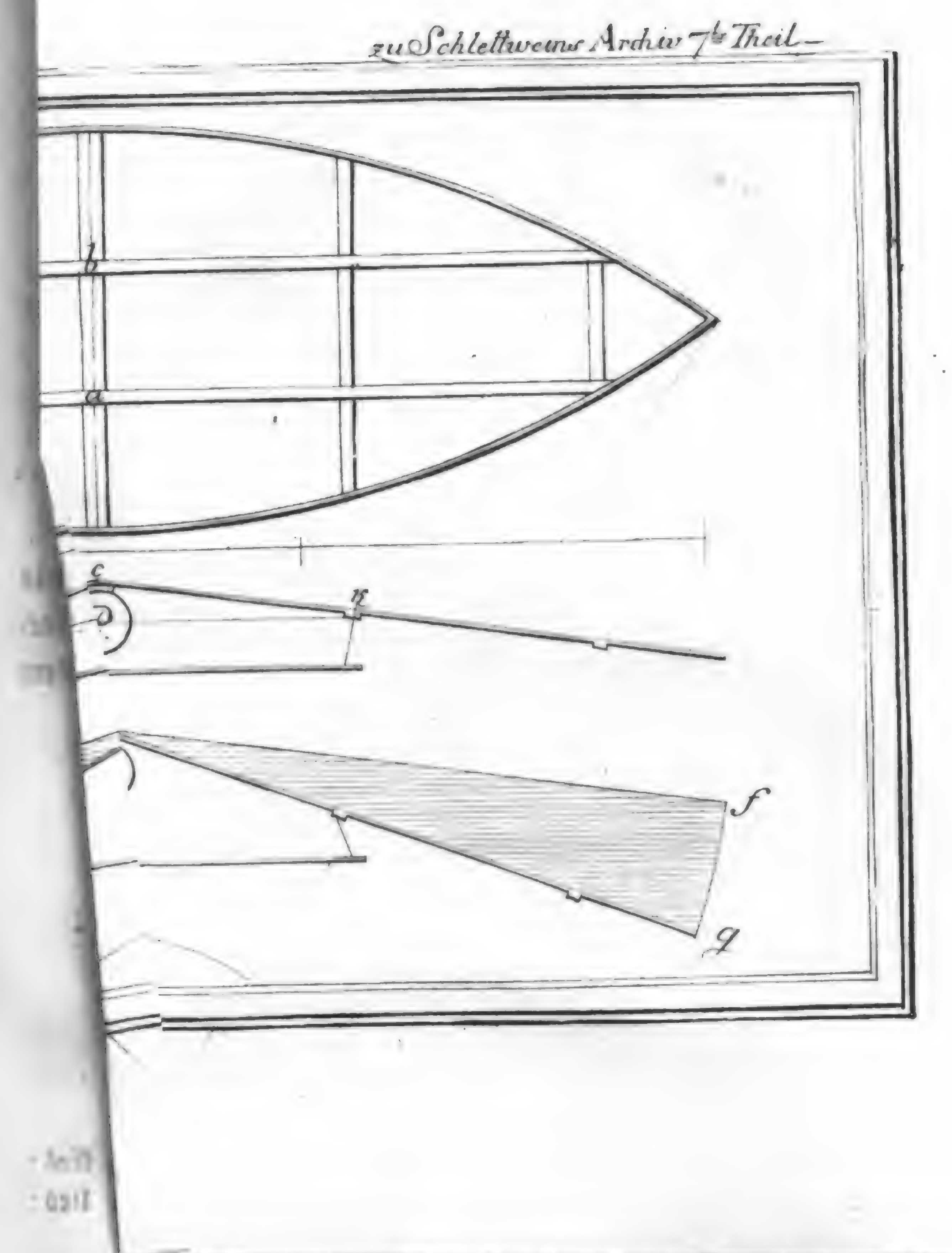
Es ist nicht zu verkennen, daß dieser Einwurf vollkommen des edlen Weltbürgers — dessen einziges Bestreben es ist, sich um das Wohl der Menschheit aufs eifrigste, selbst mit Hintansezung aller zeitlicher Vortheile verdient zu machen, würdig sey!

Was aber ist auf der Welt, und was hat der menschliche Verstand nicht gutes und nüzliches ausgedacht, das die Boßheit nicht auch zum Nachtheil des Nebenmenschen mißbrauchen lernte?

Würde zum Beispiel, ohne die Erfindung des Pulvers des Bösen weniger würklich worden seyn? Mich dünkts, wer Lust hat Böses zu thun, wird immer Mittel dazu finden, und in Ermanglung des Pulvers würde der Strassenräuber sich des stillen Pfeiles oder des Dolches bedienen: und durch diese unähnliche Werkzeuge einmahl wie das andere seinen bösen Vorsaz auszuführen wissen.

Auch müsten Räuber ohne den Gebrauch des Pulvers fürchterlicher seyn, als sie nun nicht sind, da ein schwacher Knabe den kühnsten Anführer, troz all seiner Stärke, zu Boden zu strecken vermag. Zu deme ists nicht wahrscheinlich, daß sich die Christen, vor 100 Jahren meisten theils nur durch den Gebrauch des Pulvers, der Türken erwehret haben? und daß ohne die Erfindung

der



zen Armeen waren immer nur wenige von aus=
serordentlicher Stärke.

Wer weiß also, wozu Gott in diesem Jahrhun=
dert dem Menschen die Kunst zu fliegen hat er=
finden lassen? Von welcher ich hoffe, daß sie
nicht nur dem menschlichen Verstande, sondern
auch und vorzüglich dessen unendlichem Urheber
wahre Ehre machen würde. Ja wie viele Men=
schen





